Manz'sche Gesetz-Ausgabe.
Einundzwanzigster Band.

Oesterreichische Steuergesetze.

Vollständige Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate.

Zusammengestellt
von
Dr. Victor Röll.

I. Theil.

Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer.

Zweite, vermehrte und ergänzte Auflage.

Preis 2 fl. 50 kr.

Wien, 1883.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1883.

		geh.	geb.
I.	**Gesetze** und **Vorschriften** für **Gewerbe-, Fabriks-** und **Handels-Unternehmungen.** 1882 . . . . Inhalt: Gewerbeordnung 1883. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Vereinsgesetz. — Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz 1882. — Wechselordnung. Börseordnungen; Promessengeschäft 1881.	2.50	3.—
II.	**Bürgerliches Gesetzbuch,** sammt allen Nachträgen, sowie den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes	2.—	2.50
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen.** 1882 Inhalt: Verfahren außer Streitsachen 1883. — Notariatsordnung 1883. — Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen 1882.	2.—	2.50
IV.	**Strafgesetz. — Preßgesetz. — Waffengesetz** 1883	2.30	2.80
V.	**Die Strafprozeßordnung** vom 23. Mai 1873, sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen und den Instructionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften 1883	2.30	2.80
VI.	1. Abtheilung. Jurisdictionsnorm. — Gerichtsinstruction. — Concursordnung 1882	1.50	2.—
	2. Abtheilung: Allgemeine Gerichtsordnung, besondere Verfahrensarten in Streitsachen, Bagatell- und Mahnverfahren 1882 . . .	1.50	2.—
VII.	**Berggesetz** mit der Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes 1882 .	2.—	2.50
VIII.	**Forstgesetz. — Jagdgesetz.** — Feldschutzgesetz 1882	2.—	2.50
IX.	**Gemeindegesetz. — Heimatgesetz,** Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern, Volkszählung &c. 1882	1.80	2.30
X.	**Die Vorschriften über Wehrpflicht, Volkszählung, Einquartierung und Vorspann** 1879	2.50	3.—
XI.	**Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz, und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Vorschriften über Wäg- und Meßanstalten &c., Eisenbahn-Betriebs-Reglement 1882 .	1.50	2.—
XII.	**Gebührengesetz, Verbrauchsstämpelgesetz** und **Taxgesetz** mit allen erläuternden Verordnungen und den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes 1882	2.50	3.—
XIII.	**Gesetze und Vorschriften** über die **Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes.** Die **Aichordnung** sammt allen Nachträgen und allen Instructionen zu derselben. Die **Vorschriften** über die **Aichbehörden** 1882	2.—	2.50
XIV.	Die seit 2. December 1848 bis Mitte 1875 erlassenen **Bauordnungen** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	2.50	3.—
XV.	**Strafgesetz** über **Gefällsübertretungen** vom 11. Juli 1835 (1881)	2.—	2.50
XVI.	**Die Westgalizische Gerichtsordnung** sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und die grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung 1882 . . .	1.50	2.—
XVII.	**Die österreichischen Eisenbahngesetze** 1879	2.—	2.50
XVIII.	Das **allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt allen nachträglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die sämmtlichen Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher und die innere Einrichtung derselben sammt den Vollzugsvorschriften. Die Gesetze und Vorschriften über die Eisenbahnbücher. Die vollständige Reichs- und Landesgesetzgebung über das Wasserrecht &c. &c. 1882	2.20	2.70
XIX.	Die **Staatsgrundgesetze.** — Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen sammt allen Nachträgen, und die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone &c. &c. 1882	2.—	2.50
XX.	Die **Gesetze** zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** und der **Rinderpest.** Das **Desinfectionsgesetz** für Eisenbahnen und Schiffe. Die **Vollzugsvorschriften** zu diesen Gesetzen. Darstellung der **Thierseuchen** von Prof. J. Lechner	1.80	2.30

Jeder Band ist einzeln in allen Buchhandlungen zu haben.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Einundzwanzigster Band:
Oesterreichische Steuergesetze.

I. Abtheilung

(Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer).

Wien, 1883.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Oesterreichische Steuergesetze.

Sammlung
der auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate.

Herausgegeben

von

Dr. Victor Röll.

Zweite, vermehrte und bis Anfangs 1883 ergänzte Auflage.

Wien, 1883.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Vorwort.

Meine „Sammlung der österreichischen Steuergesetze" erscheint hiermit in zweiter Auflage und veränderter Form als „XXI. Band 1. u. 2. Abtheilung der Manz'schen Taschenausgabe österreichischer Gesetze".

Die Trennung des Bandes in 2 Abtheilungen ist lediglich über Wunsch der Verlagshandlung zu dem Behufe erfolgt, um das Werk für die Benutzung handsamer zu machen; eben deshalb schließt die 1. Abtheilung mit den Erwerbsteuer-Vorschriften, obwohl es die Systematik erfordert hätte, auch die Vorschriften über die Einkommensteuer in die 1. Abtheilung einzubeziehen.

Was die Auswahl, Gruppirung und Behandlung des Materiales für die vorliegende Auflage betrifft, so habe ich diesbezüglich im Großen und Ganzen den Vorgang bei der 1. Auflage beibehalten zu sollen geglaubt.

Von wesentlichen Veränderungen, welche ich gegenüber der 1. Auflage vorgenommen habe, scheint mir zunächst die Weglassung der meisten (ohnehin nur zweifelhaften Werth in Anspruch nehmenden) Verordnungen von Finanzlandesbehörden, sowie solcher Drucksorten-Formularien erwähnenswerth, welche in Gesetzen oder Verordnungen citirt und zu deren Verständniß nicht unbedingt nöthig sind.

Die Entscheidungsgründe zu den Judicaten des obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sind entsprechend dem bei den früheren Bänden der Manz'schen Gesetzausgabe beobachteten Grundsatze nicht im Wortlaute, sondern nur auszugsweise wiedergegeben.

Die Judicate und solche Verordnungen, welche nicht in rechtsverbindlicher Weise publicirt sind, habe ich schon äußerlich durch kleinere Lettern gegenüber den Gesetzen und Gesetzeskraft besitzenden Verordnungen erkennbar gemacht.

Bei den Judicaten ist nunmehr consequent die Judicatensammlung, welcher sie entnommen sind, bei den Gesetzen und Verordnungen die betreffende Gesetzsammlung, worin sie publicirt sind, eventuell das betreffende Gesetz- oder Verordnungsblatt, nebst Band, Nummer und Seite angegeben.

Der leichteren Uebersicht halber sind die in dem Werke erscheinenden Gesetze, Verordnungen und Judicate mit fortlaufenden Ordnungszahlen versehen.

Der Anfertigung der der 2. Abtheilung beigegebenen Register wurde die größtmöglichste Sorgfalt gewidmet.

Nachdem ich dies vorausgeschickt, glaube ich nur noch dem Wunsche Ausdruck geben zu sollen, daß die allgemeine Anerkennung, welche die erste Auflage des Werkes gefunden hat, auch der vorliegenden Auflage zu Theil werden möge.

Das vollständige Inhaltsverzeichniß des Werkes folgt ebenfalls mit der 2. Abtheilung.

Wien, im Mai 1883.

Dr. V. Röll.

Erster Abschnitt.

Die Grundsteuer.

I. Regelung der Grundsteuer.

Gesetz v. 24. Mai 1869, Nr. 88 R. G. B. [1.]

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Gegenstand der Grundsteuer.

Der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirthschaftlichen Bodencultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind.

§ 2.

Grundsteuerbefreiungen.

Von der Grundsteuer sind befreit:

1. Unproductive Grundflächen.

2. Sümpfe, Seen und Teiche, insoferne sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen.

3. Die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche.

Bei der Beantwortung der Frage über die Behandlung der zu Staatseisenbahnen verwendeten Grundflächen vom Steuerstandpunkte sind zwei Perioden in's Auge zu fassen.

Die erste Periode erstreckt sich bis zum Zeitpunkte des Beginnes

der Wirksamkeit des Ges. v. 24. Mai 1869, Nr. 88 R. G. B., mit welchem Zeitpunkte die zweite Periode ihren Anfang nimmt.

Bezüglich der ersten Periode wurde bereits auf Grund des mit Gesetzeskraft kundgemachten Hfkzd. v. 29. September 1843, Pol. G. S. 71. Bd., Nr. 106, der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht, daß alle, zu den Staatseisenbahnen gehörigen, im Wege der Urproduction benützbaren Grundparcellen, wenn sie durch ihre Widmung für die Bahntrace mit Inbegriff des Fußes der Viaducte, der Wände, der Einschnitte und der Gräben, oder sonst bleibend außer culturfähigen Stand gesetzt werden, im Wege der Evidenzhaltung außer Besteuerung zu bringen sind, gleichzeitig aber auch aus Opportunitätsgründen ausnahmsweise die Verfügung getroffen, daß bei den Staatseisenbahnen nicht nur die in oberwähnter Weise außer culturfähigen Stand gesetzten Grundparcellen, sondern alle, innerhalb der definitiven Begrenzung der zu den Staatseisenbahnen gehörigen und in den betreffenden Mappen als solcher ausgezeichneten Area liegenden Grundparcellen auf solange, als dieselben im Besitze und in der Administration der Staatsverwaltung sich befinden, von der Grundsteuer frei gehalten werden sollen.

Diesemnach sind von den zu Staatseisenbahnen, welche nicht im Besitze und in der Administration der Staatsverwaltung sich befinden, verwendeten Grundflächen nur diejenigen Parcellen von der Grundsteuer befreit, welche durch ihre Widmung für die Bahntrace oder sonst bleibend außer culturfähigen Stand gesetzt werden, während die übrigen, innerhalb der definitiven Begrenzung der zur Bahn gehörigen und in den betreffenden Mappen als solcher bezeichneten Area liegenden, im Wege der Urproduction benützbaren Parcellen, falls solche vorhanden sind, in der Besteuerung zu verbleiben haben.

Mit dem Inslebentreten des Ges. v. 24. Mai 1869, Nr. 88 R. G. B., beginnt die zweite, bei Beantwortung der Frage über die Behandlung der Staatseisenbahnen vom Steuerstandpunkte in's Auge zu fassende Periode, und erlischt mit diesem Zeitpunkte die den Staatseisenbahnen bisher gesetzlich zugestandene Befreiung von der Grundsteuer, da mit der Einführung der Grundbesteuerung nach dem obigen Gesetze (§§. 16 und 29 dieses Ges.) das Territorium der Eisenbahnen ohne Unterschied, ob Staats- oder Privateisenbahnen, als Parificationsland behandelt und besteuert wird. (Fin. Min. v. 12. Jan. 1881, Z. 25967 ex 1880 und Fin. Min. v. 6. Aug. 1881, Z. 1753, Centr. Bl. f. Eis. 1881: 98.) [**2.**]

Auch bei jenen Staatseisenbahnen, welche nicht in der Administration der Staatsverwaltung sich befinden, ist der ganze Bahnkörper mit Inbegriff des Fußes der Viaducte, der Wände, der Einschnitte und der Gräben bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Einhebung der Grundsteuer nach dem Ges. v. 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, von dieser Steuer frei zu halten. (Fin. Min. v. 28. März 1882, Z. 9663. Blg. Dalm. 1882: 11 und Blg. Kärnt. 1882: 7.) [**3.**]

§. 3.

Zeitliche Befreiung von der Grundsteuer.

Eine zeitliche Steuerbefreiung von der Grundsteuer findet statt bei öden oder durch Elementarereignisse unproductiv gewordenen Grundstücken, welche durch Beurbarung productiv gemacht werden, auf die Dauer von 10 Jahren, bei neuen Anlagen von Hochwäldern jedoch von 25 Jahren von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre.

§. 4.

Feststellung und Repartition der Grundsteuer.

(Siehe Art. I. des Ges. v. 28. März 1880.)

§. 5.

Reinertrag.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den benützbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann (§. 19).

Dieser Reinertrag wird im Wege einer Ab- und Einschätzung ermittelt.

Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zwecke der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf Eigenthumsverhältnisse und auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird keine Rücksicht genommen.

Die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte bleiben gleichfalls außer Betracht.

§. 6

Bestimmung wegen Steuernachlässen bei Unglücksfällen. Beginn der Steuereinhebung auf Grund dieses Gesetzes.

Die Bestimmung über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen, dann in Betreff der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, sowie die Festsetzung des Zeitpunktes, von wo ab die Einhebung der Grundsteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch besondere Gesetze festgestellt werden.

II. Abschnitt.

Ausführende Organe.

§. 7.

Centralleitung.

Die oberste Leitung des Abschätzungsgeschäftes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Kronländern Centralinspectoren beruft.

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters wird eine Centralcommission mit entscheidender Stimme zu dem in diesem Gesetze (§. 39) vorgezeichneten Zwecke gebildet.

Die Centralcommission besteht außer dem Vorsitzenden noch aus sechsunddreißig Mitgliedern, wovon zwölf Mitglieder einschließig der Centralinspectoren der Finanzminister beruft, sechs Mitglieder das Herrenhaus und achtzehn Mitglieder das Abgeordnetenhaus auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes wählt. Die Wahl der durch das Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitglieder erfolgt in der Weise, daß für Böhmen und Galizien je zwei Mitglieder und für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder je Ein Mitglied durch die Abgeordneten dieser Länder gewählt werden, wobei die Abgeordneten für Triest und Istrien eine Wahlgruppe bilden. Für die Mitglieder der Centralcommission ernennt der Finanzminister und wählen das Herren- und Abgeordnetenhaus in der oben bezeichneten Weise, auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes ebenso viele Ersatzmänner. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder des betreffenden Hauses beschränkt.

Als Referenten der Centralcommission fungiren, falls die Centralcommission für einzelne Fälle nicht etwas Anderes beschließt, die vom Finanzminister hiezu bestellten Finanzorgane, welchen jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zusteht. Die Centralcommission hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 8.

(Neu formulirt durch Art. I des Ges. v. 6. April 1879 und Art. IV des Ges. v. 28. März 1880.)

§. 9.

Bezirksschätzungscommission.

Das Abschätzungsgeschäft in jedem Schätzungsbezirke wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, einer Bezirksschätzungscommission übertragen.

Diese Commission besteht außer dem Vorsitzenden noch aus acht Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht. Zu derselben werden vier Mitglieder vom Finanzminister, darunter wenigstens zwei aus den Grundsteuerträgern des Schätzungsbezirkes, berufen. Ein Mitglied wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern im Schätzungsbezirke und drei Mitglieder werden in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt.

Wo der Schätzungsbezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen.

Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden drei Mitglieder von den Gemeindevorständen des Schätzungsbezirkes gewählt.

Als wahlberechtigt sind jene höchstbesteuerten Grundsteuerträger anzusehen, welche zusammen ein Sechstel der Grundsteuer im Schätzungsbezirke entrichten, und falls die Anzahl derselben die Zahl von zwanzig überschreitet, die ersten zwanzig Höchstbesteuerten.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern, berufen.

Die Referenten der Commissionen für das ökonomische und Waldschätzungsgeschäft werden vom Finanzminister ernannt; denselben steht jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zu. Soweit es sich um die Schätzung der Forste handelt, ist die Commission befugt, Forstsachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 10.

Regierungsorgane.

Die vom Finanzminister für die Landescommission und für die Bezirksschätzungscommission zu ernennenden Functionäre sollen zunächst Landesangehörige, unter allen Umständen aber solche Individuen sein, welche sowohl in Beziehung auf die

ökonomische Ausbildung, als auch auf die im Schätzungsbezirke üblichen Landessprachen ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen sind.

§. 11.

Vermessungspersonale.

Sowohl der Landes- als auch der Bezirksschätzungscommission wird für die geometrischen Agenden das nöthige Vermessungspersonale zugewiesen.

§. 12.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

(Neu formulirt durch Ges. v. 20. Jänner 1876.)

§. 13.

Taggelder und Reisekosten.

Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, insoferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen auf das Taggeld von 10 fl. ö. W. bei der Centralcommission, von 5 fl. bei der Landescommission, und von 3 fl. bei der Bezirksschätzungscommission Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit 1 fl. per Meile.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 14.

Kostenbestreitung des Ab- und Einschätzungsgeschäftes.

Sowohl diese Gebühren als auch alle anderen aus dem Ab- und Einschätzungsgeschäfte entspringenden Auslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten.

III. Abschnitt.

Grundertragsabschätzung.

§. 15.

Feststellung des Reinertrages.

Die Feststellung des Reinertrages der Grundstücke erfolgt nach Culturgattungen und Bonitätsclassen, und zwar bezirks-

weise, für die auszumittelnden Schätzungsbezirke durch Aufstellung eines Classificationstarifes.

Ein Reinertrag wird auch von jenen Flächen ermittelt, welche durch anderweitige Benützung der Urproduction entzogen sind.

§. 16.

Culturgattungen.

Hinsichtlich der Culturgattungen sind zu unterscheiden:

a) Aecker,
b) Wiesen,
c) Gärten,
d) Weingärten,
e) Hutweiden,
f) Alpen,
g) Waldungen,
h) Seen, Sümpfe, Teiche,
i) Parificationsland,
k) unproductives Land.

Jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduction entzogen sind, werden als Parificationsland behandelt; dahin gehören:

Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf- und Thongruben, Lager- und Werkplätze, Privatcanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern 2c. verwendeten Flächen.

§. 17.

Schätzungsbezirk und Classificationsdistrict.

Der politische Bezirk bildet in der Regel einen Schätzungsbezirk als Classificationsdistrict.

Bei wesentlicher Verschiedenheit in der Terrainbildung, im Klima, den wirthschaftlichen Boden- und Verkehrsverhältnissen kann derselbe auch in mehrere Classificationsdistricte abgetheilt werden, und es ist für jeden dieser Districte ein besonderer Tarif aufzustellen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Theilung eines Bezirkes in mehrere Classificationsdistricte steht den Bezirksschätzungscommissionen, wenn jedoch ein Bezirk in mehr als 3 Classificationsdistricte getheilt werden soll, dem Finanzminister zu.

Im Falle unausweichlicher Nothwendigkeit kann die Re-

gierung mit Zustimmung der Landescommission von der politischen Eintheilung absehen und auch kleinere Schätzungsbezirke bilden.

§. 18.

Zahl der Bonitätsclassen.

Die Zahl der Bonitätsclassen für jede Culturgattung des Classificationsdistrictes darf nicht mehr als 8 Classen betragen.

§. 19.

Tarifsatz der Bonitätsclassen.

Die für jede Classe einer Cultur im Gelde per niederösterr. Joch festgestellte Reinertrag bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsclasse.

Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsclassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welcher sich unter Voraussetzung einer im Classificationsdistricte bei der Mehrheit des Grundbesitzes gewöhnlichen Bewirthschaftung nach Abschlag aller nothwendigen im Districte gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten im Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren für jeden Besitzer ergibt.

§. 20.

Gleichzeitige Vornahme der Katastraloperationen.

Die zur Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke zum Zwecke der Grundsteuervertheilung nothwendigen Katastraloperationen erfolgen gleichzeitig in allen Ländern.

§. 21.

Specielle Reinertragsberechnungen werden nicht gefordert.

Für die Zustandebringung der Tarifsätze jeder Bonitätsclasse wird eine besondere Berechnungsart nicht vorgezeichnet, sondern es sind hiebei alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Classificationsdistrictes von Einfluß sind, so eingehend zu erwägen, daß die wesentlichen, im Classificationsdistricte vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Grundstücke möglichst berücksichtigt werden.

§. 22.

Behelfe für die Abschätzung.

Zu diesem Behufe werden die nothwendigen Behelfe herbeigeschafft; insbesondere:

ein Verzeichniß der von der Finanzlandesstelle auf Grund der beizulegenden Originalmarktpreistabellen zusammengestellten Durchschnittspreise aller im Bezirke erzeugten Bodenproducte, auf niederösterr. Maß reducirt, aus der dem Jahre der Schätzung vorangehenden Periode von 15 Jahren, wobei bezüglich des Weines die Herbstdurchschnittspreise des Erzeugungsjahres zur Grundlage zu nehmen sind;

ein Ausweis über die von den politischen Behörden erhobenen, im Bezirke vorkommenden gemeinüblichen Preise der Hand- und Zugarbeit aus den dem Jahre der Ertragsschätzung vorausgegangenen 15 Jahren, wobei in Betreff der Bemessung des Arbeitspreises in den Fällen, wo Verköstigung verabreicht wird, deren Werth in den Arbeitspreis einzurechnen ist;

die von den Steuerämtern ausgefertigten Ausweise der Preise über freie Verkäufe und zeitliche Pachtungen aus der Periode der letzten 15 Jahre über einzelne Grundstücke, ganze Wirthschaften und Gutscomplexe, dann gerichtliche Schätzungen;

die vorhandenen Katastralmappen;

endlich die vom Besitzer unterzeichneten Auszüge aus Wirthschafts- und Forstrechnungen der letzten 15 Jahre über Naturalertrag und Culturaufwand, wenn sie von demselben freiwillig beigebracht werden.

§. 23.

Bezirksbeschreibung.

Der Referent hat auf Grund einer von ihm vorzunehmenden Bereisung des Bezirkes eine Bezirksbeschreibung anzufertigen.*)

Diese Beschreibung hat hauptsächlich folgende Daten zu enthalten:

Ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher dem Bezirke angehörigen Gemeinden und selbstständiger Gutsgebiete.

Lage, Größe und Begrenzung des Bezirkes, allgemeine Terrainbildung; die klimatischen Verhältnisse, allgemeine Bodenbeschaffenheit, die verschiedenen Bodenertragsverhältnisse des

*) Formulare der Bezirksbeschreibung siehe Rölls St. G. S. (Oesterreichische Steuergesetze. Wien, Manz 1881) S. 26—27.

Bezirkes nach Culturen, die Ent- und Bewässerungsanlagen; Drainagen, Communicationsmittel, Absatzverhältnisse der land- und forstwirthschaftlichen Producte; Bevölkerungsverhältnisse, Naturerzeugnisse aus allen Reichen, dann Vertheilung des Grundes und Bodens, Bewirthschaftungsweise, Verkehr mit Grundstücken behufs des Verkaufes oder der Verpachtung mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Werthe größerer, mittlerer und kleinerer Güter, ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parcellen aus den letzten 15 Jahren, und soweit dies möglich ist, unter Andeutung der auf diese Werthe Einfluß übenden Factoren; den Preis des Holzes am Stamme nach der nieder-österr. Klafter 30" Länge vom harten und vom weichen Holze, dann den Preis des Weines; den Durchschnittspreis der zum gemeingewöhnlichen Culturaufwande nothwendigen Materialien und Naturalien aus der vorerwähnten 15jährigen Periode (§. 22), und zwar rücksichtlich der letzteren, insoweit hiefür nicht schon bei den Productenpreisen die nothwendigen Positionen aufgestellt sind.

§. 24.

Prüfung der Bezirksbeschreibung und der Behelfe.

Die Bezirksschätzungscommission hat die ihr vorgelegten Behelfe (§ 22), die Bezirksbeschreibung (§. 23) und andere ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel, erforderlichen Falles nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Bezirkes, einer genauen Prüfung zu unterziehen und nach Umständen alle diese Behelfe zu ergänzen oder zu berichtigen.

Ferner hat die Commission als weiteren Behelf für jedes Product und jeden Aufwandsgegenstand für jeden Classificationsdistrict einen Normalpreis zu bilden.

Für das Holz können mehrere Preisabstufungen, jedoch nur in unerläßlicher Anzahl aufgestellt werden.

Der Bildung der Normalpreise hat als Grundlage zu dienen der Durchschnitt der dem Jahre der Schätzung vorausgegangenen 15 Jahre, mit Auslassung der 5 höchsten Jahre. Die der Berechnung zu Grunde liegende Durchschnittsperiode muß für alle Kronländer dieselbe sein.

Als Durchschnittspreis ist zu berechnen:

a) rücksichtlich der Hauptkörnergattungen jener der Einfluß nehmenden Marktorte,
b) rücksichtlich der ökonomischen Nebenproducte, des Weines

und der Aufwandsmaterialien jener der erhobenen Localpreise im Classificationsdistricte,

c) rücksichtlich der Arbeit der Taglohn im Classificationsdistricte nach der Bestimmung des §. 22, alinea 3.

Der Unterschied zwischen den gewöhnlichen und eine besondere Fertigkeit erfordernden, sowie zwischen leichten und schweren Arbeiten ist angemessen zu berücksichtigen.

§. 25.

Entwurf des Classificationstarifes.

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission veranlaßt den Entwurf eines vorläufigen Classificationstarifes, und zwar abgesondert, einerseits durch den Referenten der Commission und anderseits durch ein von der Commission aus ihrer Mitte gewähltes Comité. Diese beiden zu begründenden Entwürfe hat die Bezirksschätzungscommission eingehend zu prüfen und sodann einen vereinbarten Classificationstarif zu verfassen.*)

Bei Aufstellung des Classificationstarifes ist der mittlere Reinertrag für das niederösterr. Joch jeder Bonitätsclasse der einzelnen Culturgattungen in nach Muster III der angeschlossenen Tabelle abgerundeter Ziffer festzustellen.**)

Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag zwischen zwei Ertragsstufen der Classificationstabelle (Muster III), so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26.

Begründung der Tarifsätze.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Tarifsätze durch allfällige Vergleichung mit den Kauf- und Pachtwerthen ist sich gegenwärtig zu halten, daß diese Daten nur als Combinationsmittel zu benützen sind, und daß unter diesen Daten die gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthe der Grundstücke, d. i. diejenigen in dieser Richtung gesammelten Preise, verstanden

---

*) Formulare des Classificationstarifes siehe Rölls St. G. S. S. 28.

**) Abrundungsmodalität für Reinertragstarifsätze (Muster III der Beilage zum Ges. v. 24. Mai 1869):

Ueber 2 kr.	bis 20 kr.	. . von	2	zu	2 kr.
„ 20 „	„ 1 fl.	„	5	„	5 „
„ 1 fl.	„ 4 „	„	10	„	10 „
„ 4 „	„ 10 „	„	25	„	25 „
„ 10 „	von 50 zu 50 kr.				

werden, welche ein mit dem gewöhnlichen Betriebscapitale ausgerüsteter Käufer oder Pächter für das Joch Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsclassen und Culturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder Pachtzinse herauszuwirthschaften.

Als landesüblicher Zinsfuß ist jener Betrag anzusehen, mit welchem sich das in einem Bezirke auf die Erwerbung eines Grundstückes ausgelegte Capital erfahrungsgemäß in der That rein verzinset.

§. 27.

Berücksichtigung besonderer Aufwandskosten.

Kommen in einem Bezirke oder Classificationsdistricte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande der Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben Ausdruck finden. Hiebei sind jedoch die Zinsen des auf die Anlagen verwendeten Capitals nicht zu berücksichtigen.

Kommen derartige Grundstücke nur in geringerem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung erforderlichen Falles durch Einstellung solcher Grundstücke in eine geringere Tarifclasse auf die gedachten Erhaltungskosten Rücksicht zu nehmen.

§. 28.

Prüfung des vorläufigen Classificationstarifes.

Der Entwurf des Classificationstarifes wird von der Bezirkscommission bei einer besonderen Begehung des Bezirkes geprüft und nach Erforderniß auch mit Rücksicht auf die Tarife der Nachbarbezirke richtig gestellt.

Bei dieser Begehung werden die einzelnen Tarifclassen in einem Classificationsprotokolle beschrieben und für jede Culturclasse Mustergründe (Vergleichungsgründe) gewählt, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleiche mit ihnen die übrigen Grundstücke des Classificationsdistrictes nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Classificationstarif eingeschätzt werden können.

Diese Mustergründe (Vergleichungsgründe) sind in einem besonderen Verzeichnisse*) (Muster IV) genau zu beschreiben.

*) Siehe Formulare in Rölls St. G. S. S. 29.

§. 29.

Besonders zu berücksichtigende Momente bei der Tarifaufstellung.

Bei Aufstellung des Classificationstarifes für das Ackerland und bei dessen Einschätzung in die einzelnen Tarifclassen ist der Culturzustand desselben durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Classificationsdistrictes vorfindet, die bisher dauernd, in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturmittel bewirthschaftet worden sind. Der Weidenutzen der Brache ist nur dort zu veranschlagen, wo er gemeingewöhnlich und in größerer Ausdehnung vorkommt.

Bei den Tarifsätzen für die Wiesen ist Rücksicht zu nehmen, wie oft sie gemäht werden, dann ob sie süßes, saures oder gemischtes Futter tragen, ob sie gedüngt, gereinigt, entwässert, bewässert oder drainirt werden oder nicht.

Der Tarifsatz für die zur Erzeugung von Obst, Gemüse, Blumen, Sämereien, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Maulbeerblättern und Oliven verwendeten Gärten, dann der Baumschulen, Lustgärten und Parkanlagen ist im Wege der Vergleichung nach Umständen mit dem Ertrage der entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Waldclassen des Classificationsdistrictes festzustellen.

Gärten, welche nur durch Anwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind oder von Gärtnern gewerbsmäßig bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihren sonstigen Verhältnissen nach in gleicher Lage befinden.

Bei der Feststellung der Tarifsätze für die Weingärten ist der Naturalertrag nach dem Durchschnitte der der Schätzung vorausgegangenen Periode von 15 Jahren anzunehmen, wobei auf den Wechsel mittelmäßiger, guter und schlechter Ertragsjahre, wie auch gänzlicher Fehljahre Rücksicht zu nehmen ist.

Wo es gemeingewöhnlich ist, die Weingärten nach einer Reihe von Jahren ganz auszuroden, wird der Tarifsatz mit Rücksicht auf den Ertrag der ganzen Periode des Bestandes derselben festgestellt.

Der Tarifsatz für die Hutweiden ist im Wege der Vergleichung mit den gleiches Product tragenden Wiesen zu ermitteln.

Für die Alpen ist der Tarifsatz entweder nach den ganzen

Pachtpreisen derselben oder nach dem Weidezinse für jedes Stück Vieh oder nach der Zahl und Gattung des jährlich aufgetriebenen Viehes mit Rücksicht auf die Dauer des Weideganges und den hiedurch aus der Alpe gezogenen Nutzen zu bemessen, wobei insbesondere die Auslagen für etwaige Sicherungsarbeiten, um das weidende Vieh vor dem Verfallen in Abgründe zu bewahren, sowie für Wasserleitungen und Obdach in Betracht zu ziehen sind.

Den Tarifsätzen für die Waldungen wird der Naturalertrag in niederösterr. Klaftern, 30″ Scheiterlänge für das harte und weiche Holz per niederösterr. Joch, ohne Rücksicht der Verwendung einzelner Stämme zu Werk- und Zeugholz nach dem Durchschnitte der Abtriebsperiode in einem Jahre mit angemessener Berücksichtigung der Absatzverhältnisse zu Grunde gelegt.

Die Kosten des Forstschutzes und Culturaufwandes sind bei Aufstellung der Tarifsätze angemessen zu berücksichtigen.

Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorgefundenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

Die Nebennutzungen des Waldes werden in der Regel nicht beachtet; wo jedoch in Waldungen regelmäßig geweidet wird, oder wo die Gewinnung von Knoppern und Gärberlohe, oder bei Auen der Grasnutzen einen besonderen Ertrag abwerfen, wird derselbe, wenn er von einer solchen Erheblichkeit ist, um als Nebenfrucht angesehen zu werden, bei Bemessung der Tarifsätze berücksichtigt.

Bei Seen, Sümpfen und Teichen, welche nur durch Fischerei oder Rohrschlag einen Ertrag abwerfen, ist der Reinertrag im Durchschnitte einer Reihe von 15 Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleußen, Dämme und Geräthe der Bemessung der Tarifsätze zu Grunde zu legen.

Die gemischten Culturen werden mit Rücksicht auf den Ertrag aller gleichzeitig gewonnenen Früchte in den entsprechenden Tarifsatz der vorwiegenden einfachen Culturart eingereiht.

Die Wechselculturen, als Aecker im Wechsel mit Wiesen (Eggärten) und Aecker im Wechsel mit Weiden (Trischäcker), dann Teiche im Wechsel mit Acker- oder Grasland (Teichwirthschaft) werden unter Berücksichtigung des Naturalertrages der abwechselnden Producte und ihrer eigenthümlichen Bewirthschaftungskosten den Tarifsätzen jener Culturclasse eingereiht,

wohin sie nach ihrer im Ertrage vorwiegenden Benützungsart gehören.

Seen und Sümpfe, welche im Sommer ganz oder theilweise austrocknen, werden, wenn die Benützung der trockenen Stellen als Wiesen oder Weiden oder durch Gewinnung von Streumateriale stattfindet, in die ihrem durchschnittlichen jährlichen Ertrage entsprechenden Tarifclassen der Wiesen oder Weiden eingereiht.

Das sonstige Parificationsland (§. 16), wohin auch mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze gehören, wird nach den angrenzenden oder umschließenden Grundstücken eingeschätzt.

§. 30.

Einsendung des Classificationstarifes an die Landescommission und Prüfung desselben durch die letztere.

Der richtig gestellte Classificationstarif ist sammt den zu seiner Beurtheilung nothwendigen Unterlagen der Landescommission vorzulegen, welche denselben mit Rücksicht auf die mittlerweile sich verschaffte Ueberzeugung über die Ertragsverhältnisse des Bezirkes einer sorgfältigen Prüfung unterzieht und die Beseitigung der vorkommenden Bedenken und Mängel veranlaßt.

Hiebei hat sie insbesondere ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Tarifsätze der an der Grenze des Landes gelegenen Bezirke zu richten und insoferne sie gegen die bezüglichen Tarifsätze des Nachbarlandes Bedenken zu erheben in der Lage wäre, sich mit der betreffenden Landescommission in's Einvernehmen zu setzen.

§. 31.

Publication der Classificationstarife.

Die von der Landescommission als richtig erkannten oder modificirten Classificationstarifansätze sind durch die officielle Landeszeitung zu veröffentlichen und den Bezirksschätzungscommissionen zurückzusenden.

Diese haben die Tarife in geeigneter Weise im Bezirke zu veröffentlichen, um den aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen, wie auch denjenigen Grundbesitzern, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, sowie den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der auf-

gestellten Classificationstarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen vorzubringen.

Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß den angrenzenden Bezirksschätzungscommissionen des benachbarten Landes der Classificationstarif sammt den erforderlichen Unterlagen der Grenzdistricte des eigenen Landes mitgetheilt und den gedachten Betheiligten zur Einsicht und Erhebung von Einwendungen offen gelegt werde.

§. 32.

Einbringung der Einwendungen gegen den Classificationstarif.

Die von den Gemeinden und größeren Grundbesitzern oder Bezirksschätzungscommissionen gemachten Einwendungen sind binnen 6 Wochen präclusiver Frist bei der betreffenden Bezirksschätzungscommission einzubringen und von der letzteren gutächtlich der Landescommission vorzulegen.

§. 33.

Prüfung der Einwendungen durch die Landescommission und Zusammenstellung der Tarife.

Die Landescommission wird, soweit sie diese Einwendung als begründet anerkennt, deren Berücksichtigung veranlassen, die Classificationstarife für sämmtliche Bezirke des Landes übersichtlich zusammenstellen und diese Zusammenstellung einerseits dem Finanzminister überreichen, anderseits den Bezirksschätzungscommissionen sowohl diese Zusammenstellung*), als auch den für den betreffenden Bezirk oder Classificationsdistrict genehmigten Classificationstarif mit der Aufforderung übersenden, sofort auf Grund dieses Tarifes mit der Einschätzung (§. 34) zu beginnen.

IV. Abschnitt.

Einschätzung.

§. 34.

Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die Tarifansätze.

(Neu formulirt durch Art. I des Ges. v. 6. April 1879 und Art. V des Ges. v. 28. März 1880.)

---

*) Siehe Formulare in Rölls St. G. S. S. 30—31.

V. Abschnitt.

Vermessung.

§. 35.

Untersuchung der eingetretenen Cultur- und Objectsänderungen und Berichtigung der vorhandenen Katastralmappen.

Das den Bezirksschätzungscommissionen zugewiesene Vermessungspersonale hat die Aufgabe, die seit der letzten Vermessung eingetretenen Cultur- und Objectsänderungen, insoweit letztere bei der Evidenzhaltung nicht zur Anmeldung gelangt sind, an Ort und Stelle zu untersuchen und in den vorhandenen Katastralmappen zu berichtigen.

§. 36.

Berechnung der Cultur- und Classenabschnitte, Verfassung der Zusammenstellungen.

(Neu formulirt durch Art. I des Ges. v. 6. April 1879.)

VI. Abschnitt.

Reclamationsverfahren.

§. 37.

Reclamationen.

(Neu formulirt durch Art. I des Ges. v. 6. April 1879.)

§. 38.

(Neu formulirt durch Art. VIII des Ges. v. 28. März 1880.)

§. 39.

(Neu formulirt durch Art. I des Ges. v. 6. April 1879 und Art. IX des Ges. v. 28. März 1880.)

§. 40.

Richtigstellung der Reinertragsausweise.

(Neu formulirt durch Art. XI des Ges. v. 28. März 1880.)

§. 41.

Revision des Grundsteuerkatasters.

Nach Ablauf einer Periode von 15 Jahren, vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach diesem Gesetze an, u. s. f. periodisch von 15

zu 15 Jahren wird eine Revision des Grundsteuerkatasters in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen.

§. 42.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 81 R. G. B. [4.],

in Betreff der zur Durchführung des Ges. v. 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer berufenen Commissionen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Werden die im Gesetze vom 24. Mai 1869, Nr. 88 R. G. B., über die Regelung der Grundsteuer vorgesehenen Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner der zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Commissionen durch die zur Vornahme der Wahl berechtigten Vertretungskörper, Höchstbesteuerten oder Gemeindevorstände aus was immer für einem Grunde ganz oder zum Theile nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden solchen Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern oder Ersatzmännern vom Finanzminister aus der Zahl der Steuerträger zu berufen.

§. 2. Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner, haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Vertretungskörpern, Höchstbesteuerten oder Gemeindevorständen vorgenommen werden, und die von ihnen gewählten Mitglieder und Ersatzmänner in die Commission eintreten.

§. 3. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ges. v. 20. Jänner 1876, R. G. B. Nr. 13 [5.].

Art. I: Der §. 12 des Ges. v. 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer (R. G. Bl. Nr. 188) tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

§. 12.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen.

Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsmitglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Art. II. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für die Centralcommission, sowie für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen jener Königreiche und Länder, in welchen die Abschätzungsarbeiten bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, mit diesem Tage, für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen der übrigen Königreiche und Länder jedoch erst nach Vollendung der Abschätzungsarbeiten mit dem Beginne der Einschätzung in Wirksamkeit.

Art. III. Der Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Ges. beauftragt.

Ges. v. 6. April 1879, R. G. B. Nr. 54 [6.],

betreffend Abänderungen des Ges. v. 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer und die Aufhebung des Ges. v. 15. Dezember 1875 (R. G. Bl. Nr. 154).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 8, 34, 36, 37, 38, 39 und 40 des Ges. v. 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

§. 4.

Feststellung und Repartition der Grundsteuer.

(Aufgehoben durch Art. I des Ges. v. 28. März 1880.)

§. 8.

I. Abtheilung.

Landescommissionen.

Für die Ausführung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wird in der Regel unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus sechs bis zehn Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Commissionsmitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung, Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht. Die Landescommission kann für einzelne Fälle auch besondere Referenten bestellen und hat das Recht erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

Die Landescommission hat neben den ihr in diesem Gesetze besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Ein- und Abschätzungswerkes in dem Kronlande zu überwachen und zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kronlandes und der benachbarten Kronländer genau zu unterrichten und für die Abstellung hervortretender Mängel zu sorgen.

In jenen Kronländern, in welchen wegen ihrer größeren Ausdehnung die Durchführung der Schätzungsarbeiten durch

eine Landescommission nicht thunlich ist, werden Landessubcommissionen aufgestellt, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Landescommission stattzufinden hat.

Sowohl der Landescommission als auch den Landessubcommissionen werden in diesem Falle abgesonderte Rayons zugewiesen, bezüglich deren jeder derselben, ihre Aufgabe selbstständig durchzuführen, obliegt.

Der Landescommission kommt es überdies noch zu, sich von dem Fortgange der Arbeiten der Landessubcommission jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission zu erstattenden Vorlagen das Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen.

Die Aufstellung der Landessubcommissionen, die Bestimmung der Rayons für dieselben und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowohl der Landescommission als auch der Landessubcommission bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses vorbehalten.

II. Abtheilung.

(Aufgehoben durch Art. I des Ges. v. 28. März 1880.)

IV. Abschnitt.

Einschätzung.

§. 34.

Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die Tarifansätze.

I. Abtheilung.

Die Einschätzung besteht in der Anwendung der für die verschiedenen Culturen festgestellten Ansätze des Classificationstarifes auf jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück innerhalb der Gemeinden und des Bezirkes oder Classificationsdistrictes.

Zum Behufe dieser Einschätzung wird der Bezirk, beziehungsweise Classificationsdistrict, insoweit als nothwendig, in besondere Einschätzungsgruppen eingetheilt, innerhalb welcher je zwei durch die Bezirksschätzungscommission aus ihrer Mitte zu entsendende Mitglieder (Einschätzungsdeputirte) die Einschätzung für die einzelnen Gemeinden oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete unter der Controle des Referenten und mit steter Rücksicht auf die aufgestellten

Vergleichungsgrundstücke (§. 28) auszuführen haben, wobei, wenn die Anschauungen der beiden Einschätzungsdeputirten getheilt sind, jene Anschauung gilt, welcher der Referent beitritt.

Im Falle des Nichterscheinens oder Nichtwirkens des einen oder beider Einschätzungsdeputirter hat der Referent die Einschätzung allein vorzunehmen.

Am Schlusse des Jahres 1879 hat der Finanzminister auf Grund der Arbeitsleistungen der Jahre 1878 und 1879 festzustellen, in welchen Schätzungsbezirken die Einschätzung unter Beibehaltung des bisherigen Vorganges und mit Verwendung der in den einzelnen Bezirken entbehrlich werdenden Organe vor dem letzten October 1880 beendigt sein kann. In diesen Bezirken hat die Einschätzung auch im Jahre 1880 in der bisherigen Weise zu geschehen. In jenen Bezirken jedoch, in welchen die Vollendung der Einschätzung im Jahre 1880 nicht zu erwarten ist, haben in diesem Jahre die Bezirksschätzungsreferenten die Einschätzung allein vorzunehmen.

Die Reambulirungsarbeiten sollen spätestens bis zum letzten März 1880 vollständig beendigt sein.

Die Regierung wird ermächtigt, in jenen Bezirken, in welchen im Jahre 1880 nach den bisherigen Bestimmungen eingeschätzt wird, diesen Vorgang auch im Laufe des Jahres einzustellen und die Einschätzung durch die Referenten allein zu veranlassen, falls die Vollendung derselben bis zu der in diesem Gesetze festgestellten Frist durch ungerechtfertigte Verzögerungen seitens der Einschätzungsdeputirten in Frage gestellt erscheint.

Der Zeitpunkt der Einschätzung ist in jeder Gemeinde oder in jedem Gutsgebiete vorher allgemein bekannt zu geben.

Zu dem Geschäfte der Einschätzung sind die betreffenden Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete, sowie jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer entrichten, als Vertrauensmänner mit dem Bemerken einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens derselben die Einschätzung vorgenommen werden wird.

Den Vertrauensmännern und eventuell den Einschätzungsdeputirten steht, im Falle der Referent allein einschätzt, das Recht zu, Einsicht in die Einschätzungsoperate zu nehmen und ihre Bemerkungen über das Resultat der Einschätzung der Bezirkscommission mitzutheilen. Die Vertrauensmänner haben

keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung aus Staatsmitteln.

Bei der Einschätzung sollen Grundstücke, welche nur in Folge außergewöhnlicher Cultur productiver geworden sind, als die in ihrer Umgegend liegenden Gründe diesen gleichgestellt werden.

Culturmassen von einer geringeren Ausdehnung als 50 Quadratklafter bei Gärten und Weingärten und 400 Quadratklafter bei den übrigen ökonomischen Culturen sind zu der umschließenden Culturmasse oder, falls sie von verschiedenen Culturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welchen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der beiden Bonitätsclassen derselben, so groß ist, daß durch das Zusammenziehen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als 10 Percent vermehrt oder vermindert würde.

Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse desselben Grundstückes Bonitätsclassenabschnitte von einem geringeren Ausmaße als ein Joch zu einer Bonitätsclasse desselben Grundstückes zu rechnen, falls nicht hiedurch der Reinertrag, welcher sich aus der gesonderten Abschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Percent vermehrt oder vermindert wird.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der Holzmischungsverhältnisse in der Regel nur zu einer Bonitätsclasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen.

Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens 50 Jochen welche nach Bodenbeschaffenheit und Holzbestand und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so sind sie in mehrere Bonitätsclassen einzuschätzen.

II. Abtheilung.

(Alinea 1—3 aufgehoben durch Art. V. des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34. R. G. B.)

Alinea 4: Die Landescommission, beziehungsweise Landessubcommission, hat die von den Bezirksschätzungscommissionen eingelangten Einschätzungsergebnisse insbesondere in Rücksicht

auf deren Thatbestand und Gleichmäßigkeit eingehend zu prüfen und erstattet unter Nachweisung des Resultates des Ab- und Einschätzungsgeschäftes, unter Beilegung aller Verhandlungsacten und der Hauptübersicht der Reinerträge (Muster IX, §. 36) ihr Gutachten über die Angemessenheit der einzelnen Resultate im Hinblicke auf das eigene Land und auf die benachbarten Länder längstens bis 1. Mai 1881 (siehe das Ges. v. 28. März 1880) an den Finanz-minister, welcher die betreffenden Vorlagen der Centralcommission übergibt.

Wird die gedachte Prüfung innerhalb dieses Termines nicht vollendet, so hat der Vorsitzende die Operate der Bezirke mit seinem Gutachten dem Finanzminister vorzulegen.

In jenen Ländern, wo Landessubcommissionen bestehen, ist diese Vorlage im Wege der Landescommission, beziehungsweise des Vorsitzenden derselben, innerhalb der bestimmten Frist zu bewerkstelligen.

III. Abtheilung.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen mit Benützung der ihr bis dahin zu Gebote stehenden sonstigen Behelfe eingehend zu prüfen und sowohl im Vergleiche der verschiedenen, insbesondere der angrenzenden Länder, als auch im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern die Classificationstarife aller Länder nach Behebung allenfalls vorkommender Mängel und Bedenken richtig zu stellen.

Würde sich bei der Lösung dieser Aufgabe ergeben, daß die Einschätzung in einzelnen Bezirken oder Classificationsdistricten anläßlich unausweislich vorzunehmender Aenderungen in den Classificationstarifen einer wesentlichen Berichtigung noch unterzogen werden muß, oder kommen, abgesehen davon, in dem Einschätzungsoperate so große Unrichtigkeiten vor, daß dieselben auch durch eine Aenderung des Classificationstarifes für diese Bezirke (Districte) nicht behoben werden können, so ist die Centralcommission berechtigt, die Berichtigung der beanständeten Einschätzung von den betreffenden Bezirksschätzungsreferenten durch Vermittlung des Finanzministers mit der Beschränkung vornehmen zu lassen, daß Erhebungen an Ort und Stelle nur im Falle der dringendsten Nothwendigkeit gestattet sind.

Diese Nachbesserungsarbeiten haben die Vorsitzenden der

Bezirksschätzungs-, beziehungsweise der Landescommissionen diesen Commissionen vorzulegen und mit den eventuellen Anträgen derselben bis längstens Ende September 1881 (siehe das Ges. v. 28. März 1880) dem Finanzminister zur weiteren Uebermittlung an die Centralcommission zu übergeben.

Dort, wo Landessubcommissionen bestehen, ist diese Vorlage im Wege der Landescommission, beziehungsweise des Vorsitzenden derselben, innerhalb der bezeichneten Frist zu bewirken.

Auf Grund der diesfälligen Erhebungen und Verhandlungen hat die endgiltige Feststellung der Classificationstarife durch die Centralcommission zu erfolgen.

Diese Commission hat den Abschluß dieser Arbeiten längstens mit Ende des Jahres 1881 (siehe das Ges. v. 28. März 1880) zu bewerkstelligen.

Der Finanzminister veranlaßt die Durchführung der von der Centralcommission beschlossenen Aenderungen in den Ab- und Einschätzungsoperaten, beziehungsweise in der Hauptübersicht der Reinerträge und die vorläufige Vertheilung der im Wege des Gesetzes definitiv festgestellten Grundsteuerhauptsumme (§. 4, alinea 2).

Die für jedes Land und jede Gemeinde ermittelte Reinertragshauptsumme und die auf dieselbe im Verhältnisse zum Reinertrage entfallende Grundsteuersumme wird im Amtsblatte jedes Landes kundgemacht.

In gleicher Weise hat die Landescommission auch die von der Centralcommission festgestellten Classificationstarife zu veröffentlichen.

V. Abschnitt.

Bemessung.

§. 36.

Berechnung der Cultur- und Classenabschnitte, Verfassung der Zusammenstellungen.*)

Nach Beendigung des Ab- und Einschätzungsgeschäftes sind die diesfälligen Resultate vom Vermessungspersonale gleichfalls in den vorhandenen Katastralmappen einzuzeichnen,

*) Siehe Formularien in Rölls St. G. S. S. 33.

und es sind hienach die berechneten Flächen der Cultur- und Classenabschnitte in das Grundparcellenprotokoll jeder Gemeinde einzutragen.

Die Flächen der einzelnen Bonitätsclassen jeder Culturgattung sind derart zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammtflächeninhalt der der Gemeinde angehörigen, in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturgattungen eingeschätzten Grundstücke ergibt.

Auf Grund der Classenzusammenstellung ist die Bezirksübersicht anzulegen, aus welcher der Gesammtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturarten eingeschätzten Grundstücke für sämmtliche Gemeinden des Bezirkes, beziehungsweise der verschiedenen Classificationsdistricte, und die Summe für die letzteren und den Bezirk hervorzugehen hat.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhaltes und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen, Culturarten, Gemeinden für die etwaigen Classificationsdistricte und für den Bezirk, sowie der durchschnittliche Reinertrag für das Joch einer jeden Culturart in den einzelnen Gemeinden, etwaigen Classificationsdistricten und im Bezirke zu berechnen.

Der Reinertrag aller demselben Lande angehörigen Bezirke zusammen genommen, gibt den Reinertrag für das ganze Land.

VI. Abschnitt.

Reclamationsverfahren.

§. 37.

Reclamationen.

Gegen die Ergebnisse der Einschätzung steht den Gemeinden, den Vertretern der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, sowie jedem einzelnen Grundbesitzer das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu, und zwar sowohl bezüglich der eigenen, wie fremden Grundstücke: *)

a) wegen unrichtiger Besitzanschreibung (Indication);

b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächenmaßes;

*) Vollmachten, welche von den Besitzern grundsteuerpflichtiger Objecte dritten Personen zu ihrer Vertretung im Reclamationsverfahren ausgestellt werde, sind als stempelfrei zu behandeln (Fin. Min. 11. Mai 1881, Z. 9730, Vlg. Mähr. 1881: 10. [7.]

c) wegen vorkommender Fehler bei den aufgestellten Berechnungen;
d) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht oder Steuerfreiheit;
e) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif.

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat die Ergebnisse der Einschätzung des Bezirkes einerseits durch Offenlegung der Bezirksübersichten und der gemeindeweisen Classenzusammenstellungen für den ganzen Bezirk, anderseits durch Zusendung der Grundparcellenprotokolle, der Mappenskizzen und der alphabetischen Verzeichnisse an die betreffenden Vorsteher der Gemeinden und der ausgeschiedenen Gutsgebiete und eines individuellen Auszuges aus dem Vermessungs- und Schätzungsanschlage (Grundbesitzbögen) für jeden einzelnen Grundbesitzer zu veröffentlichen.

Der Vorsteher der Gemeinde oder des ausgeschiedenen Gutsgebietes hat das Einlangen der Einschätzungsoperate sofort mit dem Bemerken öffentlich kundzumachen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von 45 Tagen vom Tage dieser Kundmachung, und zwar nach Wahl des Reclamanten, entweder bei der Bezirksschätzungscommission oder bei dem betreffenden Vorsteher schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können, und daß Reclamationen, welche nach Ablauf dieser Präclusivfrist eingebracht werden, von der Bezirksschätzungscommission nicht mehr berücksichtigt werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher innerhalb der Reclamationsfrist angebrachten Reclamationen müssen von demselben längstens 8 Tage nach Ablauf dieser Frist der Bezirksschätzungscommission vorgelegt oder eine Fehlanzeige erstattet werden.

§. 38.

In den Punkten a, b, c.

(Aufgehoben durch Art. VIII des Ges. v. 28. März 1880.)

§. 39.

In den Punkten d und e.

Die Reclamationen bezüglich jener Fälle, welche sich auf §. 37 in den Punkten d und e beziehen, werden von der Bezirksschätzungscommission geprüft. Wird die Vornahme von Localerhebungen für unbedingt nöthig erkannt, so sind diese

von den Bezirksschätzungsreferenten und einem Mitgliede der Bezirksschätzungscommission vorzunehmen und zu denselben außer den bei der Reclamation Betheiligten auch die Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete als Vertrauensmänner mit dem Beifügen einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens die Erhebungen vorgenommen würden.

(Alinea 3 aufgehoben durch Art. IX des Ges. v. 28. März 1880.)

§. 40.

(Aufgehoben durch Art. XI des Ges. v. 28. März 1880.)

Artikel II.

Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer Landes- oder Landessubcommission, einer Reclamations- oder Bezirksschätzungscommission, ein Mitglied oder Ersatzmann einer Landes-, Landessubcommission oder einer Reclamationscommission, nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Bezirksschätzungscommission sein.

Artikel III.

Das Ges. v. 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 154) tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ges. v. 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34 [8.],

betreffend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Ges. v. 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Artikels I §. 4 des Ges. v. 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Grundsteuerzahlungstermine.

§. 4.

Die im Wege des Ges. von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt und hienach das Steuerpercent ermittelt.

Bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens erfolgt vom 1. Jänner 1881 ab die provisorische Steuereinhebung*) auf Grund der nach §. 34, III.. Abth. durchgeführten Ab- und

*) Einzahlungstermine für die Grundsteuer in den einzelnen Kronländern:

Kronland	Termine			
	1. Rate	2. Rate	3. Rate	4. Rate
Niederösterreich . .	1. Februar	1. Mai	1. August	1. November
Oberösterreich . . .	1. März	1. Juni	1. September	1. Dec.
Salzburg	15. März	15. Juni	15. Sept.	15. Dec.
Kärnten	15. Jänner	15. April	15. Juli	15. Oct.
Galizien	31. März	30. Juni	30. Sept.	31. Dec.
Bukowina	31. März	30. Juni	30. Sept.	31. Dec.
Dalmatien.	31. März	30. Juni	30. Sept.	31. Dec.
Tirol und Vorarlberg	Lichtmeß 2. Februar	Georgi 24. April	Jacobi 25. Juli	Andräi 10. Nov.
Steiermark	All	monatlich	nachhinein	
Küstenland	All	monatlich	vorhinein	
Böhmen		"	"	
Mähren		"	"	
Schlesien		"	"	
Krain	All	monatlich Tage des	bis zum Monats	letzten

Einschätzungsoperate. Die auf die einzelnen Grundbesitzer, beziehungsweise Steuerobjecte entfallenden Grundsteuerbeträge werden mit dem Vorbehalte vorgeschrieben, daß die Ausgleichung bezüglich der vom 1. Jänner 1881 ab vorzunehmenden provisorischen Steuerumlegung nach beendigtem Reclamationsverfahren in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels III stattfinden werde.

Auf Grund des Art. I des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. B., dann der Art. I und II des Ges. v. 7. Juni 1881, Nr. 49 R. G. B., wird das Grundsteuerpercent für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder v. 1. Jänner 1881 ab, bis zu jenem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, mit $22^{1}/_{10}$ des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuerregelung ermittelten Reinertrages festgestellt (F. M. v. 8. Juni 1881, Nr. 55 R. G. B.). [**9.**]

Artikel II.

Der nach der definitiven Steuervertheilung, d. i. nach Abschluß des Reclamationsverfahrens, auf die einzelnen Grundparcellen entfallende Steuerbetrag darf innerhalb der obenerwähnten 15jährigen Periode nicht erhöht werden.

Artikel III.

Die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens hat längstens mit Ende Juni 1882, insbesondere unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen stattzufinden:

a) jenen Grundsteuerträgern, deren Grundsteuerschuldigkeit sich durch die neue Steuerbemessung vermindert, sind nach freier Wahl der Betreffenden die bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung an Grundsteuer zuviel entrichteten Beträge zurückzuzahlen oder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutzuschreiben;

b) jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerschuldigkeit eine Erhöhung eintritt, ist der erhöhte Steuerbetrag in der Art vorzuschreiben, daß vom III. Quartale 1882 ab die erhöhte Grundsteuer in den festgesetzten Einzahlungsterminen zu entrichten ist, die Abstattung der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung sich herausstellenden Mehrbeträge aber in gleichen Quartalsraten zu erfolgen hat. Diese Raten bestimmt der Finanzminister derart, daß der in einem Jahre zu entrichtende Mehrbetrag 25 Percent der neuen Steuerschuldigkeit nicht überschreite.

Artikel IV.

Die im Artikel I, §. 8, II. Abtheilung des Ges. vom 6. April 1879 enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft und haben zu lauten:

§. 8, II. Abtheilung.

Für die Ausführung des Reclamationsverfahrens (§§. 37, 38, 39) wird in jedem Kronlande nach Auflösung der bisher bestandenen Landes- und Landessubcommissionen eine Reclamationscommission gebildet.

Diese Commission hat außer dem Vorsitzenden, welcher vom Finanzminister sowie dessen Stellvertreter ernannt wird, noch aus acht bis zwanzig Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

In jenen Ländern, in welchen wegen ihrer besonderen Verhältnisse die Durchführung des Reclamationsverfahrens durch Eine Reclamationscommission nicht thunlich ist, bleibt dem Finanzminister vorbehalten, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses Reclamationssubcommissionen aufzustellen, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Reclamationscommissionen stattzufinden hat.

Artikel V.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung II. Alinea 1, 2, 3 des Ges. v. 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Artikel VI.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung alinea 4 des

Ges. v. 6. April 1879 bezeichneten Vorlagen der Landes-, beziehungsweise Landessubcommission sind längstens bis 1. April 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, alinea 3 erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der eventuellen, darauf bezüglichen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung bezeichneten Arbeiten längstens bis Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuerregulirung, d. i. die im Artikel I §. 37 des Ges. v. 6. April 1879 vorgedachte Kundmachung des Einlangens der Einschätzungsoperate hat spätestens am 1. März 1881 stattzufinden.

Insoweit sich die zur Einbringung der Reclamationen bestimmte 45tägige Frist aus besonderen Gründen als unzulänglich erweisen sollte, wird die Regierung ermächtigt, ausnahmsweise eine entsprechende Fristverlängerung zu bewilligen, jedoch dürfen hiedurch weder die endlichen Erledigungen der Reclamationen verzögert, noch auch größere Kosten verursacht werden, als es durch die innerhalb der Normalfrist eingebrachten Reclamationen stattfindet.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 38 des Ges. v. 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat in den, im §. 37, Punkt a angedeuteten Reclamationsfällen wegen unrichtiger Besitzanschreibung die wirklichen Besitzer zu ermitteln und die diesfälligen Berichtigungen längstens bis Ende December 1881 durchzuführen; in den Reclamationsfällen des §. 37, Punkt b und c aber hat er seine Anträge auf Grund der vom Regulirungsgeometer zu liefernden Aufklärungen längstens bis Ende December 1881 an den Vorsitzenden der Reclamationscommission zu erstatten, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Bemessungsinspectors längstens bis Ende Februar 1882 entscheidet, und, insoweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission veranlaßt, insoweit

sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt.

Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

Zu jeder, zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

Artikel IX.

Alinea 3 des Artikels I §. 39 des Ges. v. 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten wie folgt:

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse hat die Bezirksschätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen, und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission vorzulegen.

Die Reclamationscommission hat über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke unter einander endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsresultate sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten dem Finanzminister nachzuweisen, welcher die Centralcommission beruft.

Sollte eine der Commissionen ihre obenerwähnten Agenden binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist, welche für die Bezirksschätzungscommissionen mindestens 6 Monate, für die Reclamations-, beziehungsweise Reclamationssubcommissionen mindestens 3 Monate zu betragen hat, nicht vollenden, so hat der Vorsitzende der Commission diese Amtshandlung mit Zuziehung der betreffenden Referenten und zweier aus dem betreffenden Gebiete von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner zum Abschlusse zu bringen.

Artikel X.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Aufmerksamkeit

auf das richtige Verhältniß der Schätzungsresultate der einzelnen, insbesonders der angrenzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben haben wird. Dieser Commission ist für den Abschluß dieser Arbeiten eine Frist von mindestens 1 Monate zu gestatten.

Artikel XI.

§. 40 des Ges. v. 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten wie folgt:

Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregulirung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträgnisse für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel XII.

Dieses Ges. tritt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel XIII.

Der Finmin. ist mit dem Vollzuge dieses Ges. beauftragt.

Gesetz vom 30. März 1881, Nr. 25 R. G. Bl. [10.], betreffend die Abänderung der für das Reclamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die im Artikel I des §. 37 des Ges. v. 6. April 1879, Nr. 54 R. G. B. festgesetzte, nach Artikel VII, alinea 1 des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. B. mit 1. März 1881 beginnende 45 tägige Frist zur Einbringung der Reclamationen wird bis 15. Juni 1881 verlängert.

Die im alinea 2 des Artikels VII des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. B., der Regierung eingeräumte Ermächtigung zur Ertheilung von Fristverlängerungen tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die im Artikel VIII des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. B., dem Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen

zur Beendigung der dort bezeichneten Amtshandlungen bis Ende December 1881 festgesetzten Fristen werden bis Ende Juni 1882, und die daselbst dem Vorsitzenden der Reclamationscommissionen bis Ende Februar 1882 eingeräumte Frist wird bis Ende August 1882 erweitert.

Artikel III.

Die laut Artikel IX des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. B., der Bezirksschätzungscommissionen zur Prüfung der Reclamationsoperate eingeräumte Frist von 6 Monaten wird bis Ende Februar 1880 erweitert.

Artikel IV.

Die im Artikel X des Ges. v. 28. März 1880 der Centralcommission für den Abschluß ihrer Arbeiten zu gestattende Frist wird auf mindestens 2 Monate erweitert.

Artikel V.

Der laut Artikel III und XI des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. B., für die Steuerausgleichung nach Beendigung des Reclamationsverfahrens mit Ende Juni 1882, beziehungsweise vom III. Quartal 1882 ab bestimmte Termin wird außer Kraft gesetzt, und wird der Termin für die Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ges. v. 7. Juni 1881, Nr. 49 R. G. B. [11.],

betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Auf Grund des Art. I des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. B., wird die Grundsteuerhauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit 37,500,000 fl. festgesetzt.

Artikel II.

Bei der Ausmittlung des Steuerpercentes in Gemäßheit des Art. I des Ges. v. 28. März 1880 hat ein Bruchtheil unter 5 Hundertel unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von 5 Hundertel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen.

28. Artikel III.

Der mit dem kais. Pat. v. 10. October 1849, Nr. 412 R. G. B., im Punkte 5 festgestellte außerordentliche Zuschlag hat in Betreff der Grundsteuer zu entfallen; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, welche sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grundbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch weiterhin auf die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. B., aufrecht.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach §. 50 des Ges. v. 9. Febr. 1850, Nr. 50 R. G. B., und den einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen zur Gebührenbemessung angenommen werden darf, hat zu gelten:

1. Wenn dieser Werth für einen zwischen dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, gelegenen Zeitraum zu bestimmen ist, das Zweiundsiebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlaß.

2. Ist aber dieser Werth mit Rücksicht auf einen dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, folgenden Zeitraum zu bestimmen, so ist das im Absatze I erwähnte Steuermultiplum im Verhältnisse des Steuerpercentes der provisorischen Steuervertheilung zum Steuerpercente der definitiven Steuervertheilung umzurechnen.

Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchtheil unter 5 Zehntel, so hat derselbe unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von 5 Zehntel und darüber als ein volles Ganzes anzunehmen.

Artikel IV.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. I und XI des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. B.

Wenn nach dieser Steuerbemessung einem Grundsteuer-

träger von seinem in einem Steueramtsbezirke gelegenen Grundbesitze eine mehr als 10 Percent betragende Erhöhung der für das Jahr 1880 von diesem Grundbesitze vorgeschriebenen Grundsteuerschuldigkeit entfällt, so hat derselbe hievon zu entrichten, und zwar:

1. in der Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zu der nach beendigtem Reclamationsverfahren eintretenden definitiven Steuerbemessung, jährlich:

a) den der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 gleichkommenden Betrag, und

b) von dem beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der neuen provisorischen Bemessung entfallenden erhöhten Betrage eine solche Quote, welche 10 Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt;

2. von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, jährlich:

a) den der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag;

b) von der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Bemessung sich ergebenden Steuererhöhung:

aa) eine solche Quote, welche 10 Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und

bb) einen von Jahr zu Jahr um 1 Zehntel steigenden Theil des hienach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages.

Bei Grundsteuerträgern, die in einem Steueramtsbezirke über 1000 fl. jährlicher Grundsteuer zu tragen haben, ist die gesammte, von ihnen im Geltungsgebiete des Gesetzes zu zahlende jährliche Grundsteuerschuldigkeit für die Feststellung der Grundsteuererhöhung maßgebend.

Artikel V.

Grundsteuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge von Besitzveränderungen vom 1. Jänner 1881 ab ergeben, bleiben bei Anwendung der im Art. IV dieses Ges. enthaltenen Uebergangsbestimmungen außer Betracht.

Die Begünstigungen, welche nach Art. IV dieses Ges. den Grundsteuerträgern eingeräumt sind, bleiben jedoch bei gerichtlichen Zwangsverkäufen wie auch in dem Falle aufrecht, wenn der Grundbesitz dieser Grundsteuerträger an deren Kin-

der oder Eltern (§. 42 a. b. G. B.) oder an den zur Zeit der Besitzübertragung vom Grundsteuerträger nicht getrennten Ehegatten übergegangen ist.

Artikel VI.

Die Bestimmung des Art. II des Ges. v. 28. März 1880 findet auf jene Steuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge der im Art. IV des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen ergeben, keine Anwendung.

Artikel VII.

Dieses Ges. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon für die Steuervorschreibung für das Jahr 1881 Anwendung zu finden.

Artikel VIII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Ges. beauftragt.

II. Grundsteuernachlässe wegen Elementarschäden.

(Hfkzd. v. 6. November 1843, Z. 15642*), Pr. G. S. N.-Oe. 185, O.-Oe. Salzb. 163, Steierm. 147, Laib. Gouv. 128, Dalm. L. G. B. 1850: 86.) [**12.**]

Um die in Beziehung auf zeitliche Steuernachlässe wegen Elementarschäden bestehenden Anordnungen mit den Be-

---

*) Nachdem die Umlegung der Grundsteuer in Folge der Gesetze vom 28. März 1880 und vom 7. Juni 1881 (Nr. 34 R. G. Bl. von 1880 und Nr. 49 R. G. Bl. von 1881) vom Jahre 1881 angefangen in allen im Reichsrathe vertretenen Ländern nach dem Verhältnisse des ermittelten Reinertrages der einzelnen steuerpflichtigen Objecte zu erfolgen hat, ist bei Bewilligung von Grundsteuernachlässen aus Anlaß von Elementarunfällen von diesem Steuerjahre angefangen einstweilen und bis zum Zustandekommen des gemäß §. 6 des Ges. vom 24. Mai 1869 (Nr. 88 R. G. Bl. von 1869) zu erlassenden neuen diesfälligen Gesetzes in allen Kronländern (insbesonders auch in Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg) nur unter Anwendung der mit der a. h. Entschl. vom 13. Mai 1843 für das Geltungsgebiet der auf analogen Grundsätzen beruhenden Besteuerung nach dem stabilen Kataster genehmigten Bestimmungen (Hfkzd. v. 6. November 1843, Z. 15642, u. v. 26. August 1844, Z. 17391) vorzugehen.

F. M. 16. Juli 1881, Z. 20891, L. G. Bl. Galiz. XXII. Stück ex 1881, Vlg. Bukowina Nr. 5. [**13.**]

stimmungen des stabilen Katasters zu vereinbaren und hierin in allen Provinzen, in welchen dieselbe eingeführt ist, einen gleichen Vorgang zu beobachten, haben Seine Maj. mit a. h. Entschl. v. 13. Mai 1843 folgende Grundsätze allergnädigst zu genehmigen geruht:

Durch die Einführung des stabilen Katasters wird dem wesentlichen Hindernisse der pünktlichen Einbringung der Grundsteuer, welches in der ungleichen Vertheilung der Steuer gelegen war, in der Art abgeholfen, daß die Nothwendigkeit von Steuernachsichten aus dem Titel der absoluten Ueberbürdung, somit auch die Ausscheidung einer Percentualquote für die Grund-, dann die Gebäude-Classen- und Gebäude-Zinssteuer entfällt.

Es hat hiernach in dieser Beziehung von den in dem Hfkzd. v. 2. März 1820, Z. 624 enthaltenen Verfügungen abzukommen.

Dagegen bleiben die Ansprüche auf Steuernachsichten aufrecht, insoferne das Object der Besteuerung zerstört oder der Ertrag desselben ganz oder zum Theil verschlungen wird. In dieser Beziehung bestimmen die §§. 19 und 20 des A. h. Pat. v. 23. December 1817 Folgendes:

§. 19. „Bei Elementarunfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, Abbrennen von Gebäuden u. s. w., erfolgt die Ausscheidung derselben und die Aufhebung der Abgabe."

Diese Elementarunfälle werden im Wege der Evidenzhaltung des allgemeinen und des Gebäudesteuer-Katasters berücksichtiget, worüber die besonderen Anleitungen hinausgegeben sind.

Der §. 20 bestimmt weiter: Bei eintretenden Elementarunfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuernachlässe gestattet.

In dieser Beziehung wird nun in Folge A. h. Entschl. v. 13. Mai 1843 festgesetzt:

I. Hagel, Ueberschwemmungen und Feuer, insoferne durch dieselben das die Grundlage des Katastralreinertrages bildende Naturalerträgniß zerstört worden ist, geben den Anspruch auf Steuernachlaß.

Nur auch bei einer in größerer Ausdehnung eintretenden Beschädigung oder Zerstörung des Naturalertrages durch In-

secten bleibt es den Behörden unbenommen, ausnahmsweise auch um eine theilweise oder gänzliche Steuernachsicht einzuschreiten, deren Bewilligung der vereinigten Hofkanzlei vorbehalten ist.

Unter Elementarschäden, für welche die Gesetze nach den bestehenden Directiven Nachlässe an der Grundsteuer und dem Zuschuß bewilligen, können nur die Beschädigungen durch Feuer, Wasser und Ungewitter, welche nach der bestehenden Norm ausschließend mit dem Namen Feuer-, Wasser- und Wetterschaden bezeichnet sind, gezählt werden, mithin eine durch die ungünstige Witterung, als: Trockenheit, Nässe, Kälte, Auswinterung ꝛc. herbeigeführte Mißernte und Beschädigung umsoweniger einen Anspruch auf Grundsteuernachlaß aus dem Titel der Elementarbeschädigung gibt, als auf diese schon durch Annahme des mittleren Ertrages der Grundstücke bei Verfassung des Katasters die gehörige Rücksicht genommen worden, und diese Art von Beschädigung nicht noch einmal in die Vergütung gezogen werden darf (Hfkzd. v. 30. Mai 1822, Z. 954, und 28. August 1822, Z. 1638). [**14.**]

Beschädigungen der Feldfrüchte durch Auswintern des Samenkorns oder dessen Vernichtung durch Schneckenfraß und das Verderben der Sprößlinge durch Spätfröste im Frühjahre sind zu einer Vergütung durch Steuernachlässe gleich den Elementarschäden nicht geeignet (Hfkzd. v. 4. October 1822, Prov. G. S. f. Mähr., Schles. [**15.**]

Es hat sich der Fall ergeben, daß in einer Steuergemeinde eine nicht unbedeutende Anzahl Gründe durch Regengüsse und dadurch veranlaßte Verschlemmung und Versandung auf 2 Jahre, einige für immer untragbar gemacht worden sind.

In derlei vorkommenden Fällen, wo durch Elementarereignisse ein Grund dermaßen verdorben werden sollte, daß selber gänzlich oder nur auf bestimmte Jahre außer Cultur gesetzt wäre, so kann dieser Fall nur als Elementarereigniß angesehen werden.

Ein solches Ereigniß ist dann unter Zuziehung zweier unparteiischen Oekonomieverständigen nach dem hier anliegenden Formulare erheben zu lassen, und das Resultat sodann vorzulegen.

Hiebei wird jedoch gemäß Hfkzd. v. 22. April 1823, Z. 748, erinnert, daß nach den in der Vorschrift über Elementarunfälle aufgestellten Grundsätzen, die Steuernachlässe von den Contribuenten, welche darauf Anspruch machen, die Culturunfähigkeit möge nun schon permanent oder zeitweilig sein, und zwar im ersteren Falle fortan, Jahr für Jahr, im letzteren hingegen, solange die Culturunfähigkeit dauert, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften über Elementarschäden, selbst angesucht werden müssen (mähr.-schles., Prov. Grundst. Comm. Decr. v. 7. Februar 1825, Z. 12681, Bd. 7 Nr. 13). [**16.**]

Elementarunfälle, die auf das Erträgniß der Waldungen in dem Grade einwirken, daß sie eine Berücksichtigung an der Steuer verdienen, sind sehr selten und werden daher hierüber keine allgemeinen Normen erlassen. Sollten Fälle eintreten, wo der Waldertrag durch einen Elementarunfall in solchem Grade leidet, so ist darüber, unter Vor-

legung der Schadenserhebung, von Fall zu Fall zu entscheiden (Hfkzd. v. 19. April 1825, Z. 3791 für N.-Oe., O.- und Inneröst., Böhm., Schles., Galiz., Goutta G. S. Bd. 53 Nr. 39). [17.]

Mit Hfkzd. v. 20. April 1824, Z. 939, wurde der steierm.-kärnt. Grundsteuerregul. Prov. Comm. erinnert, daß Steuernachsichten aus dem Titel der Elementarbeschädigung nur bei Ueberschwemmungen, Hagelschäden und Feuersbrünsten ertheilt werden können, Schäden durch Schneewehen, sowie Verwinterungen und Spätfröste hievon ausgeschlossen seien.

Diese Bestimmungen gelten auch für Krain und den Villacher Kreis.

Insbesondere ist die Landesstelle durch Hfkzd. v. 19. Jänner 1830, Z. 4, aufmerksam gemacht worden, daß, obschon es ohnedem in den Bestimmungen über Steuernachlässe bei Elementarbeschädigungen liege, daß auf Frostbeschädigungen der Weingärten keine Rücksicht zu nehmen, und deshalb kein Nachlaß an der Grundsteuer zuzugestehen sei, dies durch A. h. Entschl. v. 29. December 1829 noch ausdrücklich aufrecht erhalten worden sei (Hfkzd. v. 2. März 1830, Z. 742, Prov. G. S. Krain Bd. 12 Nr. 61). [18.]

Den Steuernachsichten wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Insecten ist der Charakter einer ausnahmsweisen Begünstigung zuerkannt, die sich von der directivmäßig gebührenden Steuernachsicht nicht blos durch die Verschiedenheit der Competenz der dieselbe gewährenden Behörde, sondern auch in der Richtung unterscheidet, daß sie den geschädigten Contribuenten bei Vorhandensein der übrigen für Elementarschadensnachlässe überhaupt vorgezeichneten Bedingungen nicht ex lege gewährt werden muß, sondern daß es dem Ermessen der Centralstelle vorbehalten bleibt, nach Maßgabe der concreten Verhältnisse einen Steuernachlaß aus dem angedeuteten Titel zu gewähren oder zu verweigern.

Es erwächst hienach für die, die Gewährung eines Steuernachlasses beantragende Behörde die Verpflichtung, jene Umstände, welche die erwähnte ausnahmsweise Steuerbegünstigung in dem Wortlaute und dem Geiste der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt erscheinen lassen, ausführlich darzustellen, um dem Fin. Min. eine sachgemäße Beurtheilung des Antrages zu ermöglichen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die A. h. Entschl. die Insectenschäden unter der Voraussetzung einer großen Ausdehnung derselben in Bezug auf die Bewilligung von Nachlässen den unabwendbaren Elementarschäden gleichstellt, alle übrigen Ertragsbeschädigungen aber unberücksichtigt läßt, — kann die Nachweisung des Umstandes, daß die Beschädigung durch Insecten in größerer Ausdehnung eingetreten sei, für sich allein zur Begründung eines Nachlaßantrages nicht für genügend erkannt werden, es muß vielmehr auch dargethan erscheinen, daß die Beschädigung unter Umständen erfolgte, welche abzuwenden außer dem Bereiche menschlicher Kraft gelegen ist.

Es gibt nämlich Insectenbeschädigungen, welche durch Sorgfalt und Fleiß der Landwirthe ganz verhindert werden können, insbesondere wenn die auf die Vertilgung von Insecten abzielenden Vorschriften und Gesetze (wie speciell für Istrien das Ges. v. 2. September 1870) genau befolgt werden.

Für Schäden dieser Art einen Nachlaß zu gewähren, liegt kein in der Billigkeit begründetes Motiv vor (Fin. Min. v. 21. October 1874, Z. 2693, Blg. Küstld.). [19.]

Die Constatirung der erfolgten fruchtlosen Anwendung der Verbrennung der Feldfrucht zur Vertilgung der Hessenfliege ist eine wesentliche Bedingung, unter welcher über einlangende Anzeige von Beschädigung des Grundertrages durch die Hessenfliege die Bewilligung zur commissionellen Erhebung des Schadens behufs Erwirkung eines Steuernachlasses ertheilt werden kann (Fin. Min. v. 17. April 1876, Z. 6019, Blg. Mähr.). [**20.**]

II. Die Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage bestimmt den zu ertheilenden Steuernachlaß in folgenden drei Abstufungen:

a) bei der Zerstörung von einem Drittheile des Naturalertrages des betreffenden Objectes wird ein Drittheil der Jahressteuer,

b) bei zwei Drittheilen des zu Grunde gegangenen Naturalertrages werden zwei Drittheile der Jahressteuer,

c) endlich bei der Zerstörung des ganzen Ertrages wird die ganze Jahressteuer nachgelassen.

Bei Wirthschaftsgebäuden, da sie im Ertragsanschlage und somit im Reinertrage für die Grundbesteuerung nicht begriffen sind, und da sonach bei ihrer Zerstörung durch Elementarereignisse kein Theil des Steuersubstratums vernichtet wird, kann kein Steuernachlaß eintreten.

Ebenso ist auch für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehende Früchte keine Steuernachsicht zu bewilligen.

Bei Erhebung der Elementarunfälle und Nachweisung der Beschädigungen kann bei dem Umstande, als der Kataster ein Parcellenkataster ist, in welchem der Naturalertrag jeder Parcelle im Ganzen betrachtet wird, unter dem Worte „Naturalertrag" auch nur der Gesammtnaturalertrag der ganzen Parcelle verstanden werden, daher eine Steuernachsicht nur dann gesetzlich eintreten kann, wenn entweder der ganze Naturalertrag der Parcelle oder zwei oder ein Drittheil daran durch Elementarereignisse vernichtet wird, der Naturalertrag möge nun durch eine oder mehrere Fruchtgattungen gebildet werden (Hfkzd. v. 30. August 1844, Z. 27164, Prov. G. S. Krain). [**21.**]

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, in welcher Art der Grundsteuernachlaß für solche Elementarbeschädigungen auszumitteln sei, wodurch der Grundertrag für eine Reihe von Jahren geschmälert worden ist, wird festgesetzt, daß auf die durch Elementarereignisse verursachten, durch einige Jahre dauernden Schmälerungen des Grundertrages nur insoferne Rücksicht zu nehmen sei, als sie sich dazu nach dem §. 31 der Evidenzhaltungsinstruction eignen, daß aber derlei minder bedeutende Beschädigungen, wenn sie auch auf den Ertrag der Grundstücke einigen Einfluß in dem nach dem Elementarunfalle nächstfolgenden Jahre nehmen, zu Steuernachlässen nur für das Jahr, in dem der

Unfall erfolgte, nach Maßgabe des wirklich zu Grunde gegangenen Naturalertrages und nicht für die nächstfolgenden Jahre berechtigen, indem der mindere Ertrag der nächsten Jahre nach der Beschädigung nach den bei der Ausmittlung des Naturalertrages bei den solchen Ereignissen ausgesetzten Grundstücken beobachteten Grundsätzen ohnehin schon berücksichtigt worden sein muß (Hfkzd. v. 2. Februar 1845, Z. 1005). [**22.**]

Nach den Bestimmungen der Katastralvermessungsinstruction werden aneinanderstoßende Gründe, die einem Eigenthümer gehörten, wenn sie in gleicher Culturgattung standen, und übrigens auch dieselbe gesetzliche Eigenschaft hatten, unter eine Parcellennummer aufgenommen.

Es konnte daher mehrmals der Fall eingetreten sein, daß bei Realitäten, welche in ihrem Ackerlande arrondirt sind, die nach dem herkömmlichen Bewirthschaftungssysteme in verschiedener Benützung gestandenen Antheile z. B. bei der Dreifelderwirthschaft das Sommerfruchtfeld, das Winterfruchtfeld und das Brachfeld zusammen vermessen und als Acker unter eine Parcellennummer im Protokolle aufgenommen wurden.

In solchen Fällen kann es, wenn einer der bebauten Antheile von einem Elementarereignisse betroffen wird, keinem Anstande unterliegen, denselben gleich einer eigenen Parcelle zu behandeln und an der gesetzlichen Begünstigung des Steuernachlasses theilnehmen zu lassen (Hfkzd. v. 27. Februar 1846, Z. 5233, Prov. G. S. Krain Bd. 28 Nr. 44). [**23.**]

Es ist der Zweifel entstanden, wie der Absatz I der Currende v. 31. December 1843, Z. 3477, zu verstehen sei, wonach für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehenden Früchte keine Steuernachsicht bewilliget werden darf?

Hierüber findet die Hfkzlei zu erinnern, daß darunter Früchte, die vom Stamme getrennt, getrocknet und auf dem Felde befindliche Früchte verstanden werden, für welche, wenn sie zu Grunde gehen, nach den Bestimmungen der A. h. Entschl. v. 18. Mai 1843 eine Steuernachsicht nicht mehr zugestanden wird, daß aber die Vorbereitung oder Vollziehung des Aufladens für die Einbringung hiebei nicht vorausgesetzt werde (Hfkzd. v. 28. Mai 1847, Z. 14751 Steirm. Prov. G. S. Bd. 29. Nr. 50). [**24.**]

Bei jenen Parcellen, welche theils mit einer einzigen Frucht, theils mit solchen Früchten bebaut sind, auf welche eine Nachfrucht folgt, ist von jedem Theile mit Rücksicht darauf, ob die einzige oder nur die erste Frucht vernichtet wurde, der Ertragsverlust durch Elementarschäden wohl auszumitteln, aber erst nach Maßgabe des Ertragsverlustes beider Theile zu beurtheilen, ob der Nachlaß mit 1/3 oder 2/3 der Jahressteuer der ganzen Parcelle gebühre (Fin. Min. 4. Dec. 1868, Z. 33493, Blg. Kärnt. 15. 1882). [**25.**]

Die Bestimmung des Hfkzd. v. 27. Februar 1846, Z. 5233, spricht nicht aus, daß bei gleichzeitiger Beschädigung der beiden bebauten Theile eines nach der Dreifelderwirthschaft cultivirten, unter einer Parcellennummer zusammengefaßten Ackers die Nachlaßermittelung für jeden dieser Theile abgesondert stattzufinden hat.

Hiernach ist bei nicht ganz bebauten Parcellen, und zwar mit Rücksicht auf die seither geänderten Verhältnisse ohne Unterschied, die ganze bebaute Fläche als ein selbstständiges Object zu behandeln, und hat bezüglich jener ganz oder zum Theile bebauten Parcellen, auf welchen theils die einzige, theils die erste oder zweite Frucht beschädigt wurde, die Berechnung des Steuernachlasses auf die in Punkt 1 des Fin. M. Erl. v. 7. December 1868, Z 33493, angedeuteten Weise zu erfolgen (Fin. Min. v. 3. Januar 1869, Z. 41503, Vlg. Kärnt. 15. 1882). [**26.**]

Bei jenen Parcellen, welche in mehrere Classen zerfallen und welche theils mit einer einzigen Frucht, theils mit solchen Früchten bebaut waren, auf welche nach der Katastralschätzung eine Nachfrucht folgt, soll jede Abtheilung für sich in den Rubriken III und V des Ausweises A mit den entsprechenden Reinertrags- und Steuerziffern, sowie mit den bebauten Früchten und dem Grade ihrer Beschädigung ausgewiesen werden, um dann nach Maßgabe des Ertragsverlustes aller Abtheilungen zu beurtheilen, ob der Nachlaß mit ein Drittel oder zwei Drittel der Jahressteuer der ganzen Parcelle gebühre (Fin. Min. v. 7. December 1870, Z. 35963, Vlg. Kärnt.). [**27.**]

Bei der Ermittlung der Steuernachlässe in Betreff der durch einen Elementarunfall beschädigten Grundparcellen jener Steuerträger, welche vom Jahre 1881 an in Gemäßheit des Art. IV des Ges. v. 7. Juni 1881 (Nr. 49 R. G. Bl.) die Grundsteuer à 22·1 Percent vom neuen Reinertrage vorgeschrieben wird, ist selbstverständlich dieses Steuerpercent zur Anwendung zu bringen.

Was dagegen jene Contribuenten anbelangt, bezüglich welcher vom Jahre 1881 an zufolge des eben erwähnten Gesetzartikels die Grundsteuer nach der Schuldigkeit vom Jahre 1880 mit Hinzurechnung von 10 Percent zur Vorschreibung gelangt, so ist bei jedem einzelnen dieser Steuerträger vorerst zu ermitteln, wie viel Percent die von seinem ganzen Grundbesitze in der betreffenden Steuergemeinde vom Jahre 1881 an vorgeschriebene Grundsteuer von dem neuen Reinertrage dieses Besitzthums beträgt.

Bei dieser Percentermittlung hat ein Bruchtheil unter fünf Hundertel unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von fünf Hundertel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen. Das hienach resultirende Percent ist zur Feststellung des gebührenden Steuernachlasses lediglich auf die Summe des mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung der einzelnen Parcellen des betreffenden Grundbesitzers zu ermittelnden vernichteten Reinertrages anzuwenden und hat sohin die Berechnung der Jahressteuer für die einzelnen Parcellen, wo sie bisher üblich war, zu entfallen.

Diese Vereinfachung hat auch bezüglich jener Steuerträger, welchen die Grundsteuer zu 22·1 Percent vom Reinertrage vorgeschrieben wird, einzutreten. Die Drucksorten zu dem mit der Belehrung vom 26. August 1844 vorgezeichneten Nachlaßausweise (Formular A) können bis auf Weiteres benützt werden und ist sohin in der letzten Colonne der Abth. III statt der jährlichen Grundsteuer der mit Rücksicht auf die Bebauung und Beschädigung (Abth. V) entfallende Reinertrag der einzelnen Parcellen und von der zu ziehenden Summe desselben bei jedem Grundbesitzer der zu den obigen Steuerpercenten sich berechnende Nachlaß an der Grundsteuer in der Abth. IV, Colonne „Zusammen" einzustellen.

In der Anmerkungscolonne des Nachlaßausweises (Formular A) hat das Steueramt bei jedem einzelnen Contribuenten anzugeben, ob demselben für das betreffende Jahr die Grundsteuer à 22·1 Percent vom neuen Reinertrage oder nach der Schuldigkeit vom Jahre 1880 mit Hinzurechnung von 10 Percent vorgeschrieben worden ist. Im letzteren Falle ist der von dem ganzen Grundbesitze des Contribuenten in der bezüglichen Steuergemeinde entfallende Reinertrag und die von diesem Besitze für das Jahr, in welchem

der Elementarschaden stattfand, wirklich vorgeschriebene Grundsteuer beizufügen, damit das Rechnungsdepartement der Fin. Dir. das Percent der vorgeschriebenen Steuer vom Reinertrage in der oben angedeuteten Weise ermitteln und hienach den Steuernachlaß berechnen kann (Fin. Min. v. 24. Aug. 1881, Z. 25192, Vlg. Kärnt. 21. 1881, Bukow. 6. 1881). [28.]

III. In der Hausclassensteuer hat eine Nachsicht einzutreten, wenn ein Wohngebäude durch Feuer- oder Wasserschaden zerstört wird, und dies selbst in dem Falle, wenn es im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird.

Von der Steuer für die Bauarea solcher Gebäude kann übrigens ebensowenig, als von der Steuer für die Bauarea der keiner weiteren Versteuerung unterliegenden Wirthschaftsgebäude, wegen erlittener Elementarunfälle ein zeitlicher Steuernachlaß stattfinden.

IV. Jedes Elementarereigniß, welches nach seiner Natur und Ausdehnung dem dadurch Betroffenen einen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches binnen 3 Tagen*), wenn die Beschädigung durch Feuer stattfand, und binnen 8 Tagen*), wenn sie durch Hagel oder Ueberschwemmung veranlaßt wurde, von dem Beschädigten, oder wenn davon mehrere betroffen wurden, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte bei der Steuerbezirksobrigkeit angemeldet werden.

Das Dominical- und Rustikalbesitzthum ist in Ansehung der Steuernachsichten wegen Elementarbeschädigungen zufolge a. h. Entschl. v. 18. Februar 1823 gleich zu behandeln (Hfkzd. v. 11. März 1823, Z. 401, f. N.-Oe., O.-Oe., Galiz., Steirm., mähr.-schles. Prov. G. S. Steirm. Bd. 5 Nr. 59). [29.]

Die Steuerbezirksobrigkeit leitet die Erhebung über den Umfang und die Größe des angerichteten Schadens durch eine Localerhebung ein, welcher außer dem steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten, der Gemeinderichter, zwei Ausschußmänner aus der betheiligten und zwei Ausschußmänner aus der oder den benachbarten Gemeinden, dann zwei unbefangene Schätzmänner beizuziehen sind.

Von der Regel, daß zu der Localuntersuchung zur Erhebung des Schadens nebst dem Richter und zwei Ausschußmännern der betheiligten Gemeinde auch zwei Ausschußmänner aus einer nicht betheiligten Nachbargemeinde beizuziehen seien, kann grundsätzlich nicht abgegangen werden. Jedoch wird (für Krain) die Ausnahme zugelassen, daß in Fällen, wo sich der Beiziehung solcher Ausschußmänner wesentliche

*) Siehe [31.]

Hindernisse entgegenstellen, worüber die Bezirksobrigkeit jedesmal die rechtfertigende Anzeige bei Vorlegung des Schadenerhebungsoperates zu erstatten hat, auch Ausschußmänner solcher Nachbargemeinden, welche selbst von demselben Ereignisse betroffen worden wären, berufen werden können, wobei nur darauf zu sehen ist, daß die berufenen Individuen in der Gemeinde, wohin sie zugezogen werden, nicht durch ein eigenes Besitzthum betheiligt seien (Hfkzd. v. 8. Jänner 1847, Z. 43819, Prov. G. S. Krain Bd. 29 Nr. 12). [**30.**]

Diese Erhebung muß bei Feuerschäden binnen 8 Tagen, bei anderen Elementarunfällen, sobald und insolange sich die Beschädigung ausmitteln läßt, daher längstens binnen 6 Wochen *) vorgenommen werden.

Das Resultat dieser Erhebungen ist dann in duplo an das Kreisamt und durch dieses an das ständische Verordneten-collegium zu leiten.

Die Anzeige des Ereignisses, wodurch die Früchte auf dem Felde betroffen wurden, muß übrigens auch abgesondert vor Eintritt der Ernte an das Kreisamt gelangen, damit dieses in die Lage gesetzt werde, die Richtigkeit der Ausdehnung und der Größe der Beschädigung im Zeitpunkte der Ernte, mit Rücksicht auf die Ertragsanschläge, im allgemeinen Kataster controliren zu lassen.

Bei Unterlassung dieser abgesonderten Anzeige wird dem nachträglichen Erhebungsoperate mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche der Betheiligten an den Schuldtragenden keine Folge gegeben werden.

Ueber die Art und die Form der Aufnahme der von der Steuerbezirksobrigkeit zu pflegenden Untersuchung, sowie über die Art, wie diese Resultate der Untersuchung und der über dieselbe eingeleiteten Controle der definitiven Entscheidung zuzuführen, und endlich die Steuernachsichten selbst den Contribuenten zuzuwenden sind, werden die Detailbestimmungen durch eine besondere Belehrung mit den dazu gehörigen Formularien hinausgegeben werden.

. . . . . Da übrigens unverschuldete Unglücksfälle oder Elementarereignisse an Wirthschaftsgebäuden und eingebrachten Ernten, welche sich nach den obigen Bestimmungen zur Nachsicht nicht eignen, Viehseuchen 2c. die Zahlungsfähigkeit eines Contribuenten so sehr erschöpfen können, daß er der Steueranforderung nicht rechtzeitig zu genügen vermag, so wird dem ständischen Verordnetencollegium das Befugniß eingeräumt,

*) Siehe [**31.**]

bei nachgewiesenen rücksichtswürdigen Umständen einen die halbe Jahresschuldigkeit nicht erreichenden Steuerrückstand auf ein halbes Jahr in der Art zuzufristen, daß zu dessen Einzahlung neben der currenten Schuldigkeit 2 Quartalsraten zugestanden werden können. Alle größeren Rückstände und weiteren Zufristungen sind aber der hierortigen Entscheidung zu unterziehen.

Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten

zur Erhebung und Nachweisung der Elementarunfälle und zur Verrechnung der zugestandenen zeitlichen Steuernachlässe.

(Hfkzd. v. 26. August 1844, Z. 17391, Prov. G. S. O.-Oe., Salzb. 63, Steir. 161, Laib. Gouv. 123, Fin. Min. v. 8. Febr. 1850, Nr. 5513, L. G. B. Dalm. 86, 1850. [**31.**]

§. 1.

Jedes Elementarereigniß, welches in Folge der mit A. h. Entschl. v. 13. Mai 1843 genehmigten und in Folge Hfkzd. v. 6. Mai 1843, Z. 15642, mit Gubern. Curr. v. 25. Nov. 1843, Z. 28643, kundgemachten Bestimmungen einen Anspruch auf einen zeitlichen Steuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches, und zwar, wenn die Beschädigung durch Feuer stattfand, binnen längstens 8 Tagen, und wenn sie durch Hagel oder Ueberschwemmung veranlaßt wurde, binnen längstens 14 Tagen, von dem Beschädigten, oder wenn deren Mehrere sind, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte, bei der Steuerbezirksobrigkeit angemeldet werden.

§. 2.

Die Steuerbezirksobrigkeit leitet die Erhebung über den Umfang und die Größe des angerichteten Schadens durch eine Localuntersuchung ein, welcher außer dem steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten der Gemeinderichter, zwei Ausschußmänner aus der betheiligten — und zwei Ausschußmänner aus den Nachbargemeinden, dann zwei unbefangene Schätzmänner beizuziehen sind.

Diese Erhebung muß bei Feuerschäden binnen 8 Tagen, bei anderen Elementarunfällen sobald und solange sich noch die Beschädigung genau ausmitteln läßt, daher längstens innerhalb 3 Wochen angetreten werden.

§. 3.

Den erhobenen Elementarschaden hat die Steuerbezirksobrigkeit in einem Ausweise nach dem mitfolgenden Formulare B. aufzuzeichnen.

§. 4.

Ueber die Ausfertigung dieses Ausweises wird folgendes vorgezeichnet:

a) In der Aufschrift ist der Name des Kreises, des Steuerbezirks und der Katastralgemeinde, in der sich der Unfall ereignet hat, der Tag des Ereignisses und der Tag der Erhebung der Elementarbeschädigung und ihre Bezeichnung, dann die Ziffer des Verwaltungsjahres, für welches der Steuernachlaß zu erfolgen hat, aufzunehmen.

b) Im Innern des Ausweises in der ersten Rubrik sind die Positionszahlen in fortlaufender Ordnung der beschädigten Contribuenten einzutragen.

c) Die zweite Rubrik hat den Namen der Katastralgemeinde, des beschädigten Contribuenten und dessen Wohnortes, dann die Conscriptionszahl des Hauses zu enthalten.

d) In der dritten Rubrik ist die beschädigte Grundparcelle nach den Daten des stabilen Katasters in den vorgezeichneten Colonnen mit der Parcellennummer, dem Flächenmaße, mit der Culturgattung, dem Reinertrage und der jährlichen Grundsteuer aufzuführen.

e) In der vierten Rubrik ist das Haus, wenn es beschädiget worden, mit seiner, im Kataster enthaltenen Steuerclasse und dem jährlichen Steuerbetrage anzusetzen.

f) In die fünfte Rubrik ist das Ergebniß des nach §. 2 erhobenen Schadens an den noch auf dem Felde stehenden Früchten aufzunehmen. In der ersten Spalte ist der Befund anzudeuten, ob die beschädigte Parcelle ganz oder nur theilweise bebaut war, bei den Wiesgründen aber, ob die Heu- oder Grummetfechsung betroffen wurde.

Dort, wo gemeindeüblich der Bau einer zweiten Frucht stattfindet, d. h. wo die Mehrzahl der in derselben Classe stehenden Grundstücke in demselben Jahre zwei Ernten geben, ist zu erheben und anzusetzen, ob die Elementarbeschädigung die erste oder die zweite Frucht getroffen hat. Die erste Frucht ist für zwei Drittel, die zweite Frucht für ein Drittel des Ertrages anzunehmen, und es müßte daher bei einer Beschädigung der ersten Frucht wenigstens die Hälfte derselben, bei einer Beschädigung der zweiten Frucht aber die ganze Ernte vernichtet worden sein, wenn ein Steuernachlaß mit einem Drittel eintreten soll.*)

In der zweiten Spalte ist sodann einzutragen, zu welchem Antheile die Feldfrucht der betroffenen Parcelle beschädigt worden ist.

---

*) Der Stoppelhaiden wird stets als zweite Frucht im nämlichen Jahresturnus gebaut, wogegen der Brachhaiden, sowie der Ertrag der Weingärten und Wiesgründe eine Hauptfrucht ist (Hfkzd. v. 31. März 1829, Z. 957, Prov. G. S. Krain, Bd. 11 Nr. 111). [**32.**]

Wegen Elementarschäden bei Grundstücken im Küstenlande, auf welchen zugleich Getreide, Weinreben und Oelbäume gepflanzt sind, siehe Vdg. d. küstld. Gub. v. 28. December 1844, Z. 29667. Vlg. Küstld. 1875, Rölls St. G. S. 46 u. 47.

In der dritten Spalte ist die Beschädigung des Wohngebäudes, wenn solches durch Feuer oder Ueberschwemmung zerstört wird, mittelst Beilegung eines besonderen Schadenerhebungsprotokolles, welches von sämmtlichen Commissionsgliedern zu fertigen ist, nachzuweisen.

g) Die sechste Rubrik ist zur Eintragung des gesetzlich entfallenden Steuernachlasses offen zu lassen.

h) Nach diesen Bestimmungen ist von Post zu Post in der Art vorzugehen, daß die Erhebung von sämmtlichen beschädigten Parcellen eines Grundbesitzers bei diesem angesetzt und dann erst auf einen anderen Besitzer derselben Katastralgemeinde übergegangen wird. Erst wenn alle Beschädigten einer solchen Gemeinde aufgenommen sind, ist auf die nächstfolgende Gemeinde (soferne sich der Unfall auf solche ausgedehnt hat) überzugehen.*)

§. 5.

Der Ausweis der Elementarschadenserhebung ist sowohl von dem Steuerbezirksoberbeamten, als auch von den übrigen Commissionsgliedern zu fertigen, und wenn derselbe aus mehreren Bogen besteht, mit einem Bindfaden zu heften, dessen Enden mit dem Amtssiegel der Steuerbezirksobrigkeit zu befestigen sind.

§. 6.

Die Steuerbezirksbeamten, sowie die beigezogenen Gemeindeglieder und Schätzleute haben die Elementarschadenserhebungen unentgeltlich vorzunehmen, folglich an Diäten oder Reise- und Zehrungsauslagen weder von den beschädigten Contribuenten, noch aus Gemeinde-städtischen, ständischen oder Aerarialcassen eine Vergütung anzusprechen.**)

§. 7.

Nebst dem Schadenerhebungsausweise hat die Steuerbezirksobrigkeit ein Verzeichniß der beschädigten Contribuenten nach dem angeschlossenen Formulare B***) auszufertigen, in den Rubriken I und II gehörig auszufüllen und zu unterfertigen.

§ 8.

Der nach §§. 4 und 5 verfaßte Schadenerhebungsausweis ist, sammt dem nach §. 7 ausgefertigten Verzeichnisse, längstens binnen 4 Wochen nach Vornahme der Localerhebung des Schadens bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. C. M. von der Steuerbezirksobrigkeit an das Kreisamt einzusenden.

Die Anzeige des Ereignisses, wodurch die Früchte auf Grundstücken.

---

*) Siehe Vdg. d. küstld. Gub. v. 28. Dec. 1844. Rölls St. G. S. S. 46.

) Die Erhebung der Elementarbeschädigungen zum Behufe von Steuernachlässen ist eine öffentliche Amtshandlung und daher unentgeltlich ohne Vergütung von den Contribuenten vorzunehmen (Hfkzd. v. 25. Juni 1825, Z. 2240, Prov. G. S. Mähr., Schles., Galiz., Bd. 7 Nr. 89). [33.**]

***) Siehe dieses Formular in Rölls St. G. S. S. 52.

betroffen wurden, muß übrigens auch abgesondert vor dem Eintritte der Ernte durch die Steuerbezirksobrigkeit an das Kreisamt besonders in jenen Fällen gelangen, in welchen das Schadenerhebungsoperat noch nicht eingesendet werden konnte. Das Kreisamt wird sich in geeignetem Wege die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Ausdehnung und dem Einflusse der Beschädigungen auf den Ertrag verschaffen.

Bei Unterlassung dieser abgesonderten Anzeige würde dem nachträglichen Erhebungsoperate, mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche der Betheiligten an den Schuldtragenden, keine Folge gegeben werden.*)

§. 9.

Das im §. 7 vorgeschriebene Verzeichniß der beschädigten Contribuenten wird der Steuerbezirksobrigkeit durch das Kreisamt mit der, von der Landelstelle bewilligten, in die Rubrik III eingesetzten Ziffer des Steuernachlasses zurückgestellt.

§. 10.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat hierauf sogleich die beschädigten Contribuenten vorzurufen, sie von den ihnen bewilligten Steuernachlässen zu verständigen, und die nachgesehenen Steuerbeträge in ihren Steuerbücheln statt barer Steuerabstattung abzuquittiren, und in der IV. Rubrik des zurückerhaltenen Verzeichnisses B durch die eigenhändige Unterschrift des Contribuenten bestätigen zu lassen.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März 1876 die Steuerträger von den ihnen aus dem Titel der Elementarschäden gewährten Steuernachlässen besonders zu verständigen und die mit der Empfangsbestätigung versehenen Zustellungsscheine (Verzeichnisse) in den Acten der Steuerbemessungsbehörden I. Instanz aufzubewahren sind, so hat es von der eigenhändigen Namensfertigung der beschädigten Contribuenten in den an die Steuerämter gelangenden Abschreibungsausweisen, sowie von der im §. 12, lit. a der Instruction II für die Steuer-, Gefälls- und Perceptionsämter vorgezeichneten Beischließung dieser Ausweise zur Steuerjahresrechnung abzukommen und ist die letztere blos mit den bezüglichen Abschreibungsverordnungen zu belegen (Fin. Min. v. 26. Februar 1879, Z. 2408, V. Bl. Nr. 21 ex 1879, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg). [**34.**]

Um einer unrichtigen Auffassung des Erlasses vom 26. Februar 1879 Z. 2408, in Betreff der Verständigung der Contribuenten von den ihnen wegen Elementarbeschädigungen gewährten Steuernachlässen vorzubeugen, wird bekannt gegeben, daß die in diesem Erlasse enthaltene Bestimmung, wonach in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März 1876, Nr. 28 R. G. B., die Steuerträger von den ihnen aus dem Titel der Elementarschäden gewährten Steuernachlässen besonders zu verständigen sind, nur dann Anwendung zu finden hat, wenn es sich um Elementarereignisse handelt, deren Eintritt den dadurch Beschädigten einen gesetzlichen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, als: Hagel, Ueberschwemmung und Feuer.

Handelt es sich aber um die Gewährung eines Steuernachlasses wegen eines anderen als der eben bezeichneten Elementarereignisse, bei dessen Ein-

*) Siehe auch Vdg. d. oberöst. Steuerdirect. v. 18. September 1850 Z. 22383. L. G. Bl. f. Ob.-Oest. Rölls St. G. S. S. 48.

tritt den dadurch Beschädigten ein gesetzlicher Anspruch auf einen Steuernachlaß nicht erwächst, sondern es dem Ermessen der Finanzverwaltung überlassen bleibt, ausnahmsweise eine theilweise oder gänzliche Steuernachsicht zu bewilligen, so hat es bei dem seither beobachteten Verfahren zu verbleiben.

Aber auch in dem Falle der Gewährung von Steuernachlässen, auf welche die Steuerpflichtigen einen gesetzlichen Anspruch haben, hat die in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März 1876 zu rechtfertigende Verständigung nur an diejenigen Contribuenten zu erfolgen, welche das Elementarereigniß angemeldet, oder um den Steuernachlaß angesucht haben.

Wurde das Elementarereigniß durch zwei aus der Mitte der Beschädigten Gewählte angemeldet, oder haben die Steuerpflichtigen durch einen oder mehrere von ihnen Bevollmächtigte um den Steuernachlaß angesucht, so hat die fragliche Verständigung nur an diese Gewählten oder Bevollmächtigten mit der Rechtswirkung gegen alle Beschädigten zu erfolgen.

In diesem letzteren Falle ist das Verzeichniß der beschädigten Contribuenten dem bezüglichen Verständigungsdecrete als Beilage mit der Aufforderung anzuschließen, „dasselbe mit der eigenhändigen Namensfertigung der beschädigten Contribuenten versehen, nach Ablauf der 30tägigen Recursfrist der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz wieder zurückzustellen“ (Fin. Min. v. 18. October 1879, Z. 28615, V. Bl. Nr. 48 giltig für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg). [**35.**]

§. 11.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat die als Steuerabstattung quittirten Beträge in den Steuereinzahlungsbüchern gleichmäßig durchzuführen, und hierauf am Schlusse des auf die vorstehende Art bestätigten Verzeichnisses B unter Beidrückung des Amtssiegels die Worte: „Dieses Verzeichniß wird statt des darin nachgewiesenen Steuerbetrages von . . . fl. . . . . kr. an die Steuer-Sammlungscassa übergeben“ beizufügen, und dasselbe zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Verrechnung der Steuern längstens binnen drei Monaten, vom Tage des Empfanges, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. Conw.-Mze. statt baaren Geldes an die Steuer-Sammlungscassa abzuführen.

III. Vorschriften über Evidenzhaltung der Grundsteuer.

(N.-Oe. Circ.-Vdg. v. 26. März 1833, Prov. G. S. N.-Oe; Hfkzd. v. 25. Mai 1841, Z. 14077, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 111, Steierm. 132, Krain 92 Blg. II, L. G. B. Mähr. 1851: 197. [**36.**]

I. Abschnitt.

Anfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes.

§. 1.

Nachdem die Aufnahme des Umfanges der Gemeinde und der Schätzungstarif jeder Classe der einzelnen Culturgattungen, die in derselben vorkommen, durch die Erledigung der gemeindeweisen Reclamationen und durch die darnach ausgefertigten definitiven Einlagen, der Besitzstand der einzelnen Grundbesitzer in Bezug auf Flächenmaß und Einreihung der einzelnen Parcellen in die entsprechenden Culturgattungen und Classen aber durch die Vermessung und Schätzung und die darüber eingeholten individuellen Beschwerden festgestellt ist, hat die Anwendung des Tarifes auf die einzelnen Parcellen zu geschehen.

§. 2.

Das Steueramt hat dabei mit Benützung der ihm eingehändigten Hilfstabelle zu berechnen, welcher Reinertrag mit Berücksichtigung des Flächenmaßes auf jede einzelne Parcelle nach dem Tarifansatze entfällt, der für die Culturgattung und Classe festgesetzt wurde, in welche die in Frage stehende Parcelle eingereiht worden ist.

§. 3.

Diese Berechnung ist in die bei dem Steueramte erliegenden Parien der individuellen Grundertragsbogen, nachdem dieselben mit dem aus der Erledigung der Reclamationen hervorgegangenen factischen Stande in volle Uebereinstimmung gesetzt worden sind, in die letzte offen stehende Colonne einzutragen.

§. 4.

Die Summe des Grundertrages aus allen diesen Bogen einer Gemeinde muß genau mit der Summe des Gesammtreinertrages stimmen, welche in der für die Gemeinde ausgefertigten und nach dem aus den individuellen Reclamationen hervorgegangenen factischen Stande berichtigten definitiven Einlage erscheint.

Zeigt sich darin eine Differenz, welche nicht durch die Hinweglassung der kleinen Bruchtheile des Flächenmaßes, wie sie auf dem ersten Blatte der oben erwähnten Hilfstabelle angedeutet ist, die Rechtfertigung erhielt, so ist derselben auf den Grund zu sehen und erst dann der Zusammensatz des in den einzelnen individuellen Bogen erscheinenden Reinertrages abzuschließen, wenn der Fehler aufgefunden und beseitiget ist.

§. 5.

Der auf jede einzelne Parcelle entfallende Reinertrag wird hienach in das Aufnahmsprotokoll der Vermessung der Grundparcellen und der Aerarialertrag der Gebäude in das Aufnahmsprotokoll der Bauparcellen in die dafür offen stehende Colonne übertragen, genau collationirt, und gleich dem Flächenmaße auf jeder Blattseite laterirt; das Nämliche hat in jenen Aufnahmsprotokollen zu geschehen, welche der Bezirksobrigkeit zu diesem Ende zur Eintragung dieser Daten zukommen werden.

Die Summe der einzelnen Fürträge des Grund- und des Bauparcellenprotokolles vereint, muß der Summe des Zusammensatzes der individuellen Bogen gleich sein, oder im entgegengesetzten Falle muß der Fehler aufgesucht und verbessert werden.

§. 6.

In jenen Gemeinden, in welchen die Gebäude der Häuserclassensteuer unterzogen sind, ist bei jeder Bauparcelle, auf welcher ein Wohngebäude steht, die Classe des Hausclassensteuertarifes, welcher das Wohngebäude eingereiht wurde, in der Rubrik „Classe“ in den betreffenden individuellen Bogen und in dem Bauparcellenprotokolle mit rother Tinte und mit römischen Ziffern einzutragen.

§. 7.

Sind auf diese Art die Aufnahmsprotokolle der Vermessung und die individuellen Besitzbogen vervollständiget,

dann wird die Verfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes vorgenommen.

§. 8.

Dasselbe ist nach dem beiliegenden Formulare A zu verfassen und dazu folgende Bestimmungen einzuhalten:

a) Die Ausfüllung des Titelblattes unterliegt keinem Bedenken.

b) Der ersten Blattseite hat eine genaue Abschrift der für die Gemeinde ausgefertigten definitiven Einlage voranzugehen.

c) Im Innern dieses Hauptbuches ist jedem Grundbesitzer in der Gemeinde eine besondere Blattseite gewidmet.

d) Die Reihenfolge, in welcher die Grundbesitzer aufzuführen sind, ist die alphabetische ihres Zunamens.

Um diese alphabetische Einreihung schneller zu bewerkstelligen, kann derselben das für die Anfertigung der individuellen Bogen verfaßte alphabetische Verzeichniß zum Grunde gelegt werden, dasselbe ist jedoch nach dem letzten, aus den individuellen Reclamationen hervorgegangenen factischen Stande zu berichtigen.

e) Die nach dieser Berichtigung für jeden Grundbesitzer in der Gemeinde entfallende Nummer ist in dem dazu offen gelassenen Platze einzutragen und falls das Grundbesitzthum eines Besitzers mehr als eine Blattseite einnehmen sollte, sind so viele Blattseiten zu eröffnen, als nothwendig werden. Alle erhalten aber nur die nämliche Nummer und werden durch Untertheilungsbuchstaben unterschieden.

f) Die Hauptrubrik „des Eigenthümers" ist sammt den einschlägigen Unterabtheilungen genau nach dem factischen Stande auszufüllen.

g) Die Ausfüllung der Hauptrubrik „der Grundstücke" mit ihren Unterabtheilungen ist in voller Uebereinstimmung mit den Aufnahmsprotokollen der Vermessung und mit den zuletzt berichtigten individuellen Grundertragsbogen vorzunehmen, und es sind dabei zuerst die dem Grundbesitzer gehörigen Bauparcellen aufzuführen, bei welchen, insoferne es Wohngebäude sind, in der Rubrik „Classe" in jenen Ortschaften, welche der Hausclassensteuer einbezogen sind, jene Classe mit römischen Ziffern einzutragen ist, in welche das Gebäude eingereihet wurde.

Hierauf sind die Grundparcellen in der Art anzusetzen, daß die Culturgattungen in jener Reihenfolge aufgenommen werden, welche in der definitiven Einlage beobachtet ist, und daß alle zu derselben Culturgattung gehörigen Grundparcellen eines Besitzers aufgeführt werden, bis zu den zunächst folgenden übergegangen wird.

Nach Aufnahme aller Grundparcellen derselben Culturgattung ist die Summe des Flächenmaßes und des Ertrages derselben in der dazu bestimmten Colonne anzusetzen.

h) Die Rubrik „Nachweisung der Aenderungen" ist bestimmt, um die im Laufe der Zeit vorfallenden Besitzveränderungen mit Hinweisung auf die Blattseite, mit welcher dieselbe in Beziehung steht, ersichtlich zu machen. Die erste Untertheilung dieser Rubrik „erhalten von N. des Hauptbuches" ist bei der ersten Anfertigung desselben bei allen Parcellen durchzupunktiren, die zweite: „übertragen an N." dagegen offen zu lassen.

i) Wenn alle einem Eigenthümer gehörigen Parcellen aufgeführt sind, wird die Summe des Flächenmaßes und Reinertrages unmittelbar unter der letzten Parcelle angesetzt.

§. 9.

In Beziehung auf die Aufnahme des Eigenthümers wird, um Irrungen und Zweifeln zu begegnen, noch insbesondere bemerkt:

1. Dem Zu- und Vornamen ist dort, wo die Grundbesitzungen gewöhnlich auch Vulgar- oder Hausnamen haben, derselbe an dem bezeichneten Orte beizusetzen.

2. Die Herrschaftsbesitzungen haben unter dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Besitzers, und nicht unter dem Anfangsbuchstaben der Herrschaft zu erscheinen; es ist jedoch nach dem Namen des Grundbesitzers auch der Name der Herrschaft anzusetzen.

3. Bei Klöstern, Stiftern und Communitäten wird der Anfangsbuchstabe des Namens der Communität berücksichtiget, z. B. Melk, Stift, Marienspital.

4. Bei Gemeindebesitzungen wird der Name der Gemeinde angegeben, z. B. Fürstenberg, Gemeinde.

5. Bei streitigem Eigenthume wird derjenige Besitzer aufgeführt, der sich im factischen Besitzstande befindet und die Steuer entrichtet; wäre auch dies streitig, so erscheinen die streitenden Parteien nach den im folgenden Punkte für gemeinschaftliche Eigenthümer ertheilten Bestimmungen.

6. Wenn das Eigenthum eines Besitzthumes oder eines Grundstückes oder Gebäudes mehreren Personen zu verschiedenen Theilen in der Art gehört, daß sich keine einen bestimmten Theil zur eigenen freien Schaltung ausscheiden kann, so wird diejenige als Eigenthümer angesetzt, die den größten Antheil hat, und nur die Bemerkung „Miteigenthümer" beigerückt; wonach dann diese nach der Hausnummer des Haupteigenthümers in alphabetischer Ordnung ihrer Zunamen folgen.

7. Sind die Theile, welche jeder Einzelne an der Benützung hat, gleich, so wird derjenige angesetzt, der von den in der Gemeinde domicilirenden Miteigenthümern nach der alphabetischen Ordnung der erste ist.

8. In dem Falle, als ein bei der Vermessung als gemeinschaftliches Eigenthum aufgenommenes Besitzthum seither durch Untertheilungen der Parcellen getrennt wurde, versteht sich von selbst, daß kein gemeinschaftliches Eigenthum von diesem Besitzthume mehr aufzuführen, sondern jedem Eigenthümer der bei den weiteren Katastraloperationen und den Reclamationsverhandlungen zugewiesene Theil der betreffenden Parcelle zuzuschreiben ist.

9. Ein Eigenthümer in der Gemeinde, der neben seinem ungetheilten Eigenthume auch für ein gemeinschaftliches Besitzthum als Miteigenthümer aufzuführen kommt, ist einmal als Alleineigenthümer auf einer besonderen Blattseite und dann als Miteigenthümer nach den darüber angenommenen Grundsätzen, wie sie in den vorstehenden Punkten erörtert wurden, wieder besonders aufzuführen.

Nähere Bestimmungen über das Subject der Grundsteuerschuldigkeit.

Colonnen in Dalmatien. Zur Bezahlung der ständigen Grundsteuer ist der Grundeigenthümer verpflichtet, und er allein haftet dafür dem Aerar; wo das Eigenthum getheilt ist, hat derjenige die Zahlungspflicht und Haftung, welcher das Nutzeigenthum besitzt. (Erl.

d. Dalmat. Steuerdirect. v. 6. Nov. 1850 L. G. Bl. Dalmatien 1850*). [**37.**]

Curatclerus. Unterm 25. April 1821 ist verordnet worden, daß gegen den Curatclerus, welcher sich in dem Falle befindet, daß die von demselben von dem Steuerprovisorium zu entrichtende l. f. Steuer die portio canonica verletzt, mit der executiven Eintreibung derselben solange innezuhalten sei, bis die höchste Entschließung wegen Entschädigung für denjenigen Theil erflossen sein wird, der einen Theil der portio canonica schmälert (Hfkzd. v. 24. März 1824, Z. 686, Pol. G. S. 52. Bd. Nr. 60 S. 222). [**38.**]

Bei dem Abgange eines Pfarrers ist sich rücksichtlich der aus der Zeit seines Besitzes der Pfründe haftenden Steuerrückstände stets an denjenigen zu halten, während dessen Besitzes der Rückstand entstand. Bei Todesfällen ist der Nachlaß in Anspruch zu nehmen, und wenn dieser nicht ausreicht, der Rückstand abzuschreiben (Hfkzd. v. 29. September 1824, Z. 3024, Prov. G. S. N.-Oe.). [**39.**]

Es ist in Bezug auf die dermalige Steuerbehandlung der Curatgeistlichen in allen bisherigen Verordnungen als oberster Grundsatz ausgesprochen, daß, insoferne durch die Einführung des Grundsteuerprovisoriums die gesetzliche Congrua eines Curatgeistlichen geschmälert worden wäre, der Fond, dem die Sorge für diese Congrua obliegt, die Ergänzung insoweit zu leisten habe, als die Schmälerung der Congrua eintritt (Hfkzd. v. 24. März 1831, Z. 778 Prov. G. S. N.-Oe.). [**40.**]

Die Frage über die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbesitzthums ist von jener über den Congruagenuß des Curatclerus wesentlich verschieden, daher auch in dem praktischen Verfahren dieser Unterschied immer strenge in Evidenz gestellt werden müsse, um die Vorstellungen und Ansprüche, so aus der einen und der anderen Beziehung resultiren, nicht zu verwechseln.

Was die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbesitzthumes betrifft, so ist der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß dabei die Person des Eigenthümers oder Nutznießers in keine Betrachtung komme; daß aus Rücksichten für die Person des Besitzers und seine individuellen Verhältnisse weder eine vollständige noch theilweise Steuerimmunität stattfinden dürfe, daß demnach das geistliche Grundbesitzthum in jeder Provinz nach gleichen Grundsätzen, wie alles übrige Grundeigenthum in die Besteuerung zu ziehen sei.

In Beziehung auf den Congruagenuß haben dagegen die in dieser Hinsicht bestehenden besonderen Gesetze in Wirksamkeit zu treten. Sobald ein Curatpfründner, der auf eine bestimmte Congrua Anspruch hat, in Folge der Besteuerung eines Pfründengutes an dem vollstän-

---

*) Den vollständigen Wortlaut dieser Verordnung, sowie die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Colonnen zur Erstattung eines Theiles der Grundsteuer an den Grundeigenthümer siehe in Rölls St. G. S. S. 63—69.

digen Genusse der Congrua verkürzt ist, und darüber den gehörigen Beweis herzustellen vermag, so ist in dem gesetzlichen Wege dafür zu sorgen, daß der Fond, oder wer sonst die Congrua sicher zu stellen hat, diese Verbindlichkeit, insoweit sie besteht, erfülle. Wenn übrigens die sonst als Beweise vorgeschriebenen Behelfe Unrichtigkeiten enthalten, die der Pfründner nachzuweisen vermag, so muß auch darauf die gehörige Rücksicht genommen, also überhaupt jeder vollständige Beweis über die Thatsache und die Ziffer der Verkürzung zugelassen und gehörig beachtet werden.

In Ansehung der Steuerrückstände bei jenen Säcularcuratpfründen, wo die Rückstände erweislich wegen der in Folge der Besteuerung eingetretenen Congruaverkürzung angewachsen sind, wurde gestattet, daß dasjenige hievon, was die Verkürzung an der Congrua beträgt, aus den hiezu berufenen Fonds, insoweit sie es vermögen, berichtiget, sonst aber über die, aus der obgedachten Ursache angewachsenen Rückstände Abschreibungen im Einverständnisse mit der Hofkammer bewilliget werden dürfen (A. h. Entschl. v. 11. Febr 1833. Hfkzd. v. 29. März 1833, Z. 534, Prov. G. S. Galiz., Bd. 15 Nr. 79). [**41.**]

Pfarrer haben für die Steuerrückstände des Vorgängers nicht zu haften, weil nach der Eigenthümlichkeit des loco salarii einem Pfarrer zustehenden Besitzes dieser nur für die Bestreitung jener Lasten haftend betrachtet werden kann, die in die Zeit seines Besitzes fallen, also die Schulden des Vorgängers sich nicht dem in Folge der Investitur eintretenden Besitznachfolger zurechnen lassen, obwohl absolut und abgesehen von der Bestimmung des Pfründenerträgnisses die Steuer auf dem Objecte haften würde (Hfkzd. v. 29. Sept. 1834). [**42.**]

Seit Einführung des stabilen Katasters hat die Congruageistlichkeit die Grundsteuer zu zahlen; eine allfällige Verkürzung der Congrua ist aus dem Religionsfonde zu ersetzen (Hfkzd. vom 5. October 1844, Z. 28995, Prov. G. S. Steir.). [**43.**]

Zufolge A. h. Entschl. v. 11. August 1846 sind die in den deutsch-slavischen Provinzen aus der Periode des Grundsteuerprovisoriums vorgemerkten Steuerrückstände des Curatclerus als eine Schuld der betreffenden Religionsfonde an das Aerar zu behandeln. Mit Hfkzd. v. 5. October 1844, Z. 28995, wurde im Sinne der A. h. Entschl. v. 11. Februar 1833 (Hfkzd. an das galiz. Gub. v. 29. März 1833, Z. 534, und v. 10. Mai 1833, Z. 9090) für jene Provinzen, wo der stabile Kataster eingeführt ist, verordnet, daß es von der bisherigen Sistirung der Grundsteuerzahlung bei den durch das Grundsteuerprovisorium in der Congrua verkürzten Curatpfründen für die Folge abzukommen habe, und den Pfründennutznießern zur Pflicht zu machen sei, die auf ihr Grundbesitzthum entfallende Steuer gegen dem bar zu bezahlen, daß für die sich hieraus ergebenden Congruaschmälerungen einzelner Curatpfründen die Vergütung aus dem Religionsfonde geleistet werde.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat das Finanzministerium verordnet:

1. Die auf den Vertretungsfond vorgemerkten Steuerbeträge des an der Congrua verkürzten Curatclerus sind dem Religionsfonde ganz in der Art zur Last zu schreiben, wie die aus dem Staatsschatze demselben geleisteten Dotationsvorschüsse.

2. Mit dieser Uebertragung ist jährlich bis zur Einführung des stabilen Katasters fortzufahren.

3. Von letzterem Zeitpunkte an tritt auch in Galizien das obengeführte Hofkanzleidecret vom Jahre 1844 in Anwendung (Fin. Min. v. 2. März 1854, Z. 5784, Blg. Galiz. 1855: 15. [**44.**]

Im Sinne der bestehenden Normen kann die Schadloshaltung der Pfründebesitzer aus dem Religionsfonde rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden l. f. Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben nur dann Platz greifen, wenn die bezügliche Vorschreibung den bestehenden Gesetzen entspricht.

Sollte in dieser Beziehung ein Versehen unterlaufen sein, so ist es Sache der Pfründenbesitzer, die Richtigkeit der Vorschreibung im administrativen Instanzenzuge zu bewirken.

Ist von den hiefür offen stehenden Rechtsmitteln nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht worden, und hiedurch eine ungebührliche Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen, so hat die bezügliche Zahlung ohne Schadloshaltung aus dem Religionsfonde lediglich dem im Verschulden befindlichen Pfründenbesitzer zur Last zu fallen (Unterr. Min. v. 22. December 1880, Z. 20348). [**45.**]

In den Pfründenfassionen ist nach den bestehenden Vorschriften zwar die Grundsteuer sammt 1/3 Zuschuß, nicht aber die davon bemessenen Umlagen zu passiren.

Eine Ausnahme hievon ist nur dann zulässig, wenn der Pfründner durch die fraglichen Umlagen an seiner Congrua geschädigt wird, in welchem Falle er zunächst die Nachsicht von der Entrichtung dieser Umlagen bei den competenten Organen zu erwirken und erst im Abweisungsfalle im Wege des bischöflichen Ordinariates bei der Landesstelle um Flüssigmachung der entsprechenden Entschädigungsbeträge behufs Ergänzung der Congrua einzuschreiten hat. Dieser Ausnahmsfall kann jedoch speciell in Tirol rücksichtlich der Gemeindezuschläge nicht wohl eintreten, weil nach §. 73 des Gemeindegesetzes vom 9. Jänner 1866 die Zuschläge zu den directen Steuern der Seelsorger regelmäßig unzulässig und speciell zur Grundsteuer nur dann statthaft sind, wenn ein Ueberschuß über die Congrua vorliegt (Unterr. Min. v. 4. März 1881, Z. 139, L. G. B. f. Tirol). [**46.**]

Mit Beginn des Jahres 1881 hat in ganz Galizien die Besteuerung des Grundes der Pfründenutznießer auf Grundlage der provisorischen Vorschrift vom Jahre 1819 aufzuhören und treten hiefür die Bestimmungen des Punktes 3 der Vdg. des Fin. Min. v. 2. März 1854, Z. 5784 in Giltigkeit. Darnach haben von dem obigen Zeitpunkte alle Pfründennutznießer die Verpflichtung, die Grundsteuer nebst Zuschlägen voll zu entrichten, wohingegen ihnen der dadurch aus der Congrua erwachsende Abgang aus dem Religionsfonde zu ersetzen ist (Fin. Min. 7. November 1881, Z. 17636. Blg. Galiz. 1882: 1). [**47.**]

Nachdem mit Beginn des Jahres 1881 die Besteuerung des Grundes und Bodens auf Grund des Ges. v. 24. Mai 1869 ins Leben getreten ist und die Besteuerung nach den alten Provisorien ihr Ende erreicht hat, ist nach der Vdg. des Fin. Min. v. 2. März 1854, Z. 5784, Punkt 3 und beziehungsweise nach d. Hfkzd. v. 5. October 1844, Z. 28995, von diesem Zeitpunkte an die Grundsteuer von allen Pfründen-Nutznießern ohne Unterschied persönlich einzuheben, wogegen diesen der Anspruch zusteht, daß ihnen für die etwaigen Congrua-Schmälerungen aus dem Religionsfonde die Vergütung geleistet werde.

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz geschieht auch die Bemessung und Vorschreibung dieser Grundsteuer individuell für jeden Pfründennutznießer bei den betreffenden Gemeinden in derselben Art, wie bei den übrigen Grundsteuerträgern. Anderseits waltet Seitens der Steuerverwaltung kein Anstand ob, daß diese Steuer für die steuerpflichtigen Geistlichen von dritter Seite thatsächlich und rechtzeitig zur Einzahlung gebracht wird.

Nachdem nun nach dem im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer an das galiz. Gub. ergangenen Hfkzd. v. 20. März 1838, Z. 4774, betreffend die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in der Bukowina, bei den daselbst bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen des Curatclerus es gestattet war, daß die auf das pfarrherrliche Besitzthum entfallende Grundsteuersumme aus den betreffenden Religionsfonden bestritten werde, hat das Fin. Min. mit Rücksicht auf diese in der Bukowina bestehenden besonderen Verhältnisse mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht das Einvernehmen dahin gepflogen, daß dieser Vorgang auch fernerhin und insolange aufrecht erhalten bleibe, als die dermalen bestehenden Vorschriften über die Dotation der Curatcleriker aus den gedachten Fonden keine Aenderung erleiden (Fin. Min. v. 30. Juni 1882, Z. 18442, Blg. Bukow. 1882: 5). [**48.**]

Emphiteuten. In Bezug auf die zwischen Dominien und Emphiteuten bisweilen entspringende Frage, welcher von beiden die Steuer zu entrichten habe, wurde den Kreisämtern die in Steuerrücksichten darüber bestehende gesetzliche Bestimmung eingeschärft, daß der permanente Nutzeigenthümer, also der Emphiteut, die auf das emphiteutische Besitzthum entfallende Steuer zu entrichten hat, daß er aber dafür die Schadloshaltung an das Dominium oder an den Dritten ansprechen kann, von dem sie ihm vertragsmäßig gebührt, diese Schadloshaltung aber, wenn darüber ein Streit besteht, im ordentlichen Wege Rechtens suchen muß.

Die Kreisämter sollen daher bei Fruchtlosigkeit eines Vergleichsversuches die Parteien auf den Rechtsweg verweisen, ohne übrigens ein Provisorium zu verfügen, weil dieses schon durch die Anwendung des Steuerdirectives getroffen ist, nach welchem jener die Steuer zu zahlen hat, welchem das Nutzeigenthum des Grundstückes bleibend zusteht (Hfkzd. v. 11. März 1823, Z. 401, Prov. G. S. Steir., Bd. 5 Nr. 59. [**49.**]

Auf **Fideicommißrealitäten** haften die l. f. Grundsteuern in der Art, daß die bereits verfallenen Steuerrückstände gegen jeden nachfolgenden Besitzer aus der Realität im politischen Executionswege eingebracht werden können (Hfkzd. v. 17. Juli 1832 u. v. 7. Oct. 1834). [**50.**]

Gemeinden, Dalmatinische. Ueber die Verpflichtung der dalmat. Gemeinden zur Entrichtung der Grundsteuer von Gemeindegründen und über die Berechtigung derselben, die Summe der bemessenen Grundsteuer auf die im Genusse derselben befindlichen Gemeindeglieder nach Maßgabe des bezogenen Nutzens zu vertheilen, siehe die Vdgn. der Dalmat. Steuerdir. v. 22. October 1850, L. G. B. Nr. 193, v. 9. Februar, 1852 L. G. B. Nr. 57, und v. 28. Jänner 1853, L. G. B. Nr. 75 (Rölls St. G. S. S. 70—73). [**51.**]

Mitbesitzer. Jeder einzelne Besitzer eines landtäflichen Gutsantheiles hat mit dem in seinem physischen Besitze befindlichen Gutsantheile solange für die Steuerschuld des ganzen landtäflichen Gutskörpers zu haften, solange diese Mitbesitzer in den Katastraloperaten als gemeinschaftliche Besitzer ein-

getragen sind und die Theilung des ihnen gemeinsam gehörigen Gutskörpers landtäflich nicht durchgeführt, demnach die Steuerschuldigkeit nach wie vor eine ungetheilte ist.

Da es jedoch in der Absicht der Steuergesetzgebung gelegen ist, daß die Einbringung von Steuerrückständen mit thunlichster Vermeidung jeder Härte zu bewirken sei, und die Eintreibung der Steuerausstände des ganzen landtäflichen Gutsantheiles durch Execution auf die Zugehörungen der Antheile eines oder mehrerer Mitbesitzer, allein für dieselben allerdings hart wäre, so ist in solchen Fällen die Execution gegen alle Mitbesitzer mittelst Sequestration des ganzen Gutsantheiles durchzuführen, und eventuell auch zur Realexecution zu schreiten (Gen. Dir. für directe Steuern v. 8. Mai 1865, Z. 13552, Vlg. Bukow.). [52.]

Nutznießer. Die Grundsteuer wird von dem permanenten Nutznießer oder Besitzer des steuerbaren Grundstückes in dem Bezirke, wo das letztere liegt, eingehoben, und nehmen auf die Steuerentrichtung an den Staat weder emphiteutische Verhältnisse, noch sonst wie immer geartete Privatcontracte irgend einen Einfluß (Vlg. I zum Hfkzd. v. 10. Juli 1838, Z. 2242, Prov. G. S. N.-Oe. 163, Steir. 112). [53.]

Die Anforderung der Steuerentrichtung ist immer an denjenigen zu stellen, der den steuerbaren Grundertrag bezieht (Hfkzd. v. 25. Mai 1841, Z. 14077, Prov. G. S. Steir. Bd. 23 Nr. 132). [54.]

In Ansehung der Person des Grundeigenthümers wird im §. 39 der Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums v. 1. Mai 1819 als Eigenthümer der bleibende Nutzeigenthümer, d. i. derjenige, aufgeführt, welcher die freie Schaltung und Waltung in der Benützung der Grundstücke hat, die Nutzungen nach seinem Gutdünken verwendet und das nutzbare Eigenthum an Andere unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann, — daher nach Absatz B a dieses Paragraphen bei Grundstücken, welche für ewige Zeiten in Erbzins, und bei jenen, welche in Erbpacht stehen, nicht der Erbzinsherr oder Erbverpächter, sondern der Erbzinsmann oder Erbpächter als Eigenthümer aufgeführt wird, und nur bei Grundstücken, bei welchen der Eigenthümer z e i t l i c h die Benützung im Wege der Verpachtung einem anderen überläßt, nicht der zeitweilige Nutznießer, sondern der Eigenthümer der Substanz anzuführen kommt (V. G. H. v. 11. November 1879, Z. 2140, B. 612). [55.]

§. 10.

Nach Eintragung aller Eigenthümer und des gesammten steuerbaren Besitzstandes in das Hauptbuch ist eine Recapitulation des Flächenmaßes und des Reinertrages aller einzelnen Blattseiten nach dem Formular B*) anzufertigen und die Summe zu ziehen.

§. 11.

Diese Hauptsumme des Flächenmaßes und des Reinertrages bildet für immer, und ohne daß es gestattet wäre, außer in den in den folgenden Abschnitten angedeuteten Fällen eine Aenderung vorzunehmen, das Grundsteuerobject der betreffenden Gemeinde. Die Summe der einzelnen Blattseiten

*) Siehe Rölls St. G. S. S. 80.

aber dient nach Aufnahme der im Verlaufe des Jahres eingetretenen Aenderungen im Besitze zur Grundlage der Umlegung der die Gemeinde treffenden Steuersumme auf die einzelnen Besitzer.

§. 12.

Am Schlusse der summarischen Wiederholung ist die Hauptsumme des Flächenmaßes und Reinertrages mit Buchstaben auszuschreiben, und die Fertigung der Steuerbehörde mit Beidrückung des Amtssiegels beizusetzen.

§. 13.

Ueber die in dem Hauptbuche des Besitzstandes aufgeführten Eigenthümer ist dann ein alphabetisches Verzeichniß nach dem Formulare C*) anzufertigen, welches in fünf Colonnen

a) den Zu- und Vornamen,
b) den Stand,
c) den Wohnort,
d) die Hausnummer, und
e) den Band und die Nummer der Blattseite enthält, unter welcher der Eigenthümer in dem Hauptbuche eingetragen ist.

§. 14.

In diesem alphabetischen Verzeichnisse ist jeder Eigenthümer so oft aufzuführen, so oft sein Name in dem Hauptbuche erscheint. Wenn daher z. B. Buch Anton, einmal als Eigenthümer Blattseite 10, einmal als Miteigenthümer eines größeren Theils einer Parcelle Blattseite 11, endlich als Miteigenthümer eines kleinen Theiles einer Parcelle Blattseite 30 erscheint, so wird er in dem alphabetischen Verzeichnisse dreimal, und zwar einmal mit der Blattseite 10, ein zweites Mal mit der Blattseite 11, und ein drittes Mal mit der Blattseite 30 aufzuführen sein.

§. 15.

In diesem alphabetischen Verzeichnisse ist nach jedem Buchstaben ein der Anzahl der Eigenthümer der Gemeinde angemessener Raum zu lassen, um die eintretenden Eigenthümer einreihen zu können.

§. 16.

Nach vollständiger Ausfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes ist in dem Aufnahmsprotokolle der Vermessung

*) Siehe Rölls St. G. S. S. 81.

Formular A.

Provinz:
Kreis:

Steuerbezirk:
Steuergemeinde:

Hauptbuch
des
Besitzstandes sämmtlicher Grundeigenthümer der Steuergemeinde. . . . .

Blattseite Nr.	Der Grund-Parcellen																Nachweisung eingetretener Aenderungen			
des Eigenthümers	Lage in dem Riede	Parcellen-Nr.	Gesetzliche Eigenschaft			Culturgattung	Flächenmaß				Classen	Reinertrag				erhalten von der	übertragen an die	Nach Folio des Evidenzhaltungs-Journals vom Jahre	Anmerkung
			Haus-	Hausüberländ-	Freie Ueberländ-		einzeln		zusammen nach Culturgattungen			einzeln		zusammen nach Culturgattungen		Blattseite des Hauptbuches Nr.			
			Grundstück				Joch	□Kl.	Joch	□Kl.		fl.	kr.	fl.	kr.				
Vor-, Zu-, Haus- Name Stand Wohnort Haus-Nr.																			

der Grund- und Bauparcellen die Nummer der Blattseite bei jeder Parcelle am linken Rande des Bogens vor der Rubrik „Nummer des Blattes“ oder „Nummer in der Mappe“ beizufügen, unter welcher sie in dem Hauptbuche erscheint, um die Aufsuchung des Eigenthümers gegebener Parcellen zu erleichtern.

§. 17.

Die zur ersten Anfertigung der Hauptbücher des Besitzstandes erforderlichen Drucksorten erhalten die Steuerbezirksbehörden unentgeltlich, die für die Aufnahme der Aenderungen und für die Evidenzhaltung überhaupt erforderlichen Papiere sind von ihnen selbst anzuschaffen; es wird jedoch Sorge getragen werden, daß sie dieselben gegen mäßige Bezahlung beziehen können.

II. Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in der Person der Eigenthümer.

§. 18.

Um den factischen Besitzstand des Grundeigenthumes in jeder Gemeinde in steter Evidenz zu erhalten, und die Anforderung zur Steuerentrichtung immer an denjenigen stellen zu können, der den steuerbaren Grundertrag bezieht, ist es nothwendig, daß die im Laufe der Zeit vorfallenden Aenderungen im Besitzstande von Fall zu Fall und mit möglichster Beschleunigung zur Kenntniß des Steueramts gelangen.

Es liegt daher nicht nur in dem eigenen Interesse der Grundbesitzer jede Aenderung, die sich in ihrem Besitzstande ergibt, sogleich zur Kenntniß des Steueramts zu bringen, damit sie nicht zur Versteuerung von Objecten verhalten werden, welche sie nicht mehr besitzen, sondern dieselben sowohl als die Steuerämter werden noch insbesondere auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, die Ordnung und Evidenz im Steuergeschäfte ihrerseits zu befördern und zu erhalten, und daher nach Möglichkeit mitzuwirken, daß jede Aenderung im Besitzstande genau und schnell in den Katastralbüchern ersichtlich gemacht, und die Steuervorschreibung danach berichtiget werde.

§. 19.

Jeder, welcher eine Besitzung oder ein einzelnes Grundstück veräußert, sowie derjenige, welcher es an sich bringt, ist gehalten, dem Steueramte unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Der letztere ist insbesondere verpflichtet, die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, nämlich den Kauf-, Tausch-, Abtretungsvertrag oder die Erledigung der Verlassenschaftsabhandlung in Erbschaftsfällen u. s. w. mitzubringen, oder falls er keine solche Urkunde aufzuweisen vermöchte, mit dem austretenden Eigenthümer bei dem Steueramte zu erscheinen, und die Aufnahme der Besitzveränderung nachzusuchen.*)

---

*) §. 1. (Identisch mit vorstehendem §. 19.)

§. 2.

Wenn einzelne Grundparcellen ganz oder theilweise durch Ueberschwemmungen, Abspülungen u. dgl. ganz vernichtet, oder durch solche Ereignisse oder aber durch ihre Widmung zu öffentlichen Zwecken für Straßen, öffentliche Canäle u. s. w. außer culturfähigen Stand gesetzt werden, so hat der betheiligte Besitzer den Anspruch auf Abschreibung der von der ganzen oder dem außer culturfähigen Stand gesetzten Theile der Parcelle zu entrichtenden Steuer, er muß jedoch seine diesfällige Bitte um Aufnahme der Aenderung schriftlich oder mündlich bei der Steuerbezirksobrigkeit anmelden.

§. 3.

Wird ein Gebäude durch Feuer, Wasser oder ein anderes Ereigniß ganz oder theilweise zerstört oder unbewohnbar gemacht, und findet der Wiederaufbau desselben entweder gar nicht oder in geringerer Ausdehnung statt; so tritt in der Bemessung der Hausclassensteuer entweder die gänzliche Abschreibung oder die gesetzmäßige Zurücksetzung in eine geringere Classe ein, der Besitzer ist jedoch gehalten, seine diesfällige Bitte um Aufnahme der Aenderung bei der Steuerbezirksobrigkeit mündlich oder schriftlich anzubringen.

§. 4.

Wenn früher ganz unbenützbare Grundflächen nutzbringend gemacht werden, wenn neue Gebäude errichtet oder schon bestehende erweitert werden, so ist es die Pflicht der Grund- und Hausbesitzer, außer der von letzteren von der Ortsobrigkeit zur Bauführung und Bewohnung eingeholten Bewilligung der Steuerbezirksobrigkeit zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu erstatten, welche aber auf die zur Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen und zur Aufführung neuer Gebäude gesetzlich zugestandenen zeitlichen Befreiungen von der Entrichtung der Steuer die geeignete Rücksicht nehmen wird.

§. 20.

Das Steueramt hat vor Allem die Identität der Grundstücke, bei welchen Veränderungen vorgekommen sind, außer Zweifel zu setzen.

Bei den Veränderungen, welche ganze Besitzungen oder ganze Katastralparcellen betreffen, unterliegt die Herstellung dieser Identität mit Zuhilfenahme der, bei dem Steueramte erliegenden Copie der Katastralmappen, und nach Angabe des Riedes und der Anrainer der in Frage stehenden Parcellen, nach Vergleichung mit dem Hauptbuche des Besitzstandes wenigen Schwierigkeiten.

Kommt dagegen bei einer Besitzveränderung die Theilung einer Parcelle in der Art vor, daß entweder nur ein Theil abgetreten, der Rest aber von dem früheren Eigenthümer zurückbehalten, oder aber eine Parcelle an zwei oder mehrere neue Eigenthümer abgetreten und vertheilt wird, so erfordert die Herstellung der Identität des jedem Eigenthümer zuzuschreibenden Theiles die besondere Aufmerksamkeit des Steueramtes.

§. 21.

Ist einmal die Identität der vertheilten Parcelle außer Zweifel gesetzt, dann hat zur Bestimmung des Flächenmaßes

---

§. 5.

Aenderungen, welche durch Umstaltung der Culturgattung, z. B. von Hutweiden in Aecker, von Aekern in Weingärten u. s. w. stattfinden, nehmen, sowie die Aenderungen in der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke auf die Besteuerung keinen Einfluß, sie können daher, ohne daß die Grundbesitzer verpflichtet wären, der Steuerbezirksobrigkeit die Anzeige zu erstatten, vorgenommen werden.

§. 6.

Die im Laufe des Jahres bei der Steuerbezirksobrigkeit angemeldeten Aenderungen werden erst bei der nächstjährigen Steuerrepartition berücksichtigt, bei außer Cultur gesetzten Grundstücken und vernichteten Gebäuden aber wird der Entgang des Ertrages für das Jahr, in welchem die Aenderung eingetreten ist, nach Umständen im Wege der Steuernachsichten wegen Elementarunfällen berücksichtigt werden (Hfkzd. v. 26. August 1834, Z. 2761, Goutta-Pichl Bd. 60, Prov. G. S. N.-Oe. 204, Krain 92, Mähr. L. G. B. 1851, 105; Hfkzd. v. 25. Mai 1841, Z. 14077, Prov. G. S. f. Steir. 140, Krain; Regs.-Decr. v. 6. Februar 1845, Z. 2000, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 17; schles. Steuerdir. v. 5. September 1851, Z. 2460, L. G. B. Schles. 1851, 241.) [**56.**]

der einzelnen Theile der Parcelle ein Sachverständiger zu interveniren, welcher die Katastraleinlage genau für die betreffenden Antheile ausmittelt, und nach dessen Befund das Flächenmaß der einzelnen Theile, deren Gesammtflächenmaß mit dem Flächenmaße der ungetheilten Parcelle genau übereinstimmen muß, in den Katastralbüchern angesetzt wird.

§. 22.

Der jedem Theilnehmer zufallende Antheil der Parcelle muß mit Zuhilfenahme der Katastralmappe genau bezeichnet, und die neu entstandenen Theile durch die erforderliche Anzahl von Untertheilungsbuchstaben der betreffenden Parcellennummer ersichtlich gemacht werden.

Es wird dabei zur besseren Evidenz und zur leichteren Auffindung der neuen Theile als Norm festgesetzt, daß die Folge dieser Untertheilungsbuchstaben in der Art einzutragen ist, daß sie genau der Richtung folgen, in welcher die Numerirung der Parcellen vorgenommen wurde; wenn daher z. B. die Parcelle Nr. 120 in drei Theile getheilt worden wäre, so hätte der der Parcelle 119 zunächst gelegene Theil den Untertheilungsbuchstaben a und daher die Bezeichnung 120 a, der mittlere den Buchstaben b und die Bezeichnung 120 b, der letzte endlich, der Parcelle 121 zunächst liegende Theil den Buchstaben c und die Bezeichnung 120 c, zu erhalten.

Würde aber die Theilung so vorgenommen, daß die Theilungslinie von den Parcellen Nr. 119 auf 121 liefe, daher jeder Theil an die Parcellen Nr. 119 und 121 grenzte, so hat der Ansatz der Theilungsbuchstaben, wenn die Theilungslinien nach der Mappe in senkrechter Richtung laufen, von der rechten zur linken, wenn sie aber wagerecht ziehen, von oben nach unten zu geschehen.

Die Theilungslinien selbst sind auf der lithographirten Mappe ebenso, wie die Untertheilungsbuchstaben von dem Sachverständigen mit rother Farbe einzutragen.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche sich aus dem bisherigen Verfahren bei Durchführung von Grundtrennungen in der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in dem Falle ergeben, wenn die Hypothekargläubiger einer Realität ihre Zustimmung zu dem politischerseits ertheilten Grundtrennungsconsense nachträglich verweigerten, sind die Umschreibungen von Grundtrennungen in den Katastral-Evidenzhaltungsoperaten erst nach den im öffentlichen Buche erfolgten Umschreibungen vorzunehmen.

Zu dem Ende hat das h. Justizministerium mit d. Erl. v. 2. August 1868, Z. 8926, das Oberlandesgericht Wien angewiesen, allen Tabularinstanzen seines Sprengels aufzutragen, daß sie jede Bewilligung einer Eintragung

in das öffentliche Buch, durch welche der Umfang einer bücherlichen Einlage geändert wird, an die politische Behörde, in deren Amtsbezirk das in seinem Umfange geänderte Grundbesitzthum liegt, wenn aber das Besitzthum ein landtäfliches ist, an die politische Landesstelle von Amtswegen mitzutheilen haben. Im Anschlusse an diese Weisung hat das h. Ministerium des Innern die betreffenden Landeschefs mit dem Erlasse vom 8. August 1868, Z. 11681, beauftragt, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, daß sie die ihnen über die Besitzveränderungen von Seite der Tabularinstanzen zukommenden Mittheilungen behufs der Evidenzhaltung des stabilen Katasters unverweilt und unmittelbar an die betreffenden Steuerämter gelangen lassen (Fin. Min. Erl. v. 16. September 1868, Z. 27823, Vlg. Mähr. 1869, Kärnt., 27, Krain 20). [57.]

1. Jede Eisenbahnverwaltung hat über die zu Eisenbahnzwecken in Besitz übernommenen bleibend eingelösten Parcellen, beziehungsweise Theile derselben Theilungstabellen zu verfassen, von den betheiligten Grundbesitzern mitfertigen zu lassen, und der Finanzlandesbehörde des betreffenden Kronlandes vorzulegen.

2. Die k. k. Finanzlandesbehörde wird ohne vorherige Intervention von Seite des Evidenzhaltungsgeometers und ohne sogleiche Alterirung des Katasters lediglich auf Grund der oberwähnten von den Grundbesitzern mitgefertigten Theilungstabellen die Umschreibung der auf die betreffenden Grundstücke entfallenden l. f. Steuern und wie immer gearteten Umlagen oder Zuschläge in den Evidenzhaltungs- und Steuerbemessungsoperaten provisorisch veranlassen.

3. Die Vorlage der Theilungstabellen des Katasters durch den Evidenzhaltungsgeometer geschieht seinerzeit nach endgiltiger Vermessung der Bahn.

4. Die definitive Richtigstellung des Katasters durch den Evidenzhaltungsgeometer geschieht seinerzeit nach endgiltiger Vermessung der Bahn.

5. Im Falle eines gegen diese Verordnung verstoßenden Vergehens seitens einer Eisenbahnverwaltung wird es den hiedurch sich beschwert erachtenden Grundeigenthümern anheimgegeben, die entsprechende Anzeige an das Handelsministerium zu erstatten (Hand. Min. v. 18. November 1874, einverständlich mit den Min. der Fin. und des Inn., Nr. 141 R. G. B.). [58.]

§. 23.

Ist die Identität der Grundstücke und der Parcellentheile in dieser Art außer Zweifel gesetzt, dann findet die Aufnahme der Veränderungen in das nach den Formularen G und H zu führende Journal und Verzeichniß statt.

§. 24.

In dieses Journal werden alle im Laufe jedes Verwaltungsjahres vorfallenden Veränderungen eingetragen, und es ist dabei nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Jeder Eigenthümer, der bei einer Veränderung betheiligt ist, es mag als eintretender oder austretender Besitzer geschehen, hat eine besondere Postennummer zu erhalten. Es ergibt sich daraus, daß jede Veränderung im Besitze, mit einziger Ausnahme des unten zu g bemerkten Falles, unter zwei Postennummern zu erscheinen hat.

b) In der nun folgenden Rubrik des Eigenthümers ist jeder Besitzer, bei welchem eine Aenderung eingetreten ist, so aufzuführen, wie er bereits in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Gemeinde erscheint. Besitzt der eintretende Eigenthümer noch kein Eigenthum in der Gemeinde, so ist sein Name, Stand, Wohnort und Hausnummer neu aufzunehmen.

c) In der Rubrik: „steuerbares Besitzthum" u. s. w., ist die Summe des Flächenmaßes und Reinertrages der Blattseite, auf welcher das Besitzthum des vorstehenden Eigenthümers in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Steuergemeinde erscheint, mit der Nummer der Blattseite anzusetzen.

Hat derselbe noch Grundeigenthum in der Gemeinde, so sind die Untertheilungen dieser Rubrik durchzupunktiren.

d) Die Rubrik: „der Grundparcellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist," hat die Bestimmung, die nähere Bezeichnung der Grundparcelle in Uebereinstimmung mit den Katastralbüchern aufzunehmen, es müssen daher alle Parcellen, auf welche die Besitzveränderung Bezug hat, speciell aufgeführt werden.

e) Die Rubrik: „eingetretener Zuwachs oder Abfall" ist für die Aufnahme der Aenderung selbst in der Art gewidmet, daß darin bei der Postenzahl des eintretenden Besitzers die Untertheilungen mit einer kurzen Angabe des Erwerbungstitels im Zuwachs, in der Postenzahl des austretenden Besitzers aber die Untertheilungen im Abfalle auszufüllen kommen.

f) In der letzten Rubrik: „Anmerkung und Unterschrift des Eigenthümers u. s. w." haben die bei dem Steueramte erscheinenden Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist, ihre Namensfertigung eigenhändig einzutragen. Wenn jedoch der austretende Eigenthümer nicht persönlich

erscheint, so ist dieses in der in Frage stehenden Rubrik von dem Steueramte zu bemerken.

g) Nur in dem Falle, als blos eine Aenderung des Besitzers in der Art vor sich geht, daß ein ganzes Besitzthum, d. i. eine ganze Partie des Hauptbuches an einen neuen Besitzer gelangt, ist die Rubrik: „der Grundparcellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist," sammt ihren Untertheilungen blos mit den Worten: „die ganze Besitzung" auszutragen, die folgenden Rubriken aber sind durchzupunktiren, und nur in der Rubrik: „Anmerkung" ist der Titel der Besitzübertragung und der Name des neuen Besitzers einzutragen.

h) Ergäbe sich in dem nämlichen Jahre schon nach Eintritt des neuen Besitzers eine Aenderung in der Besitzung, so ist im Journale die ganze Partie mit einer dicken Linie zu unterstreichen, dann in der Rubrik: „Eigenthümer" der Name des neuen Besitzers einzutragen, die nächst darauf folgende Rubrik „steuerbares Besitzthum" durchzupunktiren, die folgenden Rubriken aber nach den Vorschriften zu d, e und f zu behandeln.

§. 25.

Sobald eine Veränderung im Besitze eines oder mehrerer Grundparcellen zur Aufnahme in das Journal vorliegt, trägt der Beamte des Steueramtes den erwerbenden Eigenthümer und die Summe seines Besitzthumes, mit welchem er bis jetzt in dem Hauptbuche des Besitzstandes erscheint, nach den Anordnungen zu a, b und c des vorstehenden Paragraphen, in die dazu bestimmten Rubriken des Journals ein.

Hierauf werden die Grundparcellen, bei welchen die Aenderung stattgefunden hat, mit der im Hauptbuche des Besitzstandes erscheinenden näheren Bezeichnung aufgeführt, und dann im Zuwachs zuerst der Erwerbungstitel, ob nämlich durch Kauf, Tausch, Erbschaft u. s. w., hierauf Flächenmaß, Classe und Reinertrag jeder vorbezeichneten einzelnen Parcelle, und endlich die Blattseite des Hauptbuches angesetzt, auf welcher das Grundstück bis nun erscheint.

Der Unterschrift des erwerbenden Eigenthümers ist übrigens auch das Datum, unter welchem die Veränderung bei dem Steueramte in das Journal aufgenommen wurde, beizusetzen.

§. 26.

Die im Laufe eines Jahres eintretenden Besitzveränderungen werden erst am Schlusse desselben in das Hauptbuch des Besitzstandes aufgenommen, und bei der Steuerumlegung für das nächst eintretende Verwaltungsjahr berücksichtigt. Es sind daher auch die eröffneten einzelnen Postenzahlen des Veränderungsjournals nicht eher als am Ende des Verwaltungsjahres in der unten bezeichneten Form abzuschließen, und die im weiteren Verlaufe des nämlichen Jahres vorkommenden, denselben Eigenthümer betreffenden Aenderungen unter derselben Postenzahl aufzuführen, zu welchem Ende jedem Besitzer, bei welchem eine Veränderung vorkommt, eine eigene Blattseite in dem Journale zu widmen, und nach der zuerst aufgenommenen Veränderung bei jeder Postenzahl ein hinlänglicher Raum im Journal zur Aufnahme der im weiteren Verlaufe des Jahres bei demselben Eigenthümer eintretenden Aenderungen offen zu lassen ist. Die Blattseiten des Journals sind mit fortlaufenden Nummern (Fol.-Nummern) zu bezeichnen.

Die durch angemeldete Berichtigungen des Grundsteuerprovisoriums sich ergebenden Steuerabfälle haben immer nur in jenem Verwaltungsjahre zu beginnen, welches zunächst auf das Einschreiten um Berichtigung solcher Rechnungsfehler folgt (Hfkzd. v. 15. Mai 1829, Z. 1767, Prov. G. S. Steir. Bd. 11 Nr. 75). [**59.**]

§. 27.

Nachdem jede Aenderung nach den oben angedeuteten Bestimmungen unter zwei Postennummern, nämlich unter dem eintretenden und unter dem austretenden Eigenthümer, in das Journal einzutragen ist, so findet, sobald die Aufnahme einer Aenderung in die Postennummern des eintretenden Eigenthümers stattgefunden hat, dasselbe nach gleichen Bestimmungen hinsichtlich des austretenden Eigenthümers mit der Modification statt, daß die Untertheilungen des „Zuwachs“ durchzupunktiren, das Flächenmaß, die Classe und der Reinertrag der betreffenden Parcellen aber im „Abfall“ aufzuführen, und die Blattseite des Hauptbuches anzusetzen ist, an welche die veräußerten Parcellen übergehen.

III. Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen von Steuerobjecten.

§. 28.

Aenderungen im Steuerobjecte einer Gemeinde bilden einen Gegenstand der Evidenzhaltung, insoferne:

a) die Begrenzung einer Gemeinde durch eine administrative Maßregel eine Abänderung erleidet;

b) einzelne Parcellen ganz oder theilweise durch Erderschütterungen, Wasserströme, Ueberfluthungen des Meeres vernichtet, oder durch solche Ereignisse, oder aber durch ihre Widmung für öffentliche Zwecke, Straßen, öffentliche Canäle außer culturfähigen Stand gesetzt werden;

c) wenn durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten des Meeres, durch Auflassung von Straßen und Canälen früher unproductiv gewesene Flächen productiv werden.

§. 29.

Dagegen sind Aenderungen in der Culturgattung oder in der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke kein Gegenstand der Evidenzhaltung im Kataster.

Die bei productiven Grundflächen eintretenden Verbesserungen durch Umstaltung in eine mehr ertragende Culturgattung sind nicht in Katastralanschlag zu nehmen; demnach sind die bisher geschehenen Einbeziehungen solcher unproductiver Grundflächen, welche als Area von Gebäuden oder zu industriellen Unternehmungen verwendet werden, in die Besteuerung im Wege der Evidenzhaltung wieder aufzulassen (Hfkzd. v. 6. Juli 1841, Z. 20767, Prov. G. S. N.-Oe. Bd. 23 Nr. 124). [**60.**]

§. 30.

Wenn die Abänderung der in der Katastralvermessung erscheinenden Grenze einer Gemeinde vom Ministerium angeordnet, und das Steueramt hievon durch seine vorgesetzte Behörde in Kenntniß gesetzt wird, sind die Eigenthümer, auf deren Besitzthum sich diese Aenderung erstreckt, in die Veränderungsjournale beider Gemeinden, derjenigen sowohl, welcher die Grundstücke zuwachsen, als derjenigen, von welcher sie abgetreten werden, einzutragen, und die Grundstücke selbst, in der vorhin angeordneten Art, bei der einen Gemeinde im Zuwachs, bei der anderen im Abfalle aufzuführen.

Statt der Unterschrift des Eigenthümers ist in der Rubrik: „Anmerkung" die Verordnung zu beziehen, in Folge welcher diese Aenderung im Gemeindeumfange vorgenommen wurde.

Mit Zuhilfenahme des parcellenweisen Auszuges aus dem Aufnahmsprotokolle der Vermessung, welchen das Steueramt, es mag die Aenderung innerhalb des Steuerbezirksgebietes vorgehen, oder ein fremdes Steueramt gleichzeitig betreffen, erhält, sind dann sämmtliche Katastralbücher mit dem neuen Arrondissement übereinstimmend neu zu verlegen.

Ein Gleiches hat bei jener Gemeinde zu geschehen, welche den Abfall erleidet.

§. 31.

Wenn ein der Versteuerung unterliegendes Object in der Gemeinde ganz oder theilweise und zwar für eine längere Reihe von Jahren außer culturfähigen Stand kommt, so kann eine solche Veränderung unter folgenden Bedingungen in der Evidenzhaltung berücksichtiget werden:

a) Der betheiligte Eigenthümer hat seine Bitte um Aufnahme der Aenderung mündlich oder schriftlich bei dem Steueramte anzumelden.

b) Das Steueramt unterlegt mit genauer Angabe der Parcellennummer und des Umfanges der eintretenden Vernichtung oder Verwüstung dieses Ansuchen seiner vorgesetzten Behörde, welche zur näheren Untersuchung Sachverständige abordnet, und deren Befund, wenn er auf Gewährung der Bitte lautet, der Provinzialbehörde vorlegt, welcher die Steuerverwaltung obliegt.

c) Wenn von dieser die Genehmigung zur Aufnahme der Aenderung erfolgt, so wird dieselbe in das Veränderungsjournal mit Beziehung auf die diesfällige Verordnung eingetragen, und die Parcelle, oder der abzuschreibende Theil der Parcelle in der Rubrik: „Abfall" durchgeführt, und die letzte Abtheilung dieser Rubrik durchstrichen.

Die Aenderung in den Aufnahmsprotokollen der Vermessung geschieht in diesen Fällen in der oben bezeichneten Art.

§. 32.

Bezüglich der Area der durch Elementarereignisse zerstörten Gebäude hat der zur Untersuchung Abgeordnete sich zu

überzeugen, ob dieselben ganz vernichtet wurden, daher eine Abschreibung des Flächenmaßes und des Grundertrages desselben einzutreten habe.

Die diesfällige Untersuchung ist auf die nämliche Art vorzunehmen und nachzuweisen, welche für Erhebung der Elementarunfälle zum Zwecke der Feststellung der Grundsteuernachlässe vorgeschrieben ist (Hfkzd. v. 12. August 1824, Z. 1464, Prov. G. S. N.-Oe. Bd. 6 Nr. 187 und Hfkzd. v. 16. März 1825, Z. 370, Vdg. der n.-ö. Prov. Com. v. 28. Jänner 1825, Z. 6875, Prov. G. S. N.-Oe. Bd. 7 Nr. 31). [61.]

§. 33.

Im Falle neue Steuerobjecte entstehen, und früher ganz unbenützbare Grundflächen nutzbringend gemacht werden, ist es die Pflicht der Grundbesitzer, welche es betrifft, der Gemeindevorstände und der Steuerbezirksbehörde, solche Objecte mit Vorbehalt der gesetzlichen Begünstigungen in der wirklichen Entrichtung der Steuer in die Versteuerung zu bringen.

Es wird in diesem Falle sogleich, nachdem das Object in die Benützung tritt, die Anzeige zu erstatten, und nach der durch einen Sachverständigen eingeleiteten Untersuchung über die Ausdehnung der Vermehrung, über die Ertragsbestimmung mit Rücksicht auf den in der Gemeinde bestehenden Ertragstarif der entsprechenden Culturgattung, und über den Zeitpunkt der eingetretenen Aenderung von der Provinzialbehörde, welcher die Steuerverwaltung obliegt, die Aufnahme des in Frage stehenden Objectes angeordnet, wonach dasselbe nach den oben erläuterten Bestimmungen im Veränderungsjournale unter dem Zuwachs durchzuführen, die letzte Unterabtheilung dieser Rubrik aber durchzupunktiren ist.

Da mit dieser Anordnung der Aufnahme auch die Bestimmung des Zeitpunktes zu erfolgen hat, von welchem das Object nach Ablauf der zur Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen und zur Aufführung neuer Gebäude gesetzlich zugestandenen zeitlichen Befreiungen, von der Entrichtung der Steuerzahlung in die Verpflichtung zur Steuerentrichtung zu treten hat, so ist dieser Zeitpunkt in dem Journale sowohl, als seiner Zeit bei Aufnahme der Parcelle in das Hauptbuch des Besitzstandes ersichtlich zu machen.

Der Beginn der Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer von einem neu zugewachsenen Objecte ist ausschließlich von dem Zeitpunkte abhängig, mit welchem die betreffende unbenutzbare Grundfläche wieder nutzbringend gemacht wurde.

Ueber den Zeitpunkt der eingetretenen Aenderungen ist daher stets

unter Beiziehung des Gemeindevorstandes und der betreffenden Parteien die commissionelle Erhebung vorzunehmen Fin. Min. v. 25. Juni 1882, Z. 14136, Blg. Kärnt. 1882: 12). [**62.**]

§. 34.

Bei den aufgeführten Gebäuden hat die Aenderung übrigens keinen Einfluß auf die Ertragsbestimmung der Area zu nehmen, sondern dieselbe bleibt unverändert in dem bis zur Erbauung des Gebäudes bestandenen Ertragsansatze: hienach wird in dem Falle der Aufführung eines neuen Gebäudes die betreffende Parcelle, oder der betreffende Parcellentheil im Journale bis einschließlich der Rubrik: „Culturgattung", sowie es für Aenderungen überhaupt angeordnet ist, anzuführen, das Flächenmaß und Ertrag der zur Aufführung des Gebäudes und Hofraumes gewidmeten Area aber, sowohl im Zuwachs als Abfall durchzuführen sein.

Die Bestimmungen über die Ausmittlung und Evidenzhaltung der Classe, welcher das neue Gebäude einzureihen kommt, enthält die diesfalls erflossene besondere Instruction.

§. 35.

Da durch jede der in den vorstehenden Paragraphen dieses Abschnittes besprochenen Aenderungen das Steuerobject der Gemeinde, in welcher die Aenderung eingetreten ist, modificirt, durch dasselbe aber die Ziffer der jährlich zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer bedingt wird; so müssen Aenderungen bei der Provinzialbehörde, welcher ohnedem die Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme derselben vorbehalten ist, gleichfalls in genaue Evidenz genommen werden, um dieselben bei der nächstjährigen Steuerausschreibung berücksichtigen zu können.

§. 36.

Zu diesem Ende müssen auch alle vorfallenden Aenderungen im Objecte der Besteuerung mit möglichster Beschleunigung untersucht und zur Entscheidung vorgelegt werden.

VI. Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in das Hauptbuch des Besitzstandes.

§. 37.

Vierzehn Tage vor dem Ende des Verwaltungsjahres wird das Veränderungsjournal für das laufende Jahr abgeschlossen, und alle nach diesem Termine noch vorfallenden Aenderungen im Besitzstande, oder die erst später zur Aufnahme gelangenden Aenderungen im Objecte, sind in das unmittelbar zu eröffnende Veränderungsjournal des nächst eintretenden Verwaltungsjahres zu verweisen.*)

§. 38.

Der Abschluß des Journals hat in der Art zu geschehen, daß bei jeder Postenzahl der vorgekommene Zuwachs und Abfall in den Steuerrubriken, Flächenmaß und Reinertrag summirt, dann der Zuwachs der Summe des steuerbaren Besitzthums des in Frage stehenden Eigenthümers in der dritten Hauptrubrik des Journals zugeschlagen, oder wenn er noch kein Besitzthum hat, statt demselben aufgeführt, und dann von den vereinten Summen der in demselben Jahre bei derselben Postenzahl eingetretene Abfall abgezogen, und der hienach bleibende Rest, als die Summe des steuerbaren Besitzthumes des unter dieser Postenzahl erscheinenden Eigenthümers angesetzt werde.

Neben dieser Summe ist dann in der Unterrubrik: „im Hauptbuche Blattseite" jene Seitenzahl anzusetzen, auf welcher das Besitzthum des Eigenthümers nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe in dem eintretenden Verwaltungsjahre zu erscheinen hat.

---

*) Zur Berechnung der in der Anleitung zur Evidenzhaltung der Grund- und Gebäudesteuer im stabilen Kataster, beziehungsweise in dem Unterricht für das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften dieser Evidenzhaltung für den Abschluß und die periodischen Vorlagen der Evidenzhaltungsvormerke vorgeschriebenen Termine, soweit dieselben vom Beginne des Verwaltungsjahres oder vom Zeitpunkte vor Beendigung des Verwaltungsjahres zurückzuberechnen sind, hat seit Einführung des Solarjahres als Verwaltungsjahr nicht mehr der 1. November, sondern der 1. Jänner als Anhaltspunkt zu dienen (Fin. Min. v. 16. Februar 1865, Z. 4843, Vlg. Kärnt., Krain). [**63.**]

§. 39.

Nach diesem Abschlusse und nach den in der Veränderung betheiligten Parcellen oder Parcellentheilen ist dann auch das Hauptbuch des Besitzstandes zu berichtigen, damit es seiner Bestimmung gemäß in dem eintretenden Verwaltungsjahre wieder den Besitzstand jedes einzelnen Eigenthümers in der Gemeinde so nachweise, wie er für die Versteuerung in der Vorschreibung steht.

Damit diese Nachweisung jedoch deutlich erhalten werde, und kein Bedenken über ihre Richtigkeit entstehen kann, darf in der Regel keinerlei Correctur, weder bei den einzelnen Parcellen, noch in den Summen vorgenommen werden.

Es müssen daher bei jeder, mehrere Parcellen eines ganzen Besitzthums betreffenden Aenderung zuerst die auszuscheidenden Parcellen durch alle Rubriken durchstrichen, und die Blattseite, an welche sie übertragen wurden, in die dazu bestimmte Rubrik eingetragen, dann aber auch das ganze erübrigende Besitzthum des Eigenthümers mit zwei sich durchkreuzenden Linien durchstrichen, auf eine neue Blattseite des Hauptbuches übertragen, und in der Colonne der Summe die Blattseite, auf welcher die Uebertragung geschah, angesetzt werden.

Nur bei Aenderungen, wodurch nur eine Parcelle betroffen wird, finden folgende besondere Bestimmungen statt:

1. Geschieht eine Veränderung im Objecte so, daß eine Parcelle oder ein Theil derselben außer Culturstand und in Abfall kommt, oder daß ein neues Steuerobject entsteht und zuwächst, so ist die bezügliche Ab- oder Zuschreibung in der betreffenden Partie des Hauptbuches in der Art zu pflegen, daß im Falle eines Abfalles die ganze Parcelle mit einer rothen Linie durchstrichen und am Ende von der Summe des ganzen Besitzthums in Abzug gebracht, dann aber, wenn ein Theil der Parcelle noch im Culturstande verbleibt, dieser wieder der nach gedachtem Abzuge verbleibenden Summe zugerechnet wird.

2. Wird eine einzelne ganze Parcelle von einem Besitzer an einen anderen übertragen, so hat in dem Hauptbuche blos eine einfache Ab- und Zuschreibung stattzufinden.

3. Wird eine einzelne Parcelle an einen neuen Besitzer übertragen, so erhält nur letzterer eine neue Blattseite, bei dem abgehenden Besitzer aber geschieht eine bloße Abschreibung.

4. Erfolgt ein Tausch einer einzelnen gegen eine einzelne

Parcelle, so haben lediglich die gegenseitigen Ab- und Zuschreibungen in den betreffenden zwei Partien des Hauptbuches zu geschehen.

5. Wird eine Parcelle getheilt, so daß ein Theil bei dem alten Besitzthume verbleibt, so geschieht die Ab- und Zuschreibung in der Partie des abgehenden Besitzers auf die oben bezeichnete Weise, der abgegebene Theil aber wird dem übernehmenden Besitzer in seiner bisherigen Partie zugeschrieben. Entsteht durch den abgegebenen Theil ein ganz neuer Besitzer, so erhält dieser eine neue Blattseite.

§. 40.

Findet ein Zuwachs mehrerer Parcellen statt, so ist die alte Blattseite zu durchkreuzen, und die Blattseite, auf welcher die Uebertragung geschieht, anzusetzen; in der neu eröffneten Blattseite sind die Parcellen des Zuwachses dort einzuschalten, wohin sie mit Berücksichtigung der Culturgattungen und ihrer Reihenfolge gehören.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß auf der neuen Blattseite in der Rubrik: „erhalten von der Blattseite des Hauptbuches Nr." die entsprechenden Blattseiten anzusetzen sind.

§. 41.

Ein Gleiches hat auch dann zu geschehen,

a) wenn ein Besitzthum wegen Mangel des Raumes zu ferneren Ab- und Zuschreibungen oder sonst aus einer vorschriftsmäßigen Ursache eine neue Blattseite erfordert, und

b) wenn das ganze Eigenthum eines Besitzers in einer Gemeinde an einen anderen im Hauptbuche erscheinenden Besitzer übergeht.

In diesen Fällen ist das ganze vereinte Besitzthum in das Supplementbuch des Hauptbuches auf eine eigene Blattseite, mit Einreihung der auf der alten Blattseite durch Zuwachs am Ende etwa beigefügten Parcellen in die betreffenden Culturgattungen, zu übertragen, auf denselben der ganze Stand des Besitzthums ersichtlich zu machen, und die alte Blattseite des Hauptbuches mit zwei sich durchkreuzenden Linien zu bezeichnen, und auf der neuen Blattseite sowohl auf die ältere, als auf der älteren auf die neue hinzuweisen.

Nur in dem oben angedeuteten Falle, daß ein ganzes Besitzthum, d. i. eine ganze Partie des Hauptbuches an einen

neuen, früher in der Gemeinde noch nicht erscheinenden Besitzer gelangt, ist lediglich der Name des Eigenthümers in der ersten Rubrik zu ändern, und zwar der alte Name mit einer rothen Linie, welche die fernere Leserlichkeit nicht hindert, zu durchstreichen, und darunter der neue Name anzusetzen.

§. 42.

Das Steueramt hat der richtigen Uebertragung der vorgefallenen Aenderungen aus dem Journale in das Hauptbuch des Besitzstandes alle Aufmerksamkeit zu widmen, und um die gegenseitigen Berufungen zu erleichtern, die betreffenden Seitennummern (Folien) des Journals in die dritte Untertheilung der Rubrik: „Nachweisung eingetretener Aenderungen" des Hauptbuches mit der Ueberschrift: „Nach Fol. des Evidenzjournals vom Jahre . . . ." einzutragen. Um jede Irrung leichter und gewisser zu entdecken, sind in der summarischen Wiederholung des Flächenmaßes und Ertrages aller Blattseiten die in dem Hauptbuche gelöschten Blattseiten gleichfalls zu durchstreichen, und unter Aufnahme der neu entstandenen Blattseiten eine neue summarische Wiederholung anzufertigen, welche in gleicher Art wie die erste abzuschließen und zu fertigen ist, und die, im Falle neue Aenderungen im Besitze vorgekommen sind, genau die frühere, wenn jedoch auch Aenderungen im Objecte eingetreten wären, genau jene Summe nachzuweisen hätte, welche nach den von der Provinzialbehörde darüber erflossenen Anordnungen das Steuerobject für die Gemeinde zu bilden hat.

§. 43.

In das anzufertigende alphabetische Verzeichniß sind die neu eintretenden Besitzer am betreffenden Orte einzuschalten und die ganz austretenden zu durchstreichen; bei denjenigen jedoch, wo nur eine Aenderung vorgekommen ist, lediglich die Angabe des Bandes und der Blattseite zu durchstreichen und die neue anzusetzen.

§. 44.

Nachdem bei größeren Gemeinden und häufiger vorfallenden Aenderungen das Hauptbuch des Besitzstandes bald einen größeren Umfang und eine zu bedeutende Seitenzahl erhalten könnte, so werden die Steuerämter angewiesen, sobald die Seitenzahl 400 Seiten übersteigt, einen zweiten Band von gleicher Größe zu eröffnen, in welchem jedoch die

Seitenzahl mit jener des ersten fortzulaufen, und daher mit 401 zu beginnen hat.

§. 45.

Sowohl bei der ersten Anlage der in der vorstehenden Anleitung bezeichneten Katastralbücher, als bei ihrer weiteren Führung werden die Steuerämter fortwährend überwacht, und jede Unrichtigkeit, sowie jede Vernachlässigung der erflossenen Bestimmungen wird strenge geahndet werden, da nur durch eine sorgfältige Evidenzhaltung des Steuerobjectes und des jeweiligen Besitzstandes der Kataster den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen kann.

Gesetz vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. R. G. B. Nr. 28. [63 a.]

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck der Evidenzhaltung.

§. 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer und der nachgefolgten Gesetze vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, und 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, hergestellten Operate sind zum Zwecke der Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Besitzumfanges in Einer Steuer- (Katastral-) Gemeinde in genauer Evidenz der vorfallenden Veränderungen zu erhalten. Mitbesitzer erscheinen in Bezug auf das Steuerobject nur als Ein Steuerträger und ist die Steueranforderung nur an Einen derselben zu richten.

Den Grundbesitzern sind die Besitzbögen gleichzeitig mit den Zahlungsaufträgen über die auf Grund der ersteren vorgenommene definitive Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1883 zuzustellen. Für jeden Bogen ist eine Gebühr von 5 kr. zu entrichten.

Gegenstand der Evidenzhaltung.

Im Allgemeinen.

§. 2. Gegenstand der Evidenzhaltung im Allgemeinen sind sonach alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde, die Person des Besitzers, der

steuerpflichtigen Objecte, endlich in Folge der Richtigstellung des ursprünglichen Grundbesitzbogenoperates und der Mappen ergeben.

Im Besonderen.

a) Hinsichtlich der Veränderungen im Umfange der Steuergemeinde.

§. 3. Veränderungen, welche sich im Umfange angrenzender Steuergemeinden ergeben, sind erst nach erfolgter endgiltiger Genehmigung der Grenzänderung im administrativen Wege Gegenstand der Evidenzhaltung.

b) Hinsichtlich der Veränderungen in der Person des Besitzers.

§. 4. Veränderungen in der Person des Besitzers ergeben sich in Bezug auf ein ganzes Besitzthum, einzelne ganze Parcellen oder Theile von Parcellen (Grundtheilungen), wenn der factische Besitz durch Schenkung, durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch ꝛc.), durch Uebertragung von Todeswegen, durch richterlichen Ausspruch, durch Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung (Enteignung aus öffentlichen Rücksichten oder in Folge der behufs allgemeiner Besitzregelung [Commassation] vollzogenen Arrondirung des Besitzstandes ꝛc.) auf eine andere Person übergegangen ist.

c) Hinsichtlich der dauernden Objectsänderungen.

§. 5. Als dauernde Objectsänderungen, welche zufolge der im §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, normirten Steuerfreiheiten einen Abfall, oder zufolge Aufhörens dieses Befreiungstitels einen Zuwachs am Reinertrage und der Steuer begründen, sind nachstehende Veränderungen zu betrachten:

1. wenn Grundstücke oder Theile derselben durch Erderschütterungen (Erdrutschungen, Felsstürze), Abspülungen, Aenderungen im Laufe der Flüsse oder Ueberfluthung des Meeres gänzlich vernichtet oder durch diese, sowie sonstige außergewöhnliche Elementarereignisse dauernd unproductiv werden;

2. wenn einzelne Parcellen eine der nachstehenden Bestimmungen erhalten, als:

a) zu Sümpfen, Seen und Teichen, insoferne sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen;

b) zu öffentlichen Fuß- und Fahrwegen, Leinpfaden und Straßen, Ortsplätzen, Kirchplätzen und Gässen, zu Canälen und Wasserleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, zum Bett der Flüsse und Bäche;
c) zu öffentlichen Beerdigungsplätzen;
d) zur Bauarea oder zu Hofräumen;
e) zur Bereitung des Meersalzes;

3. wenn durch Alluvionen, durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten des Meeres oder durch anderweitige Naturereignisse neue productive Grundoberflächen entstehen, oder wenn bisher unproductive Flächen durch Beurbarung productiv gemacht werden. Doch eignen sich durch Alluvionen entstandene Veränderungen nur insoferne zu einer Durchführung im Evidenzhaltungswege, als die neu entstandenen Grundoberflächen über den mittleren Wasserstand hervortreten;

4. wenn die unter der vorstehenden Z. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Objecte durch die Aenderung ihrer Bestimmung im Wege der Urproduction einen Ertrag abwerfen.

d) Hinsichtlich der zeitweiligen Objectsänderungen.

§. 6. Zeitweise Objectsänderungen treten ein, wenn durch außergewöhnliche Elementarereignisse rücksichtlich ganzer Grundstücke oder Theile derselben der productive Obergrund in einem Grade verschottert oder versandet wird, daß über das Jahr hinaus, in welchem das Elementarereigniß stattfand, eine vollständige Ertragslosigkeit des beschädigten Grundstückes oder Theiles desselben eingetreten ist, und daß diese Unterbrechung der regelmäßigen Bewirthschaftung nur durch Anwendung menschlicher Kraft, welche jedoch nicht durch die übliche Bewirthschaftungsmethode bedingt wird, behoben, beziehungsweise nur auf diese Art wieder ein landwirthschaftlicher Ertrag erzielt werden kann.

Solche zeitweilige Objectsänderungen sind jedoch nur beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten, Weingärten und Hutweiden zu berücksichtigen, und auch bezüglich dieser Culturen begründen jene Elementarereignisse keinen Anspruch auf Berücksichtigung, welche periodisch wiederkehrenden örtlichen oder klimatischen Ursachen zuzuschreiben sind und daher schon bei der zum Zwecke der Regelung der Grundsteuer vorgenommenen Ertrags-Ab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurden.

e) Hinsichtlich der dauernden Culturänderungen.

§. 7. Die Ermittlung und Vormerkung der dauernden Culturänderungen hat als Vorarbeit für die in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, vorzunehmende Revision des Grundsteuerkatasters zu dienen, und hat sich daher nur auf solche Culturänderungen zu erstrecken, welche nach den natürlichen Verhältnissen und den Aussagen der betreffenden Grundbesitzer thatsächlich als dauernde erscheinen.

f) Hinsichtlich der Schreibfehler.

§. 8. Als Schreibfehler unterliegen der Correctur jene Fälle, in denen der im Grundbesitzbogen bezeichnete Besitzer oder die darin enthaltenen Ansätze der Culturgattung, der Classe und der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit mit dem Einschätzungs-, beziehungsweise Reclamationsoperate nicht in Uebereinstimmung stehen.

Hiezu gehören auch jene Fälle, in denen in den bestehenden Katastraloperaten, den thatsächlichen Verhältnissen entgegen, Privatwege als öffentliches Gut, oder öffentliche Wege als Privatvermögen bezeichnet wurden. In den beiden letzteren Fällen hat die Durchführung dieser Aenderungen erst zu erfolgen, bis die endgiltige Entscheidung der diesfalls competenten Verwaltungsbehörde oder des Gerichtes vorliegt.

g) Hinsichtlich der Rechnungsfehler.

§. 9. Als Rechnungsfehler, deren Berichtigung vorzunehmen ist, sind die in den Grundbesitzbögen vorkommenden Nichtübereinstimmungen mit den Vermessungs-, Schätzungs-, beziehungsweise Reclamationsoperaten rücksichtlich der Ansätze des Flächenmaßes oder des Reinertrages zu betrachten.

h) Hinsichtlich der Fehler in der Darstellung auf der Mappe.

§. 10. Die Berichtigung der Mappe hat zu erfolgen, wenn die Darstellung der Lage und Gestalt der Parcellen auf der Mappe mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt.

Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster.

§. 11. Der Grundsteuerkataster einerseits und die Eisenbahnbücher, dann die auf Grund der Operate der Grundsteuer-

regelung angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln) anderseits sind in steter Uebereinstimmung zu erhalten.

Zu diesem Behufe sind die vorfallenden Aenderungen rücksichtlich des Grundbuchskörpers, der Bezeichnung der einzelnen Objecte und deren Darstellung auf der Mappe, im Kataster, sowie im Grundbuche durchzuführen.

Organe für die Evidenzhaltung.

§. 12. Die Aufnahme der eingetretenen Aenderungen und die Durchführung derselben in den Operaten des Grundsteuerkatasters erfolgt unter Oberleitung des Finanzministeriums, beziehungsweise der Finanzlandesbehörden, durch die hiefür bestellten technisch vorgebildeten Vermessungsbeamten.

Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Organe.

§. 13. Die öffentlichen Behörden und Organe haben zur Erhaltung eines mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Standes der Katastraloperate, durch Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Aenderungen, an den Vermessungsbeamten, mitzuwirken.

Auf Verlangen des Letzteren sind demselben amtliche Bestätigungen über die actenmäßig constatirten Aenderungen auszufolgen.

Die besondere Mitwirkung der Grundbuchsbehörden und der Steuerämter wird in den nachfolgenden Bestimmungen normirt.

§. 14. Den Gemeinden obliegt die unentgeltliche Ueberlassung des zu den Verhandlungen des Vermessungsbeamten erforderlichen Locales.

Ferner haben dieselben jederzeit auf Verlangen des Vermessungsbeamten:

1. die Vorspann gegen Vergütung der einschließlich des Landesbeitrages festgesetzten Gebühr,

2. die Handlanger und Boten und die etwa nöthigen Wasserfahrzeuge nebst den dazu erforderlichen Schiffsleuten gegen Vergütung des ortsüblichen Taglohnes, endlich die Signale, Pflöcke und beziehungsweise das zur Vermarkung erforderliche Materiale gegen Vergütung der Localpreise beizustellen.

§. 15. In den Fällen, in denen auf Grund dieses Gesetzes die Intervention der Gemeindevorstände oder deren Vertreter (Vertreter selbstständiger Gutsgebiete) oder von Ver-

trauenspersonen erforderlich ist, haben dieselben auf eine Entschädigung von Seite des Aerars keinen Anspruch.

II. Constatirung der Veränderungen.

Allgemeine Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anzeige.

§. 16. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, jede bei ihrem Grundbesitze eintretende Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objecte der Grundsteuer, bei Vermeidung der in den nachfolgenden Abschnitten bezeichneten nachtheiligen Folgen, innerhalb sechs Wochen, und zwar:

1. rücksichtlich des Besitzwechsels nach erfolgter Besitzübertragung;
2. rücksichtlich der Objectsänderungen, nachdem das einen Abfall oder Zuwachs im Objecte begründende Ereigniß eingetreten ist, dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Der Anzeigepflicht zu Punkt 1 ist Genüge geleistet, wenn das bezügliche Tabulargesuch innerhalb vier Wochen überreicht oder die Anzeige zum Zwecke der Gebührenbemessung innerhalb der gesetzlichen Frist erstattet wurde.

Bezüglich der seit dem 1. Jänner 1881 bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Elementarereignisse herbeigeführten Objectsänderungen ist die Anzeige als eine rechtzeitige zu behandeln, wenn selbe binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erstattet wird.

Uebernahme der Anzeigen.

a) Beim Steueramte.

§. 17. Die Anzeigen der Grundbesitzer sind von dem Steueramte zu jeder Zeit, jedoch mit dem Vorbehalte entgegenzunehmen, daß, insoferne die Identität der betreffenden Objecte nicht schon aus der Anzeige oder weiteren Parteiangaben hervorgeht, oder aus dem Grunde nicht sofort sichergestellt werden kann, weil sich die dazu erforderlichen Katastralmappen zur Zeit der Anmeldung in den Händen des auswärts beschäftigten Vermessungsbeamten befinden, die anmeldende Partei neuerlich bei dem Vermessungsbeamten zu erscheinen habe, sobald derselbe in der betreffenden Gemeinde zum Zwecke der Erhebungen, beziehungsweise im Sitze des Steueramtes zum Zwecke der Entgegennahme von Anmeldungen eintrifft (§. 18).

b) Vom Vermessungsbeamten.

§. 18. Der Vermessungsbeamte hat die Anzeigen der Grundbesitzer:

a) sowohl gelegenheitlich seiner Anwesenheit in der Gemeinde, als

b) während seines in jedem dritten Monate durch mindestens drei Tage im Sitze des Steueramtes zu nehmenden Aufenthaltes entgegenzunehmen.

Derselbe hat sein Erscheinen in der Gemeinde acht Tage vorher oder seinen Aufenthalt im Sitze des Steueramtes mindestens einen Monat vorher im Wege des betreffenden Gemeindevorstandes, beziehungsweise im Falle b) im Wege sämmtlicher Gemeindevorstände des Steuerbezirkes, mittelst einer auf ortsübliche Weise zu verlautbarenden Kundmachung anzukündigen.

Verfahren behufs Constatirung der Veränderungen.

a) Im Allgemeinen.

§. 19. Auf Grund der bei dem Steueramte oder bei dem Vermessungsbeamten eingelangten Veränderungsanzeigen und der Mittheilungen der Grundbuchsgerichte, der zur Gebührenbemessung berufenen Aemter, sowie sonstiger öffentlicher Behörden und Organe, hat der Vermessungsbeamte alljährlich in der Sommerperiode, das ist in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis Ende October, in den betreffenden Gemeinden des ihm zugewiesenen Rayons sowohl bezüglich der bereits angemeldeten, als der ihm während seiner Anwesenheit in diesen Gemeinden noch weiters angezeigten oder vom Amtswegen wahrgenommenen Veränderungen die Erhebung vorzunehmen. Die Erhebung an Ort und Stelle hat jedoch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die nöthige Aufklärung durch Einsicht der bei Gericht geführten öffentlichen Bücher oder der am Sitze des Steueramtes zugänglichen amtlichen Acten zu erlangen ist, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß seither eine neuerliche Veränderung bei dem bezüglichen Objecte oder in der Person des Besitzers vorgekommen sei.

Zum Behufe der Erhebung sind zunächst die betreffenden Grundbesitzer mittelst der im §. 18 vorgesehenen Kundmachung aufzufordern, an dem hiezu bestimmten Tage in der Gemeindekanzlei zu erscheinen und dem Vermessungsbeamten die eingetretenen Veränderungen nachzuweisen.

b) Insbesondere bezüglich der Besitzveränderungen.

§. 20. Erfolgt die Nachweisung einer Besitzveränderung durch öffentliche oder Privaturkunden, so hat der Vermessungsbeamte die wesentlichen Daten derselben vorzumerken.

Geben sowohl der abtretende, als der antretende Besitzer die Erklärung über den Besitzwechsel mündlich ab, so sind deren Angaben unter genauer Bezeichnung der den Gegenstand des Besitzwechsels bildenden Objecte und des Rechtstitels der Uebertragung in dem über alle solche Anmeldungen einer Gemeinde aufzunehmenden Acte unterfertigen zu lassen.

Erscheint jedoch nur eine der Parteien, ohne eine Urkunde über die Besitzveränderung vorweisen zu können, oder ist keine der Parteien anwesend, der Besitzwechsel jedoch notorisch, so sind nebstbei der Gemeindevorsteher oder der von ihm bestellte Vertreter und zwei mit den Besitzverhältnissen vertraute ortskundige Grundbesitzer aus der bezüglichen Gemeinde zu vernehmen und haben die Betreffenden den Angaben in dem über die Erhebungsresultate auszufertigenden Acte ihre Unterschrift beizusetzen.

c) Insbesondere bezüglich der Commassation.

§. 21. Im Falle einer allgemeinen Besitzregelung (Commassation) bildet der bestätigte Zusammenlegungsplan die Grundlage der weiteren Amtshandlungen des Vermessungsbeamten.

d) Insbesondere bezüglich der Objectsänderungen.

§. 22. Ueber die von den Parteien angezeigten oder anderweitig dem Vermessungsbeamten zur Kenntniß gebrachten, oder endlich von ihm selbst wahrgenommenen Aenderungen in den Objecten der Steuer hat derselbe unter Beiziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters (Vertreters des selbstständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier vom Vermessungsbeamten zu bestimmender sachkundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

e) Insbesondere bezüglich der Grundtheilungen.

§. 23. Ueber angezeigte Grundtheilungen ist in der Regel die örtliche Vermessung auf Grund der Angaben der

anwesenden Parteien oder der bereits vorhandenen Vermarkung vorzunehmen.

Erscheinen die Parteien nicht und mangelt auch die Vermarkung, so ist die Vermessung nach den etwa in der Natur ersichtlichen Merkmalen der Theilung oder nach den in den bezüglichen Urkunden enthaltenen Daten, oder nach den Angaben der hierüber informirten Anrainer und in Ermanglung derselben zweier Vertrauensmänner vorzunehmen, und die Vermarkung der Theilungslinie zu veranlassen.

In diesem Falle sind die betheiligten Besitzer von der vorgenommenen Vermessung im Wege des Gemeindevorstandes mit dem Beisatze zu verständigen, daß das Ergebniß derselben zur Grundlage der Durchführung der Theilung in den Cataſtraloperaten und Grundbüchern angenommen und über eine etwa dagegen binnen 14 Tagen zu erhebende Einsprache eine neuerliche Vermessung nur auf Kosten des Einspruchserhebenden vorgenommen werden wird.

Die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundtheilungen hat zu unterbleiben:

a) wenn es sich um eine Parcelle handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bilden und die Theilung nach aliquoten Theilen der Parcelle vorgenommen werden soll;
b) wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisirten Privattechniker verfaßter und beglaubigter geometrischer Plan (Situationsplan) beigebracht wird, und in beiden Fällen (a und b) die Bedingungen der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium diesfalls zu erlassenden Vorschrift erfüllt worden sind.

f) Durch periodische Revision.

§. 24. Im Laufe von mindestens je drei Jahren hat der Vermessungsbeamte in dem ihm zugewiesenen Rayon nebst den durch die eingelangten Anzeigen veranlaßten Amtshandlungen in den einzelnen Gemeinden eine vollständige Revision des Besitzstandes in der Art vorzunehmen, daß bezüglich keiner Gemeinde, selbst wenn Anzeigen über Veränderungen nicht vorgekommen wären, der Zeitraum von drei Jahren verstreichen darf, ohne daß der Vermessungsbeamte die Richtigkeit der Indicationen sowohl rücksichtlich der Personen der Besitzer, als auch der steuerpflichtigen Objecte, einer vollständigen Revision unterzogen hätte.

Erforderlichen Falles hat zu diesem Behufe eine Begehung der Fluren unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreters des selbstständigen Gutsgebietes) und zweier mit den Besitzverhältnissen vertrauter ortskundiger Grundbesitzer aus der betreffenden Gemeinde stattzufinden und sind hiezu die Grundbesitzer mittelst besonderer Verständigung einzuladen.

Auch hat der Vermessungsbeamte bei dieser Revision sein Augenmerk auf die Objectsänderungen zu richten und den Zeitpunkt ihres Entstehens von Amtswegen zu constatiren.

Mit diesen Revisionen ist im Jahre 1884 zu beginnen.

g) Bezüglich des Reinertrages. — Bei Objectszuwächsen.

§. 25. Die Ermittlung des Reinertrages der durch eine Aenderung im Objecte zugewachsenen Parcellen (§. 5, Punkt 3 und 4) hat im Parificationswege zu erfolgen.

Es ist daher der Reinertrag nach denjenigen umschließenden, benachbarten oder in der Nähe befindlichen Grundstücken zu bestimmen, welche in der Culturart und Bonität den neu zuwachsenden Grundstücken gleich gehalten werden können.

Bei Aenderungen in den Gemeindegrenzen.

§. 26. Im Falle der Aenderung in den Gemeindegrenzen sind die aus einer Gemeinde in die andere überzustellenden Grundstücke mit denselben Reinertragsansätzen beizubehalten, mit welchen sie vor ihrer Ausscheidung in den Grundsteueroperaten veranschlagt waren.

Bei Grundtheilungen.

§. 27. Bei Grundtheilungen darf in gleicher Weise der vor der Theilung auf die ganze Parcelle entfallene Gesammtreinertrag keine Aenderung erleiden.

Derselbe ist daher in der Regel nach Maßgabe des Flächeninhaltes der Trennstücke zu vertheilen.

Auf Verlangen eines oder mehrerer der betheiligten Grundbesitzer ist jedoch, falls bezüglich der Trennstücke bedeutende Bonitätsunterschiede obwalten, die Auftheilung des Gesammtreinertrages nach Maßgabe dieser Bonitätsunterschiede von dem Vermessungsbeamten unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters des selbstständigen Gutsgebietes) und zweier sachkundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.

§. 28. Im Falle eine Zusammenlegung von Grund-

stücken (Commassation) stattgefunden hat, ist die auf den commassirten Gesammtgrundcomplex entfallende Katastralreinertragssumme auf die Abfindungsgrundstücke (neuen Planstücke) in demjenigen Verhältnisse zu vertheilen, in welchem der bei Feststellung des Zusammenlegungsplanes für den gesammten commassirten Grundcomplex zu Grunde gelegte Werth zu dem, dem betreffenden Abfindungsgrundstücke zuerkannten Werthe steht.

§. 29. Die Ermittlung der in Folge einer Commassation durch die Aenderung der Bewirthschaftungsart eintretenden dauernden Culturveränderungen hat in dem, dem Vollzuge des Zusammenlegungsplanes nächstfolgenden Jahre unter Zuziehung von zwei sachkundigen Vertrauensmännern zu erfolgen und ist hierbei festzustellen, welcher Betrag von der für das ganze Abfindungsgrundstück ermittelten Reinertragssumme auf die innerhalb der Begrenzung des Abfindungsgrundstückes vorkommenden Culturabschnitte mit Rücksicht auf deren Flächeninhalt, Lage und Bodenbeschaffenheit und sonstige, auf den Reinertrag Einfluß nehmende Momente entfällt.

III. Steuerbefreiungen.

Anläßlich der Beurbarung.

§. 30. Die im §. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, gewährten zeitlichen Steuerbefreiungen aus Anlaß der Beurbarung von Oeden oder unproductivem Boden, finden auf jene Beurbarungen, welche seit dem 1. Jänner 1881 vorgenommen wurden, mit der Einschränkung Anwendung, daß in dem Falle, als sich rücksichtlich der Beurbarungen, welche bis zu der nach §. 41 des citirten Gesetzes periodisch stattfindende Revision des Katasters stattgefunden haben, nicht zweifellos ermitteln läßt, wann die Beurbarung vollzogen wurde, die Dauer der Steuerfreiheit vom 1. Jänner 1881 angefangen zu berechnen ist.

Für Beurbarungen, welche bereits vor dem 1. Jänner 1881 vollzogen wurden, finden die in den früheren Grundsteuersystemen und gemäß specieller Verordnungen eingeräumten Steuerfreiheiten auch nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch insoweit Anwendung, als die in den früheren Bestimmungen normirte Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit seit dem Zeitpunkte der vollendeten Urbarmachung noch nicht abgelaufen ist.

Anläßlich der zeitweiligen Außerculturſetzung.

§. 31. Aus Anlaß der durch außergewöhnliche Elementarereigniſſe bewirkten zeitweiligen Außerculturſetzungen (§. 6) hat ſich die Freilaſſung von der Grundſteuer (beziehungsweiſe deren Abſchreibung) auf jene Anzahl von Jahren zu erſtrecken, welche nach den bei der Mehrzahl der von dem Elementarereigniſſe betroffenen Grundbeſitzer des innerhalb der Gemeinde, beziehungsweiſe Steuerbezirkes gelegenen Verwüſtungsgebietes erhobenen Verhältniſſen erforderlich iſt, um die Urſache der Ertragsloſigkeit zu beſeitigen und wieder einen landwirthſchaftlichen Ertrag zu erzielen.

Ueber dieſe Jahre hinaus hat ferner eine zeitliche Steuerfreiheit beim Ackerlande, bei Wieſen, Gärten und Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr einzutreten.

Inſoferne nur Theile von Grundſtücken beſchädigt wurden, hat ſich die Steuerfreilaſſung auch nur auf die auf den beſchädigten Theil entfallende Steuerquote zu beſchränken.

§. 32. Die Erhebung der nach §. 31 maßgebenden Verhältniſſe hat auf die im §. 22 vorgezeichnete Art zu erfolgen.

Der Beginn der Steuerfreilaſſung iſt von dem auf das eingetretene Elementarereigniß nächſtfolgenden Jahre zu zählen.

Inſoferne jedoch für das Jahr, in welchem das Elementarereigniß eintrat, aus dem Titel der Beſchädigung des Naturalertrages ein Steuernachlaß geſetzlich nicht gebührt, weil zur Zeit des Eintrittes des Elementarereigniſſes das betreffende Grundſtück noch nicht landwirthſchaftlich beſtellt oder zur landwirthſchaftlichen Benützung noch nicht beſtimmt war, iſt auch dieſes Jahr in die Steuerfreilaſſung einzubeziehen.

Nach Ablauf der Steuerfreilaſſung ſind die bezüglichen Grundſtücke wieder mit demjenigen Reinertrage zu veranſchlagen, welcher für dieſelben in den Grundſteueroperaten angeſetzt iſt.

Bedingung der Erlangung der zeitlichen Steuerfreiheit.

§. 33. Behufs Erwirkung der zeitlichen Steuerfreiheit iſt der politiſchen Bezirksbehörde oder dem Steueramte binnen vier Wochen nach vollendeter Urbarmachung (§. 30) oder nach Eintritt des Elementarereigniſſes (§. 31) die Anzeige zu erſtatten.

Die Ueberſchreitung dieſer Friſt zieht die nachtheilige Folge nach ſich, daß die Steuerfreiheit, beziehungsweiſe die Steuerfreilaſſung erſt von dem auf den Tag der Anzeige folgenden

zweitnächsten Jahre, beziehungsweise in den im §. 32, Alinea 3 bezeichneten Fällen, von dem der Anzeige folgenden Jahre angefangen für die restliche Zeitdauer zu bewilligen, beziehungsweise, wenn inzwischen die Dauer der Steuerfreiheit oder Steuerfreilassung abgelaufen wäre, selbe zu verweigern ist.

Die Entscheidung hinsichtlich der zeitlichen Steuerfreiheiten, beziehungsweise Steuerfreilassung steht der Finanzlandesbehörde zu, gegen deren Entscheidung der Recurs an das Finanzministerium zulässig ist.

IV. Durchführung der Veränderungen.

§. 34. Die Durchführung der erhobenen Veränderungen in den Katastraloperaten hat durch die Vermessungsorgane entweder definitiv oder provisorisch zu erfolgen.

Definitive Durchführung.

a) Im Allgemeinen.

§. 35. Die definitive Durchführung ist vorzunehmen:

1. Rücksichtlich der im administrativen Wege angeordneten Aenderungen in den Grenzen der Steuergemeinden;

2. rücksichtlich der erhobenen Schreib- und Rechnungsfehler, dann der Unrichtigkeit in der Darstellung auf der Mappe, mit der im §. 8, letztes Alinea, enthaltenen Einschränkung;

3. bezüglich der constatirten dauernden Objectsänderungen nach vorher eingeholter Entscheidung der Finanzlandesbehörde rücksichtlich der zeitlichen Steuerfreiheit (§. 33);

4. bezüglich jener Veränderungen in der Person der Besitzer, rücksichtlich welcher

a) der Besitzwechsel durch öffentliche oder Privaturkunden nachgewiesen und die etwa zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung erforderliche Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde bereits ertheilt wurde; oder

b) im Grundbuche eine Aenderung der Eintragung vorgenommen wurde, und die Mittheilung des Grundbuchsgerichtes hierüber vorliegt.

b) Speciell bezüglich jener Gemeinden, wo neue Grundbücher nicht bestehen.

§. 36. Bezüglich jener Gemeinden, in welchen neue Grundbücher nicht bestehen, hat weiters die definitive Durchführung der Besitzveränderungen in den Katastraloperaten

auch in den im §. 20, Alinea 2 und 3, bezeichneten Fällen stattzufinden.

Doch ist in diesen Fällen, wenn etwa zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung die Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde erforderlich ist, diese abzuwarten.

Ist aber die Veränderung in der Person der Besitzer lediglich auf die im §. 20, Alinea 3 bezeichnete Art constatirt worden, so sind überdies vorher die Betheiligten im Wege des Gemeindevorstandes von der beabsichtigten Durchführung mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe binnen vierzehn Tagen bei dem Vermessungsbeamten oder dem Steueramte schriftlich Einsprache zu erheben, widrigenfalls über erfolgte Nachweisung der geschehenen Verständigung nach Ablauf der Recursfrist die Durchführung des Besitzwechsels vorgenommen wird.

§. 37. Erfolgt eine solche Einsprache und wird durch dieselbe der angenommene Sachverhalt alterirt, so ist die Durchführung vorläufig in suspenso zu belassen und sind von dem Vermessungsbeamten bei Gelegenheit der nächsten Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde die zur Aufklärung der Sache dienlichen Vernehmungen zu pflegen.

Kann auf diese Weise die Parteieinsprache nicht widerlegt werden, so unterbleibt die Aenderung der Eintragung im Kataster insolange, bis von einer der Parteien der Nachweis über den Besitzwechsel beigebracht wird.

c) Speciell bezüglich der zeitweiligen Objects- und der dauernden Culturänderungen.

§. 38. Bezüglich der zeitweiligen Objectsänderungen und der dauernden Culturänderungen hat lediglich eine Vormerkung, und zwar der ersteren zum Zwecke der Constatirung des Anspruches auf eine zeitliche Steuerbefreiung, der letzteren behufs seinerzeitiger Berücksichtigung bei der Revision des Grundsteueroperates stattzufinden.

d) Weiteres Verfahren des Steueramtes.

§. 39. Das Steueramt, welches von dem Vermessungsbeamten den Aufnahmsact über sämmtliche erhobene Aenderungen nebst den hiezu gehörigen Belegen, sowie die Vormerkung über die constatirten zeitweiligen Objectsänderungen erhält, hat die nach denselben bereits durchgeführten Aende-

rungen bei der Steuerrepartition des nächsten Jahres zu berücksichtigen, eventuell die Nachtragsvorschreibung oder die Gutschreibung oder Abschreibung in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zu veranlassen.

In Betreff der zeitweiligen Objectsänderungen ist jedoch vorher die Entscheidung der Finanzlandesbehörde rücksichtlich der Steuerfreiheit (§. 33) einzuholen.

e) Besonderes Verfahren rücksichtlich jener Gemeinden, in welchen neue Grundbücher bereits eingeführt sind.

§. 40. Zum Behufe der Herstellung und Erhaltung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster (§. 11) dienen zunächst die von dem Grundbuchsgerichte an das Steueramt (Gebührenbemessungsamt) gelangenden Mittheilungen.

§. 41. Auf Grund dieser Mittheilungen hat das Steueramt (Gebührenbemessungsamt) die etwa zum Zwecke der Gebührenbemessung erforderliche Vormerkung zu pflegen und die Mittheilung des Grundbuchsgerichtes sodann dem Vermessungsbeamten zu übergeben.

Letzterer hat hierüber nach Anordnung des §. 19 zu verfahren.

§. 42. Anderseits ist das Grundbuchsgericht von den durch den Vermessungsbeamten constatirten Veränderungen, insoweit in Bezug auf dieselben nicht etwa bereits übereinstimmende Mittheilungen des Grundbuchsgerichtes vorliegen, im Wege des Steueramtes unverweilt in die Kenntniß zu setzen.

Letzteres hat jedoch vorher rücksichtlich der hiernach in den Katastraloperaten durchgeführten Veränderungen die zur Erfüllung der Gebührenpflicht und zur Steuerrepartition erforderliche Vormerkung zu bewirken.

§. 43. Das Grundbuchsgericht wird diese Mittheilungen in Absicht auf ihre Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuche prüfen.

Ergibt sich hierbei eine Nichtübereinstimmung rücksichtlich jener den Gegenstand des Gutsbestandsblattes bildenden Eintragungen, welche sich auf den Umfang des Grundbuchskörpers, die Bezeichnung der Parcellen, sowie die Darstellung auf der Mappe beziehen, so wird das Grundbuchsgericht in Gemäßheit der Gesetze über die Anlegung der Grundbücher und der zu denselben erlassenen Vollzugsvorschriften vorgehen.

Gelangt dagegen durch die Mittheilung des Vermessungs-

beamten zur Kenntniß des Grundbuchsgerichtes, daß die grundbücherliche Eintragung eines die Grundlage der persönlichen Grundsteuerpflicht bildenden dinglichen Rechtes unterlassen wurde, so wird das Grundbuchsgericht das diesfalls mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883 angeordnete Verfahren einleiten.

§. 44. Das Resultat der Prüfung und des etwaigen weiteren Verfahrens ist, auch wenn keine Aenderung in der Eintragung im Grundbuche stattfindet, dem Steueramte und von letzterem dem Vermessungsbeamten mitzutheilen.

Würde hiernach eine Nichtübereinstimmung des Grundbuches mit der definitiven Eintragung in den Katastraloperaten bezüglich der Person des Besitzers bestehen, so ist gleichwohl die Steueranforderung an den factischen Besitzer zu richten.

In dem Katastraloperate ist aber auch nebstbei der Name desjenigen ersichtlich zu machen, welcher im Grundbuche als Besitzer eingetragen erscheint.

Provisorische Durchführung.

§. 45. Eine provisorische Durchführung der Veränderungen hat stattzufinden, wenn:

1. wegen der vorzunehmenden umfangreicheren Vermessungen (z. B. bei Anlage neuer Eisenbahnen);
2. wegen der zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung erforderlichen Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde (§. 35, Z. 4, lit. a, §. 36, Alinea 2);
3. wegen der ausständigen Mittheilung des Grundbuchsgerichtes (§. 44)

die definitive Durchführung nicht innerhalb der hiefür in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen stattfinden kann.

Speciell bezüglich der bei der Anlage neuer Eisenbahnen vorkommenden Veränderungen.

§. 46. Zum Zwecke der provisorischen Durchführung der bei der Anlage von Eisenbahnen in größerem Umfange vorkommenden Besitzveränderungen hat die betreffende Eisenbahnverwaltung über die zu Eisenbahnzwecken in Besitz übernommenen, bleibend eingelösten Parcellen, beziehungsweise Theile derselben, Theilungstabellen zu verfassen, von den betheiligten Grundbesitzern mitfertigen zu lassen und dem Vermessungsbeamten des bezüglichen Rayons zu übermitteln.

Letzterer hat hierüber den provisorischen Aenderungs-

ausweis zu verfassen und selben dem Steueramte zur Berücksichtigung bei der Steuerrepartition zu übergeben.

§. 47. Sind mit den Besitzveränderungen zugleich Aenderungen im Objecte der Steuer verbunden (Auflassung bestehender oder Eröffnung neuer öffentlicher Wege 2c.), und werden ausreichende Behelfe beigebracht, um die stattgehabte Objectsänderung und deren Ausdehnung wenigstens annähernd bestimmen zu können, so ist auch der Zuwachs oder Abfall am Reinertrage, beziehungsweise der Steuer bezüglich der Objecte, bei welchen die Aenderung eingetreten ist, provisorisch mit dem Vorbehalte der etwaigen Ausgleichung nach der definitiven Durchführung zu ermitteln.

Mangeln dagegen solche Behelfe, so wird provisorisch die ganze bisherige Grundsteuer auf die neuen Besitzer vertheilt, die Ermittlung der Zuwächse und Abfälle am Reinertrage und der Grundsteuer hat jedoch erst bei der definitiven Durchführung stattzufinden.

§. 48. Die definitive Durchführung erfolgt auf Grund der von den Eisenbahnverwaltungen beizubringenden Grundeinlösungspläne, Flächenverzeichnisse, dann der Enteignungserkenntnisse und sonstigen Urkunden, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vermessung oder örtlicher Erhebung durch den Vermessungsbeamten.

Bezüglich der sonstigen provisorischen Durchführungen.

§. 49. Das in den §§. 46 und 47 vorgezeichnete Verfahren ist auch bei den sonstigen provisorischen Durchführungen zu beobachten, doch tritt die Anmeldung, welche von den betheiligten Parteien zu fertigen ist oder die von Amtswegen gepflogene Erhebung an Stelle der Theilungstabelle.

Ist die ausstehende Entscheidung der Administrativ- oder Gerichtsbehörde (§. 35, Z. 4, lit. a, §. 36, Alinea 2) über die Zulässigkeit des Besitzwechsels oder die Mittheilung des Grundbuchsgerichtes (§. 44) erfolgt, so ist entweder die definitive Durchführung vorzunehmen, oder in dem Falle, als der Besitzwechsel rückgängig gemacht werden mußte, beziehungsweise eine Aenderung der Eintragung im Grundbuche nicht zulässig war, auch die provisorische Durchführung auf den ursprünglichen Stand zurückzuführen.

V. Berücksichtigung der Veränderungen bei der Steueraufteilung.

§. 50. Die Berücksichtigung der Veränderungen bei der Steueraufteilung hat in der Regel von dem auf die Anmeldung oder von Amtswegen gepflogene Ermittlung nachfolgenden Jahre stattzufinden.

Bezüglich der auf Grund von Anmeldungen vorzunehmenden Durchführungen ist es jedoch erforderlich, daß die ersteren bis längstens Ende März oder bei Gelegenheit der Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde erfolgen.

Besitzveränderungen, welche nach diesem Zeitpunkte zur Anmeldung gelangen, können nur dann noch bei der Steueraufteilung des auf die Anmeldung nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden:

1. wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitzthum oder ganze Parcellen bezieht, und die Identität der Objecte auf Grund der Katastralmappen ohne eine Localerhebung constatirt werden kann, oder

2. wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Theile von Parcellen bezieht, jedoch eine nach Maßgabe der Katastralvorschriften von einem autorisirten Privattechniker ausgefertigte und beglaubigte Theilungsskizze beigebracht wird.

Bezüglich der Objectsänderungen, welche einen Abfall an der Steuer begründen und in dem Jahre, in welchem sie angezeigt wurden, nicht mehr an Ort und Stelle untersucht werden konnten, hat die Steuerabschreibung von dem auf die Anmeldung folgenden Jahre nachträglich stattzufinden.

Die Steuervorschreibung rücksichtlich jener Objectsänderungen, welche einen Zuwachs an der Steuer begründen, hat von dem auf die Objectsänderung nächstfolgenden Jahre zu erfolgen.

Ausgenommen hievon sind die als Bauarea behandelten Flächen, rücksichtlich welcher die im folgenden §. 51 enthaltenen Vorschriften maßgebend sind.

Im Falle bei den geänderten Objecten die Steuerfreiheit nach §. 30, eventuell §. 33 eintritt, hat sich die Steuervorschreibung dem Zeitpunkte anzuschließen, mit welchem die Steuerfreiheit endet.

§. 51. Grundstücke, welche in dem Katastraloperate als

productiver Boden eingetragen sind, jedoch zur Bauarea verwendet werden, sind rücksichtlich der Grundsteuer erst mit dem Zeitpunkte außer Besteuerung zu bringen und als Bauarea zu behandeln, mit welchem die Gebäudesteuer zur Vorschreibung gelangt.

Findet in Gemäßheit der Gebäudesteuervorschriften eine Besteuerung nicht statt, so ist die Abschreibung der Grundsteuer von dem auf die Vollendung des Gebäudes nächstfolgenden Jahre zu veranlassen.

Werden dagegen als Bauarea behandelte Flächen der Urproduction zurückgegeben, so sind dieselben vom Zeitpunkte des Aufhörens der Gebäudesteuer, beziehungsweise falls eine solche nach den bestehenden Gebäudesteuervorschriften nicht vorgeschrieben war, von jenem Zeitpunkte mit der Grundsteuer zu belegen, mit welchem die Benützung im Wege der landwirthschaftlichen Bodencultur beginnt.

§. 52. Die Bestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, findet auf jene Steuererhöhungen keine Anwendung, welche sich lediglich in Folge der auf Grund des §. 5 Z. 3 und 4, dann der §§. 8, 9, 27, 28 und 29 dieses Gesetzes vorgenommenen Evidenzhaltungsdurchführungen ergeben.

§. 53. Bis zu der in Folge der Evidenzhaltungsdurchführungen bewirkten Steuerumschreibung haftet der im Grundsteuerkataster eingetragene Besitzer persönlich für die Entrichtung der Grundsteuer.

Rücksichtlich der Geltendmachung der sächlichen Haftung bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

VI. Gebühren für Evidenzhaltungsamtshandlungen.

Tarif I et II.

§. 54. Für die Evidenzhaltungsamtshandlungen zum Behufe der Besitzumschreibung ist eine Gebühr zu entrichten, welche eine Staatseinnahme bildet und nach Maßgabe der Unterscheidung, ob eine Vermessung erforderlich war oder nicht, nach den beiliegenden Tarifen I und II zu bemessen ist.

Erscheint bei Grundtheilungen eine Vermessung aus dem Grunde entbehrlich, weil bereits in Gemäßheit des §. 23 von einem behördlich autorisirten Privattechniker ausgefertigte

und beglaubigte geometrische (Situations-) Pläne vorliegen, so findet auf dieselben der Tarif I Anwendung.

Bei Uebertragung eines ganzen Besitzthumes oder ganzer Parcellen ist die Gebühr von dem Erwerber allein zu tragen.

Bei Grundtheilungen haben sämmtliche Erwerber nach Maßgabe der Gesammtfläche (eventuell des Gesammtreinertrages) der jedem derselben zufallenden Antheile an der Gebühr zu participiren.

Die Besitzumschreibung anläßlich einer Enteignung aus öffentlichen Rücksichten oder einer allgemeinen Besitzregelung (Commassation) hat gebührenfrei zu geschehen.

Die Bemessung der Gebühr erfolgt auf Grund der Mittheilung des Vermessungsbeamten durch das Steueramt, und ist selbe gleichzeitig mit der Grundsteuer einzuheben.

VII. Recursverfahren.

§. 55. Gegen das Ergebniß der im Wege der Evidenzhaltung bewirkten Vermessung, Reinertragsberechnung und Steuerbemessung kann der Recurs nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, eingebracht werden.

Ueber solche Recurse, welche keine aufschiebende Wirkung haben, entscheidet endgiltig die Finanzlandesbehörde.

VIII. Begünstigungen in Betreff der Entrichtung von Stempeln und Gebühren.

§. 56. Den nach diesem Gesetze überreichten Eingaben über eingetretene Veränderungen, sowie den zur Constatirung derselben von dem Vermessungsbeamten aufgenommenen Acten, dann den im vorstehenden §. 55 erwähnten Recursen wird die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt.

Auf die durch einen solchen Act constatirten Rechtsgeschäfte und Vermögensübertragungen finden die allgemeinen Bestimmungen der in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung.

Bei Besitzübertragungen, bezüglich welcher eine Urkunde nicht ausgefertigt wurde, ist in dem Falle, wenn die Anzeige der Veränderung spätestens bei Gelegenheit der dem Zeitpunkte der vorgefallenen Uebertragung zunächst folgenden Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde er-

folgt, von der Vorschreibung der etwa nach den Gebührengesetzen eintretenden Gebührenerhöhung selbst dann Umgang zu nehmen, wenn inzwischen das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt anderweitig von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes Kenntniß erlangt hätte.

IX. Ordnungsstrafen.

§. 57. Das ungerechtfertigte Nichterscheinen des Vorgeladenen oder seines Vertreters zu einer Amtshandlung des Vermessungsbeamten, für welche rechtzeitig eine individuelle Vorladung erfolgte, ist von dem Vermessungsbeamten mit einer Geldstrafe von 1 fl. zu belegen.

Diese Ordnungsstrafen sind bei dem Steueramte, welchem zu diesem Zwecke vom Vermessungsbeamten die Strafanweisung zu übergeben ist, zu erlegen, und erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben.

Dieselben haben dem Armenfonde der betreffenden Gemeinde zuzufallen.

X. Allgemeines Recht der Einsichtnahme in die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate.

§. 58. In die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate kann Jedermann bei dem Steueramte, oder falls sich diese Operate in Händen des auswärts beschäftigten Vermessungsbeamten befinden sollten, bei diesem Einsicht nehmen.

Falls Copien von den Mappen oder Abschriften von den sonstigen Operaten gewünscht werden, sind selbe gegen Entrichtung der von dem Finanzministerium von Zeit zu Zeit zu bestimmenden und mittelst Anschlages im Steueramtslocale zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarifsätze im Wege der Bestellung bei dem Steueramte oder dem Mappenarchive zu beziehen.

XI. Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

§. 59. Dieses Gesetz, durch welches alle mit demselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften über die Evidenzhaltung des Katasters aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

XII. Vollzugsbestimmung.

§. 60. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Tarif I
für die Berechnung der Katastralumschreibungsgebühren.

Die Umschreibungsgebühr wird berechnet

a) bei Uebertragung des gesammten, den Gegenstand Eines Grundbesitzbogens bildenden Besitzes mit dem fixen Betrage von 10 kr.;

b) bei Uebertragung einzelner ganzer Parcellen von dem Reinertrage der gesammten mit einem Erwerbungsacte an den neuen Besitzer übergehenden Parcellen, und zwar:

	bis einschließlich	10 fl.	mit	— fl.	5 kr.
von mehr als 10 fl.	" "	20 "	"	— "	10 "
" " " 20 "	" "	30 "	"	— "	15 "
" " " 30 "	" "	40 "	"	— "	20 "
" " " 40 "	" "	60 "	"	— "	30 "
" " " 60 "	" "	80 "	"	— "	40 "
" " " 80 "	" "	100 "	"	— "	50 "
" " " 100 "	" "	160 "	"	— "	65 "
" " " 160 "	" "	220 "	"	— "	80 "
" " " 220 "	" "	280 "	"	— "	95 "
" " " 280 "	" "	340 "	"	1 "	10 "
" " " 340 "	" "	400 "	"	1 "	25 "
" " " 400 "	" "	600 "	"	1 "	40 "

und so fort von je 200 fl. um 15 kr. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Tarif II

für die Berechnung der Vermessungsgebühren.

Die Vermessungsgebühr wird berechnet

bei einem Flächeninhalte

		bis einschließlich	30 Ar	mit	— fl.	40 kr.
von mehr als	30 Ar	„ „	100 „	„	— „	50 „
„ „ „	100 „	„ „	250 „	„	— „	60 „
„ „ „	250 „	„ „	500 „	„	— „	70 „
„ „ „	500 „	„ „	750 „	„	— „	80 „
„ „ „	750 „	„ „	1.000 „	„	1 „	— „
„ „ „	1.000 „	„ „	1.250 „	„	1 „	20 „
„ „ „	1.250 „	„ „	1.500 „	„	1 „	40 „
„ „ „	1.500 „	„ „	1.750 „	„	1 „	60 „
„ „ „	1.750 „	„ „	2.000 „	„	1 „	80 „
„ „ „	2.000 „	„ „	2.250 „	„	2 „	— „
„ „ „	2.250 „	„ „	2.500 „	„	2 „	20 „
„ „ „	2.500 „	„ „	2.750 „	„	2 „	40 „
„ „ „	2.750 „	„ „	3.000 „	„	2 „	60 „
„ „ „	3.000 „	„ „	3.250 „	„	2 „	80 „
„ „ „	3.250 „	„ „	3.500 „	„	3 „	— „
„ „ „	3.500 „	„ „	3.750 „	„	3 „	20 „
„ „ „	3.750 „	„ „	4.000 „	„	3 „	40 „
„ „ „	4.000 „	„ „	4.250 „	„	3 „	60 „
„ „ „	4.250 „	„ „	4.500 „	„	3 „	80 „
„ „ „	4.500 „	„ „	4.750 „	„	4 „	— „
„ „ „	4.750 „	„ „	5.000 „	„	4 „	20 „
„ „ „	5.000 „	„ „	5.500 „	„	4 „	40 „
„ „ „	5.500 „	„ „	6.000 „	„	4 „	60 „
„ „ „	6.000 „	„ „	6.500 „	„	4 „	80 „
„ „ „	6.500 „	„ „	7.000 „	„	5 „	— „
„ „ „	7.000 „	„ „	7.500 „	„	5 „	20 „
„ „ „	7.500 „	„ „	8.000 „	„	5 „	40 „
„ „ „	8.000 „	„ „	8.500 „	„	5 „	60 „
„ „ „	8.500 „	„ „	9.000 „	„	5 „	80 „
„ „ „	9.000 „	„ „	9.500 „	„	6 „	— „

bei einem Flächeninhalte										
von	mehr	als	9.000	Ar	bis	einschl.	10.000	Ar	mit	6 fl. 20 kr.
"	"	"	10.000	"	"	"	11.000	"	"	6 " 40 "
"	"	"	11.000	"	"	"	12.000	"	"	6 " 60 "
"	"	"	12.000	"	"	"	13.000	"	"	6 " 80 "
"	"	"	13.000	"	"	"	14.000	"	"	7 " — "
"	"	"	14.000	"	"	"	15.000	"	"	7 " 20 "
"	"	"	15.000	"	"	"	16.000	"	"	7 " 40 "
"	"	"	16.000	"	"	"	17.000	"	"	7 " 60 "
"	"	"	17.000	"	"	"	18.000	"	"	7 " 80 "
"	"	"	18.000	"	"	"	19.000	"	"	8 " — "
"	"	"	19.000	"	"	"	20.000	"	"	8 " 20 "
"	"	"	20.000	"	"	"	22.000	"	"	8 " 40 "

und so fort von je 2.000 Ar. um 20 kr. mehr, wobei ein Rest von weniger als 2.000 Ar als voll anzunehmen ist.

Wenn in Gemäßheit des §. 23 eine Vermarkung durch den Vermessungsbeamten vorgenommen wurde, so hat zu den vorstehenden Tarifsätzen ein Zuschlag von 20 Percent stattzufinden.

Nebstbei haben die erwerbenden Grundbesitzer die Kosten der Beschaffung des Vermarkungsmateriales zu ersetzen.

Zweiter Abschnitt.

Die Gebäudesteuer.

I. Gebäudesteuerpatent

v. 23. Februar 1820, Hfkzd. v. 29. Februar 1820, Z. 351 (Pol. G. S. Bd. 47, Anh. 7, S. 699 u. Bd. 48, Nr. 28.) [64.]

§. 1.

Der Gebäudesteuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften, oder einzeln liegen.

Da der Hofraum ein integrirender Theil des ganzen Gebäudes ist, so muß der Zins, der für die besondere Benützung desselben entrichtet wird, allerdings der Versteuerung unterzogen werden; indessen findet dieses nur bei der Hauszinssteuer, wo die Summe aller Zinsungen das Steuerobject bildet, keineswegs aber auch bei der Gebäudeclassensteuer statt, weil die da festgesetzten Tarife schon die Wohnbestandtheile mit Inbegriff des Hofraumes einschließen (Hfkzd. v. 23. April 1822, Z. 665, Prov. G. S. f. N.-Öe. 4. Thl. Nr. 115). [**65.**]

Die Hofräume, als integrirende Theile der Gebäude, unterliegen, wenn dafür ein Zins entrichtet wird, in allen der Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften der Gebäudezins-, nicht aber der Grundsteuer; dort wo die Gebäude nach dem Zinsertrage versteuert werden, muß daher der Zins, welcher für die besondere Benützung des Hofraumes entrichtet wird, der Gebäudezinssteuer unterzogen werden, weil bei dieser Steuer die Summe aller Zinsungen das Steuerobject bildet. Bei der Gebäudeclassensteuer hingegen findet eine solche Versteuerung des Zinses für die besondere Benützung eines Hofraumes nicht statt, weil durch die festgesetzten Tarife schon die Steuer für das ganze Gebäude mit Inbegriff des Hofraumes ausgesprochen ist (Hfkzd. v. 30. Juni 1824, Z. 1294, Prov. G. S. f. O.-Öe.-Salzb. 26. Th. Nr. 127, Steierm. 6. Th. Nr. 132, Mähr.-Schles. 6. Bd. Nr. 151, Böhm. 6. Bd. Nr. 140. [**66.**]

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebäudesteuer tritt ein, sobald das Object derselben nutzbringend wird, entweder indem es der Eigenthümer selbst benützt, oder die Benützung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich überläßt.

Bei der Ueberlassung gegen Entgelt wird der bedungene Miethzins zugleich zum Maßstabe der Besteuerung genommen, bei der eigenen Benützung und bei der unentgeltlichen Ueberlassung wird der Maßstab der Besteuerung im Wege der Schätzung bestimmt.

Mit diesen Acten ist das Verhältniß geschlossen, in welchem der

Contribuent gegenüber der Staatsverwaltung steht. Die weitere Untersuchung, ob die Partei die Bedingungen auch wirklich erfüllt, unter welchen ihr der Hauseigenthümer die Benützung überließ, fällt außer die Grenzen dieses Verhältnisses und erscheint rein im Gebiete der Privatverhältnisse.

Nach diesen Grundsätzen kann der Steuerfond von der Erfüllung dieser Bedingungen auch nicht abhängig gemacht, und es kann hiefür auch nicht die Parität von leer stehenden Wohnungen bezogen werden, weil bei diesen das Object der Besteuerung nämlich die wirklich benützte Wohnung, fehlt (Hfkzd. v. 20. April 1824, Z. 912, Prov. G. S. N.-Oe. 6. Th. Nr. 88). [67.]

Ueber die Frage, ob ein noch nicht vollendetes, in dem bereits vollendeten Theile jedoch benütztes Gebäude in die Gebäudesteuer einzubeziehen sei, wird erklärt, daß der benützte Theil des Gebäudes allerdings der Gebäudesteuer einzubeziehen ist, unbeschadet der weiteren Belegung des Hauses mit der Hauszins- oder Hausclassensteuer nach Maßgabe des Eintrittes der Benützung des vollendeten Gebäudes (Regd. v. 25. Juni 1845, Z. 11819, Prov. G. S. Dalmat. Bd. 1845, Nr. 86). [68.]

Nach den allgemeinen Normen über die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer muß als factischer, für die Steuervorschreibung maßgebender Bestand eines der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegenden Objectes derjenige angenommen werden, welcher im stabilen Kataster bei dessen Einführung (Nr. 149 L. G. Bl. Mähr.-Schles. von 1850) eingetragen worden ist. Im Falle seither eingetretener Aenderungen in der Person des Besitzers oder im Objecte kann nur diejenige Aenderung berücksichtigt werden, welche mittelst des hiefür vorgeschriebenen Verfahrens (eben dasselbe G. Bl. von 1851 Nr. 105) behördlich constatirt und durch Evidenzirung im Kataster anerkannt worden ist. Eine als Theil des Hofraumes incatastrirte Grundfläche hört dadurch allein, daß sie als Gasthausgarten benutzt wird, nicht auf, der Hauszinssteuer zu unterliegen, so lange sie nicht als Garten catastrirt ist (V. G. H. v. 18. October 1881, Z. 1636, B. 1182). [69.]

§. 2.

Ausgenommen davon sind nur jene, welche im §. 22 des Pat. v. 23. December 1817 bemerkt wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militärcasernen und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind.

Zusatz in der Einführungsverordnung für Dalmatien:

„Außerdem sind von der Gebäudesteuer befreit:

a) jene Gebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Armenhäusern oder zu anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet sind, und zwar so lange, als diese Widmung dauert;

b) die, öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, wenn sie ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden. Diese Befreiung genießen auch die Wohnungen der Lehrer in solchen Gebäuden, insoferne sie nicht eine andere Bestimmung haben;

c) die Pfarrhöfe;
d) die Gebäude der Mendicantenorden;
e) die den Bischöfen zu ihrer Residenz angewiesenen Gebäude."

Von der Gebäudesteuer sind mit der Einführung des allgemeinen Katasters nicht nur diejenigen Gebäude loszuzählen, welche im A. h. Pat. v. 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet sind, sondern auch jene, welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene, von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt wurden (Absatz V des Hfkzd. v. 26. März 1833, Z. 741, Pol. G. S. 61. Bd. Nr. 44 und Prov. G. S. f. N.-Oe. 15 Th. Nr. 70; O.-O.-Salzb. 26. Th. Nr. 127 E, Steierm. 15. Th. Nr. 94). [70.]

Das Gebäudesteuerpatent wurde eingeführt:

a) Mit dem Verw.-Jahre 1820 auf Grund d. Hfkzd. v. 29. Februar 1820, Z. 351, in N.-Oe., Prov. G. S. 2. Thl., Nr. 63; in O.-Oe. Prov. G. S. 2. Thl., Nr. 43; im steierm. und Klagenfurter Kreise, Prov. G. S. 2. Thl., Nr. 62; in Mähr., Schles., Prov. G. S. 2 Thl., Nr. 52; in Böhm., Prov. G. S. 2. Bd., Nr. 36; in Galiz., Bukow., Prov. G. S. von 1820, Nr. 52.
b) Mit dem Verw.-Jahre 1824 auf Grund A. h. Entschl. v. 28. August 1821 (Hfkzd. v. 6. September 1821, Z. 1589) im Laibacher Gubernialgebiete (Krain und Villacher Kreis in Kärnten), Prov. G. S. 3. Bd., Nr. 170; und im Küstenlande mit Ausnahme der Stadt Triest, Prov. G. S. 3. Bd., Nr. 44.
c) Mit dem Verw.-Jahre 1840 auf Grund A. h. Entschl. v. 16. April 1839 (Hfkzd. v. 24. Mai 1839, Z. 12815) in Dalmat., Prov. G. S. von 1839, Nr. 114.
d) Mit dem Verw.-Jahre 1845 auf Grund A. h. Entschl. v. 25. Juni 1844 (Hfkzd. v. 26. Juli 1844, Z. 20591) in Salzburg, Prov. G. S. f. O.-Oe.-Salzb., 26. Thl., Nr. 127.
e) Mit dem Verw.-Jahre 1852 auf Grund kais. Pat. v. 7. October 1851, Nr. 218 R. G. B., in Krakau und dem Krakauer Gebiete.

Befreiungen von der Gebäudesteuer wegen bleibender Widmung von Gebäuden für einen bestimmten Zweck.

Gebäude und Wohnungen des Clerus.

Alumnats- und Seminargebäude. Den zu Alumnaten oder Seminarien gewidmeten Gebäuden kommt nach den gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Gebäudesteuernormen eine Steuerfreiheit nicht zu.

Nur insoferne die bischöflichen oder erzbischöflichen Seminarien als Lehranstalten im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen sind, kann den zu ihrer Unterbringung gewidmeten Gebäuden, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hfkzd. vom 22. Juli 1821, Z. 1045 (Pol. G. S., Bd. 49, Nr. 106) und des unterm 3. Februar 1874, Z. 1086 bekannt gegebenen Fin. Min. Erl. v. 28. Jänner 1874, Z. 34293, die Steuerfreiheit auf die Dauer dieser Widmung zugesprochen werden (Fin. Min. v. 2. September 1881, Z. 13211, Vlg. Kärnt. 16, Krain Nr. 12). [71.]

Bischofswohnungen. Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 15. Mai 1835 zu bestimmen geruht, daß die den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude in Bezug auf die Gebäude-

steuer wie die Pfarrhöfe zu behandeln seien, und nur in jenen Fällen, wo ein Theil davon vermiethet ist, dieser letztere der Hauszinssteuer zu unterziehen sei (Hfkzd. v. 20. Mai 1835, Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 71; Prov. G. S. N.-Oe. 17. Th. Nr. 166, O.-Oe.-Salzb. 17. Th. Nr. 115, Steir. 17. Th. Nr. 102, Mähr.-Schles. 17. Bd. Nr. 51, Böhm. 17. Bd. Nr. 185, Gal. 57. Bd. Nr. 127, Krain 17. Bd. Nr. 92). [72.]

Die mit A. h. Entschl. v. 15. Mai 1835 bewilligte Befreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer hat vom zweiten Semester des Verwaltungsjahres 1835 an zu beginnen (Hfkzd. v. 14. September 1835, Z. 3257, Prov. G. S. N.-Oe., 17. Th. Nr. 312, O.-Oe.-Salzb. 17. Th. Nr. 228, Steir. 17. Th. Nr. 202; Hfkzd. v. 30. Juni 1835, Z. 2236, Prov. G. S. Mähr.-Schl. 17. Bd. Nr. 65). [73.]

Durch die A. h. Entschl. v. 15. Mai 1835 wurde die Steuerbefreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude gleich jener der Pfarrhöfe ausgesprochen.

Diese Begünstigung beschränkt sich demnach nur auf die im Bischofssitze befindliche — als Amtsubication bestimmte Wohnung eines Bischofes und kann nicht auch auf Wohngebäude der zur bischöflichen Dotation gehörigen Realitäten und Herrschaften ausgedehnt werden (Hfkzd. v. 7. Februar 1837, Z. 383). [74.]

Canonicatshäuser. Nach den bestehenden Normen sind die Canonicatshäuser als solche von der Gebäudesteuer nicht befreit, und es würde denselben nur insoferne, als sie wirklich dem bestimmten Berufe der Seelsorge gewidmet sind, nach dem Hfkzd. v. 18. September 1827, Z. 2942, die Steuerbefreiung zustehen und sind die Domcapitulare als permanente Nutznießer dieser Gebäude steuerpflichtig (Fin. Min. v. 24. October 1853, Z. 22904, Böhm., Vlg.). [75.]

Pfarrgebäude.

I. Des katholischen Clerus. Se. Maj. haben mit A. h. Entschl. v. 30. August 1827 zu bestimmen geruht: daß die Pfarrgebäude von der Gebäudeclassen- und der Gebäudezinssteuer in der Regel loszuzählen sind, und derselben nur dann zu unterliegen haben, wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind (Hfkzd. v. 18. September 1827, Z. 2942 Pol. G. S. Bd. 55 Nr. 106 und Prov. G. S. N.-Oe. 257, O.-Oe.-Salzb. 208, Steir. 179, Böhm. 318, Mähr.-Schles. 141, Galiz. 173, Krain 205). [76.]

Die Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäudesteuer beschränkt sich nur auf die Wohngebäude der Pfarrer, Localisten und Capläne, welchen die Seelsorge obliegt, weil nur bei diesen das Gebäude auch als Amtsubication, und die Wohnung in demselben als dem Seelsorger in partem salarii zugestanden angesehen werden kann, und in diesen Rücksichten eigentlich der Grund der Befreiung liege (Hfkzd. v. 4. März 1828, Z. 705, Prov. G. S. Krain 39 und Hfkzd. v. 8. April 1828, Z. 1399, Prov. G. S. Steir. 147). [77.]

Der Grund der Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäudesteuer liegt in der Rücksicht, daß sie im gewissen Sinne als

ämtliche Ubicationen und in partem salarii zustehende Wohnungen des Seelsorgers angesehen werden müssen. Nach diesem Grunde kann sich auch die Befreiung nur auf jene Pfarrgebäude beschränken, bei welchen derselbe eintritt. Da dies der Fall bei Winzer- und Maierhäusern nicht ist, so müssen solche — soferne sie der Gebäudesteuer nach den allgemeinen Directiven unterliegen — derselben auch dann einbezogen werden, wenn sie zur Pfarrei gehören (Hfkzd. v. 31. März 1828, Z. 1226, Prov. G. S. Steir. 44). [**78.**]

Die Pfarrgebäude sind mittelst A. h. Entschl. v. 30. August 1827 von der Gebäudesteuer losgezählt worden, weil sie im gewissen Sinne Amtsubicationen und Wohnungen, die in partem salarii gegeben werden, gleichgehalten werden müssen, woraus sich die natürliche Folge ergibt, daß die Befreiung durchgehend in dem Maße einzutreten hat, in welchem sie in dem Gesetze gegründet ist.

Wenn daher in Stiften oder Klöstern, welche der Gebäudesteuer an und für sich unterliegen, ein Theil für die Ubication der Pfarre gewidmet ist, so ist für diesen Theil, insolange er diese Widmung hat, keine Gebäudesteuer zu entrichten, sohin wenn der Abschlag dieser Ubicationen auf den Tarif der Gebäudeclassensteuer einwirkt, dieser hienach zu mäßigen wäre.

Hieraus darf aber nicht die Befreiung aller Wohnungsbestandtheile eines Stiftes oder Klosters, wenn auch alle oder die meisten Regularen bei der Seelsorge mitwirken, gefolgert werden, indem in diesem letzteren Falle eine besondere Widmung eines Theiles des Klosters für die Pfarre entweder gar nicht, oder immer nur in dem Maße vorhanden ist, als sich in dem Kloster oder Stifte eine Amtslocalität oder Wohnung für den Pfarrer wirklich ausgeschieden befindet, wo auch nur für diesen wirklich ausgeschiedenen Theil, wenn der Abschlag desselben auf den Tarif einwirkt, wegen seiner Widmung die Steuerbefreiung gelten, dort aber, wo eine solche Widmung im engsten Sinne des Wortes nicht besteht, selbe aber nicht eintreten kann (Hfkzd. v. 23. Juni u. 12. August 1828, Z. 2904 und 3638, Prov. G. S. f. O.-Oe.-Salzb. 181). [**79.**]

Da vermöge Hfkzd. v. 24. Juni 1828, Z. 2689, der Grund der Steuerbefreiung der Pfarrgebäude darin besteht, weil sie im gewissen Sinne den Amtsubicationen und den in partem salarii gegebenen Wohnungen gleich zu halten sind, so dürfen die Ubicationen des Regularclerus nur in dem Maße als steuerfrei behandelt werden, als sie denjenigen Ordensgeistlichen, welche mit höherer Zustimmung das Pfarramt in einem Pfarrbezirke übernommen haben, und wirklich versehen, zur Wohnung und zur Verrichtung dieser pfarrlichen Functionen dienen. Die Bestandtheile, welche nicht auf diese Art nothwendigerweise verwendet werden, unterliegen dagegen ohne weiters der Besteuerung (Gubdecr. v. 14. August 1828, Z. 37387, Prov. G. S. Böhm. 155). [**80.**]

Der Grund, warum Pfarrgebäude von der Entrichtung der Gebäudesteuer befreit sind, besteht darin, weil sie im gewissen Sinne den Amtsubicationen und solchen Wohnungen gleich zu halten sind, welche in partem salarii gegeben werden.

a) Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Befreiung der Pfarrgebäude nur in dem Maße eintreten könne, in welchem sie in dem Gesetze gegründet ist. Wenn daher Theile eines Pfarrgebäudes nicht nach ihrer Bestimmung verwendet, sondern vermiethet werden, so muß für diese Theile die Gebäudesteuer entrichtet werden.

b Wird in obrigkeitlichen Schlössern oder Gemeindegebäuden, welche der Gebäudesteuer unterliegen, ein Theil unentgeltlich zur Ubication für den Pfarrer gewidmet, so ist für diesen Theil, solange er die Widmung hat, keine Gebäudesteuer zu entrichten, und sonach, wenn der Abschlag dieser Ubication auf die Tarife einwirkt, diese hienach zu mäßigen. Sind aber diese Ubicationen für den Pfarrer gemiethet, so tritt für den Vermiether, da er den Nutzen davon bezieht, die Verpflichtung ein, die Steuer davon nach den bestehenden Directiven zu entrichten Hfkzd. v. 24. Juni 1828, Z. 2689, Prov. G. S. Böhm. 10. Bd. Nr. 142). [**81.**]

Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 20. Mai 1833 zu bestimmen geruht, daß die mit A. h. Entschl. v. 30. August 1827 ausgesprochene Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäudeclassen- und Gebäudezinssteuer von dem Zeitpunkte zu beginnen habe, von welchem die Gebäudesteuer nach den dermaligen Normen in Wirksamkeit trat, daß jedoch bei jenen Pfarren, welche hienach eine Rückvergütung an bereits bezahlter Gebäudesteuer erhalten sollten, diese durch Abrechnung von ihren etwaigen Rückständen an der Grundsteuer, oder an der currenten Schuldigkeit derselben zu leisten sei (Hfkzd. v. 21. Mai 1833, Z. 1797, Pol. G. S. Bd. 61 Nr. 92, Prov. G. S. N.-Oe. 134, O.-Oe.-Salzb. 89, Steierm. 113, Böhm. 77, Mähr.-Schles. 76, Galiz 109, Krain 80). [**82.**]

Die A. h. Entschl. v. 30. August 1827 bestimmt zwar allerdings, daß die Pfarrgebäude von der Entrichtung der Hausclassensteuer loszuzählen sind, sie findet aber auf herrschaftliche Schlösser, in welchen ein Theil derselben zur Pfarwohnung bestimmt ist, nicht für den ganzen Umfang des Gebäudes, sondern nur für jenen Theil Anwendung, der bei der vorgenommenen Revision in der Benützung des Pfarrers, als solchen, angetroffen wird; der übrige Theil des herrschaftlichen Schlosses ist nach den Grundsätzen der Hausclassensteuer in die Besteuerung einzubeziehen, und in der Anmerkung im Häusersteuerverzeichnisse anzugeben, welche Anzahl von Wohnbestandtheilen wegen der Benützung als Pfarrerwohnung bei dem Ausspruche der Classe, in welche das Schloß zu reihen kommt, außer Anschlag gelassen wurde (Hfkzd. v. 1. Juli 1834, Z. 2078, Prov. G. S. N.-Oe. 159, Krain 75). [**83.**]

Wohnungen der Meßner, Kirchendiener, Himmelträger, Glöckner und Organisten. Die Wohnungen der Meßner, Kirchendiener, Himmelträger und Glöckner unterliegen, wenn diese Wohnungen in Pfarrgebäuden untergebracht sind, und hiefür kein Zins entrichtet wird, der Hauszinssteuer nicht, weil die Pfarrgebäude in Gemäßheit

der, mit dem Hfkzd. v. 18. September 1827, Z. 2942, bekannt gemachten A. h. Entschl. v. 30. August 1827 der Gebäudezinssteuer nur insoferne einzubeziehen sind, als sie in Orten, die dieser Steuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen (Hfkzd. v. 9. December 1829, Z. 4547, Prov. G. S. N.-Oe. 303). [**84.**]

Die mit Hfkzd. v. 9. December 1829, Z. 4547, ausgesprochene Befreiung der Wohnungen der Meßner, Kirchendiener, Himmelträger und Glöckner von der Hauszinssteuer hat auch für die Hausclassensteuer zu gelten und ist auch auf solche ein Pfarreigenthum bildenden Gebäude auszudehnen, welche, wenn auch nicht mit dem Pfarrgebäude unmittelbar verbunden, doch als Nebengebäude desselben betrachtet werden können und lediglich zur Unterbringung des bei den kirchlichen Functionen unentbehrlichen obigen Kirchenpersonales bestimmt und zu diesem Zwecke auch erbaut worden sind (Fin. Min. v. 29. December 1860, Z. 71921, und v. 4. Juli 1861, Z. 22870, Krakau, Blg.). [**85.**]

Die Wohnungen der Organisten sind im Sinne des Hfkzd. v. 18. September 1827, Z. 2942, hauszinssteuerfrei, wenn dieselben in Pfarrgebäuden liegen und für dieselben kein Zins gezahlt wird (Fin. Min. v. 8. Jänner 1872, Z. 38644, Galiz., Blg.). [**86.**]

II. Pfarrgebäude des akatholischen Clerus.

Die A. h. Entschl. v. 30. August 1827, nach welcher den Pfarrgebäuden die Loszählung von der Gebäudeclassen- und Gebäudezinssteuer zugestanden wurde, macht keinen Unterschied zwischen katholischen und akatholischen Pfarrgebäuden; und die letzteren sind in dieser Beziehung den ersteren um- somehr gleich zu halten, nachdem in Folge des Hfkzd. v. 22. Juli 1821 auch die Gebäude der öffentlichen Lehranstalten die Steuerfreiheit ohne Unterschied genießen (Reggs. Decr. v. 25. Jänner 1828, Z. 981, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 20). [**87.**]

Da der Grund der den Pfarrgebäuden Allerhöchst bewilligten Steuerfreiheit zufolge Hfkzd. v. 24. Juni 1828, Z. 2689, darin liegt, daß sie in gewisser Beziehung den Amtslocalitäten und den in partem salarii gegebenen Wohnungen gleich geachtet werden, so muß der akatholische Clerus, welcher die Seelsorge gleich den katholischen Pfarrern versieht, mithin ebenfalls sein geistliches Amt handelt, auch rücksichtlich seiner Ubicationen mit dem katholischen Clerus ganz gleich behandelt werden (Gub. Decr. v. 14. August 1828, Z. 37432, Prov. G. S. f. Böhm. 156). [**88.**]

Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 4. Mai 1833 den Pastorswohnungen, dann den Bet- und Schulhäusern im Allgemeinen die Befreiung von der Entrichtung der Gebäudesteuer in der Art gnädigst zu gestatten geruht, daß diese Befreiung nur bei solchen Pastorswohnungen eintrete, welche sich im Eigenthume der betreffenden Genossenschaft befinden, und nur insoferne, als die Wohnbestandtheile ausschließend nur für die Unterkunft des Pastors, der Schule oder des Bethauses verwendet werden, wogegen aber da, wo solche Gebäude gemiethet sind, oder wo Theile der eigenthümlichen Gebäude vermiethet oder für andere Zwecke benützt werden, in Ansehung derselben die gänzliche oder theilweise Verpflichtung zur Gebäudesteuer fortan aufrecht zu bleiben hat (Hfkzd. v. 21. Mai 1833, Z.

1584, Pol. G. S. Bd. 61 Nr. 82, Pr. G. S. N.-Oe. 125, O.-Oe.-Salzb. 102, Steir. 110, Mähr.-Schl. 73, Böhmen 166, Galiz. 95, Krain 81). [**89.**]

Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 2. Mai 1835 zu gestatten geruht, daß die den akatholischen Pastorswohnungen, Bet- und Schulhäusern zugestandene Befreiung von der Gebäudesteuer von dem Zeitpunkte der Einführung des Grundsteuerprovisoriums eintrete (Hfkzd. v. 8. Mai 1835, Z. 1850, Pol. G. S. Bd. 63 Nr. 58, Pr. G. S. N.-Oe. 146, O.-Oe.-Salzb. 119, Mähr.-Schles. 37, Böhm. 163, Galiz. 112). [**90.**]

III. **Stifts- und Klostergebäude.** Mendicanten-Klostergebäude. Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 10. October 1829 die Klostergebäude der Mendicantenorden von der Gebäudesteuer loszuzählen geruht.

Uebrigens versteht es sich von selbst, wenn in einem Orte, wo die Gebäude in die Steuer nach dem Zinse einbebogen werden, Theile solcher in denselben gelegenen Klöster wirklich vermiethet wären, die Verpflichtung zur Steuer auch bei denselben pro rata des Zinses, der von den vermietheten Theilen entfällt, eintrete, und daß diese Begünstigung in dem Falle ganz aufhört, wenn ein solches Klostergebäude nicht mehr nach seiner eigentlichen Bestimmung verwendet wird (Hfkzd. v. 27. October 1829, Z. 3930, Pol. G. S. 57, II. Bd. Nr. 129, Prov. G. S. N.-Oe. 270, O.-Oe.-Salzb. 288, Steir. 188, Böhm. 215, Mähr.-Schles. 131, Galiz. 178, Krain 191.) [**91.**]

Nach den Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechtes gehören die Dominikaner allerdings zu dem Orden der Mendicanten. Sie sind aber nach der Erklärung des Conciliums von Trient fähig, unbewegliche Güter zu erwerben und zu besitzen.

Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den Franziskanern und Kapuzinern, welchen die erwähnte Erwerbungs- und Besitzfähigkeit vermöge der Bestimmung des besagten Conciliums noch immer nicht zukommt. Die Dominikaner stehen sohin in Ansehung auf Erwerb- und Besitzfähigkeit gegenwärtig mit jenen Stiftern, die nie zu den Mendicanten gehörten, ganz in gleichem Verhältnisse. Sie sind daher nicht unter den Mendicanten begriffen, auf welche die Befreiung von der Gebäudesteuer eine Anwendung findet (Hfkzd. v. 13. Mai 1830, Z. 10122, Pr. G. S. Böhm. 133). [**92.**]

Karmeliter sind, da sie ihrer Ordensregel nach zu den Mendicanten gehören, von der Hausclassensteuerentrichtung befreit (F. M. v. 1. September 1856, Z. 24230, Galiz., Blg.). [**93.**]

Der Minoritenorden gehört nach Eröffnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht gemäß seiner Ordensregel zu den Mendicanten, ist somit von der Hausclassensteuer befreit (F. M. v. 24. Mai 1858, Z. 24759, Blg. Galiz.). [**94.**]

Franziskaner sind von der Steuerentrichtung für ihre Ordensgebäude nicht befreit, da die den Mendicantenklöstern mit Hfkzd. v. 27. October 1829 gewährte Immunität nur auf jene Mendicanten Anwendung findet, welche, abgesehen von der durch die Kirchenvorschriften oder Ordensregeln normirten Befähigung derselben zum Be-

sitze eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens gar kein oder doch nur ein so geringes Vermögen besitzen, daß sie ihre Subsistenz nur durch die Unterstützung des Religionsfondes oder durch die Privatwohlthätigkeit erhalten (Fin. Min. v. 5. November 1867, Z. 42162, Küstld., Blg. von 1867, Krain 1868). [**95.**]

Die Klöster und Stifte, mit Ausnahme der Mendicanten, sind der Classification einzubeziehen (Hfkzd. v. 31. Dec. 1821, Z. 2265). [**96.**]

Nicht nur die Klöster der Mendicanten, welche in Folge der A. h. Entschl. v. 10. October 1829 von der Gebäudesteuer überhaupt losgezählt sind, sondern auch jene der übrigen geistlichen Orden sind der Hauszinssteuer dermalen nicht zu unterziehen, es wäre denn, daß Theile eines solchen Gebäudes gegen Zins an Private wirklich vermiethet wären, in welchem Falle der Zins instructionsmäßig einbekannt und auch versteuert werden müßte (Hfkzd. vom 2. Jänner 1833, Z. 4101, Prov. G. S. Galiz. 176). [**97.**]

Den Gebäuden der Stifte und Klöster kommt als solchen ohne eine specielle gesetzliche Bestimmung die Befreiung von der Gebäudesteuer nicht zu, daher sie der Hauszinssteuer oder der Hausclassensteuer unterliegen, je nachdem in den Orten, in welchen sie sich befinden, die eine oder die andere dieser Steuerarten vorwaltet.

Durch besondere Bestimmungen sind von der Steuerpflicht ausgenommen worden:

1. Die Klostergebäude der Mendicantenorden mit Ausschluß jener Bestandtheile, welche wirklich vermiethet sind (A. h. Entschl. v. 10. October 1829, Hfkzd. v. 27. October 1829, Z. 3930).

2. Bei den übrigen Stiftern und Klöstern jene Gebäude oder Gebäudebestandtheile, welche

a) zum Gottesdienste bestimmt sind (§. 2 des Gebäudesteuerpat.);
b) von der betroffenen Corporation zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten unentgeltlich gewidmet werden (A. h. Entschl. v. 12. October 1820, Z. 1842, Hfkzd. v. 22. October 1820);
c) zu öffentlichen Lehranstalten und zu Wohnungen der an letzteren beschäftigten Lehrern unentgeltlich gewidmet sind (Hfkzd. v. 22. Juli 1821, Z. 1045, Fin. Min. Erl. v. 5. Jänner 1874, Z. 34293), und
d) zu Ubicationen der Pfarrämter mit Einschluß der Wohnungen der Pfarrseelsorger und der für den Pfarrgottesdienst bestimmten sonstigen Personen, nämlich der Meßner, Kirchendiener, Himmelträger und Glöckner verwendet werden, falls diese Ubicationen nicht gemiethet sind (A. h. Entschl. v. 30. August 1827, Hfkzd. v. 18. September 1827, Z. 2942).

Es sind daher, sowie jene Stifts- und Klostergebäude, bei welchen eine Ausnahme von der Gebäudesteuerpflicht überhaupt nicht eintritt, auch

e) die vermietheten Theile der Klostergebäude der Mendicantenorden:
α) die in eben dieser Weise benützten Theile der sonst zu einem der im Punkte 2, Abth. b, c und d angeführten Zwecke bestimmten Stifts- und Klostergebäude,
β) die Localitäten, welche in den letzterwähnten Gebäuden zur Unterbringung von Personen verwendet werden, welche nicht zum Stande des Stiftes oder Klosters gehören, sondern sich dort gegen Entgelt zum Unterrichte, zur Erziehung oder zur Verpflegung befinden, und

γ) in Stifts- und Klostergebäuden, in denen ein Pfarramt besteht, die Localitäten, welche nicht zur Unterbringung dieses Amtes und der im Punkte 2, Absatz d aufgeführten Personen zu dienen haben, falls ihnen einer der unter Punkt 2, Absatz a, b und c angeführten Befreiungsgründe zu statten kommt, nach der allgemeinen Regel der Besteuerung zu unterziehen.

Die Einbeziehung der etwa unbesteuert gebliebenen Gebäude oder Bestandtheile in die Besteuerung oder Freierklärung von bisher ungehöriger Weise besteuerten Gebäuden oder Bestandtheilen hat erst vom Jahre 1876 angefangen, zu erfolgen (F. M. v. 24. Juni 1875, Z. 17104, Blg. O.-Oe., Küstld., Bukow.) [98.]

Lehranstalten, öffentliche.

Die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude müssen, sobald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäudeclassen-, als auch von der Gebäudezinssteuer durch die Zeit, als sie blos dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden. Die nämliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in solchen Gebäuden inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnungen gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmung erhalten.

Dabei versteht sich von selbst, daß, wenn das ganze Gebäude, oder einzelne Theile desselben für Lehranstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, dergleichen Gebäude allerdings der Versteuerung unterliegen und die Steuer von dem Hauseigenthümer, der den Zins bezieht, entrichtet werden müsse (Hfkzd. v. 22. Juli 1821, Z. 1045, Pol. G. S. 49. Bd. Nr. 106, Prov. G. S. N.-Oe. 3. Th. Nr. 329 O.-Oe.-Salzb. 3. Th. Nr. 99 und 26. Th. Nr. 127 D, Böhm. 3. Bd. Nr. 233. [**99.**]

Die Piaristencollegien sind dem Zwecke ihres Berufes gemäß unter jene Lehranstalten zu reihen, deren Gebäude nach Bestimmung des hon. Erl. v. 22. Juli 1821 für die Häuserclassificationssteuer in der Art veranschlagt werden sollen, daß nicht allein die Schulzimmer, sondern, wie mit Hfkzd. v. 26. Februar 1824 in Hinsicht des Klostergebäudes der Straßnitzer Piaristen angeordnet wurde, auch die einzelnen Wohnzimmer der daselbst wirklich angestellten Lehrer, insolange nämlich diese Wohnabtheilungen der gegebenen Bestimmung gewidmet bleiben, außer Anschlag, somit auch von der Besteuerung frei gelassen werden.

Alle sonstigen Bestandtheile der Piaristenklostergebäude mit Einbegriff der Wohnungen jener Priester, die sich nicht dem Lehrfache, sondern ihrem geistlichen Berufe widmen, dann der Seminaristen, der Dienerschaft u. s. w. sind dagegen zur Gebäudeclassificationssteuer einzubeziehen (Hfkzd. v. 23. April 1824 f. Mähr. Schlesien). [**100.**]

Nach dem Hfkzd. v. 21. November 1820, Z. 2001, und 22. Juli 1821, Z. 1045, sind öffentliche Unterrichtsgebäude, und überhaupt die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude unter den daselbst vorgezeichneten Bedingungen von der Gebäudesteuer befreit.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich im Hinblicke auf §. 2 des Volksschulges. v. 14. Mai 1869 (Nr. 62, R. G. B.) in Beziehung auf die Frage ergeben haben, ob in Hinkunft auch den von Kirchen und Cultusgemeinden gegründeten und erhaltenen Volksschulen, ungeachtet dieselben im Grunde dieses §. 2 den Charakter der Oeffentlichkeit verloren haben, die Steuerbefreiung zukommt, wird erklärt, daß bei dem Umstande, als der Grund der Steuerbefreiung in der allgemeinen Beitragsleistung zur Gründung und Erhaltung von Schulen liegt und dieses Moment bei den von Kirchen und Cultusgemeinden gegründeten und erhaltenen Schulen und Lehranstalten vorhanden ist, die denselben bisher gewährte Steuerfreiheit ungeschmälert aufrecht zu bleiben hat.

Dagegen haben die von anderen juristischen oder Privatpersonen errichteten und erhaltenen Schulen, auch wenn denselben das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (d. i. das Oeffentlichkeitsrecht) ertheilt wird, keinen Anspruch auf Steuerbefreiung (Fin. Min. v. 28. Jänner 1874, Z. 34293, Vlg. O.-Oe., Kärnt., Böhm., Bukow.). [**101.**]

Die Befreiung der für öffentliche Lehranstalten und für Lehrerwohnungen gewidmeten Gebäude von Entrichtung der Gebäudesteuer ist durch die ausschließliche Verwendung dieser Gebäude zu obigen Zwecken bedingt (V. G. H. v. 7. December 1876, Z. 399, B. Nr. 11). [**102.**]

Museen.

Mit A. h. Entschl. v. 8. August 1860 haben Seine Majestät zugestatten geruht, daß die in den verschiedenen Kronländern zu Landes- oder Nationalmuseen verwendeten, nicht gemietheten Gebäude oder Gebäudetheile auf die Dauer dieser Verwendung gleich den öffentlichen Lehranstalten von der Gebäudesteuer freigelassen werden dürfen (Fin. Min. v. 17. August 1860, Z. 46191, V. B. Nr. 43). [**103.**]

Nunciaturgebäude.

Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 15. März 1821 in Ansehung des in der Residenzstadt Wien sub Nr. 321 gelegenen päpstlichen Nunciaturgebäudes zu befehlen geruhet, daß dieses Gebäude der Häusersteuer nicht zu unterziehen sei (Hfkzd. v. 26. März 1821, Z. 496). [**104.**]

Staatsgebäude und diesen gleichgehaltene öffentliche Gebäude.

Als Staatsgebäude können nur solche angesehen werden, welche unmittelbar dem Staate gehören, und zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauche verwendet werden; die Gebäude auf den Religions- oder Studienfondsgütern, welche politischen Provinzialfonden gehören, tragen diesen Charakter nicht; sie können also auch nicht als Staatsgebäude angesehen, und von der Classificirung ausgenommen werden, sowie sie denn auch keine Befreiung genießen. Es können daher auf den politischen Fondsgütern überhaupt und unter denselben angehörigen Patronats- und sonstigen Gebäuden keine anderen Ausnahmen stattfinden, als jene, welche die Classificationsinstruction in Ansehung der Gebäude überhaupt ausdrücklich bestimmt (Pkt. 2 des Decr. der mähr.-schles. Grundsteuer-Prov. Comm. v. 27. Juli 1820, Z. 2801, Prov. G. S. Mähr.-Schles., 2. Bd. Nr. 126). [**105.**]

Staatsgebäude sind nur jene, welche unmittelbar zu Staatsdiensten gewidmet sind, gleichwie unter Militärcasernen nur jene

verstanden werden, die ein Staats- und Provinzialeigenthum sind, und für welche kein Zins oder sonstige Vergütung geleistet wird. Spitäler hingegen sind in jeder Beziehung frei (Hfkzd. v. 10. Februar 1835, Z. 135, Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 15, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 17. Th. Nr. 57, Steir. 17. Th. Nr. 31, Mähr.-Schles. 26. Bd. Nr. 33, Krain 17. Th. Nr. 34). [**106.**]

Insoweit Staatsgebäude ganz oder zum Theile gegen Zins vermiethet sind, oder zu dieser ein Erträgniß gewährenden Widmung bestimmt sind, verlieren sie die Eigenschaft als Staatsgebäude, und sie werden daher nach den Wohnbestandtheilen, welchen jene Widmung gegeben ist, allerdings der Gebäudesteuerclassification einzubeziehen sein (Hfkzd. v. 6. October 1835, Z. 3561, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 17. Th. Nr. 261 u. 26. Th. Nr. 127 F.). [**107.**]

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung der Gebäude sind in Uebereinstimmung mit dem A. h. Pat. v. 23. December 1817 die Staatsgebäude von der Steuer befreit, und eine erläuternde Verfügung v. 22. Mai 1820, Z. 867, erklärte, daß unter der Benennung Staatsgebäude nur die dem Staate unmittelbar gehörigen Gebäude, welche zu irgend einem Staatszwecke, d. i. zum Gebrauche der öffentlichen Verwaltung dienen, begriffen seien.

Andere Vorschriften enthalten die Bestimmung, daß die öffentlichen Gebäude auf Domänen und Staatsherrschaften nicht als Staatsgebäude angesehen werden können, da die Staatsgüter vom Staate jure privatorum besessen werden, und nicht für eigentliche Staatszwecke bestimmt sind (Hfkzd. v. 30 October 1846, Z. 34080, Prov. G. S. Dalm. Jahrg. 1846, Nr. 139 und Jahrg. 1847, Nr. 117. [**108.**]

a) **Hofgebäude.**

a) Die Classificirung der Schlösser auf den Staats- und Familienherrschaften kann keinem Anstande unterliegen, weil die Staats- und Familienherrschaften überhaupt nur jure privatorum besessen werden.

Die kais., d. i. l. f. Jagd- und Lustschlösser hingegen, wie z. B. Schönbrunn, Laxenburg, Hetzendorf 2c. 2c., gehören allerdings in die Kategorie der Staatsgebäude, welche der Classification nicht einbezogen werden können, und da

b) die Wohnhäuser des kais. Forst- und Jagdpersonales nichts Anderes als Accessorien sind, die dem Principale gleich gehalten werden müssen, so können auch diese, wenn sie nicht Privateigenthum sind, nicht classificirt werden (Hfkzd. v. 26. Mai 1820, Z. 912, Prov. G. S. f. N.-Oe. 2. Th. Nr. 144; O.-Oe.-Salzb. 26. Th. Nr. 127 F.). [**109.**]

Das k. k. Familienhaus unterliegt der Hauszinssteuer, weil solches nur jure privatorum besessen wird, und eine Ausnahme dem gesetzlichen Ausspruche des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entgegen sein würde (Hfkzd. v. 21. November 1820, Z. 2001, Prov. G. S. N.-Oe. 8. Th. Nr. 309). [**110.**]

Hofärarische Gebäude sind wie Staatsgebäude zu behandeln, genießen also die Befreiung von der Gebäudesteuer, d. i. von der Hausclassen- und Hauszinssteuer (§. 22 des Pat. v. 23. December 1817, §. 2 der mit Hfkzd. v. 29. Februar 1820, Z. 351, erlassenen Instr. zur Classification der Wohngebäude; §. 22 der Instr. zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, Hfkzd. v. 26. Juni 1820, Z. 918; Punkt 5 der Hfkzd. Vdg. v. 26. Mai 1833, Z. 741, und §. 8 der Fin. Min. Vdg. v. 9. August 1850, Nr. 333 R. G. B.).

Nur in den Fällen, wenn ein solches Gebäude ganz oder theilweise gegen Zins vermiethet würde, wäre von dem entfallenden Zinsertrage die Hauszinssteuer in Anspruch zu nehmen (Fin. Min. v. 20. Jänner 1861, Z. 67619 von 1860, an die nö. F. L. D.). [**111.**]

b) **Kasernen für Militär.** Unter Militärkasernen werden nur jene verstanden, die ein Staats- oder Provinzialeigenthum sind und für welche kein Zins oder sonstige Vergütung geleistet wird (Hfkzd. v. 10. Februar 1835, Z. 135, Pol. G. S. Bd. 63, Nr. 15, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 17. Th. Nr. 57, Steir. 17. Th. Nr. 31, Mähr.-Schles. 26. Bd. Nr. 33, Krain 17. Th. Nr. 34). [**112.**]

Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 29. October 1836 die zu Quasikasernen in Verwendung befindlichen, nicht zum Staatseigenthume gehörigen Gebäude insolange und insoferne von der Gebäudesteuer zu befreien befunden, als sie der gedachten Bestimmung als Quasikasernen entweder ganz unentgeltlich, oder blos gegen Bezug des Schlafkreuzers oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbetrages, insoweit dieser nur als eine Bedeckung für die Kosten des gestellten Services zu betrachten ist, gewidmet werden; zugleich aber haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß aus dem Titel dieser, nur für die Zukunft zuzuerkennenden Steuerbefreiung keine Rückvergütung einer bereits bezahlten Steuer für die Eigenthümer von Quasikaserngebäuden stattzufinden habe (Hfkzd. v. 2. November 1836, Z. 4099, Pol. G. S. 64. Bd. Nr. 143, Prov. G. S. N.-Oe. 18. Th. Nr. 266, O.-Oe.-Salzb. 18. Th. Nr. 170, Steir. 18. Th. Nr. 162, Mähr.-Schles 18. Bd. Nr. 90, Böhm. 18. Bd. Nr. 293, Galiz. 18, II. Nr. 192, Krain 18. Bd. Nr. 141). [**113.**]

Die Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne des Ges. v. 11. Juni 1879 entfallenden Vergütung für Militärquartierungszwecke bleibend gewidmet werden, sind für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit (§. 18 des Ges. v. 11. Juni 1879, Nr. 93 R. G. B.). [**114.**]

c) **Kasernen-Marketendereien.** Die in Militärkasernen für den Bedarf des Militärs zu Traiterien und Marketendereien gewidmeten Localitäten sind, ohne Rücksicht auf die Bedingungen, unter welchen die Benützung stattfindet, der Hauszinssteuer nicht zu unterziehen.

Finden aber in Militärkasernen Vermiethungen an solche Parteien statt, welche in Verbindung mit der Benützung der gemietheten Localitäten kein Militärbedürfniß zu befriedigen haben, so unterliegt der bedungene Miethzins allerdings der Besteuerung (Hfkzd. v. 29. Mai 1838, Z. 1920, Pol. G. S. 66. Bd. Nr. 65, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 20. Th. Nr. 68). [**115.**]

Im Sinne des in der P. G. S., Bd. 66 Nr. 65, kundgemachten, eine Erläuterung des §. 23 der Hauszinserhebungsinstruction enthaltenden Hfkzd. v. 29. Mai 1838, Z. 1920, sind die in Militärkasernen für den Bedarf des Militärs zu Marketendereien und Traiterien gewidmeten Wohn- und Betriebslocalitäten, ohne Rücksicht auf die Bedingungen, unter welchen die Benützung derselben stattfindet, der Hauszinssteuer nicht zu unterziehen.

Dagegen unterliegt der Pachtzins, welchen die Militärverwaltung von den Pächtern dieser Marketendereien und Traiterien für die Ueberlassung des Rechtes zum Verkaufe von Feilschaften und Getränken bezieht, mit Rücksicht darauf, daß dieses Einkommen aus dem Betriebe einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung abgeleitet ist, nach §. 4 I des Pat. v. 29. October 1849 der Einkommensteuer in der I. Classe (Fin. Min. v. 20. Jänner 1878, Z. 31161, Blg. Böhm.). [**116.**]

d) **Kreisamtsgebäude.** Kreisamtsgebäude, welche auf Kosten des Landes erbaut oder gekauft werden, und zu deren Herstellung und Erhaltung der erforderliche Aufwand durch Umlegung auf die Grundbesitzer aufgebracht wird, solange sie der Bestimmung zur Unterbringung der Kreisämter und Kreiscassen, oder zur unentgeltlichen Bewohnung der Beamten, die darin wegen Sicherheit der Aemter und Cassen untergebracht sind, oder in partem salarii die Wohnung darin unentgeltlich genießen, gewidmet bleiben, sollen in Beziehung auf die Häusersteuer den übrigen öffentlichen Staatsgebäuden gleichgehalten, daher für den diesem Zwecke gewidmeten Theil von der Gebäudesteuer befreit sein; dagegen hat aber jener Wohnungszins von ähnlichen Gebäuden, welcher unmittelbar in den Kreisamtsgebäudefond einfließt, allerdings der Gebäudesteuer nach den vorgezeichneten Grundsätzen zu unterliegen (Hfkzd. v. 20. November 1820, Prov. G. S. Galiz. 2. Th. Nr. 151). [**117.**]

Die für die Kreisämter bestimmten öffentlichen Staatsgebäude sind rücksichtlich jener Ubicationen, welche vermiethet sind, steuerpflichtig und müssen in Ansehung derselben zur Gebäudesteuer classificirt werden (Hfkzd. v. 31. August 1811, Z. 26356, Prov. G. S. Böhm. 23. Bd. Nr. 261). [**118.**]

e) Die l. f. **Pfleggerichtsgebäude,** sie mögen zu Amtslocalitäten oder zur Unterkunft des herrschaftlichen Personales dienen, sind als Staatsgebäude von der Gebäudeclassensteuer freizulassen (Hfkzd. v. 5. Juni 1832, Z. 49, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 14. Th. Nr. 115). [**119.**]

f) **Polizeigebäude** sind hauszinssteuerfrei, es wäre denn, daß Theile eines solchen Gebäudes gegen Zins an Private vermiethet wären (Hfkzd. v. 21. November 1820, Z. 2001, Prov. G. S. N.-Oe. 2 Th. Nr. 309). [**120.**]

g) **Salinengebäude.** Soferne die Salinengebäude im Salzkammergute wirklich ein Eigenthum des Staates sind, und nur für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, worunter jene der Gefälle allerdings auch verstanden werden müssen, benützt werden, stehen ihnen die Begünstigungen in Beziehung auf die Gebäudesteuer zu, welche der §. 2 der Circularverordnung v. 1. März 1820 festsetzt und die Instruction vom 26. Juni 1820 ausdrücklich auf alle derlei Gebäude

bezieht, welche unmittelbar dem Staate gehören, zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauche verwendet werden (Hfkzd. v. 6. Juli 1830, Z. 2283, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 12. Th. Nr. 204). [**121.**]

Die Salinengebäude, sie mögen unmittelbar zu Zwecken des Gefälles, oder in der Dependenz von Salinenherrschaften verwendet werden, sind als Staatsgebäude von der Gebäudeclassensteuer freizuhalten (Hfkzd. v. 5. Juni 1832, Z. 49, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 14. Th. Nr. 115). [**122.**]

h) **Spitäler.** Diejenigen Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten bereits verwendet werden oder noch zu verwenden sind und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, sind von allen öffentlichen Lasten ohne Ausnahme zu befreien; folglich hat auch das Waisenhaus und umgestaltete spanische Spital nicht zu versteuern (Hfbeschl. v. 24. Jänner 1786, Josef. Slg. 10. Bd.). [**123.**]

Nur die Militärspitäler sind als Staatsgebäude zu betrachten. Inwieferne aber sonstige Spitäler, Armen- und Versorgungshäuser in der Folge bei der wirklichen Steuereinforderung dennoch zu berücksichtigen wären? diese Frage kann noch immer der Gegenstand einer besonderen Verhandlung werden (Hfkzd. v. 26. Mai 1820, Z. 912, Prov. G. S. N.-Oe. 2. Th. Nr. 144, O.-Oe.-Salzb. 26. Th. Nr. 127 F). [**124.**]

i) **Staatseisenbahngebäude.** Die außer den Betriebsgebäuden und Wächterhäusern bestehenden Gebäude, welche sich im Besitze der Staatseisenbahnen befinden, sind der Besteuerung zu unterziehen (Gen. Dir. des Grundstkatast. v. 8. Juni 1854, Z. 2157, Vlg. Böhm. 1854). [**125.**]

Alle außer den Betriebsgebäuden, Beamtenwohnungen und Wächterhäusern bestehenden Gebäude der k. k. Staatseisenbahn sind der Besteuerung zu unterziehen, und sind die Aufbewahrungsorte und Werkstätten, die Wartsäle, Kanzlei- und Cassazimmer, dann Telegraphenbureaus unbezweifelt als zum Betriebe gehörige Localitäten anzusehen, welche daher gleich den Naturalwohnungen der Beamten und den Wächterhäusern von der Besteuerung befreit sind.

Dies ist jedoch bei den Restaurationslocalitäten und überhaupt bei den vermietheten Theilen der Eisenbahngebäude nicht der Fall (Gen. Dir. der Grundstkatast. v. 26. September 1854, Z. 3144, Vlg. Böhm., Steir.). [**126.**]

Was die zu den Staatseisenbahnen gehörigen Gebäude betrifft, so sind dieselben nach den, über die Steuerpflicht der Staatsgebäude überhaupt bestehenden Directiven zu behandeln.

Nach diesen sind die Staatsgebäude im Allgemeinen von der Steuerentrichtung befreit, und nur die ganz oder theilweise vermietheten Gebäude werden bezüglich des aus der Vermiethung entfallenden Ertrages der Gebäudesteuer unterzogen (Gen. Dir. der Grundstkatast. v. 10. April 1857, Z. 6809, Vlg. Steir.). [**127.**]

Was die zu den Staatseisenbahnen gehörenden Gebäude (Betriebsgebäude, Wächterhäuser) betrifft, so sind dieselben nach den über die Steuerpflicht der Staatsgebäude überhaupt bestehenden Directiven zu behandeln, wonach die Staatsgebäude im Allgemeinen von der Steuerentrichtung befreit sind und nur die ganz oder theilweise vermietheten Gebäude bezüglich des aus der Vermiethung entfallenden Ertrages der Gebäudesteuer unterzogen werden.

Diese Steuerfreiheit bleibt den Gebäuden der Staatseisenbahnen auch dann ungeschmälert, wenn die Bahn im Betriebe von Privaten sich befindet, und würde nur dann erlöschen, wenn diese Gebäude im Wege der Vermiethung benützt werden oder in den eigenthümlichen Besitz eines Privaten übergehen (Erl. des Handelsmin. v. 6. August 1881, Z. 1753 (Centr. Bl. 1881). [**128.**]

Das Fin. Min. hat mit Beziehung auf die den Bahnverwaltungen mit Hand. Min. Erl. v. 6. August 1881, Z. 1753, mitgetheilte Entscheidung vom 12. Jänner 1881, Z. 25967, unter dem 30. October, Z. 27225, bekannt gegeben, daß nur die ganz oder theilweise vermietheten Staatsgebäude bezüglich des aus der Vermiethung entfallenden Ertrages der Gebäudesteuer zu unterziehen sind. Es sind daher die theiweise nur von Bediensteten der Bahn bewohnten, oder für Bahnhofsrestaurationen benützten, dem Staate gehörigen Bahngebäude, ebenso wie die den Bahnbediensteten ganz überlassenen staatlichen Bahngebäude nur bezüglich desjenigen Ertrages der Hauszinssteuer zu unterziehen, welcher dem Staate auf Grund eines zwischen ihm und den Bahnbediensteten oder dem Bahnhofrestaurateur bezüglich dieser Gebäude abgeschlossenen Miethvertrages zufließt (Hand. Min. Z. 35407 v. 1881, Nr. 135 Centr. Bl. v. 1881, Vlg. Kärnt. Nr. 19, 1882, Dalm. 28, 1882). [**129.**]

k) **Städtische Amtsgebäude (Rathshäuser und sonstige magistratische Gebäude).** Das altstädter Rathhaus in Prag, sowie auch die Rathhäuser zu Karlsbad und Teplitz, und die sonstigen magistratischen Häuser, die lediglich zu ämtlichen Ubicationen öffentlicher Behörden gewidmet sind, und keinen Zinsnutzen gewähren, dürfen dermal und insolange sie dieser Bestimmung überlassen bleiben, der Hauszinssteuer nicht einbezogen werden. In dem Falle jedoch, daß Theile eines solchen Gebäudes gegen Zins an Private vermiethet wären, oder in Hinkunft vermiethet würden oder daß von einer in einem solchen Gebäude untergebrachten Behörde ein Miethzins für das innehabende Locale bezahlt wird, muß das Zinserträgniß instructionsmäßig einbekannt, und auch versteuert werden (Hfkzd. v. 18. December 1820, Z. 2168, Prov. G. S. Böhm. 2. Bd. Nr. 239). [**130.**]

Jene Wohnungsbestandtheile, welche städtische Beamte in Magistratsgebäuden in partem salarii inne haben, die somit des Dienstes wegen, ohne einen Zinsnutzen zu gewähren, bewohnt werden, sind, solange sie diese Widmung behalten, gleich ämtlichen Ubicationen zu betrachten; sie gehören demnach für die Zeit dieser Bestimmung umsomehr in die Kategorie der steuerfreien Gebäudeabtheilungen, als diese Behandlungsweise derselben auch der durch gleiche Rücksichten veranlaßten, mit Hfkzd. v. 22. October 1820, Z. 1843, bekannt gegebenen A. h. Schlußfassung v. 12. October 1820, mit welcher die von ständischen Beamten in partem salarii unentgeltlich genossenen Wohnungen in ständischen Gebäuden von der Zinssteuer befreit worden sind, vollkommen entspricht (Hfkzd. v. 26. März 1821, Z. 457, Prov. G. S. Böhm. 3. Bd. Nr. 121). [**131.**]

Städtische Rathhäuser und sonstige magistratische Gebäude, insoferne sie lediglich zu ämtlichen Ubicationen öffentlicher Behörden gewidmet sind, und keinen Zinsnutzen gewähren, dürfen dermal und solange sie dieser Bestimmung überlassen bleiben, der Hauszinssteuer nicht einbezogen werden. Den ämtlichen Ubicationen sind auch gleichzuhalten: Jene Wohnbestandtheile, welche städtische

Beamte oder Aufsichtsindividuen im Magistratsgebäude inne haben, wenn sie nämlich von diesen zur Sicherheit der Aemter und Cassen, somit des Dienstes wegen, und zwar unentgeltlich bewohnt werden, oder wenn sie an erstere in partem salarii zur Benützung überlassen sind. Derlei Wohnbestandtheile gehören demnach für die Zeit dieser Widmung in die Kategorie der steuerfreien Gebäudeabtheilungen.

Diese Behandlungsweise der städtischen Rathhäuser und magistratischen Gebäude ist der durch gleiche Rücksichten veranlaßten A. h. Schlußfassung vom 12. October 1820, mit welcher die ständischen Landhäuser und Gebäude, insoweit solche keinen Zinsnutzen tragen, sondern zur Unterkunft der ständischen Aemter und Cassen dienen, sammt den darin von ständischen Beamten des Dienstes wegen, oder in partem salarii unentgeltlich genossenen Wohnungen von der Hauszinssteuer befreit worden sind, vollkommen entsprechend.

Zufolge dieser Anordnung muß jedoch in dem Falle: daß Theile eines solchen magistratischen Hauses gegen Zins an Private vermiethet wären, oder in Hinkunft vermiethet würden, oder daß von einer in einem solchen Gebäude untergebrachten Behörde ein Miethzins für das innehabende Locale bezahlt wird, — wie dies auch rücksichtlich der ständischen Häuser durch die bezogene A. h. Entschließung anbefohlen ist, — das entfallende Zinserträgniß instructionsmäßig einbekannt und auch versteuert werden (Hfkzd. v. 28. October 1824, Z. 2685, Prov. G. S. Krain 209, Hfzkd. v. 8. October 1826, Z. 2720, Prov. G. S. Galiz.). [**132** u. **133.**]

Da die Verwendung der städtischen Rathhäuser und sonstigen magistratischen Häuser, in Folge des den Gemeinden gesetzlich übertragenen Wirkungskreises zu öffentlichen Verwaltungszwecken den Titel zu der durch die Hfkzd. v. 18. December 1820, Z. 2168, v. 26. März 1821, Z. 457, v. 28. October 1824, Z. 2685 und v. 8. October 1826, Z. 2720, ausgesprochenen Freilassung derselben von der Gebäudesteuer bildet, so unterliegt es keinem Anstande, bei Behandlung der in den Landgemeinden größtentheils aus Gemeindemitteln zur Unterbringung der Gemeindeämter erbauten Gebäude, vom Standpunkte der Gebäudesteuernormen, insoweit die Verwendung der Gebäude zu öffentlichen Verwaltungszwecken stattfindet, im Sinne der oben bezogenen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen (Fin. Min. v. 25. Juni 1873, Z. 14304, Vlg. Kärnt., Bukow.). [**134.**]

Städtische Markthallen, Schlachthäuser und Nothstallungen sind zinssteuerpflichtig (V. G. H. v. 21. März 1882, Z. 570, B. 1348). [**135.**]

1) Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 12. October 1820 zu befehlen geruhet, daß die **ständischen Landhäuser und Gebäude,** insoweit dieselben zur Unterbringung der ständischen Aemter und Cassen, und zur unentgeltlichen Bewohnung der Beamten dienen, welche entweder wegen Sicherheit der Aemter und Cassen darin wohnen, oder in partem salarii die Wohnung in denselben unentgeltlich genießen, in Beziehung auf die Häusersteuer den übrigen öffentlichen Staatsgebäuden gleichgehalten, somit für diesen Theil von der Gebäudesteuer befreit bleiben sollen; daß jedoch jener Wohnungszins von ständischen Gebäuden der Häusersteuer zu unterliegen habe, welcher unmittelbar in die ständische Domesticalcasse einfließt (Hfkzd. v. 22. October 1820, Z. 1843, Pol. G. S. 48. Bd. Nr. 121 und Prov. G.

S. f. N.-Oe. 285, O.-Oe.-Salzb. 127 B., Böhm. 200, Mähr.-Schlesien 207). [136.]

Die im Eigenthum eines Landes befindlichen Gebäude sind auch bezüglich derjenigen Localitäten hauszinssteuerfrei, in welchen eine unter unmittelbarer Leitung der Landesvertretung stehende Anstalt (Leihamt, Hypothekenbank) ohne unmittelbarer Entrichtung eines Wohnungszinses an den Landesfond untergebracht ist (V. G. H. 13. Juni 1882, Z. 1209, B. 1441). [137.]

m) **Wegmauthhäuser.** Die Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist eine Staatsanstalt. Die öffentlichen Wegmauthhäuser sind daher Staatsgebäude, welche der Classification nicht unterliegen (Hfkzd. v. 26. Mai 1820, Z. 912, Prov. G. S. N.-Oe. 144, O.-Oe.-Salzb. 127 F). [138.]

Die Bankalgefällen- und Wegmauthgebäude unterliegen in Rücksicht ihres Zweckes an und für sich, und zwar nicht allein mit jenen Abtheilungen, welche zur Gefällsamtirung bestimmt sind, der Hausclassen- und Zinssteuer nicht, sondern es sind auch jene Bestandtheile solcher Gebäude, welche angestellte Beamte und deren Hilfsindividuen in partem salarii inne haben, die also des Dienstes wegen, ohne einen Zinsnutzen zu gewähren, bewohnt werden, solange sie diese Widmung behalten, gleich ämtlichen Ubicationen zu betrachten (Hfkzd. v. 13. August 1821, Z. 1422, Prov. G. S. Galiz. 115). [139.]

Bei den dargestellten Verhältnissen und in der Rücksicht, daß der Straßenfond für seine, durch die demselben zugewiesenen Wegmautheinkünfte nicht hinreichend bedeckten Erfordernisse, ohnehin aus dem allgemeinen Staatseinkommen, wohin auch die Gebäudesteuer einfließt, dotirt werden muß, behält die Anordnung des hierortigen, wegen der Steuerfreiheit der Wegmauthgebäude unterm 13. August 1821, Z. 1422, erflossenen Decr. auch dann, wenn bei der nunmehr eingeleiteten Gefällsverpachtung die Einhebung der Wegmautheinkünfte in Stationen, deren Wegmauthhäuser dem Straßenfonde gehören, an Privatunternehmer gelangt, auf diese Gebäude ihre bisherige Anwendung und zwar solange, als dieselben ihre ursprüngliche Widmung nicht ändern und das Eigenthum des Straßenfondes bleiben.

Sollte aber ein solches Gebäude in das Privateigenthum eines Gefällspächters, oder in den eigenthümlichen Besitz eines anderen Privaten übergehen, so ist dasselbe, wenngleich seine anfängliche Bestimmung für die Wegmautheinhebung sich nicht ändert, der Gebäudesteuer zu unterziehen, dabei versteht es sich von selbst, daß jene Wegmauthgebäude, welche etwa die Gefällsverwaltung für die eigene Regie gemiethet hätte, ebenfalls der Gebäudesteuer, die der Eigenthümer eines solchen Gebäudes zu entrichten hat, unterliegen (Hfkzd. v. 19. November 1822, Z. 2109). [140.]

Den auf öffentlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen gelegenen, den gleichnamigen Fonden eigenthümlichen Mauthhäusern ist, solange sie für ihre Bestimmung verwendet sind, und nicht durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen, die Befreiung von der Gebäudesteuer zuzugestehen (F. M. v. 21. November 1869, Z. 36693, Vlg. Böhm.).

Die auf öffentlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen gelegenen,

den gleichnamigen Fonden eigenthümlichen Mauthhäuser sind, wenn die Mauthgebühren von den gedachten Fonden in eigener Regie eingehoben werden, im Sinne der Hfkzd. v. 26. Mai 1820, Z. 912, und v. 22. October 1820, Z. 1843, für den Umfang und die Dauer ihrer Verwendung zum Zweck der Mautheinhebung von der Gebäudesteuer frei zu lassen.

Wenn aber die Mautheinhebung verpachtet ist, so unterliegen solche Gebäude der Hausclassensteuer und falls es sich nicht um Hütten oder Buden handelt, welche auf Grund des §. 23 der Instr. zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820 in Bezug auf das Zinserträgniß steuerfrei sind, auch der Hauszinssteuer.

In letzterer Beziehung wurde nur darauf aufmerksam gemacht, daß in nicht ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orten die Besteuerung der fraglichen Gebäude nach dem Zinserträgnisse nur dann einzutreten hat, wenn dieselben in die Hausclassensteuer einbezogen sind und aus den bezüglichen Pachtverträgen oder Pachtbedingnissen zu entnehmen ist, ob für ihre Ueberlassung abgesondert ein Pachtzins stipulirt wurde (F. M. v. 14. December 1879, Z. 29858, Blg. Kärnt., Mähr., Bukow.). [**141.**]

Werkstätten der Salnitererzeuger.

Die eigentlichen sind in Berücksichtigung des Salnitererzeugungspatentes vom 21. December 1807, §. 13, soferne das Local nicht gemiethet ist, und daher seinem Eigenthümer einen Miethzins nicht abwirft, von der Hauszinssteuer, welcher auch Werkstätten in der Regel unterliegen, frei zu lassen (Hfkzd. v. 10. September 1821, Z. 1580 Prov. G. S. Böhm. Nr. 290 L. G. B. Galiz. Jahrg. 1849, II. Nr. 49 und Hfkzd. v. 4. December 1821, Z. 2077, Pol. G. S. Bd. 49 Nr. 173, N.-Oe. 380, Mähr.-Schles. 4. Bd. Nr. 11). [**142.**]

Wohlthätigkeitsanstalten.

Mit A. h. Entschl. v. 12. October 1820 haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, insolange, als sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben sein sollen. Da jedoch der Fall möglich ist, daß dergleichen Gebäude in der Folge nicht mehr zu den erwähnten wohlthätigen Zwecken benützt werden, wo dann auch der Grund ihrer Steuerbefreiung aufhört, so muß auf alle Fälle die Gebäudeclassification oder Ausmittlung des Hauszinsertrages auch in Ansehung dieser Häuser vorgenommen werden, um dann gleich den Maßstab zu ihrer Besteuerung zu besitzen.

Die Einbeziehung dieser Gebäude in die Classifications- und Hauszinsertragserhebungen ist durch die deshalb erflossenen ursprünglichen Bestimmungen vorgeschrieben (Hfkzd. v. 22. October 1820, Z. 1842, Pol. G. S. Bd. 48 Nr. 122, Prov. G. S. N.-Oe. 284, O.-Oe.-Salzb. 26. Th. Nr. 127 C, Böhm. 201, Mähr.-Schles. 208, Galiz. 139; Hfkzd. v. 24. October 1822, Z. 1799, Prov. G. S. f. illyr. Küsten and II. Bd. Nr. 50). [**143.**]

Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 19. December 1832 zu befehlen geruht, es sei das Gebäude des Prager italienischen

Waisen-Institutes in Ansehung des Theiles, welcher nur für dieses Institut benützt wird, von der Gebäudesteuer frei zu halten (Hfkzd. v. 25. December 1832, Z. 4156).

Mit A. h. Entschl. v. 11. Jänner 1853 haben Seine Majestät den Grundsatz, daß die Kleinkinderbewahranstalten als Wohlthätigkeitsanstalten anzusehen sind, welche nach der A. h. Entschl. v. 12. October 1820 (Hfkzd. v. 22. October 1820, Z. 1842) bezüglich der für dieselben gewidmeten Gebäude insolange, als sie dieser Widmung gemäß verwendet werden, die Befreiung von der Gebäudesteuer genießen, allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß in allen vorkommenden Fällen hienach vorgegangen werde.

Insoferne jedoch solche Gebäude gemiethet wären, und für selbe ein Miethzins entrichtet würde, hat der Vermiether allerdings die Hauszinssteuer zu tragen (Fin. Min. v. 9. Februar 1853, Z. 44627, L. G. B. f. N.-Oe. 60, O.-Oe. 87, Salzb. 35, Kärnt. 33, Küstenld. 50, Dalm. 21). [**144.**]

§. 3.

Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Classification.

I. Nach dem Zinsertrage.

§. 4.

Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude der Versteuerung einbezogen:

a) in Niederösterreich:

in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten und den ihr zunächst gelegenen Ortschaften: Hernals, Währing und Weinhaus, Ober- und Unterdöbling, Ober- und Untermeidling mit Gaudenzdorf, Braunhirschen mit Rustendorf und Dreihaus, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechshaus, Neulerchenfeld, dann Baden mit den Vorstädten Gutenbrunn und Dorf Allandgasse;

Die mit der Allandgasse in Verbindung stehende Thurngasse der Stadt Baden, und der Ort Heiligenstadt, bei Döbling gelegen, sind der Hauszinssteuer einzubeziehen (Hfkzd. v. 25. April 1820, Z. 666, Prov. G. S. f. N.-Oe. 2. Th. Nr. 113). [**145.**]

b) in Böhmen:

in der Provinzialhauptstadt Prag, dann in Karlsbad, Teplitz, Franzensbad und Marienbad;

c) in Mähren und Schlesien:

in der Provinzialhauptstadt Brünn sammt den dazu gehörigen Vorstädten, dann in den Städten Olmütz und Troppau;

d) in Oberösterreich:

in der Provinzialhauptstadt Linz sammt der Vorstadt Markt Urfahr;

e) in Steiermark und dem Klagenfurter Kreise Kärntens:

in der Provinzialhauptstadt Graz sammt ihren Vorstädten, dann in Klagenfurt;

f) in Galizien und Lodomerien:

in der Provinzialhauptstadt Lemberg, dann in Brody;

g) im illyrischen Küstenlande:

in der Stadt Görz;

h) in Krain und dem Villacher Kreise Kärntens:

in der Provinzialhauptstadt Laibach;

i) in Dalmatien:

in den Städten Zara mit der inneren Vorstadt; Spalato mit den Vorstädten Grande, Pozzobon, Manus und Lučaz; Ragusa mit den Vorstädten Plocce und Pille; dann in Cattaro;

k) in Salzburg:

in der Provinzialhauptstadt Salzburg.*)

§. 5.

Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einbekannt werden.**)

Da gegenüber der Staatsverwaltung nur der Eigenthümer oder permanente Nutznießer eines Steuerobjectes zur Steuerentrichtung verpflichtet erscheint, so kann in den Steuervorschreibungen auch nur dieser erscheinen, ohne daß jedoch hiedurch das Recht des Vermiethers, sich einen Ersatz der Steuer im Miethcontract zu bedingen, beirrt wird (Hfkzd. v. 30. October 1846, Z. 34080, Prov. G. S. Dalmat. 1846 Nr. 139 u. 1847 Nr. 117). [146.]

---

*) Ueber die Ausdehnung der Hauszinssteuer auf andere Orte siehe §. 1 des Ges. v. 9. Februar 1882.

**) Dieser Paragraph lautet in der Einführungsvdg. f. Dalmat. wie folgt:

„Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen einbekannt werden.

Die Hauszinserhebungen und die Ueberreichung der Fassionen hat von 5 zu 5 Jahren stattzufinden."

§. 6.

Der Zinsertrag wird in der Valuta angesetzt, in welcher er stipulirt ist. Die in Papiergeld stipulirten Zinsungen sind aber nach dem Curse von 250 auf Metallmünze zu reduciren, und auch in dieser Valuta anzusetzen.*)

§. 7.

Von dem wirklichen Zinse werden 15 Percente in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen.**)

§. 8.

Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht.

Dasselbe findet statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden.

Eine als Theil des Hofraumes catastrirte Grundfläche hört dadurch, daß sie als Gasthausgarten benutzt wird, nicht auf der Hauszinssteuer zu unterliegen, so lange sie nicht als Garten catastrirt ist und findet daher auf eine solche Area die Bestimmung des §. 8 al. 2 des Gebäudesteuerpatentes keine Anwendung (V. G. H. v. 18. October 1881, Z. 1636, 1182). [**147.**]

§. 9.

Von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welches der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet.***)

---

*) Dieser Paragraph fehlt in den Einführungsverordnungen für Krain (Laibacher Gouvernement), Küstenld. und Dalmat. und ist daher in diesen Einführungsverordnungen die Zahl der nächstfolgenden Paragraphen um eins niedriger.

**) Dieser Paragraph lautet in der Einführungsvdg. f. Dalmat. wie folgt:

„Von dem einbekannten und richtig befundenen Zinse werden $33^1/_3$ Percent in Abschlag gebracht und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen."

Ueber die Aenderung der Abzugspercente und die Höhe der Hauszinssteuer siehe §. 6 des Ges. v. 9. Februar 1882.

***) Zusatz in der Einführungsverordnung für Dalmatien: „Es ist jedoch auf diejenigen Gebäude, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach sich als bloße Unterkunft ihres ausschließend im landwirthschaftlichen Betriebe stehenden Eigenthümers darstellen, die gehörige Rücksicht dahin zu nehmen, daß derlei Gebäude bei dem parificirten Zinsanschlage in keine höhere Steuer kommen, als sie zu entrichten haben würden, wenn sie nach der Gebäudeclassensteuer zu behandeln wären."

§. 10.

Die Zinsertragsbekenntnisse unterliegen der Controle:

a) durch die Bestätigung der Parteien, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;

b) durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten;

c) durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in die Zinsfassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

§. 11.

Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatscasse zu entrichten.

Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnißmäßigen Strafe.

1. Die Absicht der Bestimmung des §. 11 der Circvdg. v. 1. März 1820 geht dahin, durch die festgesetzten Strafen dem Motive der Verheimlichung, sich der Steuer zu entziehen, entgegenzuwirken.

In Fällen, wo keine Steuer gesetzlich zu entrichten ist, kann dieses Motiv nicht als bestehend vorausgesetzt, mithin auch mit der Strafbestimmung nicht vorgegangen werden. Die unterlassene Angabe des Zinses ist allerdings eine Vernachlässigung der Vorschriften und als solche kann sie die Behörde mit einem Verweise und bei wiederholter Uebertretung auch mit einer, Nachlässigkeiten, welchen keine absichtliche oder mögliche Bevortheilung zum Grunde liegt, angemessenen Geldbuße ahnden; aber die Strafsanctionen des §. 11 sind für solche Fälle nicht anwendbar und auch nicht gegeben, weil sie immer die Steuerverpflichtung voraussetzen.

2. Da der Zuschuß ebenso wie die ordentliche Quote eine Steuer ist, so muß in dem Falle, wo der Strafbetrag eintritt, derselbe nach der ordentlichen Quote und dem Zuschusse berechnet werden.

3. Keineswegs sind aber dieser Berechnung auch die Domestical- und städtischen Communalbeiträge einzubeziehen, da diese nicht als Steuer in der Legislation angenommen werden können.

4. Läßt die Textirung des §. 11 keinen Zweifel, daß in dem doppelten Steuerbetrage die eigentlich zu entrichtende, und die als Strafe zu erlegende einfache Quote begriffen sei (Hfkzd. v. 16. Juli 1821, Z. 1187, Prov. G. S. N.-Oe. 3. Th. Nr. 232, reproducirt mit Fin. Min. Erl. v. 27. Jänner 1861, Z. 7196, Blg. Galiz). [**148.**]

Sowie in Folge Hfkzd. v. 16. Juli 1821, Z. 1187, der an den Staat zu entrichtende Strafbetrag nur im Verhältnisse des verschwiegenen und steuerbaren Zinses bemessen werden kann, darf auch die dem Denuncianten zugesicherte Belohnung nur in diesem Verhältnisse zuerkannt werden.

Wenn daher blos der außerordentliche Zuschuß zu entrichten ist, so kann dem Denuncianten nicht der ganze Zinsertrag, sondern nur der verschwiegene steuerbare zukommen.

Die Berechnung dieses Antheils für alle vorkommenden Fälle ist sehr einfach, wenn in das erste Glied die Summe der Steuer, die von dem Hause, wenn es ganz steuerpflichtig wäre, zu entrichten ist, gesetzt, in das zweite der ganze Zinsertrag gestellt, in das dritte die wirklich zu entrichtende Steuer, sei es die ordentliche Quote oder der Zuschuß, gereihet wird, so ergibt sich im vierten der dieser Steuerquote entsprechende und dem Denuncianten zuzuerkennende Zinsertrag.

In Fällen, wo gar keine Zinssteuer vom Zinse zu entrichten ist, trete auch keine Denunciantengebühr ein (Hfkzd. v. 12. November 1821, Z. 1890, Prov. G. S. N.-Oe. 3. Th. Nr. 366). [**149.**]

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob die durch Circ. Vdg. v. 1. März 1820 auf den Fall von Zinsverheimlichungen gesetzte Geldstrafe auch in eine Arreststrafe umgestaltet werden könne, findet man der Provinzialcommission zu erinnern, daß diese Umstaltung in der Regel nicht stattfinde, da sie nicht gesetzlich ausgesprochen ist.

Dagegen muß die durch den §. 11 jener gesetzlichen Anordnung bestimmte Geldstrafe unter Anwendung der vorschriftsmäßigen Zwangsmittel hereingebracht und in Ansehung des durch die Verheimlichung dem öffentlichen Schatze entgangenen Steuerbetrags müssen insbesondere die in Ansehung der Steuerschuldigkeit bestehenden privilegirten Hypothekenrechte der Staatsverwaltung geltend gemacht werden. Würde es in einzelnen Fällen durch die Unvermögenheit des Straffälligen unmöglich, der angewandten Zwangsmittel ungeachtet den Strafbetrag hereinzubringen, so kann hierorts mit Berücksichtigung der Umstände, von welchen die Verheimlichung begleitet ist, und der persönlichen Verhältnisse der Antrag auf gänzliche Nachsicht oder theilweise Mäßigung der Geldstrafe, oder da, wo besondere das Vergehen der Verheimlichung erschwerende Umstände eintreten, auch auf Umstaltung der Geldstrafe in eine Arreststrafe gemacht werden (Hfkzd. v. 30. Juni 1824, Z. 1568, Pr. G. S. N.-Oe. 6. Th. Nr. 153, O.-Oe.-Salzb. 26 Th. Nr. 127 K, Steir. 6. Th. Nr. 129, Mähr.-Schles. 6. Bd. Nr. 112). [**150.**]

Die Bestimmung des §. 38 der Instr. zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, daß bei Untersuchung der Hauszinsbekenntnisse, welche zu gering erscheinen, dem Fatenten die gegen seine Fassion obwaltenden Bedenken vorgehalten, und derselbe durch gütliche Vorstellungen dahin gebracht werden muß, die verhältnißmäßige Erhöhung anzunehmen, bezieht sich blos auf jene Untersuchungen, welche von den Behörden wegen entstandenen Bedenken bei der Revision, mithin noch vor der definitiven Annahme der Fassion von Amtswegen vorgenommen werden, wobei insbesondere Wohnungen, die der Hauseigenthümer selbst innehält, oder die er aus besonderer Connivenz entweder ganz unentgeltlich, oder um ein verhältnißmäßig zu geringes Entgelt an Parteien überläßt, gemeint sind. Ist wirklich ein Zins bedungen, dieser aber in der Fassion geringer angegeben als er bedungen war, so ist der Fall einer Verheimlichung vorhanden, auf den die Strafsanction seine Anwendung findet, und der nie der Gegenstand einer gütlichen Ausgleichung sein kann. Daraus folgt auch, daß,

wenn sich ein Hauseigenthümer zu der im §. 38 der Instr. zur Erhebung der Hauszinserträgnisse erwähnten verhältnißmäßigen Erhöhung herbeiläßt, und die Erhebung im Geiste jenes Paragraphen, mithin nicht wegen einer wirklichen Zinsverheimlichung vorgenommen wurde, von einer Strafe keine Rede sein kann. Auch kann

der Hauseigenthümer in den Fällen keiner Strafe unterzogen werden, wenn er die eigene oder unentgeltlich überlassenen Wohnungen in seinem Hause im Vergleiche zu den entgeltlichen zu gering fatirt, da eben für solche Fälle die gütliche Ausgleichung von Amtswegen versucht, und wenn sie fruchtlos blieb, der zu fatirende und zu versteuernde Zins von Amtswegen bestimmt werden muß.

Jeder Beitrag, welchen ein Hauseigenthümer von seinen Wohnparteien zur Hauszinssteuer fordert, ist als ein Theil des Miethzinses zu betrachten und unterliegt dessen Verheimlichung der im §. 11 des Circ. v. 1. März 1820 festgesetzten Strafe. Nur solche Beiträge sind davon ausgenommen, welche hie und da zu Communalbedürfnissen auf die Zinsparteien unmittelbar repartirt werden, und die nur der Hauseigenthümer von denselben für die Commune einzuheben hat.

Da Unwissenheit der Vorschriften über Gesetzübertretungen nie entschuldigt, so kann auch auf eine solche Entschuldigung in Zinsverheimlichungsfällen keine Rücksicht genommen werden.

Erwiesene Irrungen bei Verfassung der Hauszinsbekenntnisse sind keine Zinsverheimlichungen.

Weil es aber leicht geschehen könnte, daß beabsichtigte Zinsverheimlichungen für Irrungen ausgegeben und gehalten werden, wodurch sie der gesetzlichen Strafe entgehen würden, so ist da, wo aus den Umständen hervorgeht, daß keine Absicht der Verheimlichung bei dem minder einbekannten steuerbaren Zinse, sondern blos ein erklärbarer Rechnungsverstoß oder Schreibfehler eingetreten ist, bei der Provin-

zialcommission um die Nachsicht einzuschreiten, bevor noch ein Straferkenntniß gefällt wird.

Ist bei Behandlung des sachfälligen Fatenten kein Unterschied zu machen, je nachdem die Untersuchung über eine wirkliche Zinsverheimlichung noch im Termine der jährlichen ex officio eintretenden Berichtigungen der Hauszinsbekenntnisse, oder nach demselben vorgenommen wurde.

Ist kein Angeber vorhanden, so hat der Zinsverheimlichungsstrafbetrag in die Staatscasse einzufließen, wohin auch immer das Duplum des verheimlichten Steuerbetrages abgeführt werden muß (Hfkzd. v. 22. November 1824, Z. 2924, Prov. G. S. Mähr.-Schl. 41). [**151.**]

Wenngleich die Zinsverheimlichung in der letzten Auflösung als ein Betrug dargestellt werden kann, so statuirt doch die Gesetzgebung aus politischen Gründen weder die Strenge des Verfahrens, noch die Förmlichkeiten, die da eintreten, wo diese Handlung als Verbrechen oder als schwere Polizeiübertretung gesetzlich erkannt ist, es sei denn, daß die Zinsverheimlichung mit Handlungen verbunden wäre, welche die Gesetze an und für sich als Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen bezeichnen.

Diese Bestimmungen können daher weder absolut, noch nach der Analogie auf die Bevortheilung des Steuerfondes angewendet werden, sondern es treten hier einzig und allein die Steuerdirectiven mit Rücksicht auf ihre Zwecke ein.

Stellt der Hauseigenthümer die Zinsverheimlichung in Abrede und ist kein anderer Beweis vorhanden als die Aussage der Parteien, die aber mit ihren schriftlichen Bestätigungen im Widerspruche sind, so kann eben deswegen, weil hier widersprechende, mithin nicht glaubwürdige Aussagen vorkommen, wider ihn nicht wohl erkannt werden.

Die Aufgabe der Untersuchungscommission muß immer dahin gehen, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bringen, oder solche Beweise zu erhalten, daß sich das Läugnen nach allen Umständen als eine bloße Hartnäckigkeit und als der Versuch, in diesem Wege der Strafe zu entgehen, darstellt.

Kann dieses nicht erwirkt werden, und bleibt es zweifelhaft, ob dem Hauseigenthümer die angeschuldete Zinsverheimlichung auch wirklich zur Last falle, so ist es angemessener, ihn für schuldlos zu erklären, als das Straferkenntniß auf Daten zu basiren, welche der Gefahr einer Ungerechtigkeit aussetzen (Hfkzd. v. 30. Juni 1824, Z. 1447). [**152.**]

Das Verfahren der Hauszinserhebungscommission, wonach sie einen verwirkten, jedoch ungeachtet der angewendeten gesetzlichen Mittel aus Armuth der Partei nicht einbringlichen Strafbetrag in Abschreibung gebracht hat, wird genehmiget, und dieselbe für die Zukunft berechtiget, in allen Fällen, wo die zu Gebote stehenden Mittel fruchtlos versucht worden sind, zu deren Anwendung die Hauszinserhebungscommission unter eigener Verantwortung verpflichtet wird, die durch die Gesetze auf Zinsverheimlichung ausgesprochene Geldstrafe einzubringen, ohne erst die Ermächtigung der Provinzialcommission nach-

zusuchen, die Abschreibung des uneinbringlichen Strafbetrages selbst zu verfügen.

In diesem Falle der Uneinbringlichkeit der Zinsverheimlichungsstrafe steht der Commission aber auch das Befugniß zu, die Abschreibung des zur Strafe angerechneten doppelten Steuerbetrages vom verschwiegenen Zinse zu veranlassen, weil die Verdoppelung der Zinssteuer ebenfalls nur eine durch die Gesetze ausgesprochene Strafe der Zinsverheimlichung ist, folglich nach gleichen Grundsätzen wie der Denunciantenbetrag behandelt werden muß.

Die Abschreibung dieser als uneinbringlich sich darstellenden doppelten Hauszinssteuer ist jedoch immer in den zu Handen des niederösterr. ständischen Verordnetencollegiums zu bearbeitenden vierteljährigen Berichtigungsausweisen ersichtlich zu machen.

Dagegen steht das Recht der Abschreibung des einfachen Steuerbetrages von dem verschwiegenen Zinse selbst im Falle der erwiesenen Uneinbringlichkeit des Strafbetrages der Commission nicht zu, sondern die Verfügung wegen Einbringung oder Nachsicht dieser Rückstände muß von jener Behörde in Ausführung gebracht werden, die zur Ausschreibung und Einhebung der Hauszinssteuer gesetzlich berufen ist (Grdst.-Prov. Comm. v. 25. Jänner 1825, Z. 6785, Prov. G. S. N.-Oe. 7. Th. Nr. 22). **[153.]**

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bestimmung des §. 548 des a. b. G. B. und der A. h. Entschl. v. 8. April 1820, wonach Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, oder gegen deren Urtheil zur Zeit des Todes des Erblassers ein Recurs ergriffen werden konnte, auf die Erben nicht übergehen, auch auf die Geldstrafen wegen Zinsverheimlichung angewendet werden müssen (Hfkzd. v. 13. April 1826, Z. 878, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 8. Bd. Nr. 5). **[154.]**

Da sich die Fälle öfter ereignen, wo bei eintretenden Verheimlichungen von Hauszinsen Gründe der Billigkeit eintreten, welche eine Nachsicht an den darauf festgesetzten Strafen zur Folge haben, solche Fälle aber bisher, ohne Rücksicht auf die Beträge, um die es sich handelt, immer der hierortigen Entscheidung unterzogen worden sind: so wird die Landesstelle von nun an ermächtiget, Gesuche um Nachsicht verwirkter Zinsverheimlichungsstrafen, wenn der verheimlichte steuerbare Zins nicht den Betrag von 100 fl. C. M. übersteigt, und die Landesstelle sich aus billiger Berücksichtigung der Umstände bestimmt findet, auf eine Nachsicht anzutragen, diese Nachsicht ganz oder zum Theile aus eigenem Ansehen zu gewähren; sohin der hierortigen Entscheidung nur solche Fälle zu unterziehen, wo es sich um eine Zinsverheimlichung handelt, welche den Betrag von 100 fl. C. M. übersteigt oder wo die Landesstelle keinen Grund zur Nachsicht findet, und der Straffällige sich hieher berufet, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß an der einfachen Steuer von dem verheimlichten Zinse, welcher kein Strafbetrag, sondern nur der Ersatz der entzogenen Steuerquote ist, nie eine Nachsicht eintreten darf (Hfkzd. v. 1. Mai 1827,

Z. 268, Pol. G. S. 55. Bd. Nr. 57, Pr. G. S. N.-Oe. 9. Th. Nr. 146, O.-Oe.-Salzb. 9. Th. Nr. 115, Krain 9. Bd. Nr. 115).*) [155.]

In Fällen, wo Denunciationen über Zinsverheimlichungen nach vorgenommenen Localerhebungen unbegründet befunden wurden und der zum Erlage der diesfälligen Commissionskosten verhaltene Denunciant erwiesenermaßen zahlungsunfähig ist, unterliegt es zwar keinem Anstande, die den Revisoren für die Erhebung der Zinsverheimlichungsangabe normalmäßig gebührenden Diäten aus den Zinsstrafgeldern anzuweisen.

Um jedoch derlei Anweisungen thunlichst zu beseitigen, wird die Provinzialcommission die Einleitung treffen, daß von Denuncianten, deren Vermögenslosigkeit notorisch ist, und deren Angaben nach den obwaltenden Verhältnissen überdies einem gegründeten Zweifel unterliegen, die Sicherstellung der Untersuchungskosten, die jedoch den Betrag von 5 fl. C. M. nicht übersteigen dürfen, gefordert werde. — Wird diese Sicherstellung bei den oben bemerkten eintretenden Verhältnissen nicht geleistet, so ist zwar die Denunciation zu untersuchen, dem Denuncianten aber zu erklären, daß er keinen Anspruch auf die Denunciantengebühr erhält (Hfkzd. v. 26. Juni 1827, Z. 694, Prov. G. S. N.-Oe. 9. Th. Nr. 195). [156.]

Der §. 11 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 verpönt nur die Hauszinsverheimlichung, mithin die absichtliche Verschweigung eines Zinsertages, keineswegs aber unbedingt jede Irrung in dem Bekenntnisse zum Nachtheile des Steuerfondes. Die absichtliche Verschweigung wird selten eingestanden, und wo dieses Geständniß vorliegt, kann von einer Strafnachsicht ohnedem keine Rede sein. Sie muß in der Regel aus den eintretenden Umständen beurtheilt werden und dieses Urtheil steht den dazu berufenen Behörden inner den Grenzen zu, welche die diesfälligen Vorschriften bezeichnen, und die nur darum gesetzt sind, weil in derlei Fällen auch der öffentliche Schatz interessirt ist, und daher, da wo es sich um höhere Summen handelt, auch ein höheres Urtheil erfordert wird.

Sobald die höhere Behörde in den Grenzen ihrer Wirksamkeit erkennt, daß der Fall einer Verheimlichung, also der der Straffälligkeit nicht eintrete, hat der Denunciant keinen Anspruch auf eine Denunciantengebühr, noch weniger steht es aber untergeordneten Behörden zu, eine Entscheidung dieser Art anzugreifen, und ihre entgegengesetzte Ansicht geltend zu machen.

In Fällen wirklich erwiesener oder aus dem Zusammentreffen der Umstände klar hervorgehender Zinsverheimlichungen sind sohin keine Nachsichten zuzugestehen, sondern diese nur dann in den Grenzen ihres Wirkungskreises zu verfügen, wenn Umstände eintreten, welche den Mangel der unlauteren Absicht wahrscheinlich machen.

Eben daher wird es für die Hinkunft angemessen sein, sich in derlei Fällen bei den diesfälligen Entscheidungen nicht des Motives

---

*) Das Hfkzd. v. 1. Mai 1827, Z. 268, ist noch in voller Wirksamkeit (Fin. Min. v. 23. Juli 1857, Z. 7640 V. Bl.). [157.]

der Nachsicht aus bloßer Gnade zu bedienen, sondern vielmehr unter Bemerkung der eintretenden in der Entscheidung berücksichtigten Umstände zu erklären, daß nach solchen keine absichtliche Verschweigung des Zinses ganz oder theilweise vorhanden sei, mithin die für solche gesetzlich bestehende Strafsanction auch gar nicht oder zum Theile nicht eintrete. Endlich haben die Denuncianten die zugesicherte Belohnung nur dann zu empfangen, wenn die Angaben, die sie gemacht haben, sich als Verheimlichungen bewähren, keineswegs aber auch da, wo bei Gelegenheit der Untersuchung Straffälle vorkamen, über die keine Anzeige vorliegt, daher es denn auch ganz in Ordnung ist, daß der Denunciant immer zu speciellen Angaben aufgefordert wird, wenn er auf die Denunciationsgebühr Anspruch macht, obgleich auch eine generelle unbestimmte Anzeige der Behörde Anlaß zu einer näheren Untersuchung geben muß (Hfkzd. v. 16. October 1827, Z. 3541). [**158.**]

Der §. 11 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 verpönt nur die Zinsverheimlichung, mithin die absichtliche Verschweigung eines Zinsertrags, keineswegs aber jede, zum Nachtheile des Steuerfondes gereichende Irrung in den Zinsbekenntnissen. Die Strafsanction kann also auch nur in jenen Fällen und in dem Maße wirksam werden, in denen und in dem die berufene Behörde inner den Grenzen des ihr durch die Directiven zugewiesenen Wirkungskreises das Vorhandensein einer absichtlichen Verschweigung ausspricht. Nur in diesen Fällen und in diesem Maße kann daher auch der Denunciant einer solchen Verheimlichung Anspruch auf die Denunciantengebühr machen (Hfkzd. v. 24. December 1827, Z. 4754). [**159.**]

Es sind die Anfragen vorgekommen, ob jene Miteigenthümer oder Wohnparteien, welche unrichtige Hauszinsbekenntnisse als wahr bestätigen, in der Folge aber darüber Denunciationen anbringen, auf die Denunciationsgebühren Anspruch machen können.

Man findet daher der Landesstelle zu bemerken, daß in derlei Fällen die Denunciationsgebühr nicht zuzuerkennen ist, da solche Angaben wegen Bestätigung der unwahren Angabe nach dem Gesetze einer verhältnißmäßigen Strafe unterliegen, und es immer eine Anomalie bleibt, in einem gegebenen Falle zugleich eine Belohnung und eine Bestrafung gesetzlich zu statuiren, besonders wenn nicht eigene Rücksichten eintreten, welche eine Unzukömmlichkeit dieser Art unvermeidlich machen, was jedoch in diesen Fällen nicht erkannt wird.

Nur in Berücksichtigung der gemachten Angabe kann von der directen Bestrafung eines solchen Denuncianten abgegangen werden.

Ist der Denunciant einer Zinsverheimlichung überdies Miteigenthümer und als solcher Mitverfasser des falschen Bekenntnisses, so versteht es sich von selbst, daß weder von einer Strafnachsicht noch von einer Denunciantenbelohnung für denselben nach den bestehenden Vorschriften die Rede sein, und die nachträgliche Anzeige, lediglich bei einem Einschreiten im Wege der Gnade, zu einer schonenderen Behandlung unter Würdigung aller Verhältnisse berücksichtigt werden

könne (Hfkzd. v. 3. März 1829, Z. 517, Pol. G. S. Bd. 57, Nr. 28, Prov. G. S. N.-Oe. 11. Th. Nr. 55, O.-Oe.-Salzb. 26. Th. Nr. 127 o, Steir. 11. Th. Nr. 36, Böhm. 11. Bd. Nr. 45, Galiz. 11. Jahrg. Nr. 36, Krain 11. Bd. Nr. 45). [**160.**]

Eine vorgekommene Anfrage, welchem Fonde der verheimlichte Zins in jenem Falle zuzufließen habe, wo kein Denunciant, der darauf Anspruch hätte, vorhanden ist, läßt besorgen, daß sich in dieser Beziehung nicht überall nach dem Sinne der bestehenden Vorschriften benommen werde.

Man findet daher der Landesstelle zur genaueren Nachachtung zu bemerken, daß gleich dem für Zinsverheimlichungen gesetzlich verhängten doppelten Steuerbetrage auch der verfallene verheimlichte Zinsertrag, sobald kein Angeber auf denselben Anspruch hat, an den Staatsschatz zu entrichten ist, und daß unter diesem letzteren diejenige Einnahmscasse des Zahlamtes verstanden wird, wohin die Hauszinssteuer selbst vorschriftsmäßig abzuführen kommt, weswegen von Fall zu Fall die Einleitung zu treffen ist, daß diese Casse zur Empfangnahme des Strafbetrages angewiesen und die betreffende Partei zur Einzahlung an dieselbe beauftragt wird, sobald die Entscheidung in Kraft erwachsen ist (Hfkzd. v. 3. März 1829, Z. 617, Pol. G. S. 57 I der Nr. 27, Prov. G. S. N.-Oe. 11. Th. Nr. 56, O.-Oe.-Salzb. 26. Th. Nr. 127 P, Steir. 11. Th. Nr. 37, Böhm. 11. Bd. Nr. 46, Krain 11. Bd. Nr. 44). [**161.**]

Die zwangsweise Eintreibung der wegen versäumter Fassionirung der Hauszinserträgnisse in Gemäßheit des §. 31 der Instruction v. 26. Juni 1820 verhängten und an die Steuerreceptionscasse abzuführenden Strafbeträge hat, sobald das diesfällige Straferkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, in jenem Wege zu geschehen, der zur Einbringung der von den politischen Behörden verhängten Strafbeträge überhaupt in der gesetzlichen Anwendung ist (Hfkzd. v. 9. Juni 1829, Z. 2116, Prov. G. S. Krain). [**162.**]

Die Denuncianten von Zinsverheimlichungen haben nur für jene Fälle auf die erhobenermaßen verschwiegenen Zinsbeträge einen gesetzlichen Anspruch, welche sie in ihrer Denunciation bestimmt bezeichneten, nicht aber auch auf jene Zinsverheimlichungen, die in ihrer Angabe nicht aufgeführt sind, und erst im Laufe der Untersuchung entdeckt werden (Hfkzd. v. 16. März 1831, Z. 691). [**163.**]

Was die Behandlung der Untersuchungen betrifft, so ist die Erhebung so schnell als möglich nach dem Erhalte der Anzeige einzuleiten, die betreffenden Parteien vorzurufen und ihnen eine alle aufzuklärenden Verhältnisse erschöpfende eidesstättige Aeußerung abzunehmen, wobei sie früher über die Wichtigkeit einer so gearteten Aeußerung wohl zu belehren sind, damit sie sich strenger Wahrheit befleißen, und künftigen Widersprüchen begegnet werde.

Wenn auf diese Weise der Gegenstand der Anzeige durch die bestimmten eidesstättigen Angaben der Parteien und übrigen noch aufzufindenden, mit der Sache bekannten Personen in genügender Klarheit vorliegt, ist dann der beschuldigte Hauseigenthümer sogleich und

ohne ihm zur Rücksprache mit seinen Parteien Zeit zu lassen, einzuvernehmen, und wenn es nöthig wird, durch Confrontation mit letzteren zum Geständniß zu bringen, oder von der Wahrheit des Resultates der Erhebungen zu überführen, was, wenn diese in der hier bezeichneten Art und mit der erforderlichen Genauigkeit geschehen, niemals fehlschlagen kann.

Vorzüglich ist bei der Untersuchung der Zinsverheimlichungsfälle darauf zu sehen, ob die Parteien die eingereichten Zinsfassionen durch ihre Unterschrift bestätigt, und zwar erst dann bestätigt haben, wenn die Zinsertragsangaben bereits ordentlich eingetragen waren. Zeigt sich im Laufe der Erhebung, daß der beschuldigte Hauseigenthümer diese durch den §. 21 der Belehrung für die Hauseigenthümer ausdrücklich vorgeschriebene gesetzliche Form zu umgehen gesucht hätte, so ist die Unterlassung derselben, wenn sie nicht auf die vollkommenste Art gerechtfertigt werden kann, stets als ein Beweis gegen den Hauseigenthümer anzunehmen (Hfkzd. v. 26. April 1831, Z. 1128, Myrbach S. 92). **[164.]**

In Beziehung auf die bestehende Circ. Vdg. wegen Einführung der Gebäudesteuer und auf die darin enthaltene Strafsanction haben Seine Majestät mit A. h. Entschl. v. 28. April 1832 für die auf die Verheimlichung der Hauszinse gesetzlich verfügte Strafe eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, jedoch mit dem Beisatze festzusetzen geruht, daß die Steuer des verheimlichten Hauszinses jederzeit nachträglich zu entrichten sei (Hfkzd. v. 9. Mai 1832, Z. 1454, Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 47, Prov. G. S. N.-Oe., 14. Th. Nr. 100, O.-Oe.-Salzb. 14. Th. Nr. 89, Steir. 14. Th. Nr. 81, Mähr.-Schles. 14. Bd. Nr. 34, Böhm. 14. Bd. Nr. 111, Galiz. 14. Jahrg. Nr. 99, Krain 14. Bd. Nr. 66). **[165.]**

Nach eingetretener Verjährung einer Zinsverheimlichung hat gar keine Bestrafung, also auch nicht die Aufrechnung der doppelten Steuer, sondern nur die Entrichtung der einfachen Steuer vom verschwiegenen Zinse stattzufinden (Hfkzd. v. 26. Mai 1838, Z. 1997). **[166.]**

Nach eingetretener Verjährung der Hauszinsverheimlichung hat der Denunciant keinen Anspruch auf eine Denunciantengebühr, die nur in einem Theile der verhängten Geldstrafe besteht (Hfkzd. v. 4. Juni 1838, Z. 2065, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 20. Bd. Nr. 41). **[167.]**

Eine Vorschrift, daß Zinssteigerungen, welche während des Jahres nach Ueberreichung der Zinsfassion sich ergeben, jedesmal binnen 14 Tagen bei Strafe anzuzeigen wären, besteht nicht, und das Gubernium würde sich vergebens bemühen, eine solche nachzuweisen, oder mit Grundhältigkeit aus der Analogie für Wiedervermiethungsanzeigen leerstehender Wohnungen abzuleiten, da im letzteren Falle eine Strafsanction unerläßlich ist, um den Steuerfond vor ungerechten Steuervergütungsforderungen für leerstehende Wohnungen zu schützen, während bei Zinssteigerungen ohnehin die allgemeine Vorschrift Anwendung hat, daß Alles, was in der Fassionsperiode an Miethzinsen bezogen wird, getreu einbekannt werden müsse, widrigens auf die Verheim-

lichung, die im §. 11 der Circ. Vdg. vom 1. März 1820 gesetzte Strafe verhängt würde (Hfkzd. v. 9. Mai 1843, Z. 13557 an das steierm. Gub., Myrbach S. 19). [**168.**]

In Absicht auf die in Verfall gesprochene Zinsquote wird bemerkt, daß bei ihrer Berechnung der auf Reparaturen bewilligte Abzug der steuerfreien 15 Percente unberücksichtigt zu bleiben hat, da nur der der Besteuerung entzogene Zins als verheimlicht angesehen werden und ein Gegenstand der Strafnotion sein kann (Hfkzd. v. 2. Jänner 1846, Z. 42878, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 28. Th. Nr. 11, Krain 28. Bd. Nr. 7). [**169.**]

Die den Hauseigenthümern wegen Miethzinsverheimlichung auferlegte Geldstrafe hat, insoferne sie in dem verheimlichten Miethzinse besteht, im Falle, als keine besondere Anzeige vorliegt, oder der Anzeiger auf diese ihm gebührende Geldstrafe verzichtet hat, ebenso in die Staatscasse einzufließen, wie jener Theil dieser Geldstrafe, welcher in der doppelten Steuer besteht (Hfkzd. v. 12. Februar 1846, Z. 3618, Prov. G. S. Dalm. Jahrg. 1846, Nr. 26). [**170.**]

Ueber eine Anfrage, wie sich bei der Berechnung der mit A. h. Entschl. v. 28. April 1832 bewilligten fünfjährigen Verjährungsfrist der Hauszinsverheimlichungsstrafe zu benehmen sei, wird festgesetzt:

a) Die 5 jährige Verjährungsfrist ist von dem Zeitpunkte zurückzuberechnen, von welchem die erste Vorladung oder Aufforderung des Beschuldigten zum Behufe der ämtlichen Vernehmung desselben erfolgte.

b) Die Strafberechnung für jeden einzelnen Zinsverheimlichungsfall hat sich stets nur auf die Zwischenzeit des nach a zu ermittelnden Quinquenniums und auf die in dasselbe fallenden Beträge des verschwiegenen Zinses zu beschränken und sie ist daher weder auf die Zeit vor dem Quinquennium, noch auch in entgegengesetzter Richtung auf den über den Abschnitt zu a hinausgehenden Zeitraum auszudehnen, wenn auch die in Untersuchung gezogene Zinsverheimlichung sich bis in den letzteren erstreckt, indem die derartige Weiterreichung der Zinsverheimlichung den Behörden in Folge der bereits eingeleiteten Untersuchung nicht mehr verborgen bleiben und daher nicht mehr zu einer Benachtheiligung des Steuerärars führen kann.

c) Würde bei der Untersuchung über einen bestimmten Zinsverheimlichungsfall noch ein zweiter von demselben verschiedener Verheimlichungsfall neu entdeckt, so ist für den letzteren die Verjährungsfrist besonders, und zwar von dem Zeitpunkte der ersten Vernehmung des Beschuldigten über diesen Fall unter Anwendung der weiteren Bestimmungen zu a und b zu berechnen.

d) Als Strafe für die erwiesenen Zinsverheimlichungen ist zu erlegen:
   1) der verschwiegene Zins nach Abzug der gesetzlichen Percente, soweit dieser Zins in das Quinquennium nach a und b fällt, und
   2) die diesem richtig gestellten Zinse entsprechende, einfache Steuer, welche nach den Steuerquoten jener Steuerjahre zu bemessen ist, für welche dieser Zins in die Besteuerung zu ziehen war.

e) Nebst der Strafe zu d ist stets auch die nach den allgemeinen Vorschriften entfallende Steuer von dem verschwiegenen Zinse, und zwar für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, zu entrichten, da die Verjährung auf die Steuerpflicht keine Anwendung findet (Fin. Min. v. 1. Juni 1854, Z. 43443, V. B. Nr. 44 ex 1854 und Vlg. Steierm. ex 1855). [**171.**]

Der im Erl. d. Fin. Min. v. 1. Juni 1854, Z. 43443, lit. d 2 (V. B.) enthaltene Ausdruck einfache Steuer ist nur als Gegensatz zu dem im Hfkzd. v. 29. Februar 1820 über die Einführung der Gebäudesteuer zu §. 11 bezeichneten doppelten Steuerbeträge zu verstehen.

Zugleich erhält die Steuercommission eine Abschrift des Hfkzd. v. 16. Juli 1821, Z. 1187, woraus die Steuercommission ersehen wird, daß (laut Absatz 2) der Drittelzuschlag, welcher ebenso wie die ordentliche Quote eine Steuer ist, bei der Strafbemessung in Anrechnung zu bringen ist, daß jedoch (laut Absatz 3) die Zuschläge für Landes-Gemeindebedürfnisse, Grundentlastungsfond ꝛc., da dieselben nicht als Steuer angenommen werden können, in die Strafberechnung nicht einzubeziehen sind (Fin. Min. v. 29. August 1855, Z. 35911). [**172.**]

Als Zinsverheimlichung im Sinne des §. 11 des Circ. v. 1. März 1820 über die Einführung der Gebäudesteuer können nur jene Fälle angesehen werden, wenn der Hauseigenthümer in dem überreichten Zinsertragsbekenntnisse die von Parteien bedungenen oder wirklich erhobenen Zinse in geringerem Betrage angibt oder steuerpflichtige Objecte aufzuführen ganz unterläßt, sonach ein thatsächliches Verhältniß falsch einbekennt oder ganz verschweigt.

In den übrigen von dem Kreisamte aufgeführten vorerwähnten, den Hauseigenthümer selbst oder begünstigte Parteien betreffenden Fällen, ist es, laut des Abschnittes V der Instruction v. 26. Juni 1820 zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, Sache der censurirenden Behörden, die dabei vorkommenden Bedenken von Amtswegen zu erheben, hierüber im gütlichen Wege eine Ausgleichung zu versuchen, und wenn sie fruchtlos bleibt, den zu fatirenden und zu versteuernden Zins von Amtswegen zu bestimmen; daher hier von einer Strafe als Folge einer im Sinne des §. 38 dieser Instruction, mithin nicht wegen einer wirklichen Zinsverheimlichung vorgenommenen Erhebung, von einer Strafe keine Rede sein kann (Fin. Min. v. 22. März 1857, Z. 8670 V. Bl., Nr. 14 ex 1857). [**173.**]

Ueber mehrseitige Zweifel, ob der Strafbemessung bei vorkommenden Zinsverheimlichungsfällen das Fassions- oder das Steuerjahr, für welches das Hauszinsertragsbekenntniß einzureichen ist, zur Grundlage zu dienen habe, wird im Nachhange zu der Vdg. v. 1. Juni 1854, Z. 43443, ausgesprochen:

a) Dieser Strafbemessung hat sowohl das Fassions-, als das Steuerjahr in der Art zur Grundlage zu dienen, daß die Zinsstrafe von jenem Zinse, welcher in dem zur Besteuerung eingebrachten Bekenntnisse verschwiegen wurde, die Steuerstrafe aber, abgesehen von der außerdem auf den ganzen richtig gestellten Zins entfallenden gesetzlichen einfachen Steuer, von dem verschwiegenen Zinse mit jener einfachen Steuer zu bemessen ist, welche hierauf in dem Steuerjahre, für welches er einzubekennen war, entfällt.

b) Diese Zins- und Steuerstrafe ist übrigens im Einklange mit der vorbezogenen Norm vom 1. Juni 1854, von dem Tage der ersten Vorladung oder Aufforderung des Beschuldigten zum Behufe seiner diesfälligen ämtlichen Vernehmung an zurück, solange als die Verheimlichung gedauert hat und die Verjährung nicht eingetreten ist, zu berechnen.

c) Sollte, was nur höchst selten vorkommen dürfte, zur Zeit der beendigten Untersuchung einer Zinsverheimlichung das Zinssteuerpercent des Steuerjahres, für welches das Hauszinsertragsbekenntniß einzubringen war, noch nicht bekannt sein, so ist das Straferkenntniß demungeachtet zu schöpfen, dem Straffälligen jedoch vorläufig blos die ganze Zinsstrafe und die für allenfällige frühere Jahre zu bemessende Steuerstrafe zur Einzahlung bekannt zu geben, die Ziffer der nach

dem obenerwähnten nächsten Steuerjahre zu berechnenden Steuerstrafe demselben aber erst nach erfolgter Ausschreibung der Steuer für dieses Jahr in Anrechnung und Vorschreibung zu bringen (Fin. Min. v. 22. März 1857, Z. 8670, Bl. Nr. 14 ex 1857.) [**174.**]

Das Straferkenntniß ist nicht an den Hausadministrator, sondern an die für denselben gesetzlich verantwortliche Hausinhabung zu richten (Fin. Min. v. 22. Jänner 1858, Z. 47883, u. 28. Februar 1858, Z. 50338, Myrbach S. 36). [**175.**]

Das Hfkzd. v. 3. März 1829, Z. 517, hat nur solche Minderfatirungen, welche sich auf die Wohnung des Denuncianten selbst beziehen, zum Gegenstande; es kann also aus demselben die Ausschließung des Angebers von jeder Belohnung auch für die Anzeige von Unrichtigkeiten, welche bei den Zinsangaben anderer Wohnparteien vorkommen, nicht geradezu gefolgert werden.

Demnach erscheint es immerhin zulässig, für Anzeigen der letzteren Art die gesetzliche Belohnung zu erkennen, wenn die sonstigen Bedingungen vorhanden sind und namentlich die Angaben die erforderliche Bestimmtheit haben und sich als wahr bestätigen (Fin. Min. v. 4. Juni 1859, Z. 3256, Myrbach S. 78). [**176.**]

Bei dem Umstande, als nur der der Besteuerung entzogene Zins Gegenstand der Strafe sein kann und als von der auch auf andere Ortschaften außer Lemberg und Brody ausgedehnten Hauszinssteuer die zu entrichtende Hausclassensteuer abzuschlagen ist, ist bei Ermittlung des der Versteuerung entzogenen Zinses in Fällen, wo der vom ganzen Hause bezogene Zins verheimlicht wurde, von diesem verheimlichten Zinse vor Allem derjenige Betrag in Abschlag zu bringen, welcher der entrichteten Hausclassensteuer als Zins entspricht; weil dieser letztere Betrag durch die Hausclassensteuer getroffen, also der Besteuerung nicht entzogen wird und deshalb als nicht verheimlicht anzusehen ist.

Vom Reste werden sodann die gesetzlichen 30 Percent Reparaturskosten abgezogen und was erübrigt, bildet die Zinsstrafe, welche nebst der nach diesem Zinsstrafbetrage zu ermittelnden Steuerstrafe und der einfachen Steuergebühr in Vorschreibung zu bringen ist.

In jenen Fällen, wo nur ein Theil des bezogenen Zinses verheimlicht und das Gebäude der Zinssteuer unterzogen wurde, bildet der verschwiegene Zins über Abzug der gedachten 30 Percent die Zinsstrafe.

Würde ein Gebäude wegen des zu gering fatirten Zinsertrages der Zinssteuer gar nicht unterzogen und hat es sich später herausgestellt, daß der Eigenthümer einen solchen Zins bezogen hat, daß, wenn er ihn einbekannt hätte, das Gebäude auch der Zinssteuer unterzogen worden wäre, so bildet in diesem Falle die Differenz zwischen dem wirklich bezogenen und dem der Hausclassensteuer entsprechenden Zinse nach Abzug obiger 30 Percent die Zinsstrafe.

Die Steuerstrafe und die ordentliche Nachtragssteuer wird in diesen beiden Fällen nach obiger Andeutung bemessen (Fin. Min. v. 6. Mai 1858, Z. 19222, Vlg. Galiz.). [**177.**]

Nach den Erl. d. Fin. Min. v. 1. Juni 1854, Z. 43443, und v. 22. März 1857, Z. 8670, hat bei Zinsverschweigungen der Berechnung der Zinsstrafe das Fassionsjahr, bei Bemessung der Steuerstrafe aber das darauf folgende Steuerjahr zur Grundlage zu dienen, und ist demnach die 5jährige Periode, über welche hinaus eine Strafberechnung in keinem Falle stattzufinden hat, von dem Tage der ersten Vorladung in der Art zurückzurechnen, daß das Jahr, in welchem die Vorladung geschieht, als Fassionsjahr

angesehen wird, und von diesem Zeitpunkte an die Ermittlung der Zinsstrafe auf 5 Jahre zurück eintritt.

Wollte der Vorladungstag, als in das Steuerjahr fallend, angenommen werden, so würde bei der ausgesprochenen Unterscheidung zwischen Zins- und Steuerjahr derjenige Defraudant, welcher noch im Jahre vernommen wird, in dem er eine unrichtige Fassion für das darauf folgende Verwaltungsjahr eingebracht hat, und die Verheimlichung sich nur auf ein Jahr erstreckt, ganz straffrei bleiben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Zins- und Steuerstrafe von dem derselben unterliegenden Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe nach dem Ausmaße der ordentlichen Hauszinssteuergebühr für das, dem Fassionsjahr nachfolgende Steuerjahr, und zwar die Steuerstrafe nur von demjenigen Betrage, der von dem verschwiegenen Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe auf den Zeitraum innerhalb des Quinquenniums der Verjährung in Zinsverheimlichungsfällen fällt, dagegen die ordentliche Nachtragszinssteuer von dem ganzen verschwiegenen Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe nach Abzug der gesetzlich zugestandenen Erhaltungskosten zu bemessen ist (Fin. Min. v. 5. August 1860, Z. 39638, Böhm., Vlg.). **[178.]**

Als Afterparteien (deren Zins keinen Gegenstand der Hauszinssteuer bildet) sind auch jene Bestandnehmer anzusehen, welche mit dem Hausbesitzer gemeinschaftlich ein Zimmer bewohnen, wenngleich sie den Zins direct an Letzteren entrichten (Fin. Min. v. 11. Juni 1872, Z. 7031, Myrbach S. 59). **[179.]**

Bei Berechnung des Strafquinquenniums n Zinsverheimlichungsfällen ist ausnahmslos von dem Tage auszugehen, von welchem der Beschuldigte durch Empfang der schriftlichen Ladung (mündlichen Aufforderung) zur Vernehmung Kenntniß von der Untersuchung erlangt hat (Fin. M. v. 29. November 1873, Z. 26026, Vlg. Bukow., Steierm.). **[180.]**

Der Grundsatz, daß nur die Verheimlichung und unrichtige Angabe eines thatsächlich bezogenen Zinses zu bestrafen sei, kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 9 des Hauszinssteuerpat. vom Jahre 1820, dann der §§. 16 und 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom Jahre 1820, endlich im Sinne des §. 6 der Fin. Min. Vdg. v. 9. August 1850 nicht gebilligt und daher für die Zukunft nicht aufrechterhalten werden (Fin. Min. v. 27. März 1875, Z. 5045 an die steir. F. L. D. Myrbach S. 8). **[181.]**

Bei neu entstandenen Gebäuden kann nur jener Theil des Jahreszinses des ersten Jahres der Strafbemessung für das nächste (das Steuerjahr) zu Grunde gelegt werden, der vom Beginne der Steuerpflicht bis Ende des betreffenden Jahres eingehoben (vereinbart) war, während zur Bemessung der Nachtragssteuer der ganze Jahreszins als Grundlage zu dienen hat (Fin. Min. v. 31. März 1876, Z. 2178! Myrbach S. 63). **[182.]**

Ungeachtet des amtlich erhobenen geringeren Zinswerthes ist der

Strafbemessung der verheimlichte wirkliche Zinsertrag zu Grunde zu legen, wenngleich dieser wegen des unsittlichen Gewerbes des Miethers ein unverhältnißmäßig großer ist (V. G. H. v. 31. October 1877, Z. 383 B. 143). [**183.**]

§. 12.

Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

In §. 12 der Circl. Vdg. v. 1. März 1820 wegen Einführung der Gebäudesteuer ist die Bestimmung enthalten: daß, wenn ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt und die Steuer dafür entrichtet hat, diese Wohnung aber weder vermiethet, noch von dem Eigenthümer selbst benützt werden konnte, derselbe dafür die Vergütung der Steuer auszusprechen habe.

Zum Behufe der praktischen Anwendung dieser Bestimmung wird Folgendes anzuordnen befunden:

1. Wenn der Fall eintritt, daß eine Wohnung von einer Partei aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermiethet, oder selbst auf was immer für eine andere Art benützt, so muß derselbe hievon der zur Erhebung der Hauszinserträgnisse aufgestellten Commission längstens binnen 14 Tagen von dem Tage an, an welchem die Wohnung leer steht und dafür kein Zins bezogen wird, die Anzeige in duplo erstatten, und in dieser Anzeige die leer stehende Wohnung oder den leer stehenden Wohnbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau bezeichnen.

2. Diese Commission wird von der in duplo überreichten Anzeige ein Exemplar dem Hauseigenthümer mit einem Bescheide, in dem die Anzeige zur vorläufigen Wissenschaft genommen wird, zurückstellen, das andere aber in eigener Verwahrung zurückbehalten.

3. Sie wird sodann hierüber den Localaugenschein veranlassen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe richtig ist; und bei längerer Aushaftung der unter 4 bemerkten Anzeige der Wiedervermiethung diesen Localaugenschein wiederholen.

4. Wird die durch einige Zeit leer gestandene Wohnung wieder vermiethet, so ist der Hauseigenthümer verpflichtet, die Anzeige in der unter 1 bestimmten Zeit und Art mit Beilegung des Zinsbekenntnisses über den darüber stipulirten Zins zu erstatten; unterläßt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses nach dem §. 11 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 behandelt.

5. Hat sich die Commission von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnbestandtheiles durch den Localaugenschein überzeugt, so ist von dem Zeitpunkte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermiethung oder

eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten, oder wenn sie bereits bemessen und einbezahlt wäre, der diesfalls pro rata entfallende Betrag zurückzustellen.

6. Die Commission wird sodann die Ausscheidung des Steuerbetrages, der nicht zu entrichten ist, in dem Falle, wenn das Leerstehen der Wohnungsbestandtheile noch vor dem Zeitpunkte eintrat, in dem die Zinsertragsbekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen, und die Rückvergütung der Steuer in dem Falle bewerkstelligen, wo das Leerstehen erst dann eintritt, wenn die Bekenntnisse eingebracht, richtig gestellt und die Zinssteuer zur Einzahlung von solchen Wohnbestandtheilen und Wohnungen bemessen ist.

Diese höchsten Anordnungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Wissenschaft und zur genauesten Darnachachtung für sämmtliche Hauseigenthümer, Hausadministratoren u. s. w. bekannt gemacht, daß nach denselben sowohl für dieses Jahr, als auch für die Zukunft vorzugehen ist (Hfkzd. v. 18. Juni 1821, Z. 1058, Pol. G. S. Bd. 49, Nr. 88, Prov. G. S. N.-Oe. 206, O.-Oe.-Salzb. 134, Böhm. 190, Mähr.-Schles. 92, Krain 6. Bd. Nr. 155, Dalm. 1841 Nr. 51 und 1842 Nr. 115; L. G. B. Gal. 1849, II Th. 18, Blg. 2, Küstld. 1853, 2. Abth. 10). **[184.]**

Die zur Erhebung der Hauszinsertragsbekenntnisse und zur Richtigstellung derselben aufgestellte Commission hat fortan und bis zu deren ausdrücklicher Auflassung in Wirksamkeit zu bleiben, und in Beziehung auf Steuernachlässe und Vergütungen bei leer stehenden Wohnungen nach Hfkzd. v. 18. Juni 1821, Z. 1058, zu verfahren. Uebrigens sind zur Ersparung besonderer Auslagen die dabei erforderlichen Localerhebungen und Untersuchungen durch den Magistrat der Stadt Prag vornehmen zu lassen (Hfkzd. v. 23. Juli 1821, Z. 1287, Prov. G. S. Böhm. 231). **[185.]**

Es liegt schon im Geiste des Hfkzd. v. 18. Juni 1821, daß Gesuche um Steuerabschreibungen wegen leer stehenden Wohnungen nur dann, und nur insoweit berücksichtigt werden, als sie in dem in jener Verordnung (§. 1) festgesetzten Termine vorkommen.

Es scheint aber diese Bestimmung in der praktischen Anwendung nicht richtig aufgefaßt worden zu sein, indem Gesuche, die später, nach mehreren Monaten oft einlangen, berücksichtigt werden.

Die Provinzialcommission wird daher die Einleitung treffen, daß der mit der eingangs erwähnten hierortigen Verordnung festgesetzte 14tägige Termin zur Ueberreichung von Steuerabschreibungsgesuchen wegen leer stehenden Wohnungen neuerdings mit dem Beisatze kundgemacht werde, daß Gesuche, die nach diesem Termine vorgebracht werden, nur von dem Tage an, wo sie bei der betreffenden Behörde eingelangt sind, berücksichtiget, mithin für die frühere Zeit eine Vergütung der Steuer, und zwar selbst dann nicht bewilliget wird, wenn das Leerstehen der Wohnung für diese frühere Zeit wirklich nachgewiesen wäre. Zugleich wird die Provinzialcommission auf die genaue Befolgung dieser Anordnung halten (Hfkzd. v. 14. Jänner 1823,

Z. 2436, Pol. G. S. Bd. 51, 10, Prov. G. S. N.-Oe. 5, O.-Oe.-Salzb. 26. Th. Nr. 127 H, Böhm. 25, Mähr.-Schles. 4, L. G. B. Gal. 1849, II 48, Blg. 5.) [186.]

Die Steuerbezirksobrigkeit hat bei jeder einen Monat überschreitenden Dauer des Leerstehens einer Wohnung wenigstens einmal im Monate sich vom Leerstehen zu überzeugen, und bei einer 3 Monate überschreitenden Leerstehung ist das wirkliche Leerstehen durch eigene Vernehmung der nächsten unbefangenen Nachbarn zu erhärten (Mähr.-Schles. Gub. Decr. v. 25. November 1823, Z. 9686, Prov. G. S. Mähr.-Schles.). [187.]

Es ist schon im Sinne der allgemeinen Vorschrift über die Hauszinsfatirung gelegen, daß die Wiedervermiethungsanzeigen der zeitlich leer gestandenen Wohnungen durch die betreffenden Zinsparteien mitzufertigen seien.

Nach dieser Vorschrift müssen die Zinsbekenntnisse der Hausbesitzer wegen Bestätigung der richtig angegebenen Miethbeträge von allen Wohnparteien eigenhändig gefertigt sein.

Nachdem nun die Wiedervermiethungsanzeigen, worin auch der stipulirte Zinsbetrag zur Besteuerung angegeben wird, als Ergänzungen der durch die Anmeldung des zeitlichen Leerstehens einer Miethwohnung mangelhaft gewordenen Zinsfassionen, welche das ganze Zinseinkommen eines jeden Hausbesitzers vollständig nachzuweisen haben, zu betrachten sind, so folgt, daß diese Anzeigen rücksichtlich des darin richtig angedeuteten Zinsbetrages von den neuen Wohnparteien mitzufertigen seien (Hfkzd. v. 22. März 1826, Z. 474, Prov. G. S. Steir. 8. Th. Nr. 49). [188.]

Die Hauszinssteuer wird für das laufende Jahr entrichtet; sie wird entrichtet auf der Grundlage des Zinsertrages des vorausgegangenen Jahres, welcher den Maßstab, die Basis der Besteuerung bildet.

Haben sich also, nachdem der Zinsertrag des laufenden Jahres (der als Maßstab der Besteuerung für das nächstfolgende Jahr dienen soll) mittelst der Zinsfassionen angezeigt wurde, Aenderungen in demselben durch Wohnzinserhöhungen oder Herabsetzungen ergeben, ist also die Basis der Besteuerung für das nächstfolgende Jahr dadurch verändert worden, so folgt nothwendig daraus, daß auf diese Wohnzinsveränderungen bei Bemessung der Hauszinssteuer des nächstfolgenden Jahres Rücksicht genommen werde, weil die Hauszinssteuer dieses Jahres auf der Grundlage des im nächstvorangegangenen Jahre wirklich bezogenen Zinses bemessen werden muß.

Auf die Hauszinssteuer des laufenden Jahres können diese Zinserhöhungen oder Herabsetzungen keinen Einfluß nehmen, da die Hauszinssteuer des laufenden Jahres ohne Berücksichtigung des Betrages der damaligen Zinsungen auf der Grundlage der Zinsungen des vorausgegangenen Jahres bemessen wurde.

Anders verhält es sich, wenn das Object der Besteuerung, die Miethe oder Benützung des Gebäudes im Steuerjahre selbst wirklich entfällt.

Steht nämlich eine Wohnung in dem Jahre, für welches die Hauszinssteuer zu entrichten ist, ganz oder theilweise, durch das ganze Steuerjahr oder durch einen Theil desselben leer, wird darüber nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juni 1821, Z. 1058, die Anzeige gemacht, diese untersucht, controlirt und richtig befunden, so tritt der Anspruch auf die verhältnißmäßige Steuerbefreiung für dieses Jahr ein, weil damit erwiesen ist, daß das vorausgesetzte Zinserträgniß nicht erreicht wurde, der Maßstab, die Basis der Besteuerung nicht nach der Voraussetzung vorhanden war, mithin auch kein Titel der Besteuerung vorhanden sei.

Wer zum Beispiele von 1828/29 einen richtig gestellten steuerbaren Zins von 1000 fl. nachweiset, sohin für das Jahr 1830 an ordentlicher Zinssteuer sammt Zuschuß 180 fl. zu entrichten hat, wird im Jahre 1830 an diesem ausgemittelten Steuerbetrage eine Nachsicht von 90 fl. erhalten, wenn er beweiset, und erkannt wird, daß die mit 1000 fl. steuerbaren Zinses pro 1830 vorausgesetzte Wohnung in diesem Jahre ein halbes Jahr leer gestanden hat, oder wegen eines bevorstehenden Baues seit dieser Zeit eingerissen worden wäre.

Auf das Zinsbekenntniß von 1829—30 zum Behufe der Besteuerung für 1831 nimmt diese Leerstehung gar keinen Einfluß, denn wäre sie zur Zeit der Ueberreichung des Zinsbekenntnisses wirklich noch vorhanden, so muß die Wohnung demungeachtet mit Zinsertrag einbekannt, dieser entweder nach dem alten Ausmaße, oder im Wege der Parification ausgemittelt, und hienach die Steuer bemessen werden, welche im Jahre 1831 abermal in dem Verhältnisse abgeschrieben oder gemäßiget wird, in dem sich die Leerstehung auch in diesem bewährt.

Dieser Sinn liegt deutlich in den bestehenden Anordnungen und ihr Geist beruht auf den Forderungen einer gerechten Besteuerung, denen nicht Genüge geleistet wird, wenn man die Steuer, die auf einer Voraussetzung bemessen ist, auch dann für das betreffende Jahr abnähme, wenn die Voraussetzung rücksichtlich des Objectes selbst erwiesenermaßen nicht eintrit; ein Verfahren, welches bei der Hauszinssteuer um so empfindlicher wäre, als sie dem wirklichen Einkommen näher, als irgend eine andere directe Auflage steht (Hfkzd. v. 23. December 1830, Z. 4431, Prov. G. S. Mähr.-Schles., 13. Bd. Nr. 33). **[189.]**

Wenn das Leerstehen von Wohnungsbestandtheilen noch vor dem Zeitpunkte eintritt, in dem die Zinsertragsbekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen, und in dieser Beziehung die Ausscheidung des Steuerbetrages nach dem sechsten Punkte des Hfkzd. v. 18. Juni 1821, Z. 1058, unmittelbar stattfinden, so bleibt die Behörde dabei noch immer verpflichtet, über die Richtigkeit der Angabe den Localaugenschein zu veranlassen, und diesen zu wiederholen, falls die im vierten Punkte jener Verordnung bemerkte Anzeige von der Wiedervermiethung im Laufe des Jahres, für welches die Versteuerung platzgreifen sollte, unterbleibt.

Würde dieses Verfahren außer Acht und das Steuerobject in jenem Falle ganz außer Evidenz gelassen, so bestünde keine entsprechende

Bürgschaft gegen die Umgehung der Steuerverpflichtung in jenen Fällen, wo zur Zeit der Gebäudezinssteueraufnahme Wohnungsleerstehungen bestanden, im Laufe des Steuerjahres aber Wiedervermiethungen stattfinden.

Handelt es sich übrigens um den Steuerbetrag, der für das Jahr entfällt, wo die Zinsertragsbekenntnisse für die nächste Steuerperiode einzubringen sind, und der auf den Fassionen des vorausgegangenen Jahres beruht, so muß nach dem ersten Punkte der Vdg. vom 18. Juni 1821 binnen 14 Tagen vom Tage, von welchem angefangen die Wohnung leer stand und davon kein Zins entrichtet wurde, die Anzeige erstattet, und darüber die vorgeschriebene Amtshandlung gepflogen worden sein, indem der Umstand, daß eine Wohnung zur Zeit der Einbringung des Zinsertragsbekenntnisses leer stand, keineswegs den Beweis herstellt, daß selbe durch eine bestimmte Periode wirklich unvermiethet und außer aller Benützung war.

Die entsprechend abgeschlossene Steuerbehandlung von Jahr zu Jahr, und die Sicherstellung des Steuergefälles vor Umgehungen kann daher nur in der genauen Beobachtung der unterm 23. December 1830, Z. 4431, umständlich erläuterten Vorschriften vom Jahre 1821 erreicht werden, zugleich finden aber in diesem Verfahren die Steuerpflichtigen das ihnen zustehende Recht, zufolge welchem bei Leerstehungen, wenn solche gehörig constatirt sind, von dem Zeitpunkte, von welchem sie eintreten, bis zur neuerlichen Vermiethung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer entrichtet, oder wenn sie bereits bemessen und eingezahlt wäre, der diesfalls pro rata entfallende Betrag zurückgestellt werden soll (Hfkzd. v. 1. März 1831, Z. 335, Prov. G. S. Mähr.-Schles., 13. Bd. Nr. 33). [**190.**]

Für die an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungen (Verificirung) über Anzeigen von Wohnungsleerstehungen ist, wie bisher von den Hauseigenthümern ferner auch keine Gebühr zu entrichten; es hat sonach in dieser Beziehung bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Die Localerhebungskosten über Beschwerden gegen ämtlich vorgenommene Zinsansätze und bei Bedenken, welche bei Adjustirung der Zinsfassionen von Amtswegen auffallen, sind in dem jedesmaligen Betrage von 2 fl. C. M. nur dann vom Aerar zu tragen und aus dem Bruttoertrage der Hausszinssteuer zu vergüten, wenn die Untersuchung zeigt, daß der ämtliche Zinsansatz unrichtig, oder das Bedenken unbegründet war; dagegen hat aber die Beschwerde führende Partei die von ihr veranlaßten Kosten in dem gleichen Maße von 2 fl. C. M. dann zu bestreiten, wenn nach der jedesmal vorausgehenden, fruchtlos abgehaltenen mündlichen Verhandlung mit dem Hauseigenthümer oder der Partei, welche Beschwerde führt, im Amtslocale der Hauszinserhebungscommission, bei der darauf folgenden Localbesichtigung sich die Richtigkeit des ämtlichen Ansatzes oder des bei Adjustirung der Zinsfassion erhobenen Bedenkens bestätiget.

In Ansehung der Kostenbestreitung für Localuntersuchungen

über Zinsverheimlichungen hat es bei dem bisherigen bereits geregelten Verfahren zu verbleiben.

Bei der Zugestehung von Steuerfreijahren für neue Bauführungen ist von den Baufreijahrwerbern für die durch Localbesichtigung vorzunehmende Constatirung ihrer Begründung der Betrag von 2 fl. C. M. zu entrichten, welcher dem mit der Constatirung beauftragten Beamten zuzuwenden ist (Hfkzd. v. 13. October 1840, Z. 27581, Prov. G. S. N.-Oe. 176). [**191.**]

In Folge A. h. Entschl. v. 14. Mai 1842 sind für die Zukunft die mit Hfkzd. v. 18. Juni 1821 angeordneten Anzeigen der Hauseigenthümer über die Wohnungsleerstehungen nicht mehr in duplo, sondern nur einfach zu überreichen (N.-Oe. Zinserhebgs.-Comm. v. 30. August 1842, Z. 2160, Prov. G. S. N.-Oe. 159; Gub. Decr. v. 24. März 1841 Z. 3160, Prov. G. S. Dalm.). [**192.**]

Die Abschreibung der Hauszinssteuer wegen in der gesetzlichen Frist gemeldeter Leerstehung einer Wohnung hat immer nur für Rechnung der Steuerschuldigkeit jenes Verwaltungsjahres einzutreten, in welchem die Leerstehung wirklich stattfand, nicht aber auf Rechnung des kommenden Steuerjahres, so daß z. B. eine Leerstehung im Jahre 1852 die verhältnißmäßige Steuerabschreibung und beziehungsweise Rückvergütung für eben dieses Jahr, nicht aber eine Steuerverminderung für das Verwaltungsjahr 1853 zur Folge hat, indem für dieses letztere Jahr vielmehr der volle Zinswerth von 1852 ohne Rücksicht auf die in diesem Jahre eingetretene Schmälerung des Zinsertrages durch die Leerstehung zur Grundlage der Steuerbemessung zu nehmen ist (Fin. Min. v. 20. Oct. 1852, Z. 24563, Vlg. Steir.). [**193.**]

Der in den übrigen deutsch-slavischen Kronländern für die Leerstehungs- und Wiedervermiethungsanzeigen festgesetzte Termin von 14 Tagen tritt auch in Dalmatien in Wirksamkeit, mit dem Beisatze, daß Lehrstehungsanzeigen, welche nach Ablauf dieses Termines vorgebracht werden, nur von dem Tage, wo sie bei der betreffenden Behörde eingelangt sind, zu berücksichtigen, mithin für die frühere Zeit eine Vergütung der Steuer, und zwar selbst dann nicht zu bewilligen ist, wenn das Leerstehen der Wohnung für die frühere Zeit wirklich nachgewiesen wäre (Fin. Min. v. 3. Februar 1854, Z. 45007, L. G. B. Dalm. 2. Th. Nr. 11). [**194.**]

Da man wahrgenommen hat, daß in einigen Kronländern bei der Anwendung der Hauszinssteuervorschriften auf die Leerstehung von Wohnungen oder Hausbestandtheilen nicht gleichmäßig vorgegangen wird, findet sich das Finanzministerium veranlaßt, folgende Bestimmungen bekannt zu geben:

Die Hauszinssteuer ist von den derselben unterliegenden Gebäuden für jedes Steuerjahr nach dem Maßstabe der in dem Vorjahre bestandenen Zinsertragsfähigkeit dieser Gebäude zu bemessen.

Bei dieser Steuerbemessung ist aber nicht nur der im Vorjahre eingetretene Zinsertrag von wirklich vermietheten Wohnungen, sondern auch der verglichene Zinswerth von den in demselben Jahre leer gestandenen oder von den Hauseigenthümern selbst benützten Wohnungen oder Hausbestandtheilen in Anschlag zu bringen, so zwar, daß der Gesammtbetrag des wirklichen und verglichenen Zinsertrages die Grundlage der Steuerbemessung zu bilden hat, daher auch in den jährlichen Zinsfassionen der Hauseigenthümer stets sowohl der wirkliche als der verglichene Zinsertrag des dem Steuerjahre vorausgehenden Jahres vollständig einzubekennen ist.

Es dürfen demnach die Wohnungsleerstehungen des Vorjahres keine Verminderung des für das Steuerjahr zu fatirenden Zinsertrages und der von demselben zu bemessenden Hauszinssteuer zur Folge haben.

Steht dagegen eine Wohnung in dem Jahre, für welches die Hauszinssteuer zu entrichten ist, ganz oder theilweise, während des ganzen Steuerjahres oder während eines Theiles desselben leer, so tritt der Anspruch auf die verhältnißmäßige Steuerbefreiung für dieses Jahr oder diese Jahresperiode ein.

Zur Erwirkung dieser Befreiung hat der Hauseigenthümer über die Leerstehung eine einfache Anzeige binnen vierzehn Tagen, von dem Tage, von welchem die Wohnung leer steht, und dafür kein Zins entrichtet wird, der Behörde, welche zur Erhebung und Richtigstellung des Hauszinsertragsbekenntnisses bestimmt ist, zu überreichen; welche Behörde sodann die Angabe zu untersuchen und zu controliren, und wenn letztere richtig befunden wird, die verhältnißmäßige Steuerabschreibung, und wenn die Steuer bereits eingezahlt wurde, die entsprechende Rückvergütung derselben zu veranlassen hat.

Leerstehungsanzeigen, die nach dem erwähnten 14tägigen Termine eingebracht werden, sind nur von dem Tage, an welchem sie bei der Behörde einlangen, zu berücksichtigen, und es hat mithin für die frühere Zeit eine Vergütung der Steuer, und zwar selbst dann nicht einzutreten, wenn das Leerstehen der Wohnung für diese frühere Zeit wirklich nachgewiesen wäre.

Der Anspruch auf die zeitliche Steuerabschreibung endet mit dem Tage, von welchem die leergestandene Wohnung wieder vermiethet wird, über welche Wiedervermiethung der Hauseigenthümer der gedachten Behörde binnen 14 Tagen die Anzeige unter Beilegung des zur Berichtigung der Zinsfassion für das nächste Steuerjahr dienenden Zinsbekenntnisses über den bei der neuen Vermiethung stipulirten Zins zu erstatten hat. Unterläßt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses behandelt.

Nachdem übrigens in Folge des ho. Erl. v. 24. Juli 1852, Z. 16740, das Hauszinssteuergeschäft im Allgemeinen derart im geregelten Gange erhalten werden muß, daß die Erhebung des Steuerobjectes und die Steuervorschreibung stets noch vor dem Eintritte des Steuerjahres, für welches die Steuer zu entrichten ist, zum vollständigen Abschluß gelange, so werden in Zukunft nicht mehr die in der ersten Periode der Einführung der neuen Hauszinssteuer eingetretenen Fälle Platz greifen können, daß nämlich die Steuervorschreibung erst während des Verwaltungsjahres, für welches die Steuer zu bemessen war, zur Durchführung kam, und daß in Folge dessen von den Behörden schon bei dem Acte der Steuervorschreibung auf Wohnungsleerstehungen, die in dieses Steuerjahr fielen und die auch bei jenem Vorgange den Behörden bereit zur Zeit der Vorname dieses Aktes bekannt sein konnten, Rücksicht genommen werde.

Für das Königreich Dalmatien finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Modification Anwendung, daß bei der in diesem Kronlande dermal bestehenden Einrichtung die Hauszinssteuerfassionen für eine Periode von fünf Jahren dienen und hienach auch die Steuervorschreibung eingerichtet wird, somit daselbst eine jährliche Erneuerung der Fassionen und der Steuervorschreibung nicht eintritt (Fin. Min. v. 27. Februar 1854, Z. 39715, V. B. 17, Blg. Krain, Böhm). [**195.**]

Was die Frage über die Einbringung und Behandlung der Leerstehungsanzeigen von möblirten, zur Vermiethung bestimmten Sommerwohnungen in den Umgebungen Wiens anbelangt, so wird in Ansehung der Meinung, daß nach den allgemeinen Vorschriften in den bezüglichen Zinsfassionen behufs der Steuerbemessung nebst dem für die Dauer der Vermiethung über Sommer bedungenen Zinse auch ein Zins für die Dauer der Leerstehung in Anschlag gebracht, und die Steuer von einem

solchen Zinse über die Leerstehungsanzeige seinerzeit wieder abgeschrieben werden müsse, auf die Anordnung des §. 14 der Belehrung der Hauseigenthümer zur Verfassung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1870 gewiesen, nach welchen dort, wo die Vermietungen nur in einem Theile des Jahres eintreten, wie es bei Sommerwohnungen der Fall ist, der Eigenthümer des Hauses den Zins, den das Gebäude im ganzen Laufe des Jahres wirklich getragen hat, und den er bis zum Ausgange desselben etwa noch erwartet, in der Zinsfassion in der Rubrik der Summe angeben muß.

Bei der Beobachtung dieser Anordnung, welche bisher keine Aenderung erlitten hat, werden in den Fällen der Leerstehung von Sommerwohnungen auch Steuerabschreibungen stattfinden müssen, es kann aber nicht davon die Rede sein, daß für die Zeit der regelmäßig wiederkehrenden Leerstehungen, d. i. für jene im Winter, die Steuer Jahr für Jahr zur Vorschreibung und dann wieder zum Abfall käme, weil der Hauseigenthümer von der nur zur Vermiethung über den Sommer bestimmten Wohnung für den Winter keinen Zins erwartet, ihn daher auch nicht zu fatiren hat, und eine Steuer für dieselbe Periode nicht vorzuschreiben ist.

Allerdings ist es aber nothwendig, daß, wenn eine zur Vermiethung über den Sommer bestimmte Wohnung in einem gegebenen Jahre unvermiethet bleibt, und sonach zur Steuerbemessung für das nächste Jahr ein parificirter Zinswerth derselben in Anschlag zu kommen hat, auch die Zeit, für welche dieser Anschlag zu gelten hat, genau ausgedrückt werde, und daß bei dem Beginne der Sommerszeit des Steuerjahres, für welches die Steuer nach dem veranschlagten Zinsertrage bemessen wurde, der Steuerbehörde die fortdauernde Leerstehung oder die Wiedervermiethung der Sommerwohnung von dem Hauseigenthümer angezeigt werde.

Auch versteht es sich, daß, wenn von einer solchen Wohnung etwa auch in den Wintermonaten ein steuerpflichtiger Gebrauch gemacht werden sollte, der dafür ermittelte Zins nachträglich, und zwar noch für dasselbe Jahr der Besteuerung zu unterziehen wäre.

Die Aufbewahrung von den zur Einrichtung der Sommerwohnungen bestimmten Möbel und sonstigen Effecten in diesen Wohnungen während der Winterszeit bildet für sich allein keinen steuerpflichtigen Gebrauch derselben (Fin. Min. v. 17. Februar 1861, Z. 30186, Blg. N.-Oe.). [**196.**]

Ueber Anordnung des hohen k. k. Finanzministerums auf die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Zur Bemessung der Hauszinssteuer von den derselben unterliegenden Gebäuden ist nicht nur der im Vorjahre erzielte Zinsertrag von wirklich vermietheten Wohnungen, sondern auch der verglichene Zinswerth von den in demselben Jahre leer gestandenen oder von den Hauseigenthümern selbst benützten Wohnungen oder Hausbestandtheilen einzubekennen.

Es dürfen demnach die Wohnungsleerstehungen des Vorjahres keine Verminderung des für das Steuerjahr zu fatirenden Zinsertrages und der von demselben zu bemessenden Hauszinssteuer zur Folge haben.

Steht dagegen eine Wohnung *in dem Jahre, für welches die Hauszinssteuer zu entrichten ist*, ganz oder theilweise, während des ganzen Steuerjahres oder während eines Theiles desselben leer, so tritt der Anspruch auf die verhältnißmäßige Steuerbefreiung für dieses Jahr oder diese Jahresperiode ein.

Zur Erwirkung dieser Befreiung hat der Hauseigenthümer über die Leerstehung eine zweifache Ausfertigung binnen 14 Tagen von dem Tage, von welchem die Wohnung leer steht und dafür kein Zins entrichtet wird, der Behörde, welche zur Erhebung und Richtigstellung des Hauszinsertragsbekenntnisses bestimmt ist, zu überreichen und in dieser Anzeige die leerstehende Wohnung oder den leerstehenden Wohnungsbestandtheil durch Angabe der Nummer, unter welcher sie in der Hausbeschreibung erscheinen, der

Partei, welche sie zuletzt bewohnt hat, und des Zinsbetrages, welche hiefür entrichtet wurde, genau zu bezeichnen.

Leerstehungsanzeigen, die nach dem erwähnten 14tägigen Termine eingebracht werden, sind nur von dem Tage, an welchem sie bei der Behörde einlangen, zu berücksichtigen und es hat mithin für die frühere Zeit eine Vergütung der Steuer, und zwar selbst dann nicht einzutreten, wenn das Leerstehen der Wohnung für diese frühere Zeit wirklich nachgewiesen wäre.

Die Behörde, welche von der in zweifacher Ausfertigung überreichten Anzeige ein Exemplar dem Hauseigenthümer mit einem Bescheide, in dem sie zur vorläufigen Wissenschaft genommen wird, zurückstellen läßt, hat sodann auf Grund des zweiten Exemplars diese Angabe zu untersuchen und zu controliren, und wenn letztere richtig befunden wird, die verhältnißmäßige Steuerabschreibung und, wenn die Steuer bereits eingezahlt wurde, die entsprechende Rückvergütung derselben zu veranlassen.

Der Anspruch auf die zeitliche Steuerabschreibung endet mit dem Tage, von welchem die leergestandene Wohnung wieder vermiethet wird; über welche Wiedervermiethung der Hauseigenthümer der gedachten Behörde binnen 14 Tagen die Anzeige unter Beilegung des zur Berichtigung der Zinsfassion für das nächste Steuerjahr dienenden Zinsbekenntnisses über den bei der neuen Vermiethung stipulirten Zins zu erstatten hat. Unterläßt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses behandelt.

Wird diese Anzeige verspätet, d. i. nach Ablauf des festgesetzten 14tägigen Termines aus eigenem Antriebe überreicht, so wird die Vernachlässigung des Termines mit dem Verluste des für die Zeit, um welche die Anzeige zu spät eingebracht wird, entfallenden Steuerbetrages bestraft (F. D. Schles. v. 12. Juli 1870, Z. 5292, L. G. B. Schles. 38). [**197.**]

Zinssteuerabschreibungen haben aus Anlaß von Wohnungsleerstehungen immer mit Rücksicht auf die, nach dem Zinswerthe ohne Abschlag der Hausclassen- und Bauarealsteuer sich berechnende volle Hauszinssteuer, jedoch nur insoweit stattzufinden, als der Rest, welcher an der vollen Hauszinssteuer, nach Abrechnung des im Laufe des Jahres wegen Leerstehungen entfallenden Gesammtbetrages erübrigt, nicht unter die Summe der Hausclassen- und Bauarealsteuer herabsinkt (Fin. Min. Erl. v. 11. September 1873, Z. 23619, Blg. O.-Oe.). [**198.**]

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß sowohl in Betreff der Constatirung der Leerstehung von Wohnungen oder sonstigen Hausbestandtheilen, als auch der Bewilligung und Controlirung der diesfälligen Steuerabschreibungen ein ungleichförmiger Vorgang beachtet wird, findet das Fin. Min., mit Beziehung auf den Erl. v. 27. Februar 1854, Z. 39715, folgende Bestimmungen zu treffen, nach welchen sich vom Jahre 1875 an zu benehmen ist.

1. Die bei den Steuerbemessungsbehörden I. Instanz einlangenden Leerstehungsanzeigen sind sofort in den über Leerstehungen und Wiedervermiethungen zu führenden Vormerk einzutragen und dem betreffenden Beamten zur Constatirung der Leerstehung zu übergeben, beziehungsweise den mit dieser Erhebung betrauten Gemeindevorständen zu übersenden.

Der Localbefund ist auf der Leerstehungsanzeige selbst ersichtlich zu machen und sind insbesondere die Gemeindevorstände zu verpflichten, diese Anzeigen unverweilt nach der gepflogenen Erhebung der Bemessungsbehörde wieder zurückzustellen.

Die stattgefundene Constatirung der einzelnen Leerstehungen ist in jenem Vormerk in Evidenz zu halten.

2. Nach Ablauf eines jeden Quartals haben die Steuerbemessungsbehörden (mit Ausnahme der Steueradministration in Wien, wo es bei dem bisherigen Vorgange verbleibt) alle während desselben stattgehabten Leer-

stehungen, deren Constatirung noch vor Schluß dieses Quartals ausführbar war, in einen nach Steuerbezirken zu verfassenden Ausweis aufzunehmen, bei jeder Post dieses Ausweises die entweder bis zum Tage der eingetretenen Wiedervermiethung oder, wenn die diesfällige Anzeige in dem betreffenden Quartale noch nicht eingelangt sein sollte, bis Ende desselben entfallende Steuerabschreibung zu berechnen, dieselbe im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen und spätestens bis 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monates dem betreffenden Steueramte zur sogleichen Realisirung bekannt zu geben.

Gleichzeitig ist die Summe der nach diesem Ausweise für jeden Steuerbezirk bewilligten Steuerabschreibungen zum Behufe der gemäß H. o. Erl. v. 27. Mai 1857, Z. 17476, V. Bl. S. 219, zu führenden Vormerkung über alle Vor- und Abschreibungen an den directen Steuern, dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen.

Um den Steuerfond vor Nachtheilen zu bewahren und selbst nachträgliche Richtigstellungen bereits verfügter Steuerabschreibungen zu vermeiden, haben die Steuerbemessungsbehörden bei Constatirung der Leerstehungen, Führung der Vormerke und Ermittlung der abzuschreibenden Steuerbeträge mit aller Umsicht und Genauigkeit vorzugehen.

3. Nach Ablauf des Jahres, und zwar spätestens bis Ende Jänner, sind von Seite der Bezirkshauptmannschaften die Originalabschreibungsausweise aller vier Quartale, belegt mit den, den Constatirungsbefund enthaltenden Leerstehungs-, beziehungsweise Wiedervermiethungsanzeigen, den Zinsertragsbekenntnissen oder Auszügen aus den tabellarischen Protokollen der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Damit jedoch die neuerliche Constatirung der mit Ende des Jahres verbliebenen Leerstehungen im nächstfolgenden Jahre vorgenommen und die weitere Steuerabschreibung rechtzeitig bewilligt werden könne, haben die Bezirkshauptmannschaften von den diesfälligen Leerstehungsanzeigen vor der Absendung des Abschreibungsoperates an die Finanzlandesbehörde verläßliche Abschriften zurückzubehalten, auf denselben den Constatirungsbefund durch die betreffenden Organe ersichtlich machen zu lassen und diese Abschriften sammt den inzwischen zurückgelangten Originalanzeigen dem nächsten Abschreibungsoperate anzuschließen.

4. Die Finanzlandesbehörde hat die einlangenden Steuerabschreibungsoperate durch das Rechnungsdepartement prüfen und adjustiren zu lassen und spätestens bis Ende Juni sammt allen Belegen den Bezirkshauptmannschaften wieder zurückzustellen.

5. Von jenen Steuerbemessungsbehörden, welchen ein eigenes Rechnungspersonale zur Seite steht (Steueradministrationen, Steuerlocalcommissionen), ist dagegen mit Schluß eines jeden Quartales nur die Summe der im Laufe desselben aus dem Titel der Leerstehung bewilligten Steuerabschreibungen zum Behufe der oben unter Absatz 2 erwähnten Vormerkung dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen.

6. Dieser letzteren bleibt es vorbehalten, sich von dem richtigen Vorgange der Steueradministration oder Steuerlocalcommission bei der Berechnung der fraglichen Steuerabschreibungen theils durch Abforderung und eingehende Prüfung einzelner Abschreibungsausweise, theils gelegenheitlich der periodischen Untersuchung der Geschäftsgebarung überhaupt, die Ueberzeugung zu verschaffen.

7. Was endlich die baren Steuerrückvergütungen anbelangt, so haben dieselben wie bisher nur über Einschreiten der Partei auf Grund der Bewilligung der Finanzlandesbehörde zu erfolgen (Fin. Min. v. 21. October 1874, Z. 25263 ,V. Bl. 31).

Bei Hauszinsertragsbekenntnissen, welche für die erst im Laufe des Jahres bauvollendeten und in die Steuerpflicht tretenden Gebäude

oder Gebäudetheile behufs der Steuer- (Hauszins- oder 5percentige Steuer-) Bemessung für dasselbe Jahr eingebracht werden, für welche somit die Steuer nicht nach dem Zinsertrage des Vorjahres, sondern des laufenden Jahres zu bemessen ist, sind die in der Rubrik „Anmerkung" bezüglich der noch nicht vermietheten oder benützten Wohnungen und Wohnungsbestandtheile enthaltenen Leerstehungsanzeigen im Sinne des §. 12 des Hfd. über die Einführung der Gebäudesteuer v. 1. März 1820, des §. 10 der Instr. zur Erhebung der Hauszinserträgnisse v. 26. Juni 1820 und der §§. 25 und 26 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung der Zinsertragsbekenntnisse v. 26. Juni 1820, gleich den abgesonderten Anzeigen von Wohnungsleerstehungen, welche nach Einbringung des Bekenntnisses bei der Steuerbehörde eingetreten sind, im Sinne des Hfd. v. 18. Juni 1821 zu beamtshandeln und bei der Steuervorschreibung zu berücksichtigen (Fin. Min. v. 17. Jänner 1877, Z. 224). [**201.**]

Da nach Punkt 1 der auf Grund des §. 12 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 (Pr. G. S. N.-Oe. von 1820, Nr. 63) in Folge Hfkzd. v. 18. Juni und 14. August 1821, Z. 1058 und 1356 kundgem. Vorschrift über das Verfahren bei Leerstehung von Wohnungen behufs der Ausscheidung der Hauszinssteuer (Prov. G. S. von 1821, Nr. 206), als Leerstehung einer Wohnung, welche den Anspruch auf die zeitweise Zinssteuerabschreibung begründet, erklärt wird, wenn eine Wohnung von der Partei aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere Partei vermiethet, oder auf was immer für eine andere Art benützet, so kann nach dieser gesetzlich normirten Definition der Leerstehung eine Wohnung, in welcher was immer für Gegenstände aufbewahrt werden, nicht als leerstehend, sondern muß als benützt betrachtet werden, wobei der Umstand, daß die Benützung unentgeltlich allenfalls erfolgt, auf die Verpflichtung zur Hauszinssteuerentrichtung von keinem Einflusse ist (V. G. H. v. 23. Juni 1879, Z. 1247, B. C. 83). [**202.**]

Eine an eine Partei vermiethete oder vom Hauseigenthümer benützte aus mehreren Bestandtheilen bestehende, mit einem Gesammtertrage einbekannte Wohnabtheilung ist nicht als leerstehend anzusehen, wenn auch nur ein einziger Bestandtheil einer solchen unabgetheilt gebliebenen Wohnung auf irgend welche Art benützt wird (V. G. H. v. 30. September 1879, Z. 1793, B. 572). [**203.**]

Die Aufbewahrung von Möbeln und Einrichtungsstücken in einer Wohnung begründet an und für sich die Annahme einer Selbstbenützung derselben seitens des Hauseigenthümers, woferne nicht bei der Einrichtung solcher Räume lediglich die als Ziel verfolgte leichtere Vermiethung derselben an dritte Personen (z. B. als Gasthaus) vom Hauseigenthümer ins Auge gefaßt worden war (V. G. H. v. 7. September 1880, Z. 1738, B. 848). [**204.**]

Die im Hfkzd. v. 18. Juni 1821, Z. 1058, vorgeschriebene abgesondert einzubringende Leerstehungsanzeige zu Zwecken der Erlangung einer Gebäudesteuerabschreibung kann durch eine bezügliche Anmerkung im Zinsertragsbekenntnisse nicht ersetzt werden (V. G. H. v. 4. Juli 1882, Z. 1372, B. 1468). [**205.**]

Bei den nach §. 1 lit. b des Ges. v. 9. Februar 1882, R. G. B. 17 hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden kann eine Steuerabschreibung, beziehungsweise Rückvergütung aus dem Titel der Wohnungsleerstehung nach den hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften nur bis zu jenem Betrage stattfinden, um welchen die Hauszinssteuer das im §. 5 letztes Alinea des Ges. v. 9. Februar 1882 festgesetzte Minimum derselben übersteigt (Fin. Min. v. 9. September 1882, Z. 26326, Vlg. Kain. 1882, 12). [**206.**]

Wiedervermiethungsanzeige.

Im Hfkzd. v. 18. Juni 1821, Z. 1058 wird sub 4 ausdrücklich bestimmt, daß die Unterlassung der Anzeige über die Wieder-

benützung einer als leer stehend angegebenen Wohnung als eine Verheimlichung nach dem §. 11 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 zu behandeln sei. Die Verspätung dieser Anzeige, d. i. die Ueberreichung derselben nach dem dort festgesetzten 14tägigen Termine kann als solche nicht angesehen und bestraft werden, wenn der Hauseigenthümer die Anzeige aus eigenem Antriebe macht, sohin damit schon erweiset, daß er keine Absicht hatte, den öffentlichen Fond zu beeinträchtigen, sondern sich nur eine Vernachlässigung des Termins zu Schulden kommen ließ, für welche nach Umständen ein Geldpönale decretirt werden kann.

Hat aber ein Eigenthümer die Anzeige im gesetzlichen Termine unterlassen, und ist diese Unterlassung nicht aus seinem eigenen Antriebe zur Kenntniß der Behörde gekommen, sondern durch Anzeige eines Dritten oder durch ämtliche Untersuchung, so muß diese Unterlassung allerdings als der Versuch einer Zinsverheimlichung angesehen und als solcher bestraft werden.

Die Strafe des Zinsbetrages muß nach dem ganzen für eine Zinszahlungsrate bedungenen Zinse bemessen werden, wie dies der Fall bei geradezu verschwiegenen Zinsen ist (Hfkzd. v. 15. Mai 1826, Z. 975, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 65). [**207.**]

Die Hauszinserhebungscommission ist anzuweisen, daß sie bei der Behandlung der neuen Bauten zu der, den bestehenden allgemeinen Vorschriften entsprechenden Ordnung zurückkehrt, folglich die Fassionen für das erste Steuerjahr neuer Bauten in rechter Zeit und mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben versehen, einbringe; sohin die Vorschreibung der Steuer von allen steuerbaren Wohnungen, somit auch von den leerstehenden ungesäumt vornehme; ferner die Parteien auf ihre Obliegenheit, auch über die Leerstehung des ersten Steuerjahres zum Behufe der entsprechenden Steuerabschreibung besondere Anzeigen zu erstatten, hinweise und ähnliche Anzeigen auch für jene Fälle anordne, wo die in einer Jahresperiode leer gestandene Wohnung in der späteren Periode desselben Jahres wieder vermiethet wurde, oder wo in den verschiedenen Jahresperioden Aenderungen in dem stipulirten Miethzinse eingetreten sind (Hfkzd. v. 2. October 1833, Z. 2675). [**208.**]

Nach der Absicht und dem bestimmten Ausdrucke des Hfkzd. v. 18. Juni 1821, Z. 1058, soll die auf Zinsverheimlichungen gesetzte Strafe allerdings unbedingt eintreten, wenn die vorgeschriebenen Wiedervermiethungsanzeigen unterlassen werden.

Die Unterlassung dieser Anzeigen ist auch wirklich von der Art, daß sie entweder die Absicht einer Bevortheilung voraussetzen oder jedenfalls eine das Steuergefäll sehr gefährdende Vernachlässigung zurechnen läßt, weil in diesen Fällen eine förmliche Anzeige der Leerstehung vorausgeht, durch die der Hauseigenthümer in der Lage war, eine Steuervergütung zu erwirken und gegenüber welcher für den Hauseigenthümer eine verdoppelte Verpflichtung zur Anzeige eintritt,

9*

sobald der Grund der von ihm erwirkten Steuerbefreiung aufgehört hat.

Hierauf zu halten ist um so nothwendiger, da es der Behörde nicht immer möglich ist, durch fort und fortgesetzte Augenscheine von der fortdauernden Leerstehung sich die Ueberzeugung zu verschaffen, da ferner die Aufnahme des Miethzinses in die neue Fassion die Wiedervermiethungsanzeige nicht in allen Fällen zu ersetzen vermag, weil die neue Bemessung zunächst nur zur Steuerbemessung für das nächste Jahr bestimmt ist, und in diesem Wege die Wahrnehmung der eingetretenen Wiedervermiethung, insoweit sie auf eine frühere Periode zurückgeht, erst durch mühsame ämtliche Vergleichungen und Controlen erfolgen kann.

Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand läßt sich auch nicht sagen, daß derjenige, welcher im Jahre 1833 nach gemachter Anzeige einer Leerstehung die in demselben Jahre eingetretene Wiedervermiethung anzuzeigen unterläßt, in der Fassion für das Jahr 1834 aber die eingetretene Wiedervermiethung aufnimmt, als sein eigener Angeber in der Art zu betrachten sei, daß er auf den Denunciantenantheil Anspruch haben würde, sowie es anderseits keinem Zweifel unterliegt, daß die Strafsanction des Hfkzd. v. 18. Juni 1821 keine Anwendung in einem Falle finden würde, wo die Leerstehung bis zu dem Zeitpunkte fortgedauert hatte, mit welchem die neue Steuervorschreibung auf der Grundlage der eingebrachten Fassion in Wirksamkeit trat.

Es hat daher in dieser Art bei der Handhabung der durch das Normale v. 18. Juni 1821 festgesetzten und erst neuerlich wieder kund gemachten Strafsanction zu verbleiben (Hfkzd. v. 11. Februar 1834, Z. 365). [**209.**]

Wenn eine rücksichtlich der Hauszinssteuer vorgeschriebene Wiedervermiethungsanzeige obwohl später als 14 Tage nach eingetretener Wiedervermiethung, doch noch zu einer Zeit erstattet wird, wo nach der bestehenden Manipulation weder eine Abschreibung noch eine Vergütung der Steuer eingeleitet war, so soll ein solcher Fall, vorausgesetzt, als die Anzeige an und für sich dem Thatbestande entspricht, im Sinne des Hfkzd. v. 18. Juni 1821, Z. 1058, nicht als eine Zinsverheimlichung behandelt, sondern es sollen derlei Verspätungen mit einer discretionären Strafe geahndet werden (Hfkzd. v. 5. Mai 1835, Z. 1420, L. G. B. v. 1849 f. Galiz. 48). [**210.**]

Aus Anlaß eines besonderen Falles wird bemerkt, daß das S t r a f e r k e n n t n i ß wegen unterlassener Anzeige der Wiedervermiethung mehrerer als leerstehend angezeigten Wohnungen im Hause .... in Wien n i c h t g e g e n d e n B e v o l l m ä c h t i g t e n d e s H a u s b e s i t z e r s, sondern gegen diesen unmittelbar z u f ä l l e n und zu verfolgen ist, weil für die Beobachtung der bestehenden Steuervorschriften unter den dafür festgesetzten Sanctionen, stets nur der Steuerpflichtige selbst zu haften, und folglich auch für seinen hiezu Bevollmächtigten gegen Regreß an denselben einzustehen hat.

Rücksichtlich der Untersuchung der als leerstehend angezeigten Wohnungen vor Anweisung der periodischen Steuervergütungen wird

sich auf die erfolgten Erinnerungen wegen Festhaltung der erforderlichen Evidenz und Controle bezogen (Hfkzd. v. 29. December 1835, Z. 4643, Prov. G. S. N.-Oe. 104). [**211.**]

Es liegt im Geiste der Gesetze und in der Natur der Sache, daß, sowie bei wirklichen Zinsverheimlichungen, so auch bei Unterlassung der Wiedervermiethungsanzeigen nur der zur Besteuerung verschwiegene Zins die Ursache und der Gegenstand einer gesetzlichen Ahndung sein könne.

Was vom Zinse nicht zu versteuern ist, kann nicht als verheimlicht angesehen werden.

Es ist demnach von dem Hauseigenthümer nur der für die Dauer der unterlassenen Wiedervermiethungsanzeige des Hauses, nach Maß des Jahreszinses entfallende Theilbetrag, und auch dieser nur über Abzug der keiner Versteuerung unterliegenden 33⅓ Percent als Strafe vorzuschreiben und hienach auch die doppelte Steuer vorzuschreiben (Hfkzd. v. 13. Februar 1846, Z. 2309, Prov. G. S. Dalm. 52). [**212.**]

Die vorgeschriebene Anzeige der Wiedervermiethung oder aber auch der Wiederbenützung einer leer gestandenen Wohnung muß an diese Commission erstattet werden, und genügt es keineswegs, solche nur in die jährlichen Zinsbekenntnisse aufzunehmen, sowie auch die Aufnahme in die jährlichen Zinsbekenntnisse der Hauseigenthümer nicht von der gesetzlichen Strafe loszählen kann (n.-ö. Hauszinserhebungs-Comm. v. 17. Februar 1849, L. G. B. N.-Oe. 25). [**213.**]

§. 13.

Bei neuen Bauten oder bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude werden die gesetzlichen steuerfreien Jahre zugestanden.

§. 14.

So ferne diese Punkte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, wird sich bei den Erhebungen der Hauszinse an die Grundsätze des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788*) gehalten.

§. 15.

Die Erhebung der Hauszinserträgnisse wird von den betreffenden Kreisämtern unter der Aufsicht der zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums aufgestellten Provinzialcommission vorgenommen.

II. Im Wege der Classification.

§. 16.

Alle Gebäude, welche nicht in den im §. 4 namentlich aufgeführten Orten gelegen oder nach den Bestimmungen des

*) Siehe Zusammenstellung der Vorschriften über die Gebäudesteuer. Wien Staatsdruckerei 1881. S. 226.

§. 2 von der Besteuerung ganz losgezählt sind, werden derselben im Wege der Classification unterzogen.

§. 17.

Die Gebäude werden zu diesem Behufe in 12 Classen eingereiht und zwar:

I.	Classe	mit	einem	Steuerbetrage	von	30 fl.	— kr.	C.	M.
II.	"	"	"	"	"	25 "	— "	"	"
III.	"	"	"	"	"	20 "	— "	"	"
IV.	"	"	"	"	"	16 "	— "	"	"
V.	"	"	"	"	"	12 "	— "	"	"
VI.	"	"	"	"	"	8 "	— "	"	"
VII.	"	"	"	"	"	6 "	— "	"	"
VIII.	"	"	"	"	"	4 "	— "	"	"
IX.	"	"	"	"	"	3 "	— "	"	"
X.	"	"	"	"	"	2 "	— "	"	"
XI.	"	"	"	"	"	1 "	— "	"	"
XII.	"	"	"	"	"	— "	20 "	"	" *)

Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden, so viel mehr, als sich 5 Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 fl. höher als die I. Classe in Anschlag gebracht, je nachdem sie blos aus einem Erdgeschosse bestehen oder Stockwerke haben.

§. 18.

Der Classification unterliegen nur die Wohngebäude, d. i. solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benutzt werden oder zu dieser Benutzung bestimmt sind.

Aus diesem Paragraphe geht klar hervor, daß die Zahl der Wohnbestandtheile und der Umstand, daß neben den Wohn- auch noch andere Localitäten vorhanden sind, für die Frage, ob ein Gebäude als Wohngebäude angesehen werden muß, nicht entscheidend sei, daher im Fall seiner Vermiethung nicht nur die auf die Wohnbestandtheile entfallende Quote, sondern der gesammte Zinsertrag die Grundlage für die Steuerbeamten zu bilden hat (V. G. H. v. 24. Februar 1880, Z. 358, B. 708). [**214.**]

§. 19.

Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Classification, z. B. Scheuern,

---

*) In der Circularverordnung vom 1. März 1820 für Galizien ist nach alinea: „XII. Classe mit einem Steuerbetrage von 20 kr" nach folgender Passus enthalten:

„welcher letztere Betrag jedoch für jene einzeln liegenden Gebäude, außer Zusammenhang mit einer Ortschaft, die nicht mehr als einen Wohnbestandtheil haben, auf die Hälfte, d. i. auf 10 kr. C. M. gemäßigt werden kann."

Stallungen, Schüttkästen u. dgl., vorausgesetzt, daß solche Gebäude blos für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt werden, noch benützbar sind.

§. 20.

Die Wohngebäude werden blos nach den Wohnungsbestandtheilen, die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie blos aus einem Erdgeschosse bestehen, oder Stockwerke haben, einer der im §. 17 bemerkten Classen eingereiht.

Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bei jenen Gebäuden ein, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen bestehen. Auf die Anzahl der Stockwerke selbst wird keine besondere Rücksicht genommen.

Dieses Alinea fehlt in der Einführungsverordnung für Dalmat.

§. 21.

Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten und über dem Erdgeschosse errichtet sind, in welchen sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

Zusatz in der Einführungsverordnung für Dalmatien: „Bauernhäuser, welche zwar mit einem Stockwerke gebaut sind, welche aber im Erdgeschosse keine Wohnungsbestandtheile enthalten, sind bei der Classification als Gebäude ohne Stockwerk zu behandeln.

§. 22.

Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinete u. dgl. Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sobald sie blos für ihre eigent-

liche Bestimmung benützt werden, es sei denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

§. 23.

Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Classen wird nach dem beiliegenden Tarife vorgenommen.

§. 24.

Die Classificirung der Gebäude wird durch die zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums bereits in Wirksamkeit getretenen Steuerbezirksobrigkeiten unter der Aufsicht der Kreisämter und unter der Leitung der Provinzialcommission bewirkt.

Gegenwärtig wird die Classificirung der Gebäude von den Steuerbehörden erster Instanz (Steueradministrationen, Steuerlocalcommissionen, Bezirkshauptmannschaften) vorgenommen (F. M. v. 25. März 1851, Nr. 74 R. G. B.; Vdg. des Min. des Inn., der Justiz und der Fin. v. 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. B.; N.-Oe.; F. M. v. 10. September 1868, Nr. 129 R. G. B.; F. M. v.12. October 1869, Nr. 158 R. G. B.). [**215.**]

§. 25.

Die Besteuerung der Gebäude nach diesen Grundsätzen, im Wege der Classification sowohl, als nach dem Zinsnutzen, wird im Laufe des Militärjahres 1820 in Wirksamkeit treten, es wird jedoch dabei die Steuer, welche von den Gebäuden für dieses Jahr schon wirklich entrichtet wurde, berücksichtiget, und darüber die Abrechnung gepflogen.

II. Ges. v. 9. Febr. 1882, Nr. 17 R. G. Bl.,

betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze. [**216.**]

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kais. Pat. vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Pat. und den a. h. Entschl. vom 30. Juni 1823, vom 16. April 1839, vom 25. Juni 1844 und vom 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist, wird in allen im

Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf alle Gebäude ausgedehnt:

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.*)

Die im §. 22 des Patentes vom 23. Februar 1820 enthaltene Bestimmung, wonach Schulzimmer, Werkstätten und amtliche Ubicationen bei der Classification nicht als Wohnbestandtheil in Anschlag zu bringen seien, ist bei Beurtheilung der Frage, ob in einer Ortschaft wenigstens die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, nicht maßgebend und sind daher im Sinne des §. 1 lit. a des Ges. v. 6. Februar 1882 nur Gebäude in solchen Orten zinssteuerpflichtig, in welchen die Hälfte aller Wohnbestandtheile ohne jede Ausnahme, daher auch ohne die vorbezeichnete Ausnahme der Schulzimmer 2c., einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen (V. G. H. v. 21. November 1882, Z. 2208, B. 562). [**217.**]

§. 2.

Der Ausspruch der Steuerbehörde I. Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben, und steht nicht nur jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung der Recurs an die Fin. Land. Behörde unter den Bestimmungen des Ges. v. 19. März 1876 (Nr. 28 R. G. Bl.) zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 3.

Die mit dem kais. Pat. vom 10. October 1849 (Nr. 412 R. G. Bl., Punkt 4) eingeführte Hauszinssteuer; ferner das auf den a. h. Entschl. vom 7. Juni 1855, vom 20. April 1857 und vom 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteueraversum bezüglich der im Pomörio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomöriums von Triest im Territorium gelegenen Gebäude hat zu entfallen.

---

*) Siehe [**240.**] Punkt 7.

A. Patent v. 10. Oct. 1849, Nr. 412 R. G. B. [218.]

4. Die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinserträgnisse soll vom 1. November 1849 an in den Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude ausgedehnt werden, die außerhalb der bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte:

a) in Ortschaften gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben, einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder welche

b) außer diesen Ortschaften gelegen, durch Vermiethung benützt werden.

Zur Ermittlung des Miethertrages von den Gebäuden, welche in Folge der gegenwärtigen Anordnung von der Besteuerung nach der Hausclassensteuer in jene durch die Hauszinssteuer übergehen, werden 30 Percent der Miethzinse als Bedeckung der Erhaltungskosten in Abzug gebracht. Das Ausmaß der ordentlichen Steuergebühr von diesen Gebäuden wird für das Verwaltungsjahr 1850 mit Zwölf von Hundert festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Anordnung werden abgesondert kundgemacht werden.

B. Verordnung des Fin. Min. v. 9. August 1850 [219.]

(wirksam für die Kronländer, in denen die Hausclassen- und Hauszinssteuer eingeführt ist)

über die Ausführung der im §. 4 des A. h. Patentes v. 10. October 1849, Nr. 412 R. G. B., angeordneten Ausdehnung der Hauszinsbesteuerung auf mehrere Gebäude und Ortschaften (Nr. 333 R. G. B.).

Zufolge des §. 4 des A. h. Patentes vom 10. October 1849 ist vom 1. November 1849 an, die Besteuerung der Wohngebäude nach dem Zinsertrage in jenen Kronländern, in welchen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude auszudehnen, welche außerhalb der, bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte:

a) in Ortschaften gelegen sind, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, oder welche

b) außer diesen Ortschaften gelegen, durch Vermiethung benützt werden.

Zur Vollziehung dieser Anordnung werden im Grunde der Beschlüsse des Ministerrathes folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Besitzer der in einer Steuergemeinde, in welcher die Hauszinssteuer bisher nicht eingeführt ist, gelegenen Wohngebäude, welche ganz oder zum Theile, durch das ganze Jahr oder einen Theil desselben im Wege der Vermiethung benützt werden, haben innerhalb der Frist, welche von der Bezirkshauptmannschaft oder in den Ländern

in denen die Bezirkshauptmannschaften noch nicht bestehen, von dem Kreisamte festgesetzt werden wird, genau anzugeben, welchen Betrag sie im Jahre 1849 an Miethe für dasselbe bezogen haben.

Diese Angaben sollen von den Besitzern der Gebäude, welche die Hausclassensteuer nach der VIII. Classe oder nach einem höheren Ausmaße entrichten, mittelst schriftlicher Bekenntnisse nach dem Muster A bei dem Bürgermeister oder Ortsvorstande der Gemeinde eingebracht werden. Die Besitzer anderer Gebäude können, wenn sie die Einbringung eines schriftlichen Bekenntnisses nicht vorziehen, die angeordnete Angabe bei den Bürgermeistern und Ortsvorständen mündlich vorbringen, woselbst diese mündlichen Angaben in ein für jede Steuergemeinde abgesondert, nach dem beiliegenden Muster B vorbereitetes tabellarisches Protokoll einzutragen sind (siehe [**240.**]).

§. 2.

Zeigt sich durch diese Angaben oder ist es ohnehin bekannt, daß in einer Ortschaft wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, und diese Ortschaft sich daher in dem Falle des §. 4 a des A. h. Patentes vom 10. October 1849 befindet, so hat die Bezirkshauptmannschaft (das Kreisamt) zu veranlassen, daß sämmtliche Gebäude in dieser Gemeinde der Hauszinssteuer unterzogen werden. Außer diesen Orten ist die Hauszinssteuer nach dem §. 4 b des A. h. Patentes nur für die durch Vermiethung benützten Wohngebäude zu bemessen.

§. 3.

Insoferne bei einer Stadt eine oder mehrere Vorstädte bestehen, in denen der überwiegend größere Theil der Wohngebäude nicht durch Vermiethung benützt zu werden pflegt, so sind diese Vorstädte mit der Stadt und denjenigen Vorstädten, bei denen das entgegengesetzte Verhältniß eintritt, nicht zusammen zu rechnen.

In einem solchen Falle wird die Stadt sammt denjenigen Vorstädten, in denen wenigstens die Hälfte der Wohngebäude durch Vermiethung benützt wird, der Hauszinssteuer unterworfen, die übrigen Vorstädte hingegen werden nach der Bestimmung des §. 4 b des A. h. Patentes vom 10. October 1849 behandelt (siehe [**240.**]).

§. 4.

Wenn der Miethzins nicht im Gelde, sondern ganz oder theilweise in Leistungen anderer Art besteht, so sind dieselben nach den im Jahre 1849 bestandenen Preisen, oder soweit es an öffentlich beglaubigten Preislisten für die in der Frage stehenden Gegenstände fehlt, in einer anderen angemessenen Art zu veranschlagen, und es ist hienach der Miethzins zu berechnen.

§. 5.

Ist der Miethzins nicht allein für die Benützung der Hausbestandtheile, sondern auch für den Genuß eines Gartens, eines anderen

Grundstückes oder von Einrichtungsstücken bedungen, so kann für solche Nebengenüsse ein dem Werthe derselben angemessener Betrag, welcher jedoch in der Regel ein Drittheil des Miethzinses nicht überschreiten darf, in Abzug gebracht werden.

Würde ein größerer Abzug in Anspruch genommen, so muß derselbe durch Sachverständige geprüft und richtig gestellt werden.

§. 6.

Bei den von den Hausbesitzern in Orten, welche nach §. 2 dieser Verordnung der Hauszinssteuer ganz einzubeziehen sind, selbst benützten Wohngebäuden, wie auch bei theilweise vermietheten Gebäuden in anderen Ortschaften, ist sich in Absicht auf den Anschlag der außer dem Wege der Vermiethung benützten Gebäude oder Bestandtheile nach den Vorschriften zu benehmen, welche für die Bemessung der Hauszinssteuer bestehen, daher ist der Zinsertrag solcher Gebäude oder Wohnbestandtheile durch Vergleichung mit anderen vermietheten, ihnen ähnlichen Gebäuden oder Hausbestandtheilen zu bestimmen.

§. 7.

Von dem Zinsertrage der Gebäude, welche zufolge der gegenwärtigen Verordnung in die Hauszinssteuer einbezogen werden, sind 30 Percent zur Bedeckung der Erhaltungskosten in Abzug zu bringen und von dem Reste 12 Percent als Hauszinssteuer und 4 Percent als außerordentlicher Zuschlag für das Jahr 1850 dem Hausbesitzer zur Einzahlung vorzuschreiben.

Würde aber die Hauszinssteuer sich von einem Gebäude für das Verwaltungsjahr 1850 unter demjenigen Betrage ergeben, der nach dem bisherigen Ausmaße der Hausclassensteuer sammt dem Zuschlage eines Drittheiles entfiel, so hat es bei diesem höheren Ausmaße für das Verwaltungsjahr 1850 zu verbleiben (siehe bezügl. Alin. 2, [**239.**]).

§. 8.

Von der Hauszinssteuer sind ausgenommen:

1. alle Gebäude, welchen nach den für die Hauszinssteuer bisher bestehenden Vorschriften die Befreiung von derselben zusteht;

2. in den Orten, in denen nicht sämmtliche Wohngebäude der Hauszinssteuer zu unterliegen haben, die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und daher der XII. Classe der Hausclassensteuer eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind; diese Gebäude haben noch ferner in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

§. 9.

Die Angaben der Hausbesitzer über die im Jahre 1849 bezogenen Hauszinse, wie auch die durch Vergleichung mit anderen Gebäuden oder Hausbestandtheilen nach dem §. 5 ermittelten Beträge sind,

von den Bezirkshauptmannschaften (den Kreisämtern) mit Beobachtung der für die Hauszinssteuer bestehenden Vorschriften zu prüfen und richtig zu stellen. Im Grunde dieser Prüfung und Richtigstellung wird die entfallende Steuergebühr nach den Bestimmungen des §. 7 der gegenwärtigen Verordnung berechnet und vorgeschrieben.

§. 10.

Von den Gebäuden, welche in Folge der Bestimmung des §. 4 des Patentes v. 10. October der Hauszinssteuer unterzogen werden, wird die Hausclassensteuer, und in jenen Ländern, in welchen die Grundsteuer von der Hausarea zu entrichten ist, diese Grundsteuer an der Hauszinssteuer abgerechnet (siehe [**239.**]).

§. 11.

Verheimlichungen und unrichtige Angaben eines bezogenen Zinses werden nach den für die Hauszinsbesteuerung bestehenden Vorschriften behandelt und bestraft.

§. 12.

In Beziehung auf die zeitliche Befreiung von der Steuerentrichtung bei Bauführungen bleiben die mit dem Decrete der vereinigten Hofkanzlei v. 24. Februar 1835 bekannt gegebenen Bestimmungen aufrecht.

Bei Behandlung der herrschaftlichen Mühlen, Bade-, Wirths- und Brennhäuser ist der Umstand wichtig, ob die Ortschaft, in welcher die in Frage stehenden Gebäude gelegen sind, nach der Bestimmung des Pat. v. 10. October 1849, §. 4, mit allen ihren Wohngebäuden unter die Hauszinssteuer zu fallen hat, oder ob die Ortschaft in der Hausclassensteuer verbleibt, und nur einzelne Gebäude der Hauszinssteuer zu unterziehen sind.

In dem ersteren Falle müssen die erwähnten Gebäude nach den für die Hauszinssteuer überhaupt bestehenden Anordnungen behandelt werden. In dem anderen Falle sind nur diejenigen Gebäude der Hauszinssteuer unterworfen, deren Benützung nicht in einem anderen Wege, als durch Vermiethung stattfindet.

In den Ortschaften der letzteren Art verbleiben also Gebäude, die von dem Eigenthümer selbst oder durch die zu seinem Hausstande gehörenden Dienstpersonen benützt werden, oder welche die Gewerbsstätte einer Industrieunternehmung bilden, wenn solche auch verpachtet sind, in der Hausclassensteuer. Auch in den Ortschaften dieser Art sind jedoch bei Wohngebäuden, die nur theilweise vermiethet sind, die Wohnbestandtheile, welche nicht durch Vermiethung benützt werden, nach der deutlichen Bestimmung des §. 6 der Vollzugsvorschrift vom 9. August 1850 durch Vergleichung mit anderen vermietheten Hausbestandtheilen insoferne zur Hauszinssteuer in Anschlag zu bringen, als nicht die mit dem §. 8, Z. 2 der erwähnten Vorschrift bewilligte Ausnahme von der Hauszinssteuer eintritt.

Was die Anfrage wegen Behandlung der von Inleuten bewohnten Bauernhütten, und jener Hütten betrifft, welche von Häuslern, nämlich von auf herrschaftlichen oder pfarrlichen Gründen angesiedelten Bauern bewohnt werden, und die von dem Pachtgeber aus eigenem Material erbaut wurden, findet man in Berücksichtigung der besonderen dortländigen Verhältnisse zu gestatten, daß diese Hütten nicht in die Besteuerung nach dem Zinsertrage aufzunehmen seien, ausgenommen der Fall, daß auch bei diesen

Gebäuden der Fall der Vermiethung wirklich eintritt (Fin. Min. v. 13. December 1850, Z. 33474, L. G. B. Galiz. 1851 Nr. 6, Galiz., Bukow., Blg., u. Fin. Min. v. 18. August 1853, Z. 26275). [**220.**]

Der Fin. Min. Erl. v. 18. August 1853, Z. 26275, enthält die Bestimmung, daß in den nicht ganz der Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften nur jene Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, deren Benützung nicht in einem anderen Wege als durch Vermiethung stattfindet. Zur näheren Erläuterung dieses Grundsatzes wurde hinzugefügt, daß in diesen Ortschaften Gebäude, die von dem Eigenthümer selbst oder durch die zu seinem Hausstande gehörigen Dienstpersonen benützt oder welche die Gewerbsstätte einer Industrieunternehmung bilden, wenn solche auch verpachtet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben haben.

Daß hier blos die mit Industrieunternehmungen verpachteten Gebäude und nicht auch die mit der Oekonomie verpachteten landwirthschaftlichen Gebäude angeführt wurden, hat darin seinen Grund, daß es sich in dem, diesem Ministerialerlasse zu Grunde liegenden speciellen Falle nur um die Entscheidung eines Recurses gegen die Hauszinssteuervorschreibung für verpachtete Schankhäuser, einer Müllerswohnung und einer Wohnung für Glasarbeiter handelte.

Wenn sich jedoch an den erwähnten Grundsatz gehalten wird, daß in den nicht ganz der Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften nur jene Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, deren Benützung nicht in einem anderen Wege als durch Vermiethung stattfindet, so folgt daraus consequenter Weise, daß die den mit Industrieunternehmungen verpachteten Gebäuden zugestandene Befreiung von der Hauszinssteuer auch den zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten mit der Oekonomie verpachteten Gebäuden zukommt, weil weder in einem, noch in dem anderen Falle eine eigentliche Vermiethung stattfindet.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese letzterwähnten Gebäude, soweit sie wirkliche Wohnungsbestandtheile enthalten, in der Hausclassensteuer zu verbleiben haben, dann, daß die mit dem bezogenen Ministerialerlasse ausgesprochene Beschränkung der Hauszinssteuerbefreiung auch bezüglich der erwähnten, mit der Oekonomie verpachteten Gebäude, insoweit sie ganz oder theilweise vermiethet sind, zu gelten habe (Fin. Min. v. 14. Februar 1865, Z. 6102, Blg. Böhm.). [**221.**]

Nach dem Pat. v. 10. October 1849 ist die Besteuerung der Wohngebäude nach dem Zinsertrage außer jenen Ortschaften, wo die Miethe vorwaltet, nur auf jene Gebäude auszudehnen, welche durch Vermiethung benützt werden.

Als eine Vermiethung in diesem Sinne ist es aber nicht anzusehen, wenn die bei Fabriken bestehenden Wohngebäude von dem Fabriksbesitzer an die von ihm beschäftigten Arbeiter unentgeltlich überlassen werden.

Dasselbe gilt auch von Gebäuden, die von ihren Eigenthümern ganz oder zum Theile an das in ihrem Dienste stehende Wirthschafts- oder Forstpersonale unentgeltlich überlassen werden.

Der mit den bestehenden Vorschriften nicht im vollen Einklange stehende Erl. v. 12. November 1859, Z. 39235, wurde inzwischen mit Erl. v. 18. Februar 1870, Z. 463, aufgehoben.

Eine Vermiethung im Sinne des Gesetzes hat in den gedachten Orten nicht statt, sobald zu landwirthschaftlichen Zwecken gewidmete Gebäude, wie z. B. Maierhöfe mit der Oekonomie, oder wenn Gebäude mit Gewerbs- oder Industrieunternehmungen verpachtet werden; vorausgesetzt, daß im gegebenen Falle nach §. 1091 des a. b. G. B. wirklich ein Pachtverhältniß vorwaltet.

Demnach muß in jedem speciellen Falle vorerst klargestellt werden, ob rücksichtlich solcher Gebäude im Sinne des eben berufenen Gesetzesparagraphen ein Mieth- oder ein Pachtvertrag vorliegt, da nur im ersteren Falle die Gebäude, oder wenn etwa bezüglich einzelner Objecte oder Bestandtheile des Ganzen ein abgesondertes Miethverhältniß bestehen sollte, diese letzteren der Zinssteuer zu unterziehen wären (Fin. Min. v. 7. Februar 1874, Z. 22479, Blg. Böhm., Kärnt., O.-Oe., Bukow.). [**222.**]

Nach dem k. Pat. v. 10. October 1849 ist die Besteuerung der Wohngebäude nach dem Zinsertrage außer jenen Ortschaften, wo die Miethe vorwaltet, nur auf jene Gebäude auszudehnen, welche durch Vermiethung benützt werden.

In Bezug auf die den Eisenbahngesellschaften gehörigen Gebäude wird bemerkt, daß die Bahnwächterhäuser, dann die Stationsgebäude oder Bahnhöfe, und zwar letztere, insoweit sie nur für Zwecke des Bahnbetriebes verwendet werden, von der Hauszinssteuer freizulassen sind.

Werden aber in solchen Stationsgebäuden Wohnungen an Bahnbeamte und Diener überlassen, so sind die obigen Gebäude nur dann von der Hauszinssteuer freizuhalten, wenn die Ueberlassung dieser Wohnungen ganz unentgeltlich geschieht — und die betreffenden Beamten oder Diener im Grunde ihrer Dienstpflichten genöthigt sind, in den bezeichneten Gebäuden zu wohnen.

Treffen diese beiden Bedingungen, deren Vorhandensein die Bahngesellschaft nachzuweisen hat, nicht zu, oder bezieht die letztere für diese Ueberlassung entweder durch einen dem Zinswerthe der Wohnung entsprechenden Abzug am Gehalte oder Lohne oder durch Einziehung des festgesetzten Quartiergeldes des betreffenden Bediensteten von dem Gebäude einen Zins, so wird der letztere ebenso wie der Zins der in solchen Gebäuden etwa an Restaurateure vermietheten Localitäten und somit nach §. 6 der Vdg. des Fin. Min. v. 9. August 1850, Nr. 333 R. G. B., das ganze Gebäude der Hauszinssteuer zu unterziehen sein, soferne nicht die Bestimmungen des §. 7, Absatz 2, und §. 8, Abth. 2, der obigen Vdg. Anwendung haben.

Die für die Zwecke des Bahnbetriebes nothwendigen Betriebsgebäude, Werkstätten, Waaren- und Materialmagazine sind von der Hauszinssteuer freizulassen; es wäre denn, daß eine Benützung dieser Gebäude im Wege der Vermiethung stattfände.

Bei Magazinen tritt aber eine Vermiethung im Sinne des Gesetzes nur dann ein, wenn dieselben nicht von der Bahnverwaltung selbst zu Betriebszwecken, insbesondere zur Aufbewahrung von Gütern benützt werden, welche derselben zur Beförderung übergeben werden, und rücksichtlich welcher der Bahngesellschaft nach dem Betriebsreglement die Haftung obliegt, sondern auf Grund eines besonderen Uebereinkommens an Private miethweise in der Art überlassen werden, daß der Bahnverwaltung während der Dauer des Miethvertrages kein Dispositionsrecht bezüglich der vermietheten Localitäten zusteht, jedoch reglementmäßig auch keine Haftung für die in den letzteren aufbewahrten Güter obliegt.

Hienach unterliegt also der von den Bahnverwaltungen für die Aufbewahrung von Waaren und Gütern eingenommene sogen. Lagerzins, welcher sich als ein vom Miethzinse wesentlich verschiedener Ertrag herausstellt, nicht der Hauszinssteuer. Dieser Lagerzins bildet einen Theil des zur Einkommensteuerbemessung einzubekennenden Gesammteinkommens der Bahngesellschaft.

Die zu den Stationsplätzen einbezogenen, der Bahngesellschaft gehörigen Parcellen, welche im Grundparcellenprotokolle inkatastrirt, der Grundsteuer unterliegen, sind auch im Falle ihrer entgeltlichen Ueberlassung als

Lagerplätze an Parteien bezüglich des Pachtzinses nicht der Hauszinssteuer einzubeziehen. Als Hofräume eines Bahngebäudes sind aber lediglich die nicht verbauten Theile der im Bauparcellenprotokolle inkatastrirten bezüglichen Bauparcellen anzusehen. Solche Hofräume sind, wenn sie als Lagerplätze benützt werden, in Bezug auf die Besteuerung ebenso wie die Magazine zu behandeln, und wird überhaupt nur im Falle der wirklichen Vermiethung solcher Hofräume vom diesfälligen Ertrage die Hauszinssteuer zu bemessen sein.

Bei jenen im gegenwärtigen Erlasse besprochenen, in die Hauszinssteuer nicht einzubeziehenden Gebäuden, welche Wohnbestandtheile enthalten, und die daher nach den bestehenden Vorschriften der Hausclassensteuer unterliegen, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der letzteren selbstverständlich unberührt (Fin. Min. vom 7. Februar 1874, Z. 22479, Blg. Böhm., Kärnt., O.-Oe., Bukow.). [**223.**]

§. 4.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher der Hausclassensteuer unterlagen, ist diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr einzuheben.

§. 5.

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen, nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1, lit. b, hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermietheten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

a) der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele, und

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt.

In keinem Falle darf jedoch bei den nach §. 1, lit. b, hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife entfallenden Gebühr.

§. 6.

Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten, mit

15 Percent vom Bruttozinse berechnet. Ausgenommen sind hievon die Stadt Zara und die Stadt Czernowitz (innere Stadt), in welchen, sowie bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte und Gebäude dieser Abzug mit 30 Percent festgesetzt wird.

Das Ausmaß der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit $26^2/_3$ Percent des nach Abzug der Amortisations- und Erhaltungskosten ermittelten steuerbaren, reinen Zinsertrages, für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Percent desselben reinen Zinsertrages festgestellt.

Die in dem Verzeichnisse A nicht aufgezählten Städte und Orte Tirols und Vorarlbergs, welche ganz in die Hauszinssteuer einbezogen werden, und die Gebäude in Tirol und Vorarlberg außerhalb dieser Orte, welche die Hauszinssteuer bezahlen, sollen nach Abzug von 30 Percent der Amortisations- und Erhaltungskosten mit 15 Percent des übrig gebliebenen reinen Zinsertrages besteuert werden.

§. 7.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind 5 Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

In allen übrigen Beziehungen wird diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.

Nach dem klaren Wortlaute des §. 7 des Ges. vom 9. Februar 1882 R. G. Bl. Nr. 17 sind behufs Ermittelung des Reinerträgnisses von ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden von dem ganzjährlichen Brutto-Zinsertrage auch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Capitalien schon zu Beginn des Steuerjahres, beziehungsweise der Befreiungsperiode auf dem fraglichen Objecte versichert waren, oder erst im Laufe des Steuerjahres, beziehungsweise der Befreiungsperiode auf diesem Objecte versichert wurden.

Es erscheint hiernach die im Punkte 3 des §. 10 der Vorschr. v. 29. März 1878 V. Bl. Nr. 7 enthaltene Bestimmung, daß zum Zwecke der Ermittlung des Reinerträgnisses vom Bruttoertrage nur jene im Steuerjahre even-

tuell bis zum Erlöschen der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer erweislich fällig werdenden Zinsen in Abzug zu bringen sind, welche von Capitalien entfallen, die zu Beginn des Steuerjahres beziehungsweise der Befreiungsperiode auf dem ganz hauszinssteuerfreien Gebäude versichert sind, aufgehoben (F. M. v. 25. Juli 1882, Z. 22663, Vlg. Bukow., 6, 1882).

Vorschrift für die Steuerbehörde,

betreffend die Veranlagung der 5percentigen Abgabe (Einkommensteuer) von den aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden.

(Fin. Min. v. 28. März 1878, Z. 195, Nr. 7 V. Bl.) [**226.**]

Steuerobject und Steuerausmaß.

§. 1. Die Gebäude, welche aus dem Titel der Bauführung im Ganzen oder theilweise von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreit sind, unterliegen einer Abgabe (Einkommensteuer), welche mit 5 Percent von dem aus dem hauszinssteuerfreien Gebäude, beziehungsweise Gebäudetheile, erzielten Reinerträgnisse zu berechnen ist.

§. 2. Gegenstand dieser Abgabe sind auch diejenigen Gebäude, bei welchen gemäß §. 7 der Fin. Min. Vdg. v. 7. August 1850, Nr. 333 R. G. B., die Hauszinssteuer, von deren Entrichtung der Besitzer befreit ist, wegen der Höhe der Hausclassensteuer nicht zur Vorschreibung käme.

Steuerpflicht.

§. 3. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Hauszinssteuerbefreiung und erlischt mit dem Aufhören derselben.

Bei Gebäuden, welche von der nach Punkt 4, alinea b, des kais. Pat. v. 10. October 1849, Nr. 412 R. G. B., zu entrichtenden Hauszinssteuer befreit wurden, erlischt die Steuerpflicht in Betreff der 5percentigen Abgabe mit dem Aufhören der Vermiethung, tritt jedoch wieder ein, wenn solche Gebäude vor Ablauf der Befreiungsperiode wieder vermiethet werden.

Bemessungsbehörde.

§. 4. Die Steuerbemessung ist von der Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission, Bezirkshauptmannschaft) vorzunehmen.

Die Competenz der Bemessungsbehörde wird durch die Lage des Steuerobjectes und nicht durch den Wohnort des Besitzers desselben begründet.

Die Steuervorschreibung hat für jene Gemeinde zu geschehen, in welcher das Steuerobject gelegen ist.

Evidenzhaltung bezüglich der steuerfreien Gebäude.

§. 5. Jede Steuerbemessungsbehörde hat über die in ihrem Bezirke aus dem Titel der Bauführung ertheilten Befreiungen von der Gebäudesteuer (Hauszins- und Hausclassensteuer) eine Vormerkung nach dem Formular A zu führen.

Steuerbemessung.

§. 6. Aus der Vormerkung A sind zu Beginn eines jeden Steuerjahres die nach §§. 1 und 2 steuerpflichtigen Gebäude zum Behufe der Steuerbemessung in die nach dem Muster B anzulegenden Bemessungstabellen zu übertragen.

§. 7. Den Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das nach den Hauszinssteuernormen für das letztabgelaufene Zinsjahr festgestellte Bruttozinserträgniß der von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreiten Hausbestandtheile.

Besondere Ertragsbekenntnisse sind zum Zwecke der Bemessung der 5 percentigen Abgabe von hauszinssteuerfreien Gebäuden nicht abzuverlangen.

§. 8. Sollte zu Beginn der Steuerpflicht oder des Steuerjahres seit der Vollendung des Steuerobjectes ein volles Zinsjahr noch nicht abgelaufen sein, so ist der Bemessung das nach den Hauszinssteuernormen für die Besteuerungsperiode festgestellte Bruttozinserträgniß zu Grunde zu legen, die Bemessung jedoch auf dieser Grundlage nur provisorisch vorzunehmen und die Steuerziffer seinerzeit nach dem im Steuerjahre thatsächlich erzielten Miethzinsertrage richtig zu stellen.

Demnach wird z. B. bei einem am 1. Mai 1878 benützbar vollendeten und von diesem Tage an von der Hauszinssteuer im Ganzen befreiten Gebäude die 5 percentige Abgabe für die Periode vom 1. Mai bis Ende December 1878 auf Grund des ersten, und für das Steuerjahr 1879 auf Grund des zweiten Bruttozinsertragsbekenntnisses unter Berücksichtigung der in jeder Besteuerungsperiode erweislich fällig werdenden Satzpostenzinsen (§. 10, B. 3) provisorisch und, sobald das in jedem Steuerjahre thatsächlich erzielte Miethzinseinkommen bekannt geworden ist, definitiv zu bemessen sein.

§. 9. Bei Gebäuden, bei welchen seit der Vollendung zwar ein volles Zinsjahr schon abgelaufen, die Steuer aber nicht für ein ganzes Jahr zu bemessen ist, weil die Hauszinssteuerbefreiung erst nach Beginn des Steuerjahres eintritt (Ges. v. 26. Februar 1876, Nr. 22, R. G. B.), oder weil die Befreiungsperiode vor Schluß desselben zu Ende geht, ist der Bemessung die dem Bruchtheile des Steuerjahres, für welchen die Steuer bemessen werden soll, entsprechende Tangente des Bruttozinserträgnisses des nächstvorangegangenen Zinsjahres zu Grunde zu legen.

Ebenso ist, abgesehen von dem im §. 22 dieser Vorschrift erwähnten Falle, zu verfahren, wenn ein Gebäude gemäß §. 3 in Folge der Wiedervermiethung wieder steuerpflichtig wird.

§. 10. Zum Zwecke der Ermittlung des Reinerträgnisses ist vom Bruttoertrage (§. 7) in Abzug zu bringen:

A. Bei theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden:

1. Jener Theil des Bruttozinses, von welchem wegen Wohnungsleerstehungen nach den bestehenden Normen die Hauszinssteuer bei Abgang der Befreiung von der Entrichtung derselben hätte abgeschrieben werden können;

2. die auf die Gebäudeerhaltung gesetzlich zugestandenen Percente.

B. Bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden außer den beiden früheren Abzugsposten:

3. Die im Steuerjahre eventuell bis zum Erlöschen der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer erweislich fällig werdenden Zinsen von den zu Beginn des Steuerjahres, beziehungsweise der Befreiungsperiode auf dem Gebäude versicherten Capitalien.

§. 11. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 7 und 10, Absatz 1 dieser Vorschrift begründen die im Laufe des Steuerjahres, beziehungsweise dort, wo das Steuerjahr mit dem Zinsjahre nicht zusammenfällt, nach Ablauf des letztvorangegangenen Zinsjahres eintretenden Wohnungsleerstehungen keinen Anspruch auf Herabsetzung der nach dem Zinsertrage dieses Jahres bemessenen Steuer.

§. 12. In Betreff der von der Hauszinssteuer nur theilweise befreiten Gebäude ist in der Regel eine besondere Erhebung oder eine Einvernehmung des Steuerpflichtigen nicht erforderlich: für solche Gebäude wird daher die 5 percentige Steuer sofort nach Beginn des Steuerjahres, beziehungsweise

nach Eintritt der Befreiung von der Hauszinssteuer bemessen werden können.

§. 13. Die ganz von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude sind, und zwar: gesondert nach Realgerichtssprengeln im Verzeichnisse nach dem Formulare C aufzunehmen; diese Verzeichnisse sind den betreffenden Realgerichten zur beschleunigten Ausfüllung zu überschicken.

Die Ausfüllung des Verzeichnisses über jene Gebäude, welche in dem am Standorte der Bemessungsbehörde geführten Grundbuche inneliegen, kann auch im kurzen Wege bewerkstelligt werden.

§. 14. Bei Anlegung der Verzeichnisse (Formular C) ist an den Besitzer eines jeden nach §. 13 in dieselben aufzunehmenden Objectes eine Aufforderung zur Ausweisung des Lastenstandes nach dem Formulare D zu erlassen.

§. 15. Wird der Lastenstand nicht termingemäß ausgewiesen, so ist mit der Steuerbemessung ohne Rücksichtnahme auf etwaige ob dem Steuerobjecte haftende Capitalschulden vorzugehen.

Allfällige zwischen den erhobenen Grundbuchsdaten und den Ansätzen im Lastenausweise sich ergebende Differenzen sind erforderlichen Falles von dem Steuerpflichtigen durch Vorweisung der bezüglichen Schulddocumente (Schuldscheine, Sparcassezahlungsbüchel, Annuitätentabellen 2c.) aufklären zu lassen.

§. 16. Da nach §. 10, B. 3, nur die erweislich fällig werdenden Zinsen von den zu Beginn der Bemessungsperiode auf dem Steuerobjecte versicherten Capitalien unter Berücksichtigung der für das Steuerjahr bedungenen Capitalsrückzahlungen als Abzugspost in Anschlag gebracht werden können, so haben andere im Laufe des Steuerjahres vorfallende Aenderungen im Lastenstande oder Zinsfuße eine Aenderung im Steuerausmaße nicht zur Folge. Bei in Annuitäten rückzahlbaren Schuldcapitalien ist sich gegenwärtig zu halten, daß die in der Annuität inbegriffene Capitalsquote keine Abzugspost bildet.

§. 17 und 18 (aufgehoben durch [**217.**] Siehe [**240.**]

§. 19. Die bemessenen Steuerbeträge sind den Steuerämtern unter Verwendung des Formulares E gemeindeweise zur Vorschreibung auszuweisen.

§. 20. An die Besitzer der Steuerobjecte sind Zahlungsaufträge nach dem Formular F auszufertigen, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde und im weiteren Instanzenzuge an das Finanzministerium nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, Nr. 88 R. G. B., zulässig ist.

§. 21. Die 5percentige Abgabe von hauszinssteuerfreien Gebäuden ist in vier gleichen, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December fälligen Raten einzuzahlen. (Aufgehoben durch [**217.**])

Steuerabschreibung.

§. 22. Wenn das Steuerobject vor Ablauf des Jahres, für welches die 5percentige Steuer bemessen wurde, aus dem Titel der Widmung hauszinssteuerfrei wird, oder wenn bei einem der im §. 3, Absatz 2, bezeichneten Gebäude im Laufe des Steuerjahres die miethweise Benützung aufhört, so ist die auf den restlichen Theil des Steuerjahres entfallende Steuertangente von Amtswegen in Abfall zu bringen.

Sollte ein solches Gebäude vor Ablauf desselben Steuerjahres wieder vermiethet werden, so ist die dem restlichen Theile des Jahres entsprechende Quote der ursprünglich bemessenen Steuer einzuheben (§. 9).

Execution.

§. 23. Für die 5percentige Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden ist, weil dieselbe die Natur einer Realsteuer hat, in vorkommenden Fällen das gesetzliche Pfandrecht in Anspruch zu nehmen.

Uebrigens ist die rechtzeitige Einzahlung dieser Steuer strenge zu überwachen und hinsichtlich der executionsfähigen Rückstände unverweilt die grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes zu erwirken.

Strafen.

§. 24. Die wiederholte Unterlassung der richtigen Angabe des nach §. 7 bei der Steuerbemessung in Betracht kommenden Zinserträgnisses ist im Sinne des Hfkzd. v. 16. Juli 1821, Z. 1187, Prov. G. S. f. N.-Oe., 3. Bd., mit einer angemessenen Geldbuße zu ahnden, welche mit dem ein- bis zweifachen Betrage der Steuer vorgeschrieben werden kann, um welche der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte.

Sonstige Bestimmungen über die Abgabe von zinssteuerfreien Gebäuden.

Ueber eine Anfrage, ob die, mehreren Eisenbahngesellschaften in den bezüglichen Concessionsurkunden für eine bestimmte Reihe von Jahren zugestandene Steuerbefreiung auch für den Ertrag jener den Gesellschaften gehörigen Gebäude in Anspruch genommen werden könne, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, und von welchem Ertrage nach dem jeweiligen Finanzgesetze eine 5percentige Einkommensteuer zu entrichten ist, hat das Finanzministerium bemerkt, daß durch Bewilligung der in den betreffenden Concessionsurkunden ausgesprochenen Steuerbegünstigungen die Befreiung der Erträgnisse aus den, den Gesellschaften gehörigen Grundstücken und Gebäuden nicht beabsichtigt war, daher auch diese Erträgnisse bisher anstandslos der Besteuerung unterzogen worden sind.

Hieraus folgt, daß auch der Ertrag jener Gebäude, welche aus dem Titel der Bauführung eine zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, als steuerpflichtig zu betrachten und mit der erwähnten 5percentigen Einkommensteuer zu belegen ist, da für die Beurtheilung der auf Grund der Concession in Anspruch zu nehmenden Steuerbefreiung nicht der Name der Steuer, sondern die Natur des Steuerobjectes maßgebend ist.

Nachdem weiters auch ein Zweifel über die Competenz zur Bemessung dieser Einkommensteuer angeregt wurde, wird bedeutet, daß zur Bemessung derselben jene Steuerbemessungsbehörde berufen ist, in deren Bezirk das Steuerobject liegt (Fin. Min. v. 27. November 1873, Z. 28013, V. B. 15, Blg. O.-Oe. 12, Böhm. 13, Krain 1 ex 1874, Lemberg 1 ex 1874, Bukow. 20, Küstld. Blg.). [**227.**]

Von der nach dem jeweiligen Finanzgesetze vom Zinsertrage ganz oder zum Theile zeitlich steuerfreier Häuser zu entrichtenden 5percentigen Einkommensteuer, welcher auch die im Erl. v. 27. November 1873, Z. 28013, erwähnten Eisenbahngesellschaften unterliegen, kann nur dann die Rede sein, wenn solche Gebäude, von der zeitlichen Steuerfreiheit abgesehen, der Hauszinssteuer unterzogen werden müßten (Fin. Min. v. 7. Februar 1874, Z. 22479, Böhm., Kärnt., O.-Oe., Bukow., Blg.). [**228.**]

Dieselben Grundsätze, welche für Bewilligung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer in Folge von Wohnungsleerstehungen maßgebend sind, kommen auch bei der Entscheidung über Gesuche um Abschreibung der dem mit dem A. h. Patente vom 10. October 1849 angeordneten außer-

ordentlichen Zuschlage zur Gebäudesteuer gleichzuhaltenden 5percentigen Einkommensteuer von dem Ertrage der steuerfreien Häuser in jenen Fällen anzuwenden, in welchen diese Abschreibung aus dem Titel der Verminderung des Zinsbruttoertrages in Folge von Wohnungsleerstehungen begehrt wird (Fin. Min. v. 11. April 1874, Z. 10890, Vlg. O.-Oe. 9, Kärnt. 12, Krain 6, Küstld. 13, Bukow. 17, Böhm. 6, Mähr. 10). [**229.**]

Im Falle der Verheimlichung oder minderen Fatirung des Zinsertrages eines von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäudes oder Gebäudetheiles ist, in Absicht auf die Straffanction wegen der von den Zinserträgnissen solcher Gebäude oder Gebäudetheile nach den jährlichen Finanzgesetzen ohne Abforderung besonderer Bekenntnisse einzuhebenden 5percentigen Steuer nach den Bestimmungen des Hfkzd. v. 16. Juli 1821, Z. 1187, vorzugehen (Fin. Min. v. 30. April 1874, Z. 6943, Küstld., Krain, Mähr., Vlg.). [**230.**]

Von Realitäten, welche die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer genießen, ist die 5percentige Einkommensteuer vom Ertrage auch dann zu entrichten, wenn der Eigenthümer die betreffende Realität selbst benützt (V. G. H. v. 26. November 1878, Z. 1837, B. 369). [**231.**]

Die 5percentige Einkommensteuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden ist auch von Ausländern zu entrichten (V. G. H. v. 17. April 1879, Z. 702, B. 470). [**232.**]

Mit Bezug auf das Finanzges. v. 22. Mai 1879, Nr. 63, R. G. B. werden die unterstehenden Behörden bezüglich der 5percentigen Steuer vom Ertrage hauszinsfreier Gebäude auf die von der Textirung des Schlußsatzes des Art. IV der Finanzgesetze der Vorjahre abweichende, den Charakter der Objectsteuer mehr zum Ausdruck bringende Textirung des vorletzten Alinea des Art. IV des Finanzgesetzes für 1879 aufmerksam gemacht und angewiesen, die bisherige Bezeichnung dieser Steuer als „Einkommensteuer" auch in den Zahlungsaufträgen, in den ämtlichen Vormerkungen und insbesonders in den Rückstandsausweisen zum Zwecke der Sicherstellung und executiven Einbringung in Zukunft zu vermeiden, und durch die einfache Bezeichnung „Steuer" mit dem Gesetze in Einklang zu bringen (Fin. Min. v. 1. Juni 1879, Z. 16108, Vlg. Kärnt.). [**233.**]

Der O. G. hat in dem in das Judicatenbuch desselben eingetragenen Erkenntnisse v. 6. Februar 1878, Z. 15250 von 1877 den Grundsatz ausgesprochen, daß der Einkommensteuer, welche nach den Finanzgesetzen von dem reinen Jahreseinkommen aus den die Befreiung von der Hauszinssteuer im Ganzen oder theilweise genießenden Gebäuden zu entrichten ist, das im Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2132, und im §. 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses Gut nicht zukomme.

Seither ist im Finanzgesetze vom 22. Mai 1879, Nr. 68 R. G. B., Art. IV, die Realnatur der für das Steuerjahr 1879 zu entrichtenden 5percentigen Steuer vom steuerfreien Zinse durch eine geänderte Textirung in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht worden.

Da nun einerseits im Hinblick auf die vorerwähnte, in das Judicatenbuch eingetragene Entscheidung des obersten Gerichtshofes nicht zu erwarten steht, daß in vorkommenden Fällen die Obergerichte die auf Grund der Finanzgesetze bis einschließlich des Jahres 1878 vorgeschriebene 5percentige Einkommensteuer als Realsteuer anerkennen werden, anderseits aber jedenfalls auf eine solche Anerkennung für die auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vorgeschriebene 5percentige Steuer gedrungen werden muß, so wird eröffnet, daß in Hinkunft bezüglich der für die Steuerjahre bis incl. 1878 vorgeschriebenen 5percentigen Einkommensteuer vorkommenden Falles das gesetzliche Pfandrecht zwar im Sinne des Erlasses des Finanzministeriums vom 29. März 1878, V. B., in Anspruch zu nehmen, jedoch

gegen abweisliche erstrichterliche Entscheidungen eine weitere Recursführung zu unterlassen ist, während in allen Fällen, in denen ein Gericht einer auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vorgeschriebenen 5 percentigen Steuer das gesetzliche Pfandrecht absprechen sollte, der ganze gesetzlich zulässige Instanzenzug zu verfolgen und in den einzulegenden Rechtsmitteln insbesonders auf die gegenüber den Finanzgesetzen der Vorjahre eingetretene Aenderung des Gesetzestextes und die diesfälligen Verhandlungen im Abgeordnetenhause hinzuweisen sein wird (Fin. Min. v. 21. Juni 1879, Z. 4370, Blg. Mähr. 6, Kärnt. 18). [**234.**]

Zinsen von Satzcapitalien sind nur in dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher innerhalb der Periode fällig war, in welcher das Gebäude die gänzliche Befreiung von der Hauszinssteuer genoß. Die für die mit Pat. v. 29. October 1849 eingeführte Einkommensteuer v. Einkommen III. Classe, geltenden Vorschriften finden auf die 5 percentige Steuer keine Anwendung. V. G. H. v. 22. Juni 1880, Z. 1205, B. 811. [**235.**]

Der Abzug der Capitalszinsen von dem Ertrage von zeitlich steuerfreien Gebäuden zum Zwecke der Bemessung der 5percentigen Steuer kann aus dem Grunde nicht verweigert werden, weil die bezüglichen Capitalsforderungen nicht nur auf dem steuerfreien Gebäude, sondern zugleich auch auf anderen steuerpflichtigen Gebäuden haften (V. G. H. v. 7. Februar 1882, Z. 251, B. 1291. [**236.**]

Ein auf einem zeitlich steuerfreien Gebäude intabulirter Acceptationscredit ist bei Bemessung der 5percentigen Steuer nicht zu berücksichtigen. (V. G. H. v. 28. März 1882, Z. 638, B. 1350. [**237.**]

Durch §. 7 des Ges. v. 9. Februar 1882 ist eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung des Bruttozinsertrages von nicht vermietheten Wohnbestandtheilen zum Zwecke der Ermittlung des Reinerträgnisses von der 5percentigen Steuer unterliegenden Gebäuden nicht eingetreten, daher nach wie vor im Sinne des §. 6 des F. M. Erl. v. 9. August 1850, R. G. B. 333, der im §. 7 des Ges. v. 9. Februar 1882 als Maßstab der Bemessung der 5percentigen Steuer von den dort bezeichneten Gebäuden angenommene Bruttozinsertrag nicht vermietheter Wohnbestandtheile nur durch Vergleichung mit anderen vermietheten, ihnen ähnlichen Hausbestandtheilen zu bestimmen ist (F. M. v. 14. Mai 1882, Z. 14083, Blg. Krain 13, 13. August 1882, Z. 24986, Blg. Kärnt. 16). [**238.**]

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäuden (Hausclassensteuerobjecte) wird für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch den beigefügten Tarif B festgestellt.

§. 9.

Die Einreihung der nach §. 8 steuerpflichtigen Gebäude in die Tarifsclassen wird von der Steuerbehörde I. Instanz auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 des kais. Pat. v. 23. Februar 1820), die Einreihung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer bestehenden Gesetze und der im

Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen.

§. 10.

Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Ges. einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Ges. eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit.

§. 11.

Die bereits der Besteuerung unterliegenden Gebäude im Lande Salzburg, welche weniger als fünfzehn und mehr als drei Wohnbestandtheile enthalten, dann in Dalmatien jene bereits besteuerten Gebäude, welche weniger als sechs Wohnbestandtheile enthalten, haben nur den halben Betrag der in dem Classentarife B festgestellten Sätze zu entrichten.

Die für Salzburg giltigen Normen haben auch in Tirol und Vorarlberg für jene Gebäude in Anwendung zu kommen, welche mit dem 1. Jänner 1882 in die Besteuerung einbezogen werden.

Die Bestimmung des alinea 1 gilt auch für alle Neu-, Zu- und Umbauten in Dalmatien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, welche bis zum Schlusse des Jahres 1881 vollendet und benützbar gemacht wurden.

Alle Gebäude, die vom Beginne des Jahres 1882 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut werden, haben nach Vollendung der gesetzlich bewilligten Steuerfreijahre (Nr. 39 R. G. Bl. von 1880) nach dem Tarife B den vollen Steuersatz zu entrichten.

§. 12.

Der mit dem kais. Pat. vom 10. October 1849 (Nr. 412 R. G. Bl., Punkt 5) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird nicht mehr eingehoben; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Pat. den Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpat. vom 29. October 1849 (Nr. 439 R. G. Bl.) aufrecht und tritt sohin in den Bestimmungen des §. 13 dieses Pat. keine Aenderung ein.

Gebäudesteuereinzahlungstermine.

Einzahlungstermine für die Gebäudesteuer in den einzelnen Kronländern.

Kronland	Termine			
	1. Rate	2. Rate	3. Rate	4. Rate
Böhmen: a) Karolinenthal, Smichow u. Rossic, sowie die übrigen zum Prager Polizeirayon gehörigen Ortschaften	1. Februar	1. Mai	1. August	1. Nov.
b) übrige Orte in Böhmen	1. Jänner	1. April	1. Juli	1. Oct.
Niederösterreich . .	1. Februar	1. Mai	1. August	1. Nov.
Oberösterreich . .	1. März	1. Juni	1. Sept.	1. Dec.
Salzburg	1. März	1. Juni	1. Sept.	1. Dec.
Kärnten	15. Jänner	15. April	15. Juli	15. Oct.
Galizien	bis 31. März	bis 30. Juni	bis 30. Sept.	bis 31. Dec.
Bukowina	bis 31. März	bis 30. Juni	bis 30. Sept.	bis 31. Dec.
Dalmatien	31. März	30. Juni	30. Sept.	31. Dec.
Steiermark	All	monatlich	nachhinein	
Küstenland: Gebäudesteuer außerhalb Triest	All	monatlich	vorhinein	
Küstenland: Hauszinssteuer in Triest	24.	Februar	und 24.	August
Mähren	"	"	"	
Schlesien	"	"	"	
Krain: Hausclassensteuer	Monatlich	bis zum	letzten des	Monats
Krain: Hauszinssteuer in Laibach	1. Februar	1. Mai	1. Juli	1. October
Krain: Hauszinssteuer auf dem flachen Lande	1. Jänner	1. April	1. Juli	1. October

§. 13.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes nach §. 50 des Ges. vom 9. Februar 1850 (Nr. 50 R. G. Bl.) und der einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat in jenen Fällen, in welchen dieser Werth nach den Verhältnissen eines dem Beginne der Wirksamkeit dieses Ges. folgenden Zeitpunktes zu bestimmen ist, das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der im §. 6 festgestellten Hauszinssteuer zu gelten.

§. 14.

In Tirol und Vorarlberg ist die Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie die Steuer von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, in vier gleichen Raten, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres zu entrichten.

In den übrigen Ländern bleiben die für diese Steuern festgesetzten Einzahlungstermine aufrecht.

§. 15.

In Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Ges. eintretenden Steuersätze werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

1. für die Hauszinssteuer in Zara ein Jahr;

2. für die Hauszinssteuer der Stadt Salzburg zwei Jahre;

3. für die Hauszinssteuer in Czernowitz fünf Jahre;

4. für die Hauszinssteuer in Triest dreizehn Jahre;

5. für die Hauszinssteuer in Tirol und Vorarlberg zehn Jahre;

6. für die Hausclassensteuer im Lande Salzburg rücksichtlich der in die I. bis zur VII. Tarifclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;

7. für die Hausclassensteuer in Dalmatien rücksichtlich der in der I. bis zur XI. Tarifclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;

8. die Hausclassensteuer wird in Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1882 gar nicht umgelegt; dann hat für diese Steuer in diesen beiden Ländern eine Uebergangsperiode von zehn Jahren anzufangen.

Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperiode fallenden Jahre ist in der Tabelle C festgesetzt.

Beilage A.

Verzeichniß

der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26^2/_3$ Percent berechnet wird.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte	Land	Landeshauptstädte und andere Orte
Niederösterreich	Wien; dann die Ortschaften in der Umgebung Wiens, als: Baden sammt Alland- und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen).	**Krain**	Laibach sammt Vorstädten.
		Küstenland	Triest (Pomörium). Görz sammt Stadtbezirk.
		Dalmatien	Zara.
		Böhmen	Prag sammt Wischehrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.
Oberösterreich	Linz sammt Vorstädten: Urfahr, Markt.	**Mähren**	Brünn sammt Vorstädten. Olmütz.
Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Nonthal, Mülln und Aeußerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos.	**Schlesien**	Troppau (innere Stadt).
		Galizien	Lemberg, Krakau.
Tirol	Innsbruck sammt **Wilten.**	**Bukowina**	Czernowitz (innere Stadt).
Steiermark	Graz sammt Vorstädten.		
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.		

Beilage B.

Hausclassentarif.

Für ein Haus mit einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Classe	fl.	kr.
40—36	I.	220 fl.	— kr.
35—30	II.	180 „	— „
29—28	III.	150 „	— „
27—25	IV.	125 „	— „
24—22	V.	100 „	— „
21—19	VI.	75 „	— „
18—15	VII.	50 „	— „
14—10	VIII.	30 „	— „
9—8	IX.	20 „	— „
7	X.	15 „	— „
6	XI.	10 „	— „
5	XII.	5 „	50 „
4	XIII.	4 „	90 „
3	XIV.	2 „	10 „
2	XV.	1 „	70 „
1	XVI.	1 „	50 „
		— „	75 „ *)
Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenen Bestandtheil zuzurechnen		5 „	— „

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermäßigte Tarifsatz von 75 kr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten.

Die in den Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensässen) mit den bloßen Alpenhütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirthschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifclasse zu besteuern.

Beilage C.

im Jahre	Es sind zu entrichten an der Hauszinssteuer: in Zara	in der Stadt Salzburg	in Czernowitz	in Tirol u. Vorarlberg	in Triest	an der Hausclassensteuer: in Salzburg rücksichtlich der Häuser der I.—VII. Classe	in Dalmatien rücksichtlich der Häuser der I. bis XI. Classe	in Tirol und Vorarlberg rücksichtlich aller hausclassensteuerpflichtigen Häuser
	Percente der nach §. 6 sich berechnenden vollen Steuergebühr					Percente der im Tarife B festgestellten Steuersätze		
1882	95	90	75	50	35	50	50	. . . .
1883	100	95	80	55	40	55	55	5
1884	. . . .	100	85	60	45	60	60	10
1885	. . . .	. . . .	90	65	50	65	65	20
1886	. . . .	. . . .	95	70	55	70	70	30
1887	. . . .	. . . .	100	75	60	75	75	40
1888	. . . .	. . . .	. . . .	80	65	80	80	50
1889	. . . .	. . . .	. . . .	85	70	85	85	60
1890	. . . .	. . . .	. . . .	90	75	90	90	70
1891	. . . .	. . . .	. . . .	95	80	95	95	80
1892	. . . .	. . . .	. . . .	100	85	100	100	90
1893	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	90	. . . .	. . . .	100
1894	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	95	. . . .	. . . .	. . . .
1895	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	100	. . . .	. . . .	. . . .

§. 16.

Dieses Ges. tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bemessung der Steuer beginnt nach diesem Ges. mit dem 1. Jänner **1882**.

§. 17.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Ges. beauftragt.

III. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 9. Februar 1882,

betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

(Fin. Min. v. 27. Februar 1882, Z. 6279, Blg. Krain Nr. 5, Kärnt. Nr. 8, Dalm. Nr. 12.) [**239**.]

In Vollziehung des Ges. v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, wird Nachstehendes angeordnet:

I. Bezüglich der Hausclassensteuer.

Die Einreihung der nach §. 8 des Ges. nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäude (Hausclassensteuerobjecte) in die Classen, welche durch den dem Ges. beigefügten Tarif B festgestellt sind, ist nach §. 9 des Ges. von der Steuerbehörde I. Instanz auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 d. kais. Pat. v. 23. Februar 1820) vorzunehmen, und es genügt daher, die nach Steuergemeinden vorliegenden, im §. 15 der Instruction zur Classification der Wohngebäude vom 1. März 1820 bezeichneten Häuserverzeichnisse (Hausclassensteuerkataster) dem gegenwärtigen Ges. entsprechend zu adaptiren.

Diese Adaptirung, welche selbstverständlich von den bisher mit der Führung der Hausclassensteuerkataster betrauten Organen vorzunehmen ist, hat mit Rücksicht darauf, daß vom Jahre 1882 angefangen, die Hausclassensteuerobjecte nicht wie bisher in zwölf, sondern in sechzehn Classen eingetheilt werden, und die Bauart der Gebäude (ob ohne oder mit Stockwerk) auf die Einreihung derselben in die einzelnen Classen des Hausclassentarifes keinen Einfluß mehr ausübt, in der im mitfolgenden Formulare A angedeuteten Weise, und zwar durchgehends mit rother Tinte zu geschehen.

Es sind nämlich im Kopfe des Verzeichnisses die Classen 1 in 12 zu durchstreichen, und in die betreffenden Colonnen die neuen Classen 5 in 16 einzustellen, statt der gleichfalls durchzustreichenden alten Steuersätze sind aber die neuen Steuersätze nicht einzutragen, weil die den einzelnen Classen entsprechenden für jedes Gebäude in die Geldcolonne, nach Durchstreichung der alten Steuerbeträge einzustellenden neuen Steuersätze ohnehin aus dem Hausclassentarife zu entnehmen sind.

Kommen auf einem Blatte des Verzeichnisses Gebäude, welche in eine höhere als die 5. Classe des Tarifes einzureihen sind, nicht vor, so ist die Rubrik „Bauart ꝛc." einfach zu durchstreichen; kommen aber solche Gebäude vor, so ist diese Rubrik auf die im Formulare ersichtliche Weise für die ersten Classen zu adaptiren.

Die einzelnen Gebäude sind in die neuen Classen nach dem Hausclassentarife B in der Art einzureihen, daß der in der betreffenden Colonne bereits vorhandene Strich durchzustreichen und die Einreihung des Gebäudes in den neuen Tarif durch einen neuen Strich mit rother Tinte anzuzeigen ist, was auch in dem Falle zu geschehen hat, wenn das Gebäude nach dem neuen Tarife in derselben Classe zu verbleiben hat, in welche es schon dermalen eingereiht ist, und dies aus dem Grunde, um die Unterlassung der Beamtshandlung des einen oder des anderen Gebäudes zu verhindern.

Die Häuserverzeichnisse (Hausclassensteuerkataster) sind abzuschließen, die Schlußergebnisse in das nach dem beiliegenden Formulare B zu verfassende Summarium über die Classification der Wohngebäude in den einzelnen Steuergemeinden zu übertragen und die Häuserverzeichnisse sodann der Steuerbehörde I. Instanz einzusenden, welche dieselben zur Bekräftigung der Richtigkeit der nach §. 9 des Ges. vorgenommenen Einreihung der einzelnen Gebäude in die neuen Tarifsclassen zu fertigen haben wird.

Die Fin. Dir. wird aus Anlaß von Lustrirungen und auch bei sonstigen Gelegenheiten die Ueberzeugung sich verschaffen, ob die Einreihung der Gebäude in die neuen Tarifsclassen im Sinne der obigen Anordnungen erfolgt ist.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Behandlung der die zeitliche Steuerbefreiung genießenden Gebäude, deren Steuerfreiheit mit dem Jahre 1881 noch nicht abgelaufen war, im Allgemeinen und insbesondere jene der theilweise steuerfreien, so wie der ganz steuerfreien Gebäude, für welche die zeitliche Steuerbefreiung nicht bezüglich sämmtlicher Wohnbestandtheile auf Grund eines und desselben Ges. bewilligt wurde.

In vielen Fällen ist bei Bestimmung der Steuerquote, welche während der Dauer der Steuerfreiheit, beziehungsweise vom Zeitpunkte des Erlöschens der Steuerfreiheit rücksichtlich eines Theiles des Gebäudes von dem nicht steuerfreien Theile desselben einzuheben ist, genau an den Wortlaut der rechtskräftig gewordenen Entscheidung sich zu halten, mit welcher die Steuerbefreiung ausgesprochen wurde.

Wenn daher beispielsweise bei einem 7 Wohnbestandtheile enthaltenden und nach dem neuen Hausclassentarife in die X. Classe einzureihenden Gebäude im Jahre 1875 ein Zubau von 5 Wohnbestandtheilen stattgefunden hatte, und dasselbe Haus im Jahre 1879 durch das Aufsetzen eines Stockwerkes mit 5 Wohnbestandtheilen und im Jahre 1881 durch das Aufsetzen eines weiteren Stockwerkes mit 5 Wohnbestandtheilen erweitert wurde; so ist, unter der Voraussetzung der jedesmaligen rechtzeitigen Erwirkung der zeitlichen Steuerbefreiung für obige Zubauten, nach den vor der Wirksamkeit des Ges. vom 25. März 1880, Nr. 39 R. G. Bl., bestandenen Normen, bezüglich der im Jahre 1875 zugebauten 5 Wohnbestandtheile auf Grund des Ges. v. 18. März 1874, Nr. 18 R. G. Bl., der Unterschied zwischen der Steuer, welche nach dem neuen Tarife auf ein Haus mit 12 Wohnbestandtheilen (VIII. Classe) und jener, welche auf ein Haus mit 7 Wohnbestandtheilen (X. Classe) entfällt, während der Dauer der noch nicht abgelaufenen 25jährigen Steuerbefreiung nicht einzuheben.

Bezüglich der im Jahre 1879 weiter zugebauten 5 Wohnbestandtheile ist auf Grund des Ges. v. 15. März 1876, Nr. 31 R. G. Bl., der Unterschied zwischen der Steuer, welche nach dem neuen Tarife auf ein Haus mit 17 Wohnbestandtheilen (VII. Classe) und jener, welche auf ein Haus

mit 12 Wohnbestandtheilen (VIII. Classe) entfällt, während der Dauer der noch nicht abgelaufenen 15jährigen Steuerbefreiung nicht einzuheben.

Endlich ist bezüglich des im Jahre 1881 ausgeführten, in die Wirksamkeit des Ges. v. 25. März 1880 fallenden Zubaues von 5 Wohnbestandtheilen auf Grund dieses Ges. die von der, für ein Haus mit 22 Wohnbestandtheilen nach dem neuen Tarife (V. Classe) zu bemessenden Steuer auf diese 5 Wohnbestandtheile entfallende Quote während der Dauer der noch nicht abgelaufenen 12jährigen Steuerbefreiung nicht einzuheben.

Unter Festhaltung der in diesem Beispiele enthaltenen Grundsätze sind bei Gebäuden, welche nicht ganz steuerfrei sind, oder bei welchen der Zeitpunkt des Beginnes und jener des Erlöschens der Steuerfreiheit nicht bezüglich aller Wohnbestandtheile derselbe ist, die während der Dauer der theilweisen Steuerbefreiung einzuhebenden und nicht einzuhebenden Quoten der nach dem neuen Hausclassentarife entfallenden Steuer zu ermitteln, und in der Rubrik „Anmerkung" des Häuserverzeichnisses ersichtlich zu machen, von der Steuerbehörde I. Instanz aber vor Fertigung des Verzeichnisses einer besonders genauen Prüfung zu unterziehen.

Zur Versinnlichung der praktischen Anwendung obiger Grundsätze wird die Ausführung des besprochenen Beispieles in der Beilage Formular C dargestellt.

Das dem Fin. Min. vorzulegende Summarium über die jährliche Vorschreibung an der Hausclassensteuer ist nach dem mitfolgenden Formulare D einzurichten, und für das Jahr 1882 spätestens bis 10. Juli 1882, für die Folge aber in dem bisher vorgeschriebenen Termine einzusenden.

Im Uebrigen ist sich genau an die für die Hausclassensteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß der mit dem kais. Pat. v. 10. October 1849, Punkt 5, Nr. 412 R. G. Bl., angeordnete außerordentliche Zuschlag, dem §. 12 des gegenwärtigen Ges. gemäß, nicht mehr eingehoben wird.

II. Bezüglich der Hauszinssteuer.

Die bisherige gesetzliche Bestimmung in Betreff der Ermittlung jener Orte, in welchen, mit Ausnahme der in der Beilage A des gegenwärtigen Ges. aufgeführten, unter allen Umständen hauszinssteuerpflichtigen Städte und Orte, die Hauszinssteuer auf alle Gebäude ausgedehnt wird, erleidet durch dieses Ges. eine wesentliche Aenderung, indem nach §. 1, lit. a desselben nur in solchen Orten die Hauszinssteuer auf alle Gebäude auszudehnen ist, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen.

In Orten, in welchen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, und in welchen daher bis nun die Hauszinssteuer auf alle Gebäude ausgedehnt war, hat diese Ausdehnung der Hauszinssteuer auf alle Gebäude, vom Jahre 1882 an, nur dann fortzubestehen, wenn auch wenigstens die Hälfte der Wohnbestandtheile im Orte einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft.

Es ist sonach bezüglich aller Ortschaften, in denen bisher auf Grund des kais. Pat. v. 10. October 1849, Punkt 4, lit. a die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinserträgnisse stattfand, die Anzahl der in der betreffenden Ortschaft vorhandenen Wohnbestandtheile zu erheben, sodann an der Hand der Miethzinsfassionen und der im §. 1 der Vdg. v. 9. August 1850, Nr. 333 R. G. Bl., erwähnten tabellarischen Protokolle über Miethzinsangaben die Anzahl jener Wohnbestandtheile (§. 22 des kais. Pat. v. 23. Februar 1820), welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, sicherzustellen, und es

sind, falls die Anzahl der letzteren die Hälfte der Gesammtzahl der in der Ortschaft vorhandenen Wohnbestandtheile nicht erreicht, die Gebäude in dieser Ortschaft nach lit. b des §. 1 des Ges. zu behandeln.

Der Ausspruch darüber, ob ein Ort zur Hauszinssteuer heranzuziehen ist, steht nach §. 2 des Ges. der Steuerbehörde I. Instanz zu.

Die Frist zur Einbringung des gegen den Ausspruch der Steuerbehörde I. Instanz nach dem eben erwähnten §. 2 nicht nur jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung zustehenden Recurses, beginnt sowohl für letztere, als auch für erstere, mit dem der Zustellung des bezüglichen Erl. der Steuerbehörde I. Instanz an die Gemeindevertretung nächstfolgenden Tage zu laufen.

Angesichts der einem solchen Recurse zukommenden aufschiebenden Wirkung wird derselbe binnen längstens 8 Tagen zuverlässig anher zur Entscheidung vorzulegen sein.

Eine weitere Aenderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen besteht darin, daß nach §. 4 des Ges. von den nach §. 1, lit. a und b zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher der Hausclassensteuer unterlagen, diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr vorzuschreiben und einzuheben ist.

Es hat daher, vom Jahre 1882 angefangen, von dem bisherigen im §. 7 der Vdg. v. 9. August 1850 begründet gewesenen Vorgange in dem dort unter alinea 2 bezeichneten Falle die fraglichen Gebäude in der Hausclassensteuer zu belassen, abzukommen, und es ist der ganze für die nach §. 1 des Ges. zinssteuerpflichtigen Gebäude bemessene Steuerbetrag als Hauszinssteuer vorzuschreiben und einzuheben.

Hiernach und mit Rücksicht darauf, daß den Bestimmungen des §. 2, Punkt 5 des Ges. v. 24. Mai 1869, Nr. 88 R. G. Bl., und Art. I, §. 4 des Ges. v. 28. März 1880, Nr. 34 R. G. Bl., zufolge, vom 1. Jänner 1881 ab, die Bauarea und die Hofräume von der Grundsteuer befreit sind, entfällt, vom Jahre 1882 an, die im §. 10 der Vdg. v. 9 August 1850 angeordnete Abrechnung einer Grund- und Hausclassensteuer von der Hauszinssteuer.

Bezüglich derjenigen Orte, in welchen auch auf Grund des gegenwärtigen Ges. (§. 1, lit. a) alle Gebäude in die Hauszinssteuer einzubeziehen sind, hat die Bemessung der Hauszinssteuer nach der beiliegenden Tabelle „Formular E" zu erfolgen, und ist daher die für das Jahr 1882 eventuell bereits vorgeschriebene Hauszinssteuer nach dieser Tabelle richtig zu stellen.

Für diese Orte hat aber die Fortführung des Hausclassensteuerkatasters, vom Jahre 1882 an, zu entfallen, was auch bei anderen Orten mit ihrem Eintritte in die Reihe der im §. 1, sub. lit. a des Ges. bezeichneten Orte zu geschehen hat.

Wird ein solcher Ort, welcher auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. ganz in die Hauszinssteuer einbezogen wurde, in der Folge aus der Kategorie der im §. 1, lit. a bezeichneten Orte ausgeschieden, so ist eine neue Classificirung der Gebäude in diesem Orte nach dem factischen Stande in Gemäßheit der Instruction zur Classification der Wohngebäude vom 1. März 1820 vorzunehmen, und hieher die Anzeige zu erstatten.

Weiter tritt eine wesentliche Aenderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des der Besteuerung zu unterziehenden Miethzinses bei den, nach §. 1, lit. b des Ges. hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermietheten Gebäuden ein.

Bei solchen Gebäuden hat nämlich nach §. 5 des Ges. die Bestimmung des Zinsertrages der nicht vermietheten Wohnbestandtheile durch Vergleichung mit anderen vermietheten, ihnen ähnlichen Hausbestandtheilen nicht mehr zu erfolgen, sondern es ist lediglich zu dem von dem ämtlich richtig gestellten Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 entfallenden Ausmaße der Hauszinssteuer jener Betrag, welcher für die nicht vermietheten

Wohnbestandtheile nach dem Tarife B an Hausclassensteuer entfiele, hinzuzuschlagen, und der hiernach sich ergebende Gesammtbetrag als Hauszinssteuer vorzuschreiben und einzuheben.

Endlich wird das im alinea 2 des §. 7 der Vdg. v. 9. August 1850 aufgestellte Minimum der Hauszinssteuer im letzten Abs. des §. 5 des gegenwärtigen Ges. auf die nach §. 1, lit. b desselben hauszinssteuerpflichtigen Gebäude beschränkt, so daß nur bei solchen Gebäuden, selbst im Falle ihrer theilweisen Leerstehung, die Hauszinssteuer in keinem Falle mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen darf, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife (Tarif B mit §. 8) entfallenden Gebühr.

Die Bemessung und Vorschreibung der Hauszinssteuer für die eben erwähnten unter §. 1, lit. b des Ges. fallenden Gebäude hat nach der beiliegenden Tabelle „Formular F" zu erfolgen, und ist die für das Jahr 1882 eventuell bereits vorgeschriebene Hauszinssteuer nach dieser Tabelle richtig zu stellen.

Die dem Formulare F zuliegende Sub-Beilage veranschaulicht durch Beispiele die Ermittlung der den steuerpflichtigen Theil des Gebäudes treffenden Zins- und Steuertangenten bei zeitlich theilweise steuerfreien, der Hauszinssteuer nach §. 1, lit. b des Ges. zu unterziehenden Gebäuden.

Bei zeitlich ganz steuerfreien im §. 1 des Ges. bezeichneten Gebäuden sind sowohl in der Tabelle „Formular E" in die Rubriken 6, 7 und 8, als auch in der Tabelle „Formular F" in die Rubriken 6 in 13 die Bemessungsdaten mit rother Tinte einzustellen. Auch bei zeitlich theilweise steuerfreien im §. 1 des Ges. bezeichneten Gebäuden sind die das ganze Gebäude betreffenden Hauszinssteuer-Bemessungsdaten sowohl in der Tabelle „Formular E" in den Rubriken 6, 7 und 8, als auch in der Tabelle „Formular F" in den Rubriken 6 in 13 mit rother Tinte einzustellen, und darunter auf einer besonderen Linie in denselben Rubriken die den steuerpflichtigen Theil des Gebäudes betreffenden Zins- und Steuertangenten mit schwarzer Tinte ersichtlich zu machen.

Auch wird aufmerksam gemacht, daß nachdem die 5perc. Steuer vom Reinerträgnisse zeitlich steuerfreier Gebäude, dem §. 7 des Ges. gemäß, der Hauszinssteuer gleichgestellt ist, für die Einhebung derselben, vom Jahre 1882 an, die für die Hauszinssteuer gesetzlich bestimmten Fälligkeitstermine in Geltung treten.

Nach Reassumirung der Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1882 auf Grund des gegenwärtigen Ges. im Sinne der obigen Andeutungen sind die Summarien über die Bemessung der Hauszinssteuer nach den beiliegenden Formularen G, H und I zu verfassen, und für das Jahr 1882 spätestens bis 10. Juni 1882, in der Folge aber in dem bisher bestimmten Termine, hieher einzusenden.

Vom Jahre 1882 angefangen ist der zufolge Fin. Min. Erl. v. 25. October 1873, Z. 28357, Nr. 10 R. G. Bl. von 1873, angeordnete Rapport über den Stand des Hauszinssteuer-Bemessungsgeschäftes, ferner die Nachweisung über den Stand der Strafverhandlungen aus Anlaß von Hauszinsverheimlichungen nicht mehr abgesondert bezüglich der ursprünglichen und der auf das flache Land ausgedehnten Hauszinssteuer, sondern für das ganze Hauszinssteuergeschäft vereint, und zwar der Rapport nach dem mitfolgenden Formulare K zu verfassen und vorzulegen.

Die Richtigstellung der Hauszinssteuer-Bemessung für das Jahr 1882 auf Grund des gegenwärtigen Ges. darf auf die Steuereinhebung einen hemmenden Einfluß nicht ausüben.

Die für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und die im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften bleiben, insoferne sie durch das gegenwärtige Ges. nicht abgeändert sind, in unveränderter

Wirksamkeit, wobei noch auf die schon bei der Hausclassensteuer gemachte Bemerkung, daß der mit dem kais. Pat. v. 10. October 1849 angeordnete außerordentliche Zuschlag vom Jahre 1882 an nicht mehr eingehoben wird, aufmerksam gemacht wird.

Erläuterungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882,

betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze und der Vollzugsvorschrift zu demselben.

(Fin. Min. v. 15. Juli 1882, Z. 18231, Blg. Kärnt. 13, Krain 11, Dalmat. 22, Galiz.) [**240.**]

Das Fin. Min. hat laut Erl. v. 15. Juli 1882, Z. 18231, in Erläuterung des Ges. v. 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze und der Vollzugsvorschrift zu demselben (V. Bl. Nr. 8) Folgendes eröffnet:

1. Der in einem Kronlande bisher beobachtete Vorgang, wonach die Hauszins- und Hausclassensteuer von ganz oder theilweise zeitlich steuerfreien Gebäuden in den Zahlungsaufträgen, Steuerbücheln und Einzahlungsbüchern einerseits im vollen Betrage vorgeschrieben, andererseits derjenige Theil, welcher wegen bewilligter Baufreijahre nicht einzuheben war, jährlich in Abfall gebracht wurde, ist jedenfalls weitwendig und kann leicht Beirrungen bei den Steuerpflichtigen hervorrufen.

Wie bereits in den Beispielen zu dem mit Fin. Min. Erl. v. 27. Februar 1882, Z. 6279, hinausgegebenen Formulare F angedeutet wurde, ist in den Hauszinssteuer-Bemessungstabellen bei zeitlich steuerfreien Gebäuden das Bemessungsergebniß für das ganze Haus mit rother Tinte, und bei theilweise steuerfreien Gebäuden unterhalb desselben die auf den steuerpflichtigen Theil entfallende, sohin vorzuschreibende und einzuhebende Quote mit schwarzer Tinte einzustellen.

Die diesfälligen Daten kommen dem Steueramte von der Bemessungsbehörde behufs Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Fondszuschläge von der für das ganze Haus entfallenden Hauszinssteuer, sowie zur Vorschreibung und Einhebung der den steuerpflichtigen Theil des Hauses betreffenden Hauszinssteuer jährlich zu, und wird auch dem Steuerpflichtigen nur die ihn wirklich treffende Schuldigkeit an Steuer und Zuschlägen bekannt gegeben.

In Betreff der Hausclassensteuer ist laut des Beispiels in dem mit obigem Erlasse vorgezeichneten Summar über die Classification der Wohngebäude (Formulare B) von der Summe der Hausclassensteuer der betreffenden Steuergemeinde (angenommen, daß in derselben kein Gebäude der Hauszinssteuer unterliegt), der aus dem Titel der Baufreijahre nicht einzuhebende Betrag abzurechnen und sohin der verbleibende Rest an Hausclassensteuer vorzuschreiben und einzuheben, während von der nicht zahlbaren Hausclassensteuer nur die Fondszuschläge zu berechnen und vorzuschreiben kommen.

Zum Zwecke der Controle der von den Steuerämtern zu verfassenden, mit Fin. Min. Erl. v. 27. Februar 1882, Z. 6279, vorgezeichneten Summarien (Formular B) hat die Steuerbehörde I. Instanz für jede Steuergemeinde abgesondert ein fortlaufendes Evidenzhaltungs-Journal nach Formulare L zu führen, in welches zunächst aus dem Summarium (Formulare B) für das Jahr 1882 der ursprüngliche summarische Stand der Steuergemeinde vorzutragen, sodann unmittelbar nach Adjustirung jedes Veränderungs-Ausweises der in diesem Ausweise vorkommende alte Stand der betreffenden Gebäude zusammen in Abfall und zu dem jeweiligen Reste der diesfällige neue Stand in Zuwachs zu bringen ist.

Formular B. **Summa-**

Land: über die Classification der Wohngebäude

Des Häuser-Verzeichnisses: Seitenzahl	Des Häuser-Verzeichnisses: Post-Nr.	Vortrag	Anzahl der Gebäude m. Einschluß der permanent und der zeitlich steuerfreien	Wohnbestandtheile dieser Häuser mit Ausschluß der permanent steuerfreien: Zimmer	Kammer	im Ganzen	Von den nebenstehend gehören: I. Classe 220 Gul-	II. 180	III. 150	IV. 125	V. 100	VI. 75
		Steuergemeinde N. N. Stand für das Jahr 1882 nach der auf Grund des Ges. vom 9. Februar vorgenommenen Classification.	323	934	164	1098	1	2	5	3	8	4
1 7 16	35 10 125 307 310	Nachtrag im J. 1882 für das Steuerjahr 1883: **Abfall**	6	36	5	41	.	.	.	.	.	1
		Rest	317	898	159	1057	1	2	5	3	8	3
23	445 bis 449	**Zuwachs**	5	46	6	52	.	.	.	.	.	.
		Stand mit Ende 1882 für das Steuerjahr 1882	322	944	165	1109	1	2	5	3	9	4
		Hievon das seit .... steuerfreie Haus Nr. 11 ab	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Verbleibt für 1883 an Hausclassensteuer . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Nachtrag im J. 1883 für das Steuerjahr 1884: Stand m. Ende 1883 f. d. Steuerjahr 1884 (keine Veränderung)	332	944	165	1109	1	2	5	3	9	4
		Hievon das seit .... steuerfreie Haus Nr. 11 ab	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Verbeibt für 1884 an Hausclassensteuer . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		u. s. w.										

1. Dieses Summarium ist auf mehrere Jahre zu verwenden; es muß sich daher der Vortrag der Aenderungen in jedem folgenden Jahre an die Schlußergebnisse des unmittelbar vorausgegangenen Jahres anschließen und bei jeder Gemeinde ein für die wahrscheinlichen Veränderungen auf mehrere Jahre angemessener Raum reservirt werden.

rium

Steuerbezirk:

in den innbenannten Steuergemeinden.

ausgewiesenen Gebäuden (mit Ausschluß der permanent steuerfreien)													
in die											sind jährlich an Gebäudesteuer zu entrichten		Anmerkung
VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.				
zu													
50	30	20	15	10	5 fl. 50 kr.	4 fl. 90 kr.	2 fl. 10 kr.	1 fl. 70 kr.	1 fl. 50 kr.	— fl. 75 kr.			
den											fl.	kr.	
10	12	9	16	20	24	32	40	51	79	5	4866	75	2 permanent steuerfr.
.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	2	123	20	
10	11	9	15	20	24	32	40	50	79	3	4743	5	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	182	15	
10	11	9	15	20	24	33	40	50	80	4	4925	70	dto.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	50	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4924	20	
10	11	9	15	20	24	33	40	50	80	4	4925	70	dto.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	50	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4924	20	

2. Ein vollständiger Auszug aus diesem Summarium ist der Steuerlandesbehörde alljährlich nur von jenen Steuerämtern und nur bezüglich jener Steuergemeinden vorzulegen, für welche Objectsänderungen adjustirt wurden, oder Aenderungen in was immer für einer Art eingetreten sind, wenn sie auch auf die Besteuerung keinen Einfluß üben, z. B. wenn die zeitl. Steuerfreiheit einzelner Gebäude erlischt ꝛc.

Formular F.

Land:

Bezirkshauptmannschaft: über die Hauszins-

Steuerbezirk: für das

in Betreff der im §. 1, lit. b des Ges. vom 9. Februar 1882 bezeichneten

welche in der Haus-

Ta-

1	2	3	4	5	6	7	8		9	
Dieser Tabelle	Des tabellarischen Protokolles	Name: der Steuergemeinde und Ortschaft	Name: des Hauseigenthümers	Des Hauses Conscr. Nr.	Gesammtzahl der Wohnbestandtheile des Hauses	Hievon sind unvermiethet	Brutto-Miethzins der vermietheten Bestandtheile: nach der Einbekennung		Brutto-Miethzins der vermietheten Bestandtheile: nach der ämtlichen Richtigstellung	
Post-Nr.							fl.	kr.	fl.	kr.
1		z. B. N.	N.		16	9	350	—	350	—
2		"	"		6	4	30	—	32	—
3		"	"		20	.	600	—	620	—
4		"	"		32	.	960	—	960	—
5		"	"		*) 4	.	42	—	42	—
6		"	"		*) 6	3	20	—	20	—
7		"	"		*) 22	10	550	—	550	—
		[Post a ad I der beiliegenden Berechnung]			7	7	—	—	—	—
8		"	"		*) 22	10	550	—	550	—
		[Post b ad I der beiliegenden Berechnung]			7	4	137	50	137	50
9		"	"		*) 22	10	420	—	420	—
		[Post c ad II der beiliegenden Berechnung]			7	.	245	—	245	—

*) In die Bemessungstabellen sind die Zifferansätze mit rother Tinte einzustellen.

**) In der Rubrik 12 des Formulars F ist stets die der wirklich inkatastrirten Zahl der Wohnbestandtheile entsprechende Hausclassensteuer anzusetzen und dieselbe dann als Maßstab für die Bemessung der Hauszinssteuer anzunehmen,

belle

steuerbemessung
Jahr 188 . .,
ganz oder theilweise, durch Vermiethung benützten Gebäude mit Ausschluß jener,
classensteuer verbleiben.

10		11			12**)			13		14
Hievon entfällt à 14 % (oder vom Nettozinse à 20 %) die Hauszinssteuer		Für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile (Col. 7) entfiele an Hausclassensteuer			Für sämmtliche Wohnbestandtheile des Hauses (Col. 6) würde die Hausclassensteuer betragen			Mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 sind somit an Hauszinssteuer für das ganze Haus vorzuschreiben		Anmerkung.
fl.	kr.	nach der Tarifcl.	fl.	kr.	nach der Tarifcl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
49	—	IX.	20	—	VII.	50	—	69	—	
4	48	XIII.	4	90	XI.	10	—	10	—	
86	80	—	—	—	VI.	75	—	86	80	
134	40	—	—	—	II.	180	—	180	—	
5	88	—	—	—	XIII.	4	90	5	88	Ein ganz steuerfreies u. ganz vermiethetes Haus.
2	80	XIV.	2	10	XI.	10	—	10	—	Ein ganz steuerfreies und zum Theile vermiethetes Haus.
77	—	VIII.	30	—	V.	100	—	107	—	Zum Theile steuerfreie und theilweise vermiethete Häuser.
—	—	—	21	—	—	—	—	21	—	
77	—	VIII.	30	—	V.	100	—	107	—	
19	25	—	12	—	—	—	—	31	25	
58	80	VIII.	30	—	V.	100	—	100	—	
34	30	—	—	—	—	—	—	38	63	

wenn die sub Colonne 1 und 11 nach dem wirklichen Bestande der Wohnbestandtheile ermittelten Zinssteuerbeträge geringer wären, als die für die im Kataster ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile entfallende Hausclassensteuer beträgt (Fin. Min. v. 14. Mai 1882, Z. 14083, Vlg. Krain 13 und Fin. Min. v. 13. August 1882, Z. 24982, Vlg. Kärnt. 16). [**241.**]

Sub-Beilage zum Formulare F. **Bei-**

zur Bemessung der Hauszinssteuer für zum Theil zeitlich steuerfreie Häuser,

I. Beispiele für Häuser, bei welchen die Summe der Hauszinssteuer für die vermietheten Bestandtheile und der Hausclassensteuer für die unvermietheten Wohnbestandtheile **höher** ist, als die für das ganze Haus nach dem Tarife sich ergebende Hausclassensteuer:	Gesammtzahl der Wohnbestandtheile des Hauses	Hievon sind: vermiethet	Hievon sind: unvermiethet	Richtig gestellter Bruttomiethzins der vermietheten Bestandtheile: fl.	kr.	Hievon beträgt à 14% die Hauszinssteuer: fl.	kr.	Für die nichtvermietheten Wohnbestandtheile entfiele an Hausclassensteuer: nach der Tarifcl.	fl.	kr.
a) *Das ganze Haus	22	12	10	550	.	77	.	VIII.	30	.
Steuerpflicht. Theil	7	.	7	.	.	.	.	.	21	1)
Steuerfreier Theil	15	12	3	550	.	77	.	.	9	2)
b) *Das ganze Haus	22	12	10	550	.	77	.	VIII.	30	.
Steuerpflicht. Theil	7	3	4	137	50	19	25	.	12	.
Steuerfreier Theil	15	9	6	412	50	57	75	.	18	.
c) *Das ganze Haus	22	12	10	550	.	77	.	VIII.	30	.
Steuerpflicht. Theil	7	7	.	320	83	44	92	.	.	.
Steuerfreier Theil	15	5	10	229	17	32	8	.	30	.
II. Beispiele für Häuser, bei welchen die Summe der Hauszinssteuer für die vermietheten Bestandtheile und der Hausclassensteuer für die unvermietheten Wohnbestandtheile **niedriger** ist, als die für das ganze Haus nach dem Tarife sich ergebende Hausclassensteuer:										
a) *Das ganze Haus	22	12	10	420	.	58	80	VIII.	30	.
Steuerpflicht. Theil	7	.	7	.	.	.	.	.	21	.
Steuerfreier Theil	15	12	3	420	.	58	80	.	9	.
b) *Das ganze Haus	22	12	10	420	.	58	80	VIII.	30	.
Steuerpflicht. Theil	7	3	4	105	.	14	70	.	12	.
Steuerfreier Theil	15	9	6	315	.	44	10	.	18	.
c) *Das ganze Haus	22	12	10	420	.	58	80	VIII.	30	.
Steuerpflicht. Theil	7	7	.	245	.	34	30	.	.	.
Steuerfreier Theil	15	5	10	175	.	24	50	.	30	.

* In die Bemessungstabellen sind diese Zifferansätze mit rother Tinte einzustellen.

spiele

im Falle deren theilweiser Vermiethung (§. 1 lit. b des Ges. v. 9. Febr. 1882).

Für sämmtliche Wohnbestandtheile des Hauses würde die Hausclassensteuer betragen			Mit Rücksicht auf §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 ist die Hauszinssteuer zu bemessen mit		Anmerkung.	
nach der Tarifcl.	fl.	kr.	fl.	kr.		
V.	100	.	107	.	[1]) 10 : 30 = 7 kr.	Somit vorzuschreiben an Hauszinssteuer 21 fl. und die eventuell von der für das ganze Haus bemessenen Hauszinssteuer . . . per 107 fl. entfallenden Zuschläge u. s. w. in den folgend. Beispielen.
.	.	.	31	.		
.	.	.	75	.	[2]) 10 : 30 = 3 kr.	
V.	100	.	107	.		
.	.	.	31	25		
.	.	.	75	75		
V.	100	.	107	.		
.	.	.	44	92		
.	.	.	62	8		
V.	100	.	100	.		
					. . . . 21 fl. — kr.	88.80 = 100 = 21 : kr.
.	.	.	23	65		
					58 fl. 80 kr. + 9 fl. = 67 „ 80 „	88.80 : 100 = 67.80 : kr.
.	.	.	76	55	88 fl. 80 kr.	
V.	100	.	100	.	14 fl. 70 kr. + 12 fl. 26 fl. 70 kr.	88.80 : 100 = 26.70 : kr.
.	.	.	30	7	44 „ 10 „ + 18 „ 62 „ 10 „	88.80 : 100 = 62.10 : kr.
.	.	.	69	93	88 fl. 80 kr.	
V.	100	.	100	.	. . . . 34 fl. 30 kr.	88.80 : 100 = 34.30 : kr.
.	.	.	38	63	24 fl. 50 kr. + 30 fl. 54 „ 50 „	88.80 : 100 = 54.50 : kr.
.	.	.	61	37	88 fl. 80 kr.	

Ueber die aus dem Titel der Bauführung zeitlich steuerfreien Häuser haben die Steuerbehörden I. Instanz einen Vormerk nach Formulare M zu führen, welcher zugleich auch zur Eintragung der Steuerfreiheiten in Bezug auf die Hauszinssteuer zu benützen ist.

In diesem Vormerke sind für jede Steuergemeinde eines Steuerbezirkes je nach dem wahrscheinlichen Bedarfe ein oder mehrere Folien zu eröffnen.

Die bewilligten Steuerfreiheiten sind von Fall zu Fall sogleich vorzumerken. Am Schlusse jeden Jahres sind bei jenen Häusern, bei welchen mit Beginn des nächsten Jahres die Hausclassensteuer als zahlbar vorzuschreiben ist, die als auf die steuerfreien Objecte entfallend ausgewiesenen Beträge zu durchstreichen, damit die Richtigkeit des vom betreffenden Steueramte im Summarium B. von der Gesammtsumme der Hausclassensteuer in Abzug gebrachten auf die steuerfreien Objecte entfallenden Betrages constatirt werden kann.

Hiedurch entfällt bezüglich jener Orte, welche nicht der Hauszinssteuer zu $26^2/_3$ Perzent vom Nettozinse unterliegen, die weitere Führung der mit der Vorschrift v. 20. März 1878, V. Bl. Nr. 7, angeordneten Vormerkung über die aus dem Titel der Bauführung ertheilten Befreiungen von der Gebäudesteuer (Hauszins- und Hausclassensteuer).

Den über die bewilligten Befreiungen von der Hauszins- und Hausclassensteuer an die betreffenden Steuerämter zu erlassenden Verständigungen ist nebst dem adjustirten Veränderungsausweise auch ein Auszug aus dem Vormerke Formulare M nach dem Formulare N anzuschließen.

2. In den nach §. 1, lit. a, des Ges. v. 9. Februar 1882 zinssteuerpflichtigen Orten ist von der Hausclassensteuer gänzlich abzusehen, dagegen sind in den im §. 1, lit. b, gedachten Orten alle Häuser, sohin auch jene, welche der Hauszinssteuer unterzogen werden, im Häuserverzeichnisse (Formulare A des obigen Erlasses) und im Summarium der Häuserclassification (Formulare B) mit ihren Wohnbestandtheilen und ihrer Hausclassensteuer in Evidenz zu halten.

Da aber nach dem eben bezogenen Erlasse bei jenen Häusern, welche mit der Hauszinssteuer belegt werden, die Vorschreibung der Hausclassensteuer überhaupt nicht stattzufinden hat, so ist behufs Erlangung der für die übrigen Häuser vorzuschreibenden Hausclassensteuer-Summe jeder Steuergemeinde, und zur richtigen Verfassung des nach dem Formulare D jährlich vorzulegenden Summars über die Vorschreibung der Hausclassensteuer in einem Sub-Ausweise zu dem Summarium der Häuser-Classification (Formulare B) und zwar auf derselben Drucksorte der in dem letzteren für das betreffende Jahr ermittelte summarische Stand ohne Abrechnung der Hausclassensteuer der zeitlich steuerfreien Häuser in sämmtlichen Colonnen zu übertragen und sind unterhalb desselben alle in der Tabelle über die Bemessung der Hauszinssteuer (Formulare F) vorkommenden Häuser mit ihrer aus dem Häuserverzeichnisse zu entnehmenden Anzahl der Wohnbestandtheile, der Einreihung in die Tarifclassen und dem Betrage an Hausclassensteuer aufzuführen, diese Ansätze für die ganze Steuergemeinde zu summiren und die Summen von dem oberwähnten Stande abzuziehen, wonach sich der Rest für die eigentlich hausclassensteuerpflichtigen, beziehungsweise die von der Hausclassensteuer zeitlich befreiten Gebäude ergibt.

Hiernach entfällt selbst bezüglich der zinssteuerpflichtigen Gebäude in den Orten nach §. 1, lit. b, des Ges. v. 9. Februar 1882 die Nothwendigkeit der Vorschreibung und späteren Abschreibung der Hausclassensteuer.

Bei dieser Gelegenheit wird der Vorgang angezeigt, welcher in den Fällen einzuhalten ist, wenn Gebäude, welche außer den unter lit. a des §. 1 des Ges. v. 9. Februar 1882 fallenden Orten gelegen sind, im Laufe des Jahres ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden.

Es können zwei Fälle eintreten:

a) Ein solches Gebäude wird ganz oder theilweise auf eine bestimmte Zeit des Jahres für einen vorhinein bestimmten Preis vermiethet.

In diesem Falle ist, nach Analogie der Bestimmungen in Betreff der Wiedervermiethung von zeitweilig leergestandenen hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Vermiethung des ganzen Gebäudes oder eines Theiles desselben der für die Dauer der Miethe stipulirte Zins einzubekennen und von dem nunmehr hauszinssteuerpflichtig gewordenen Gebäude die Hauszinssteuer den Bestimmungen des §. 5 des Ges. v. 9. Februar 1882 gemäß, jedoch mit keinem geringeren Betrage vorzuschreiben und einzuheben, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife entfallenden Gebühr.

Selbstverständlich ist die für das Haus vorgeschriebene Hausclassensteuer des betreffenden Jahres in Abfall zu bringen.

b) Ein solches Gebäude wird im Laufe des Jahres ganz oder theilweise auf unbestimmte Zeit vermiethet.

Auch in diesem Falle ist innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Vermiethung der stipulirte Miethzins einzubekennen und die Hauszinssteuer wie im Falle sub lit. a vorzuschreiben und einzuheben, die Hausclassensteuer dagegen in Abfall zu bringen.

Während aber im Falle sub a der für den bestimmten Theil des Jahres vorhinein bedungene Miethzins die Basis für die nach lit. b des §. 5 des Gesetzes zu ermittelnde Hauszinssteuer bildet, ist im Falle sub b die Hauszinssteuer von jenem Zinse zu bemessen, welcher auf die Zeit vom Eintritte der Vermiethung bis zum Ausgange des Jahres entfällt. Hört aber im Falle sub b die Miethe im Laufe des Jahres auf, oder hört sie im Falle sub a früher auf, als deren Dauer ursprünglich in Aussicht genommen wurde, in Folge dessen der einbekannte Zinsertrag nicht erzielt wurde, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen über Abschreibungen beziehungsweise Rückvergütungen an der Hauszinssteuer in Folge von Wohnungsleerstehungen vorzugehen, hiebei jedoch stets an der Bestimmung des letzten Alinea des §. 5 des Gesetzes festzuhalten.

In allen Fällen ist aber der Grundsatz zu beachten, daß in jenem Jahre, in welchem ein Gebäude hauszinssteuerpflichtig ist, dem §. 4 des Gesetzes zufolge eine Hausclassensteuer nicht einzuheben kommt.

Der Fin. Min. Erl. v. 21. Juli 1864, Z. 34118, mit welchem angeordnet wurde, daß auch die Steuerbüchel und Bögen in der Weise auszufüllen sind, daß die Contribuenten daraus entnehmen können, für welche Zahl von Wohnbestandtheilen die Hausclassensteuer berechnet wurde, wird den Steuerbehörden I. Instanz und den Steuerämtern nachdrücklichst in Erinnerung gebracht. Erstere haben die Beobachtung desselben seitens der Steuerämter strengstens zu überwachen.

3. Nur die im Verzeichnisse A zum Ges. v. 9. Februar 1882 aufgeführten Städte und Orte sind, wenn auch die Bedingungen der lit. a des §. 1 des Gesetzes bei denselben nicht vorhanden wären, ganz in die Hauszinssteuer einzubeziehen.

4. Nachdem im §. 2 des Ges. v. 9. Februar 1882 nur angeordnet wird, daß der Ausspruch der Steuerbehörde I. Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben ist, dessen ungeachtet aber auch jedem einzelnen Hausbesitzer der Recurs an die Finanzlandesbehörde unter den Bestimmungen des Ges. v. 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, zugestanden wird, so muß angenommen werden, daß das Gesetz die Verständigung der Gemeindevertretung nicht nur dieser gegenüber, sondern auch gegenüber den einzelnen Hausbesitzern als rechtswirksam angesehen wissen will, weshalb denn auch den an

die Gemeindevertretungen hinauszugebenden Verständigungen von dem Ausspruche der Steuerbehörde erster Instanz im Sinne des §. 2 des Ges. v. 19. März 1876, die Klausel beizufügen ist, daß nicht nur der Gemeindevertretung, sondern auch jedem einzelnen Hausbesitzer das Recht zusteht, gegen diesen Ausspruch binnen einer Frist von 30 Tagen, dem Tage der Bekanntgabe desselben an die Gemeindevertretung den Recurs an die Finanz-Landesbehörde bei der Steuerbehörde erster Instanz, von welcher der Ausspruch ausging, einzubringen.

5. Die Ansicht, daß, in Hinblick auf die Bestimmungen des §. 7 des Ges. v. 9. Februar 1882, die Anordnungen des Erl. v. 29. März 1878 V. Bl. Nr. 7 (§. 10 und 11), insoferne sie die Berücksichtigung von Wohnungsleerstehungen bei Ermittlung des der fünfpercentigen Steuer unterliegenden Reinertrages hauszinssteuerfreier Gebäude betreffen, nicht mehr in Anwendung kommen können, ist ebenso begründet als die weitere Bemerkung, daß der mit obigem Erl. (§. 17 und 18) vorgezeichnete Vorgang der Reinertragsermittlung von mit steuerpflichtigen Realitäten simultan haftenden ganz zinssteuerfreien Gebäuden im Zwecke der Bemessung der fünfpercentigen Steuer, Angesichts der mittlerweile bekannt gewordenen Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr eingehalten werden kann.

6. Bezüglich der Frage, ob seit dem Eintritte der Wirksamkeit des Ges. v. 9. Februar 1882 die mit Erl. v. 9. August 1850, R. G. Bl. Nr. 333, eingeführten tabellarischen Protokolle über die Miethzinsangaben der Hausbesitzer noch fortan in Anwendung kommen können, wird auf den den Bezirkshauptmannschaften zugefertigten Erl. v. 2. Juli 1882, Z. 11652, gewiesen.

Was aber die Einbeziehung eines Ortes in die Hauszinssteuer betrifft, so ist vom Jahre 1882 angefangen ausschließend das Ges. v. 9. Februar 1882 maßgebend, und demnach die Bestimmung des §. 3 der Vdg. v. 9. August 1850 außer Kraft.

7. Die Ansicht, daß im §. 1 des Ges. v. 9. Februar 1882 unter dem Ausdrucke „Vermiethung" eine thatsächliche Vermiethung, nicht aber auch eine etwaige unentgeltliche Ueberlassung zu verstehen sei, ist im Wortlaute und im Geiste des Gesetzes begründet.

Nachträgliche Verordnungen
betreffend Erläuterung der Vollzugsvorschriften zur Gebäudesteuernovelle.

Mehrere Rapporte über den Stand der Hauszins-Steuerbemessung geben der Vermuthung Raum, daß in den Kolonnen 6 und 8 nicht jene Summen eingestellt sind, deren Kenntniß das Finanz-Ministerium benöthigt. Es wird daher zur Richtschnur bekannt gegeben, daß in die Colonne 6 des Rapportes a) alle Gebäude einzustellen sind, welche in den unter lit. a) des §. 1 des Ges. v. 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, bezeichneten Orten gelegen sind, und zwar mit Inbegriff der zeitlich steuerfreien Gebäude und auch jener aus dem Titel der Widmung steuerfreien Gebäude, welche theilweise durch Vermiethung benützt werden, und b) von allen außer diesen Orten gelegenen Gebäuden nur jene, welche ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden, selbstverständlich mit Inbegriff der zeitlich steuerfreien Gebäude.

In die Colonne 8 des Rapportes sind nur jene oben unter b) bezeichneten Gebäude einzustellen, welche auf Grund der Bestimmung des §. 1, lit. b) des Ges. v. 9. Februar 1882, das ist deshalb in der Hausclassensteuer zu verbleiben haben, weil sie nicht mehr als 3 Wohnbestandtheile enthalten und einer der 3 untersten Classen des Hausclassen-Steuertarifes eingereiht, von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind.

In den Colonnen 9 und 10 des Rapportes ist somit nur der Bruttomiethzins, welcher auf diese letzteren, in der Hausclassensteuer verbleibenden Gebäude entfällt, auszuscheiden (Fin. Min. v. 5. Februar 1883, Z. 3855, Vlg. Kärnt. 5 ex 1883). [**241** a.].*)

Das Finanzministerium hat bemerkt, daß in dem Erl. v. 27. Februar 1882, Z. 6279, beziehungsweise in dem diesem Erlasse beigegebenen Formular C der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht werden wollte, daß bei Bestimmung der Steuerquote, welche während der Dauer der Steuerfreiheit, beziehungsweise vom Zeitpunkte des Erlöschens der Steuerfreiheit, rücksichtlich eines Theiles des Gebäudes von dem nicht steuerfreien Theile desselben einzuheben ist, genau an den Wortlaut der rechtskräftig gewordenen Entscheidung, mit welcher die Steuerbefreiung ausgesprochen wurde, sich zu halten sei, und daß dieser Grundsatz in dem Formulare für den Fall illustrirt wurde, wenn, wie dies bei Bewilligung von Baufreijahren auf Grund der vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Ges. v. 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) geltenden Gesetze nicht selten zu geschehen pflegte, die Befreiung von der Hausclassensteuer nicht bezüglich der betreffenden Gebäudebestandtheile, sondern nur bezüglich des Unterschiedes der Steuer zwischen der Tarifclasse, in welche das Gebäude nach dem eine Steuerfreiheit begründenden Baue zu reihen war, und jener Tarifclasse, in welcher das alte Gebäude vor diesem Baue stand, mittelst der rechtskräftig gewordenen Entscheidung zuerkannt worden war.

---

*) Siehe [**239.**] S. 162.

Für die, wie anzunehmen ist, meisten Fälle aber, in welchen die Steuerfreiheit vorschriftsmäßig für die neu entstandenen Gebäudebestandtheile zuerkannt wurde, erschien eine Illustration obigen Grundsatzes nicht nothwendig und ist in solchen Fällen im Sinne der Erl. v. 13. November 1882, Z. 34620, und v. 28. Jänner 1883, Z. 2584, stets die für die steuerpflichtigen Wohnbestandtheile zu entrichtende Quote der Hausclassensteuer zu bestimmen (Fin. Min. v. 15. März 1883, Z. 8367, Vlg. Kärnt. 6 ex 1883). [**241** b.]*)

Nach §. 3 des Ges. vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die mit dem kaiserlichen Patente v. 10. October 1849, Punkt 4 (R. G. Bl. Nr. 412), eingeführte Hauszinssteuer zu entfallen, es kann daher von der Anwendung der im Zwecke der Veranlagung dieser Hauszinssteuer erlassenen Verordnungen seit der Wirksamkeit des oberwähnten Gesetzes keine Rede mehr sein.

Wenn mit dem Fin. Min. Erl. v. 27. Februar 1882, Z. 6279, die Benützung der im §. 1 der Verordnung des Fin. Min. v. 9. August 1850 (R. G. Bl. Nr. 333) erwähnten tabellarischen Protokolle über Miethzinsangaben nicht ausgeschlossen wurde, so geschah dies lediglich im Interesse der Parteien und weil, wie im Erlasse v. 25. Juni 1882, Z. 19253, ausdrücklich hervorgehoben ist, diese den Parteien gewährte Begünstigung mit dem Ges. v. 9. Februar 1882 nicht im Widerspruche steht.

Desgleichen wurde in dem an die Fin. Land. Dir. Lemberg gerichteten Erlasse v. 14. Mai 1882, Z. 14083, der Wortlaut des §. 6 der obigen Verordnung v. 9. August 1850 nur deshalb angeführt, weil er den Vorgang bei Parificationen faßlicher verzeichnet, als dies im §. 9 des kaiserl. Pat. vom 23. Februar 1820 und im §. 16 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse v. 26. Juni 1820 geschieht, und dem Ges. v. 9. Februar 1882, beziehungsweise der für die Ermittlung des Reinertrages von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, im §. 7 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmung nicht widerspricht (Fin. Min. v. 27. März 1883, Z. 8888, Vlg. Kärnt. 7 ex 1883). [**241** c.]**)

---

*) Siehe [**239.**] S. 160.
) Siehe [239.**] S. 160 und [**241.**] S. 167.

IV. Instruction zur Classification der Wohngebäude.

(Hfkzd. v. 29. Februar 1820, Z. 351, Prov. G. S. N.-Oe. 64, O.-Oe.-Salzb. 127, Steierm. 118, Böhm. 75, Mähr.-Schl. 84, Krain 170, Dalm. 1839, S. 440.) [**242.**]

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Classification unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen einzeln oder in Ortschaften gelegen sein.

§. 2.

Ausgenommen davon sind nur die Kirchen, Staatsgebäude, Militärcasernen und die Spitäler, insoferne diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von den Eigenthümern der Gebäude gemiethet sind, dann die Gebäude in jenen Städten und Orten, welche nach der Bestimmung des §. 4 der Circularverordnung vom 1. März (Hfkzd. 29. Februar) 1820 für die Versteuerung nach dem Zinsertrage ausgezeichnet sind.

Ueber Befreiungen von der Hausclassensteuer aus dem Titel der Widmung siehe Anmerkungen zu §. 3 des Gebäudesteuerpat.

§. 3.

Die Classification der Gebäude beruht auf dem Grundsatze, daß jedes Gebäude in dem Verhältnisse, in welchem es Wohnungen darbietet, ein Object der Besteuerung bilde.

§. 4.

Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Classen eingereiht, und zwar:

I.	Classe	mit	einem	Steuerbetrage	von	30 fl.	—	kr.	M.	M.
II.	"	"	"	"	"	25 "	—	"	"	"
III.	"	"	"	"	"	20 "	—	"	"	"
IV.	"	"	"	"	"	16 "	—	"	"	"
V.	"	"	"	"	"	12 "	—	"	"	"

VI.	Classe mit einem Steuerbetrage von	8 fl. —	kr. M. M.
VII.	" " " " "	6 " —	" " "
VIII.	" " " " "	4 " —	" " "
IX.	" " " " "	3 " —	" " "
X.	" " " " "	2 " —	" " "
XI.	" " " " "	1 " —	" " "
XII.	" " " " "	— " 20	" " "

Alle jene Gebäude aber, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden so vielmal, als sich 5 Bestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 fl. höher als die I. Classe in Anschlag gebracht, je nachdem sie blos aus einem Erdgeschosse bestehen oder Stockwerke haben.*)

§. 5.

Bei der Bestimmung, ob ein Gebäude überhaupt der Classification unterliege, und welcher Classe dasselbe einzureihen ist, muß dasselbe zuerst als Wohngebäude erkannt, und dann die Zahl seiner Wohnbestandtheile, sowie der Umstand berücksichtigt werden, ob es blos aus einem Erdgeschosse bestehe, oder ob es Stockwerke habe.

§. 6.

Als Wohngebäude werden alle jene erklärt, welche solche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

§. 7.

Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Classification, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. dgl., vorausgesetzt, daß solche Gebäude blos für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt, noch benützbar sind.

§. 8.

Die Wohngebäude werden ohne Rücksicht auf das Materiale, aus welchem sie erbaut sind, und auf die Bevölkerung des Ortes, in welchem sie liegen, sondern blos nach der Zahl der in ihnen enthaltenen Wohnungsbestandtheile, und mit Berücksichtigung des Umstandes, ob sie nur aus einem Erdgeschosse bestehen oder Stockwerke haben, einer der im §. 4 bemerkten Classen eingereiht.

*) Siehe [217.]

§. 9.

Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche, oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinete u. dgl. für Wohnbestandtheile zu rechnen. Dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, es sei denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

§. 10.

Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten, und über dem Erdgeschosse errichtet sind, in welchem sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

§. 11.

Die Stockwerke werden nur bei jenen Gebäuden beachtet, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen bestehen. Die Zahl der Stockwerke hat auf die Classification keinen Einfluß.

§. 12.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze ist der sub A beiliegende Tarif entworfen worden, an welchen sich bei der Classification selbst strenge zu halten ist.

II. Abschnitt.

Practisches Verfahren bei der Classification.

§. 13.

Die Classification der Gebäude haben, wie es bereits in dem §. 8 der Circularverordnung vom 1. Mai v. J. angeordnet wurde, die Steuerbezirksobrigkeiten vorzunehmen.

§. 14.

Sie wird ortschaftenweise im Wege eines Localaugenscheines aller Gebäude zu Stande gebracht.

§. 15.

Der Oberbeamte oder der von demselben zur Häuserclassification einer Steuergemeinde delegirte Hilfsbeamte verfügt sich mit dem, nach dem sub B beigefügten Formulare verfaßten, und nach den Bestimmungen der §§. 19, lit d,*) und 29**) der steuerbezirksobrigkeitlichen Instruction vorbezeichneten Verzeichnisse, und mit Zuziehung dreier Individuen des Gemeindevorstandes von Ort zu Ort dieser Steuergemeinde, und in jedem Orte von Gebäude zu Gebäude.

Der §. 15 lautet in der Instruction für Böhmen: „Zu ihrem Behufe ist das Verzeichniß der Wohngebäude für jede Steuergemeinde nach dem sub B angeschlossenen Formulare einzurichten. In demselben sind die Colonnen: Name der Ortschaften, Hausnummer und Name des Eigenthümers aus den Conscriptionssummarien vorbereitungsweise einzutragen. Mit diesem vorbereiteten Verzeichnisse begibt sich der Oberbeamte, oder der von demselben delegirte Wirthschaftsbeamte in die zu classificirende Steuergemeinde und verfügt sich in derselben mit Zuziehung dreier verläßlicher Gemeindeglieder von Haus zu Haus, was in dem Falle, als eine Steuergemeinde mehrere Ortschaften in sich begreifen sollte, in jeder Ortschaft abgesondert zu geschehen hat.“

§. 16.

Er bestimmt daselbst vor Allem die Gattung des Gebäudes: herrschaftliches Schloß, Bauernhaus u. dgl. und macht solche in der dazu eröffneten Rubrik ersichtlich.

§. 17.

Sodann durchgeht er das Innere des Gebäudes, zählt die Wohnungsbestandtheile an Zimmern und Kammern ab, und trägt die Zahl derselben in die betreffenden Colonnen ein.

---

*) §. 19: Bevor die Steuerbezirksobrigkeit zu den §. 15 bezeichneten Vorrichtungen (lit. b), die Classification der Gebäude vorzunehmen, übergeht, hat dieselbe folgende Vorbereitungen zu treffen:

d) die Verfassung eines Häuserverzeichnisses für jede Ortschaft des Steuerbezirkes, in der Untertheilung nach den in solchen befindlichen Steuergemeinden.

**) §. 29 lautet: Das Verzeichniß der Wohn- und der dazu gehörigen Nebengebäude ist für jede Steuergemeinde nach dem Formulare B einzurichten, und die Colonne: Name der Ortschaften, Hausnummer und Name des Eigenthümers sind aus den Conscriptionsformularen vorbereitungsweise einzutragen. Befinden sich in einem Steuerbezirke mehrere Steuergemeinden, so müssen die Summen für alle diese Steuergemeinden gezogen, für den Bezirk aber muß ein Summarium nach dem Formulare C verfaßt werden (Pol. G. S. Bd. 47).

Zusatz für Galizien: Treten bei einem Gebäude die Bedingungen ein, welche nach der Bestimmung des §. 4 Anspruch auf die Mäßigung des Steuerbetrages auf 10 kr. M. M. gewähren, so ist dies in der Rubrik „Anmerkungen" gehörig nachzuweisen, das Gebäude aber demungeachtet in der XII. Classe auszuwerfen.

§. 18.

Endlich weiset er in der weiteren Rubrik durch Bezeichnung mit einem Striche nach, ob das untersuchte Haus nur aus einem Erdgeschosse bestehe oder Stockwerke habe. Tritt bei einem Hause der Fall ein, daß es zwar Stockwerke hat, daß aber selbe, weil es nicht 5 Wohnungsabtheilungen in sich faßt, nach der Bestimmung des §. 11 nicht zu beachten kommen, so ist ein solches Haus zwar in der Rubrik: „mit einem bloßen Erdgeschosse" einzutragen, dieser Umstand aber in der Rubrik: „Anmerkungen" anzugeben.

§. 19.

Diese Daten werden in loco von Ort zu Ort, von Gebäude zu Gebäude erhoben und dabei die im I. Abschnitte bemerkten Grundsätze, soweit sie hierauf Beziehung haben, strenge eingehalten.

§. 20.

Ist die Erhebung im ganzen Umfange einer Steuergemeinde vollendet, so wird die Classification selbst im Amtsorte unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit des Oberbeamten vollzogen.

§. 21.

Es werden zu diesem Behufe zuerst die Zahlen in den Rubriken: „Zimmer und Kammer" summirt, und diese Summe wird in die für sie bestimmte Rubrik eingetragen.

§. 22.

Alsdann wird darauf gesehen, ob das zu classificirende Gebäude, nach den Daten der Rubrik: „Bauart" als ohne, oder als mit Stockwerk zu behandeln kommt.

§. 23.

Diese beiden Daten werden mit dem im §. 4 bemerkten Tarife verglichen, und bei jedem Hause die durch diesen Vergleich sich ergebende Classe in der betreffenden Rubrik durch einen Strich, der danach entfallende Steuerbetrag aber in der

Rubrik: „Jährliche Häusersteuer" und in der Unterabtheilung: „Einzeln nach Häusern" angesetzt. Wo Gebäude mit mehr als 35 Wohnbestandtheilen vorkommen, wird der tarifmäßige höhere Betrag angesetzt und in der Rubrik: „Anmerkung" erläutert.

Zusatz für Galizien: Bei dieser Classification ist übrigens auf jene Gebäude die gehörige Rücksicht zu nehmen, welche nach den in der Rubrik „Anmerkungen" vorkommenden Nachweisungen sich zur Mäßigung des Steuerbetrages auf 10 kr. M. M. eignen.

§. 24.

Sind die Häuser eines Ortes auf diese Art classificirt, so wird am Schlusse die Summe aller Rubriken für diese Ortschaft gezogen, der Steuerbetrag für die Ortschaft aber in der Rubrik: „Jährliche Häusersteuer", und in der Unterabtheilung: „Zusammen nach Ortschaften" ausgeworfen.

§. 25.

Ist die Classification für alle Ortschaften einer Steuergemeinde vollendet, so wird die Hauptsumme in allen Rubriken für die ganze Steuergemeinde gezogen.

§. 26.

Das im §. 15 angeschlossene Formular macht zugleich die Anwendung dieser Bestimmungen durch Beispiele klar.

III. Abschnitt.

Einsendung der Classificationsoperate.

§. 27.

Die Steuerbezirksobrigkeiten müssen die nach der Bestimmung des vorigen Abschnittes verfaßten Operate längstens binnen 2 Monaten vom Tage, an welchem ihnen diese Instruction zukommt, dem vorgesetzten Kreisamte für den ganzen Umfang des ihnen zugewiesenen Districtes zuverlässig übergeben.

§. 28.

Ueber diese Operate, wovon das Concept in den Händen der Steuerbezirksobrigkeit bleibt und eine reine Abschrift dem Kreisamte vorgelegt wird, ist ein Summarium nach dem sub C beiliegenden Formulare zu verfassen, und solches dem Kreisamte gleichzeitig in reiner Abschrift zu übergeben.

§. 29.

Bei der Fertigung der Häuserclassificationsoperate treten die Bestimmungen des §. 84 der steuerbezirksobrigkeitlichen Instruction ein.

Der Inhalt dieses §. 84 (Pol. G. S. 47. Bd.) wurde in die Instruction für Böhmen aufgenommen, und lautet der §. 29 der Instruction für Böhmen wie folgt:

„Die Häuserclassificationsoperate müssen von dem Oberbeamten, und insoferne ein Hilfsbeamter mitwirkte, auch von diesem, dann von dem Individuum, welches allenfalls zum Calcule, und von jenem, welches zu den Abschriften verwendet wurde, endlich von den, den Erhebungen beigezogenen Gemeindegliedern, dann von zweien der größten Hausbesitzer in der Steuergemeinde gefertigt, und mit dem Amtssiegel versehen sein, die Copien oder Macularien derselben muß das Dominium wohl aufbewahren.“

IV. Abschnitt.

Controle der Häuserclassificationsoperate.

§. 30.

Die Controle der Häuserclassification steht dem Kreisamte zu.

§. 31.

Das Kreisamt bewirkt dieselbe im Wege der Bereisungen, die von dem für das Steuerregulirungsgeschäft bestimmten Kreiscommissär und Domänenbeamten ohnehin von Zeit zu Zeit vorgenommen werden müssen, dann durch eine strenge Würdigung der einlangenden Classificationsoperate.

§. 32.

Bei den Bereisungen ist es die Pflicht der kreisämtlichen Commissäre, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die bezirksobrigkeitlichen Beamten an der Classification mit Thätigkeit arbeiten, ob sie sich die Grundsätze derselben ganz eigen gemacht haben und solche richtig anwenden. Sie werden zu diesem Behufe nicht nur die Arbeiten, welche im Zuge sind, untersuchen, sondern auch mehrere Gebäude in Localaugenschein nehmen und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Resultate dieser Untersuchung mit den Ansätzen der steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten übereinstimmen.

§. 33.

Bei Entdeckung von Nachlässigkeit, Unbeholfenheit oder wohl gar absichtlichen Unrichtigkeiten, ist gegen die schuldtragenden

steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten nach dem §. 32 der Instruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums zu verfahren.

Der Inhalt des §. 32 der Instruction für die Kreisämter, Pol. G. S. 47. Bd., wurde in die Instruction für Böhmen aufgenommen und lautet der §. 33 der Instruction für Böhmen wie folgt:

Gegen Oberbeamte, bei welchen Nachlässigkeit, Unbeholfenheit, oder wohl gar absichtliche Unrichtigkeiten wahrgenommen werden, hat das Kreisamt folgende Zwangsmittel anzuwenden:

a) Verweise mit Androhung von Pönfällen;
b) Strafboten und Decretirung von Pönfällen;
c) Zuweisung von Calculanten auf Kosten der Schuldtragenden;
d) Absendung geschickter, mit den Classificationsoperaten bereits zu Stande gekommener Oberbeamten gegen Vergütung der Reisekosten und Diäten von Seite des Schuldtragenden.

§. 34.

Außerdem liegt es den Kreisämtern ob, die einlangenden Operate selbst in Beziehung auf den Calcul und auf die Anwendung der Grundsätze, sowie in Beziehung auf die Beibehaltung der vorgezeichneten Form strenge zu prüfen, die entdeckten Fehler des Calculs zu berichtigen, bei anderen Bedenken aber die Steuerbezirksobrigkeiten zur näheren Aufklärung oder zur Nachbesserung aufzufordern, wobei die Bestimmungen des §. 36 der Instruction für die Kreisämter einzutreten haben.

Paragraph 36 der Instruction für die Kreisämter (Pol. G. S. 47. Bd.) lautet:

„In allen Fällen, wo sich das Kreisamt bestimmt findet, der Steuerbezirksobrigkeit Operate zur Berichtigung zurückzustellen, muß die Steuerbezirksobrigkeit diese Berichtigung auf eigene Kosten vornehmen und es dürfen derselben für solche weder Calculanten noch Copisten mit Zahlungen ab aerario bewilligt werden."

§. 35.

Insbesondere aber werden die Kreisämter auf die größtmöglichste Beschleunigung dieser Operate dringen und darauf halten, daß sie mit Ende des Monats Mai d. J. zuverlässig in dem Besitze derselben von allen Steuerbezirksobrigkeiten des Kreises sind, weil die Häusersteuer nach der Grundlage der Classification noch im Jahre 1820 angelegt werden, und die Behebung mit dem Monate August d. J. beginnen muß.

§. 36.

Diese Resultate der Classification sind der Provinzialcommission in der sub D beiliegenden Form zu überreichen.

Nähere Bestimmungen über die Classification.

Da nach §. 3 der Instr. zur Classification der Wohngebäude die Classification der Gebäude auf dem Grundsatze beruht, daß jedes Gebäude in dem Verhältnisse, in welchem es Wohnungen darbietet, ein Object der Besteuerung bilde, so muß die Beschreibung und Classificirung über ein in mehrere Hausantheilbesitzer getheiltes, unter einer Hausnummer und einem Dache vorkommendes (Juden)=haus nach den Ubicationen des ganzen Hauses vorgenommen werden, wo übrigens im Einklange mit §. 44 der Instr. für die Steuerbezirksobrigkeiten der Besitzer des größten Antheils als Eigenthümer anzusetzen und beizufügen sein wird, daß Miteigenthümer bestehen, im Falle aber alle Miteigenthümer gleiche Antheile haben, derjenige als Eigenthümer angesetzt werden muß, welcher in der alphabetischen Ordnung zuerst steht (Grdsteuer.=Prov. C. v. 12. Mai 1820, Z. 2208, Prov. G. S. Mähr.=Schles. 96). [243.]

Pfarrhöfe und die **Wohnungen der Schullehrer**, ohne Rücksicht, wer Patron ist, folglich auch l. f. Pfarrhöfe und Schullehrerwohnungen, müssen classificirt werden.

Unter **ämtlichen Ubicationen** sind nur die Kanzleien, Arreste rc., keineswegs aber die Wohnungen der Beamten zu verstehen.

Häuser, die **neu erbaut** und dieserwegen noch steuerfrei sind, müssen zwar allerdings beschrieben und classificirt werden, aber die Steuerfreiheit und die Dauer derselben ist in der Anmerkung auf die in der Vdg. der Provlcomm. v. 15. Mai 1820, Z. 1516, vorgeschriebenen Art ersichtlich zu machen.

Die **Häuser der Hirten** unterliegen ebenfalls der Classification (Grundsteuer=Prov. C. v. 15. Mai 1820, Z. 1487, Prov. G. S. N.=Oe. 135). [244.]

Jene **Nebengebäude,** welche von unterthänigen Hausbesitzern bei ihren Häusern auf dem nämlichen Grunde mit denselben, also hievon untrennbar, entweder für Innleute, oder zur eigenen Bewohnung nach der Uebergabe der Wirthschaften erbaut wurden, sie mögen nun unter dem Namen Innleutstübel oder Ausgedinge vorkommen, eine eigene Nummer haben oder nicht, sind jederzeit als Theile des Hauptgebäudes (Stiftungshauses) anzusehen, und bei der Häusersteuerclassification zu den Wohnungsbestandtheilen desselben zu zählen (Grdst.=Prov. Com. v. 24. Mai 1820, Z. 1556, Prov. G. S. N.=Oe. 141). [245.]

Es ist mit den wegen Classificirung der Gebäude aufgestellten Grundsätzen nicht wohl vereinbarlich, die ganz getrennten **Nebengebäude** ohne Stockwerk eines mit einem Stockwerke versehenen Hauptgebäudes, wenn diese Gebäude auch dieselbe Conscriptionsnummer haben, in dieselbe Classe zu setzen, welche dem Hauptgebäude mit einem Stockwerke angewiesen werden muß. Die höhere Classificirung der Gebäude mit Stockwerken beruht auf der Voraussetzung einer solideren Bauart, und dieser Grund läßt sich daher auf Nebengebäude, welche ohne Stockwerk sind, nicht anwenden. Wenn daher der Fall eintritt, daß sich bei einem mit einem Stockwerke befindlichen Hauptgebäude getrennte,

alleinstehende Nebengebäude ohne Stockwerke befinden, so ist das Hauptgebäude abgesondert zu beschreiben und zu classificiren.

Die abgesonderten Nebengebäude sind aber als Unterabtheilungen derselben Conscriptionsnummer besonders zu beschreiben, und in jene Classe zu setzen, wohin sie nach der Bestimmung der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 gewiesen werden müssen (Grundst.-Prov. Comm. v. 8. Juni 1820, Z. 1618, Prov. G. S. v. N.-Oe. 152). [**246.**]

1. Es kommen oft unter einer und derselben Conscriptionszahl mehrere Gebäude von verschiedener Gattung und Bauart vor, wie z. B bei einem Schloßgebäude die **Nebengebäude** für die Beamten, das Gesinde 2c., bei Bauernhäusern die Ausgedinge und sonstigen Angebäude. Derlei Angebäude als Appertinenzstücke des Hauptgebäudes sind überhaupt alle zusammen als ein und dasselbe Gebäude anzusehen und ist die höhere Classification rücksichtlich des Stockwerkes eintreten zu lassen, wenn sich auch das Stockwerk nicht auf alle unter derselben Conscriptionszahl befindlichen Nebengebäude erstreckt, ergiebt sich bei Abgang einer bestimmten Weisung in der Instruction zur Classification der Wohngebäude, aus den Folgerungen, die daraus zu ziehen sind, daß nach dem dieser Instruction angehängten Formularverzeichnisse lit. B die Häuser jeder Ortschaft nach den einzelnen Hauszahlen, Eigenthümern und Bauarten verzeichnet und classificirt werden müssen, daß ferners auch nach dem Conscriptionssysteme v. 25. October 1804, §. 3, jedes Gebäude, welches zur Wohnung der Menschen bestimmt ist, numerirt werden soll; hienach mehrere unter einer Conscriptionszahl enthaltenen Gebäude ganz folgerecht als Appertinenzien des Hauptgebäudes, somit als ein Wohngebäude angesehen werden können, und es außer dem Bereiche der Operation des Grundsteuerprovisoriums liegt, bei Gelegenheit der Häuserclassification die Conscriptionsgebrechen zu berichtigen.

Die inzwischen herabgelangte Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse gibt nunmehr nähere Anhaltspunkte für das Benehmen in Fällen dieser Art, welche bei classensteuerpflichtigen Häusern vorkommen.

Bei dem Umstande, wo die Häuserclassificationsoperate nach gleichen Grundsätzen, wie die Erhebungen der Hauszinserträgnisse zu Stande gebracht werden müssen, werden diese Bestimmungen zur nachträglichen Berichtigung der Classificationsoperate zu dienen haben.

2. Als **Staatsgebäude** können nur angesehen werden, welche unmittelbar dem Staate gehören, und zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauch verwendet werden. Die Gebäude auf den Religions- oder Studienfondsgütern, welche politischen Provinzialfonden angehören, tragen diesen Charakter nicht, sie können also auch nicht als Staatsgebäude angesehen, und von der Classificirung ausgenommen werden, sowie sie dann auch keine Befreiung genießen.

Es können daher auf den politischen Fondsgütern überhaupt, und unter denselben angehörigen Patronats- und sonstigen Gebäuden keine anderen Ausnahmen stattfinden, als jene, welche die Classifications-

instruction in Ansehung der Gebäude überhaupt ausdrücklich bestimmt Was

3. die Zweifel betrifft, welche wegen Einbeziehung der **Kammern, Gewölbe und Kaufmannsläden** in die Classification erhoben werden, so wird diesfalls zur Nachachtung angedeutet, daß nach dem §. 9 der Instruction zur Classification der Wohngebäude blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification bezeichnet sind, wonach Gewölbe, Kaufmannsläden, Speisegewölbe und Kammern, worin Viktualien oder Waaren aufbewahrt werden, und welche daher weder bewohnt werden, noch zur Bewohnung bestimmt sind, als Wohnungsbestandtheile nicht angesehen werden können.

Derlei Wohnungsbestandtheile können im Geiste der Bestimmung des §. 9 der Instruction, sowie Werkstätten nur in jenem Falle bei der Classification in Anschlag gebracht werden, wenn sie von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind (Grundsteuer-Prov. Comm. v. 27. Juli 1820, Z. 1801, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 126). [**247.**]

Ueber die in Hinsicht der Einführung der Gebäudeclassificationssteuer geschehenen Anfragen:

1. Wie sich zu benehmen sei, wenn sich bei einem Hause außer dem Hauptgebäude auch **Nebengebäude,** z. B. die sogen. Auszughäuseln oder sonstige Abtheilungen, z. B. bei einem Schlosse eine besondere Wohnung für einen Wächter, die Dienerschaft 2c. unter der nämlichen Conscriptionsnummer befinden?

2. Ob unter dem Ausdruck: **ämtliche Abicationen** im §. 9 der Instruction blos Amtskanzleien oder noch andere derlei Bestandtheile eines Hauses verstanden werden und ob deren Freilassung unbedingt sei?

3. Ob die **Waaren- und Speisgewölbe** nach dem soeben bezogenen Paragraphe gleich den **Küchen und Werkstätten** zu den ausgenommenen Bestandtheilen gehören?

4. Wer in den Gebäudesteuer-Classificationstabellen in der Rubrik **Hauseigenthümer bei den Pfarr- und Schulgebäuden** als solcher angeführt werden soll?

5. Ob der Ausdruck **Wohnungsabtheilungen** im Gegensatze mit jenem Wohnungsbestandtheile bei Anwendung des §. 20 des Circ. v. 1. März d. J. und des §. 11 der Instruction gleichbedeutend ist? wird entschieden:

Ad 1. Nebengebäude. welche Wohnungsbestandtheile enthalten, abgesondert unter einem eigenen Dache bestehen, aber nicht besonders conscribirt, und unter eigener Conscriptionsnummer aufgeführt sind, müssen doch der Classification besonders unterzogen und dürfen in Rücksicht ihrer Wohnbestandtheile nicht mit jenen des Hauptgebäudes vermischt werden.

Solche Gebäude sind in der Classificationstabelle durch Buchstaben zu unterscheiden und mit der Conscriptionsnummer des Hauptgebäudes zu bezeichnen, z. B. das Hauptgebäude: Herrschaftliches Schloß I.

Nicht besonders conscribirtes Wohngebäude: Beamtenwohnung I a.
Nicht besonders conscribirtes Wohngebäude: Gärtnerwohnung I b.

Ad 2. Unter dem Ausdruck: ämtliche Ubicationen, werden blos jene Bestandtheile eines Gebäudes, welche zur Besorgung öffentlicher Amtsgeschäfte ausschließlich bestimmt sind, verstanden, und sie können nur dann bei der Gebäudesteuer außer Anschlag bleiben, wenn sie von dem Eigenthümer des Gebäudes nicht vermiethet sind, weil, wenn der Eigenthümer hiefür einen Miethzins bezieht, es billig ist, daß er davon die Gebäudesteuer mitentrichte.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer derlei zur öffentlichen Amtsführung bestimmten Räumlichkeit zugleich ein Beamter oder wer immer wohnt, dasselbe als ein zur Bewohnung bestimmter Bestandtheil anzusehen, und bei der Classification mit in Anschlag zu bringen sei.

Ad 3. Da nach dem §. 9 der Instruction blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, der Classification unterzogen werden sollen, so sind unvermiethete Waaren- und Speisgewölbe, jedoch nur dann von der Classification ausgenommen, wenn sie ausschließend diese Bestimmung haben; daher sie der Classification unterzogen werden müssen, wenn sie gleichzeitig bewohnt, oder nur zufällig oder zeitweilig zur Aufbewahrung von Waaren oder Speisen verwendet werden.

Ad 4. Ist bei Pfarr- oder sonstigen geistlichen Pfründegebäuden der Pfarrer oder wie immer genannte Pfründner in der Rubrik Eigenthümer als Steuerpflichtiger anzuführen, weil nach dem §. 5 des Circ. v. 1. März 1820 der permanente Nutznießer dem Eigenthümer gleich gehalten wird; weil die Steuer der Regel nach in einem Quotienten der Erträgniß, oder der Nutzung, von welcher sie entrichtet wird, besteht, weil sie demnach in Ermanglung eines Eigenthümers, dem die Erträgniß oder Nutzung des Gebäudes zuflösse, dem Beneficiaten, der sie bezieht, zur Last gehen muß, aus welchen Gründen bei nicht gemietheten Schulgebäuden der Schullehrer in der Rubrik der Eigenthümer als Steuerpflichtiger aufgeführt werden muß.

Es muß überhaupt zur Regel angenommen werden, daß, wenn ein Gebäude, das kein Staatsgebäude ist, Bestandtheile enthält, die nach dem §. 22 des Circulars und dem §. 9 der Instruction von der Classification ausgenommen sind, dieselben in dem Falle, wenn sie gemiethet sind, doch der Classification unterzogen werden müssen, weil dann der Eigenthümer des Gebäudes die Steuer, die in einem Quotienten des Miethzinses besteht, dafür entrichten muß.

Ad 5. Sind die Ausdrücke: Wohnungsbestandtheile und Wohnungsabtheilungen als gleichbedeutend zu betrachten; denn wenngleich in einigen Abschnitten des Circ. v. 1. März 1820 und der Instruction sich bald des Ausdrucks: Wohnungsbestandtheile, bald jenes Wohnungsabtheilungen, bedient wird, so sind doch diese Ausdrücke bezugsweise auf den Fragegegenstand, nämlich den Classificationsmaßstab gleichbedeutend und es ist irrig, unter dem ersteren Ausdruck

einzelne Theile der Wohnungen und unter dem zweiten die Wohnungen selbst zu begreifen.

Die verschiedenen, in einem Hause befindlichen Wohnungen sind Abtheilungen des Hauses oder Hausabtheilungen und nicht Wohnungsabtheilungen. Die letzteren bezeichnen die einzelnen Theile, nämlich die Zimmer und Kammern, woraus eine Wohnung besteht, und sind in dieser Beziehung, wie gesagt, gleichbedeutend (Hfkzd. v. 24. Juli 1820, Z. 12340, Prov. G. S. Böhm. 136). [**248.**]

Die Classification von **Fabriksgebäuden** in der Art, daß die Fabrikswerkstätte freigelassen, die übrigen Wohnubicationen aber zur Versteuerung gezogen werden, entspricht der gesetzlichen Ordnung (Hfkzd. v. 10. October 1820, Z 1768, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 191). [**248 a.**]

Wohngebäude, die mehreren Eigenthümern gehören, sind nur als ein ganzes Gebäude zu classificiren; in der Rubrik „Eigenthümer" sind die Namen aller Eigenthümer, durch Buchstaben unterschieden, anzuführen; in der Rubrik „Anmerkung" aber, insoferne jeder einen bestimmten Antheil hat, dieser mit Hinweisung auf den entsprechenden Buchstaben nachzuweisen.

Es ist in dem Geiste der Instruction, daß **die auf den Meersalinen befindlichen Häuschen,** sowie die **Fischerhütten,** nach der Analogie der Werkstätten außer der Classification gelassen werden.

Die nur **aus vier Wänden bestehenden Häuser** sind, wenn sie bewohnt sind, der Classification einzubeziehen.

Die **Handlungs- und Verschleißgewölbe** sind gleichfalls nach der Analogie der Werkstätten bei der Classification nicht in Anschlag zu nehmen.

Die **Klöster und Stifte,** mit Ausnahme der Mendicantenklöster, sind der Classification einzubeziehen (Hfkzd. v. 31. December 1821, Z. 2265). [**249.**]

Es liegt in dem Geiste und selbst in dem Wortlaute des §. 9 der Instruction zur Classification der Wohngebäude v. 1. März 1820, daß die **Wohnbestandtheile,** welche den Maßstab zur Anwendung der Tarife bilden, bewohnbar sein müssen, weil ein unbewohnbarer Bestandtheil weder bewohnt, noch zur Bewohnung bestimmt sein kann.

Soferne daher in den zur Classification bestimmten Gebäuden solche Bestandtheile vorkommen, die an und für sich ohne Rücksicht auf die Zeit in welcher und durch welche unbewohnbar sind, müssen sie ausgeschieden, und nur jene zur Anwendung der Tarife genommen werden, welche für bewohnbar absolut angesehen werden können (Hfkzd. v. 5. März 1822, Z. 222, Prov. G. S. N.-Oe. 66). [**250.**]

Der Ausdruck **„absolute Bewohnbarkeit"** muß im strengsten Sinne genommen, mithin dahin gedeutet werden, nur jene Wohnbestandtheile außer Anschlag zu lassen, deren Bewohnung wegen ihrer schlechten Gesundheit oder gar lebensgefährlichen Beschaffenheit nicht möglich ist, und also nicht eintreten kann (Hfkzd. v. 18. Juni 1822, Z. 1079). [**251.**]

Die Anfrage, wie bei den **zwischen mehreren Miteigenthümern getheilten Wohngebäuden** die Gebäudeclassensteuer zu bemessen, und von wem sie abzufordern sei, ist durch die bereits bestehenden positiven

Verordnungen theils an und für sich, theils durch die Analogie der Fälle bereits entschieden.

Der §. 3 der Gebäudeclassificationsinstruction enthält nämlich die wortdeutliche Bestimmung, daß jedes Gebäude in dem Verhältnisse, als es Wohnungen darbietet, ein Object der Besteuerung bilde. Hieraus folgt, daß das Gebäude nur als ein Ganzes in die Classification genommen werden dürfe, was auch weiter aus der im folgenden Paragraphe erscheinenden Eintheilung der Gebäude in 12 Classen hervorgeht. Eine Vereinzelung eines Gebäudes nach den Antheilen, welche **gemeinschaftliche Eigenthümer** desselben haben, wäre daher diesen positiven Bestimmungen ebenso entgegen, als dem finanziellen Interesse abträglich.

Ferner bestimmt der §. 44 der Instruction für die Steuerbezirksobrigkeiten, daß bei getheilten Grundeigenthümern, derjenige, welcher den größten Antheil hat, in der Matrikel erscheinen müsse, im Falle eines gleichen Antheiles aber der in alphabetischer Ordnung zuerst kommende. Nach der Analogie erhält diese Bestimmung auch ihre Anwendung auf die gemeinschaftlichen Eigenthümer eines Gebäudes.

Sie hat die Folge, daß die Einzahlung der ganzen auf das Gebäude gelegten Steuer von Seite der einhebenden Behörde von demjenigen gefordert wird, der in der Matrikel erscheint, ohne deswegen die übrigen der Verbindlichkeit, ihre Zuschüsse der Theilzahlungen zu leisten zu entheben. Nur kann die Staatsverwaltung in diese Privatverträge und Zahlungsvereinzelungen nicht eingehen, sondern überläßt die Ordnung derselben dem gütlichen Uebereinkommen oder den richterlichen Aussprüchen, welche die Parteien zu bewirken haben.

Hiebei findet man zu bemerken, daß bei den Canonicat- und Clericalhäusern das permanente Nutzeigenthum nicht bei denjenigen ist, welchen die nur zeitliche Benützung von Wohnungen, die sie in partem beneficii genießen, eingeräumt wird, solche Canonicat- und Clericalhäuser daher bezüglich der Classification, wie andere Gebäude zu behandeln, die Steuer aber von dem wie immer Namen habenden Eigenthümer gegenüber der Staatsverwaltung zu vertreten ist (Hfkzd. v. 11. März 1823, Z. 321, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 42). [**252.**]

Aus Anlaß der zum Behufe des definitiven Katasters mit dem Reg. Decr. v. 22. Juli 1836, Z. 18722, in den vier alten Kreisen angeordneten Revision der Gebäudeclassification, sowie der neuen Aufnahme dieser Operation im Salzb. Kreise sind folgende Anfragen vorgekommen:

1. Ob jede an und für sich bewohnbare **Kammer,** wenn sie auch blos nur zum Wirthschaftsbetriebe, wie zur Aufbewahrung des Mehles, des Fleisches, des Getreides, des Krautes, der Milch u. s. w. benützt wird, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung nach dem §. 9 der Gebäudeclassificationsinstruction als ein Wohnbestandtheil in Anschlag gebracht und in die Besteuerung einbezogen werden solle?

2. Ob als **Werkstätte,** die nach §. 9 der erwähnten Instruction steuerfrei sind, auch alle bewohnten und bewohnbaren Gewerbsbetriebslocalitäten anzunehmen sind?

3. In welcher Ausdehnung die **ämtlichen Ubicationen** außer Anschlag zu lassen, und ob insbesondere auch die Wohnungen der Beamten darunter begriffen sind?

4. Ob die in **Pfarrhöfen, Klöstern und Stiftern** leer stehenden oder zwar bewohnten, jedoch zur Pfarrerswohnung nicht gehörigen Ubicationen steuerfrei gelassen werden sollen?

5. Wie jene Gebäude zu behandeln sind, von denen nur ein Theil mit einem Stockwerk versehen ist, der andere aber blos aus einem Erdgeschosse besteht?

6. Ob die zu den Bauernhöfen gehörigen sogen. **Ausgeding- und Inleuthäuschen,** wenn sie abgesondert liegen, vereint mit dem Hauptgebäude oder für sich in Anschlag zu nehmen sind?

8. Ob die zur Zeit der Gebäudeclassification im Bau begriffenen Häuser und Zubauten ebenfalls aufzunehmen sind?

9. Wie sich bei jenen Baustellen, wo seit dem Jahre 1820 die Häuser weggerissen oder durch Elementarunfälle zerstört wurden, zu benehmen sei, und ob die Area solcher Gebäude, wenn sie nicht wieder aufgebaut werden, nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit gleich anderen Grundparcellen neu einzuclassiren ist?

10. Wie jene Gebäude zu behandeln sind, welche wegen ihres herabgekommenen Bauzustandes factisch nicht bewohnt werden, und auch ohne Gefahr nicht bewohnt werden können?

11. Ob die Gebäude, die zeitlich steuerfrei sind, oder für welche die Steuerfreijahre nachgesucht wurden, der Classification einzubeziehen sind?

Mit Rücksicht auf die von der Landesstelle hierüber gefaßten und von der Hfkzlei genehmigten Beschlüsse, sowie in Folge des zum fünften Punkte herabgelangten Hfkzd. v. 16. November 1836, Z. 3434, wird den Kreisämtern und Inspectoraten Folgendes eröffnet:

Ad 1. Da der §. 9 der Classificationsinstr. im Zusammenhange mit §. 18 des allg. Circ. v. 1. März 1820 sich ohnehin über den Gegenstand der Frage deutlich ausspricht, so bedarf es darüber keiner weiteren neuen Bestimmung. Das Criterium, ob eine Localität bewohnt, oder hiezu bestimmt ist, muß allein festgehalten werden, und dies ist ein Factum, welches sich mit Zuziehung der Gemeindevorstände genau erheben läßt. In zweifelhaften Fällen muß die vernünftige und billige Beurtheilung der Erhebungscommission eintreten.

Bei diesen Verhältnissen und bei der Klarheit des Gesetzes ist sich lediglich nach den oben erwähnten Paragraphen zu benehmen, und blos allein jene Localitäten in die Classification einzubeziehen, welche factisch bewohnt und factisch zur Bewohnung bestimmt sind.

Sollten übrigens in einzelnen Fällen über die Behandlung solche Zweifel bestehen, deren Lösung eine höhere Entscheidung bedarf, so ist diese im Wege des Kreisamtes bei der Regierung einzuholen und zu diesem Behufe das factische Verhältniß immer genau darzustellen.

Ad 2. Kann lediglich die Einrichtung der Gewerbsbetriebslocalität, um deren Classification es sich handelt, entscheidend sein.

Ist nämlich diese Einrichtung von der Art, daß die Localität in ihrem Zustande, in welchem sie sich befindet, absolut unbewohnbar erscheint, daß demnach, wenn sie bewohnt werden soll, eine eigene Bauumstaltung nothwendig wird, wie bei Schlossern, Schmieden und Hammerwerken, bei Roth- und Weißgärbern, bei Mühlen, Färbereien, Bräuereien, Fabrikssälen, wo die Maschinen aufgestellt sind, bei Seifensiedereien, Badekammern, in öffentlichen Bädern ꝛc., so sind sie nicht in Anschlag zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber werden sie einzubeziehen sein. Hienach werden die Werkstätten aller kleineren Gewerbe, wie der Schneider, Schuster, Weber, Tischler ꝛc. die Verkaufsgewölbe der Kaufleute, die Officinen der Apotheker, Chirurgen ꝛc. allerdings in Anschlag zu nehmen sein, da ihre Benützung zum Gewerbsbetriebe nur zufällig und vorübergehend ist, und da sie, wenn sie zu Wohnungen benützt werden wollten, entweder gar keiner oder nur höchst unbedeutender Vorrichtungen und Umstaltungen bedürfen.

Ad 3. Mit Rücksicht auf den §. 9 der Gebäudeclassificationsinstruction sind alle ämtlichen Ubicationen steuerfrei, es werden daher namentlich die sämmtlichen Kanzleizimmer sammt den dazu gehörigen Wart- und Verhörszimmern, die Archivslocalitäten, die Arreste sammt den dazu gehörigen Krankenzimmern in den Frohnvesten, endlich die mit den Arresten verbundenen Gerichtsdieners- und Gehilfenzimmer als ämtliche Ubicationen und somit als steuerfrei; dagegen aber die Wohnungen der Beamten als Objecte der Classification zu behandeln sein.

Ad 4. Auch die Frage, wie die Pfarrhöfe, Klöster und Stifter, sowie jene Schlösser und Gebäude, wovon nur ein Theil zur Pfarrwohnung bestimmt ist, bei der Gebäudeclassification zu behandeln sind, findet in den bestehenden Vorschriften die volle Beantwortung.

Nach der bereits mitgetheilten Entschl. v. 30. August 1827 sind nämlich die Pfarrwohnungen, sowie nach der weiteren A. h. Entschl. v. 4. Mai 1833 auch die Pastorswohnungen steuerfrei, dagegen ist in Stiften und Klöstern, welche der Gebäudesteuer an und für sich unterliegen, nach dem Hfkzd. v. 12. August 1828, Z. 3638, nur der zur Pfarre gewidmete Theil, und dieser nur insolange, als er diese Widmung hat, steuerfrei, sohin wenn der Abschlag dieser Ubication auf den Tarif einwirkt, dieser hienach zu mäßigen, woraus daher nicht die Befreiung aller Wohnungsbestandtheile eines Stiftes und Klosters, wenn auch alle oder die meisten Regularen bei der Seelsorge mitwirken, gefolgert werden kann, indem in diesem letzteren Falle eine besondere Widmung eines Theiles des Klosters für die Pfarre entweder gar nicht, oder immer nur in dem Maße vorhanden ist, als sich in dem Kloster und Stifte eine Amtslocalität oder Wohnung für die Pfarre wigklich ausgeschieden befindet, wo auch nur für diesen ausgeschiedenen Theil, wenn der Abschlag desselben auf den Tarif einwirkt, wegen seiner Widmung die Steuerbefreiung gelten, dort aber, wo eine solche Widmung im engsten Sinne des Wortes nicht besteht, selbe gar nicht eintreten kann.

Ebenso ist bei allen übrigen Pfarrern nur die eigentliche Pfarr-

ubication von der Gebäudesteuer frei, daher mit Hfkzd. v. 8. April 1834, Z. 1043, entschieden wurde, daß abgesonderte, jedoch zu einer Pfarre gehörige Häuser nur dann steuerfrei zu halten sind, wenn solche abgesonderte Häuser zur Wohnung eines für die Seelsorge an derselben Pfarre bestimmten Geistlichen gewidmet werden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung, und in Erwägung, daß mit der A. h. Entschl. v. 30. August 1827 die Steuerbefreiung nur den Pfarrgebäuden in der Rücksicht zugestanden worden ist, als sie als Amtsubicationen der Seelsorge anzusehen sind, gehören demnach auch die abgesonderten Wirthschafts- und Nebengebäude der Pfarrhöfe in die Besteuerung und so ist auch in dem Falle, wenn in Schlössern oder anderen Gebäuden nur ein Theil zur Pfarrerswohnung bestimmt ist, nur dieser außer Anschlag zu lassen, der übrige Theil aber ordnungsmäßig in die Besteuerung einzubeziehen. In der Rubrik „Anmerkung" des Häuserverzeichnisses wird in diesem letzteren Falle anzugeben sein, welche Anzahl von Wohnbestandtheilen wegen der factischen Benützung als Pfarrerswohnung bei dem Ausspruche der Classe, in welche ein solches Gebäude zu reihen kommt, außer Anschlag gelassen wurde.

Ad 6. Muß unterschieden werden, ob die Inleut- oder Ausgedinghäuschen eigene Conscriptionsnummern haben oder nicht, und dann wieder, ob sie mit dem Hauptgebäude im Zusammenhange oder an dieselben angebaut sind, oder ob sie abgesondert, d. i. getrennt liegen.

Haben diese Häuschen eigene Conscriptionsnummern, so bilden sie auch eigene von dem Hauptgebäude unabhängige Classificationsobjecte und müssen demnach als solche für sich abgesondert behandelt werden; sind dieselben dagegen unter der Conscriptionsnummer des Hauptgebäudes begriffen und mit demselben im Zusammenhange, so sind sie auch mit diesem vereint, bei einer getrennten Lage aber nach der Schlußbestimmung ad 5 zu behandeln.

Ad 8. Die zur Zeit der Gebäudeclassification vorkommenden Bauten ganz neuer Häuser oder der Zubauten sind, wenn der Bau schon soweit vorgerückt ist, daß sich die Anzahl der factisch bestehenden Wohnbestandtheile bereits genau erheben läßt, danach auch aufzunehmen; sollte dagegen diese Erhebung noch nicht mit Gewißheit erfolgen können, sowie, wenn das neu erbaute Haus noch mit keiner Conscriptionsnummer versehen wäre, so müßte die Einbeziehung in die Besteuerung der Evidenzhaltung vorbehalten, und bei Zubauten das Gebäude dann nur nach dem früheren Umfange aufgenommen werden.

Uebrigens wird von der Erhebungscommission das Geschehene in besondere Vormerkung zu bringen sein, damit auch hier die nicht berücksichtigten Bauten der Steuerbezirksobrigkeit bekannt gemacht und von dieser in den für die nächste Periode zu überreichenden Evidenzhaltungsausweisen aufgenommen werden.

Ad 9. Wird zur Richtschnur Folgendes bestimmt:

a) in dem Falle, wenn das weggerissene oder zerstörte Gebäude zur Zeit der Gebäudeclassification schon wieder insoferne aufge-

baut ist, daß sich die Zahl der Wohnungsbestandtheile genau erheben läßt, so ist diese nach der vorhergehenden Bestimmung sub 8 zu erheben, im entgegengesetzten Falle aber mit den Worten „im Bau begriffen" in dem Bauparcellenprotokolle statt der Classe anzumerken und die Steuerbezirksobrigkeit wird das Object im Wege der Evidenzhaltung nachzutragen haben;

b) sollte noch unentschieden sein, ob das Gebäude wieder aufgeführt wird, so wären in der Colonne „Classe" des Bauparcellenprotokolles blos die Worte: leere Baustelle einzutragen;

c) sollte endlich die Bauarea bereits wieder zur Urproduction übergegangen sein, so hat der Schätzungscommissär keine neue Schätzung zu veranlassen, da die Bauarea ohnehin dem Ackerlande II. Classe gleichgehalten ist, sondern er hat blos das erfolgte Aufhören des früher bestandenen Bauobjectes in dem Parcellenprotokolle, und zwar in der Rubrik: Parification dieser Area vorzumerken und die Steuerbezirksobrigkeit wird die Löschung des bestandenen Gebäudes im Wege der Evidenzhaltung zu veranlassen haben.

Ad 10. Sind Gebäude, die wegen ihres herabgekommenen Bauzustandes absolut unbewohnbar erscheinen, in die Classification nicht einzubeziehen, zugleich aber sind dieselben in dem Bauparcellenprotokolle, sowie in dem Häuserclassificationsverzeichnisse als leere Baustellen aufzuführen, und in der Rubrik: „Anmerkung" dieser beiden Acte die Worte: wegen Baufälligkeit nicht classificirt — beizufügen.

Ad 11. Da die Steuer aller zeitlich befreiten Gebäude in dem Kataster ordnungsmäßig vorzuschreiben kommt, so muß auch ihre Classification vorschriftsmäßig stattfinden.

Uebrigens hat sich kein Schätzungsbeamter bei der Gebäudeclassification und seinen sonstigen Amtshandlungen in die Frage: ob und inwieferne für bestehende Neubauten Häusersteuerfreijahre gebühren? einzulassen, da ihre Beurtheilung und Entscheidung den competenten Behörden zusteht (Reggs. Decr. v. 2. December 1836; Z. 36881, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb., 26. Thl. Nr. 255). [**253.**]

Rücksichtlich der Behandlung in der Gebäudeclassensteuer wird weder im §. 9 der Instruction, noch im §. 22 des Circ. v. 1. März 1820 zwischen **Zimmer und Kammer** für die Bestimmung der Steuerclasse ein Unterschied gemacht, und alle gesetzlichen Bestimmungen gehen nur dahin, daß Alles, was Wohnungsbestandtheil ist, zum Behufe der Classification aufzunehmen sei, wobei zur Erläuterung des Begriffes näher aus einander gesetzt ist, was als Wohnungsbestandtheil anzusehen, oder als solcher nicht anzusehen sei, und daß insbesondere Zimmer, Kammer, Cabinette u. s. w. dahin gehören.

Alle abgesonderten Räume, die als bewohnt, oder ihrer Bauart nach als bewohnbar von dem Revisionscommissär erkannt werden, sind daher bei der Classification in Betrachtung zu ziehen, und es ist sonach diese auf die Anzahl der ausgemittelten Wohnungs-

bestandtheile zu gründen, ohne daß darauf der Umstand, ob sie im Augenblicke der Revision mit Einrichtungsstücken oder mit Oefen wirklich versehen sind oder nicht, einen für sich allein entscheidenden Einfluß üben darf.

Insoweit aber in den Formularausweisen zur Instruction abgesonderte Rubriken für Zimmer und Kammern zum Behufe eines übersichtlichen Details eröffnet sind, muß es dem Urtheile des Revisionscommissärs überlassen bleiben, was er nach dem gemeinüblichen Begriffe in diese oder jene Kategorie aufnehmen zu sollen glaubt, wogegen umsoweniger ein Bedenken obwaltet, da diese Unterscheidung in der Darstellung des Befundes auf die Bestimmung der Classe keinen Einfluß nimmt (Hfkzd. v. 10. September 1883, Z. 2359, Prov. G. S. N.-Oe. 195.) [254.]

Die Gebäude, deren **Wohnungsbestandtheile durch hölzerne Zwischenwände abgesondert** erscheinen, sind nach dem factischen Stande ihrer Benützungsweise zu beurtheilen und zu classificiren (Gub. Vdg. v. 21. Juni 1834, Z. 2405, Prov. G. S. Steierm. 93). [255.]

Die **Localitäten größerer technischer Unternehmungen**, welche zum unmittelbaren Betriebe derselben verwendet werden, wie z. B. die Säle, in welchen die Maschinen aufgestellt und in Thätigkeit gesetzt sind und dergleichen, gehören in die Kategorie der Werkstätten, welche nach dem §. 22 des Circ. v. 1. März 1820, sobald sie blos für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, bei der Classification der Wohngebäude nicht in Anschlag zu bringen sind.

Dagegen gehören aber die in solchen Fabriksgebäuden vorfindigen Wohnzimmer, Schreibstuben, Vorrathskammern und dergleichen, wenn ihrer Bewohnbarkeit mit Rücksicht auf ihre Bauart kein Hinderniß im Wege steht, unter die in die Classification einzubeziehenden Wohnbestandtheile (Hfkzd. v. 1. Juli 1834, Z. 2078, Prov. G. S. N.-Oe. 159, Krain 75). [256.]

Die **Badezimmer und Badekammern öffentlicher Badehäuser**, solange sie ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt sind, die ordentliche Bewohnung derselben also nicht stattfinden kann, sind in den der Hausclassensteuer unterliegenden Orten von der Einbeziehung als Wohnbestandtheile in die Classification der Gebäude frei zu lassen.

Diese Befreiung findet auch bei Badegemächern in Privatgebäuden dann statt, wenn und solange diese Bestimmung die Bewohnbarkeit an und für sich ausschließt (Hfkzd. v. 22. September 1835, Z. 2356, und v. 28. März 1843, Z. 9131, Prov. G. S. N.-Oe. Th. 17: 320, Steierm. 44, Krain 75 X.) [257.]

Sommerbauten auf Gebirgstriften. Die auf den Triften im Gebirge gelegenen Sommerbauten, welche eigentlich nicht als Wohngebäude angesehen werden können, sondern nur zum Schutze und zum Unterstand der Hirten und des Viehes während der kurzen Triftzeit benützt werden, sind von der Hausclassensteuer befreit (Hfkzd. v. 23. Juni 1840, Z. 18806). [258.]

Kellerbuden. Die Einbeziehung der nur aus Erde aufgeführten und nur zu zeitweiligen Zufluchtsorten, nicht aber zur dauernden

Bewohnung bestimmten, sogen. Kellerbuden in die Gebäudesteuer-classification findet nicht statt (Hfkzd. v. 20. Juli 1841, Z. 21306). [**259.**]

Die vorübergehende Benützung eines Gebäudes als Schlafstelle qualificirt dasselbe nicht zu einem Wohngebäude, noch die Theile desselben zu Wohnlocalitäten im Sinne der Instruction zur Classification der Wohngebäude.

Ebenso unterliegen nicht der Classification jene **Gebäude oder Ställe,** welche ohne Mörtel errichtet und obwohl bedacht, nur **zum Schutze für die Hirten und die Thiere** gegen die Witterung dienen (Hfkzd. v. 17. December 1841, Z. 36506, Prov. G. S. Dalmat. 842, 2). [**260.**]

Es wurde Bedenken getragen, die **Waarenverkaufsgewölbe,** wenn sie von dem Hauseigenthümer selbst benützt werden, zur Classification der Gebäudeclassensteuer geeignet anzusehen.

Da die Waarenverkaufsgewölbe in der Regel als ertragsfähige Bestandtheile des Hauses anzusehen sind, so sind sie auch der Gebäude-classensteuer zu unterziehen (Gub. Eröffn. v. 24. December 1841, Z. 51253, Prov. G. S. Mähr.-Schl. 130). [**261.**]

Im Sinne der Instruction der Classification der Wohngebäude sind **Vorhäuser oder Gänge,** welche lediglich als Zugänge zu anderen Localitäten erscheinen und welche weder bewohnt sind, noch zu einem anderen mit der Bewohnung in Beziehung stehenden Zwecke benützt werden, von der Steuer frei zu lassen, dagegen müssen sie der Besteuerung in dem Falle unterzogen werden, wenn die Behörde ihre Eignung zur Bewohnung oder zu einer anderen diesbezüglichen Benützung anerkannt und dargethan hat (Hfkzd. v. 21. Juni 1842, Z. 18294, Prov. G. S. Dalmat. 104). [**262.**]

Flachs-Brech- und Dörrhäuschen. Deren vorübergehende Bewohnung begründet zwar noch nicht ihre Steuerpflichtigkeit; dieselbe tritt aber dann ein, wenn die gedachten Häuschen durch Errichtung von Feuerstellen, Versehung mit Fenstern, Verwahren vor dem Eindringen und Durchzug der Luft zur dauernden Bewohnung adaptirt werden (Hfkzd. v. 28. Februar 1843, Z. 5539). [**263.**]

Die Anfrage über die Art der Classification der sogen. **Ausgedinghäuschen** auf dem Lande hat durch die Belehrung v. 11. März 1823, Z. 321, daß jedes Gebäude in dem Verhältnisse, als es Wohnungen darbietet, ein Object der Besteuerung bilde, und daß ein bestehendes Gebäude nur als ein Ganzes in die Classification genommen werden könne, die Erledigung erhalten, und es ist hiernach der schon damals und seither immer beobachtete Vorgang, wonach die abgesondert erbauten Ausgedinghäuschen, wenn sie auch nicht mit einer besonderen Conscriptionsnummer versehen wären, besonders classificirt; bei den mit dem Bestiftungshause unter Einem Dache erbauten Ausgedingen aber die Wohnungsbestandtheile der letzteren jenen des ersteren zugezählt werden, in der Ordnung und auch fernerhin zu befolgen (Hfkzd. v. 25. Februar 1845, Z. 3596). [**264.**]

Die im Hfkzd. v. 24. Juni 1820, Z. 1234, enthaltene Anordnung, wonach jene **Nebengebäude,** die unter einem abgesonderten Dache stehen, mit ihren Wohnbestandtheilen von den Hauptgebäuden

auch abgesondert classificirt und besteuert werden sollen, hat mit der Beschränkung fortan zu gelten, daß solche Nebengebäude wirklich als ganz abgesondert sich darstellen, was dann nicht der Fall wäre, wo sie an das Hauptgebäude unmittelbar angebaut, als eine Fortsetzung desselben erscheinen und nur zufällig mit einem besonderen Dache versehen sind (Hfkzd. v. 29. August 1845, Z. 27022, Prov. G. S. Böhm. 13). [**265.**]

Da die Verwendung von **Abicationen zur Aufbewahrung von Fabrikswerkzeugen und Geräthschaften** keineswegs als eine nutzlose angesehen werden kann, so werden jene Räume, in welchen sich bei der ämtlichen Untersuchung solche Gegenstände vorfinden, in der Besteuerung zu halten sein (Hfkzd. v. 7. August 1846, Z. 25196). [**266.**]

Nach den für die Classification der Wohngebäude erflossenen Bestimmungen (§§. 9 und 10 der Instruction) können **Dachzimmer** zwar nicht als Stockwerke angesehen werden, sie sind aber bei der Classification unter die steuerbaren Bestandtheile zu zählen (Hfkzd. v. 27. September 1847, Z. 33260). [**267.**]

Alpen- oder Senn- (Schweizer-) Hütten, welche eigentlich nur zur Unterbringung des Viehes, und selbst dies nur durch einen Theil des Jahres bestimmt sind, und nur nebenbei Schlafstellen für das zur Wartung des Viehes bestimmte Personale enthalten, sind als Wirthschaftsgebäude gleich den nur zum Unterstande des Viehes und der Hirten während der Triftzeit (Weideperiode) bestimmten Hütten in die Besteuerung nicht einzubeziehen.

Dagegen sind die **Holzhauerhütten** und die bei **Pottascheſiedereien, Ziegel- und Kalkbrennereien errichteten Gebäude und gezimmerten Hütten,** wenn sie zur, obgleich nur vorübergehenden Bewohnung bestimmt sind, im Sinne der §§. 1, 18 und 19 der Vorschrift vom 1. März 1820 über die Einführung der Gebäudesteuer (Hfkzd. v. 29. Februar 1820, Z. 351) der Classificirung und Besteuerung zu unterziehen (F. M. v. 16. October 1860, Z. 54724). [**268.**]

Nach §. 17. des Circ. des Laibacher Gub. v. 15. September 1821 über die Einführung der Gebäudesteuer und §. 6 der Instruction zur Classification der Wohngebäude sind nur jene Gebäude als Wohngebäude zu betrachten, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

Hienach sind als Hausclassensteuerobjecte nur jene Weingartenhäuschen zu betrachten, welche zur eigentlichen Wohnung der Weingartenbesitzer bestimmt sind, und dieser Bestimmung gemäß auch wirklich als Wohnungen benützt werden.

Alle anderen Weingartenhäuschen, welche nur zum zeitweiligen Unterstande während der wechselnden Arbeitszeit der in den Weingärten beschäftigten Grundbesitzer oder ihrer Arbeitsleute, zur Aufbewahrung der Wirthschaftsgeräthe, sowie überhaupt zu einem anderen Zwecke als zur eigentlichen Wohnung bestimmt und verwendet werden, gehören nicht in die Classe der Wohngebäude und es hat demnach von der Einbeziehung derselben in die Hausclassensteuer das Abkommen zu erhalten (Fin. Min. v. 16. März 1864, Z. 8392). [**269.**]

Die mit Koch- oder Sparherden versehenen Küchen sind, wenn dieselben vermöge ihrer Bauart entweder in demselben Zustande bewohnbar sind oder durch eine einfache Aenderung und ohne Baumstaltung wohnbar gemacht werden können, jedenfalls zu den steuerbaren Wohnbestandtheilen zu zählen (Fin. Dir. v. 26. August 1864, Z. 13367, Bukow., Blg.). [**270.**]

Gebäude, welche unter einander im Mauerwerke verbunden sind, und unter einem Dache stehen (z. B. sogen. Ausnahmswohnungen mit den Stammhäusern) sind, wenn auch eine Trennungsbewilligung vorliegt, nur als ein Object der Classensteuer zu behandeln (Fin. Min. v. 20. December 1871, Z. 28858, Schmid, Normen des Steuerdienstes, S. 125). [**271.**]

Die bei Classificirung eines Hauses vorzunehmende Erhebung und besonders jene des Umstandes, ob das zu classificirende Gebäude für sich unter einem separaten Dache besteht, ist nach §. 15 der Instruction zur Classification der Wohngebäude bei sonstiger Ungesetzlichkeit des Verfahrens mit Zuziehung dreier Individuen des Gemeindevorstandes an Ort und Stelle vorzunehmen (V. G. H. v. 30. September 1878, Z. 1320 B. 49). [**272.**]

Ohne wesentliche Umstaltung bewohnbar zu machende Zimmer oder Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder theilweise noch unbewohnt ist, sind als Wohnbestandtheile in die Classification aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, auf welche Art sie benützt werden, und ob sie zeitweilig, sei es aus welchen Gründen immer, unbewohnbar und unbewohnt sind (V. G. H. v. 25. November 1879, Z. 2252 B. 625). [**273.**]

Aus dem Umstande, daß zwei nebeneinanderstehende Gebäude eine gemeinschaftliche Stiege haben, folgt noch keineswegs unbedingt, daß das eine Gebäude im Sinne der Gebäudesteuergesetze ein Zubau des anderen sei, und daher mit jenem nur ein Object der Hausclassensteuer bilde, insbesondere wenn alle sonstigen Umstände darauf deuten, daß sie eben zwei verschiedene Gebäude sind (V. G. H. v. 29. December 1879, Z. 2262, B. C. 105). [**274.**]

Als Wohngebäude, welche der Hausclassensteuer unterliegen, sind alle Gebäude anzusehen, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind; die Zahl der Wohnbestandtheile und der Umstand, daß neben den Wohn- auch noch andere (Fabriks-) Localitäten vorhanden sind, ist für die Frage, ob ein Gebäude als Wohngebäude anzusehen ist, nicht entscheidend (V. G. H. v. 24. Februar 1880, Z. 358, B. 708). [**275.**]

Bei der Einclassirung ist nur auf das Gebäude selbst als Steuerobject Bedacht zu nehmen, und kann der Umstand, daß das Eigenthum eines Gebäudes nach Wohnbestandtheilen oder Abtheilungen desselben getheilt ist, bei der Festsetzung der Classificationssteuerquote nicht berücksichtigt werden.

Für die Unterscheidung und selbstständige Classificirung eines Gebäudes ist durch Decr. der mähr.-schles. Grundst.-Prov. Com. v. 12. Mai 1820, Z. 2208, ein eigenes Dach über dem Gebäude als maßgebend erklärt worden, und sind in solchem Falle zwei anstoßende Gebäude auch dann abgesondert zu classificiren, wenn den einzelnen Antheilsbesitzern dieser Häuser die Ausscheidung des jedem derselben gehörigen Bestandtheiles unmöglich ist (V. G. H. v. 11. December 1880, Z. 2466, B. 950). [**276.**]

V. Instruction
zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung.

(Hfkzd. v. 26. Juni 1820, Pol. G. S. Bd. 47, Anh. 6 S. 659, Prov. G. S. f. N.-Oe. 170, Steirm. 118, Böhm. 130, Mähr.-Schles. 134, Krain 317, Galiz. 95.) [277.]*)

I. Abschnitt.

Von den Behörden, welche bei der Erhebung der Hauszinserträgnisse einzuwirken haben.

§. 1.

Die Erhebung der Hauszinserträgnisse in den dazu bestimmten, und durch die Circ.Vdg. v. 1. März 1820 oder durch spätere Nachtragsverordnungen namhaft gemachten Ortschaften hat —

a) in der Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten inner den Linien und in der Hauptstadt Prag die für dieses Geschäft in jeder dieser Städte eigens aufgestellte Commission,

b) in anderen Provinzialhaupt- oder Kreisstädten das Kreisamt,

c) in Städten oder Orten, die zur Hauszinssteuer bestimmt, und nicht Provinzial- oder Kreisstädte sind, die Steuerbezirksobrigkeit, und wo solche, wie in Böhmen, nicht bestehen, die Ortsobrigkeit, nämlich das Dominium oder der Magistrat — zu besorgen.**)

---

*) In die Prov. G. S. für das illyrische Küstld., 3. Bd., ist nur die Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse aufgenommen. Für Dalmatien ist die Instruction in der Prov. G. S. vom Jahre 1839 als Beilage der Einführungsverordnung des Gebäudesteuerpatentes aufgenommen.

**) Gegenwärtig wird die Erhebung der Hauszinserträgnisse von den Steuerbehörden I. Instanz (Steueradministrationen, Steuerlocalcommissionen, Bezirkshauptmannschaften) vorgenommen (Fin. Min. v. 25. März 1851, Nr. 74 R. G. B.; Vdg. der Min. der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. B.; Fin. Min. v. 10. September 1868, Nr. 129 R. G. B.; Fin. Min. v. 12. October 1869, Nr. 158 R. G. B.).

Dieser Paragraph lautet in der Instruction für Dalmatien wie folgt: „Die Erhebung der Hauszinserträgnisse in den durch die Gubl.-Kundmachung vom heutigen Tage, Z. 17820,6725, namhaft gemachten Orten haben in Dalmatien die Kreisämter zu besorgen."

Zur Erhebung und Richtigstellung der Hauszinsertragsbekenntnisse ist in Prag die Steueradministration und nicht der Magistrat bestimmt (V. G. G. v. 4. Februar 1880, Z. 239, B. 688). [278.]

§. 2.

Die Commission in Wien ist in Beziehung auf dieses Geschäft der zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums in Niederösterreich aufgestellten Provinzialcommission; die Commission in Prag dem dortigen Gubernium; die Kreisämter, mit Ausnahme Böhmens, sind der zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums aufgestellten Provinzialcommission; in Böhmen aber dem Gubernium; die Steuerbezirksobrigkeiten, Dominien und Magistrate, mit Ausnahme von Niederösterreich, dem vorgesetzten Kreisamte; in Niederösterreich der in Wien eigens aufgestellten Commission untergeordnet, aber

Dieser Paragraph lautet in der Instruction für Dalmatien wie folgt: „Diese sind in Beziehung auf dieses Geschäft dem Gubernium untergeordnet."

Die gegenwärtig zur Erhebung der Hauszinserträgnisse berufenen Steuerbehörden I. Instanz (Steueradministrationen, Steuerlocalcommissionen, Bezirkshauptmannschaften) sind den Steuerbehörden II. Instanz (Finanzlandesdirectionen, Finanzdirectionen) in Beziehung auf dieses Geschäft untergeordnet.

§. 3.

Den zur Erhebung bestimmten Behörden wird die erforderliche Anzahl von Hilfsindividuen für die Dauer dieses Geschäftes von der denselben vorgesetzten Behörde bewilligt.

§. 4.

Soferne diese blos zum Abschreiben bestimmt sind, erhalten sie täglich 45 kr. M. M.; soferne sie für die Arbeiten des Calculs verwendet werden, täglich 1 fl. 30 kr., und soferne sie zu controlirenden Localuntersuchungen bestimmt sind, für die Dauer dieser Untersuchungen täglich 2 fl. M. M.

§. 5.

Die Zahl dieser Individuen muß auf den strengsten Bedarf beschränkt werden, und sie sind, sobald sie entbehrlich werden, sogleich zu entlassen. Bei der Wahl von Calculanten und Copisten sind vorzüglich diejenigen zu berücksichtigen,

welche schon bei den Grundertragserhebungen mit gutem Erfolge verwendet wurden, und bei diesem Geschäfte entbehrlich sind.

§. 6.

Zu Localuntersuchungen müssen aber rechtliche, gemäßigte Individuen, und da, wo schon dermal die Hauszinssteuer besteht, vorzugsweise solche gewählt werden, welche mit gutem Erfolge in diesem Geschäfte verwendet wurden, und anerkannte Localkenntnisse besitzen.

§. 7.

Zur Bestreitung dieser Auslagen sind durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde Vorschüsse bei der Provinzialcommission, in Böhmen und Dalmatien bei der Landesstelle anzusuchen.

§. 8.

Ueber den Fortgang der Erhebungen haben die dazu bestimmten Behörden der vorgesetzten von 8 zu 8 Tagen Arbeitsrapporte nach der beiliegenden Form, und überdies die Geschäftsprotokolle von 14 zu 14 Tagen in der gewöhnlichen Art der kreisämtlichen vorzulegen.

Die Provinzialcommission hat den Zusammensatz der Arbeitsrapporte von 14 zu 14 Tagen der k. k. Hofkanzlei zu überreichen.

II. Abschnitt.

Von den allgemeinen Grundsätzen zur Erhebung der Hauszinserträgnisse.

§. 9.

Im Allgemeinen ist sich bei der Erhebung der Hauszinserträgnisse nach den mit der Circ.Vdg. v. 1. März 1820 (für Dalmat. v. 25. September 1839) bekannt gegebenen Grundsätzen zu benehmen.

§. 10.

Es sind sich dabei insbesondere die Bestimmungen gegenwärtig zu halten, daß in den bestimmten Ortschaften alle Wohngebäude, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 jener

Verordnung bemerkten, der Hauszinssteuer unterliegen; daß der 1jährige Zins mit dem im §. 7 (f. Dalmat. im §. 6) bemerkten 15 percentigen (f. Dalmat. 33 1/3 percentigen) Abzuge das Object der Besteuerung bilde, und daß dieser Zins da, wo der Fall der Vermiethung wirklich eintritt, nach dem jährlichen wirklichen Ertrage, wo er durch den eigenen Genuß der Wohnung indirecte als eine Ersparung bezogen wird, im Wege der Parification nachgewiesen werden muß.

Für ein Gebäude, welches aus Versehen zu einem hausclassensteuerpflichtigen Orte conscribirt und zur Hausclassensteuer herangezogen, in der Folge aber durch behördliche Entscheidung als zu einem hauszinssteuerpflichtigen Orte gehörig erkannt wird, kann die Hauszinssteuer erst vom Zeitpunkte dieser Entscheidung und nicht rückwirkend für die Zeit vorgeschrieben werden, während welcher das Haus mit der Classensteuer belegt war (V. G. H. v. 18. Jänner 1881, Z. 86, B. 989). [**279.**]

§. 11.

Die detaillirte Anwendung dieser Bestimmungen geht aus der dem Abschnitte IV beigebogenen besonderen Belehrung, nach welcher die Zinsertragsbekenntnisse zu überreichen sind, und aus den folgenden Abschnitten dieser Instruction hervor.

III. Abschnitt.

Von den Vorarbeiten zur Zinsertragserhebung.

§. 12.

Die zu diesen Erhebungen bestimmte Behörde hat vor Allem

a) das Verzeichniß der Hausbesitzer zu entwerfen, welche die Zinsbekenntnisse zu überreichen haben;

b) jedem derselben mit Beziehung auf die Circ.Vdg. vom 1. März 1820 (f. Dalmat. v. 25. Sept. 1839) die Belehrung, nach welcher diese Bekenntnisse zu verfassen sind, und die dazu erforderlichen Druckbogen mitzutheilen;

c) gleichzeitig im Orte selbst die Publication zu veranlassen, daß die Betheilung mit dieser Belehrung vorgenommen worden ist, und die Hausbesitzer, welche solche nicht erhalten hätten, sich darum zu melden haben.

§. 13.

Das Verzeichniß der Hausbesitzer ist in der beiliegenden Form, nach der Conscription sowohl in Beziehung auf den Ort selbst, als auch auf die Gebäude zu verlegen.

§. 14.

Die Anzahl der Gebäude, welche unter einer eigenen Ortsbenennung conscribirt ist, muß auch in ein besonderes Verzeichniß zum Behufe der Hauszinsertragsbekenntnisse aufgenommen werden, z. B. die Stadt Wien, die Vorstädte Jägerzeile, Roßau, Wieden, Josephstadt u. s. w. (s. Dalmat.: Spalato, Borgo Grande, Borgo Lucaz, Ragusa, Borgo Pille &c.). Sind sie besonders conscribirt, so muß für jedes dieser Orte auch das bemerkte Verzeichniß besonders verlegt werden.

§. 15.

Wo der Ort durch den Umfang und die Zahl der Gebäude gar zu groß, in der Conscription aber als ein Ganzes behandelt ist, darf zwar für denselben auch nur ein Verzeichniß entworfen, dieses aber muß in Sectionen von der zur Erhebung bestimmten Behörde abgetheilt werden.

§. 16.

Bei dieser Untertheilung in Sectionen ist nach der topographischen Lage vorzugehen, und der Umfang und die Zahl der Gebäude zu berücksichtigen. Ohne besonders erhebliche Gründe soll die Section nicht weniger als 200 Gebäude enthalten.

Diese Abtheilung in Sectionen hat übrigens ausschließend den Zweck, die Revision der Bekenntnisse und ihre Zusammenstellung in größeren Orten unter mehrere Beamte vertheilen zu können.

§. 17.

In das nach den vorausgegangenen Bestimmungen vorbereitete Ortsverzeichniß werden alle in demselben befindlichen und conscribirten Gebäude in der Ordnung der Conscriptionsnummern nach den im Formulare II aufgeführten Rubriken eingetragen, und nur die zwei letzten Colonnen, bis der Fall der Vormerkung eintritt, leer gelassen.

§. 18.

Wäre die Erhebungsbehörde in der Kenntniß der Existenz von Gebäuden, welche nicht conscribirt sind, so müssen diese am Ende des Verzeichnisses mit fortlaufender Nummer angesetzt, statt der Conscriptionszahl aber durch Buchstaben a b, c u. s. w. unterschieden werden.

§. 19.

Hat ein und dasselbe Gebäude mehrere Conscriptionsnummern, so werden sie alle bei diesem Gebäude angeführt. Sind aber unter einer Conscriptionszahl mehrere unter einem eigenen Dache abgesonderte Gebäude begriffen, so werden diese mit wiederholter Aufführung der Conscriptionszahl durch Buchstaben unterschieden und untergetheilt, z. B. 124, 124 a, 124 b, 124 c u. s. w.

§. 20.

In das Verzeichniß müssen die Gebäude alle ohne Unterschied aufgenommen werden, selbst diejenigen, welche nach den Bestimmungen der Circ. Vrdg. v. 1. März 1820 (s. Dalmat. v. 25. September 1839) der Zinsbesteuerung nicht unterliegen.

§. 21.

Diejenigen Gebäude, welche nach diesen Bestimmungen notorisch steuerfrei, und von der Einbekennung des Zinses losgezählt sind, werden als solche in der dazu eigens eröffneten Rubrik angemerkt, und die Ursache wird in der Anmerkung kurz angegeben.

§. 22.

Im Zweifel, ob ein Gebäude steuerfrei ist oder nicht, muß dasselbe als steuerpflichtig in dem Verzeichnisse erscheinen, bis über die zu stellende Anfrage an die höhere Behörde die definitive Bestimmung erfolgt.

§. 23.

Um diese Anfragen möglichst zu beseitigen, werden nachstehende nähere Erläuterungen zur Richtschnur gegeben:

Steuerfrei sind:

a) Kirchen, jedoch nur als solche. Sind sie in der Verbindung mit dem Wohngebäude, so wird dieses deswegen nicht steuerfrei; es versteht sich jedoch, daß die

Kirche auch in diesem Falle in keinen Anschlag kommen darf;

Der im §. 23 der Instruction über die Hauszinserträgnißerhebung gegebene Ausdruck „Kirchen“ begreift die öffentlichen Bethäuser aller Glaubensgenossen, somit auch die jüdischen Synagogen, da der Zweck ihrer Bestimmung an und für sich ganz gleich ist, alle Bethäuser gehören daher zu den von der Haussteuer freizulassenden Gebäuden (Hfkzd. v. 21. September 1820, Z. 1666, Prov. G. S. Galiz.). [**280.**]

b) Staatsgebäude, d. i. solche, welche unmittelbar dem Staate gehören, und zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauch verwendet werden;

c) Militärkasernen, wenn das Gebäude permanent nur diese Bestimmung hat, und für solche nicht etwa zeitweise gemiethet ist, in welchem Falle der Miethzins von dem Eigenthümer des Gebäudes allerdings versteuert werden müßte;

d) Spitäler, wenn das Gebäude dem Staate oder einem öffentlichen Fonde angehört.

Steuerfrei in Beziehung auf das Zinserträgniß sind auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren eigene Benützung oder Vermiethung dem Eigenthümer derselben nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit, oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen. Dagegen unterliegen derlei Hütten, Buden, Läden, wenn sie permanent sind, die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, der Versteuerung, sie mögen nun von dem Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet sein.

Hütten, Buden und Kramladen, deren eigene Benützung oder Vermiethung dem Eigenthümer derselben nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf der sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit, oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen, sind in Beziehung auf das Zinserträgniß steuerfrei. Dagegen unterliegen derlei Hütten, Buden, Läden, wenn sie permanent sind, die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, der Versteuerung, sie mögen nun vom Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet sein (§. 23 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse v. 26. Juni 1820). Wenn auch der §. 23 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse Hütten, Buden und Kramläden von der Steuer loszählt, wenn die Area, auf der sie stehen, dem Eigenthümer derselben nicht angehört, so kann diese Ausnahme nicht auch auf förm-

liche Wohngebäude ausgedehnt werden (Hfkzd. v. 5. März 1822, Z. 364). [281.]

Weder die auf fremdem Grund und Boden aufgeführten und rücksichtlich ihrer zeitlichen Bewohnung einer bestimmten Erlaubnißertheilung unterliegenden Pratergebäude noch die Gartensalons als solche sind im Allgemeinen, wie es auch bisher nicht der Fall war, zur Hauszinsbesteuerung einzubeziehen (Hfkzd. v. 10. September 1833, Z. 1817, Prov. G. S. N.-Oe.. 194). [282.]

Die Besitzer von Hütten sind nach dem §. 23 der Instr. v. 26. August 1820 zur Entrichtung der Gebäudezinssteuer nicht verpflichtet, wenn ihnen das Eigenthum der Area, auf welcher sich die Hütten befinden, nicht zusteht, die Hütten selbst aber nicht als permanent zu betrachten sind.

Dagegen unterliegt der Mieth- oder Platzzins, der für Hütten jener Art entrichtet wird, der Gebäudezinssteuer und es ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, der den Zins bezieht (Hfkzd. v. 16. October 1838, Z. 3564). [283.]

Die dem Magistrate der Stadt Wien von Buden und Hütten, welche an öffentlichen Gebäuden oder auf gangbaren Plätzen errichtet und welche größtentheils das Eigenthum ihrer Benützer sind, entrichtete Abgabe hat mehr den Charakter eines Standgeldes oder einer Abgabe für die Benützung der Area, als eines Miethzinses.

Da aber weder obrigkeitliche Standgelder, noch die Area der Gebäude in Wien der Hauszinssteuer unterliegen, so ist der Magistrat nur zur Versteuerung des Ertrages jener Buden und Verkaufshütten gehalten, welche an oder in Gebäuden bestehen, die sein Eigenthum sind, jedoch hat er in Uebereinstimmung mit dem §. 23 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse das Standgeld jener derartigen Hütten und Buden nicht in der Hauszinssteuer zu versteuern, welches er aus dem ortsobrigkeitlichen Rechte für die Benützung eines Theiles der Area der öffentlichen Straßen und Plätze bezieht (Hfkzd. v. 14. April 1840, Z. 9803, Prov. G. S. N.-Oe. 59). [284.]

Die Hauszinssteuerfreiheit für Hütten, Buden und Kramläden erstreckt sich auf alle auf fremdem Grund stehende, nach einer bestimmten Zeit wegzuräumende und vermöge ihrer einfachen Bauart unter den sprachlichen Begriff „Hütten" einreihbaren Baulichkeiten, insbesonders Schiffsmühlen (V. G. H. v. 11. Mai 1880, Z. 859, B. 769). [285.]

Glashäuser, wenn sie keine zur Bewohnung geeigneten Bestandtheile enthalten, sind nur im Falle ihrer Vermiethung in die Hauszinssteuer einzubeziehen, außer diesem Fall aber von derselben freizulassen (F. M. v. 7. December 1880, Z. 35310, Vlg. Mähr., Krain). [286.]

§. 24.

Alle übrigen hier nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

§. 25.

Sobald das Verzeichniß der Gebäude, für welche die Zinsfassionen einzubringen sind, vollendet ist, hat die Behörde

nach demselben jedem Hausbesitzer die Belehrung zur Ueberreichung der Zinsertragsfassion mit dem Auftrage zuzustellen, die Fassion selbst nach dieser Instruction binnen 14 Tagen vorzubringen.

Die Hauszinsertragsbekenntnisse sind im III. Quartale eines jeden Militärjahres zum Behufe der Zinssteuerbemessung für das folgende Jahr abzufordern und mit thunlichster Beschleunigung einzubringen (Hfkzd. v. 24. Juni 1824, Z. 1922, Prov. G. S. Böhm. 153, Krain 147). [287.]

In Folge Aenderung des Verwaltungsjahres wird zur Ueberreichung der Hauszinsbekenntnisse für die Zukunft die Frist bis Ende August bestimmt (Fin. Min. v. 8. October 1864, Z. 43507, L. G. B. Steir. 13). [288.]

§. 26.

Die Behörden erhalten zu diesem Behufe gleichzeitig mit der gegenwärtigen Instruction die erforderliche Anzahl von Zinsertragsfassionsbelehrungen.

§. 27.

Mit der Betheilung der Zinsfassionsbelehrung hat die Erhebungsbehörde in jedem Orte, in welchem die Bekenntnisse einzubringen sind, die Kundmachung zu veranlassen, daß die Hauseigenthümer mit der erforderlichen Belehrung zur Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse betheilt worden sind, daß aber diejenigen, welche solche nicht erhalten hätten, und nach dem Inhalte der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 (f. Dalmat. v. 25. September 1839) zur Ueberreichung solcher Bekenntnisse verpflichtet sind, sich darum binnen 8 Tagen um so gewisser zu melden haben, als die nicht erhaltene Belehrung die nicht überreichte Fassion keineswegs entschuldigt, sondern die Hausbesitzer, welche solche in der festgesetzten Zeit nicht einbringen, unnachsichtlich nach den Bestimmungen des §. 11 (f. Dalmat. §. 10) der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 (f. Dalmat. v. 25. September 1839) behandelt werden würden. Außerdem ist aber die geschehene Betheilung in dem im §. 13 bemerkten Verzeichnisse individuell vorzumerken, sohin in der betreffenden Rubrik der Tag, an welchem die Zustellung geschah, anzusetzen.

IV. Abschnitt.

Von den Zinsertragsbekenntnissen, deren Einsammlung und Vormerkung.

§. 28.

Die Hauseigenthümer haben die Zinsertragsbekenntnisse genau nach der beiliegenden Belehrung und in der derselben beigebogenen Form zu überreichen.*)

Die Frage: ob im Falle, wo die zeitliche Nutznießung des Hauses an einen Dritten überlassen ist, die Hauszinsfassion von dem Hauseigenthümer oder von dem zeitlichen Nutznießer unterschrieben werden solle, entscheidet an und für sich der §. 28 der Instruction zur Ueberreichung der Hauszinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 in Verbindung mit dem §. 39 der Instr. für die Steuerbezirksobrigkeiten vom 1. Mai 1819, Pol. G. S. Bd. 47; denn da bei der directen Besteuerung nur derjenige als Eigenthümer angesehen wird, welcher die Nutzungen des Objectes bleibend bezieht, so könne das Bekenntniß in dem Falle, wo der Eine zwar Eigenthümer des Gebäudes nach dem strengen Rechtsbegriffe, der Andere aber bleibender Nutznießer desselben ist, nur von diesem letzteren gefordert werden. Es müsse aber die Nutznießung bleibend in der Art, wie sie der §. 39**) der Instruction für die Steuerbezirksobrigkeiten bei den Grundstücken bezeichnet, sein, weil bei der blos zeitlichen Benützung nicht der zeitliche Nutznießer hievon, sondern der rechtmäßige Eigenthümer des Hauses die Zinsfassion zu überreichen habe (Hfkzd. v. 16. Juli 1823, Z. 1505, Prov. G. S. N.-Oe. 143). [**289.**]

§. 29.

Sowie eine Fassion einlangt, wird auf dieselbe die fortlaufende Nummer oder der Buchstabe gesetzt, in welcher das Gebäude in dem §. 13 angeordneten Verzeichnisse erscheint

§. 30.

In dem nämlichen Verzeichnisse wird in der dazu eröff

---

*) Zusatz in der Instruction für Dalmatien: „Die Ueberreichung der Fassionen und die Erhebung der Hauszinserträgnisse hat von 5 zu 5 Jahren stattzufinden.“

**) Der vorbezogene Passus des §. 39 der Instr. für die Steuerbezirksobrigkeiten vom 1. Mai 1819, Pol., G. S. 47. Bd., S. 549, lautet: „Als Eigenthümer wird der bleibende Nutzeigenthümer, d i. derjenige aufgeführt, welcher die freie Schaltung und Waltung in der Benützung der Grundstücke hat, die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an Andere unbedingt, oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann.“

neten Rubrik das Datum, unter welchem sie eingelangt ist, eingetragen.

§. 31.

Ist der Termin zur Ueberreichung der Fassionen umgelaufen, so werden die rückständigen mit Festsetzung einer Frist von 3 Tagen, und mit dem Beisatze betrieben, daß, wenn sie binnen dieser Zeit nicht vorgelegt werden, ein Strafbetrag von 10 fl. M. M. (gegenwärtig 10 fl. ö. W., kais. Vdg. v. 1. August 1858, Nr. 115 R. G. B.) zu erlegen ist. Bleibt dieses Zwangsmittel 8 Tage fruchtlos, so ist ein eigenes Individuum zu delegiren, welches die Fassion von dem Hauseigenthümer oder dem von ihm Bevollmächtigten aufzunehmen, in die gehörige Form zu bringen und vorzulegen hat. Dieses Individuum erhält täglich von dem Hauseigenthümer in Wien und Prag 5 fl., in anderen Orten täglich 3 fl. M. M.

In ganz besonderen Fällen, wo es sich nämlich um Gebäude von gar großem Umfange handelt, kann die Erhebungsbehörde den Termin zur Ueberreichung der Bekenntnisse, jedoch nicht über 4 Wochen im Ganzen verlängern.

Zum Behufe der Ertragserhebungen für die Hauszinssteuer können die Fassionen von Amtswegen blos in dem Falle vorgenommen werden, wenn dem abwesenden Eigenthümer ein zureichender Termin gelassen worden ist, um diesfalls eine Fürsorge zu treffen, er aber denselben als Nachlässigkeit versäumt (Hfkzd. v. 19. September 1820, Z. 1599, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 175). [290.]

Pönalien, welche wegen unterlassener Einbringung von Hauszinsfassionen gemäß §. 31 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820 auferlegt werden, sind künftig nicht gleich bei ihrer Vorschreibung der mit der Aufnahme der Fassion betrauten Individuen für Rechnung des mit den jeweiligen Finanzgesetzen unter Capitel 11, Titel 1, eröffneten Credites, sondern erst nach der Einzahlung seitens der betreffenden Hauseigenthümer und Empfangnahme im Register der directen Steuern flüssig zu machen und im Etatsubjurnale der letzteren zu verausgaben (Fin. Min. v. 23. November 1875, Z. 30686, Blg. Bukow.). [291.]

V. Abschnitt.

Von der Revision und Controle der Fassionen.

§. 32.

Die Revision und Controle der Fassionen besteht in der Würdigung, ob dieselben in der gehörigen Form verfaßt, die Berechnung der angesetzten Beträge dem Calcul nach richtig und das Zinserträgniß selbst wahrscheinlich ist.

§. 33.

Eine in der Form wesentlich von der Vorschrift abweichende Fassion ist dem Fatenten sogleich zur Abänderung mit dem Beisatze zurückzustellen, diese binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewerkstelligen, als im widrigen Falle die Bestimmungen des §. 31 eintreten. Sind aber die Vernachlässigungen in der Form minder wesentlich, oder kann die Berichtigung von der Behörde vorgenommen werden, so ist darüber hinaus zu gehen, oder die Verbesserung von Amtswegen vorzunehmen.

§. 34.

Calculsfehler sind in der Regel immer von Amtswegen richtig zu stellen, es sei denn, daß eine Aufklärung unbedingt nothwendig würde, welche im kürzesten Wege durch Vorladung des Fatenten einzuholen ist.

§. 35.

Entstehen aber Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dadurch, daß derselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen auffallend zu gering angesetzt wäre, so müssen diese im Wege einer Localuntersuchung gehoben werden.*)

*) Zusatz in der Instruction für Dalmatien: „Desgleichen ist darauf zu achten, daß die Eigenthümer und Nutznießer der Gebäude nicht zeitweilig mit Absicht die Zinsungen in dem Jahre herabsetzen, welches jenem vorhergeht, in welchem die Ueberreichung der Fassion zu erfolgen hat, und nach erfolgter Ueberreichung derselben die Zinsungen neuerdings wieder erhöhen."

Nach dem §. 35 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juli 1820 ist die Steuerbehörde schon dann, wenn sich ihr durch einen auffallend zu gering angesetzten Betrag Bedenken über die Richtigkeit des Zinsbekenntnisses ergeben, zur Einleitung einer Untersuchung über dieselbe verpflichtet.

Hieraus folgt, daß die Steuerbehörde zur Einleitung einer solchen Untersuchung des Vorhandenseins eines Anzeigers überhaupt nicht bedürfe, und daß, wenngleich die Untersuchung über eine vorgekommene Anzeige eingeleitet wurde, die Steuerbehörde doch nicht in dem Falle sei, bei deren Einleitung den Bekenntnißleger von dem Umstande, daß eine Anzeige gegen ihn vorgekommen sei, in Kenntniß setzen zu müssen.

Wird aber die Untersuchung aus Anlaß einer Anzeige vorgenommen und hat der Anzeiger auf seine Geheimhaltung, welche im Allgemeinen von dem Interesse des Aerars geboten erscheint, nicht freiwillig verzichtet, so wird es die Sache der untersuchenden Behörde sein, von den Angaben des Anzeigers in der Art einen angemessenen Gebrauch zu machen, daß er der beschuldigten Partei gegenüber nicht bloßgestellt werde und es wird sohin, wenn die Angabe sich nicht bewährt hat und die gepflogene Untersuchung daher mit keinen weiteren Nachtheilen für die Partei verbunden ist, auch ein Einschreiten derselben um Bekanntgebung des Denuncianten zum Behufe seiner gerichtlichen Belangung aus dem Titel einer vermeintlichen Ehrenbeleidigung nicht stattfinden können (F. M. v. 22. Juni 1860, Z. 4906). [292.]

§. 36.

Diese Untersuchung kann in Wien und Prag inner den Linien nur auf Verfügung der Commission, in den Kreisstädten nur auf Verfügung des Kreisvorstehers, in anderen Orten nur auf Verfügung der leitenden Obrigkeiten oder der in diesem Geschäfte unmittelbar vorgesetzten Behörde eintreten.*)

§. 37.

Diese Verfügungen müssen aber erfolgen, sobald die Angabe als zu gering auffällt, oder gegründeter Verdacht verschwiegener Bestandtheile eintritt.

§. 38.

Zu solchen Localuntersuchungen sind aber rechtliche und bescheidene Individuen zu delegiren; die Untersuchung selbst muß mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen; es müssen wenigstens zwei Hauseigenthümer des Ortes, in dem das Gebäude liegt, und welche die Erhebungsbehörde eigens zu bestimmen hat, beigezogen; dem Fatenten müssen die Bedenken, die gegen seine Fassion obwalten, vorgehalten, und derselbe muß durch gütliche Vorstellungen dahin gebracht werden, die verhältnißmäßige Erhöhung anzunehmen.

Die Bestimmung des §. 38 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, daß bei Untersuchung der Hauszinsbekenntnisse, welche zu gering erscheinen, dem Fatenten die gegen seine Fassion obwaltenden Bedenken vorgehalten, und derselbe durch gütliche Vorstellungen dahin gebracht werden muß, die verhältnißmäßige Erhöhung anzunehmen, bezieht sich blos auf jene Untersuchungen, welche von den Behörden wegen entstandenen Bedenken bei der Revision, mithin noch vor der definitiven Annahme der Fassion von Amtswegen vorgenommen werden, wobei insbesondere Wohnungen, die der Hauseigenthümer selbst innehält, oder die er aus besonderer Connivenz entweder ganz unentgeltlich, oder um ein verhältnißmäßig zu geringes Entgelt an Parteien überläßt, gemeint sind. Ist wirklich ein Zins bedungen, dieser aber in der Fassion geringer angegeben, als er bedungen war, so ist der Fall einer Verheimlichung vorhanden, auf den die Strafsanction seine Anwendung findet, und der nie der Gegenstand einer gütlichen Ausgleichung sein kann. Daraus folgt auch, daß,

*) Gegenwärtig auf Verfügung der Steuerbehörden I. Instanz (Steueradministrationen, Steuerlocalcommissionen, Bezirkshauptmannschaften) oder der ihnen in diesem Geschäfte vorgesetzten Behörde.

wenn sich ein Hauseigenthümer zu der im §. 38 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse erwähnten verhältnißmäßigen Erhöhung herbeiläßt, und die Erhebung im Geiste jenes Paragraphen, mithin nicht wegen einer wirklichen Zinsverheimlichung vorgenommen wurde, von einer Strafe keine Rede sein kann. Auch kann

der Hauseigenthümer in den Fällen keiner Strafe unterzogen werden, wenn er die eigene oder unentgeltlich überlassenen Wohnungen in seinem Hause im Vergleiche zu den entgeltlichen zu gering fatirt, da eben für solche Fälle die gütliche Ausgleichung von Amtswegen versucht, und wenn sie fruchtlos blieb, der zu fatirende und zu versteuernde Zins von Amtswegen bestimmt werden muß.

Jeder Beitrag, welchen ein Hauseigenthümer von seinen Wohnparteien zur Hauszinssteuer fordert, ist als ein Theil des Miethzinses zu betrachten und unterliegt dessen Verheimlichung der im §. 11 des Circ. v. 1. März 1820 festgesetzten Strafe. Nur solche Beiträge sind davon ausgenommen, welche hie und da zu Communalbedürfnissen auf die Zinsparteien unmittelbar repartirt werden, und die nur der Hauseigenthümer von denselben für die Commune einzuheben hat.

Da Unwissenheit der Vorschriften Gesetzübertretungen nie entschuldigt, so kann auch auf eine solche Entschuldigung in Zinsverheimlichungsfällen keine Rücksicht genommen werden.

Erwiesene Irrungen bei Verfassung der Hauszinsbekenntnisse sind keine Zinsverheimlichungen.

Weil es aber leicht geschehen könnten, daß beabsichtigte Zinsverheimlichungen für Irrungen ausgegeben und gehalten werden, wodurch sie der gesetzlichen Strafe entgehen würden, so ist da, wo aus den Umständen hervorgeht, daß keine Absicht der Verheimlichung bei dem minder einbekannten steuerbaren Zinse, sondern blos ein erklärbarer Rechnungsverstoß oder Schreibfehler eingetreten ist, bei der Provinzialcommission um die Nachsicht einzuschreiten, bevor noch ein Straferkenntniß gefällt wird.

Ist bei Behandlung des sachfälligen Fatenten kein Unterschied **zu** machen, je nachdem die Untersuchung über eine wirkliche Zinsverheimlichung noch im Termine der jährlichen ex officio eintretenden Berichtigungen der Hauszinsbekenntnisse, oder nach demselben vorgenommen wurde.

Ist kein Angeber vorhanden, so hat der Zinsverheimlichungsstrafbetrag in die Staatscasse einzufließen, wohin auch immer das Duplum des verheimlichten Steuerbetrages abgeführt werden muß (Hfkzd. v. 22. November 1824, Z. 2924, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 41). [**293.**]

§. 39.

Wäre derselbe dazu nicht zu vermögen, und beharrt er auf seiner Angabe, so ist diese durch die Localbesichtigung des Gebäudes, durch Einvernehmung der Zinsparteien zu

verificiren, oder es sind in diesem Wege die Daten zur Widerlegung derselben zu sammeln.

§. 40.

Ueber die Resultate der Localuntersuchung hat der Untersuchungscommissär ein Protokoll aufzunehmen, und in demselben die Bedenken gegen das Bekenntniß, den Localbefund und die Erklärung des Fatenten in Kürze und klar darzustellen, zugleich die Meinung der beigezogenen Hauseigenthümer des Ortes über die Frage, ob die zur Versteuerung einbekannten Beträge billiger Weise angenommen werden können, oder auf welche Summe sie zu erhöhen seien, aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß es ihnen unbenommen bleiben muß, diese Meinung in Abwesenheit des Fatenten abzugeben, wenn sie es wünschen.

§. 41.

Der Untersuchungscommissär hat der Erhebungsbehörde das Untersuchungsprotokoll vorzulegen, sein Gutachten darüber bestimmt zu äußern, und die Summe in der Ziffer anzugeben, auf welche der Zins im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu setzen wäre.

§. 42.

Der Commission in Wien und Prag, und den Kreisämtern als Erhebungsbehörden steht es zu, diese Berichtigung der Fassionen aus eigenem Ansehen vorzunehmen. Wo aber die Erhebungsbehörden, Steuerbezirksobrigkeiten, Dominien oder Magistrate sind, da dürfen sie zwar diese Berichtigungen in dem Ausweise IV ansetzen, sie müssen aber die Fälle in einem besonderen Verzeichnisse unter Beilegung der Protokolle nachweisen und die Bestätigung der Behörde, an welche sie nach der Bestimmung des VI. Abschnittes den Abschluß zu überreichen haben, gleichzeitig mit demselben vorlegen.

(Die Berichtigung der Fassionen steht gegenwärtig den Steueradministrationen, Steuerlocalcommissionen und Bezirkshauptmannschaften zu.)

Die Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsertrages auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Resultate obliegt dem freien Ermessen der Steuerbehörden. Bei den von Amtswegen vorgenommenen Aenderungen der Zinsfassionen hat der Verwaltungsgerichtshof nur zu prüfen, ob der gesetzliche Vorgang eingehalten wurde (V. G. H. v. 8. Februar 1879, Z. 225 B.). 419. [**294.**]

Als Behörde, welche zur Erhebung und Richtigstellung der Hauszinssteuer-Ertragsbekenntnisse bestimmt ist, erscheint in Prag die Steueradministration, und genügt daher nicht die Anzeige beim Magistrat (V. G. H. v. 4. Februar 1880, Z. 239, B.). 688. [**295.**]

§. 43.

Bei Aenderungen der Fassionen, die von Amtswegen vorgenommen werden, ist mit Billigkeit vorzugehen, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, wenn:

a) der Grund der geringen Angabe notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt, in welchem Falle keine Erhöhung der Angabe stattfindet, wenn es auch gewiß ist, daß der Eigenthümer einen höheren Zins erwirken könnte;

b) wenn eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe, oder Grundproducenten, die den Grund selbst bearbeiten, verhältnißmäßig gering angesetzt würden, auch da soll der Zins nicht erhöhet werden, wenn nach Abschlag von 15 Percent zwei Fünftheile desselben dem Betrage gleich kommen, der von solchen Gebäuden im Wege der Classification nach dem §. 17 der Cicularverordnung vom 1. März entfiele.

Der Absatz lit. b lautet in der Instruction für Dalmatien wie folgt: „Gebäude, welche mit Rücksicht auf ihre Lage und Beschaffenheit als einfache Unterkunft ihrer ausschließlich mit der Landwirthschaft beschäftigten Eigenthümer anzusehen sind, und deren Zinsertrag im Sinne des §. 8 der Gubernialkundmachung vom heutigen Tage durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen Häusern und Wohnbestandtheilen zu bestimmen wäre, sind nie mit einem höheren Steuerbetrage zu belegen, als sie zahlen müßten, wenn sie im Wege der Classification besteuert würden."

Auch in solchen Orten, wo die Gebäude nach dem Zinsertrage besteuert werden, ist auf diejenigen, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach sich als bloße Unterkunft ihres ausschließend im landwirthschaftlichen Betriebe stehenden Eigenthümers darstellen, die gehörige Rücksicht dahin zu nehmen, daß derlei Gebäude bei dem paricirten Zinsanschlage in keine höhere Steuer kommen, als sie zu entrichten haben würden, wenn sie nach der Gebäudeclassensteuer zu behandeln wären (Hfkzd. v. 26. März 1833, Z. 741, Pol. G. S. Bd. 61 Nr. 44, Prov. G. S. N.-Oe., O.-Oe.-Salzb., Steierm.). [**296.**]

Bei Gelegenheit eines Falles, wo ein Hausbesitzer, welcher sein Haus mit der Bedingniß erkaufte, daß er dasselbe ohne Einwilligung des Verkäufers weder verschulden noch verkaufen dürfe, und demselben eine Wohnung gegen einen sehr geringen Zins lebenslänglich überlassen müsse, die Bemessung der Gebäudezinssteuer nach dem bedungenen geringen Wohnungszins ansprach, ist entschieden worden:

Da in einem solchen Falle der Grund des geringen Zinses nicht in einer billigen Forderung des Hauseigenthümers, wo nach dem §. 43 der Instruction keine Erhöhung des Zinses stattzufinden hätte, sondern nur im besonderen Privatverhältnisse des Hauseigenthümers zur Zinspartei liegt, welche sich durch vertragsmäßige Beschränkungen im lebenslänglichen Vorbehalte der Wohnung gegen einen

sehr geringen Zins und des Rechtes, daß das besagte Haus ohne ihre Einwilligung weder belastet noch verkauft werden darf, bei dem Verkaufe des Hauses gewissermaßen ein Miteigenthum vorbehalten hat, so ist in dieser Beziehung die vorbehaltene Wohnung wie die eigene des Hausherrn zu behandeln.

Wird aber angenommen, daß der Hauseigenthümer für die ihm auferlegten Beschränkungen von dieser Zinspartei durch den geringeren Kaufschilling schadlos gehalten wurde, so treten die Bestimmungen des §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer ein, und auch für diesen Fall ist sich mit dem geringen Zinse nicht zu begnügen, sondern bei der Bemessung der Gebäudesteuer nach dem so eben genannten §. 15 zu benehmen (Hfkzd. v. 6. März 1822, Z. 306, Prov. G. S. Böhm. 83). [**297.**]

Da das Recht der Hauseigenthümer, ihre Wohnungen um beliebige Preise zu vermiethen, dem Rechte der Staatsverwaltung auf das ausgesprochene Steuerpercent von den ortsüblichen Zinsungen keinen Eintrag thun kann, so wird die Hauszinserhebungscommission ermächtigt, in jenen Fällen, wo Hauseigenthümer Wohnungen an Angehörige um einen mit den übrigen Wohnungen dieses Hauses in durchaus keinem Ebenmaße stehenden Zinsbetrag vermiethen, die ortsüblichen Zinsungen solcher Wohnungen nach der Analogie des §. 9 des Circulares v. 1. März 1820 mittelst Parification auszumitteln, und als Basis zur Steuerbemessung anzunehmen, wobei es sich ohnehin versteht, daß kleinliche Neckereien zu vermeiden, und daher die ämtlichen Verhandlungen solcher Art nur dort eintreten zu lassen sind, wo offenbar zu geringe Fassionen erscheinen (Grundst. Prov. Comm. Vdg. v. 18. August 1827, Z. 1717, Prov. G. S. N.-Oe.). [**298.**]

Wenn auch bei Aenderungen der Fassionen, die von Amtswegen vorgenommen werden, das Erkenntniß des V. G. H. in Erwägung, als nach §. 43 der Hauszinserhebgs.-Instr. als einzige gesetzliche Richtschnur den Steuerbehörden ein billiges Vorgehen vorgezeichnet ist, somit die Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsertrages der Erwägung und dem Ermessen der Steuerbehörde auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Resultate überlassen ist, — sich nicht auf die Angemessenheit der von der Steuerbehörde hienach angenommenen Zinsertragsquote erstrecken kann, — so obliegt doch dem V. G. H., in diesen Fällen zu erkennen, ob der bei diesen von Amtswegen zulässigen Fassionsänderungen gesetzlich normirte Vorgang eingehalten wurde (V. G. H. v. 29. April 1878, Z. 687). B. C. 42. [**299.**]

§. 44.

Gegen die vorgenommene Aenderung des einbekannten Zinsertrages findet der Recurs an die Provinzialcommission, in Böhmen an die Landesstelle, erst dann statt, wenn diese dem Hauseigenthümer sammt der davon entfallenden Steuerquote bekannt gegeben ist.*)

---

*) Gegenwärtig findet der Recurs an die Finanzlandes- oder Finanzdirection statt.

Es wird genehmigt, daß die von der Provinzialcommission in Ansehung der Reclamationen gegen die Grundsteuer ertheilte Weisung auch bei den gegen die Hauszinssteuer gerichteten Recursen zu gelten habe, folglich auch diese die Steuereinhebung nicht aufhalten (Hfkzd. v. 22. Mai 1821, Z. 832 und 833, Prov. G. S. N.-Oe.). [**300.**]

Nachdem die Hauszinssteuervorschriften eine bestimmte Frist zur Einbringung von Beschwerden gegen die Hauszinssteuerbemessung nicht vorzeichnen, so erübrigt nichts Anderes, als die bezüglich der Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen der politischen Behörden geltenden Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen, wonach solche zeitgemäß eingebrachte Beschwerden als Recurse zu behandeln sind, und im Falle ihrer Begründung die Richtigstellung der Steuervorschreibung mit dem Beginne der letzteren anzuwenden sein wird.

Ueber die nach Ablauf der Frist gegen irrige Steuerbemessungen vorkommenden Einsprüche ist im Sinne des Hfkzd. v. 23. Juni 1843, Z. 19650, vorzugehen; die gegen irrige Steuerbemessungen vorkommenden Einsprüche erhalten, wenn sie richtig befunden werden, erst vom Zeitpunkte, wo sie eingebracht werden, Wirksamkeit, und es findet eine Rückvergütung angeblich zu viel gezahlter Steuerbeträge über jenen Zeitpunkt hinaus nicht statt (Fin. Min. Erl. v. 18. Juli 1874, Z. 14936, Vlg. Bukow., O.-Oe.). [**301.**]

§. 45.

Zeigt sich aus den Resultaten der Untersuchung, daß der Fatent das Zinserträgniß mit einer absichtlichen Verschweigung geringer angegeben hat, so steht es der Behörde, welche zur Aenderung der Fassion nach dem §. 43 berufen ist, zu, darüber Amt nach den Bestimmungen des §. 11 der Circularverordnung vom 1. März zu behandeln, und im Falle des Recurses diesen der ihr in diesem Geschäfte vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Untersuchung, von deren Resultaten im §. 45 der Instruction zur Erhebung der Hauszinsbekenntnisse die Rede ist, muß nach dem in den §. 38—41 dieser Instruction vorgezeichneten Verfahren vorgenommen werden (V. G. H. v. 9. December 1878, Z. 1900). B. C. 61. [**302.**]

VI. Abschnitt.

Von der Zusammenstellung der Fassionsresultate.

§. 46.

Sobald eine Fassion richtig gestellt ist, ist das Resultat derselben in eine nach dem beiliegenden Formular IV eingerichtete Vormerkung, welche für jeden Ort abgesondert verlegt wird, zu übertragen.

Dabei wird erinnert:

a) in die Rubrik: Post-Nr. 1, wird die Nummer gesetzt.

mit welcher die Fassion nach §. 29 bei ihrem Einlangen zu bezeichnen ist;

b) der 15 percentige Abzug (s. Dalmat. 33 1/3 percentige) ist zu berechnen und in der Colonne anzusetzen;

c) der Betrag der Steuer wird erst dann, wenn die Bestimmung des Steuerpercentes erfolgt, ausgewiesen.

§. 47.

Sind alle Fassionen richtig gestellt und in die §. 46 bemerkte Vormerkung eingetragen, so wird dieselbe in allen Rubriken der Ziffern summirt.

§. 48.

Diese Summen werden dann in einem eigenen Summarium dargestellt, welches nach der nebenverwahrten Form V einzurichten ist.

§. 49.

Das Summarium haben die zur Einhebung bestimmten Steuerbezirksobrigkeiten, in Böhmen die Dominien und Magistrate der ihnen in dem Geschäfte nach den Bestimmungen des §. 2 vorgesetzten Behörde abgesondert für jede Ortschaft zu überreichen, und das §. 46 bemerkte Vormerkungsverzeichniß in mundo beizulegen.

§. 50.

(Für Dalmat. §. 49.)

Die Commission in Wien und Prag, und die Kreisämter haben daraus den Hauptzusammensatz für alle Orte, in welchen ihnen die Erhebung unmittelbar oder mittelbar übertragen ist, zu verfertigen, und diesen der Provinzialcommission, in Böhmen dem Gubernium vorzulegen.

§. 51.

(Für Dalmat. §. 50.)

Die Provinzialcommission und das Gubernium in Prag verfaßt das Totale für die ganze Provinz, und überreicht dieses der Hofkanzlei.

§. 52.

(Für Dalmat. §. 51.)

Die Bekenntnisse müssen bis zur Hälfte des Monats September d. J. eingebracht und berichtigt, und die Totalabschlüsse bis Ende des Monats September vorgelegt werden.

§. 53.

(Für Dalmat. §. 52.)

Die Fassionen selbst, sowie die Vormerkungen bleiben in der Verwahrung der erhebenden Behörde und müssen von derselben in einer Ordnung, in welcher jede leicht aufgefunden werden kann, und gesichert vor jeder Beschädigung bis auf weitere Anordnung verwahrt werden.

VII. Abschnitt.

Von Nachweisung der Gebäude, deren Zinserträgnisse nicht erhoben worden sind, und derjenigen, von welchen sie zwar erhoben wurden, bei welchen aber die Steuerpflicht zweifelhaft ist.

§. 54.

(Für Dalmat. §. 53.)

Die Gebäude, welche nach der Bestimmung des §. 2 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 (f. Dalmat. v. 25. September 1839) und nach den besonderen Erläuterungen des §. 23 dieser Instruction von der Erhebung des Zinserträgnisses losgezählt sind, müssen in einem besonderen nach der beiliegenden Form VI eingerichteten Verzeichnisse nachgewiesen werden. In der Rubrik Anmerkung ist die Begründung dieser Loszählung anzugeben.

§. 55.

(Für Dalmat. §. 54.)

Jene Gebäude, bei welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Zinsertragssteuer unterliegen oder nicht, sind in einem weiteren, nach der anliegenden Form verfaßten Ausweise (dieser Ausweis ist gegenwärtig nicht mehr in Anwendung) zu verzeichnen, und es sind die Gründe, welche für und gegen die Steuerbefreiung sprechen, umständlich auseinanderzusetzen. Dieses hindert jedoch nicht, daß derlei Fälle auch einzeln zur höheren Entscheidung gebracht werden, nur ist deswegen der Totalabschluß nicht zu verzögern.

Es ist im §. 55 der Instruction zur Erhebung der Hauszinsbekenntnisse ausdrücklich angeordnet, jene Gebäude, bei welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Hauszinssteuer unterliegen oder nicht, besonders nachzuweisen. Obwohl in dieser Bestimmung ohnehin die

indirecte Weisung liegt, daß bei solchen Gebäuden einstweilen und bis zur definitiven Entscheidung die Gebäudezinssteuer nicht eingehoben werden dürfe, so findet man doch ausdrücklich zu bemerken, daß bei derlei Gebäuden die Hauszinssteuer bis zu einer weiteren definitiven Bestimmung nicht zu repartiren ist (Hfkzd. v. 15. Februar 1821, Prov. G. S. Mähr.-Schles., Inn.-Oe., O.-Oe., Galiz.). [**303.**]

Die Einhebung der Häusersteuer von Gebäuden, bei denen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Hauszinssteuer unterliegen oder nicht, ist zu sistiren (Hfkzd. v. 27. Februar und 31. März 1821, Prov. G. S. N.-Oe.). [**304.**]

§. 56.

(Für Dalmat. §. 55.)

Die Bestimmungen der vorausgegangenen Paragraphe beziehen sich jedoch nur auf diejenigen Gebäude, welche von der Zinsertragserhöhung ganz losgezählt sind. Gebäude, welche nur zeitweise ganz oder zum Theile steuerfrei gehalten werden, müssen, allen übrigen gleich, mit ihrem wirklichen Zinserträgnisse in Anschlag kommen, da die zeitweise Befreiung von der Steuer nach den darüber abgesondert folgenden Bestimmungen eintreten wird.

VI. Belehrung für die Hauseigenthümer

zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse.

(Beilage III zum §. 28 der Instruction zur Erhebung der Hauszinssteuererträgnisse.) [**305.**]

§. 1.

Das Zinsertragsbekenntniß zerfällt in die detaillirte Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile des Hauses und in die Angabe des Zinses, welcher für jede Wohnung in demselben, oder für einzelne Hausbestandtheile, und von dem Gebäude im Ganzen entweder directe durch die wirkliche Vermiethung oder indirecte durch den eigenen Genuß jährlich bezogen wird.

§. 2.

Die Beschreibung des Hauses ist nach der neben verwahrten Form, das Zinsbekenntniß selbst nach der beiliegenden Tabelle zu entwerfen. Die Bögen dazu erhält der Haus-

eigenthümer von der zur Sammlung und Controle dieser Bekenntnisse aufgestellten Behörde. Sie müssen in der Art zusammen geheftet werden, daß erst die Beschreibung des Hauses, dann das Zinsertragsbekenntniß erscheint und ein Ueberschlag über beide die Aufschrift enthält:

„Zinsertragsbekenntniß und Beschreibung des Hauses Nr. . .
in der Stadt N.
für das Jahr 1820

(Für das Küstl. 1821/22; in der Belehrung für Dalmat. ist das Jahr nicht angegeben.)

von N. N.“

§. 3.

Die Beschreibung des Hauses enthält:

a) eine fortlaufende Nummer für jeden in demselben befindlichen Bestandtheil;
b) die Nummer des Hofes, in dem derselbe liegt, wenn das Haus mehrere Höfe hat;
c) die Nummer der Stiege, von welcher der Zugang ist, wenn das Haus mehrere Stiegen hat;
d) die Lage;
e) die Bestimmung des Bestandtheiles;
f) die Nummer der Wohnung, zu welcher derselbe vermiethet oder benützt wird.

§. 4.

Jeder Bestandtheil des Hauses, welcher durch eigene Wände von den übrigen abgesondert ist, oder einer bestimmten Wohnung angehört, oder einer bestimmten Partei vermiethet ist, erhält eine eigene Nummer.

Jedes Zimmer, jede Kammer, Küche u. dgl. erhält also eine besondere Nummer.

Ein Keller, der durch Wände abgesondert ist, erhält so viele Nummern, als derlei Absonderungen bestehen; wäre er aber durch Wände wirklich nicht abgesondert, aber an verschiedene Parteien nach einem bestimmten Ausmaß vermiethet, so erhält er so viele besondere Nummern, als sich Parteien in die Benützung theilen.

Dasselbe gilt von Bodenlage, Stallung, Schupfe u. dgl. Es wird aber in solchen Fällen in der Rubrik: Bestimmung des Bestandtheiles, immer das Ausmaß bemerkt, z. B. Keller auf 20 Eimer, Stallung auf 2 Pferde, Wagenremise auf 2 Wägen, ein Viertel des ganzen Bodens u. dgl.

§. 5.

Die Nummerirung der Bestandtheile fängt von dem Untersten des Hauses an und geht in dieser Ordnung bis an das Oberste, nämlich: erst die unterirdischen Bestandtheile, Keller, Holzlagen u. dgl., dann die zu ebener Erde, dann jene im ersten Stocke, im zweiten Stocke, im dritten Stocke u. s. w., unter dem Dache. Diese Ordnung wird in der Rubrik: Lage, durch die Angabe unter der Erde, ebener Erde, erster Stock u. s. w. ersichtlich gemacht.

§. 6.

Die Angabe der Nummer des Hofes und der Stiege bedarf keiner besonderen Erläuterung, ebensowenig als die der Lage, nach der eben gegebenen Erklärung.

§. 7.

Unter der Bestimmung des Bestandtheiles wird seine Benutzungsart verstanden, ob derselbe nämlich als Keller, Holzlage, Zimmer, Kammer, Boden, Stallung, Gewölbe, Kramladen u. dgl. gebraucht wird.

Diese Bestimmung wird in den eben bemerkten Worten, mit dem im §. 4 vorgedachten Falle bemerkten Beisatze angegeben.

§. 8.

Die Nummer der Wohnung, zu welcher der Bestandtheil vermiethet ist, muß genau mit derjenigen übereinstimmen, unter welcher die Wohnung in der Angabe des Zinsertrages erscheint. Sie kann daher auch erst dann angesetzt werden, wenn jene Tabelle überhaupt und insbesondere nach der Bestimmung des §. 10 dieser Belehrung zu Stande gebracht ist.

§. 9.

Die Zinsertragstabelle enthält:

a) die fortlaufende Nummer der Wohnung, oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses;
b) die Bestimmung der Lage der Wohnung;
c) die Angabe der Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist;
d) den jährlich im Ganzen und in jeder Periode der gesetzlichen Vermiethungszeit directe bezogenen oder durch die eigene Benützung ersparten Zins;

e) die Reduction desselben auf Metallmünze nach dem Curse von 250;

(Diese Littera fehlt in der Belehrung für das Küstld. und Dalmat.)

f) die Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zinspartei;

g) die erläuternde Anmerkung.

§. 10.

Jede Wohnung des Hauses, sowie die von dem Hauseigenthümer besonders an eine bestimmte Partei vermietheten einzelnen Bestandtheile des Hauses, z. B. ein Gewölbe, welches allein an eine bestimmte Partei vermiethet ist, erhält eine eigene Nummer. Der Hauseigenthümer ist verpflichtet, diese Nummer an dem Eingange zur Wohnung kennbar und leicht leserlich, zugleich aber haltbar heften oder zeichnen zu lassen. Diese Nummer wird in der betreffenden Rubrik der Zinsertragstabelle und nach den Bestimmungen des §. 8 in der betreffenden Rubrik der Hausbeschreibung eingetragen.

§. 11.

Die Bestimmung der Lage der Wohnung erfolgt nach den Hauptbestandtheilen, aus welchen sie zusammengesetzt ist. Eine Wohnung z. B., deren Hauptbestandtheile im ersten Stocke sind, wird in Beziehung auf Lage als im ersten Stocke angesetzt, wenn gleich dazu Keller unter der Erde, Küche und Küchenzimmer zu ebener Erde, ein Zimmer im zweiten Stocke, eine Bodenlage gehörte.

§. 12.

Die Angabe der Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist, geschieht durch den Ansatz der Nummern, unter welchen diese Bestandtheile in der Hausbeschreibung erscheinen.

Z. B.: 1, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 52.

§. 13.

Der Zinsertrag wird für jede Wohnung im Ganzen, und für jeden an eine bestimmte Partei vermietheten Hausbestandtheil im Ganzen so angesetzt, wie er für das Jahr 1820 in den einzelnen gesetzlichen, und wo diese nicht bestehen, üblichen Miethungs- und Vermiethungsperioden, und im Ganzen für das Jahr 1820 (für das Küstenl. 1822; in der Belehrung für Dalmat. ist kein bestimmtes Jahr angegeben) entfällt.

Nach den Grundsätzen der neu eingeführten Hauszinssteuer haben die Zinsbekenntnisse des vorausgegangenen Jahres zur Grundlage der Besteuerung für das folgende Jahr zu gelten, und müssen dieselben eben deswegen in einem Zeitpunkte abgefordert werden, in welchem jeder Hauseigenthümer den wirklich stipulirten Zins anzugeben im Stande ist (Hfkzd. v. 5. Februar 1821, Z. 202). [**306.**]

Es ist zwar den Grundsätzen der Gebäudesteuer ganz angemessen, daß in den Orten, welche der Hauszinssteuer unterliegen, auch die Werkstätten in die Versteuerung gezogen werden. Der Anschlag dazu kann aber nur aus dem Locale, das sie einnehmen, genommen, und es dürfen dabei die Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräthe u. dgl. keineswegs berücksichtiget werden, weil diese der Gebäudesteuer ganz fremdartige Objecte sind (Hfkzd. v. 2. April 1822, Z. 529, Prov. G. S. Böhm. 217). [**307.**]

Auf Zinserhöhungen oder Verminderungen, die mitten im Jahre eintreten, darf im Laufe desselben keine Rücksicht genommen werden, sondern der einbekannte Zins muß, wenn nicht die Wohnung leer steht, bis zur neuen Jahresfassion versteuert werden (Hfkzd. v. 2. August 1824, Z. 1887, Prov. G. S. Krain 55). [**308.**]

Die Bestimmung, daß die Hauseigenthümer in den, der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften ihre Zinsfassionen immer nach dem Zinsertrage des nächstverflossenen Verwaltungsjahres einzurichten haben, um darauf die Steuerbemessung für das folgende Verwaltungsjahr zu basiren, ist ein wesentlicher Theil der in Absicht auf die Hauszinssteuer bestehenden a. h. sanctionirten Directiven (Hfkzd. v. 21. Juli 1829, Z. 2553). [**309.**]

§. 14.

Es sind für die Vermiethungsperiode vier Colonnen eröffnet. In diese wird der vierteljährige Zins da eingetragen, wo die Vermiethungsperiode vierteljährig gesetzlich oder ortsüblich ist. Wäre die gesetzliche oder ortsübliche Vermiethungsperiode halbjährig, so wird der halbjährige Zins in den Rubriken des II. und IV. Quartals angesetzt. In der Rubrik: Summe wird dann der gesammte jährliche Ertrag angegeben.

Wo weder gesetzliche noch übliche regelmäßige Vermiethungsperioden bestehen, sondern die Vermiethungen nur in einem Theile des Jahres, und da nur nach Monaten, Wochen oder Tagen eintreten, muß der Eigenthümer des Hauses den Zins, den das Gebäude im ganzen Laufe des Jahres wirklich getragen hat und den er bis zum Ausgange desselben etwa noch erwartet, in der Rubrik der Summe angeben.

Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder Monaten vermiethet, oder lediglich zur Bewirthung verwendet werden, sind in dem Zinsertrage wie Wohnungen anzusetzen, welchen sie gleich gehalten werden können.

§. 15.

Als Zins selbst muß nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag kommen. Wenn also Jemand z. B. für eine Wohnung 200 fl. M. M. entrichtet, außerdem einen Beitrag zur Steuer mit 20 fl. leistet, überdies die Verpflichtung übernimmt, das Geschäft der Zinserhebung im Hause zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt zu erhalten, so kann der Zins nicht mit 200 fl. M. M., sondern er muß mit Rücksicht auf diese Nebenverpflichtungen z. B. mit 250 fl. angeschlagen werden. Der Hauseigenthümer muß in diesen und ähnlichen Fällen immer die Frage stellen: für welchen Zinsbetrag er die Wohnung vermiethen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden, und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage gewissenhaft angeben.

Um einerseits das Steuergefäll vor jeder Verkürzung zu bewahren, und anderseits die Hauseigenthümer über den Umfang ihrer Verpflichtung zur Einbekennung der Extrabeiträge, welche neben dem eigentlichen Zinse von den Miethparteien bedungen werden, in genaue Kenntniß zu setzen, und ihnen dergestalt jede Entschuldigung der Unkenntniß derselben zu benehmen, wird verordnet, daß die Hauseigenthümer blos folgende Nebenbezüge von den Miethparteien abnehmen dürfen, ohne solche dem jährlichen Miethzinse einzurechnen, zu fatiren und zu versteuern, nämlich:

1. die höchsten Ortes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bewilligten Zinskreuzer in den Wiener Vorstädten; die Zinskreuzer, welche sich auf den Zins seiner eigenen Wohnung beziehen, darf aber ein Hausinhaber keineswegs von dem Zinse der übrigen Wohnungen in Abzug bringen; auch sind mit diesen Zinskreuzern die von jedem Hausinhaber jährlich zu entrichtenden Steuerkreuzer nicht zu verwechseln, welche der Hausinhaber keineswegs von den Miethparteien abnehmen darf, da dieselben den Hausinhaber allein treffen;

2. die in einigen Wiener Vorstädten zur Erhaltung der Albertinischen Wasserleitung zu zahlenden Wasserpfennige;

3. die Kosten der Hausbeleuchtung sowohl in Wien als in dem der Hauszinssteuer unterliegenden Rayon des flachen Landes; endlich

4. die Kosten zum Aufspritzen der öffentlichen Gassen und

Straßen, ebenfalls sowohl in Wien, als in dem der Hauszinssteuer unterliegenden Rayon des flachen Landes.

Zur Vermeidung aller Mißbräuche müssen aber diese Beiträge in den Hauszinsfassionen in der Rubrik „Anmerkung" besonders angesetzt und von den wirklichen Miethzinsen dergestalt ausgeschieden sein, daß

ad 1. die Zinskreuzer nicht höher in Ansatz kommen, als sie jährlich von der k. k. vereinten Hofkanzlei für jede Wiener Vorstadtgemeinde besonders bewilligt werden; daß

ad 2. die Wasserpfennige den diesfälligen Betrag nicht überschreiten; daß

ad 3. was die Beiträge, welche die Miethparteien zur Hausbeleuchtung zu leisten haben, anbelangt, bei jeder Lampe derjenige Betrag nicht überschritten werde, welcher dafür im städtischen Füllamte zu entrichten kommt; endlich

ad 4. daß die Kosten für das Aufspritzen der öffentlichen Gassen und Straßen denjenigen Betrag nicht überschreiten, den der Hauseigenthümer zu diesem Zwecke besonders an die Gemeindecasse abführen muß.

Die über die wirklichen Auslagen zur Bestreitung jener vier Leistungen entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls auf Rechnung derselben den Miethparteien aufgebürdet werden, sind ebenso, wie alle übrigen zu den genannten vier Nebenbezügen nicht gehörigen, den Miethparteien unter was immer für einem Vorwande und Titel über den bedungenen jährlichen Miethzins abgenommenen Extrabeiträge eine indirecte Erhöhung der jährlichen Miethe, welche mit dem Zinse so fatirt werden müssen, daß alle diese wie immer genannten Extrabeiträge bei jeder Wohnpartei in der Zinsfassion von dem unter dem Namen Zins ausbedungenen Betrage getrennt aufgeführt und nur in der Hauptsumme zusammengezogen werden.

Sämmtliche Hausinhaber und Hausadministratoren haben sich demnach bei Verfassung ihrer Zinsertragsbekenntnisse nach diesen, den §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820 erläuternden Weisungen zu benehmen, daher denselben das nachfolgende Formular einer solchen Fassion mitgetheilt wird, nach welchem sie sich um so genauer zu benehmen haben, als im Falle sie unterlassen sollten, alle übrigen, jene vier Nebenbezüge in ihren bestimmten Beträgen nicht betreffenden, wie immer gearteten Nebenleistungen ihrer Miethparteien zur Versteuerung zu bekennen, sie nach der Bestimmung des §. 11 des Regierungscirculars v. 1. März 1820 unnachsichtlich würden behandelt werden (Hfkzd. v. 22. April 1823, Z. 610, Prov. G. S. N.-Oe. 87). **[310.]**

Es ist der Fall vorgekommen, daß in einem der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude einem Dritten eine unentgeltliche Wohnung durch Testament zufiel, und darüber die Frage entstanden: Ob der Hauseigenthümer auch von dieser Wohnung die Hauszinssteuer zu entrichten habe?

Diese Frage findet man bejahend zu entscheiden, denn es liegt die Gebäudesteuer auf jedem wirklich in der Benützung stehenden Objecte derselben und es kann sohin die Entrichtung derselben dem öffentlichen Schatze durch keine, wie immer gearteten Privatverträge und Privatdispositionen vergeben werden.

Sowie der Besitzer des Gebäudes verpflichtet ist, die eigene Wohnung, die er inne hat, zu versteuern, wenn er auch dafür keinen Miethzins bezieht, sowie er ferner verhalten werden könnte, von Wohnungen, die er ganz unter allem Verhältnisse vermiethet hatte, die Steuer nach einem angemessenen Anschlage des Miethzinses zu entrichten; ebenso muß er auch Wohnungen versteuern, die er nach Privatverträgen oder Dispositionen zur Benützung unentgeltlich hintanzugeben hat.

Eine andere Frage ist es, ob er sich für diese Steuerquote nicht bei demjenigen schadlos halten kann, welcher die Wohnung unentgeltlich inne hat. Die Entscheidung dieser Frage beruht aber auf einem privatrechtlichen Verhältnisse und muß daher vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werden (Hfkzd. v. 9. December 1823, Z. 2763, Pol. G. S. Bd. 51 Nr. 136, Prov. G. S., N.-Oe. 250, O.-Oe.-Salzb. 127, Steierm. 4, Krain 2, Küstld. 135, Mähr.-Schles. 13). **[311.]**

Da die Hofräume als integrirender Theil der Gebäude, wenn dafür ein Zins entrichtet wird, nach dem Hfkzd. v. 30. Juni 1824, Z. 1294, gleichfalls der Zinssteuer unterliegen, so tritt für die Hausbesitzer oder ihre Bevollmächtigten die Verpflichtung ein, die bei ihren Häusern befindlichen Hofräume in die Hausbeschreibung aufzunehmen und mit den Hauszinsungen auch den Zinsertrag des Militärjahres 1824 von jenen Hofräumen, für deren besondere Benützung ein Zins entrichtet, oder ein anderweitiges Entgelt geleistet wird, oder welchen der Hausbesitzer zu einem von seiner Unterkunft im Hause abgesonderten Zwecke benützt, in dem Hauszinsertragsbekenntnisse genau anzugeben (Gub. Decr. v. 12. August 1824, Z. 42837, Prov. G. S. Böhm. 161). **[312.]**

Die k. k. Provinzialcommission ist ganz recht daran, daß der Pacht, welcher wegen eines auf dem Hause radicirten Gewerbes gegeben wird, kein Gegenstand der Hauszinssteuer sei, und insoferne derselbe mit dem vom Gebäude stipulirten Zinse vermischt erscheint, davon abgezogen werden müsse, und nur der Rest mit der Hauszinssteuer belegt werden könne.

Damit jedoch diese Bestimmung nicht mißbraucht, und der Pacht zur Verminderung des Hauszinses über Verhältniß angesetzt werde, müssen in Fällen, wo dieser Verdacht obwaltet, die Parificationen der Wohnungen mit anderen Gebäuden, an welchen keine radicirten Gewerbe haften, vorgenommen werden (Hfkzd. v. 5. März 1832, Z. 365, Prov. G. S. N.-Oe., Böhm.). **[313.]**

In dem Falle, wo der Miethzins für ein Gebäude oder eine Wohnung in dem Pachtschillinge für ein mit der Wohnung oder dem Gebäude überlassenes radicirtes Gewerbe mitbegriffen ist, hat nach dem Hfkzd. v. 5. März 1822, Z. 365, nicht eine Veranschlagung

des Pachtwerthes des radicirten Gewerbes, sondern die Veranschlagung des steuerbaren Miethwerthes der Wohnung oder des Gebäudes im Wege der Parification mit anderen Gebäuden, an welchen keine radicirten Gewerbe haften, einzutreten.

Dasselbe Verfahren findet keine Anwendung, wenn in einer Wohnungsvermiethung die Verpachtung eines als verkäuflich anerkannten Gewerbes mitbegriffen ist, und es wäre hier so wenig als dort angemessen, eine besondere Erhebung über den Werth des Gewerbes eintreten zu lassen (Hfkzd. v. 23. October 1832, Z. 3322). [**314.**]

Unter dem im Hfkzd. v. 22. April 1823, Z. 610, vorkommenden Ausdrucke: „und dergleichen" werden mit Recht und gutem Grunde auch die von dem Hauseigenthümer sich bedungen werdenden Reinigungskosten subsumirt, weil dieselben in diesem Falle zur Regie des Hauses gehören, für diese Regie in der Besteuerung ein 15percentiger Abzug vom Zinserträgnisse gestattet ist und es einerseits nicht möglich sein würde, einen gesetzlichen Maßstab für die Passirung solcher steuerfreien Aufrechnungen zu finden, anderseits aber die unbestimmte Zulassung solcher Zahlungsbedingungen mit der Befreiung von der Zinssteuer unfehlbar dahin führen würde, unter diesen und ähnlichen Titeln einen Theil des eigentlichen Miethzinsbetrages zu verbergen. Wenn aber ein Haus in seinen Hofräumen nicht blos zum Privatgebrauche dient, auch nicht einen blos freiwilligen Durchgang gewährt, sondern aus polizeilichen Rücksichten nicht nur bei Tage, sondern eine gewisse Zeit auch bei Nacht der allgemeinen Benützung und Durchfahrt offen gelassen, und zum Theile zu diesem Behufe erleuchtet und rein erhalten werden muß, so gewinnt ein Theil der Beiträge, welche den Miethparteien auferlegt sind, den Charakter der Bedeckung eines Gemeindebedürfnisses, die nach der bezogenen Verordnung kein Gegenstand des steuerbaren Hauszinsbekenntnisses ist, die aber nach eben dieser Verordnung zur Vermeidung eines Mißbrauches in den Zinsbekenntnissen mit den Beträgen, welche abgenommen werden, besonders angesetzt werden muß.

Es ist daher von jenen Beiträgen der Wohnparteien, welche für die Reinigung eingehoben werden, ein angemessener Antheil als ein Beitrag für ein Gemeindebedürfniß geltend zu machen, gleichwie dies für die sogen. Hauszinskreuzer und rücksichtlich der Beiträge für das Aufspritzen gestattet ist; und ebenso läßt sich nach jener Auffassung bei dem bezeichneten Hause der im Allgemeinen für die steuerfreien Beleuchtungsbeiträge festgesetzte Maßstab nicht mit der ganzen Strenge anwenden, sondern es erscheint angemessen, daß für einen Theil der ausgewiesenen Lampen im Verhältnisse zu der allgemeinen Cynosur eine ausgedehntere Passirung ertheilt werde (Hfkzd. v. 14. November 1837, Z. 4200). [**315.**]

Die Reinigung der Stiegen in Wohnhäusern, das Ausweißen der Stiegen und Gänge gehört unzweifelhaft zum Regieaufwand für die Erhaltung des Gebäudes und für die Vermiethungsfähigkeit.

Wenn nun die Leistung von Beiträgen hiefür, oder die ganze Last den Miethparteien zugemuthet wird, während dem Hauseigenthümer ohnehin für Regieauslagen ein bestimmtes Percent des Miethzinses von der Hauszinssteuer freigelassen wird, so ist dies eine Aufzahlung zum Miethzinse, welche nach Hfkzd. v. 22. April 1823, Z. 610, ebenso wie der Miethzins zu fatiren und zu versteuern ist. Hiebei hat der Umstand kein Gewicht, ob der Hauseigenthümer jene Beträge selbst einhebt, oder durch den Hausmeister, welcher etwa die zur Erhaltung des Hauses nothwendigen Verrichtungen übernimmt, gegen Abfuhr oder ohne Verrechnung einheben läßt, und hat die Versteuerung dieser eingehobenen Beträge, mit billiger Ausscheidung dessen, was hierin etwa für Dienste des Hausmeisters zum Vortheile der Parteien im Innern ihrer Wohnung begriffen sein könnte, stattzufinden (Hfkzd. v. 9. Juli 1847, Z. 19349). [**316.**]

Ueber die Anfrage, inwieferne der Werth der von einer Miethpartei vorgenommenen Adaptirungen dem Miethzinsbetrage behufs der Steuer- und Strafbemessung zuzuschlagen sei, findet man zu bemerken, daß der §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820 die allgemeinen Bestimmungen enthält, die in dieser Beziehung zur Richtschnur zu dienen haben.

Es ist die Sache der administrirenden Behörden, in jedem besonderen Falle in gehörige Erwägung zu ziehen, inwieweit auf denselben diese allgemeinen Bestimmungen unter den obwaltenden Verhältnissen Anwendung finden können.

Falls sich den Behörden in einzelnen Fällen Zweifel aufdrängen, die durch die angestellten Erhebungen nicht zu lösen sind, wird der wahre Miethwerth des betreffenden Objectes durch die Schätzung unter Beiziehung unparteiischer Vertrauensmänner zu ermitteln sein (Fin. Min. v. 14. August 1855, Z. 6275). [**317.**]

Das Entgelt, welches den Hausbesitzern als Vergütung für die Ueberlassung von Wohnlocalitäten zur Unterbringung von Transenalofficieren verabfolgt wird, ist in Betreff der Hauszinssteuer allerdings dem Miethzinse gleich zu halten und als solcher zu fatiren.

Hievon ist jedoch im Sinne des §. 8 des Hfkzd. v. 29. Februar 1820, Z. 351, und §. 17 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse jener Betrag in Abzug zu bringen, welcher sich als eine Vergütung für die vom Hausbesitzer zu leistende Beistellung der Einrichtungsstücke, Bettzeug, Beheizung und Beleuchtung herausstellt.

Es unterliegt übrigens keinem Anstande, daß diese Quartiere für die Zeit des bloßen Bereithaltens, wofür dem Hausbesitzer keine Vergütung zukommt, in Betreff der Hauszinssteuer als leerstehend behandelt werden.

Ueber die Dauer der Verwendung dieser Quartiere zum erwähnten Zwecke, dann über die Dauer des factischen Belages derselben und über die dem Hausbesitzer hiefür verabfolgten Beträge ist die Bestätigung der competenten politischen Behörde einzuholen.

Bei Ermittlung des in Abzug zu bringenden Betrages, welcher dem Hauseigenthümer als eine Vergütung für die von ihm geleistete Beistellung der Einrichtungsgegenstände, des Bettzeuges, der Beheizung und Beleuchtung zukommt, ist sich nach Vorschrift des §. 9 der hierortigen Vdg. v. 23. November 1855, Z. 47695 zu benehmen, wobei es sich von selbst versteht, daß diese geleistete Beistellung bei Ermittlung des gedachten abzuziehenden Betrages nur nach Maßgabe der mit der kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, Nr. 124

R. G. B., gegebenen Vorschrift über die Einquartierung des Heeres normalmäßig gebührenden Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung berücksichtiget werden darf (Fin. Min. Erl. v. 28. Mai 1856, Z. 54082, Blg. Galiz.). [318.]

Das in manchen Orten übliche sogen. Ausputzgeld (Putzgroschen), welches von der Partei nur einmal, und zwar beim Beziehen der Wohnung eingehoben wird, ist zum steuerpflichtigen Miethzins nicht einzubeziehen (Fin. Min. v. 28. Februar 1872, Z. 36125). [319.]

Die von den Hauseigenthümern in Wien bei ihren Miethparteien eingehobenen Beiträge für den Wasserbezug aus der Hochquellenleitung sind insoweit von der Hauszinssteuer freizulassen, als selbe zur Berichtigung der Gebühren für den Bezug des als unabweisbares Erforderniß für den normalen Haushaltsbedarf sich ergebende Wasserquantums mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebsspesen und des der Commune gehörigen Wassermessers an die Casse der Stadt Wien abzuführen sind (F. M. 14. August 1875, Z. 18498, V. Bl. d. Wr. Mag.). [320.]

Entschädigungsbeträge für die Auflösung einer Miethe vor der vertragsmäßigen Dauer bilden kein Object der Hauszinssteuer (V. G. H. v. 7. November 1878, Z. 1732, B. 355). [321.]

Bei Bemessung der Hauszins-, eventuell Einkommensteuer von Gebühren, welche für die Benützung der Markthallen, Schlachthäuser rc. erhoben werden, ist die Klarstellung wesentlich, ob diese Gebühren sich blos als der im gesetzlichen Sinne gemeinte Zinsertrag der genannten Gebäude, oder etwa auch als Entgelt für andere Leistungen, wie: Bestreitung der Kosten für die in diesen Gebäuden auszuübende Marktpolizei u. dgl. darstellt, in welche letzterem Falle der Ertrag aus diesem Entgelte weder der Hauszinssteuer noch der 5 percentigen Einkommensteuer unterliegt; wenn diese vorläufige Klarstellung unterblieben ist, ist die betreffende administrative Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufzuheben (V. G. H. v. 25. November 1878, Z. 1815, B. C. 58). [322.]

Stiegenreinigungskosten, welche dem Hausbesorger von den Miethern zu zahlen sind, bilden keinen Bestandtheil des steuerbaren Miethzinses (V. G. H. v. 17. Februar 1880, Z. 313, B. 700). [323.]

Der Miethzins ist der für den Gebrauch des Miethobjectes und auf die Dauer dieses Gebrauches bedungene Preis; zu demselben gehört auch der Betrag, welchen die Miethpartei dem Hausherrn für die Adaptirung der Wohnung mit den Zinsraten zahlt (V. G. H. v. 28. September 1880, Z. 1852, B. 870). [324.]

Percentuale Beiträge, welche die Wohnparteien dem Hauseigenthümer für die Hausreinigung gleichzeitig mit dem Zinse entrichten und zur Entlohnung des Hausbesorgers für die Vornahme dieser Reinigung dienen, bilden einen Bestandtheil des steuerbaren Miethzinses, weil der Hauseigenthümer durch solche Beiträge wegen der Vermiethung eine Geldleistung bezieht, die thatsächlich sich als ein Zuschlag zum Miethzinse darstellt, weil sie (aus dem Titel des Miethvertrages) ein Aequivalent für Auslagen bildet, zu deren Tragung er an und für sich civilrechtlich (ex lege) nicht verpflichtet wäre (V. G. H. 6. December 1881, Z. 2020, B. 1227). [325.]

Mit Rücksicht auf §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer v. 26. Juni 1820 ist der Hauseigenthümer verpflichtet, die stipulirten Miethzinsbeträge jährlich einzubekennen und darf für die entweder von ihm bestrittenen Adaptirungsauslagen oder von den Parteien bewirkten Herstellungen, für welche er denselben den Herstellungskosten entsprechende Zinsermäßigungen zugestanden hat, da diese Herstellungen ihm oblagen, einen Abzug am stipulirten, folglich einzubekennenden Zinse nicht machen, zumal ohnehin gesetzlich für Erhaltungskosten von dem wirklichen Zinse 15 Percent in Abschlag gebracht werden und nur der Rest der Versteuerung unterzogen wird.

Dagegen ist derjenige Theil des Miethzinses, welcher für die Benützung eines nicht zum Hause gehörigen, dem Hauseigenthümer gegen Entgelt von dritter Seite überlassenen Ganges entfällt, ohne welchen das Miethobject nicht seiner Bestimmung gemäß benützt werden könnte, in den Zinsertrag des Hauses, bezw. in die Hauszinssteuer nicht einzubeziehen.

Nach dem Hfkzd. v. 22. April 1823 sind die Beiträge für Beleuchtung, für den Wasserbezug in der Anmerkungsrubrik der Hauszinsfassion anzusetzen und die über die wirklichen Auslagen zur Bestreitung derselben entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls auf Rechnung derselben den Miethparteien aufgebürdet werden, als indirecte Erhöhung der jährlichen Miethe anzusehen, folglich der Zinssteuer zu unterziehen.

Wenn der Hauseigenthümer von den Miethparteien für Beleuchtung und Wasserbezug Beiträge nebst dem Zinse einhebt und den Empfang derselben mit Quittung bestätigt, so ist es mit Rücksicht auf die Anordnung des Hfkzd. v. 22. April 1823 unzweifelhaft, daß der Hauseigenthümer verpflichtet ist, die eingehobenen Beiträge in den Zinsertragsbekenntnissen in der Art anzusetzen, wie es das Beispiel in dem zu diesem Hfkzd. beigegebenen Fassionsformulare vorzeichnet.

Die Steuerbehörde ist daher berechtigt, unter Berücksichtigung jener Beträge, die von den Miethparteien für Beleuchtung und Wasserbezug an den Hauseigenthümer entrichtet wurden, den Rest, welcher nach Abzug des für die Gasflammen im Hause üblichen Gaspreises und der an den Magistrat entrichteten Wassergebühr verbleibt, als Zins der Zinssteuer zu unterziehen (V. G. H. v. 16. Jänner 1883, Z. 73, B. 1625). [**326.**]

§. 16.

Auch die eigene Wohnung muß der Hauseigenthümer in Anschlag bringen, und zwar in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie vermiethen würde, wenn er sie nicht selbst benützte. Dasselbe gilt auch von einzelnen Bestandtheilen des Hauses, die der Eigenthümer selbst benützt.

Es wird bedeutet, daß der im Wege der Parification vorgenommenen Ermittlung des Zinswerthes eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes oder Gebäudetheiles, wenn bei derselben nicht eine absichtliche Zinsverschweigung vorliegt, nach der Natur der Sache und nach den bestehenden Hauszinssteuervorschriften weder in Beziehung auf die Forderung einer Zinsstrafe, noch auf jene einer Nachtragssteuer eine Rückwirkung gegeben werden dürfe (Fin. Min. Erl. v. 3. November 1864, Z. 15235). [**327.**]

§. 17.

Wird die Wohnung mit einem Garten oder mit Möbeln vermiethet, so kann für den Garten und für die Möbeln, wenn diesfalls nicht schon eine Absonderung in dem Contracte selbst gemacht ist, von dem stipulirten Zinse der Abzug gemacht werden, das Verhältniß muß aber aus der Anmerkung ersichtlich sein.

Es wird nämlich in derselben z. B. bemerkt, die Wohnung Nr. . . ist zwar um 1000 fl. M. M. vermiethet, da aber 6 Zimmer derselben mit der nöthigen Einrichtung von Seite

des Hauseigenthümers versehen, überdies der Genuß des dazu gehörigen Gartens der Partei überlassen ist, so werden dafür 200 fl. M. M. in Anschlag gebracht und der Zins ist daher nur mit 800 fl. M. M. angesetzt.

Den überspannten Ansätzen von Entschädigungen für den Gebrauch von Möbeln und Wäsche bei Vermiethung der Wohnungen kann am sichersten dadurch entgegengewirkt werden, wenn der zur Versteuerung einbekannte Zins mit den Zinsbekenntnissen von ähnlichen Wohnungen, bei welchen die Vermiethung rein ohne solchen Nebenbedingungen vorkommt, verglichen, und nach den Resultaten dieses Vergleiches das Zinsbekenntniß von Amtswegen berichtigt wird.

Der gesetzliche Anspruch einer Tantieme müßte in jedem Falle unbillig und ungleich in der Anwendung werden, weil es unmöglich ist, damit den zahllosen Nuancirungen zu folgen, die in solchen Nebenbedingungen liegen; es wäre aber auch für den Steuerertrag höchst gefährlich, weil eine gesetzliche Bestimmung dieser Art im Allgemeinen gar leicht mißbraucht werden könnte (Hfkzd. v. 2. April 1822, Z. 400, Prov. G. S. N.-Oe. 65). [**328.**]

Wären Hofräume dermal auch der Grundsteuer einbezogen, so kann der Betrag dieser Abgabe von der entfallenden Hauszinssteuer in Abschlag gebracht werden, wodurch die Doppelbesteuerung entfällt, ohne daß deswegen irgend eine Aenderung im Grundsteuerkataster erforderlich ist.

Indessen hat diese Bestimmung nur da ihre Anwendung, wo Hofräume vermiethet werden, die sich als integrirende Theile des Gebäudes darstellen. Grundstücke, die zu dem Hause gehören, an demselben gelegen sind, mit solchen oder mit einem Theile desselben vermiethet werden, folgen nach der Analogie gleich den Gärten, den Bestimmungen des §. 8 der Circ. Vdg. über die Einführung der Gebäudesteuer und des §. 17 der diesfälligen Belehrung und bilden kein Object der Hauszinssteuer (Hfkzd. v. 2. März 1830, Z. 715). [**329.**]

§. 18.

Die Zinserträgnisse aller Wohnungen und Hausbestandtheile sind dann am Schlusse der Fassion zu summiren.

§. 19.

(Fehlt f. Küstld. u. Dalmat.)

In der Rubrik der Reduction auf Metallmünze wird von jeder Wohnung der Zins, welcher in Wiener Währung stipulirt ist, in der Rubrik der Wiener Währung angesetzt, nach dem Curse von 250 auf Metallmünze reducirt und der reducirte Betrag in Metallmünze angesetzt, und in der dritten Colonne der Zins, der wirklich in Metallmünze stipulirt ist, angegeben, und in der Summe der Zinsertrag im Ganzen in Metallmünze dargestellt.

§. 20.

(Fehlt f. Küstld. u. Dalmat.)

Auch diese Rubriken müssen am Ende aller Wohnungen und Hausbestandtheile summirt werden.

§. 21.

Die Zinsertragsangaben haben die Parteien in der dazu eigens eröffneten Rubrik durch ihre Namensunterfertigung zu bestätigen. Der Hauseigenthümer ist verbunden, jeder Partei zu diesem Behufe die Zinsfassion mitzutheilen und ihr Einsicht in die Angabe nehmen zu lassen. Auch muß der Hauseigenthümer jeder Partei die Circ. Vdg. v. 1. März 1820 und insbesondere die Bestimmung des §. 11 derselben gegenwärtig halten.

(Die Zahl dieses, sowie der nachfolgenden Paragraphe ist für das Küstld. und Dalmat. um 2 kleiner, als jene der entsprechenden Paragraphen dieser Vdg.)

§. 22.

In Fällen, wo die Parteien im Verlaufe des Jahres 1820 die Wohnung gewechselt haben, dem Eigenthümer des Hauses aber bekannt, und es demselben möglich ist, inner der zur Ueberreichung der Fassion bestimmten Frist die Bestätigung der Angabe einzuholen, muß dieses geschehen.

Wäre aber dem Hauseigenthümer der damalige Aufenthalt einer solchen Partei unbekannt, oder wäre es ihm nicht möglich, ihre Bestätigung in der gehörigen Zeit einzuholen, so ist dieses in der Rubrik: „Anmerkung" zu bemerken.

§. 23.

Da der Mangel der Bestätigung der Angabe von Seite der Partei immer die Nothwendigkeit einer näheren Controle nach sich zieht, so wird der Hauseigenthümer bedacht sein, sich solche zu verschaffen, um dadurch nicht lästigeren Nachforschungen und Untersuchungen ausgesetzt zu werden.

§. 24.

Die Hauseigenthümer werden zu gewissenhaften und wahren Abgaben um so mehr aufgefordert, als dieselben einer Localuntersuchung und Controle unterliegen, und bei Entdeckung unrichtiger Bekenntnisse nach den Bestimmungen des §. 11 (f. das Küstld. u. Dalmat. §. 10) der Circularverordnung vom 1. März 1820 (f. das Küstld. v. 15. September

1821, f. Dalmat.: Gub. Vdg. v. heutigen Tage Z. 17820) unnachsichtlich verfahren würde.

§. 25.

Insbesondere muß sich der Hauseigenthümer gegenwärtig halten, daß der Zinsertrag von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, von ihm selbst benützt, oder unbewohnt und unbenützt sein, anzugeben ist; im ersten Falle nämlich nach dem wirklichen Zinsertrage, in beiden letzteren nach dem vergleichsweisen, in der Voraussetzung nämlich, daß der Fall der Vermiethung wirklich eintrete.

§. 26.

Für die leerstehenden und mit dem Zinsertrage einbekannten Wohnungen und Bestandtheile des Hauses wird nach den Bestimmungen des §. 12 (f. das Küstld. u. Dalmat. §. 6) der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 (f. das Küstld. v. 15. September 1821, für Dalmat.: Gub. Vdg. v. heutigen Tage Z. 17820) die Zinssteuervergütung im besonderen Wege nach den diesfalls folgenden Anordnungen in dem nämlichen Wege eintreten, in welchem die gesetzlichen zeitweisen Steuerbefreiungen erfolgen. Nur ist gleich dermal das Leerstehen einer Wohnung, und die Zeit, durch welche sie leer steht, in der Anmerkung darzustellen.

§. 27.

Die nach den Vorschriften der vorausgegangenen Paragraphe verfaßten Zinsertragsbekenntnisse hat der Eigenthümer des Hauses oder der von demselben hiezu eigens Bevollmächtigte, unter Beilegung der Vollmacht, eigenhändig mit folgender Clausel zu unterfertigen:

„Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, daß ich die vorstehenden Zinserträgnisse der Wahrheit getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau angegeben, und mir dabei die Bestimmungen des §. 11 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 (f. das Küstld. v. 15. September 1821; f. Dalmat.: Gub. Kundm. v. heutigen Tage Z. 17820/6725) gegenwärtig gehalten habe. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift.

N., den N. N.“

§. 28.

Bei Fideicommissen darf nur der Fideicommißnutznießer oder dessen Bevollmächtigter, bei Eigenthümern, die in der

Vormundschaft oder unter Curatel stehen, muß der Vormund oder Curator die Fassion einlegen und unterfertigen. Wenn mehrere Eigenthümer sind, müssen sie das Bekenntniß mit der §. 27 bemerkten Clausel: „Alle, oder der von ihnen dazu eigens Bevollmächtigte" unterfertigen, und es sind für die Richtigkeit desselben auch alle in solidum verantwortlich.

Nach §. 28 der Belehrung für die Hauseigenthümer über die Verfassung der Zinsertragsbekenntnisse v. 26. Juni 1820 ist die Fassion, falls mehrere Miteigenthümer vorhanden sind, von denselben oder ihrem hiezu Bevollmächtigten einzubringen. Miteigenthümer sind daher nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, die Fassionen seit dem Zeitpunkte ihres Miteigenthumes mitzuunterfertigen und dadurch selbstverständlich die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Fatirung mitzuübernehmen.

Der Umstand, daß ein Miteigenthümer auf die Verwaltung des Hauses keinen Einfluß nehmen konnte, ist irrelevant und zwar umsomehr, da nach demselben §. 28 der Belehrung die zur Fatirung Berufenen in solidum für die Richtigkeit des Bekenntnisses verantwortlich sind (V. G. H. v. 7. November 1882, Z. 2134, B. 1549). [**330.**]

§. 29.

Die Bekenntnisse sind von den dazu Verpflichteten in der festgesetzten Zeit um so gewisser zu überreichen, als sie bei längerer Verzögerung in eine Geldstrafe verfallen, und bei noch weiterer die Erhebung durch eigene Commissäre auf ihre Kosten vorgenommen werden würde.

§. 30.

Von dem einbekannten und richtig befundenen Hauszinserträgnisse findet nach der Circ. Vdg. v. 1. März 1820 (f. das Küstld. v. 15. September 1821; f. Dalmat.: Gub. Kundm. v. heutigen Tage Z. 17820), §. 7 (f. das Küstld. u. Dalmat. §. 6), ein Abzug von 15 Percent (f. Dalmat. 33 Percent) statt. Da aber dieser erst dann gemacht werden kann, wenn die Angaben als richtig erkannt sind, so wird solcher von der zur Erhebung und Controle bestimmten Behörde von Amtswegen vorgenommen werden, und die Hauseigenthümer haben daher die Zinsungen ohne Rücksicht auf diesen Abschlag, sowie sie bedungen sind oder bedungen werden könnten, anzusetzen.

Um den Hauseigenthümern, welche in früheren Zeiten die Verpflichtung der Hofquartiere durch den Erlag bestimmter Capitale absolvirt haben, dies einzurechnen, ist beschlossen worden, den in diesem Falle befindlichen Hauseigenthümern zu gestatten, daß sie die 4 Percent Zinsen von den erlegten Hofquartierreluitionscapitalien vom jährlich einzubekennenden Zinsertrag in Abzug bringen, und sohin nur den Rest des Zinsertrages versteuern (Hfkzd. v. 18. October 1825, Z. 2194, Prov. G. S. N.-Oe.). [**331.**]

Die Landesstelle hat befunden, sämmtlichen Hausbesitzern oder ihren Bevollmächtigten die genaueste Beachtung der in der gedruckten Belehrung für die Hausbesitzer v. 26. Juni 1820 vorgezeichneten Bestimmungen überhaupt zur Pflicht zu machen, und denselben insbesondere nachstehende Punkte zur Richtschnur und Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

1. Müssen in der Hausbeschreibung die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen, und zwar in der Rubrik „Anmerkung" nachgewiesen, und in den Häusern die Bezeichnungen der Bestandtheile mit Zahlen vorschriftsmäßig und in der Art vorgenommen werden, daß sie ersichtlich bleiben, und bei eintretenden Localuntersuchungen jedesmal nachgewiesen werden können.

2. Sind nach der Bestimmung des §. 13 dieser gedruckten Belehrung jene Zinsbeträge, welche in jedem der vier Quartale des laufenden Militärjahres 1824 bedungen wurden, und welche das Object der Belegung mit der Zinssteuer für das Verwaltungsjahr 1825 bilden, in dem Hauszinsertragsbekenntnisse anzugeben.

3. Sind nach der Bestimmung des §. 15 der erwähnten Belehrung nebst dem stipulirten Zinse alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl., dann die Steuer- und Reparaturs-beiträge in Zuschlag zu bringen.

4. Muß nach der Bestimmung des §. 17 dieser Belehrung das Verhältniß in dem Zinse von den mit Gärten, insoferne diese nicht etwa blos aus Hofräumen entstanden sind, Möbeln oder Gewerbserfordernissen vermietheten oder selbst benützten Wohnungen in der Rubrik: „Anmerkung" ersichtlich gemacht und von der betreffenden Miethpartei bestätigt werden.

5. Darf nach der Bestimmung des §. 30 dieser erwähnten Belehrung der gemäß des §. 7 der Circ. Vdg. v. 1. März 1820, Z. 16366, gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermietheten Wohnungen von Seite der Hausbesitzer oder ihrer Bevollmächtigten stillschweigend veranlaßt werden, weil dies das Geschäft der Zinserhebungsbehörde ist; endlich

6. ist die gedruckte Circ. Vdg. v. 31. Jänner 1823, Z. 4624, sich gegenwärtig zu halten, gemäß welcher die Anzeigen von leer stehenden und unbenützten Wohnungen nur vom Tage der Einlangung derselben bei der Gub. Gebäudesteuercom. berücksichtigt werden können (Gub. Decr. v. 12. August 1824, Z. 42837, Prov. G. S. Böhm. 161). [**332.**]

VII. Zeitliche Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten.

A. Gesetz vom 25. März 1880, Nr. 39 R. G. B. [333.]

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen findet statt, wenn

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);

b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);

c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes;

d) ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau).

Die Umgestaltung von Dachwohnungen zu einem förmlichen Stockwerke ist nicht als Umbau im Sinne des Ges. v. 18. März 1874, R. G. B. Nr 18, beziehungsweise des §. 1 lit. c des Ges. v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, anzusehen (V. G. H. v. 7. März 1882, Z. 468. B. 1331). [334.]

§. 2.

In allen diesen Fällen wird die Dauer der Steuerbefreiung auf 12 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub c und d angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§. 3.

Die Befreiung von der Staatssteuer begründet keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzers zu tragen haben.

Die Befreiung von der Häusersteuer umfaßt nicht die Befreiung von den Gemeinde- und anderen Zuschlägen während der steuerfreien Jahre. Wenn daher auch zur Repartirung dieser letzteren die Häusersteuer als Maßstab genommen wird, so folgt hieraus nicht, daß die Verpflichtung selbst aufhören müsse, da ohnehin die Steuer in Evidenz gehalten wird, füglich der Maßstab der Repartition nicht fehlt (Hfkzd. v. 26. November 1829, Z. 27504, Prov. G. B. Steir.). **[335.]**

Mit Fin. Min. Erl. v. 13. März 1854, Z. 50426, Nr. 21 V. Bl. von 1854, wurde bedeutet, daß die Zuschläge zu den directen Steuern für Landes- und Grundentlastungserfordernisse den gesetzlichen Bestand der Steuergebühr voraussetzen, daher in Fällen, in welchen letztere nach den bestehenden Vorschriften im Laufe des Steuerjahres ganz oder theilweise abgeschrieben wird, auch die bezüglichen Zuschläge verhältnißmäßig in Abfall zu bringen sind, wenn nicht besondere gesetzliche Anordnungen etwas Anderes bestimmen, wie dies bei jenen Gebäuden der Fall ist, welche wegen Neubau die zeitliche Steuerbefreiung genießen.

Da bei den, in steuerfreien Jahren befindlichen Gebäuden, abgesehen von der zeitlichen Steuerfreiheit, in der Periode des Leerstehens, die oberwähnte Bedingung nämlich: der gesetzliche Bestand der Hauszinssteuergebühr nicht eintritt, so ergiebt sich hieraus, daß die Eigenthümer solcher Gebäude zur Einzahlung der Zuschläge für Landes- und Grundentlastungserfordernisse für die Dauer des Leerstehens der darin befindlichen Bestandtheile nicht verhalten werden können. Die Steuerämter (die Steueradministration) haben in die Ausweise, welche über die in der ordnungsmäßigen Steuerpflicht befindlichen leerstehenden Gebäude behufs der Abschreibung der Hauszinssteuer anher vorgelegt werden, auch die in der zeitlichen Steuerfreiheit befindlichen leerstehenden Gebäude aufzunehmen, und bei denselben die Anmerkung beizufügen, daß es sich um die Abschreibung der Zuschläge für die Dauer des constatirten Leerstehens handelt (Fin. Min. Erl. v. 22. December 1855, Z. 51763, Vlg. Galiz.). **[336.]**

Aus dem Titel der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer kann eine Befreiung von anderen öffentlichen Giebigkeiten und sonach auch von Landeszuschlägen nicht beansprucht werden (V. G. H. v. 30. April 1879, Z. 798 B. 480). **[337.]**

§. 4.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde I. Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeit-

punkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der 12jährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, Nr. 28 R. G. B., zulässig.

1. An der im §. 4, alinea 1 des Ges. v. 25. März 1880, Nr. 39 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmung, daß die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen sind, widrigens die in alinea 2 dieses Paragraphen bestimmte nachtheilige Folge eintritt, muß stricte festgehalten werden;

2. bei den nach eben erwähntem alinea 2 verspätet eingelangten Gesuchen ist die Dauer der 12jährigen Steuerfreiheit, welche bei rechtzeitiger Einlangung der Gesuche gebührt hätte, vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues, bei rechtzeitig eingelangten Gesuchen aber nach der klaren Bestimmung des §. 2 des Ges., vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung angefangen zu berechnen;

3. die Bestimmungen des Ges. v. 25. März 1880 haben mit den Evidenzhaltungsvorschriften nichts gemein. Die im §. 2 des Ges. v. 25. März 1880 normirte 12jährige Steuerbefreiung hat demnach mit dem dort bezeichneten Zeitpunkte zu beginnen, ohne Rücksicht darauf, ob nach den für die Hausclassensteuer jeweilig giltigen Evidenzhaltungsvorschriften die Vorschreibung der Steuer von diesem Zeitpunkte ab zu erfolgen hat oder nicht, welcher im Gesetze enthaltene Grundsatz in der Min. Vdg. vom 1. December 1880, Nr. 140 R. G. Bl. ad §. 4, alinea 2, eben zur Hintanhaltung jeden Zweifels damit scharf präcisirt wurde, daß ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß in den dort behandelten Fällen die gesetzlichen 12 steuerfreien Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues an zu berechnen sind, ohne daß hiebei auf die bezüglich der Hausclassensteuer bestehenden Evidenzhaltungsvorschriften Rücksicht zu nehmen ist (Fin. Min. v. 17. Juni 1881, Z. 18187, Vlg. Kärnt. Nr. 15, Krain 5 ex 1882). [**338.**]

Nach der Vdg. vom 1. December 1880 (Nr. 140 R. G. Bl.), ad §. 4, alinea 1, sind wohl Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer, welche mit den in dieser Vdg. bezeichneten Behelfen nicht belegt sind, von der Steuerbehörde I. Instanz zurückzuweisen.

Wenn jedoch in dem Gesuche die nachträgliche Beibringung der fehlenden Behelfe in Aussicht gestellt wird, so ist das Gesuch unverzüglich der Fin. Dir. vorzulegen, welcher es zusteht, der Partei eine angemessene Frist zur Nachtragung dieser Behelfe zu bewilligen.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß auch in dem Falle, wenn die Partei den Nachweis erbringt, daß es ihr nicht möglich gewesen war, die erforderlichen Behelfe dem Gesuche selbst beizuschließen, der Tag der Ueberreichung dieses Gesuches bei der Steuerbehörde I. Instanz bei der Entscheidung über dasselbe als maßgebend angesehen werden kann (F. M. v. 17. Januar 1882, Z. 610; Vlg. Krain 1882: 2, Kärnt. 5, 1882). [**339.**]

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden die vor Eintritt seiner Wirksamkeit bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt, und sind daher Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf vor diesem Zeitpunkte vollendete Bau-

führungen beziehen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte eingereicht werden, nach den bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Desgleichen sind die Gebäude, welche auf den in der A. h. Entschl. v. 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut werden, nach den Anordnungen dieser A. h. Entschl. zu behandeln.

Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 14. Mai 1859 den Bauten, welche nach der Kundmachung dieser A. h. Entschl. begonnen werden, folgende Freijahre sowohl von den l. f. Steuern als auch von allen nach dem Maßstabe der l. f. Steuern umgelegten Landes- und Gemeindeabgaben zu bewilligen geruht, und zwar:

a) Neubauten, welche auf den, dem Baufonde für die Stadterweiterung gehörigen Gründen binnen 5 Jahren nach Festsetzung des Stadterweiterungsplanes und erfolgter Ausbietung dieser Gründe planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, durch 30 Jahre;

b) Neubauten, welche ebenso innerhalb 10 Jahren vollendet werden, durch 25 Jahre;

c) Neubauten, welche sonst innerhalb der Linien Wiens binnen 5 Jahren vom Tage der Kundmachung dieser A. h. Entschließung vollendet werden, durch 18 Jahre;

d) für eben solche Neubauten, die innerhalb 10 Jahren vollendet werden, durch 15 Jahre;

e) für Um- und Zubauten, welche binnen 5 Jahren vom Tage dieser Kundmachung an vollführt werden, durch 15 Jahre, und für jene, die im Laufe von 10 Jahren bewerkstelligt werden, durch 12 Jahre.

Zugleich haben Seine Majestät anzuordnen befunden, daß die sonstigen Vorschriften der A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 zu beobachten sind (Fin. Min. v. 19. Mai 1858, Z. 23500, L. G. B. N.-Oe. 1859: 5). [**340.**]

Seine Majestät haben unterm 25. März 1864 folgende A. h. Entschl. zu erlassen geruht:

Dem Wortlaute Meiner Entschl. v. 14. Mai 1859 gemäß sind die in derselben unter lit. a und b festgesetzten Termine für die Vollendung von Neubauten auf Stadterweiterungsgründen zum Behufe der Erlangung der dort bezeichneten Anzahl von Steuerfreijahren nach ihrem Antrage für jedes Gebäude von dem Tage an zu berechnen, an welchem der betreffende Bauplatz zum Verkaufe ausgeboten worden ist (Fin. Min. Erl. v. 8. Juni 1864, Z. 23008). [**341.**]

Auf Neubauten auf dem vormaligen Exercier- (Parade-) Platze in Wien findet die durch a. h. Entschl. vom 14. Mai 1859 ausgesprochene Begünstigung einer 30jährigen Steuerfreiheit keine Anwendung.

Wenn die Finanzverwaltung, wie dies rücksichtlich des Rathhausbaues geschehen ist, aus irgend welchen öffentlichen Rücksichten die Anwendung der obigen a. h. Entschl. auf Neubauten des Exercierplatzes gestattet, so

kann daraus kein Rechtsanspruch erwachsen, daß auch anderen daselbst ausgeführten Neubauten die gleiche Begünstigung eingeräumt werde (V. G. H. v. 18. April 1882, Z. 821 u. 822, B. 1375, 1376). [**342.**]

Alle übrigen, auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer Bezug habenden Gesetze und mit Gesetzeskraft kundgemachten Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

Ohne den gesetzlichen Bestimmungen, über die Steuerfreiheit der Staatsgebäude im Allgemeinen, zu derogiren, hält das k. Finzmin. bezüglich der zu den Staatseisenbahnen gehörigen Gebäude die Gewährung der zeitlichen, d. i. aus dem Titel der Bauführung abgeleiteten Steuerfreiheit für Hochbauten der vom Staate gebauten und diesem gehörigen Eisenbahnen für zweckentsprechend und nothwendig, da während der Dauer der aus dem Titel der Bauführung gebührenden zeitlichen Steuerfreiheit Vermiethungen dieser Gebäude eintreten, vielleicht auch die vom Staate gebauten Eisenbahnen ganz oder theilweise in Privathände übergehen, in diesem Falle aber die zu denselben gehörigen Gebäude zwar den Anspruch auf die in der Eigenschaft des Besitzers begründete Steuerbefreiung, nicht aber jene auf die zeitliche Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung für die noch nicht abgelaufene Dauer verlieren können, und es kaum möglich wäre, die für die Gewährung der letzteren erforderlichen Thatsachen und Verhälinisse bei Eintritt einer Besitzveränderung nachträglich mit der Genauigkeit zu konstatiren, welche im Interesse des Aerars und des seinerzeitigen Privateigenthümers oder permanenten Nutznießers solcher Gebäude liegt (F. M. v. 11. Juli 1877, Z. 17426. Centr. Bl. f. Eis. 1877, Nr. 73. [**343.**]

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

B. Verordnung des Finanzministeriums v. 10. Dec. 1880,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 25. März 1880, Nr. 39 R. G. B., über die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten (Nr. 140 R. G. B.). [**344.**]

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 25. März 1880, Nr. 39 R. G. B., werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Ad §. 1, lit. b. Das Benützen von, mit anstoßenden Gebäuden gemeinschaftlichen Mauern benimmt dem Gebäude den Charakter eines Umbaues im Sinne des Gesetzes nicht.

Die bei dem Umbau eines Hauses oder einer Abtheilung desselben vorgekommene Benützung von Abschlußmauern, welche entweder gemeinschaftlich zu dem umgebauten und dem Nachbarhause oder ausschließlich nur zu dem letzteren gehören, bildet kein Hinderniß der Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit, weil die Demolirung solcher Mauern ohne Beeinträchtigung der Rechte der Besitzer der Nachbarhäuser nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt auch bezüglich jener Mauerreste des umgebauten Hauses, deren Beseitigung behufs Vermeidung einer Gefährdung der Nachbarhäuser behördlich untersagt wurde (Fin. Min. v. 27. April 1868, Z. 12719, Krain, Vlg.). [**345.**]

Zusatz ad §. 1. Reparaturen eines Gebäudes, Umstaltungen im Innern eines Gebäudes, diese mögen mit oder ohne Beseitigung des alten Daches, mit oder ohne Erhöhung des Mauerwerkes vorgenommen werden.

Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen geben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Ad §. 2, Absatz 1. Die 12jährige Steuerbefreiung ist sowohl bezüglich der Hauszins- als auch bezüglich der Hausclassensteuer, in der Regel vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung angefangen zu berechnen und zu bewilligen.

Die Steuer von den Gebäuden muß ohne Rücksicht auf die etwaigen Ansprüche auf eine zeitweise Befreiung ausgemittelt und seiner Zeit vorgeschrieben werden, weil es die Sache der betreffenden Partei ist, dann, wenn die Entrichtung gefordert wird, die Ansprüche auf eine zeitweilige Befreiung nachzuweisen, und im ordentlichen Wege geltend zu machen (Hfkzd. v. 7. August 1820, Prov. G. S. Böhm.). [**346.**]

Als der Zeitpunkt der behördlich bewilligten Benützung ist der im Bewohnungs- oder Benützungsconsense enthaltene Tag, an welchem die Bewohnung oder Benützung eintreten darf, in Ermangelung der bestimmten Angabe dieses Tages der Beginn des gesetzlichen oder ortsüblichen Zeitabschnittes, innerhalb dessen die Bewohnung oder Benützung gestattet wird, und falls auch ein solcher Zeitabschnitt im Bewohnungs- oder Benützungsconsense nicht angegeben ist, der Tag der Ausstellung dieses Consenses anzunehmen.

Der Zeitpunkt der eingetretenen thatsächlichen Benützung wird in geeigneter Weise festzustellen, und als solcher im Falle der Miethe der Beginn der rechtlichen Wirksamkeit des bezüglichen Miethvertrages anzusehen sein.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, welche Bezahlung an Bauverständige zu leisten ist, die bei Untersuchungen der Gebäude zur Beurtheilung der Ansprüche auf steuerfreie Jahre verwendet werden, findet man zu bestimmen, daß in jenen Orten, wo ämtliche Bau-

verständige anwesend sind, von diesen die Untersuchungen in loco von Amtswegen vorgenommen werden müssen; wo aber dergleichen ämtliche Bauverständige nicht im Orte anwesend sind, müssen beeidete Privatbauverständige gewählt werden, welchen von der betreffenden Partei das Taggeld mit 1 fl. C. M. und die Vergütung der Fuhr zu leisten ist (Hfkzd. v. 30. December 1823, Z. 2954, Pol. G. S., Bd. 51 Nr. 151 und Prov. G. S. N.-Oe. 14, Mähr.-Schles. 36). [**347.**]

Das Fin. Min. nimmt keinen Anstand, eine Vereinfachung des Vorganges der Steuerbehörden bei Feststellung der behufs Gewährung der zeitlichen Steuerfreiheit für Hochbauten der vom Staate gebauten Eisenbahnen erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse in der Richtung eintreten zu lassen, daß sich mit dem Ausspruche der Collaudirungscommission über die planmäßige Ausführung solcher Bauten begnügt, demnach von einer weiteren commissionellen Localerhebung gegen dem Umgang genommen werde, daß aus den beizubringenden Bau- und Situationsplänen sowohl die Art der Bauführung als auch die Verwendung der einzelnen Räumlichkeiten genau zu entnehmen ist. Dagegen kann die Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung der vorerwähnten Bauten nicht von der Benützungsbewilligung, beziehungsweise von der Bewilligung zur Betriebseröffnung der betreffenden Bahn abhängig gemacht, sondern es muß an dem Zeitpunkte der thatsächlichen Benützung oder des Eintrittes der Benützbarkeit solcher Bauten festgehalten, demnach durch den Ausspruch der technisch-polizeilichen Collaudirungscommission auch nachgewiesen werden, daß weder eine thatsächliche Benützung, noch eine Benützbarkeit vor diesem Ausspruche eingetreten ist (Fin. Min. v. 18. April 1877, Z. 25159, Kärnt., Blg. von 1879). [**348.**]

Ad §. 2, Absatz 2. Nach genauer Bezeichnung der Objecte, bezüglich welcher die Steuerbefreiung stattzufinden hat, ist jener Theil der das ganze Gebäude treffenden Steuer, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt, während der Dauer der bewilligten Steuerfreiheit nicht einzuheben.

Bei zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer wegen neuer Bauführungen ist von den betreffenden Gebäuden nach der Bestimmung des §. 56 der Hauszinssteuererhebungsinstruction das jährliche Zinserträgniß wie von allen übrigen in Anschlag zu bringen, auch die davon entfallende Steuer zu berechnen, die Steuer selbst aber durch die Zeit, durch welche die Befreiung läuft, nicht einzuheben, als auch bei den Cassen zur Einzahlung nicht vorzuschreiben.

Um über diese zeitlichen Befreiungen die Evidenz zu erhalten, ist darüber

a) eine genaue Vormerkung zu halten;

b) denjenigen, welche sich im Falle befinden, der Repartitionsbogen zwar jährlich hinauszugeben, aber auf demselben in den Jahren, durch welche die Steuerbefreiung noch wirksam ist, zu bemerken, daß wegen der in Folge Bewilligung des . . . vom . . . Zahl . . . noch bis 18 . . laufenden zeitlichen Steuerbefreiung diese Steuer für das laufende Jahr gar nicht oder je nachdem die Steuerbefreiung gegeben wurde, zu dem in der Ziffer auszudrückenden Theile nicht einzuzahlen komme;

c) ist in dem jährlichen Totalausweise über den Ertrag der Gebäudesteuer die Summe des Zinsertrages und der davon entfallenden Steuer mit Inbegriff der zeitlich befreiten Gebäude zu ziehen, nach derselben aber die Summe des Zinserträgnisses und der davon entfallenden Steuer von den in der zeitlichen Befreiung stehenden Gebäuden anzusetzen, von jener abzuschlagen und der Rest als der im Jahre wirklich zu besteuernde Zinsertrag mit der davon entfallenden Steuerquote nachzuweisen (Hfkzd. v. 25. November 1828, Z. 4832, Pol. G. S. Bd. 56, Nr. 113 und Prov. G. S. O.-Oe. 127 N, Böhm. 225, Dalmat. 1842: 115). [**349.**]

Ad §. 4, Absatz 1. Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission, Bezirkshauptmannschaft), in deren Amtsbereiche das betreffende Bauobject gelegen ist, und zwar für jedes für sich vollendete Object, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, abgesondert einzubringen.

Wenn sich künftig ein Individuum mit dem Recepisse über das bei der Landesstelle eingereichte Steuerbefreiungsgesuch wird ausweisen können, so ist mit der Execution bis zur erfolgten Entscheidung innezuhalten (böhm. Gub. Decr. v. 17. Juni 1793, Leop. G. S. Bd. 2). [**350.**]

Eine Verlängerung der im §. 4 des Gesetzes festgesetzten 45tägigen Frist, in welche die Tage des Postenlaufes, sowie Sonn- und Feiertage einzurechnen sind, ist nicht zulässig.

Die mit der Handhabung der Bauordnung in I. Instanz berufenen Organe haben die Bauunternehmer bei Baulicenzen aufmerksam zu machen, daß um die Erlangung der seinerzeitigen zeitlichen Steuerfreiheit besonders eingeschritten werden muß (Min. des Inn. v. 26. December 1874, Z. 5291, an alle Länderchefs mit Ausnahme jener von Zara und Innsbruck; Krain, Blg.). [**351.**]

Den Gesuchen ist

a) ein Zeugniß jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird,

b) der Bauconsens,

c) der behördlich bestätigte Bauplan,

In den Bauplänen ist jedesmal auch die vollständige Hauptansicht des vollendeten Gebäudes, und bei Umbauungen auch noch die Ansicht des alten Gebäudes, welches umgebaut wurde, deutlich ersichtlich zu machen (böhm. Gub. Vdg. v. 10. Mai 1827, Böhm., Blg.). [**352.**]

Bei Bauten auf einem Gutsgebiete in Galizien muß ein vom Vorsteher des Gutsgebietes bestätigter Plan vorliegen und das Haus nach diesem Plane ausgeführt werden, wenn Steuerfreiheit beansprucht wird (V. G. H. v. 23. December 1879, Z. 2466, B. 652). [**353.**]

d) die Wohnungs- oder Benützungsconsens,
e) die topographische Beschreibung des Gebäudes beizuschließen.

Den Baufreijahrsverhandlungen ist immer eine genaue topographische Beschreibung der Bestandtheile des betreffenden Gebäudes beizuschließen, in welcher diese Bestandtheile nach fortlaufender Nummer vom Keller angefangen bis zum Boden mit ihrer Widmung darzustellen sind.

Die topographischen Nummern dieser Beschreibung sind gleichzeitig auch im Bauplane ersichtlich zu machen (Fin. Min. v. 5. Juni 1872, Z. 6441, Vlg. Steir., Bukow.) [**354.**]

Gesuche, welche mit diesen zur Entscheidung erforderlichen Behelfen nicht belegt sind, sind zurückzuweisen.

Ad §. 4, Absatz 2. Wird ein Gesuch nach Ablauf der im §. 4, Absatz 1 bestimmten Fristen eingebracht, so hat die Steuerfreiheit, unter der im Absatz 2 enthaltenen Voraussetzung, mit dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden, für die Hauszins- und Hausclassensteuer gesetzlich festgestellten Steuerfälligkeitstermine zu beginnen, und nach Ablauf der vom Zeitpunkte der Vollendung der Baues an zu berechnenden 12 Jahre zu enden, ohne daß hiebei auf die bezüglich der Hausclassensteuer bestehenden Evidenzhaltungsvorschriften Rücksicht zu nehmen ist.

Der Umstand, daß ein Gebäude wegen seiner Widmung von der Besteuerung losgezählt ist, enthebt nicht von Erfüllung der im Gesetze vorgezeichneten Bedingungen zum Behufe der Erlangung der zeitlichen Steuerbefreiung für den Fall des Aufhörens dieser Widmung, sowie der Anspruch auf die eventuelle Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer auch bezüglich jener Bauobjecte geltend gemacht werden kann, welche zur Zeit ihrer Vollendung zwar nicht steuerpflichtig sind, aber im Laufe der in dem Gesetze normirten 12jährigen Steuerbefreiungsperiode in die Steuerpflicht treten können.

Ad §. 6. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. Auf alle nach dem Eintritte des Jahres 1881 vollendeten, im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Arten von Bauführungen.

2. Auf die bis zum Schlusse des Jahres 1880 vollendeten Neu-, Um- und Zubauten, rücksichtlich welcher der Anspruch auf zeitliche Steuerbefreiung durch den Eintritt der Benützbarkeit begründet wird, in dem Falle, wenn dieselben erst im Jehre 1881 benützbar erkannt werden.

Bei diesen sub 2 bezeichneten Bauführungen hat behufs Berechnung der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen 45tägigen

Frist, der 1. Jänner 1881 als Zeitpunkt der Bauvollendung zu gelten.

Ad §. 7. Die Steuerbehörde hat die Constatirung der zur Entscheidung über Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse an Ort und Stelle zu veranlassen, und von der Vornahme dieser Amtshandlung den Hauseigenthümer oder den von diesem eigens hiezu Bevollmächtigten, behufs Theilnahme an derselben, rechtzeitig zu verständigen.

Ueber die Gesuche entscheidet die Steuerlandesbehörde, und im weiteren Instanzenzuge das Finanzministerium.

VIII. Gebäudesteuernachlässe wegen Elementarbeschädigungen.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, wie es bei Elementarunfällen, welche Gebäude treffen, in Absicht der Nachlässe von der Gebäudesteuer gehalten werden solle, haben Seine Majestät mit A. h. Entschl. v. 28. November 1821 zu befehlen geruht, daß, da es ohnehin in den Grundsätzen der Hauszinsbesteuerung liege, die Hauszinssteuer nur von dem wirklichen Zinserträgnisse entrichtet werde, und nach Maßgabe, als dieses sich aus was immer für Ursachen vermindert oder versiegt, auch die Steuer vermindert oder abgeschrieben werden müsse, sich die Cynosur bei Elementarbeschädigungen der Gebäude in Bezug auf die Hauszinssteuer von selbst ergebe.

Was hingegen die Gebäudeclassensteuer betreffe, so sei in denjenigen Fällen, wo ein derselben unterliegendes Wohngebäude durch einen Elementarunfall ganz oder doch größtentheils unbewohnbar geworden ist, die Gebäudesteuer ganz abzuschreiben und das Gebäude erst, nachdem es wieder neu erbaut und hergestellt ist, nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit der Haussteuer vorschriftsmäßig zu unterziehen.

(Hfkzd. v. 4. December 1821, Z. 2212, Pol. G. S. Bd. 49 Nr. 175, Prov. G. S. N.-Oe. 381, O.-Oe., Salzb., 4. Th. 6, Steier. 4. Th. 4, Böhm. 3, Mähr.-Schles. 9, Galiz. 8, Krain, 7. Bd. 95; Hfkzd. v. 1. Juni 1824, f. Küstld. Gutta, G. S. 49. Bd.) **[355.]**

Die Hausclassensteuer ist zufolge der A. h. Entschl. v. 28. November 1821 in jenen Fällen, wo ein derselben unterliegendes Wohngebäude durch einen Elementarunfall unbewohnbar geworden ist, ganz abzuschreiben, und das Gebäude erst, nachdem es wieder neu erbaut oder hergestellt wurde, nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit nur mit Berücksichtigung der etwa eintretenden steuerfreien Jahre in die Haussteuer wieder vorschriftsmäßig einzubeziehen (Hfkzd. v. 27. April 1824, Z. 1029). **[356.]**

Künftighin sind die vorgeschriebenen Erhebungen über Elementarschäden selbst bei verspäteten Anzeigen vorzunehmen, wenn der Thatbestand noch erhoben werden kann, da die wegen Verspätung der Anzeige erfolgende Verweigerung der Nachlaßberechnung noch den Berufungsweg offen läßt, welcher niemals eine Folge haben könnte, wenn die möglich gewesene Schadenserhebung gänzlich unterbliebe und somit die Behelfe zur Würdigung des Anspruches auf den gesetzlichen Steuernachlaß fehlen würden (Hfkzd. v. 12. October 1830, Z. 3572, Prov. G. S. Galiz.). **[357.]**

In Folge der A. h. Entschl. v. 13. Mai 1843 wird aus Anlaß der Einführung des stabilen Katasters festgesetzt:

Bei Wirthschaftsgebäuden, da sie im Ertragsanschlage und somit im Reinertrage für die Grundbesteuerung nicht begriffen sind, und da sonach bei ihrer Zerstörung durch ein Elementarereigniß kein Theil des Steuersubstratums vernichtet wird, kann kein Steuernachlaß eintreten.

An der Hausclassensteuer hat eine Nachsicht einzutreten, wenn ein Wohngebäude durch Feuer- oder Wasserschaden zerstört wird, und dies selbst in dem Falle, als es im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird.

Von der Steuer für die Bauarea solcher Gebäude kann übrigens ebensowenig als von der Steuer für die Bauarea der keiner weiteren Versteuerung unterliegenden Wirthschaftsgebäude, wegen erlittener Elementarunfälle ein zeitlicher Steuernachlaß stattfinden.

Jedes Elementarereigniß, welches nach seiner Natur und Ausdehnung dem dadurch Betroffenen einen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches binnen 8 Tagen, wenn die Beschädigung durch Feuer stattfand, und binnen 14 Tagen, wenn sie durch Ueberschwemmung veranlaßt wurde, von dem Beschädigten oder wenn deren mehrere betroffen wurden, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte bei der Steuerbezirksobrigkeit angemeldet werden (Hfkzd. v. 6. November 1843, Z. 15642, Prov. G. S. N.-Oe., O.-Oe.-Salzb., Steir., Krain, L. G. B. Dalm. 1849*). **[358.]**

1. Ein Nachlaß an der Gebäudeclassensteuer findet statt, wenn ein Wohngebäude ganz oder zum Theile durch Elementarunfälle, d. i. durch Ueberschwemmung oder Brand, zerstört wird, und zwar für das Jahr, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

2. Der Steuernachlaß findet im Verhältnisse zu dem wirklich erlittenen Schaden statt, und dies auch in dem Falle, wenn das Ge-

*) Siehe auch Hfkzd. v. 26. August 1844, Z. 17391.

bäude oder ein Theil desselben im Laufe des Jahres, in welchem es ganz oder zum Theile zerstört wurde, wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wurde, unbeschadet des Anspruches auf die Steuerfreijahre im Falle eines Umbaues.

3. Die Anzeige von dem erlittenen Schaden ist bei sonstigem Verluste des Anspruches auf einen Steuernachlaß von dem Beschädigten oder den Beschädigten entweder unmittelbar oder im Wege der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich innerhalb 8 Tagen bei Feuerschäden, und innerhalb 14 Tagen bei Wasserschäden, bei dem Bezirksamte zu erstatten.

4. Diese Constatirung des Schadens hat zu geschehen, so lange derselbe noch mit Sicherheit sich erkennen läßt, daher wo möglich bei Feuerschäden binnen 8 Tagen und in anderen Fällen binnen 3 Wochen.

5. Die Constatirung ist von einem Beamten des Bezirksamtes unter Beiziehung eines oder zweier Sachverständigen des Ortes je nach den Umständen, und mit Vermeidung von Kosten vornehmen zu lassen, und hat in der Erhebung zu bestehen, ob das ganze Haus oder der wievielte Theil desselben zerstört und unbewohnbar gemacht wurde, unter Angabe des Tages der Erhebung, der Hausnummer und des Artikels des Steuervertheilungsausweises.

6. Ist der Beweis des vom Gesuchsteller erlittenen Schadens hergestellt, so erstattet das Bezirksamt im Wege der Hauptmannschaft an die Landesregierung den Antrag auf Steuernachlaß im Sinne des Punktes 2, unter Beischließung der Schadenanzeige und des Erhebungsprotokolles, zum Behufe der Erwirkung des verhältnißmäßigen Gebäudesteuernachlasses.

7. Die Nachlaßaufträge erfolgen in derselben Weise wie bei den directen Steuern überhaupt (Hfkzd. v. 3. October 1846, Z. 26897, Prov. G. S. Dalm. 124). [**359.**]

An der Hausclassensteuer hat eine Nachsicht einzutreten, wenn ein Wohngebäude durch Feuer- oder Wasserschaden zerstört wird und dies selbst in dem Falle, wenn das Gebäude im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Zustand gesetzt wird (Fin. Min. vom 13. Juni 1853). [**360.**]

Ueber die Anfrage, betreffend den Vorgang bei Ertheilung von Steuernachlässen und bei Durchführung der Evidenzhaltung bezüglich der durch Elementarereignisse betroffenen Gebäude wird eröffnet:

Nach der A. h. Entschl. v. 13. Mai 1843 hat die Grund- und Hausclassensteuernachsicht aus dem Titel der Elementarbeschädigung für das Jahr der Beschädigung einzutreten und es ist blos bei der Grundsteuernachsicht im Absatz 2 mit Rücksicht auf die Größe der Beschädigung die Unterabtheilung nach einem Drittel, zwei Dritteln oder der ganzen Jahresschuldigkeit gemacht worden.

Eine solche Unterabtheilung ist jedoch bei der Hausclassensteuernachsicht im Absatze III nicht aufgestellt; weshalb demnach die Nachsicht an dieser Steuergattung — wenn die Bedingungen zur Ertheilung derselben vorhanden sind, sich stets auf das ganze Jahr, in welchem das Elementarereigniß eingetreten ist, zu erstrecken hat, und ist zur Erwirkung der zeitlichen Hausclassensteuernachsicht aus dem Titel der Elementarbeschädigung nicht die gänzliche Zerstörung des Wohngebäudes erforderlich,

sondern es genügt, wenn dasselbe durch den Elementarunfall betroffen wurde, wozu auch schon die Zerstörung der Bedachung gezählt werden kann.

In Betreff der, der Hauszinssteuer unterliegenden, durch ein Elementarereigniß beschädigten Gebäude, kann im Sinne der bestehenden Normen eine Nachsicht an dieser Steuer nur insoweit eintreten, als durch das Elementarereigniß der Zinsertrag selbst geschmälert oder ganz aufgehoben worden ist.

In Beziehung auf die Durchführung der Evidenzhaltung der, der Hausclassensteuer unterliegenden, durch Elementarereignisse beschädigten Gebäude, wird bemerkt, daß der Vorgang, wonach bei Prüfung und Ausmittlung der aus dem erwähnten Titel entfallenden Steuernachlässe die betreffenden Häuser gleichzeitig von Amtswegen aus dem Landeskataster ausgeschieden werden, mit der provisorischen Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Grund- und Hausclassensteuerkatasters nicht im Einklange steht; es ist sich demnach in dieser Beziehung genau an die Bestimmungen des III. Abschnittes jener Anleitung zu halten, worin der Vorgang für alle Fälle normirt ist, wenn Gebäude zerstört und in demselben oder einem anderen Umfange wieder aufgeführt werden, oder wenn deren Herstellung ganz unterbleibt.

Die nähere Informirung enthält das Hfkzd. v. 2. April 1846, Z. 6118, und die darin bezogene Hfkzetsch. v. 3. October 1837, Z. 3765 (Fin. Min. v. 27. Jänner 1862, Z. 63548). [**361.**]

In Betreff des Vorganges bei Bewilligung von Steuernachlässen hinsichtlich der nach §. 1 lit. b des Ges. v. 9. Februar 1882 der Hauszinssteuer unterliegenden, durch ein Elementarereigniß beschädigten Gebäude erscheint das Hfkzd. v. 4. December 1821, Z. 2212 (P. G. S. 7. Band, Nr. 95), unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hfkzd. v. 18. Juni 1821, Z. 1058 (P. G. S. 6. Band, Nr. 155), maßgebend (Fin. Min. v. 25. December 1882, Z. 39047, Blg. Krain 1 ex 1883). [**362.**]

IX. Evidenzhaltung der Gebäudesteuer.

A. Evidenzhaltung in den Kronländern, in denen der stabile Kataster eingeführt ist.

1. Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster.

(Hfkzd. v. 25. Mai 1841, Z. 14077, Decr. d. o.-ö. Reg. v. 21. August 1842, Z. 21369, des steir. Gub. v. 6. Juli 1841, Z. 1942, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 111, Steierm. 132, Krain 92 Blg. II., L. G. B. von 1851 f. Mähren Nr. 197.) [**363.**]

Vorerinnerung.

Die Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters enthält die Bestimmungen zur Aufnahme und zur Berücksichtigung der Veränderungen in der Person des Besitzers

und im Steuerobjecte jener Grundflächen, welche der Grundsteuer unterliegen.

Nachdem zufolge der A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, außer der in der Grundsteuer zu versteuernden Area der Gebäude und Hofräume, auch bei Einführung des allgemeinen Katasters der Nutzen, welcher aus dem Gebäude selbst gezogen wird oder gezogen werden könnte, wie bisher, einer besonderen Versteuerung im Wege der Gebäudesteuer unterliegt, so werden in Beziehung auf die Evidenzhaltung der Objecte dieser Steuer und der Besitzer derselben folgende Bestimmungen festgesetzt.

Es soll auch die Gebäudeclassensteuer, wenn sie gleich der Stabilität der Grundlagen wegen kein Fortschreiten in den Erträgnissen zuläßt, und bei derselben im Wege der Evidenzhaltung Abfälle wirklich eintreten, einen constanten Charakter behaupten (steierm. Gub Decr. v. 12. Jänner 1831, Z. 120, Prov. G. S. Steirm.). [**364**.]

§. 1. Der Besteuerung unterliegen im allgemeinen Kataster:

b) die Nutzungen von Gebäuden.

§. 5. Die Besteuerungen der Nutzungen von Gebäuden findet wie bisher in Ortschaften, in welchen alle Gebäude als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, in anderen Ortschaften aber im Wege der Classification nach der neuerlich vorgenommenen Berichtigung derselben statt (Hfkzd. v. 1. Juli 1834, Z. 2251, Prov. G. S. N.-Oe.). [**265**.]

I. Abschnitt.

Anfertigung der Häuserverzeichnisse.

§. 1.

Dadurch, daß die Gebäudezinssteuer in den Städten und Orten, in welchen sie eingeführt ist, auf der Grundlage jährlich einzureichender Fassionen nach erfolgter ämtlicher Richtigstellung derselben eingehoben wird, wodurch sowohl die Evidenz der Person des Besitzers, als des Steuerobjectes jährlich genau dem factischen Stande angepaßt wird, entfällt für diese Steuergattung die Nothwendigkeit und selbst die Ausführbarkeit der Anfertigung eines für eine längere Reihe von Jahren anwendbaren Hauszinsertragsverzeichnisses.

Dagegen aber müssen die alljährlich nach den erwähnten Fassionen zum Behufe der Steuervorschreibungen zu verfassenden Hauptverzeichnisse mit Sorgfalt fortgesetzt, und in einer besonderen Rubrik die Nummer der Blattseite des Haupt-

buches des Besitzstandes der Grundeigenthümer derjenigen Steuergemeinde eingetragen werden, auf welcher die Area des Gebäudes dort erscheint.

§. 2.

Sobald die Classification der Wohngebäude zum Behufe der gleichzeitig mit dem allgemeinen Kataster einzuführenden Gebäudeclassensteuer vollendet ist, hat die Bezirksobrigkeit für jede Katastralgemeinde das Classificationsverzeichniß über alle in demselben befindlichen Wohngebäude nach dem Formulare A zu verfassen, und in der darin vorbereiteten Rubrik die Nummer der Blattseite des Hauptbuches des Besitzstandes anzusetzen, auf welcher die Area des betreffenden Gebäudes und dessen Hofraumes vorkommt.

§. 3.

In dieses Häuserverzeichniß sind alle mit Conscriptionsnummern versehene Häuser, oder zu einem mit einer Conscriptionsnummer versehenen Gebäude gehörigen Nebengebäude in der arithmetischen Ordnung der Conscriptionsnummern der einzelnen, die Steuergemeinde bildenden Ortschaften aufzuführen, und bei denjenigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen die Befreiung von der Hausclassensteuer genießen, alle auf die Classification Bezug nehmenden Rubriken durchzupunktiren, in der Rubrik „Anmerkung" aber ist der Grund der Befreiung anzusetzen.

Der Magistrat wird angewiesen, der Hauszinserhebungscommission alljährig ein Verzeichniß der in ihrem Conscriptionsbezirk während des Jahres neu entstandenen Conscriptionsnummern zu übersenden, wobei sich aber der Magistrat angelegen sein zu lassen hat, nicht blos die schon erbauten Häuser, sondern auch die Baustellen gleich nach der genehmigten Grundabtheilung mit einer Conscriptionsnummer zu versehen, was um so nothwendiger erscheint, als auch die noch unverbauten Baustellen, da sie bereits aus dem Grundsteuerkataster ausgeschieden sind, nur mehr als Gegenstände des Gebäudesteuerkatasters in Evidenz gehalten werden können.

Auch ist ein Pare der Grundabtheilungspläne der Hauszinserhebungscommission mitzutheilen (Hfkzd. v. 16. October 1842, Z. 30922, Prov. G. S. N.-Oe.). **[366.]**

§. 4.

In Beziehung auf die Aufnahme des Eigenthümers und der Vulgarbenennung des Hauses in diesen Verzeichnissen treten die in der Anleitung zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, §. 9, enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 9 lautet: In Beziehung auf die Aufnahme des Eigenthümers wird, um Irrungen und Zweifel zu begegnen, noch insbesondere bemerkt:

1. Dem Zu- und Vornamen ist dort, wo die Grundbesitzungen gewöhnlich auch Vulgar- oder Hausnamen haben, derselbe an dem bezeichneten Orte beizusetzen.

2. Die Dominicalbesitzungen haben unter dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Besitzers, und nicht unter dem Anfangsbuchstaben des Namens der Besitzung selbst zu erscheinen, es ist jedoch nach dem Namen des Dominicalgrundbesitzers auch der Name der Herrschaft anzusetzen.

3. Bei Klöstern, Stiften und Communitäten wird der Anfangsbuchstabe des Namens der Communität berücksichtigt, z. B. Voran, Stift; Schleinitz, Spital.

4. Bei Gemeindebesitzungen wird der Name der Gemeinde angegeben, z. B. Leibnitz, Gemeinde.

5. Bei streitigem Eigenthume wird derjenige Besitzer aufgeführt, der sich im factischen Besitzstande befindet, und die Steuer entrichtet; wäre auch dies streitig, so erscheinen die streitenden Parteien nach den im folgenden Punkte für die gemeinschaftlichen Eigenthümer ertheilten Bestimmungen.

6. Wenn das Eigenthum eines Besitzthumes oder eines Grundstückes oder Gebäudes mehreren Personen zu verschiedenen Theilen in der Art gehört, daß sich keine einen bestimmten Theil zur eigenen freien Schaltung ausscheiden kann, so wird diejenige als Eigenthümer angesetzt, die den größten Antheil hat, und nur die Bemerkung „Miteigenthümer“ beigerückt; wonach dann diese nach der Hausnummer des Haupteigenthümers in alphabetischer Ordnung ihrer Zunamen folgen.

7. Sind die Theile, welche jeder Einzelne an der Benützung hat, gleich, so wird derjenige angesetzt, der von den in der Gemeinde domicilirenden Miteigenthümern nach der alphabetischen Ordnung der Erste ist.

8. In dem Falle, als ein bei der Vermessung als gemeinschaftliches Eigenthum aufgenommenes Besitzthum seither durch Untertheilungen der Parcellen getrennt wurde, versteht es sich von selbst, daß kein gemeinschaftliches Eigenthum von diesem Besitzthume mehr aufzuführen, sondern jedem Eigenthümer der bei den weiteren Katastraloperationen und den Reclamationsverhandlungen zugewiesene Theil der betreffenden Parcelle zuzuschreiben ist.

9. Ein Eigenthümer in der Gemeinde, der neben seinem ungetheilten Eigenthume auch für ein gemeinschaftliches Besitzthum als Miteigenthümer aufzuführen kommt, ist einmal als Alleineigenthümer auf einer besonderen Blattseite und dann als Miteigenthümer nach den darüber aufgenommenen Grundsätzen, wie sie in den vorstehenden Punkten erörtert wurden, wieder besonders aufzuführen.

Nähere Bestimmungen über das Subject der Gebäudesteuerschuldigkeit.*)

Ueber die Anfrage, ob die Häusersteuer von den Wohnungen der Schullehrer der Patron oder der jedesmalige Fruchtnießer zu entrichten habe, wird festgesetzt, daß die Bezahlung dieser Steuer den Schullehrern obliege, da sie, als Fruchtnießer von Gebäuden nach den bürgerlichen Gesetzen hiezu verpflichtet sind (böhm. Grdst.-Prov. E. v. 10. Jänner 1821, Z. 2273, Prov. G. S. N.-Oe.). [367.]

Den emphiteutischen Besitzern obliegt gegenüber der Staatsverwaltung allerdings die Verpflichtung, von den in ihrem Nutzeigen-

*) Siehe auch Punkt 4 des Hfkzd. v. 24. Juli 1820.

thume befindlichen Grundstücken und Gebäuden die Steuer zu entrichten, wogegen es ihnen aber freisteht, ihre vertragsmäßigen Ansprüche auf gänzliche oder theilweise Schadloshaltung an denjenigen, der sich hiezu verbindlich gemacht hat, im ordentlichen Wege geltend zu machen (Hfkzd. v. 31. Mai 1822, Z. 595, Prov. G. S. Mähr.-Schles.). [**368**.]

Nach dem Fundamentalgrundsatze der neueingeführten Gebäudeclassifications- und Hauszinssteuer hat der permanente Nutzeigenthümer des Hauses die entfallende Steuer zu entrichten. Er ist derjenige, an welchen sich die Staatsverwaltung wegen der Steuerzahlung hält, weil er das steuerbare Object bleibend besitzt. Abgesehen von dieser Bestimmung bleiben aber die Privatverträge und Stipulationen unberührt, und, soferne in Folge derselben der permanente Nutzeigenthümer Ansprüche wegen Vergütung der Steuer, die von ihm gefordert wird, im Grunde der von einem Dritten übernommenen Steuerpflicht an denselben hat, wird diesen Ansprüchen durch jene Bestimmung nicht derogirt; derlei Ansprüche sind ein Gegenstand der Privatausgleichung von der die Staatsverwaltung politischerseits keine Notiz nehmen kann, und dieselben müssen, wenn deshalb nicht etwa ein gütliches Uebereinkommen jedes weitere Einschreiten überflüssig macht, als Privatstreitigkeiten im Rechtswege ausgetragen werden (Hfkzd. v. 31. Juli 1823, Z. 1662). [**369**.]

Es unterliegt keinem Anstande, daß die der Curatgeistlichkeit, welche an der Congrua durch die Entrichtung der Grundsteuer verkürzt wird, zugegangene Wohlthat der Executionssistirung auch auf die Häuserclassensteuer, sowie es bei der Hauszinssteuer der Fall ist, insoferne ausgedehnt werde, als hiedurch die portio canonica eine Schmälerung erleiden sollte (Vdg. der n.-ö. Grdst.-Prov. Comm. v. 20. Juli 1823, Z. 5321, Prov. G. S. N.-Oe. V. Bd.). [**370**.]

Ueber die Frage, wie die Gebäudesteuer von den zwischen mehreren Miteigenthümern getheilten Wohngebäuden zu bemessen sei, wird entschieden, daß nach §. 3 der Gebäudeclassificationsinstruction die Vereinzelung eines Gebäudes nach den Antheilen, welche gemeinschaftliche Eigenthümer derselben haben, unzuläßig ist, daß ferner nach §. 44 der Instruction für die Bezirksobrigkeiten bei getheilten Grundeigenthümern derjenige, welcher den größten Antheil hat, in der Matrikel erscheinen muß, im Falle eines gleichen Antheiles der in alphabetischer Ordnung zuerst kommende, daß diese Bestimmung auch bei der Gebäudesteuer analog Anwendung finde, daß daher die Einzahlung der ganzen auf das Gebäude entfallenden Steuer von demjenigen zu leisten ist, der in der Matrikel erscheint, ohne deswegen die Uebrigen von der Verbindlichkeit, ihre Zuschüsse durch Theilzahlungen zu leisten, zu entheben, worein sich jedoch die Staatsverwaltung nicht einmengt. Hienach ist vorzugehen, und zwar wird noch bemerkt, daß bei den gleichfalls zur Sprache gebrachten, unter mehrere Nutznießer auf lebenslang in partem beneficii getheilten Canonical- und Vicariatswohnungen das permanente Nutzeigenthum nicht bei denjenigen sei, welchen die nur zeitliche Benützung von Wohnungen,

die sie in partem beneficii genießen, eingeräumt werde, solche Canonical- und Clericalhäuser daher bezüglich der Classification wie andere Gebäude zu behandeln, die Steuer aber von dem wie immer Namen habenden Eigenthümer gegenüber der Staatsverwaltung zu vertreten sei (Hfkzd. v. 11. März 1829, Z. 321, Prov. G. S. Mähr.-Schles.). [**371.**]

Wenngleich die Steuer als auf der Realität haftend angesehen werden muß, so kann dies doch nicht dahin verstanden werden, daß deshalb der frühere Besitzer der Realität, welcher die Erträgnisse derselben bezog und daher zur Steuerzahlung verpflichtet war, durch den Verkauf des Hauses außer aller Verantwortlichkeit trete. Vielmehr ist er zuerst zur Steuerentrichtung und umsomehr dann zu verhalten, wenn die Steuerzahlung nicht ein Rückstand der bekannten Steuerziffer früherer Jahre ist, von deren Abstattung oder Rückstand sich der Käufer bei dem Ankaufe überzeugen konnte, sondern wegen einer strafbaren Handlung des früheren Besitzers gefordert werden muß (Hfkzd. v. 20. Juli 1841, Z. 20182, Prov. G. S. N.-Oe. 130). [**372.**]

Die Vertheilung und besondere Vormerkung eines Theiles der Hausclassensteuer zur Last der Colonen wäre nach den bestehenden Normen selbst in dem Falle nicht zulässig, wenn die Eigenthümer den Colonen das Miteigenthum an den betreffenden Gebäuden zugestehen würden (Hfkzd. v. 15. Februar 1842, Z. 3866, Prov. G. S. Dalmat. 42). [**373.**]

Die Hauszinssteuer ist als eine auf der Realität haftende Last immer zunächst von dem jeweiligen Besitzer mit Vorbehalt des Regresses an seinen Vorgänger einzubringen, während die bei Zinsverheimlichungen oder unrichtigen Fatirungen eintretenden Strafen nur den zur Zeit dieser Vorgänge im Besitze des Steuerobjectes gestandenen Eigenthümer treffen und von diesem einzubringen sind.

Diese aus der Natur der Hauszinssteuer als einer Realsteuer fließende Norm hat durch die Entscheidungen, in welchen nur eine Nachsicht der den gegenwärtigen Besitzer treffenden Besteuerung eines früher unversteuert gebliebenen Objectes im Wege der Gnade und in Berücksichtigung der besonderen obwaltenden Verhältnisse zugestanden wurde, keine Aenderung erlitten, und ist daher auch fortan aufrecht zu erhalten (Hfkzd. v. 6. October 1843, Z. 30056). [**374.**]

Die Bestimmung des Hfkzd. v. 6. October 1843, Z. 30056, zufolge welcher die Hauszinssteuer als eine auf der Realität haftende Last, ohne Rücksicht auf die Anzahl Jahre, durch welche der Steuerrückstand aushaftet, immer zunächst vom jeweiligen Besitzer mit Vorbehalt des Regresses gegen den Vorgänger einzubringen ist, ist in der Regel in Anwendung zu bringen und modificirt die diesfällige Bestimmung des früheren Hfkzd. v. 20. Juli 1841, Z. 20182, nur in diesem Sinne.

Durch diese Modificirung wird jedoch der im letztbezogenen Hofdecrete ausgesprochene Grundsatz, daß der frühere Besitzer für die aus seiner Besitzperiode aushaftende Steuerschuldigkeit demungeachtet haftend bleibt, und auch zuerst zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann, in keiner Weise berührt, weil hier eine Solidarhaftung beider, nämlich des gegenwärtigen und

früheren Besitzers, besteht; demnach, wenn ein solcher Steuerrückstand aus irgend einer Ursache, oder im Falle des gerichtlichen versteigerungsweisen Verkaufes der betreffenden Realität nach der Bestimmung des Erl. v. 16. Jänner 1853, Z. 39183, von dem dermaligen Besitzer nicht oder nur theilweise eingebracht werden könnte, oder die Einbringung voraussichtlich leichter und sicherer durch die unmittelbare Anforderung an den früheren Besitzer realisirt werden kann, es dem Aerar unbenommen bleibt, sich diesfalls an die früheren Besitzer pro rata temporis ihres Besitzes zu halten. Im Erl. v. 23. Jänner 1857, Z. 6716, wurde daher auch nur in diesem Sinne auf das Hfkzd. v. 30. Juli 1841 hingedeutet (Fin. Min. v. 6. Juli 1857, Z. 16946, N.-Oe., Bukow., Blg.). [**375.**]

Das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer des Pfarrgebäudes und dem Pfarrer als Inhaber des letzteren kann im Hinblicke auf die §§. 1090 und 1091 des a. b. G. B. nicht als ein Miethverhältniß angesehen werden, sondern es erscheint der Pfarrer nach den Grundsätzen des Privatrechtes und speciell nach §. 9 der Anleitung zur Evidenzhaltung des allg. Katasters als Nutznießer des Pfarrgebäudes.

Nachdem zufolge Hfkzd. v. 18. September 1827, Z. 2942, Pfarrergebäude, wenn sie im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, pro rata dieses Zinses der Hauszinssteuer einzubeziehen sind, so unterliegt es bei dem Vorausgeschickten sowohl mit Rücksicht auf die §§. 512 und 521 des a. b. G. B., nach welchen die von der Sache zu leistende Schuldigkeiten auf den Fruchtnießer fallen, als auch im Hinblick auf §. 14 der Hauszinssteuervorschriften, nach welchen bei den einem Nutznießer überlassenen Gebäuden nur dieser das Bekenntniß unterfertigen darf, keinem Zweifel, daß der Pfarrer als Nutznießer des Gebäudes und Empfänger des Zinses zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist (Fin. Min. v. 6. December 1873, Z. 28157, O.-Oe., Blg.). [**376.**]

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindezinssteuer in Lemberg lastet auf dem Inwohner einer Localität und ist der Hausherr für allfällige Rückstände der Inwohner nur dann haftungspflichtig, wenn er die rechtzeitige Anzeige der Nichtzahlung versäumt und der Rückstand uneinbringlich wird (V. G. H. v. 13. Juli 1878, Z. 1121 B. 303). [**377.**]

§. 5.

Auf den einzelnen Seiten des Häuserverzeichnisses werden die Rubriken: „Wohnbestandtheile, Bauart“ und die Classeneinreihung zwar summirt, jedoch keine Ueberträge auf der nächstfolgenden Seite angesetzt, sondern diese Zusammenstellung der einzelnen Fürträge des Häuserverzeichnisses geschieht in einer besonderen, in der Form B zu verfassenden summarischen Zusammenstellung.

§. 6.

Ueber die in dem Häuserverzeichnisse erscheinenden Eigenthümer ist ein alphabetisches Verzeichniß, Formular C, anzufertigen, in welchem außer dem Namen, Stand und Wohnort derselben die Postnummern aufzuführen sind, unter welchen die in ihrem Eigenthume stehenden Gebäude in dem Häuserverzeichnisse enthalten sind.

§. 7.

Die erforderlichen Druckpapiere für die erste Anlage dieser Häuserverzeichnisse, sumamrischen Wiederholungen und alphabetischen Verzeichnisse erhalten die Steuerbezirksobrigkeiten unentgeltlich; die für die Aufnahme der Aenderungen und für die Evidenzhaltung der Gebäudeclassensteuer erforderlichen Papiere sind von ihnen selbst anzuschaffen; es wird jedoch dafür Sorge getragen werden, daß sie dieselben gegen mäßige Bezahlung erhalten können.

II. Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in der Person der Hauseigenthümer.

§. 8.

Bei jeder Aenderung in der Person des Eigenthümers eines Gebäudes muß derjenige, welcher sich des Besitzes entäußert, sowie derjenige, welcher ihn erwirbt, der Steuerbezirksobrigkeit unverzüglich mündlich oder schriftlich die Anzeige erstatten, und letzterer muß insbesondere die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, beibringen, oder falls er keine solche aufzuweisen vermöchte, mit dem austretenden Eigenthümer bei der Bezirksobrigkeit erscheinen und die Aufnahme der Besitzveränderung nachsuchen.

Jeder, welcher ein Gebäude veräußert, sowie derjenige, welcher es an sich bringt, sind gehalten, der Steuerbezirksobrigkeit unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Der letztere ist insbesondere verpflichtet, die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, nämlich: den Kauf-, Tausch-, Abtrennungsvertrag oder die Erledigung der Verlassenschaftsabhandlung in Erbschaftsfällen u. s. w. mitzubringen oder falls er keine solche aufzuweisen vermöchte, gleichzeitig mit dem austretenden Eigenthümer bei der Steuerbezirksobrigkeit zu erscheinen und die Aufnahme der Besitzveränderung nachzusuchen (Hfkzd. 26. August 1834, Z. 2761, §. 1, Prov. G. S. N.-Oe. 204, Krain 23. Bd. 92, L. G. B. von 1851 f. Mähren 105, Hfkzd. 6. Februar 1845, Z. 2000, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 27. Thl. 17, Erl. d. schles. Steu.-Dir. 5. September 1851. L. G. B. Schles. 1851:241. [**378.**]

§. 9.

Sobald die Identität des Gebäudes hergestellt ist, was keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, ist die Veränderung

in das nach dem Formulare D zu verfassende Journal aufzunehmen, und darin sowohl für den austretenden als für den eintretenden Besitzer eine besondere Postenzahl zu eröffnen, und bei dem Einen das betreffende Gebäude im „Abfall", bei dem Zweiten aber im „Zuwachs" durchzuführen.

§. 10.

Die im Laufe des Jahres eintretenden Aenderungen in der Person der Hauseigenthümer werden erst am Schlusse der Jahres in das Häuserverzeichniß aufgenommen und bei des Steuereinhebung für das nächste Verwaltungsjahr berücksichtigt.

III. Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen im Objecte.

§. 11.

Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer einer Gemeinde treten ein:

1. Wenn einzelne Gebäude oder mehrere derselben durch eine administrative Maßregel von einer Gemeinde getrennt und einer anderen zugewiesen werden;

2. wenn einzelne Gebäude ganz oder theilweise durch Erschütterungen, Erdabsitzungen, Lawinen, Wasserströme, Feuer u. s. w. gänzlich vernichtet werden und ihr Wiederaufbauen nicht mehr stattfindet;

2. wenn sie durch eine veränderte Widmung in die Kategorie der von der Hausclassensteuer befreiten Gebäude treten, oder umgekehrt, aufhören, auf diese Begünstigung Anspruch zu haben;

4. wenn neue Gebäude entstehen, oder schon bestehende in der Art erweitert werden, daß sie einer anderen Classe einzureihen kommen;

5. wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen oder zum Theile abgetragen und im letzteren Falle ihre Wohnbestandtheile so vermindert werden, daß sie der früheren Classenbestimmung nicht mehr entsprechen.

Aenderungen in der Gebäudeclassensteuer wegen Irrungen bei der ursprünglichen Classificationsaufnahme sind nicht zuläßig (Hfkzd. 12. November 1823 an sämmtliche Landesstellen, Gutta, G. S.). [**379.**]

Der in der praktischen Ausführung wohl nur höchst selten eintretende, sohin mehr mögliche als wirkliche Fall, daß das Eigenthum eines Gebäudes nach Wohnbestandtheilen getheilt, und daß durch diese Theilung die Quote der Classificationssteuer vermindert wird, ist nicht geeignet, in der Besteuerung berücksichtiget zu werden; denn die Classificationssteuer ist auf das Gebäude selbst, als dem Objecte derselben angelegt. Dieses ändert sich in dem gesetzten Falle durch die Theilung des Eigenthums in mehrere Personen nicht, mithin tritt auch kein Grund der Verminderung der Steuerquote ein (Hfkzd. 30. Juni 1824, Z. 1651, Prov. G. S. N.-Oe. 154). [**380**.]

Die Herabsetzung der Gebäudesteuerschuldigkeit kann nur in jenen Fällen bewilligt werden, wo die zu hohe Steuerbemessung daher rührt, daß Hausbestandtheile, welche seit der ursprünglichen Gebäudeclassification entweder durch Ueberbauung oder durch Baufälligkeit, oder durch gänzlichen Einsturz unbewohnbar wurden, noch immer nicht aus den besteuerten Objecten ausgeschieden wurden. In Fällen dieser Art unterliegt es keinem Bedenken, die solchergestalt unbewohnbar gewordenen Hausbestandtheile mittelst des Evidenzhaltungsregisters aus den steuerbaren Objecten ausscheiden, und die danach entfallende Gebäudesteuerermäßigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dagegen kann auf jene Fälle, wo die Steuerüberbürdung von einem, bei der ursprünglichen Classification unterlaufenen, wie immer gearteten Fehler herrührt, bei der eingetretenen Versäumung des zur Anmeldung solcher Fehler bestimmt gewesenen Präclusivtermins, keine Rücksicht mehr genommen, sondern es muß lediglich den betreffenden Contribuenten überlassen werden, ihren Anspruch auf den Ersatz für den ihnen durch jene Fehler zugegangenen Schaden im ordentlichen Wege gegen den an der Terminsversäumung Schuldtragenden geltend zu machen (Hfkzd. v. 28. April 1829, Z. 1487). [**381**.]

Zur Aufnahme in den Evidenzhaltungsact sind insbesondere folgende Veränderungen, die sich in den Objecten der Gebäudeclassensteuer ergeben, nicht geeignet, und können weder auf eine Herabsetzung des Steuertarifs einen Anspruch gewähren, noch eine Erhöhung desselben begründen:

a) wenn die Zahl der ursprünglich aufgenommenen steuerbaren Bestandtheile durch die Aufstellung einer Zwischenwand vermehrt, oder durch das Niederreißen derselben vermindert wurde;

b wenn ein ursprünglich steuerbarer Bestandtheil durch die Verwendung zu einem ökonomischen oder gewerbsmäßigen Zwecke, z. B. zur Futterkammer, zur Werkstatt ꝛc. aus der Zahl der steuerbaren Bestandtheile ausgeschieden, oder wenn im umgekehrten Falle ein ursprünglich wegen einer solchen Eigenschaft als steuerfrei aufgenommener Bestandtheil späterhin als Wohnung benützt wird (Hfkzd. v. 27. April 1830, Z. 1338, Pro. G. S. Böhm. 119). [**382**.]

Ueber die Anfrage, inwieferne Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer, welche nicht in einem besonderen Ereignisse,

sondern in dem Willen des Hausbesitzers ihren Grund haben und einen Abfall in der Gebäudeclassensteuer zur Folge haben würden, bei der Evidenzhaltung für den stabilen Kataster zu berücksichtigen seien, wird entschieden:

Nachdem Gebäude, welche neu entstehen, oder Erweiterungen von Gebäuden, insoferne solche hienach einer anderen Steuerclasse einzureihen kommen, im Wege der Evidenzhaltung in die Besteuerung aufzunehmen sind, so erheischt die Gerechtigkeit, daß auch freiwillige Abtragungen oder Schmälerungen von Gebäuden im nämlichen Wege der Evidenzhaltung zum Nutzen des Steuerpflichtigen in Berücksichtigung kommen.

Man findet demnach zum §. 11 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster einen fünften Punkt mit folgender Bestimmung beizusetzen:

5. „Wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen oder zum Theile abgetragen und in ihrem Umfange sogestaltig geschmälert werden, daß sie sich zu einer anderen Classe eignen."

Zugleich ist beizufügen, daß zur Erwirkung der Aenderung im Kataster in solchen Fällen die im §. 14 der bezogenen Anleitung vorgezeichneten Bedingungen einzutreten haben (Hfkzd. v. 25. August 1835, Z. 2871, Prov. G. S. N.-Oe. 295). [**383.**]

Insolange ein Gebäude wirklich besteht und an und für sich bewohnbar ist, kann dasselbe, wenn es auch zeitlich unbewohnt geblieben ist, aus der Gebäudeclassensteuer im Wege der Evidenzhaltung nicht ausgeschieden werden.

Wenn aber die Wirthschaften, zu welchen jene Häuser gehören, verlassen sind, wenn diese Häuser bei diesem Umstande zu keiner Benützung dienen können, so wäre doch Grund vorhanden, eine Nachsicht der Gebäudeclassensteuer für die Zeit, für welche diese Umstände constatirt sind, eintreten zu lassen, weil in diesem Falle das Object der Besteuerung, nämlich die Benützbarkeit mangelt (Hfkzd. v. 20. October 1835, Z. 3720, Prov. G. S. Galiz. 47). [**384.**]

Die n.-ö. Prov. Com. hat über folgende zwei Fälle, welche auf die Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuerkatasters Beziehung haben, die höhere Entscheidung angesucht:

1. Das Haus Nr. 17 zu N. N. ist mit Bewilligung der Behörden durch Kauf in zwei dergestalt geschiedene Theile getheilt worden, daß solche sowohl in Ansehung des Gebäudes als des Grundes, worauf sie stehen, ein getrenntes Eigenthum bilden.

2. Auf einem zum Bauernhause des A gehörigen öden Grunde, welchen B zwar nur in Erbpacht genommen haben soll, hat dieser letztere ein neues Haus mit Hammerschmiede aufgebaut, welches sein Eigenthum ist, um welches er auch bei der Grundherrschaft die Gewähr- oder Eigenthumsurkunde gelöst hat.

Im ersten Falle sind aus Einem zwei Objecte des Katasters factisch entstanden, wonach die wohl ohnehin auch aus dem Geiste der Evidenzhaltungsinstruction für den Gebäudesteuerkataster zu entnehmende

Bestimmung der Aenderung in der Person des Besitzers und im Objecte, wie sie in der Verordnung der Provinzialcommission für Ausführung des Grundsteuerprovisoriums vom 25. Jänner 1825 enthalten ist, einzutreten hat.

Im zweiten Falle ist die Voraussetzung irrig, als ob nur eine Theilung des Gebäudes nach Wohnbestandtheilen unter zwei Besitzer stattgefunden hätte.

Die vorliegenden Acten und der Befund der benachbarten Bezirksobrigkeit zeigen deutlich, daß nicht eine Erweiterung des schon bestehenden Gebäudes durch Zubau, sondern daß ein ganz neuer Hausbau, wenn auch anstoßend an das bestandene Bauernhaus und auf einem zu demselben gehörigen Grunde durch einen fremden Besitzer, also das Entstehen eines neuen Steuerobjectes, das auch seine eigene Conscriptionsnummer erhalten hat, stattgefunden habe.

In Beziehung auf den Hausclassensteuerkataster besteht daher das neu aufgeführte Hammerschmiedgebäude als abgesondertes Steuerobject, und zwar:

a) weil es abgesondert von dem Bauernhause besessen wird und nicht von diesem blos gemiethet ist, folglich, selbst unter der Voraussetzung, daß seine sonstige Beschaffenheit es gestattete, nicht als ein sogen. Ausgeding- oder Inleutstöckel zum Stammhaus gehörig, betrachtet werden darf;

b) weil die Classificationssteuer auf das Gebäude allein und ausschließend, als dem Objecte derselben, angelegt wird, die Bauarea dagegen nicht ein Object der Häusersteuer bildet, sondern ganz allein nur der Grundsteuer einbezogen wird, folglich der Umstand, daß der Besitzer des neu gebauten Hauses den Grund, worauf es steht, nicht frei eigenthümlich besitzen, sondern nur in Erbpacht überkommen haben soll, keineswegs gegen die abgesonderte Besteuerung des gedachten Gebäudes streitet; wohl aber würde in dem wirklichen Falle einer erbpachtmäßigen Veräußerung der Area auch die betreffende Arealsteuer an den neuen Besitzer zu übertragen sein.

In dieser letzteren Beziehung wird jedoch überhaupt vorausgesetzt, daß rücksichtlich der Ueberlassung eines unterthänigen Hausgrundes des A zu dem Hausbaue des B die hierüber bestehenden besonderen politischen Vorschriften werden beobachtet worden sein (Hfkzd. v. 29. December 1835, Z. 4639, Prov. G. S. N.-Oe. 420). [**385.**]

Ueber die Ausführung des Hfkzd. v. 25. August 1835, Z. 2871, in Beziehung auf die Evidenzhaltung der Aenderungen im Umfange der zur Hausclassensteuer einbezogenen Gebäude sind Zweifel entstanden und es ist die Frage gestellt worden, in welchen Fällen die Schmälerung des Umfanges eines Gebäudes bei der Evidenzhaltung berücksichtigt werden dürfe, indem nämlich theilweise Aenderungen bei bestehenden Gebäuden unter drei Modificationen eintreten könnten, und zwar:

1. daß mehrere Wohnungsbestandtheile durch Wegnahme von Zwischenmauern auf wenigere reducirt,

2. daß Wohnbestandtheile bleibend für andere Zwecke als die der Bewohnung, z. B. Küchen, Stallungen ꝛc. umgestaltet und dadurch unbewohnbar gemacht werden, dann

3. daß der Umfang eines Gebäudes und die Zahl der Wohnbestandtheile desselben durch Abbrechung der äußersten Mauer verkleinert wird.

Hierüber findet man zu bedeuten, daß die Kreisämter recht daran sind, unter den angenommenen drei Fällen nur den dritten zur Berücksichtigung für geeignet zu halten (Hfkzd. v. 13. December 1836, Z. 4192, Prov. G. S. N.-Oe. 300, Krain 75 VIII.). [**386.**]

Daß die seit der eingetretenen Revision der Gebäudeclassification stattfindenden Veränderungen der Bestandtheile im Innern der Gebäude kein Gegenstand der Evidenzhaltung der Gebäudesteuer sind, geht aus dem §. 11 der Anleitung v. 2. Mai 1834 klar hervor, indem darin zu 3 und im §. 15 nur Veränderungen in der Widmung ganzer Gebäude, und zu 4, sowie im §. 16 nur das Entstehen neuer Gebäude und die Erweiterung schon bestehender Gebäude ausgedrückt ist (Hfkzd. v. 19. September 1837, Z. 3583, Prov. G. S. N.-O. 194). [**387.**]

Nach vollendeter Revision sind die berichtigten Einlagen den Steuerpflichtigen zur Vorbringung ihrer etwaigen Reclamationen vorläufig bekannt zu geben, über die vorkommenden Einsprüche die Entscheidung nach vorläufiger Untersuchung zu fällen und erst dann die stabilen Einlagen festzusetzen. In den Resultaten der Häuserclassificationsrevision ist vor erledigten Reclamationen und vor Festsetzung der stabilen Einlage jede Aenderung der Classification der Wohngebäude durch die Steuerinspectoren und Steuerämter unzulässig.

Hiebei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß wirkliche Aenderungen, welche seit der Revision durch die Katastralorgane in der Anzahl der Gebäude einer Gemeinde, oder der Bestandtheile eines Wohngebäudes eingetreten sind, aufgenommen und bei der Evidenzhaltung berücksichtiget werden, doch muß dieses immer im Einklange mit den Grundsätzen, nach welchen bei der Revision die Classification in der Gemeinde behandelt wurde, geschehen (Fin. Min. v. 17. Mai 1850, Z. 5822, Böhm., Blg.). [**388.**]

Die Fzldn. wird ermächtigt, in allen Fällen, in welchen es sich herausstellt, daß ein Gebäude bei den Erhebungen zur Hausclassensteuer in eine höhere als die vorschriftsmäßige Classe gesetzt wurde, alle Unrichtigkeiten, welche von Copirungs-Uebertragungs- oder Rechnungsverstößen herrühren, im eigenen Wirkungskreise im Wege der Evidenzhaltung berichtigen zu lassen.

Bei allen anderen, im Entgegenhalte zu den thatsächlichen Verhältnissen sich ergebenden Unrichtigkeiten ist, falls rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, daß über die unterlassene Reclamation gegen das Ergebniß der Revision der Häuserclassification hinausgegangen werde, von Fall zu Fall die Entscheidung des Fin. Min. einzuholen (Fin. Min. 7. October 1853, Z. 32085, Blg. Steir.). [**389.**]

Der Hausclassensteuer unterliegen nur Wohngebäude, d. h. solche Gebäude, welche Wohnungsbestandtheile enthalten.

Wenn ein Wohngebäude in seinem ganzen Umfange dauernd für andere Zwecke als die der Bewohnung, z. B. zu Stallungen umgestaltet und dadurch unbewohnbar gemacht wird, so hört es auf, ein Wohngebäude und daher ein der Hausclassensteuer unterliegendes Object zu sein und es ist demnach diese Aenderung im Evidenzhaltungswege vorschriftsmäßig durchzuführen.

Demnach sind auch solche in Folge ihrer gänzlichen Umstaltung in einen nicht brauchbaren Zustand der Hausclassensteuer nicht unterliegende Gebäude gleich jenen, welche bei ihrer Erbauung als unbewohnbar der Classenbesteuerung nicht unterlagen, in die Besteuerung einzubeziehen, wenn sie später wieder zur Bewohnung geeignet gemacht werden.

In dem Falle dagegen, wenn nur einige, daher nicht sämmtliche Wohnbestandtheile eines Hauses für andere Zwecke als die der Bewohnung umgestaltet werden, hört dieses Haus nicht auf, Wohngebäude zu sein, und es sind solche Umstaltungen als Aenderungen im Innern des Gebäudes zu betrachten, auf welche im Sinne der Hfkzd. v. 13. Jänner 1831, Z. 88, und vom 29. März 1842, Z. 9496, im Evidenzhaltungswege keine Rücksicht zu nehmen ist (Fin. Min. v. 19. August 1862, Z. 45293). [**390.**]

Veränderungen im Innern eines Gebäudes ohne Aenderung des äußeren Umfanges bilden keinen Gegenstand der Evidenzhaltung des Gebäudesteuerkatasters.

Erst bei einer mit Bewilligung des Finanzministeriums stattfindenden allgemeinen Hausclassensteuerrevision, welche die Herstellung der Evidenz im Object der Hausclassensteuer nach dem zur Zeit der Revision vorgefundenen factischen Stande der Wohngebäude (Wohnungslocalitäten) zum Gegenstande hat, dürfen Umgestaltungen im Innern eines Gebäudes auch dann berücksichtigt und aufgenommen werden, wenn der äußere Umfang desselben unverändert geblieben ist (Fin. Min. v. 1. November 1863, Z. 48751, und v. 5. August 1867, Z. 29424). [**391.**]

Nach §. 11, Absatz 3, der Instr. zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster tritt eine Aenderung im Objecte der Gebäudesteuer in dem Falle ein, wenn Gebäude durch eine veränderte Widmung in die Kategorie der von der Hausclassensteuer befreiten Gebäude treten oder umgekehrt aufhören, auf diese Begünstigung Anspruch zu haben.

Wird also ein für sich bestehendes Wirthschaftsgebäude, welches mit dem Wohngebäude nicht im Zusammenhange steht, ganz oder theilweise zu Wohnzwecken umgestaltet, so tritt dasselbe in die Kategorie der hausclassensteuerpflichtigen Wohngebäude.

Ebenso würde umgekehrt ein Wohngebäude, welches durch bauliche Veränderungen ausschließlich und dauernd zu einem Wirthschaftsgebäude umgestaltet wird, aus der Kategorie der Wohngebäude auszuscheiden und in jene der hausclassensteuerfreien Wirthschaftsgebäude zu reihen sein.

Im Falle dagegen in einem mit dem Wohngebäude in unmittelbarem Zusammenhange stehenden und mit diesem unter Einem Dache befindlichen Wirthschaftsgebäude ohne Verrückung der äußeren Umfangsmauern oder Erhöhung derselben lediglich durch Umgestaltungen im Innern, Wohnbestandtheile hergestellt werden, so bildet dieser Zuwachs an Wohnbestandtheilen im Sinne des §. 17, lit. b, des Evidenzhaltungsunterrichtes berufenen Hfkzd. v. 13. December 1836, Z. 4192, ebensowenig einen Gegenstand der Evidenzhaltung, wie die durch Aenderungen im Innern oder in der Widmung einzelner Bestandtheile herbeigeführte Verminderung der Wohnbestandtheile eines Hauses (Fin. Min. v. 26. December 1873, Z. 32188). [**392.**]

Aus dem mit Hfkzd. v. 27. April 1830, Z. 1338, erlassenen Bestimmungen in Bezug auf die Evidenzhaltung des Gebäudesteuerkatasters geht hervor, daß Aenderungen, welche im Innern eines bereits bestehenden classificirten Gebäudes in Absicht auf die Zahl der ursprünglich aufgenommenen Bestandtheile durch Aufstellung von Zwischenwänden oder Niederreißung derselben, oder durch die Verwendung eines ursprünglich zur Wohnung bestimmten Bestandtheiles zu einem ökonomischen oder gewerblichen Zwecke vorgenommen werden, keinen Gegenstand der Evidenzhaltung abgeben (V. G. H. v. 8. Februar 1881, Z. 133, B. 1007). [**393.**]

§. 12.

Bei einer Aenderung im Umfange der Steuergemeinde sind die Hauseigenthümer, auf deren Gebäude sich die Aenderung erstreckt, einmal in das Veränderungsjournal der Gebäudeclassensteuer jener Gemeinde, zu welcher die Gebäude bisher gehörten, mit den in Frage stehenden Gebäuden einzutragen, und im „Abfall" aufzuführen, dann aber im Journale der Gemeinde, welcher sie zugewiesen werden, im „Zuwachse" einzutragen, in beiden aber ist in der Rubrik „Anmerkung" die Verordnung zu beziehen, zufolge welcher die Aenderung von den höheren Behörden anbefohlen wurde.

§. 13.

Wenn ein Gebäude durch einen im §. 11, zu 2, angedeuteten Elementarunfall, durch Feuer, Wasser oder ein anderes Ereigniß ganz oder theilweise zerstört oder unbewohnbar geworden ist, jedoch in der früheren Ausdehnung wieder hergestellt wird, so gibt dieses Ereigniß keinen Anlaß einer Aenderung im Objecte der Gebäudeclassensteuer. Der zeitweilige Entgang der Benützung während der Dauer des Wiederaufbaues wird nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen bei der Steuereinhebung berücksichtigt.

Wird ein Gebäude durch Feuer, Wasser oder ein anderes Ereigniß ganz oder theilweise zerstört oder unbewohnbar gemacht, und findet der Wiederaufbau desselben entweder gar nicht oder in geringerer Ausdehnung statt, so tritt in der Bemessung der Hausclassensteuer entweder die gänzliche Abschreibung oder die gesetzmäßige Zurücksetzung in eine geringere Classe ein, der Besitzer ist jedoch gehalten, seine diesfällige Bitte um Aufnahme der Aenderung bei der Steuerbezirksobrigkeit mündlich oder schriftlich einzubringen (§. 3 des Hfkzd. v. 26. August 1834, Z. 2761, siehe bei §. 8.

§. 14.

Wenn aber der Wiederaufbau nicht oder in geringerer Ausdehnung stattfindet, sind zur Erwirkung einer Aenderung folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) der betheiligte Hauseigenthümer hat seine Bitte um Aufnahme der Aenderung mündlich oder schriftlich bei der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden, und im Falle des stattgefundenen Wiederaufbaues den Bauplan beizubringen;

b) diese untersucht unter Beiziehung des Gemeinderichters und zweier Ausschußmänner die Richtigkeit der Angabe

an Ort und Stelle; vergleicht dieselbe in dem Falle, als das Gebäude in einer geringeren Ausdehnung wieder aufgebaut worden wäre, mit dem Bauplane, und unterlegt das Ansuchen mit dem aufgenommenen Befunde dem k. k. Kreisamte, indem sie auf einen Druckbogen des Journals die Conscriptions- und Bauparcellennummer des betreffenden Hauses, die Anzahl der früheren Wohnbestandtheile, die Classe und Steuer genau bezeichnet, den Grund des unterbleibenden oder beschränkteren Wiederaufbaues angibt und den Antrag stellt, in welche Classe der unbeschädigt gebliebene Theil des Gebäudes, oder das wieder aufgebaute Haus nach den Classificationsbestimmungen eingereiht werden dürfte.

Das Kreisamt unterlegt diesen Antrag, wenn er gehörig belegt und zur Gewährung geeignet ist, der Landesbehörde, welcher die Steuerverwaltung obliegt;

c) wenn von dieser die Genehmigung zur Aufnahme der Aenderung erfolgt, so wird dieselbe, und zwar erst dann in das Veränderungsjournal der Gebäudeclassensteuer mit Beziehung auf die diesfällige Verordnung eingetragen, und das Gebäude in der Rubrik „Abfall" durchgeführt, falls jedoch zufolge der Aenderung nur die Zurücksetzung in eine geringere Classe stattfindet, das modificirte Gebäude gleichzeitig in die Rubrik „Zuwachs" aufgenommen.

§. 15.

In den oben zu 3 angedeuteten Fällen einer gesetzlich eintretenden oder aufhörenden Steuerbefreiung eines Gebäudes sind ebenfalls die in dem vorstehenden Paragraphe vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen und hienach die Aenderungen in das Journal aufzunehmen.

§. 16.

Beim Entstehen neuer Gebäude, oder bei Erweiterung schon bestehender (§. 11 zu 4), haben die Steuerpflichtigen der Bezirksobrigkeit ungesäumt, und zwar längstens 4 Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung, unter Beibringung der Baupläne, die Anzeige zu erstatten, welche über dieselbe, oder im Falle der Unterlassung einer Anzeige von Amtswegen, unter Beiziehung des Richters und

zweier Ausschußmänner, die Besichtigung des Gebäudes unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die betreffende Classe vorzunehmen, und dem Kreisamte den Befund vorzulegen hat.

Bei vorkommendem Bedenken leitet das Kreisamt die nähere Erhebung durch eine Nachbarbezirksobrigkeit ein, und ertheilt hienach, oder im Gegentheile über das erste Einschreiten, die Bewilligung zur Aufnahme der Aenderung, indem es gleichzeitig davon die Anzeige, unter genauer Bezeichnung des geänderten Objectes und der Grundparcelle, auf welcher das neue Gebäude erbaut wurde, erstattet.

Nach erfolgter kreisämtlicher Bewilligung hat die Bezirksobrigkeit die Aenderung in das Journal aufzunehmen, und das neue Gebäude, mit dem Vorbehalte der ihm gesetzlich zustehenden Begünstigung in der Steuerentrichtung, ganz im „Zuwachs", das erweiterte aber einmal ganz im „Abfall", und dann mit gleichem Vorbehalte in seiner neuen Ausdehnung im „Zuwachs" aufzuführen.

Im §. 4*) des Circ. v. 26. August 1834, ist vorgeschrieben: Es sei die Pflicht des Hauseigenthümers, im Falle, als in Ortschaften, die der Hausclassensteuer unterliegen, neue Gebäude errichtet oder schon bestehende erweitert werden, der Steuerbezirksobrigkeit davon zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

In Folge A. h. Entschl. v. 29. Mai 1835 wird nun festgesetzt, daß derjenige Hauseigenthümer, welcher von dem Entstehen eines der Gebäudeclassensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder von der Erweiterung eines solchen schon bestehenden nicht längstens binnen 4 Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Wohnungsbewilligung die Anzeige an die Steuerbezirksobrigkeit erstattet, für die Zeit, durch welche in Folge dieser Unterlassung das neue Gebäude oder der Zubau der gesetzlichen Versteuerung entzogen geblieben war, den doppelten Betrag der entfallenden Hausclassensteuer des verschwiegenen neuen Gebäudes, oder bei Zubauten jenen doppelten Betrag, um welchen die Hausclassensteuer des erweiterten Gebäudes gegenüber derjenigen des früher schon bestandenen und bereits versteuerten Gebäudes höher entfällt, an die Staatscassa zu entrichten habe.

Ueber die Straffälligkeit hat die Steuerbezirksobrigkeit in I. Instanz zu entscheiden, und die in diesem Wege eingehenden doppelten Steuerbeträge bei der Abfuhr der Hausclassensteuer besonders zu

---

[1]) §. 4 lautet: Wenn neue Gebäude errichtet, oder schon bestehende erweitert werden, so ist es die Pflicht der Hausbesitzer, außer der von letzteren von der Ortsobrigkeit zur Bauführung und Bewohnung eingeholten Bewilligung der Steuerbezirksobrigkeit zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu erstatten, welche aber auf die zur Ermunterung zur Aufführung neuer Gebäude gesetzlich zugestandenen zeitlichen Befreiungen von der Entrichtung der Steuer die geeignete Rücksicht nehmen wird.

verrechnen. Der Recurs über die Entscheidung der Bezirksobrigkeit geht an das Kreisamt und im weiteren Zuge an das ständische Verordnetencollegium (Hfkzd. v. 1. Juli 1835, Z. 1994, Prov. G. S. N.-Oe. 225, O.-Oe.-Salzb. 27. Thl. 7, Krain 24. Bd. 75; Hfkzd. v. 25. Mai 1841, Z. 14077, Prov. G. S. f. Steierm. 25. Thl. 40). [394.]

Die Hofkanzlei hat die Hfvdg. v. 1. Juli 1835, Z. 1994, dahin zu modificiren befunden, daß bei dem Umstande, wo die k. k. niederösterr. Steuerregulirungs-Provinzialcommission die Leitung der Evidenzhaltung des Katasters fortan zu besorgen hat, derselben im Recurswege die Entscheidung über jene Beschwerden zustehe, welche gegen Strafen wegen unterlassener Anmeldung neuer, der Hausclassensteuer unterliegender Bauten oder Zubauten gerichtet sind, und daß daher in solchen bezeichneten Straffällen der Recurs über die Entscheidung der Steuerbezirksobrigkeit an das Kreisamt, und vor der Hand im weiteren Zuge an die n.-ö. Steuerregs.-Prov.-Com. zu gehen hat (Hfkzd. v. 10. Mai 1844, Z. 14102, Prov. G. S. N.-Oe. 81). [395.]

Würde bei einer Amtshandlung in Angelegenheit der Evidenzhaltung der Gebäudeclassensteuer die Partei, welche die Untersuchung veranlaßte, einer unwahren Angabe überwiesen, so hat sie die Kosten derselben, außerdem aber der Staatsschatz zu tragen (Hfkzd. v. 12. December 1845, Z. 41243, Prov. G. S. N.-Oe. 1846:19). [396.]

Unrichtigkeiten oder Verschweigungen von Gebäuden, die der Hausclassensteuer unterliegen, sollen nicht bis zur Periode des Grundsteuerprovisoriums, wenn sie auch während desselben schon bestanden, verfolgt und geahndet werden, da die für den stabilen Kataster angeordnete Revision den Abschnitt gemacht hat, sondern es sind solche nachträglich entdeckte Gebäude von dem Zeitpunkte der Einführung des stabilen Katasters in die Besteuerung zu ziehen.

In Bezug auf die Rückwirkung der Strafe, welche in Folge der A. h. Entschließung vom 29. Mai 1835 auf derlei Verschweigungen festgesetzt wurde, ist nach der Analogie der für Zinsverheimlichungen in Ortschaften, in welchen die Hauszinssteuer besteht, bestimmten 5jährigen Verjährungsfrist, auch nur für jene der Hausclassensteuer unterliegenden, aber verschwiegenen Gebäude die Strafe der doppelten Steuer zu verhängen, deren Erbauung oder Erweiterung innerhalb der letzten 5 Jahre stattgefunden hat.

Die tarifmäßige einfache Steuer ist jedoch für die ganze Dauer der Verschweigung, wenn sie auch seit Einführung des stabilen Katasters länger als 5 Jahre gewährt haben sollte, einzuheben (Hfkzd. v. 3. März 1846, Z. 7057, Prov. G. S. N.-Oe. 48, O.-Oe.-Salzb. 58, Steir. 34, Krain 40). [397.]

Die Steuerpflichtigen haben bei dem Entstehen neuer oder bei Erweiterung schon bestehender Gebäude dem bezüglichen Steueramte ungesäumt, und zwar längstens binnen vier Wochen nach vollendeten Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung, unter Beibringung der Baupläne, die Anzeige zu erstatten.

Die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Erbauung oder Er-

weiterung hausclassensteuerpflichtiger Gebäude unterliegt — nach Maßgabe der stattgefundenen Verkürzung — der Strafe der doppelten Steuer.

Diese Strafe, jedoch mit Aufrechthaltung der entfallenden Steuergebühr, verjährt binnen 5 Jahren, und ist auf die Zeit seit der Einführung des stabilen Katasters beschränkt.

Die tarifmäßige einfache Gebühr ist jedoch für die ganze Dauer der Verschweigung, wenn sie auch seit Einführung des stabilen Katasters länger als 5 Jahre gewährt haben sollte, zu entrichten.

Die 5jährige Verjährungsfrist ist von dem Zeitpunkte der ämtlich sichergestellten Objectsveränderungen zu berechnen.

Der Strafbestimmung wird nebst der tarifmäßigen Hausclassensteuer auch der seit dem Jahre 1850 bestehende Drittelzuschlag zur erstbenannten Gebühr zu Grunde gelegt (Fin. Min. v. 25. August 1857, Z. 27594, L. G. B. Böhmen II. 64). [**398.**]

In Gemäßheit des §. 15 der Instr. zur Classification der Wohngebäude vom 1. März 1820 und des §. 16 der Anleitung zur Evidenzhaltung des Gebäudesteuerkatasters ist der Localbefund behufs Classification der Gebäude in Gegenwart des Hauseigenthümers oder dessen bevollmächtigten Vertreters unter Beiziehung von drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes aufzunehmen.

Diese Bestimmung wird mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß im Falle der Vertretung der Steuerbehörde bei diesen Localerhebungen durch Organe der Steuerämter oder der Gemeindevorstehungen dieser Umstand in den Erhebungsacten selbst zum Ausdrucke zu gelangen hat, und daß sohin dieser Amtshandlung außer diesem Vertreter der Behörde noch weitere drei Mitglieder der Gemeindevertretung beizuziehen sind (Fin. Min. v. 21. December 1878, Z. 27924, Steierm., Schles., Vlg.; Fin. Min. v. 16. November 1879, Z. 30879, Krain, Vlg.). [**399.**]

§. 17.

Nur jene Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer können bei der Besteuerung des nächst eintretenden Verwaltungsjahres berücksichtigt werden, welche wenigstens drei Monate vor dem Ablaufe eines jeden Verwaltungsjahres zur Entscheidung gebracht werden, so daß also die Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten durch die k. k. Kreisämter längstens bis Ende Juli jedes Jahres an die Landesstelle gelangen.

Diese Eingaben, welche in einer Abschrift des Veränderungsjournals zu bestehen haben, sind in duplo der Landesbehörde, welche die Steuerverwaltung besorgt, vorzulegen, von welcher dann ein mit der Bestätigungsclausel versehenes Pare durch das Kreisamt der Steuerbezirksobrigkeit zurückgestellt, das zweite aber zurückbehalten wird.

Die im Laufe des Jahres bei der Steuerbezirksobrigkeit angemeldeten Aenderungen werden erst bei der nächstjährigen Steuerrepartition berücksichtigt, bei vernichteten Gebäuden aber wird der

Entgang des Ertrages für das Jahr, in welchem die Aenderung eingetreten ist, nach Umständen im Wege der Steuernachsichten wegen Elementarunfälle berücksichtigt werden (das Hfkzd. v. 26. August 1834, Z. 2761, siehe bei §. 8).

In jede Anzeige der Kreisämter über die bewilligte Aufnahme von Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer in das Evidenzhaltungsjournal ist das Jahr der Evidenzhaltung einer Steuerobjectänderung aufzunehmen.

Uebrigens ist sich bei Bestimmung des Evidenzhaltungsjahres stets an die Vorschrift des §. 17 der Instruction für die Evidenzhaltung des Gebäudesteuerkatasters zu halten (Steuer-Regul. Prov. Com. v. 14. December 1835, Z. 2261, Prov. G. S. N.-Oe. 412). [**400.**]

Vom laufenden Jahre angefangen sind nur jene Aenderungen im Objecte der Besteuerung (Grund- und Gebäudeclassensteuer) im Wege der Evidenzhaltung bei der Steuerbemessung für das nächst eintretende Verwaltungsjahr zu berücksichtigen, welche wenigstens drei Monate vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres zur Entscheidung der Provinzialcommission gebracht werden, so daß also die Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten durch die Kreisämter längstens bis Ende Juli jeden Jahres an die Provinzialcommission gelangen.

Diese Modification des §. 36 der Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Grundsteuerkatasters und des §. 17 zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster ist den Steuerbezirksobrigkeiten zur genauen Nachachtung zu eröffnen (Hfkzd. v. 3. Mai 1836, Z. 1516, Prov. G. S. N.-Oe. 138). [**401.**]

Die Steuerbezirksobrigkeiten werden angewiesen, in ihren Eingaben, die Gebäudeclassensteuerobjecte zum Gegenstande haben, in Zukunft immer nebst der Conscriptionszahl (wenn diese inzwischen eine Aenderung erhalten hat, der alten und neuen Nummer) auch die topographische Zahl der Grund- oder Bauparcelle, auf der das Gebäude, um welches es sich handelt, steht, in den Katastraloperaten anzugeben.

Jede Eingabe, bei welcher diese Bezeichnung mangelt, ist sogleich immer zur Ergänzung zurückzustellen (Steuer-Regul. Prov. Com. Vdg. v. 25. April 1837, Z. 659, Prov. G. S. N.-Oe., 19. Th. Nr. 88). [**402.**]

Nach der Bestimmung des §. 17 der Anleitung für die Evidenzhaltung der Hausclassensteuer im allgemeinen Kataster und insbesondere nach Hfkzd. v. 3. Mai 1836, Z. 1516, können nur jene Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer bei der Besteuerung des nächsteintretenden Verwaltungsjahres berücksichtigt werden, welche drei Monate vor dem Ablaufe des vorhergehenden zur Entscheidung gebracht werden.

Da dieser Bestimmung zufolge die später, d. i. nach dem Monate Juli zur Entscheidung eingebrachten Aenderungen erst bei der Besteuerung des zweiten Jahres Berücksichtigung erhalten sollen, so entstand die Frage, ob es zulässig sei, daß neue Gebäude oder Er-

weiterungen schon bestehender durch Ein Jahr außer Versteuerung bleiben.

Hierüber hat die Hfkzei mit Dec. v. 3. October 1837, Z. 3765, entschieden, wie folgt:

„Der §. 17 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster kann nur von jenen Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer verstanden werden, deren Anzeige facultativ ist.

Beim Entstehen neuer Gebäude und bei Erweiterung schon bestehender aber liegt es nach dem §. 16 jener Anleitung dem Steuerpflichtigen unter der durch das Regcirc. v. 8. Juli 1835, bekanntgemachten Strafsanction ob, ungesäumt, und zwar längstens 4 Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung die Anzeige zu erstatten, und es hat in diesen Fällen sogleich die Bestimmung der Steuerclasse für das zugewachsene oder erweiterte Object stattzufinden.

Hienach ist die geeignete Einleitung zu treffen, damit in den bezeichneten Fällen die neue Steuervorschreibung und Steuereinhebung von dem Zeitpunkte der gesetzlich beginnenden Steuerpflichtigkeit stets unverweilt geschehe."

In Absicht auf die Erfüllung dieses Auftrages findet man zu verordnen, daß künftig die Steuerbezirksobrigkeiten bei Nachweisung von Veränderungen im Objecte der Hausclassensteuer, wenn sie neue Gebäude oder Erweiterungen schon bestehender betreffen, in der Rubrik „Anmerkung" des einzusendenden Evidenzhaltungsausweises den Zeitpunkt anzeigen, von welchem angefangen das neue Gebäude oder die Erweiterung eines schon bestehenden, vermöge der von der Ortsobrigkeit ertheilten Bewohnungsbewilligung, die dem Evidenzhaltungsausweise stets im Original oder beglaubigter Abschrift anzuschließen ist, bewohnt werden dürfe.

Das Kreisamt hat genau darauf zu halten, daß dieser Verordnung nachgekommen werde, und da es über die Evidenzhaltung solcher Veränderungen im Steuerobjecte selbst entscheidet, mit der Anzeige, welche es über die gefällte Entscheidung an die Provinzialcommission zu erstatten hat, die Nachweisung des Zeitpunktes der Bewohnbarkeit der Gebäude zu verbinden.

Diese Nachweisungen werden im Rechnungsdepartement der n.-ö. Steuerreg.-Prov. Com. vorgemerkt, und am Ende des Verwaltungsjahres in einer Zusammenstellung für das niederösterr. Ständischverordnetecollegium, zum Behufe der nachträglichen Steuervorschreibung und Steuereinbringung vorgelegt werden (Hfkzd. v. 3. October 1837, Z. 3765, Prov. G. S. N.-Oe. 183, Krain 75 VI). [**403.**]

Nachdem die Gebäudeclassification und Besteuerung nicht auf Fassionen der Eigenthümer, sondern auf ämtlichen Erhebungen der Behörden beruht, so kann im Falle eines dem Steuerfonde nachtheiligen Irrthumes der Besitzer nicht mehr für die Vergangenheit zu einer Nachzahlung verhalten werden, sowie ihm im Gegentheile, wenn ein zu seinem Nachtheile unterlaufener Irrthum entdeckt

wird, auch nur vom Zeitpunkte dieser zur Kenntniß der Behörde gebrachten Nachweisung die Steuerminderung zu Theil wird (Hfkzd. v. 17. October 1845, Z. 33093). [**404.**]

Nach dem Antrage der Provinzialcommission wäre den Steuerbezirksobrigkeiten die Anzeige der Aenderungen im Grundsteuerobjecte bis Mitte März jeden Jahres, dann die Vorlage der darüber von dem Evidenzhaltungsgeometer erhaltenen Ausweise sammt darüber verfaßtem Grundertragsveränderungsausweise binnen 4 Wochen nach Empfang jenes geometrischen Ausweises unter Androhung einer Geldstrafe von 5 fl. C. M. zur Pflicht zu machen, und diese Strafsanction auch auf die Unterlassung der Steuerausgleichung zwischen den Theilnehmern bei Grundtheilungen in demselben Jahre, in welchem der Steuerbezirksobrigkeit die geometrischen Theilungsausweise zukommen, endlich auf die Unterlassung der Anzeigen von Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer in eigens deshalb festzusetzenden Fristen auszudehnen.

Die vereinigte Hofkanzlei erkennt diese beabsichtigte Verfügung im Allgemeinen für zweckmäßig, und findet sie sonach zu genehmigen (Hfkzd. v. 27. Februar 1846, Z. 6119, Prov. G. S. N.-Oe. 45). [**405.**]

Die Instruction zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster hält den Grundsatz fest, daß Aenderungen in der Person des Eigenthümers eines Gebäudes ebenso, wie Aenderungen im Objecte, d. i. Zuwächse oder Abfälle (§. 11) erst in dem, der vollzogenen Aenderung nächstfolgenden Verwaltungsjahre berücksichtigt werden.

In Beziehung auf die Abfälle ist es den Parteien selbst überlassen, ob und wann sie das Ereigniß anzeigen und den Anspruch auf die Verminderung oder gänzliche Abschreibung der Steuer stellen wollen, und es tritt hiebei die Regel des §. 17 ein, daß nur jene Aenderungen bei der Besteuerung des nächsten Jahres berücksichtigt werden, welche in dem festgesetzten Termine vor Ablauf des Verwaltungsjahres zur Entscheidung gebracht werden.

In Beziehung auf die Zuwächse setzt zwar schon der §. 16 der Instruction zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer fest, daß die Steuerpflichtigen beim Entstehen neuer Gebäude oder bei Erweiterung schon bestehender die Anzeige in einem gewissen Termine zu erstatten haben und es ist auf die Außerachtlassung dieser Bestimmung mit d. Hfkzd. v. 1. Juli 1835, Z. 1994, eine Strafe gesetzt worden.

Nachdem aber dennoch solche Außerachtlassungen eintreten könnten und damit nicht der Besteuerung neu zugewachsener Objecte mit Berufung auf den §. 17 der Instruction durch Jahre ausgewichen werde, hat die Hofkanzlei mit Decr. v. 3. October 1837, Z. 3765 bestimmt, daß in solchen Fällen die neue Steuervorschreibung und Steuereinhebung von dem Zeitpunkte der gesetzlich beginnenden Steuerpflichtigkeit stets unverweilt stattfinde.

Die gesetzliche Steuerpflichtigkeit tritt aber nach den Evidenzhaltungsgrundsätzen mit dem der Aenderung zunächstfolgenden Verwaltungsjahre ein, somit kann die Steuer, welche für die neu ent-

standenen und erweiterten Häuser für eine frühere Zeit angesprochen wird, auch nur vom Beginne jenes Verwaltungsjahres an berechnet werden, und ist sich in eine weitere Verfolgung des Zeitpunktes der wirklich eingetretenen Bewohnung und in eine Berechnung von Steuernachträgen für einzelne Wochen und Monate, wodurch die Durchführung solcher Evidenzhaltungsfälle so sehr erschwert wird, für die Zukunft nicht einzulassen (Hfkzd. v. 2. April 1846, Z. 6118, Prov. G. S. N.-Oe. 46, O.-Oe.-Salzb. 86, Steir. 58, Krain 67). [**406.**]

Im Falle eines dem Steuerfonde nachtheiligen Irrthums bei der Gebäudeclassification kann der Besitzer nicht mehr für die Vergangenheit zu einer Nachzahlung verhalten werden, sowie ihm im Gegentheile, wenn zu seinem Nachtheile ein unterlaufener Irrthum entdeckt wird, auch nur vom Zeitpunkte dieser zur Kenntniß der Steuerbehörde gebrachten Wahrnehmung die Steuerminderung zu Theil wird (Fin. Min. Erl. v. 20. Juni 1874, Z. 16377, Bukow., Krain, Vlg.). [**407.**]

Unzulässigkeit der Rückvergütung einer Hausclassensteuer bei nicht rechtzeitiger Anzeige der die Steuerherabsetzung bedingenden Aenderungen im Objecte (V. G. H. v. 7. Jänner 1879, Z. 17, B. 393). [**408.**]

IV. Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in das Häuserverzeichniß.

§. 18.

Vierzehn Tage vor dem Ende des Verwaltungsjahres wird das Veränderungsjournal geschlossen und das neue für das eintretende Verwaltungsjahr eröffnet.

§. 19.

Der Abschluß hat in der Art zu geschehen, daß die sämmtlichen auf die Classification der Gebäude Bezug nehmenden Posten des Zuwachses und Abfalles summirt und mit einander bilancirt werden, wonach sich die Summe der im abgelaufenen Jahre eingetretenen Aenderungen im Objecte und an der von demselben zu entrichtenden Hausclassensteuer der betreffenden Gemeinde ergibt.

§. 20.

Nach den im Journal erscheinenden Aenderungen ist dann auch das Häuserverzeichniß in der Art zu berichtigen, daß jede Postenzahl, bei welcher eine Aenderung eingetreten ist, im Verzeichnisse durch alle Rubriken durchstrichen, und im Falle

einer Aenderung in der Person des Besitzers oder einer Verminderung oder Vermehrung, oder einer anderen Widmung des Objectes, der neue Ansatz in einem Nachtrage zum Häuserverzeichnisse für das Jahr . . . . mit fortlaufender Postenzahl aufgeführt und in die Rubrik „von den Postennummern des Häuserverzeichnisses" die früheren Postennummern angesetzt, dagegen aber bei der gelöschten Postenzahl in der vorletzten Rubrik „in der Postennummer" die neue Postenzahl und endlich die Jahreszahl, in welcher die Aenderung eingetreten ist, eingetragen werde.

§. 21.

Die neu entstandenen Gebäude sind nach denjenigen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist, in den Nachtrag des Häuserverzeichnisses aufzunehmen, und die Rubrik „von den Postennummern" ist bei demselben durchzupunktiren.

§. 22.

In der jährlich anzufertigenden summarischen Wiederholung sind auf jeder Seite des Verzeichnisses und der Nachträge nur die ungelöschten Postenzahlen zu summiren und diese einzelnen Summen zusammenzustellen, wonach die Differenz in der Hauptsumme der summarischen Wiederholung des abgelaufenen Jahres und in jener Zeit des unmittelbar vorhergegangenen genau mit der im Journale nachgewiesenen Summe der Aenderung (§. 19) übereinstimmen muß.

§. 23.

Eine Abschrift der summarischen Wiederholung jeder Gemeinde ist unmittelbar nach dem Abschlusse dem k. k. Kreisamte zur Einsendung an die Landesbehörde, welche die Steuerverwaltung besorgt, vorzulegen.

§. 24.

Die neu eingetretenen Hauseigenthümer sind endlich in das nach §. 6 anzufertigende alphabetische Verzeichniß am betreffenden Orte einzuschalten.

§. 25.

Sowohl die erste Anfertigung der Verzeichnisse zur Evidenzhaltung der Gebäudeclassensteuer, als die genaue Befolgung der zur Erhaltung der Evidenz dieser Steuergattung gegebenen Vorschriften wird fortwährend überwacht, und jede Außerachtlassung strenge geahndet werden.

B. Unterricht für das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften zur Evidenzhaltung des Gebäudesteuer-katasters.

(Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 24. Bd. S. 258, Hfkzd. v. 10. Mai 1842, Z. 1607, Prov. G. S. Krain, L. G. B. Mähr. 1851.) [**409.**]

Aufnahme der Aenderungen im Hausclassensteuerobjecte.

§. 11.

Die Evidenzhaltung der Gebäudeclassensteuer im allgemeinen Kataster umfaßt die Aufnahme der neuen Häuser und jener Aenderungen bei schon bestehenden Gebäuden, die durch Abfall oder Zuwachs auf die Besteuerung einen Einfluß nehmen, dann die Prüfung der jährlich einlangenden summarischen Wiederholungen zu den Häuserverzeichnissen.

Zu diesem Ende sind von den k. k. Steuerämtern Veränderungsausweise nach dem Formulare E (gegenwärtig Formular I des mit Erl. der Gen. Dir. des Grundst. Kat. v. 17. April 1854, Z. 1436, hinausgegebenen Unterrichtes) in duplo zu verfassen, und von ihnen der Bezirkshauptmannschaft noch zeitlich genug einzusenden, damit selbe diese Nachweisungen längstens bis Ende Juli jeden Jahres (laut Fin. Min. Erl. v. 16. Februar 1865, Z. 4843 Blg. Kärnt., Krain, bis Ende September) der Finanzdirection vorlegen kann, um die darin enthaltenen Aenderungen noch in das Evidenzhaltungsregister des laufenden, zum Behufe der Steuerumlage des nächsten Verwaltungsjahres aufzunehmen.

§. 12.

Da in dem Formulare alle Fälle von Veränderungen mittelst Beispielen erläutert sind, so erübrigt nur noch zu bemerken, daß bei neuerbauten oder erweiterten Häusern der Originalbewohnungsconsens, und bei den durch Trennung entstandenen Gebäuden die Trennungsbewilligung beizubringen sind, und wenn die Trennung einen Abfall betrifft, in dem Ausweise der Erhebungsbefund des von der k. k. Bezirkshauptmannschaft abgeordneten Commissärs beizusetzen ist.

Zusatz für Krain: Nach dem §. 16 der Instruction steht zwar den Kreisämtern das Recht zu, die Bewilligung zur Aufnahme der durch Zuwachs entstandenen Aenderungen zu ertheilen, indem sie gleichzeitig unter Vorlegung des vorgeschriebenen Aenderungsausweises die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten haben. Allein da bei den Kreisämtern keine Vormerkungen über die dem Kataster bereits einbezogenen Gebäude bestehen, so ereignet es sich nicht selten, daß sie die Bewilligung zur Aufnahme von Häusern ertheilten, die schon inkatastrirt waren, weshalb diese Bewilligungen widerrufen werden mußten.

Um diese für die Kreisämter unangenehme Zurücknahme ihrer früheren Entscheidungen zu beseitigen, legen sie die Anzeigen der Steuerbezirksobrigkeiten zuerst der Landesstelle vor und bewilligen die Aufnahme der Aenderungen erst dann, wenn der Evidenzhaltungsact an sie zurückgelangt ist.

Die bei der Landesstelle eingelangten Veränderungsausweise werden vorerst genau untersucht, und wenn sich die darin enthaltenen Aenderungen zur Aufnahme eignen, dem Rechnungsdepartement zur Amtshandlung zugestellt. Dieses überträgt die Aenderungen in das Hausclassensteuer-Evidenzhaltungsregister, Formular W, und verfaßt daraus nach Ablauf des Monates Juli die kreisweisen Abschlüsse, Formular X, auf deren Grundlage der Hauptabschluß, Formular Y, für die ganze Rubrik zusammengestellt wird. Diese Abschlüsse werden der Landesstelle vorgelegt, von welcher ein Pare des Hauptabschlusses der vereinigten Hofkanzlei überreicht wird.

Die Steuer, welche für die neu entstandenen und erweiterten Häuser für die frühere Zeit, d. i. vom Zeitpunkte der wirklich eingetretenen Bewohnung bis zur Einbeziehung in die Steuervorschreibung entfällt, wird von dem Rechnungsdepartement nach den beigebrachten Bewohnungsconsensen berechnet, und in die in Folge Ermächtigung der Hfkzlei v. 3. October 1837, Z. 3765, angeordnete Vormerkung, Formular Z, eingetragen, aus welcher die kreisweisen Ausweise, Formular AA, und der Landeszusammensatz, Formular BB, verfaßt und gleichzeitig mit den Jahresabschlüssen der Landesstelle zur Hereinbringung der Nachtragssteuer mitgetheilt werden.

§. 13.

Die von dem Steuerrechnungsdepartement nach Zurückbehaltung eines Duplicates wieder vorgelegten Veränderungsausweise werden den k. k. Steuerämtern im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Aufnahme der Aenderungen in das Evidenzhaltungsjournal zurückgestellt, und ihnen nach Umständen zugleich bedeutet, daß die frühere Steuerpflichtigkeit der neu zugewachsenen Objecte vorgemerkt worden ist.

§. 14.

Zu dem §. 11 der Instruction, welcher jene Aenderungen im Objecte der Hausclassensteuer aufzählt, die im Wege der Evidenzhaltung aufgenommen werden dürfen, wird noch Folgendes bemerkt:

a) Zuwächse der Wohnbestandtheile sind kein Gegenstand der Evidenzhaltung, wenn dadurch die Classe der Gebäude selbst keine Aenderung erleidet; die zugewachsenen Wohnbestandtheile sind aber sowohl in das Häuserverzeichniß, als auch in die summarische Wiederholung aufzunehmen, und in letzterer in der Rubrik „Anmerkung" gehörig zu erläutern.

b) Neu hergestellte Gebäude, die wegen ihrer Widmung permanent steuerfrei sind, sowie jene, denen die Begünstigung der zeitlichen Steuerfreiheit zu Theil wurde, sind im Wege der Evidenzhaltung anzuzeigen; bei ersteren ist aber die Rubrik „Classe und Steuer" leer zu lassen, bei den letzteren hingegen anzusetzen und im Zweifel zugleich die Originalbewilligung über die ertheilte zeitliche Steuerbefreiung beizubringen.

c) Ebenso sind auch früher steuerpflichtig gewesene Häuser, die wegen ihrer veränderten Bestimmung permanent steuerfrei werden, oder umgekehrt, permanent steuerfreie, die ihre Widmung verlieren, anzuzeigen, weil dadurch die Hausclassensteuer eine Aenderung erleidet.

Zusatz für Krain: Ueber die zeitlich steuerfreien Häuser von den Ortschaften des flachen Landes, die der Hauszinssteuer nicht unterliegen, wird auf Grundlage der von der Provinzialstaatsbuchhaltung mitgetheilten Daten von dem Rechnungsdepartement die unter Formular CC nachgewiesene Vormerkung geführt, und diese Vormerkung durch die von Zeit zu Zeit nachträglich bewilligten Steuerfreijahre in Evidenz gehalten.

§. 15.

Zur Controle, daß die eingetretenen Aenderungen wirklich von den k. k. Steuerämtern angezeigt wurden, und daß die Abschlüsse mit dem factischen Stande der Hausclassensteuerobjecte übereinstimmen, sind von denselben die summarischen Wiederholungen zu den Häuserverzeichnissen nach dem Formular F (s. Krain Formular DD) zu verfassen, und längstens bis Ende November (laut Fin. Min. Erl. v. 16. Februar 1865, Z. 4843, bis Ende Jänner) jeden Jahres der Finanzdirection vorzulegen.

Zusatz für Krain: Da die separate Vorlegung der Summarien jedes einzelnen Steuerbezirkes für die Kreisämter sehr zeitraubend war, und überdies auch die Vormerkung über die bereits eingelangten und noch ausständigen summarischen Wiederholungen erschwerte, so fand man sich veranlaßt, unter Bestimmung der Form, wie solche zu verfassen und unter Hinweisung auf die früheren, namentlich in Bezug auf die Durchführung der permanent oder zeitlich steuerfreien Häuser erlassenen Vorschriften anzuordnen, daß die Summarien von den Kreisämtern zu sammeln und partienweise längstens bis Ende November jeden Jahres vorzulegen sind.

Das Rechnungsdepartement vergleicht die eingelangten summarischen Wiederholungen mit den Hausclassensteuerabschlüssen des letzten Jahres und verfaßt über jene Gemeinden, worin Differenzen vorkommen, die es nicht aufzuklären vermag, halbbrüchig geschriebene Bemängelungen, welche auf die in dem anliegenden Decrete dargestellte Weise den Steuerbezirksobrigkeiten durch die Kreisämter mit dem Auftrage zugestellt werden, daß sie die zu erstattenden Erläuterungen auf den leergelassenen Raum der Bemängelungen beizusetzen haben.

Die Summarien jener Gemeinden, bei welchen eine Steuerausgleichung einzuleiten ist, werden von dem Rechnungsdepartement mittelst besonderen Berichten erledigt.

Die von den Steuerbezirksobrigkeiten erstatteten Erläuterungen werden von den Kreisämtern gleichfalls partienweise überreicht, von dem Rechnungsdepartement wiederholt geprüft, und wenn die entdeckten Differenzen noch nicht vollständig behoben sind, neue Erläuterungen abgefordert, oder den Bezirksobrigkeiten angedeutet, wie die Summarien mit den Abschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

Die bei der Vergleichung dieser summarischen Wiederholungen mit den Hausclassensteuerabschlüssen des letzten Jahres vorkommenden Differenzen werden den k. k. Steuerämtern von dem Steuerrechnungsdepartement mittelst halbbrüchig geschriebenen Bemängelungen mitgetheilt werden, und dieselben haben die Erläuterungen auf den leer gebliebenen Raum der Bemängelungen beizusetzen, und dem Steuerrechnungsdepartement einzusenden.

(Dieser Passus fehlt für Krain).

§. 16.*)

Bei diesem Anlasse werden noch folgende, auf die Evidenzhaltung des Grund- und Gebäudeclassensteuerkatasters Bezug nehmende Weisungen der hohen Hofkanzlei bekannt gegeben:

a) Nach dem Hfkzd. v. 15. Juli 1843, Z. 2315, können alle seit dem Zeitpunkte der Classificirung eingetretenen Aenderungen in der Widmung der Grundflächen nur inner den Grenzen und nach den Bestimmungen, welche für die Evidenzhaltung im allgemeinen Kataster festgesetzt worden sind, berücksichtigt werden. Bei Gebäuden, welche seit diesem Zeitpunkte aufgeführt werden, tritt daher in Ortschaften, welche der Hausclassensteuer unterliegen, und in welchen die Grundfläche der Gebäude der Grundbesteuerung unterzogen ist, hinsichtlich der letzteren keine weitere Aenderung ein, als daß die für das Gebäude und für den Hofraum gewidmete Fläche, wenn sie einen Theil einer Parcelle bildet, und zugleich an einen anderen Eigenthümer übergangen ist, von dieser nach den für Theilungen von Parcellen festgestellten Grundsätzen getrennt, und die diesfällige Besitzveränderung im Evidenzhaltungsjournale durchgeführt wird.

Hat aber dabei keine Besitzveränderung stattgefunden, so ist auch hinsichtlich der geänderten Widmung der Grundfläche nach dem §. 23 der Instruction zur Evidenzhaltung keine Aufnahme der Aenderung vorzunehmen.

Eine Uebertragung der zur Aufführung neuer Gebäude gewidmeten Parcellen aus dem Grund- in das Bauparcellenprotokoll stellt sich hienach als ganz unzuläßig und den Bestimmungen zur Evidenzhaltung widersprechend dar.

Dagegen bildet in Ortschaften, wo Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, und in welchen die Area der Gebäude außer Versteuerung gehalten wird, jede Widmung einer der Grundsteuer unterliegenden Parcelle zur Aufführung eines Gebäudes einen Gegenstand der Evidenzhaltung, indem die Bewilligung zur Ausscheidung der Area aus der Grundbesteuerung in der im §. 25 der Evidenzhaltungsinstr. vorgezeichneten Art anzusuchen ist.

Nach diesem Paragraphe ist auch eine im Laufe der Zeit in die Urproduction zurückkehrende Gebäudearea wieder in die Versteuerung zu ziehen.

b) Nach dem Hfkzd. v. 13. December 1836, Z. 4192, ist in folgenden drei Fällen, wenn nämlich:

I. mehrere Wohnungsbestandtheile durch Wegnahme von Zwischenmauern auf wenigere reducirt,

---

*) Die Bestimmung dieses Paragraphen fehlt im Hfkzd. v. 10. Mai 1842 für Krain.

II. Wohnbestandtheile bleibend für andere Zwecke als die der Bewohnung z. B. in Küchen, Stallungen rc. umgestaltet, und dadurch unbewohnbar gemacht werden, dann

III. wenn der Umfang eines Gebäudes und die Zahl der Wohnbestandtheile desselben durch Abbrechung der äußersten Mauer verkleinert wird,

nur der dritte Fall zur Berücksichtigung geeignet, indem — wenn das ganze Gebäude hiedurch seine ursprüngliche Natur oder Widmung änderte — hierauf schon im 5. Absatze des §. 11 der Gebäudesteuer-Evidenzhaltungsinstruction vorgedacht ist.

c) Obschon in der A. h. Entschl. v. 30. August 1827 bestimmt ist, daß die Pfarrgebäude von der Entrichtung der Hausclassensteuer loszuzählen sind, so findet zufolge Hfkzd. v. 1. Juli 1834, Z. 2078, selbe auf herrschaftliche Schlösser, in welchen ein Theil derselben zur Pfarrwohnung bestimmt ist, nicht für den ganzen Umfang des Gebäudes, sondern nur für jenen Theil Anwendung, der bei der vorgenommenen Revision in der Benützung des Pfarrers als solcher angetroffen wird; der übrige Theil des herrschaftlichen Schlosses ist nach den Grundsätzen der Hausclassensteuer in die Besteuerung einzubeziehen, und in der Anmerkung im Häuserverzeichnisse anzugeben, welche Anzahl von Wohnbestandtheilen wegen der Benützung als Pfarrerswohnung bei dem Ausspruche der Classe, in welche das Schloß zu reihen kommt, außer Anschlag gelassen wurde. Die Localitäten größerer technischen Unternehmungen, welche zum unmittelbaren Betriebe derselben verwendet werden, wie z. B. die Säle, in welchen die Maschinen aufgestellt und in Thätigkeit gesetzt sind u. dgl., gehören in die Kategorie der Werkstätten, welche nach §. 22 der Circ. Vdg. des mähr.-schles. Landes.-Gub. v. 1. März 1820, Z. 8786, sobald sie blos für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, bei der Classification der Wohngebäude nicht in Anschlag zu bringen sind.

Dagegen gehören aber die in solchen Fabrikgebäuden vorfindigen Wohnzimmer, Schreibstuben, Vorrathskammern u. dgl., wenn ihrer Bewohnbarkeit mit Rücksicht auf ihre Bauart kein Hinderniß im Wege steht, unter die der Classification einzubeziehenden Wohnbestandtheile. Endlich

d) sind zufolge Hfkzd. v. 22. September 1835, Z. 2356, die Badezimmer und Badekammern öffentlicher Badehäuser, so lange sie ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt sind, die ordentliche Bewohnung derselben also nicht stattfinden kann, in den der Hausclassensteuer unterliegenden Orten von der Einbeziehung als Wohnbestandtheile in die Classification der Gebäude frei zu lassen.

Diese Befreiung findet auch bei Badegemächern in Privatgebäuden dann statt, wenn und solange diese Bestimmung die Bewohnbarkeit an und für sich ausschließt.

C. Evidenzhaltung der Gebäudesteuer in Galizien und Bukowina.

Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters.

(Hfkzd. v. 12. August, 23. November und 8. December 1824, Z. 1464, 2993 und 3313, Pol. G. S. Bd. 52 Nr. 103, Prov. G. S. Galiz. 5; f. die Bukow. giltig zufolge Fin. Min. v. 14. November 1867, Z. 30551. Bukow., Blg.; Prov. G. S. N.-Oe. 187, Krain, 6. Bd. 170, Dalmat. von 1839.) [**410.**]

I. Abschnitt.

Von der Evidenzhaltung im Allgemeinen.

§. 1.

Unter der Evidenzhaltung des Katasters wird die Aufnahme und Berücksichtigung der im Laufe der Zeit sich fortwährend ergebenden Veränderungen im Objecte der Besteuerung und der Person des Besitzers verstanden.

§. 2.

Sie hat zum Zwecke, die Entrichtung der Steuern nach den von Zeit zu Zeit vorkommenden Aenderungen zu ordnen, und in einzelnen Fällen nach den vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen die Steuerabschreibung zu veranlassen.

§. 3.

Die Evidenzhaltung liegt den Steuerbezirksobrigkeiten für den Umfang ihres Steuerbezirkes ob, und zerfällt nach den Hauptabtheilungen der ihnen zur Einhebung zugewiesenen Grundsteuer im ausgedehnten Verstande: in die Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer und in die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer.

IV. Abschnitt.

Evidenzhaltung der Gebäudeclassensteuer.

§. 22.

Auch bei der Gebäudeclassensteuer fallen die Aenderungen entweder:

I. in dem Objecte, oder

II. in der Person des Besitzers vor.

§. 23.

I. In dem Objecte treten Aenderungen ein:

a) wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht;

b) wenn neue Gebäude errichtet, oder

c) schon bestehende erweitert werden.

Es ist die Frage vorgekommen, wie ein Gebäude, das dermal als ein einziges für sich besteht, wenn es in zwei oder mehrere Theile in der Art getrennt wird, daß aus demselben nunmehr zwei oder mehrere ganz selbstständige Gebäude entstehen, deren jedes mit einer besonderen Conscriptionsnummer bezeichnet wird, in Ansehung der Classification und Besteuerung bei den nun erlassenen Evidenzhaltungsgrundsätzen zu behandeln sei?

In diesem Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß nach den Bestimmungen der Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Grund- und Häusersteuerkatasters vom 6. December 1824 derlei Aenderungen in dem Objecte der Hausclassensteuer bei Evidenzhaltung des Gebäudekatasters berücksichtigt werden müssen. Denn der §. 23 dieser Instruction bestimmt ausdrücklich, daß Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer eintreten:

a) wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht;

b) wenn neue Gebäude errichtet, und

c) schon bestehende erweitert werden.

Wenn nun ein ehevor für sich allein bestandenes Gebäude in zwei oder mehrere selbstständige Gebäude umgewandelt wird, so geht eigentlich das ehemals bestandene Object der Gebäudesteuer zu Grunde, und es entstehen zwei neue, dem Häuserkatasters bisher unbekannte Gebäude.

Derlei Aenderungen im Objecte müssen aber nach den Bestimmungen der Evidenzhaltungsinstruction beobachtet werden, und es handelt sich nur darum, daß das zu Grunde gegangene Object des Gebäudesteuerkatasters nach der Bestimmung des §. 31 der gedachten Belehrung behandelt, der Steuerabfall nachgewiesen, und in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich gemacht werde, daß dieses Gebäude in die Häuser unter den Conscriptionszahlen Nr. . . . verbaut worden ist.

Die durch den Untergang des ehemaligen selbstständigen Gebäudes entstandenen neuen Gebäude müssen dann nach den im §. 32 enthaltenen Vorschriften in die Evidenzhaltungsregister aufgenommen, der Zuwachs an der Gebäudeclassensteuer ersichtlich gemacht, und in der Rubrik „Anmerkung" aufgeführt werden, daß diese zwei oder mehrere Häuser durch die Theilung des Hauses unter der Conscriptionszahl Nr. . . . entstanden sind, und daher auf keine steuerfreien Jahre Anspruch zu machen haben.

Hieraus folgt von selbst, daß, wenn sogen. Inleutstöckel, die in Folge des Decr. der Prov. Com. v. 24. Mai 1820, Z. 1556, mit dem

Hauptthause zu classificiren wären, von diesem getrennt, und an einen Driten als für sich bestehendes Wohnhaus verkauft werden, die Evidenzhaltung des Häusersteuerkatasters sich ebenfalls mit dieser Aenderung beschäftigen müsse.

Denn auch hier geht eigentlich ein Theil des alten Gebäudes zu Grunde, und es tritt an dessen Stelle ein neues dem Häuserkataster bisher ganz unbekanntes Object der Besteuerung. Diese Aenderung ist daher gleichfalls nach den §§. 31 und 32 der Belehrung vom 6. December 1824 zu behandeln, und wie in dem oben erörterten Falle in den Evidenzhaltungsregistern die nöthige Bemerkung zu veranlassen.

Es versteht sich hiebei übrigens von selbst, daß derlei Trennungen von Hausgründen des eigentlichen Stiftungshauses, sie mögen durch gänzliche Theilung des alten Wohnhauses, oder durch Verkauf eines mit demselben classificirten Inleutstockes geschehen, bei Evidenzhaltung des Häuserkatasters nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn diejenigen Vorschriften erfüllt sein werden, welche die bestehenden besonderen Gesetze bei solchen Trennungen unterthäniger Realitäten in Niederösterreich im Allgemeinen vorschreiben, und worüber sich von Fall zu Fall bei der Steuerbezirksobrigkeit ausgewiesen werden muß, um die Evidenzhaltung in derlei Fällen veranlassen zu können.

Diese Bestimmungen ändern jedoch nichts an der mit Decr. v. 30. Juli 1824, Z. 6452, bekannt gemachten Hfkzlvdg., wonach in dem Falle einer bloßen Theilung des Eigenthums nach Wohnbestandtheilen ohne eine Aenderung in dem Objecte eine Aenderung in der Steuerquote nicht einzutreten hat (Vdg. der Grundst.-Prov. Com. v. 25. Jänner 1825, Z. 6874, Prov. G. S. N.-Oe. 23). [**411.**]

Auf Veranlassung der vorgekommenen Anfrage, ob, sowie die freiwilligen Erweiterungen von Gebäuden zum Vortheile des Steuerfondes beachtet werden, auch anderseits die freiwilligen Verminderungen der Wohnungsbestandtheile zum Vortheile der Contribuenten bei der Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuer-Katasters berücksichtigt werden dürften, wird erinnert:

Nach den Bestimmungen der Belehrung zur Evidenzhaltung des prov. Katasters v. 6. December 1824 unterliegt es keinem Zweifel, daß eine freiwillige Erweiterung, und ebenso auch eine freiwillige Zugrunderichtung der Gebäude bei der Evidenzhaltung zu berücksichtigen ist, weil der §. 23 diese Aenderungen im Objecte im Allgemeinen, ohne solche auf Elementarunfälle zu beschränken, zur Berücksichtigung bei der Steuerbemessung bezeichnet.

Allein offenbar ist nach den Evidenzhaltungsgrundsätzen unter der Erweiterung des Gebäudes nur eine solche, wo das Object durch Zubaue einen größeren Umfang gewinnt, sowie unter dem theilweisen Zugrundegehen desselben ein solches verstanden, wo durch die theilweise Abbrechung das Object wirklich verkleinert wird.

Es können aber jene Aenderungen dahin nicht einbezogen werden, wodurch nur die innere Einrichtung des Gebäudes eine Aenderung erleidet, welche schon nach dem Sprachgebrauche weder eine Vergrößerung

(Erweiterung) noch eine Verkleinerung des Gebäudes genannt werden kann; und so wenig nach dem §. 7 der Evidenzhaltungsinstruction der Uebergang eines Grundes in eine andere Culturgattung berücksichtigt werden darf, so wenig kann die freiwillig veranlaßte innere Einrichtung des Hauses des Contribuenten ein Recht auf die Veränderung der ursprünglich auf das Object gelegten Steuer geben; es mag nun die Zahl der Bestandtheile hiedurch vermehrt oder vermindert worden sein.

Diese in dem Sinne der Belehrung zur Evidenzhaltung des provisorischen Katasters gegründeten Bestimmungen werden auch durch die Hfkzvdg. v. 30. Juni 1824, Z. 1651, bestätigt, wodurch ausgesprochen wurde, daß die Hausclassensteuer auf das Gebäude selbst, als das Object derselben, angelegt ist, und daß da, wo sich dieses nicht ändert, auch keine Aenderung der Steuerquote eintreten dürfe (Grst.-Prov. Com. v. 3. Mai 1825, Z. 7068, Prov. G. S. N.-Oe. 97). [**412**.]

Ueber die Frage, ob die im Laufe des Jahres im Innern eines Gebäudes eingetretene Verminderung der Wohnbestandtheile durch verhältnißmäßige Steuerermäßigung im Wege der Evidenzhaltung berücksichtigt werden könne, wenn das Gebäude dadurch mit Rücksicht auf die noch vorhandenen Wohnbestandtheile in eine geringere Besteuerungsclasse gehören würde, wird bedeutet, daß blos die in dem §. 23 der Evidenzhaltungsinstruction aufgeführten Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer Gegenstände der Evidenzhaltung des Gebäudeclassificationskatasters sind, und in der Steuerbemessung berücksichtigt werden können, nämlich:

a) wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht;
b) wenn neue Gebäude errichtet, oder
c) schon bestehende erweitert werden, daß demnach die im Innern der Gebäude eingetretenen Aenderungen in keinem Falle eine Aenderung in der Gebäudeclassificationssteuerquote begründen können (Hfkzd. v. 13. Jänner 1831, Z. 88, Prov. G. S. Galiz. 64). [**413**.]

§. 24.

In dem unter a bemerkten Falle verschwindet das steuerbare Object ganz oder zum Theile; es muß daher auch die auf demselben angelegte Steuer ganz oder zum Theile, und insolange abgeschrieben werden, bis das Gebäude nach seiner allenfälligen Wiedererbauung in die Steuerzahlungsverbindlichkeit wieder eintritt.

§. 25.

In den unter b und c angedeuteten Fällen vermehrt sich das Object der Häuserclassensteuer.

Die nach b entstandene Vermehrung kann aber gleichfalls erst nach Ablauf der gesetzlichen Baufreijahre in die Versteuerung gezogen werden.

§. 26.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden nicht statt:

a) wenn ein Gebäude von einem Besitzer auf einen anderen, oder

b) wenn es von einem steuerpflichtigen Besitzer in das öffentliche Eigenthum zu öffentlichen Zwecken übergeht.

§. 27.

Die Evidenzhaltung der ersten dieser Aenderungen ist für die Einbringlichkeit der Steuer vom höchsten Interesse; die der zweiten aber zur Abschreibung des Steuerbetrages, insolange das Gebäude in dem Besitze des Staates bleibt, wichtig.

V. Abschnitt.

Aufnahme der Veränderungen im Gebäudeclassensteuer-Kataster.

§. 28.

Die Aenderungen in dem Objecte der Gebäudeclassensteuer sind, sowie jene in dem der eigentlichen Grundsteuer, bei der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit und zu ihrer Controle nach den §§. 12 und 13 angedeuteten Bestimmungen zu verfahren hat.

Die §§. 12 und 13 gegenwärtiger Belehrung lauten: §. 12. Die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen muß in den §§. 6 und 8 bemerkten Fällen der Aenderung im Objecte auf die nämliche Art untersucht und nachgewiesen werden, welche für Elementarunfälle vorgeschrieben ist. In den im §. 9 bemerkten Fällen der Aenderung in der Person des Besitzers hingegen muß die Angabe der Besitzveränderung immer durch den Besitzextract aus dem Grundbuche oder der Landtafel erwiesen werden.

§. 13. Zur Controle der Anmeldung der Aenderungen und der Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben hat sich die Steuerbezirksobrigkeit mit allen Grundobrigkeiten, die in ihrem Bezirke Unterthanen haben, in das Einvernehmen zu setzen, und sich periodisch die Auszüge der vorgekommenen Besitzveränderungen zu verschaffen.

§. 29.

Die Steuerbezirksobrigkeit hält für diese Aenderungen ein eigenes Evidenzhaltungsregister des bestehenden Verzeichnisses der Häuser jeder Steuergemeinde nach dem beiliegenden Formulare B.

§. 30.

Die angemeldete und richtig befundene Veränderung wird in der Art aufgenommen, daß das Gebäude aus dem Verzeichnisse der Häuser mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungsregister übertragen, der Name des Eigenthümers in dem Verzeichnisse mit rother Tinte unterstrichen, und in der Rubrik „Anmerkung“ des Verzeichnisses die Postenzahl gesetzt wird, unter welcher es in dem Register erscheint. Z. B. Siehe H. E. R. Post-Nr. . . . .

§. 31.

Begründet die vorgefallene Aenderung eine gänzliche oder theilweise Nachsicht an der Gebäudesteuer, so wird die eingetretene Aenderung mit Beifügung des Zeitpunktes angedeutet, die darauf folgende Rubrik: „Ansatz nach der eingetretenen Aenderung“ aber, in dem Falle, als die Steuer ganz abgeschrieben werden soll, durchpunktirt; wenn diese Abschreibung aber nur theilweise geschieht, d. h. das Haus in Folge der stattgehabten Aenderung nur in eine geringere Classe zu setzen kommt, hienach ausgefüllt, der Abfall ausgewiesen, die Löschung oder Verminderung der in dem Steuerbüchel des Besitzers eingetragenen Classensteuer oder Abschreibung des entfallenden Betrages, sowie die Einhebung desselben aber, bis zur bewilligten endlichen Abschreibung von der hiezu berufenen Behörde, einstweilen verschoben.

Wird ein Gebäude, welches ganz oder theilweise aus der ursprünglichen Versteuerung gebracht worden ist, wieder aufgebauet, oder erhält es die vorige, oder eine noch größere Ausdehnung wieder, so wird diese Wiederherstellung als eine neue Aenderung nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen behandelt.

§. 32.

Tritt durch ein neu erbautes Haus ein Zuwachs ein, so werden in dem Evidenzhaltungsregister die Rubriken „bisheriger Ansatz“ durchpunktirt, in der Rubrik „eingetretene Aenderung“ der neue Bau und der Zeitpunkt seiner Vollendung angedeutet, und hienach die folgenden Rubriken nach dem wirklichen Befunde ausgefüllt, endlich der Zuwachs, die Anzahl der steuerfreien Jahre, und das Jahr, in welchem das Haus in die Besteuerung tritt, nachgewiesen. Zugleich wird ein solches Gebäude unter der fortlaufenden Nummer in das Verzeichniß der Häuser eingetragen.

§. 33.

Bei Vergrößerung der Gebäude wird der bisherige Ansatz aus dem Häuserverzeichnisse aufgenommen, die eingetretene Aenderung und der Zeitpunkt ihrer Vollendung angedeutet, im Uebrigen aber bei Ausfüllung der folgenden Rubriken nach den obigen Bestimmungen mit dem Unterschiede vorgegangen, daß in dem Falle, wo das Gebäude nur vergrößert wird, in dem Verzeichnisse für die Vergrößerung nicht eine neue Nummer, sondern nur unter der alten ein Untertheilungsbuchstabe eröffnet wird, unter welchem die Vergrößerung erscheint.

§. 34.

Die Veränderungen in der Person des Besitzers, insoferne sie zwischen Privatpersonen stattfinden, haben lediglich die Folge, daß der neue Hausbesitzer in dem „Ansatze nach der eingetretenen Aenderung" erscheint.

Geht aber das Gebäude in das Eigenthum des Staates oder zu solchen öffentlichen Zwecken über, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich begründet ist, so wird dieses in der Rubrik „eingetretene Aenderung" angedeutet, und hienach der Abfall ausgewiesen.

§. 35.

Jede mit einem bereits in dem Evidenzhaltungsregister erscheinenden Gebäude vorfallende weitere Aenderung wird unter einer neuen Postenzahl ersichtlich gemacht, und dabei nach den im §. 21 ertheilten Bestimmungen vorgegangen.

Der §. 21 lautet: Fällt mit einer bereits in das Evidenzhaltungsregister übertragenen Besitzung oder topographischen Nummer eine neue Aenderung vor; so wird sie in demselben, wie bei der ersten Aenderung, in eine neue Postenzahl übertragen, die alte mit rother Tinte unterstrichen, und in der Rubrik „Anmerkung" der gelöschten Post die neue Zahl, in der gleichen Rubrik der neuen Post aber die gelöschte Zahl eingetragen.

Zugleich wird die neue Postenzahl in der Grundertragsmatrikel bei allen topographischen Nummern, auf welche sie Bezug hat, in der Anmerkung beigesetzt, und die dort von der früheren Uebertragung angesetzte ältere Zahl mit rother Tinte unterstrichen.

VI. Abschnitt.

Einsendung der Evidenzhaltungsresultate.

§. 36.

Die Aenderungen, welche nach den obigen Bestimmungen einen Abfall oder Zuwachs an der Gebäudeclassensteuer zur

Folge haben, müssen 6 Wochen vor dem Ablaufe jedes Verwaltungsjahres aus dem Evidenzhaltungsregister der betreffenden Steuergemeinde ausgezogen, und von der Steuerbezirksobrigkeit in einem eigenen Ausweise dem vorgesetzten Kreisamte in dem oben festgesetzten Termine bei Vermeidung eines Pönfalles von 10 fl. M. M. vorgelegt werden.

§. 38.

Der Ausweis der Evidenzhaltungsresultate der Gebäudeclassensteuer wird nach dem anliegenden Formulare D verfaßt, und in demselben gleichfalls jede einzelne, Abfall oder Zuwachs begründende Post des Evidenzhaltungsregisters aufgenommen und durchgeführt.

§. 39.

Die Steuerbezirksobrigkeiten, bei welchen keine Veränderungen, die einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer zur Folge haben, vorgekommen sind, haben die negative Anzeige in dem §. 36 festgesetzten Termine und unter der in demselben festgesetzten Strafe zu erstatten.

§. 40.

Das Kreisamt verfaßt aus den eingelangten Ausweisen der Steuerbezirksobrigkeiten die Hauptausweise über die Evidenzhaltungsresultate abgesondert für die Grundsteuer und die Gebäudeclassensteuer für den ganzen Kreis, und begleitet beide mit den einzelnen Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten belegt, und mit seinen allfälligen Bemerkungen längstens binnen 14 Tagen an die Provinzialcommission, welche dieselben richtig stellt, und hienach die Steuerrepartition für das eintretende Verwaltungsjahr errichtet.

Die nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des provisorischen Katasters entfallenden oder zuwachsenden Steuerbeträge haben nur individuellen Einfluß auf die einzelnen, im Falle der Veränderung befindlichen Contribuenten, keineswegs aber auf die Repartition der Postulatsumme im Ganzen; es werden sohin die Abfälle ebensowenig auf das Concretum repartirt, als die Zuwächse eine Veränderung in concreto zur Folge haben, sondern die ersteren werden von den Finanzen als Einbuße getragen, und die letzteren kommen ihnen als Ueberschüsse der Postulatsumme zu Guten.

§. 42.

Nachdem die Ausweise der Evidenzhaltungsresultate von der Provinzialcommission geprüft und nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Paragraphen bei der Repartition berücksichtiget worden sind, gelangen sie von derselben an die Behörde, welche die Ausschreibung der Steuer bekannt gibt, und durch diese mittelst des Kreisamtes an die Steuerbezirksobrigkeit. Die Steuerbezirksobrigkeit hat hienach die individuellen Ab- und Zuschreibungen zu veranlassen, und die berichtigten Steuerbeträge sowohl in dem individuellen Grundertragsbogen, als auch in dem Steuerbüchel vorzumerken.

§. 43.

Die Aenderungen, welche nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des Katasters eine Aenderung in der Steuer zur Folge haben, werden immer erst im nächsten darauffolgenden Verwaltungsjahre bei der Ausmaß berücksichtiget; im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, jedoch unbeschadet der Bestimmung bei Elementarunfällen, keine Anderung im Kataster statt.

Die Gebäudeclassificationsoperate waren ursprünglich der im IV. Abschnitte der Instruction vom 1. März 1820 vorgeschriebenen Controle zu unterziehen, sie erhielten eine weitere Richtigstellung durch die inner einer bestimmten Frist zugelassenen und gehörig gewürdigten Einsprüche, seither darf über einzelne Einsprüche keiner Berichtigung in diesen Operaten stattgegeben werden, die allein zulässigen Aenderungen werden im Wege der Evidenzhaltung bewirkt, durch welche dieselben nach dem §. 43 der Evidenzhaltungsinstruction vom 12. August 1824 immer erst für die Besteuerung des nächstkünftigen Jahres Wirksamkeit erhalten.

Wenn es nun gleich an und für sich klar ist, daß Ansätze in den Classificationsoperaten, durch die der Steuerertrag verletzt ist, und die den bestehenden Classificationsvorschriften widerstreiten, sobald sie entdeckt werden, in die genaue Anwendung der letzteren zurückgeführt werden müssen, so können die daraus resultirenden Aenderungen doch nur nach den Evidenzhaltungsvorschriften aufgenommen und behandelt und es kann die höhere Steuerverpflichtung nach dem vorlängst erfolgten Abschlusse der Operate nicht auf die Vergangenheit ausgedehnt werden (Hfkzd. v. 6. März 1832, Z. 654, Prov. G. S. Krain 39). [**414.**]

§. 44.

Die Steuerbezirkeobrigkeiten sind nicht berechtigt, für die Aufnahme einer Veränderung, für die dadurch nothwendig

gewordene Ausfertigung eines neuen Grundertragsbogens, oder für die Abschreibung des Steuerbetrages eine Gebühr von den Steuerpflichtigen zu verlangen, sondern sie müssen sämmtliche Kosten der Evidenzhaltung aus den ihnen für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer bewilligten 2 Percenten bestreiten.

VII. Abschnitt.

Controle der Evidenzhaltung.

§. 45.

Die Controle der Evidenzhaltung liegt dem Kreisamte ob, welches sich bei Gelegenheit der Kreis- und anderen ämtlichen Bereisungen, oder in besonderen Fällen durch eine eigens abzusendende Commission die Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Evidenzhaltungsregister, der vorstehenden Belehrung gemäß, geführt werden.

§. 46.

Bei Entdeckung von Nachlässigkeit, Saumseligkeit im Eintragen der zur Kenntniß der Steuerbezirksobrigkeit gelangten Veränderungen oder absichtlichen Unrichtigkeiten wird gegen den schuldtragenden steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten nach dem §. 32 der Instruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums vorgegangen werden.

§. 32 lautet: Gegen Steuerbezirksobrigkeiten, welche sich die Beförderung des Geschäftes nicht angelegen sein lassen, ist mit folgenden Zwangsmitteln zu verfahren:

a) Verweise mit Androhung von Pönfällen;
b) Strafboten und Decretirung von Pönfällen;
c) Zuweisung von Calculanten auf Kosten der Steuerbezirksobrigkeit;
d) Absendung geschickter mit den Steuerregulirungsoperaten bereits zu Stande gekommener Oberbeamten, gegen Vergütung der Reisekosten und Diäten derselben von Seite der schuldtragenden Steuerbezirksobrigkeiten (Pol. Ges. S.).

Dritter Abschnitt.

Die Erwerbsteuer.

I. Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812.*)

(Pol. G. S. Bd. 39 Nr. 77, Pr. G. S. Böhm. Bd. 23, Blg. zu Nr. 131.) [415.]

Wir Franz I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c.

Zur dauerhaften Wiederherstellung der Ordnung in den Staatsfinanzen haben wir außer den schon ergriffenen Maßregeln, die Ausarbeitung und Wahl eines zweckmäßigen Abgabensystems, als ein unerläßliches Bedingniß anerkannt, und in dieser Absicht beschlossen, alle Classen der Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihrer Besitzthümer und ihrer Erwerbszweige zu den erforderlichen Beiträgen für die großen, durch die Lage der Umstände vermehrten Bedürfnisse des Staates in Anspruch zu nehmen und auf diesem Wege die Last der Abgaben durch ihre möglichst gleiche Vertheilung jedem Einzelnen zu erleichtern.

Um diesen wohlthätigen Zweck zu erreichen, ist es nothwendig, daß ein Theil der öffentlichen Abgaben, welche bis nun in Unseren Staaten nur von den Grundbesitzern oder

---

*) Mit diesem Patente wurde die Erwerbsteuer eingeführt im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark mit dem Klagenfurter Gebiete.

Späterhin wurde die Erwerbsteuer eingeführt:

1. in Krain, mit dem Villacher Kreise und dem küstenl. Gebiete mit Patent vom 16. December 1815 (Gutta, Bd. 10 und Prov. G. S. f. Laubach. Gouv. III. Erg.-Bd. Nr. 22);

für das Gebiet der Stadt Triest wurde nicht eine individuelle Erwerbsteuer für die einzelnen Gewerbsunternehmungen eingeführt, sondern ein Aversum von 60,000 fl. als Aequivalent der Erwerbsteuer bemessen, und als solches später auch ausdrücklich erklärt;

mit der Einführung der Einkommensteuer in Triest und vom Verwaltungsjahre 1851 an, wurde das Erwerbsteueraversum aufgelassen (Fin. Min. Erl. v. 27. April 1850 und v. 3. Februar 1852, Z. 3672 und 30049); L. G. B. f. Küstenl.;

2. in Tirol und Vorarlberg mit Patent vom 20. Juni 1817 (Prov. G. S. Tirol und Vorarlb. 4. Bd. II. Thl. Nr. 18);

3. in Salzburg, sowie dem Innkreis und Parcellen des Hausruckkreises mit Patent vom 22. Jänner 1824 (Prov. G. S. f. O.-Oe.-Salzb. 6. Thl. Nr. 21);

4. in Krakau sammt Gebiet mit kais. Patent vom 7. October 1851, Nr. 218 R. G. B., nach den für Galizien geltenden Grundsätzen;

5. in Dalmatien vom Jahre 1852 an mit kais. Verordnung vom 9. December 1851, Nr. 256 R. G. B.

im indirecten Wege von den Capitalsbesitzern und der verzehrenden Classe eingehoben wurden, auf jene Staatsbürger gelegt werde, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen.

Wir haben daher nach genauer Würdigung aller einwirkenden Verhältnisse die Einführung einer Industrial- und Erwerbsteuer beschlossen und verordnen wie folgt:*)

---

*) Eingang der Patente vom 16. December 1815 und vom 20. Juni 1817:

„Unser stetes Bestreben war von jeher dahin gerichtet, unter den verschiedenen Classen der Staatsbürger in ihrer Beitragspflicht zu den Bedürfnissen des Staates ein gerechtes Verhältniß herzustellen und auf solche Art die Last der Abgaben durch ihre möglichst gleiche Vertheilung jedem Einzelnen zu erleichtern.

In dieser Absicht haben Wir vor mehreren Jahren in Unsern Staaten eine Erwerbsteuer eingeführt, wodurch außer den von der Grundsteuer betroffenen Grund- und Hausbesitzern auch jene Staatsbürger, die sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen, oder andern Gewinn bringenden Beschäftigungen widmen, im direkten Wege und im möglichst genauen Verhältnisse zu"

(Patent vom 16. December 1815) „ihrem Einkommen",
(Patent vom 20. Juni 1817) „ihrer Erwerbsfähigkeit",
„zu den Staatsbedürfnissen beigezogen werden."

(Patent vom 16. December 1815.)

„In den nun wieder eroberten Provinzen finden Wir dieses beabsichtigte Ebenmaß durch die dort bis nun bestandene Patentsteuer keineswegs erreicht, da auch ihr Zweck nicht dahin ging, dasselbe zu erreichen. Um aber den in ihr voriges Verhältniß wieder eingetretenen Provinzen diese Wohlthat ebenfalls zuzuwenden und sie hiedurch mit den übrigen Erbstaaten gleich zu behandeln, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Vom 1. November 1815 angefangen ist die unter der französischen Regierung eingeführte Patentsteuer in der Provinz Krain, dem Villacher Kreise und in dem küstenländischen Gebiete aufgehoben und tritt an deren Stelle die in Meinen übrigen Provinzen bereits bestehende Industrial- oder Gewerbssteuer."

(Patent vom 20. Juni 1817.)

„In den unter Unseren Scepter zurückgelangten Provinzen Tirol und Vorarlberg finden Wir dieses Ebenmaß aber durch die von der baierischen Regierung zum Theile eingeführten Gewerbs-Recognitionen nicht erreicht; sowie auch der Zweck der in den südlichen Theilen Tirols und in Vorarlberg unter den vorigen Regierungen bestandenen, mit Vorbehalt einer neuen Bestimmung durch Unsere dort bestandene Hofcommission bereits aufgehobenen Gewerbssteuer nicht dahin ging, dieses Ebenmaß zu erreichen.

Um nun Tirol und Vorarlberg mit den übrigen Staaten auch in dieser Hinsicht nach gleich billigen Grundsätzen zu behandeln, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Vom 1. November 1817 an tritt die in Unseren übrigen Provinzen bereits bestehende Erwerbsteuer auch in Unseren Provinzen Tirol und Vorarlberg ein, dagegen haben alle irgend auf Gewerben liegenden Auflagen aufzuhören."

§. 1.*)

Der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen:

I. Die Classe der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabriksbefugnissen versehenen Individuen.

II. Die Classe der Handelsleute: Insbesondere

a) alle mit Handelsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicirte oder verkäufliche sein, versehenen Individuen;

b) alle Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogen. rohen Producten, insoferne sich ihr Handel nicht blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen und also in der letzteren Beziehung schon unter den bei a bezeichneten berechtigten Handelsleuten begriffen sind; endlich

c) alle Großhändler.

III. Künste und Gewerbe: Insbesondere

a) alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Personen;

b) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilten Individuen;

c) alle Krämer, Standhändler und Hausirer;

d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde sein oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radicirt oder verkäuflich ist, endlich

e) alle freien Gewerbe in Städten, insoferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben, insbesondere:

a) Beschäftigungen zum Privatunterricht, mit Rücksicht auf die in dem §. 2 g enthaltene Ausnahme, als: Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl.;

b) zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, als: Börsesensalen, Wechselnotare, Hofagenten, Advokaten, Commercialbriefträger u. s. w.

---

*) In den Patenten vom 16. December 1815 und vom 20. Juni 1817. §. 2.

c) zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum anderen, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Senftenträger, Landkutscher u. s. w.

Alle diese Beschäftigungen nur insoferne, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind.

§. 2.*)

Von der Erwerbsteuer sind ausgenommen:

a) alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerungen bezieht, beschäftigen;

b) alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten;

c) alle Tagelöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten;

d) alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, insoferne sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen;

e) alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler;

f) alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind;

g) alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von viertausend Menschen nicht übersteigt.

---

*) In dem Pat. v. 16. December 1815 u. 20. Juni 1817, §. 3, welcher übrigens im erstbezeichneten Pat. nachstehend beginnt:

Von der Gewerbsteuer sind ausgenommen:

1. Alle Einwohner der Städte Triest und Fiume und der zu diesen Städten gehörigen Freigebiete überhaupt und ohne Unterschied ihrer Beschäftigung.

2. In den übrigen Theilen der im §. 1. genannten Provinzen a) alle, welche 2c.

§. 3.*)

Die Steuerbeträge finden Wir nach genauer Erwägung aller Umstände auf folgende Art im Allgemeinen zu bestimmen:

In Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen werden

I. die Landesfabriksunternehmer nach fünf Classen besteuert, wovon

die I.	jährlich	50 fl.
„ II.	„	100 „
„ III.	„	500 „
„ IV.	„	1000 „
„ V.	„	1500 „

zu entrichten hat.

II. Die Handelsunternehmungen, und zwar die in dem ersten Paragraphe unter dem Zeichen II a und b angegebenen Handelsleute, werden nach drei Classen in die Belegung gezogen, wovon

die I.	jährlich	100 fl.
„ II.	„	300 „
„ III.	„	500 „

zu entrichten hat;

c) die Großhändler werden nach drei Classen belegt, wovon für

die I.	jährlich	500 fl.
„ II.	„	1000 „ endlich
„ III.	„	1500 „

festgesetzt wird.

III. Alle in dem §. 1 zu III angeführten Beschäftigungen werden nach zehn Classen belegt, wovon

die I.	jährlich	5 fl.
„ II.	„	10 „
„ III.	„	20 „
„ IV.	„	30 „
„ V.	„	40 „
„ VI.	„	50 „
„ VII.	„	60 „
„ VIII.	„	70 „
„ IX.	„	80 „
„ X.	„	100 „

zu entrichten haben wird.

IV. Die im §. 1 zu IV bemerkten Beschäftigungen zahlen, und zwar:

a) zum Unterrichte nach drei Classen, wovon

die I.	mit	5 fl.
„ II.	„	10 „
„ III.	„	20 „

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen fehlen in den Pat. v. 16. December 1815 u. 20. Juni 1867.

b) zu Geschäftsvermittlungen u. s. w. nach vier Classen, wovon

die	I. mit	50 fl.
„	II. „	100 „
„	III. „	150 „
„	IV. „	300 „ endlich

c) zur Beförderung von Personen und Sachen u. s. w. nach vier Classen, wovon:

die	I. mit	10 fl.
„	II. „	20 „
„	III. „	50 „
„	IV. „	100 „

zur Belegung bestimmt ist.

§. 4.*)

In Unseren Provinzialhauptstädten Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Linz wird die Steuer bemessen:

I. Von Landesfabriksunternehmungen nach fünf Classen:

die	I. mit	40 fl.
„	II. „	80 „
„	III. „	300 „
„	IV. „	500 „
„	V. „	1000 „

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar jenen, die im §. 1 unter II ad a und b bezeichnet sind, nach zwei Classen:

die	I. mit	50 fl.
„	II. „	100 „

c) von Großhändlern nach drei Classen:

die	I. mit	300 „
„	II. „	500 „
„	III. „	1000 „

III. Von Künsten und Gewerben nach fünf Classen:

die	I. mit	3 fl.
„	II. „	8 „
„	III. „	15 „
„	IV. „	30 „
„	V. „	50 „

---

*) 1. Dieser Paragraph beginnt in den Patenten vom 16. December 1815 und vom 20. Juni 1817 mit:

„Die Steuerbeträge finden wir nach genauer Erwägung aller Umstände auf folgende Art im Allgemeinen:

(Patent 16. December 1815) zu bestimmen:

In Unserer Stadt Laibach wird die Steuer bemessen:

(Patent 20. Juni 1817), und zwar nach Unserem in Steuersachen angenommenen Grundsatze in Wiener-Währung zu bestimmen.

In Unserer Hauptstadt Innsbruck, sowie in den bedeutenden Städten Trient und Bozen wird die Steuer bemessen:"

2. Im Patente vom 20. Juni 1817 ist bei II. ad a und b, bei III. und bei IV. a, b und c um eine Classe mehr, und zwar mit der Hälfte des niedrigsten Satzes.

IV. Von Dienstleistungen:

a) zum Unterrichte nach drei Classen:

die	I.	mit	3 fl.
„	II.	„	8 „
„	III.	„	12 „

b) zu Geschäftsvermittlungen nach vier Classen:

die	I.	mit	40 fl.
„	II.	„	60 „
„	III.	„	100 „
„	IV.	„	200 „

c) zur Beförderung von Personen und Sachen von vier Classen:

die	I.	mit	8 fl.
„	II.	„	15 „
„	III.	„	30 „
„	IV.	„	50 „

§. 5.*)

In allen Städten und Orten, deren Bevölkerung die Zahl von viertausend Menschen erreicht oder übersteigt, wird die Steuer bemessen:

I. Von Landesfabriksunternehmungen nach fünf Classen:

die	I.	mit	40 fl.
„	II.	„	80 „
„	III.	„	300 „
„	IV.	„	500 „
„	V.	„	1000 „

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar jenen ad a und b nach zwei Classen:

die	I.	mit	40 fl.
„	II.	„	80 „

c) von Großhandlungen nach drei Classen:

die	I.	mit	300 fl.
„	II.	„	500 „
„	III.	„	1000 „

III. Von Künsten und Gewerben nach drei Classen:

die	I.	mit	3 fl.
„	II.	„	8 „
„	III.	„	15 „

IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad a nach zwei Classen:

die	I.	mit	2 fl.
„	II.	„	4 „

Von jenen ad b nach drei Classen:

die	I.	mit	25 fl.
„	II.	„	40 „
„	III.	„	60 „

*) Im Pat. v. 20. Juni 1817 ist bei II. ad a und b, bei III und IV. ad a, b und c um eine Classe mehr und zwar mit der Hälfte des niedrigsten Satzes.

Endlich von jenen ad c nach drei Classen:

die	I. mit	5 fl.
„	II. „	10 „
„	III. „	20 „

§. 6.*)

In allen Städten und Orten, deren Bevölkerung die Zahl von tausend Menschen übersteigt, jene aber von viertausend nicht erreicht, wird die Steuer bemessen:

I. Von Landesfabriksunternehmungen nach fünf Classen:

die	I. mit	40 fl.
„	II. „	80 „
„	III. „	300 „
„	IV. „	500 „
„	V. „	1000 „

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar jenen, die im §. 1 unter II ad a und b bezeichnet sind, nach zwei Classen:

die	I. mit	30 fl.
„	II. „	60 „

c) von Großhändlern nach drei Classen:

die	I. mit	300 fl.
„	II. „	500 „
„	III. „	1000 „

III. Von den Künsten und Gewerben nach drei Classen:

die	I. mit	2 fl. 30 kr.
„	II. „	5 „ — „
„	III. „	10 „ — „

IV. Dienstleistungen, und zwar von jenen ad b nach drei Classen:

die	I. mit	10 fl.
„	II. „	15 „
„	III. „	20 „

Von jenen ad c nach drei Classen:

die	I. mit	3 fl.
„	II. „	8 „
„	III. „	15 „

§. 7.**)

In allen jenen Städten und Orten endlich, deren Bevölkerung die Zahl von tausend Menschen nicht erreicht, wird die Steuer bemessen:

*) Im Pat. v. 20. Juni 1817 ist bei II. ad a und b, bei III. und IV. ad b und c um eine Classe mehr und zwar mit der Hälfte des niedrigsten Satzes.

**) Im Pat. v. 20. Juni 1817 ist bei II. ad a und b, bei III. und IV. ad b und c um eine Classe mehr und zwar mit der Hälfte des niedrigsten Satzes.

I. Von Landesfabriksunternehmungen nach fünf Classen:

die	I.	mit	40 fl.
„	II.	„	80 „
„	III.	„	300 „
„	IV.	„	500 „
„	V.	„	1000 „

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar von jenen ad a und b nach drei Classen:

die	I.	mit	2 fl.
„	II.	„	4 „
„	III.	„	8 „

III. Von Künsten und Gewerben nach drei Classen:

die	I.	mit	2 fl.
„	II.	„	4 „
„	III.	„	8 „

IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad b nach drei Classen:

die	I.	mit	5 fl.
„	II.	„	10 „
„	III.	„	15 „

Von jenen ad c nach drei Classen:

die	I.	mit	2 fl.
„	II.	„	4 „
„	III.	„	8 „

§. 8.

Die Entscheidung, nach welcher Classe jeder einzelne Gewerbsmann, Unternehmer oder Dienstleister zu besteuern sei, haben wir den Länderstellen zugestanden, welche sich dabei auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen verbunden sind.

Die Steuerbemessungsbehörden sind ermächtigt, für Steuerpflichtige, welche in der Geschäftsabtheilung II, III und IV mit einer zu geringen Steuer belegt wären, welche aber nicht füglich in eine höhere Classe des für ihre Beschäftigung nach der Bevölkerungszahl ihres Wohnortes bestehenden Steuersatzes gereiht werden können, Mittelclassen in der Art anzuwenden, daß anstatt des höheren Steuersatzes der Erwerbsteuer, welche für die bezügliche Geschäftsabtheilung im Wohnorte des zu Besteuernden vorgeschrieben ist, die entsprechende höhere Stufe des Steuersatzes angenommen wird, welcher für dieselbe oder eine andere verwandte Beschäftigungsabtheilung in den Orten der geringeren Bevölkerung festgesetzt ist. Es ist der Anwendung dieser Mittelclassen nur dann stattzugeben, wenn selbe durch die obwaltenden Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt ist.

Zur Feststellung der nothwendigen Daten für diese Classification ist sich nach den Vorschriften über Classification zu benehmen (Fin. Min. v. 29. November 1852, Z. 39448). [**416.**]

Es ist dem Geiste des Erwerbsteuergesetzes entsprechend und durch A. h. Genehmigung sanctionirt, daß nicht nur für jene Unternehmungen, welche

durch die höchste Steuerclasse ihrer eigenen Abtheilung zu gering besteuert wären, die Steuer nach den Steuerclassen einer höheren Abtheilung bemessen werden kann, sondern auch, daß in entgegengesetzter Richtung die Steuerbemessungsbehörden zu Gunsten derjenigen Steuerpflichtigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse mit der geringsten Steuerclasse ihrer Beschäftigungsabtheilung und Bevölkerungsstufe zu hoch besteuert wären, eine Classe einer minderen Bevölkerungsstufe oder Beschäftigungsabtheilung in Anwendung bringen, sowie daß für solche Steuerpflichtige, welche in der Geschäftsabtheilung II, III und IV mit einer zu geringen Erwerbsteuer belegt erscheinen, aber nicht füglich in eine höhere Classe des für ihre Beschäftigung nach der Bevölkerungszahl ihres Wohnortes bestehenden Steuersatzes gereiht werden können, Mittelclassen in der Art angewendet werden, daß anstatt des höheren Steuersatzes der Erwerbsteuer, welcher für die bezügliche Geschäftsabtheilung im Wohnort des zu Besteuernden vorgeschrieben ist, die entsprechende höhere Stufe des Steuersatzes angenommen wird, welcher für dieselbe oder eine andere verwandte Beschäftigungsabtheilung in den Orten der geringeren Bevölkerung festgesetzt ist. Uebrigens versteht es sich jedoch, daß ein solches ausnahmsweises Verfahren durch die obwaltenden besonderen Rücksichten strenge gerechtfertigt sein muß (Fin. Min. Erl. v. 6. März 1853, Z. 6198, Bukow., Blg.). [**417.**]

In allen Fällen, wo das Ausmaß der Erwerbsteuer gesetzlich, namentlich mit dem Pat. v. 31. December 1812 und mit der dasselbe modificirenden A. h. Entschließung vom 5. September 1822 nach Abstufungen der Bevölkerungszahl der Gewerbsbetriebsorte festgesetzt ist, hat in Absicht auf die Feststellung der Erwerbsteuer in jedem solchen Falle die Einreihung des gegebenen Gewerbsbetriebsortes in die gesetzliche Abstufung jedesmal nach dem Ergebnisse der vollzogenen letzten Volkszählung zu geschehen (Fin. Min. v. 14. September 1862, Z. 45299, Krakau, Blg.). [**418.**]

Die verschiedenen Zweige des Handelsbetriebes überhaupt sind, insolange diesfalls keine anderweitige Anordnung erfolgt, ohne Rücksicht auf die Benennung, unter welcher sie verliehen, beziehungsweise angemeldet werden, in der bisherigen Weise bei der Bemessung der Erwerbsteuer zu classificiren, und mit Rücksicht auf die Gattung der Waaren, mit deren Absatz er sich befaßt, das dabei verwendete Capital und Dienstpersonal, dann auf den Umfang des Absatzgebietes zu besteuern, wobei bezüglich der thatsächlichen Unterscheidung zwischen Waarenhandel überhaupt und Krämerei die mit dem Hofkammerdecrete vom 20. Februar 1822, Z. 259, gegebenen Andeutungen noch immer zur Richtschnur zu dienen haben (Fin. Min. v. 27. März 1863, Z. 7184, Bukow., Blg.). [**419.**]

Die der Erwerbsteuer unterliegenden, auf den Localbedarf sich beschränkenden Unternehmungen, für welche bei Festsetzung der Erwerbsteuerclasse die Zahl der Ortsbevölkerung maßgebend ist, sind in jene Erwerbsteuerclasse einzureihen, welche der durch die Volkszählung v. 31. December 1869 erhobenen Ortsbevölkerungszahl entspricht.

Auf die derzeit schon bestehenden Unternehmungen hat die durch diese Anordnung bedingte eventuelle Aenderung in dem Ausmaße der Erwerbsteuer vom 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit zu treten.

Bei Durchführung dieser Anordnung ist mit aller Umsicht zu Werke zu gehen, damit gegründete Beschwerden hintangehalten werden.

Bei den anderen, nicht auf den Localbedarf sich beschränkenden Unternehmungen ist die Bevölkerungszahl der einzelnen Orte für die Bemessung der Erwerbsteuer nicht maßgebend, daher letztere in vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Betriebsortes nach wie vor in die dem Betriebsumfange entsprechenden Erwerbsteuerclassen zu reihen sein werden (Fin. Min. v. 9. Ap. 1872, Z. 32652, O.-Oe., Küstenl., Blg.). [**420.**]

In Fällen der anerkannten Nothwendigkeit der Anwendung eines Erwerbsteuermittelsatzes ist stets von Amtswegen der Antrag an die Finanzlandesdirection zu erstatten und bis zur Entscheidung mit der Erwerbsteuerbemessung zuzuwarten (Fin. Min. Erl. v. 16. Juli 1874, Z. 17366, Bukow., Blg.). [**421.**]

Da die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in bestimmte Abtheilungen classificirt sind und in jeder Abtheilung mehrere fixe Steuerclassen festgesetzt sind, in welche die Einreihung der einzelnen Unternehmungen der Entscheidung der Steuerbehörden zugestanden ist, diese Behörden aber hiebei den gesetzlich vorgezeichneten Vorgang zu beobachten und an die auf Beurtheilung der Productionsfähigkeit der Unternehmung maßgebenden, durch Instructionen angedeuteten Momente sich zu halten haben, so hat der V. G. H. bei Beurtheilung der Beschwerde gegen eine Steuerbemessung darauf sein Augenmerk zu richten, ob bei den diesfälligen Erhebungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wurde (V. G. H. v. 21. December 1876, 14. Mai, 15. October 1878, 28. Jänner, 8. Februar, 25. Februar, 4. März, 18. März, 29. September, 25. November, 9. December 1879, 6. Juli 1880, 5. Juli 1881, B. Z. 16, 267, 330, 410, 418, 431, 438, 452, 478, 624, 639, 826, 1137. [**422.**]

Der §. 8 des Erw. P. ordnet an, daß zwar die Entscheidung, nach welcher Classe die Erwerbsteuer zu bemessen sei, den Länderstellen zugestanden werde, daß diese jedoch sich auf die abzufordernden Erklärungen der Steuerpflichtigen und auf das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen haben. Hieraus folgt, daß die Vernehmung der untersten Organe der politischen Verwaltung eine wesentliche Form des Administrativverfahrens bei Bemessung der Erwerbsteuer ist (V. G. H. v. 17. October 1878, Z. 1393 B.). [**423.**]

Es ist gesetzlich unzulässig, die in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung in einem Orte außerhalb des Umkreises von Wien mit einem jener Steuersätze zu belegen, welche für gleichartige Unternehmungen in Wien und Umgebung von 2 Meilen festgesetzt sind.

In der Anwendung eines Steuersatzes, welcher keinem der in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung normirten Steuersätze entspricht, muß eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränze erblickt werden, innerhalb deren die Steuerbehörden bei der Steuerbemessung vorzugehen haben (V. G. H. v. 6. Obtober 1880, Z. 1095, B. Z. 877). [**424.**]

Es ist allerdings richtig, daß im Sinne des §. 3 des in Folge Centr.-Hfkom.-Decr. v. 14. Jänner 1813 erlassenen niederösterr. Reg.-Circ. v. 15. Februar 1813 die Steuerbehörden unter gewissen Umständen ermächtigt sind, bei Classificirung steuerpflichtiger Unternehmungen sich nicht auf die für den Ort, wo sie betrieben werden, bestimmten Steuersätze zu beschränken, sondern die Anwendung eines höheren Steuersatzes auszusprechen, diese Ermächtigung ist jedoch an gewisse Bedingungen gebunden, daß nämlich solche Unternehmungen entweder schon ihrer Natur nach vor anderen derselben Gattung oder in Ansehung ihres Umfanges vor den gleichartigen sich auszeichnen.

Es ist dabei Sache des V. G. H., zu prüfen, ob durch die gepflogenen Erhebungen die Existenz solcher Verhältnisse dargethan und somit die Versetzung in eine höhere Steuerclasse gerechtfertigt ist (V. G. H. v. 10. Jänner 1882, Z. 47. B. 1259). [**425.**]

Bei Beurtheilung von Beschwerden über das Ausmaß der Erwerbsteuer steht die Prüfung, ob hiebei die gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen gepflogen wurden, dem Verwaltungsgerichtshofe zu (V. G. H. v. 11. Juli 1882, Z. 1397, B. Z. 1476). [**426.**]

In allen Fällen, wo das Ausmaß der Erwerbsteuer gesetzlich, namentlich mit dem A. h. Pat. v. 31. December 1812 und mit der dasselbe modificirenden A. h. Entschl. v. 5. September 1822 nach Abstufungen der Bevölkerungszahl der Gewerbsbetriebsorte festgesetzt ist, hat in Absicht auf

die Feststellung der Erwerbsteuer in jedem solchen Falle die Einreihung des gegebenen Gewerbsbetriebsortes in die gesetzliche Abstufung jedesmal nach dem Ergebnisse der vollzogenen letzten Volkszählung zu geschehen (Fin. Min. v. 14. September 1862, Z. 45299, Vlg. Krak.). [427.]

Die der Erwerbsteuer unterliegenden, auf den Localbedarf sich beschränkenden Unternehmungen, für welche bei Festsetzung der Erwerbsteuerclasse die Zahl der Ortsbevölkerung maßgebend ist, sind in Zukunft in jene Erwerbsteuerclasse einzureihen, welche der durch die Volkszählung v. 31. December 1880 erhobenen, aus dem Orts-Repertorium der statistischen Centralcommission zu ersehenden Ortsbevölkerungszahl entspricht. Bei den anderen, nicht auf den Localbedarf sich beschränkenden Unternehmungen ist die Bevölkerungszahl der einzelnen Orte für die Bemessung der Erwerbsteuer nicht maßgebend, daher letztere in vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Betriebsortes nach wie vor in die dem Betriebsumfange entsprechenden Erwerbsteuerclassen zu reihen sein werden.

Bei bereits bestehenden Unternehmungen darf im Sinne des Hfkzd. v. 12. Jänner 1844, Z. 38866 eine Aenderung der Erwerbsteuerbemessung blos wegen Zunahme oder Abnahme der Ortsbevölkerung nicht erfolgen (Fin. Min. v. 19. December 1881, Z. 35709, Vlg. Dalmat., Galiz.). [428.]

§. 9.

Nach erfolgter Ausmessung der Classe wird jeder Steuerpflichtige einen Erwerbsteuerschein erhalten*), ohne welchen von dem Tage an, den die Länderstellen noch nachträglich bestimmen werden, Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtiget sein, oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung gebracht werden darf.

Zeitpunkt der Ausfertigung der Erwerbsteuerscheine und Beginn der Erwerbsteuerpflicht.

Bei Gewerbsverleihungen ist zur Ausstellung der Erwerbsteuerscheine und zur Einhebung der diesfälligen Steuer nicht eher zu schreiten, als bis die Entscheidungen der Behörden zu Rechtskräften erwachsen sind (Centr.-Hofcom. Decr. v. 8. Mai 1820, Prov. G. S. N.-Oe. 2. Th. 13). [429.]

Die Pflicht zur Entrichtung der Erwerbssteuer von

*) Die Min. der Finanz., des Staates und des Handels haben sich dahin geeinigt, daß es in allen deutsch-slavischen Kronländern von der Ausstellung besonderer Erwerbsteuerscheine für die Hausirer das Abkommen erhalte, und daß die Abquittirung der Hausirgebühr, oder der bezüglichen Aufzahlungen blos auf den Hausirbuchsblättern, Rubrik, „Anmerkung" erfolge.

Fin. Min. v. 12. November 1866, Z. 45565. (L. G. B. N.-Oe. Nr. 12 ex 1867; O.-Oe. Nr. 10 ex 1867; Salzb. Nr. 11 ex 1867; Steir. Nr. 17 ex 1867; Kärnt. Nr. 10 ex 1867; Krain Nr. 14 ex 1866; Küstld. (Triest) Nr. 10 ex 1867; Tirol Nr. 76 ex 1866; Böhm. Nr. 24 ex 1867; Mähr. Nr. 11 ex 1867; Schles. Nr. 10 ex 1867; Galiz. Nr. 7 ex 1867; Bukow. Nr. 7 ex 1867; Dalm. Nr. 4 ex 1867.) [430.]

Unternehmungen, wozu kein besonderes Befugniß nöthig, beginnt vom Tage der Anmeldung, und bei Gewerben, wozu Verleihungen nöthig sind, von dem Zeitpunkte, als letztere giltig und in Rechtskraft erwachsen ist; folglich dürfen auch die Parteien von eben dieser Zeit ihr Gewerbe anfangen, und sind den betreffenden Parteien bis zur wirklichen Ausfertigung der Erwerbsteuerscheine einstweilen Interimsscheine auszustellen, mit welchen sie sich über die richtig geschehene Anmeldung ausweisen können; die Ausstellung der Interimsscheine hat von der Bezirksobrigkeit zu geschehen (Hfkzd. v. 9. Februar 1821 Prov. G. S. Laibach, S. 91, Goutta, Bd. 45). **[431.]**

Was den Termin betrifft, in welchem die Erwerbsteuerpflicht beginnt und mit welchem sie erlischt, so ist nach dem klaren Wortlaut der Vorschriften die Erwerbsteuer von jenem Semester an zu entrichten, in dem das Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwachsen ist, oder in welchem die Ausübung einer freien Beschäftigung anfängt. Diesen Tag haben die Obrigkeiten in den Classificationstabellen bestimmt anzugeben und hienach wird von der Landesstelle bestimmt werden, mit welchem Semester die Steuerentrichtung anzufangen hat.

Die Erwerbsteuerpflicht erlischt nach den bestehenden Vorschriften mit Ende des Semesters, in dem das Befugniß zurückgelegt oder bei freien Beschäftigungen das Aufhören des Betriebes der Obrigkeit angezeigt wird. Dieser Tag ist von der Obrigkeit auszuweisen, wonach von der Landesstelle bestimmt wird, bis zu welchem Semester die Abschreibung zu geschehen habe.

Bei der Zurücklegung oder sonstigen Erlöschung der Gewerbe muß der Steuerschein zurückgestellt werden, und es ist genau darauf zu sehen, daß zur Bewirkung der Steuerabschreibung auch der Steuerschein stets vorgelegt werde, bei dessen Unterlassung, oder in Fällen des Verlustes nach dem §. 15 des Erw. P. vorgegangen werden wird (Hfkzd. v. 28. Juli 1825 Pol.; G. S. 53. Bd. Nr. 81; Gub. Com. v. 22. August 1825, Z. 21063, Prov. G. S. Steir. 7. Th. Nr. 130). **[432.]**

Was den Termin betrifft, mit welchem die Erwerbsteuerpflicht beginnt, so ist sich diesfalls genau an die in dem §. 25 des Erwerbsteuerpat. v. 22. Jänner 1824 enthaltene Anordnung zu halten, sowie auch überhaupt die Regierungsanordnung in ihrer Wirksamkeit zu verbleiben hat, vermöge welcher den Erwerbsteuervorschlägen für neu entstandene Gewerbe die Gewerbsverleihungsurkunden, bei freien Beschäftigungen aber die Erwerbsteuererklärungsprotokolle anzuschließen sind. Endlich erlischt die Erwerbsteuerpflicht nach den bestehenden Vorschriften mit Ende des Semesters, in welchem das Gewerbsbefugniß zurückgelegt, und bei freien Beschäftigungen das Aufhören des Betriebes angezeigt wird, welcher Tag durch die Vorlegung der Verzichtleistungsurkunden mit Beilegung des Erwerbsteuerscheines bei der Landesstelle auszuweisen ist. In dem Falle hingegen, daß der Erwerbsteuerschein wegen Verlustes nicht vorgelegt werden könne, hat die in dem §. 23 des obgenannten Patentes vorgeschriebene Amtshandlung einzutreten (Vdg. d. o.-ö. Land.-Reg. 1. September 1825, Z. 2051, Prov. G. S. O.-Oe. 7. Th. Nr. 125). **[433.]**

Die Kreisämter werden angewiesen, den unterstehenden Dominien und Magistraten den bereits bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochenen Grundsatz ins Gedächtniß zurückzurufen, daß der bloße Erwerbsteuerschein für sich allein noch kein Recht zum Betriebe eines Gewerbes gebe, sondern daß derselbe eine bereits erhaltene giltige und in Rechtskraft erwachsene Bewilligung voraussetze, und dieselben zu verpflichten, damit in jenen Fällen, wo Gewerbs- oder Handelsrechte, oder überhaupt Befugnisse, die ihrer Natur nach der Gegenstand eines Recurses sein können, in I. und II. Instanz umstehen werden, die Erwerbsteuertabellen zur definitiven Bemessung der Landesstelle nicht eher eingesendet werden, als bis entweder die gesetzliche Recursfrist ohne Bekanntwerdung eines Recurses verstrichen, oder bis über den wirklich eingebrachten Recurs entschieden, und diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Hieraus ergeben sich rücksichtlich des in den Erwerbsteuertabellen anzusetzenden Zeitpunktes, von welchem an es dem betreffenden Gewerbsmanne freisteht, sein Befugniß zu benützen, folgende Bestimmungen:

a) wird das Befugniß von der Ortsobrigkeit verliehen, und dagegen kein Recurs ergriffen, so wird diese Verleihung nach Ablauf der Recursfrist rechtskräftig, und es ist sonach der Tag, an welchem diese Rechtskraft eintritt, in den Tabellen anzugeben;

b) wird das Befugniß von der Landesstelle über einen ergriffenen Recurs, oder wegen der Eigenschaft der betreffenden Beschäftigung ertheilt, wie z. B. bei Großhandlungen, Fabriken, Buchdruckereien &c. der Fall ist, so muß ebenfalls jener Tag in den Tabellen angegeben werden, an welchem die Gub. Entscheidung in Rechtskraft erwächst;

c) wird endlich das Befugniß in letzter Instanz von der Hofstelle verliehen, so ist jener Tag in den Tabellen anzusetzen, an welchem der betreffende Gewerbsmann von der Hofentscheidung in die Kenntniß gesetzt wurde (Gub. Decr. v. 28. Februar 1827, Z. 8316, Prov. G. S. Böhm. Bd. 9, Nr. 73). **[434.]**

Es ist bei Prüfung der Erwerbsteuerbemessungsanträge häufig wahrgenommen worden, daß die endlichen Gewerbs- oder Befugnißverleihungsdecrete Monate, ja halbe Jahre lang den betreffenden Gewerbsleuten nicht intimirt wurden, wodurch es geschah, daß wegen dieser Verspätung bei dem Umstande, wo nach den bestehenden Directiven die Erwerbsteuer erst von dem Zustellungstage der definitiven Verleihungsdecrete zu bemessen ist, die Anfangsperiode der Besteuerung oft um ein halbes Jahr später bestimmt werden mußte, als es der Fall gewesen wäre, wenn die diesfällige Intimation gleich nach rechtskräftig gewordener Gewerbs- oder Befugnißverleihung gehörig erfolgt wäre.

Nachdem durch diese Nachlässigkeit dem Steuergefälle offenbar ein großer Schaden zugefügt wird, so werden die Obrigkeiten angewiesen: jede solche endliche Gewerbs- oder Befugnißverleihung dergestalt den Parteien ämtlich zu intimiren, daß zwischen dem Datum der

Expedition und jenem der Intimation kein längerer Zwischenraum als von 8 Tagen eintrete; daher das Datum der Intimation jedesmal auf dem den Bemessungstabellen anzuschließenden Verleihungsdecrete ämtlich angemerkt werde.

Die Landesstelle versieht sich, daß diese zum Besten des Steuerärars erlassene Bestimmung um so genauer befolgt werde, als im Falle sie aus den Erwerbsteuerbemessungsanträgen ähnliche Verzögerungen wie bisher erkennen sollte, sie gegen die schuldige Obrigkeit mit aller Strenge vorgehen müßte (Reggs. Vdg. v. 14. April 1831, Z. 21213, Prov. S. G. N.-Oe. 13. Th. Nr. 73). [**435.**]

Zufolge des §. 9 des Erwerbsteuercirc. v. 15. Febr. 1813 hat die Ausfolgung des Steuerscheines dann einzutreten, wenn die Verleihung eines Befugnisses giltig und in Rechtskraft erwachsen ist.

Diese Giltigkeit oder Rechtswirkung ist in Fällen, wo die Ausübung eines Befugnisses von bestimmt ausgedrückten Vorbedingungen abhängig gemacht wird, durch ihre Erfüllung bedingt, es kann daher auch die Besteuerung eines solchen Befugnisses erst nach Erfüllung der festgesetzten Bedingungen oder nach Ausfertigung des Enddecr. eintreten, weil das Befugniß vor Erfüllung der Bedingungen gar nicht ausgeübt werden darf, oder die Ausübung, wenn sie doch stattfände oder unbesteuert stattfände, der gesetzlichen Strafe unterliegen würde (Hfkzd. v. 31. December 1833, Z. 3356, Prov. G. S. N.-Oe. 15. Thl. Nr. 252). [**436.**]

Erwerbsteuerscheine sind nicht vom Ausfertigungs- und beziehungsweise Zustellungstage des Verleihungsdecretes, sondern erst nach Eintritt der Rechtskraft der Decrete, also nach Ablauf der Recursfrist auszustellen (Hfkzd. v. 2. Mai 1845, Z. 14739, Prov. G. S. N.-Oe., und Fin. Min. Erl. v. 27. Jänner 1852, Z. 485). [**437.**]

Nach dem klaren Wortlaute der bestehenden Vorschriften ist die Erwerbsteuer einerseits von jenem Semester an zu entrichten, indem das Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwachsen ist, oder in welchem die Ausübung einer freien Beschäftigung anfängt, sowie die Erwerbsteuerpflicht anderseits erst mit Ende des Semesters erlischt, in dem das Befugniß zurückgelegt, oder bei freien Beschäftigungen das Aufhören des Betriebes der Obrigkeit angezeigt wird (Fin. Min. v. 22. August 1852, Z. 28292, N. S. Tirol). [**438.**]

Nach den bestehenden Vorschriften zieht jede Gewerbsausübung auch die Verpflichtung zur Entrichtung der entsprechenden Erwerb- und Einkommensteuer, und zwar rücksichtlich der ersteren von jenem Semester des Solarjahres angefangen, in welchem der fragliche Betrieb begann oder die behördliche Ermächtigung hiezu erfolgte, oder soweit es sich um ein freies Gewerbe handelt, die vorschriftsmäßige Anmeldung bei der Gewerbsbehörde geschah, hinsichtlich der letzteren vom Zeitpunkte der Gewerbsausübung und beziehungsweise Erwerbsteuervorschreibung nach sich, und kann eine verspätete Gewerbsanmeldung oder überhaupt eine nachträgliche Ausfertigung eines Erwerbsteuerscheines, Gewerbescheines oder einer Concession zwar nach Umständen zugleich zur Strafamtshandlung gegen die betreffende Partei, welche ein Gewerbe unangemeldet oder unbesteuert ausgeübt hat, Anlaß bieten, nie aber einen Grund abgeben, dieselbe von der nachträglichen Entrichtung der gesetzlich entfallenden Steuern freizulassen.

Mit Rücksicht dessen ist nicht nur in den Erwerbsteuerbemessungsanträgen, sondern auch in den Erwerbsteuerscheinen und Erwerbsteuerrecurstabellen der Beginn der Steuerpflicht je nach Beschaffenheit des Besteuerungsfalles stets in Kürze zu begründen und beziehungsweise zu documentiren (Fin. Min. Erl. v. 20. Jän. 1862, Z. 67442/2451, Gal., Blg.). [**439.**]

Für den Beginn der Steuerpflicht der Genossenschaft in Bezug auf ein statutenmäßig vorgedachtes Geschäft, zu dessen Ausübung weder eine Anmeldung bei der Gewerbsbehörde noch eine Concession erforderlich ist, kann nur die Anzeige, Erwerbsteuererklärung bei der Steuerbehörde, eventuell der factische Antritt der thatsächlichen Ausübung des Geschäftes maßgebend sein, der Bestand der Genossenschaft an und für sich rechtfertigt noch nicht deren Heranziehung zur Erwerbsteuer (V. G. H. v. 20. Jänner 1880, Z. 98, B. 674). [**440.**]

§. 10.

Alle gegen die Bemessung der Erwerbsteuer oder die Pflicht der Entrichtung derselben vorkommenden Beschwerden sind gegenwärtig an die von Uns aufgestellte Central-Finanz-Hofcommission zu richten, welche darüber entscheidet, und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr stattfindet.

Die bei der genannten Hofcommission angebrachten Beschwerden haben aber in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung.

Bei jedem künftig über eine Recursbeschwerde gegen die von der Landesstelle bemessene Erwerbsteuerzahlung zu erstattenden Berichte ist die Volksmenge des Ortes genau anzugeben, in welchem der Beschwerdeführer wohnt (Hfkzd. v. 29. April 1818, Z. 741, Prov. G. S. f. Böhm.). [**441.**]

Viele erwerbsteuerpflichtige Parteien legen ihren Recursen über die Erwerbsteuerbemessung den Originalsteuerschein bei. Da nun diese Erwerbsteuerscheine auf diese Art leicht in Verlust gerathen können, und da jede Partei den Steuerschein zu ihrer Legitimation in Händen behalten soll, die Regierung aber und die höheren Behörden bei allfälligen Recursen und Beschwerden nur die Assignationsnummer und den bemessenen Steuerbetrag zu wissen benöthiget, so wird dem Kreisamte aufgetragen, in Zukunft keine Originalsteuerscheine mehr vorzulegen, sondern es sind die Dominien zu verhalten, daß sie in ihren Aeußerungen über die Recurse immer die Tabellennummer der Bemessung und den Steuerbetrag ansetzen, für den Fall aber, daß Originalsteuerscheine den Recursen beiliegen, ist auf dem Recurse nur immer die Tabellennummer und der Steuerbetrag anzusetzen, der Steuerschein aber ist der recurrirenden Partei mit der Weisung gleich unmittelbar zurückzustellen, daß jede steuerpflichtige Partei den Steuerschein zu ihrer Legitimation in Händen behalten müsse (Reggs. Vdg. v. 5. Mai 1819, Prov. G. S. N.-Oe. S. 170). [**442.**]

Bei Begutachtung der Erwerbsteuercurse ist immer die Bevölkerung des Ortes, wo das Gewerbe ausgeübt wird, die Anzahl

der Mahlgänge bei den Müllern, die Anzahl der Werkstühle, Gesellen und Gehilfen bei den betreffenden Gewerben, dann der Betriebsfond genau anzugeben (Hfkzd. v. 4. Jänner 1821 an das böhm. Gub., Goutta, Bd. 45, Prov. G. S. Böhm. S. 46). [**443.**]

Mit Hfkzd. v. 16. September 1824, Z. 27222, wurde den Landesstellen ein Formular für die monatlich vorzulegende Erwerbsteuer-Recurstabelle mitgetheilt. Zur Ausfüllung der Rubriken dieses Formulars haben die Kreisämter bei Herabsetzungs- oder Nachsichtsbeantragung anzuzeigen:

1. Name, Erwerb, Wohnort des Steuerpflichtigen;
2. Ortsbevölkerung;
3. Betriebscapital und Waarenfond;
4. Zahl der Gehilfen und Werkstühle;
5. Hauptabtheilung, Classen- und Steuerbetrag, welcher von der Ortsobrigkeit angetragen wird;
6. Steuerbetrag, mit welchem die Partei im vergangenen letzten Triennium bemessen war;
7. Steuerbetrag, welchen sie bereits berichtigt hat;
8. Datum, Zahl der Bewilligung von Herabsetzungen und Nachsichten (böhm. Gub. Decr. v. 6. October 1824, Z. 52702, Prov. G. S. f. Böhm.). [**444.**]

Die Höhe der Ortsbevölkerung ist in den Erwerbsteuer-Recurstabellen anzuführen (Hfkzd. v. 13. December 1826, Z. 30694, Prov. G. S. Steir.). [**445.**]

Bei Gelegenheit mehrerer eingelangter Erwerbsteuercurse wurde erinnert, daß weder eine allgemeine Berufung auf die Besteuerung der Gewerbsgenossen, ohne irgend eine Nachweisung oder Zusammenstellung, noch weniger aber der Umstand, — daß in dem verflossenen Triennium über ein gleichartiges Gesuch derselben Partei eine Steuerverminderung erfolgt ist, — als ein Grund zur Herabsetzung der Steuer für das gegenwärtige Triennium anerkannt werden kann, und dies umsoweniger, als durch einzelne Herabsetzungsbewilligungen — wenn sie keine andere Stütze als allgemeine Klagen hatten, vorzüglich in jenen Fällen, wo sich keine absolute Ueberbürdung ausspricht, — die im Zusammenhange und in der Uebersicht des Ganzen vorgenommene Bemessung ganz verrückt, und eine Reihenfolge von neuen Reclamationen herbeigeführt würde (Hfkzd. v. 25. April 1828, Z. 1824 Prov. G. S. Steir. S. 134). [**446.**]

Jeder Erwerbsteuer-Hofrecurs ist mit der vorgeschriebenen ordentlich ausgefüllten Recurstabelle zu belegen (Gub. Vdg. v. 26. Februar 1836, Z. 821, Prov. G. S. Steir. S. 142). [**447.**]

In den vorzulegenden Erwerbsteuer-Recurstabellen sind künftighin auch die Hauptbeschäftigungsabtheilung und die Steuerclasse ersichtlich zu machen (Hfkzd. v. 17. Februar 1844, Z. 2484, Prov. G. S. f. Böhm.). [**448.**]

Die Recurse gegen die Bemessung der Erwerbsteuer haben in Bezug auf die Zahlung der bemessenen Erwerbsteuer keine einhaltende Wirkung (Fin. Min. Erl. v. 25. März 1851). [**449.**]

5. Der Wirkungskreis der ersten Instanzen in Erwerbsteuerangelegenheiten begreift:

a) die Bemessung der Erwerbsteuer*),

b) die Löschung der bemessenen Erwerbsteuer in den Fällen der Anheimsagung der steuerpflichtigen Unternehmung, der befugten Uebersiedelung in einen anderen Wohnort außer dem Gemeindebezirke, oder der gesetzlichen Erlöschung einer Gewerbsbefugniß,

c) die Evidenzhaltung des Erwerbsteuercatasters.

6. Zweite Instanz in Erwerbsteuerangelegenheiten ist die Steuerlandesbehörde (Finanzlandesdirection oder Steuerdirection) in Absicht auf folgende Geschäfte:

a) die Steuerfristungen und

b) Nachsichten nach dem Wirkungskreise vom 20. Juni 1850 und mit der im Hfkzd. v. 15. Februar 1832 enthaltenen Beschränkung;

c) die Entscheidung über die Recurse gegen die Bemessung der ersten Instanz;

d) die mit der A. h. Entsch. v. 4. Februar 1832 in Folge der Einstellung der Triennalbemessung zugestandenen Steuerherabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen über besonderes Ansuchen der Parteien;

e) die Evidenzhaltung des Erwerbsteuerkatasters des ganzen Kronlandes auf Grundlage der vierteljährigen Veränderungsweise der ersten Instanz (Fin. Min. v. 25. März 1851, Z. 1858, XX. Stück R. G. B.). [**450**.]

Recurse in Erwerbsteuersachen an das Finanzministerium sind nur gegen die der Steuerdirection übertragenen Verfügungen in den Fällen a, b, d des §. 6 des Finanzministerialerlasses v. 25. März 1851, Z. 1858, R. G. B. XX. Stück, zulässig (Fin. Min. Erl. v. 14. October 1851, Z. 25683, Salzb., Blg.). [**451**.]

Vom 1. November 1851 an sind Recurse an das Fin. Min. in Erwerbsteuersachen nur gegen Entscheidungen der Finanzlandesdirection in jenen Fällen gestattet, wo es sich

a) um Steuerzufristungen,

b) um Steuernachsichten,

c) um Beschwerden gegen die der Finanzlandesdirection in I. Instanz vorbehaltenen Entschließungen nach der Bestimmung des §. 6, lit. a, des R. G. B. vom 25. März 1851 und über die mit der A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 in Folge Einstellung der Triennalbemessung zugestandene Steuerherabsetzung oder zeitliche Mäßigung über besondere Ansuchen der Parteien handelt (F. L. D. v. 5. December 1853, L. G. B. Steierm. Nr. 90). [**452**.]

---

*) Und hienach auch die Ausfertigung der Steuerscheine und deren Duplicate in den gesetzlich zulässigen Fällen, sowie die Bemessung der Strafgebühren (böhm. Fin. Land. Dir. v. 15. Jänner 1852, Z. 21549, L. G. B. Böhm.). [**453**.]

Den Erwerbsteuer-Recurstabellen sind nach der Rubrik „Betriebscapital" noch zwei Rubriken beizufügen, und zwar:

„Wohnzins des Steuerpflichtigen" und „Miethzins für die Gewerbslocalitäten" (Fin. Min. v. 17. März 1871, Z. 2904). [454.]

Mittelst eines Berichtes sind nur fünf Erwerbsteuer-Recurstabellen vorzulegen (Fin. Min. an d. Wr. Mag. v. 13. März 1873, Z. 4613). [455.]

Das Fin. Min. hat angeordnet, daß bei jenen Erwerbsteuerrecursen, welche dem Fin. Min. vorzulegen sind, die Recurstabellen in Hinkunft in duplo auszufertigen, und die über Erwerbsteuerrecurse abverlangten Aeußerungen mit größerer Beschleunigung vorzulegen sind (Fin. Min. Erl. laut n.-ö. F. L. D. Erl. v. 5. April 1873, Z. 6187.) [456.]

Von nun an ist bei allen Erledigungen der F. L. D. in Erwerbsteuerangelegenheiten, welche zur Gemeinde Wien steuerpflichtige Parteien betreffen, diese Erledigungen mögen auf einer Entscheidung der Finanzlandesdirection oder des Finanzministeriums beruhen, die Verständigung an die Parteien unmittelbar von der Steueradministration zu erlassen und insoweit es überhaupt nach der Beschaffenheit des Falles geboten erscheint, von der Steueradministration dem Magistrate zur Kenntnißnahme und eventuell zur Vornahme der erforderlichen Amtshandlung in Abschrift mitzutheilen (Fin. Min. v. 21. Juli 1875, Z. 18225). [457.]

Bei Beurtheilung von Beschwerden über das Ausmaß der Erwerbsteuer steht die Prüfung, ob hiebei die gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen gepflogen wurden, dem Verwaltungsgerichtshofe zu (V. G. H. v. 21. December 1876, Z. 456, B. 13). [458.]

Wenn sich blos die Person des Gewerbsunternehmers ändert, ist noch keine Veranlassung zu einer Herabsetzung der Erwerbsteuer vorhanden (Hfkzd. v. 8. November 1823, Prov. G. S. N.-Oe., Goutta, G. S. Bd. 48, S. 677). [459.]

Momentane Verminderung des Geschäftsbetriebes oder der Gehilfenzahl genügt nicht zur Herabsetzung der Erwerbsteuer; solche Verhältnisse sind als bleibend, nachhaltig einwirkend zu erweisen (Hfkzd. v. 27. September 1830, Z. 3395, Prov. G. S. N.-Oe. 282). [460.]

2. Soferne einzelne zu dieser Abgabe Verpflichtete in der dermaligen Bemessung gesetzwidrig überhalten sind, oder durch Aenderung ihrer Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten werden, ist ihnen der Weg der Beschwerde offen zu lassen, diese Beschwerde ist gehörig zu untersuchen und wo sie sich als gegründet darstellt, die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen zu veranlassen.

3. Den Länderstellen steht das Befugniß zu, derlei Herabsetzungen und Mäßigungen nach den denselben vorgezeichneten Bestimmungen zu bewilligen (Hfkzd. v. 15. Februar 1832, Z. 460, Pol. G. S. Bd. 60, Nr. 17). [461.]

Die Contribuenten, welchen eine Herabsetzung der Erwerbsteuer zu Theil wurde, sind streng zu überwachen, und gegen diejenigen aus ihnen, bei welchen etwa in der Folge wieder eine Erhöhung ihres Erwerbsbetriebes eintreten sollte, nach Vorschrift des Hfkzd. v. 15. Februar 1832, Z. 460, Amt zu handeln (Hfkzd. v. 27. November 1834, Z. 3715, Prov. G. S. N.-Oe. 273). [462.]

Die Steueradministration wird ermächtigt, im eigenen Wirkungskreise die Erwerbsteuer innerhalb der für die Hauptabtheilung festgesetzten Classe

herabzusetzen, wenn die über das Ansuchen des Steuerpflichtigen einzuleitenden Erhebungen übereinstimmend dafür lauten, wonach derlei Recurse abgesondert der Steueradministration vorzulegen sind, und zwar mit der Bezeichnung, „speciell in den Wirkungskreis der Steueradministration gehörig" (Fin. Min. v. 10. Dec. 1870, Z. 29138, an die n.-ö. Fin. Land. Dir.). [**463.**] Falls einer Partei, welche wegen Reducirung des Geschäftsbetriebes um Herabsetzung der Erwerbsteuer einkommt und in der Folge wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäftsbetriebes um Abschreibung der Erwerbsteuer ansucht, diese Abschreibung von einem späteren als dem angesuchten Zeitpunkte bewilligt wird, so ist das Steuerherabsetzungsgesuch nach Punkt 2. der a. h. Entschl. v. 4. Februar 1832 zu beamtshandeln (V. G. H. v. 16. Juni 1879, Z. 1146, B. C. 82). [**464.**]

Erwerbsteuerherabsetzungen und Nachsichten dürfen nur mit A. h. Bewilligung vorgenommen werden (Centr. Hfcom. Decr. v. 18. März 1814, Goutta, Bd. 9, S. 107). [**465.**]

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß von den Unterbehörden Anträge auf die Nachsicht oder Herabsetzung der Erwerbsteuer unter Vorlegung der Steuerscheine für Gewerbsindividuen, welchen schon eine Steuernachsicht oder eine nur zeitweilige Herabsetzung zugewendet wurde, dem Landesgubernium gemacht wurden, ohne daß in dem betreffenden Steuerscheine die bewilligte Nachsicht oder die zugestandene Abschreibung des bemessenen Steuerbetrages vorgemerkt worden wäre. Die Landesstelle findet sich daher veranlaßt, den kgl. Kreisämtern zur weiteren Verständigung der sämmtlichen Dominien und Magistrate zur Pflicht zu machen, in solchen Fällen die Vormerkung der nachgesehenen Steuerbeträge, sowie auch jederzeit des für den Stempel zu bezahlenden Geldbetrages in dem Steuerscheine nie außer Acht zu lassen (Vdg. d. böhm. Gub. v. 9. November 1823, Prov. G. S. Böhm. 240). [**466.**]

Die Landesstelle wird, um der möglichen Saumseligkeit der Parteien und Ortsobrigkeiten zu begegnen, fest bei dem Grundsatze stehen bleiben, daß jedes Gesuch um die Abschreibung, Nachsicht oder Rückzahlung einer vorgeschriebenen Ueberssteuerschuldigkeit, welches erst nach Verlauf von 7 Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstermine eingebracht wird, unnachsichtlich zurück zu weisen und die Ortsobrigkeit zum Ersatze desselben zu verhalten ist (Gub. Vdg. v. 23. April 1828, Z. 18672; Hfkzd. v. 1. Juli 1828, Prov. G. S. Böhm.). [**467.**]

Aus den einigen Handelsleuten wegen ihrer mißlichen Lage zugestandenen Nachsichten dürfen besonders in jenen Fällen, wo ein nicht ganz unbedeutender Waarenverkehr bei der Untersuchung hervorgekommen ist, keine Folgerungen für weitere Nachsichtsanträge gezogen werden (Hfkzd. v. 30. Mai 1829, Z. 1992, Prov. G. S. Böhm. 120). [**468.**]

Die Steuerbezirksobrigkeiten wurden angewiesen, bei Erwerbsteuerabschreibungsanträgen aus Armuths- und Billigkeitsrücksichten jedesmal die Bedingungen des Hfkzd. v. 2. März 1830 auf das Genaueste legal nachzuweisen und die diesfälligen Behelfe jedesmal in Original anzuschließen. Insbesondere dürfen die legalen Armuths-

zeugnisse und die Urkunden, welche den Beweis der fruchtlosen Anwendung des ersten Executionsgrades vollkommen herstellen, ebensowenig als bei Todesfällen der legale Beweis, daß kein Vermögen zurückgeblieben ist, vermißt werden.

Sowie ferner die h. Hofkanzlei verordnet hat, daß die im fortgesetzten Gewerbsbetriebe stehenden Steuerpflichtigen für kein ganzes Jahr von der Steuerpflicht losgezählt werden dürfen, sondern nur mit der Hälfte des Steuerbetrages, ungeachtet die Bedingungen des h. Hfkzd. vom 2. März 1830 nachgewiesen sind, so sind die Steuerbezirksobrigkeiten auch noch zu warnen, die pünktliche Einbringung der Steuerrückstände umsomehr nicht zu vernachlässigen, als dort, wo die Umstände von der Art sind, daß die den Steuerobrigkeiten obliegende Verantwortlichkeit, in Eintreibung der Steuern gehandhabt werden muß, und wo sonach hervorgeht, daß ihrer Nachlässigkeit die nunmehrige Uneinbringlichkeit des Rückstandes zur Last fällt, die Abschreibung der diesfälligen Rückstände nicht eintreten dürfe, sondern vielmehr gegen die Schuldtragenden wegen Einbringung der Rückstände mit aller Strenge Amt gehandelt werden müßte.

Uebrigens haben die Steuerobrigkeiten stets zur rechten Zeit, als sich die Hindernisse in der Steuerzahlung offenbaren, um die angemessene Herabsetzung der Bemessungen einzuschreiten und diese Anträge durch ordentliche protokollarische Erhebung stets zu unterstützen (Hfkzd. v. 6. Mai 1831, Z. 1338, Prov. G. S. N.-Oe., 13. Th. Nr. 98). [**469.**]

1. Die Erwerbsteuernachsichts- und Herabsetzungsgesuche, deren Entscheidung nunmehr nach dem Hfkzd. v. 28. März 1832, Z. 941, dem Gubernium eingeräumt ist, sind künftig nicht mehr monatweise, sondern Fall für Fall, wie sie einlangen, vorschriftsmäßig belegt, und gründlich vergutachtet zur hierortigen Entscheidung vorzulegen.

2. Die Nachsichtsgesuche sind jedoch allezeit von den Herabsetzungsgesuchen zu trennen, und beide mit abgesonderten Berichten einzusenden.

3. Den Nachsichtsgesuchen ist ein Auszug des Executionsprotokolls anzuschließen, da Nachsichten nur nach fruchtlos erfolgter Anwendung des ersten Executionsgrades bewilliget werden können, und in Fällen, wo die Execution nicht in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt sein sollte, die schuldtragende Bezirksobrigkeit zur Verantwortung gezogen werden wird.

4. Wenn um Nachsicht von Erwerbsteuerbeträgen für frühere Jahre eingeschritten wird, kommt zugleich anzumerken, ob die Steuer für die darauf folgenden Jahre schon berichtiget, oder abgeschrieben, oder noch im Rückstande ist.

5. Die gegen die hierortigen Entscheidungen über derlei Nachsichts- oder Herabsetzungsgesuche erfolgenden Hofrecurse aber sind für jeden Monat zu sammeln, und mit Ablauf desselben wie bisher zur Aufnahme in die Recurstabelle anher einzusenden (Hfkzd. v. 15. Februar 1832, Z. 460, Pol. G. S. Bd. 60, Nr. 17. [**470.**]

Der Regierung wird ausnahmsweise das Recht eingeräumt, inner der Grenzen der künftigen Percentualquote und unter Abrechnung an derselben künftig auch bestehende Rückstände im ganzen Betrage nachzusehen, wenn die Zahlungsunvermögenheit vollständig erwiesen ist, und der abzuschreibende Rückstand eines Contribuenten 5 fl. an der Erwerbsteuer nicht übersteigt (Hfkzd. v. 7. November 1837, Z. 4273, Prov. G. S. N.-Oe. 37). [**471.**]

Die Regierung wird ermächtigt, in allen Fällen, in welchen sie zufolge Hfkzd. v. 7. November 1837, Z. 4273, berechtigt wäre, bestehende Rückstände an der Erwerbsteuer im eigenen Wirkungskreise ganz nachzusehen, auch Zahlungszufristungen zuzugestehen (Hfkzd. v. 4. April 1845, Z. 9358, Prov. G. S. N.-Oe.). [**472.**]

Bei vorkommenden Erwerbsteuer-Nachsichtsgesuchen ist darauf zu sehen, daß bei den diesfälligen Anträgen der Aemter und Magistrate die zur Eintreibung der Steuerreste der Nachsichtswerber angewendete zeithörig geschehene Militärexecution (was ohne Schwierigkeiten geschehen kann), durch die Beilegung der betreffenden ämtlichen Militärexecutionskarten, sowie überhaupt die wegen Einbringung eines Steuerrückstandes vorgeschriebenen und fruchtlos angewendeten Executionsmaßregeln gehörig nachgewiesen werden (Hfkzd. v. 14. März 1846, Z. 8363, Prov. G. S. Böhm. 109). [**473.**]

Es ist mit aller Strenge darauf zu sehen, daß nur wirklich uneinbringliche Erwerbsteuerbeträge, also erst nach völliger Durchführung der executiven Maßregeln zur Abschreibung beantragt und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen gemacht werden (Hfkzd. v. 9. November 1847, Z. 34925, Prov. G. S. Böhm. 251). [**474.**]

§. 11.

Die Erwerbsteuerscheine müssen nach der beigelegten Form ausgefertigt sein. Sie werden nur auf 3 Jahre gültig ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bei der Ortsobrigkeit angesucht werden muß.

Wer in der Zwischenzeit an einen anderen Ort übersiedelt oder eine andere Beschäftigung ergreift, hat sich ebenfalls um einen neuen, seinen veränderten Verhältnissen zusagenden Erwerbsteuerschein zu bewerben.

Seine Majestät geruhten, mit A. h. Entschl. v. 4. Februar 1832 über die künftige Erwerbsteuerbehandlung folgende A. h. Bestimmungen herabgelangen zu lassen:

1. Von der in dem Erwerbsteuerpatente begründeten regelmäßigen Triennalbemessung habe es einstweilen und insolange sein Abkommen zu erhalten, bis Seine Majestät es an der Zeit finden, das Erwerbsteuergesetz in seiner Grundlage einer Revision zu unterziehen und darin Aenderungen zu beschließen.

2. Soferne einzelne zu dieser Abgabe Verpflichtete in der dermaligen Bemessung gesetzwidrig überhalten sind oder durch Aenderung ihrer Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten werden, ist ihnen der Weg der Beschwerde offen zu lassen, diese Beschwerde ist gehörig zu untersuchen, und wo sie sich als gegründet darstellt, die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen zu veranlassen.

3. Den Länderstellen steht das Befugniß zu, derlei Herabsetzungen und Mäßigungen nach den denselben vorgezeichneten Bestimmungen zu bewilligen.

4. In Fällen, wo bei der dermaligen Bemessung einzelne zur Erwerbsteuer Verpflichtete gesetzwidrig begünstigt sind, oder von dieser Abgabe ganz losgezählt bleiben, obschon sie das Gesetz dazu beruft, sowie in denjenigen Fällen, wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt, oder zur höheren Bemessung derselben nach den dermaligen Gesetzen neu begründet werden, sind die zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organe verpflichtet, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen im gehörigen Wege zu veranlassen, und wenn selbe dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind sie für den Nachtheil, der daraus dem öffentlichen Einkommen zugeht, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit zu halten (Hfkzd. v. 15. Februar 1832, Z. 460, Pol. G. S. Bd. 60, Nr. 17). [**475.**]

Wenn sich blos die Person des Gewerbsunternehmers ändert, ist auch keine Veranlassung zu einer Erhöhung der Erwerbsteuer vorhanden.

Dies hindert nicht die Einvernehmung des neuen Gewerbsunternehmers über seine individuellen Verhältnisse, da im Falle, wenn entweder durch ein höheres Betriebscapital oder aus einer anderen Ursache durch ihn dem Gewerbe eine größere Ausdehnung gegeben würde, dann allerdings ein hinreichender Grund zu einer neuen Steuerbemessung vorhanden wäre (Hfkzd. v. 8. November 1823, Goutta, Bd. 48, S. 677 und Prov. G. S. N.-Oe.). [**476.**]

Die Steuerbezirksobrigkeiten haben bereits mit einer Erwerbsteuer bemessene Individuen nach den neuesten Directiven mittelst neuer Bemessungstabellen in eine höhere Erwerbsteuer in dem Anbetrachte in Vorschlag gebracht, weil sie im Verlaufe der laufenden Steuerperiode eine größere Erwerbsfähigkeit entwickelt haben.

Um jedoch hiebei eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, nämlich die eine nach der ursprünglichen, die andere aber nach der neuen Bemessung, erscheint es nothwendig, anzuordnen, daß jedesmal, wenn ein neuer Vorschlag zur höheren Bemessung des bereits Besteuerten gemacht wird, gleichzeitig eine Abschreibungsconsignation für die frühere niedere Steuer unter Beilegung des alten Steuerscheines vorgelegt werde, damit auf der Grundlage derselben unter Einem, als die höhere Bemessung definitiv erfolgt, die frühere niedere Steuer abgeschrieben und der alte Steuerschein nur durchstrichen und durchschlagen der Partei mit dem neuen Steuerschein zurückgestellt werde (Reg. Vdg. v. 18. April 1833, Z. 22690, Prov. G. S. N.-Oe. 15. Th. Nr. 99). [**477.**]

Zufolge der mit h. o. Vdg. v. 15. Februar 1832 bekannt gegebenen a. h. Entschl. v. 4. Februar 1832 sind die zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organe verpflichtet, in Fällen, wo bei der bestehenden Bemessung der Erwerbsteuer einzelne zu dieser Abgabe Verpflichtete gesetzwidrig begünstigt sind oder von dieser Abgabe ganz losgezählt bleiben, obschon sie das Ges. dazu beruft, sowie in denjenigen Fällen, wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt, oder zur höheren Bemessung derselben nach dermaligem Ges. neu begründet werden, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen in gehörigem Wege zu veranlassen, und es sollen jene Organe, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, für den Nachtheil, der daraus dem öffentlichen Einkommen zugeht, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit gehalten werden.

Man hat nun seither in den von Jahr zu Jahr dargestellten Erwerbsteuervorschreibungen im Ganzen keine solchen Veränderungen wahrgenommen, welche bestimmt erkennen ließen, daß neben den über die vorkommenden Vorstellungen stattfindenden Herabsetzungen die vollste Aufmerksamkeit fortwährend und allerorts auch in der Tendenz angewendet werde, um nach den bezogenen a. h. Bestimmungen einerseits die der Bemessung entzogenen Steuerpflichtigen zu entdecken und beizuziehen, andererseits aber auch ein richtigeres Verhältniß zum Vortheile des Erträgnisses in jenen Erwerbsteuerbemessungen herzustellen, welche schon in Folge der letzten Erwerbsteueraufnahme zu gering gehalten waren, oder in Folge eingetretener Erweiterungen des Erwerbes eine verhältnißmäßige Erhöhung zulassen.

Man findet daher die Landesstelle zur genauen Erfüllung und Handhabung der bezogenen a. h. Bestimmungen aufzufordern, und man wünscht künftighin das Resultat der diesfälligen Amtshandlungen alljährig bis Ende December für die ganze Provinz nach Bezirken dargestellt zu erhalten.

Die Landesstelle hat daher diesem Gegenstande mit dem eintretenden Verwaltungsjahre eine gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen, die nöthigen Vormerkungen zum Behufe der angeordneten Zusammenstellung zu veranstalten, und diese das erste Mal für das Verwaltungsjahr 1836 in der bezeichneten Frist vorzulegen (Hfkzd. v. 27. October 1835, Z. 3907, Pol. G. S. Bd. 63 Nr. 166; Prov. G. S. N.-Oe. 17. Th. Nr. 361; O.-O. 17. Th. Nr. 277; Steir. 17. Th. Nr. 225, Tir. u. Vorarlb. Bd. 22, Nr. 158; Böhm. Bd. 17, Nr. 364; Galiz. 1835 Nr. 265). [**478.**]

Indem Seine Majestät mit a. h. Entschl. v. 17. Mai 1836 in den dermaligen Bestimmungen über die Erwerbsteuer einstweilen keine Aenderung eintreten zu lassen geruhten, haben dieselben zugleich der vereinigten Hofkanzlei zur Pflicht gemacht, fortgesetzt darauf zu halten, daß die im Ausmaße dieser Abgabe noch bestehenden Mißverhältnisse nach den in der a. h. Entschl. v. 4. Februar 1832 vorgezeichneten Bestimmungen allmählig beseitigt werden.

Auf dieselbe Absicht war auch das Hfkzd. v. 27. October 1835 gerichtet.

Die diesfälligen Weisungen sind daher genau zu befolgen und der Erfolg ist in den mit dem eben erwähnten Hfd. vorgeschriebenen periodischen Ausweisen ersichtlich zu machen, deren Vorlegung in der vorgezeichneten Frist zu erfolgen hat (Hfkzd. v. 29. Mai 1836, Z. 1928, Prov. G. S. N.-Oe. 18. Th. Nr. 157). [**479.**]

Die Erwerbsteuer ist in jenen Fällen, wo sich die Parteien weder der Besteuerung durch Schleichwege entziehen, noch die Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes auf unerlaubte Weise verheimlicht haben, nicht de retro zu erhöhen (Hfkzd. v. 22. August 1843, Z. 26368). [**480.**]

Mit Hfkzd. v. 12. Jänner 1844, Z. 38866, wurden mit Bezug auf die a. h. Entschl. v. 4. Februar 1832, gemäß welcher die regelmäßig nach Verlauf einer bestimmten Periode vorzunehmende Erneuerung der Erwerbsteuer**bemessung** abgestellt wurde, auch die bisher vorgenommenen, auf die Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl der Ortschaften sich gründenden Aenderungen in der Erwerbssteuerbemessung eingestellt und gestattet, nur dort, wo solche bis nun stattgefunden, aber nicht zu Beschwerden Anlaß gegeben haben, es dabei zu belassen. Für die Zukunft sind aber Aenderungen in der Erwerbsteuerbemessung den Directiven gemäß blos auf jene Fälle zu beschränken, wo die speciellen Verhältnisse einzelner Verpflichteten hiezu auffordern. Hievon hat das Kreisamt die Steuerobrigkeiten mit der Bemerkung zu verständigen, daß es hiedurch von den mit der Gub. Vdg. v. 28. August 1835, Z. 40878, getroffenen Verfügungen wegen höherer Besteuerung der Steuerpflichtigen, aus Anlaß der gestiegenen Ortsbevölkerung, wieder abkomme, daß zur Begegnung einer künftigen unverhältnißmäßigen Besteuerung der Steuerpflichtigen eines und desselben Ortes und zur Vermeidung aller diesfälligen Beirrungen, bei künftig in Antrag gebrachten neuen Erwerbsteuervorschreibungen die Steuerbemessung jenen Verhältnissen sich anschließen muß, unter welchen die Erwerbsteuerbemessung für die übrigen Gewerbsunternehmungen desselben Ortes stattgefunden hat, und daß sonach in den fernerhin einzusendenden Erwerbsteuer-Zuwachstabellen die Seelenanzahl eines Ortes nicht nur mit jener Ziffer, nach welcher die schon bestehenden Gewerbsunternehmungen desselben Ortes mit der Steuer bemessen sind, sondern auch mit jener, welche nach der letzten Hfkzrevision vorgefunden wurde, nachgewiesen werde (Gub. Vdg. v. 5. Februar 1844, Z. 5066, Prov. G. S. Böhm. 26. Bd. Nr. 35). [**481.**]

Die Steuerobrigkeiten sind anzuweisen, die bereits vorgeschriebenen Unternehmungen sorgfältig zu revidiren, jene, die seit der ursprünglichen Vorschreibung an Umfang gewonnen haben, mit einer höheren Steuer in Antrag zu bringen, hiebei jede unzeitige Schonung zu beseitigen und den unversteuerten Gewerbs- oder Handelsbetrieb nicht zu gestatten, sondern hierwegen sogleich das weitere Amt zu handeln (böhm. Gub. Vdg. v. 16. December 1847, Z. 75002, Prov. G. S. Böhm. 29. Bd. Nr. 65). [**482.**]

Die Erwerbsteuererhöhung kann, solange nicht die Verjährung nach §. 3 des Ges. v. 18. März 1878 eingetreten ist, mit rückwirkender Kraft für die Vergangenheit verfügt werden (V. G. H. v. 18. Oct. 1881, B. 1183). [**483.**]

Uebersiedlungen.

Das Kreisamt hat die unterstehenden Obrigkeiten anzuweisen, daß sie bei jeder steuerpflichtigen Partei, welche sich in ihrem Bezirke ansässig macht, darauf sehen, ob dieselbe, falls sie eine steuerbare Beschäftigung treibt, die Erwerbsteuer in ihrem vorigen Wohnorte berichtigt habe, zu diesem Ende den Erwerbsteuerschein der Partei genau einzusehen und wenn dieselbe noch mit einem Erwerbsteuerbetrage im Rückstande haftet, der betreffenden Behörde sogleich davon die Mittheilung zu machen (Vdg. der n.-ö. Regg. v. 17. Jän. 1816, Goutta Bd. 36). [**484.**]

Da jede Uebersiedlung eines Gewerbsmannes nach der Textirung des §. 11 des Erw. P. als eine bedingte Gewerbszurücklegung an seinem bisherigen Aufenthaltsort anzusehen ist, so ist in Bezug auf die Einhebung der Erwerbsteuer vom übersiedelnden Gewerbsmanne mit Rücksicht auf die vorhinein zu entrichtende Erwerbsteuerrate die auf dem zurückgelegten Gewerbe haftende rückständige Steuer einzutreiben und von der Uebersiedlung die Anzeige zu machen (galiz. Gub. Vdg. v. 17. Febr. 1826, Z. 2984, Prov. G. S. Galiz. 27). [**485.**]

§. 12.

Die Erwerbsteuerscheine können an andere von dem Erwerber nur in denjenigen Fällen, und unter denselben Bedingnissen übertragen werden, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen.

Bei Uebertragung von radicirten und verkäuflichen Gewerben darf die Erwerbsteuer für dasjenige Semester, in welchem die Gewerbsübergabe stattfindet, nur einmal gefordert werden; bei persönlichen Gewerben dagegen hat in diesem Falle der Vorgänger und Nachfolger die Steuer zu entrichten (Hfkzd. v. 16. October 1827, Z. 3554). [**486.**]

Die Landesstelle findet sich bestimmt, die kgl. Kreisämter auf den zu beobachtenden Unterschied zwischen radicirten und verkäuflichen, dann blos persönlichen Gewerben mit Nachstehendem aufmerksam zu machen.

Handelt es sich nämlich um die Besteuerung eines radicirten oder verkäuflichen Gewerbes, so ist bei Verfassung der Vorschreibungstabelle darauf zu sehen, für welche Steuerperiode der von einem solchen Gewerbe Abtretende die Erwerbsteuer bereits gezahlt hat, oder mit Rücksicht auf das etwa erfolgte Absterben, Verzichtleistung oder Ausgang der Pachtzeit ꝛc. zu zahlen verpflichtet ist, seinem Nachfolger im Gewerbe aber ist keineswegs für jene Steuerperiode, für die sein Vorgänger die Erwerbsteuer bereits bezahlt hat oder zu zahlen verpflichtet ist, sondern nur für die nächste Steuerperiode die Erwerbsteuer in Vorschreibung zu bringen. Dieses Verfahren ist auch rück-

sichtlich der Erwerbsteuerabschreibung zu beobachten, weil sonst eine doppelte Versteuerung eines und desselben Gewerbes stattfinden würde.

Auch geschieht es, daß, wenn bei verkäuflichen oder radicirten Gewerben entweder durch den Wechsel in der Person des Pächters oder Eigenthümers eine Veränderung während des Steuerjahres vor sich geht, der neu eingetretene Gewerbsführer immer wieder zur Erwerbsteuer neu zur Vorschreibung gebracht wird, statt blos den Steuerschein zur Umschreibung auf den neuen Besitzer hieher vorzulegen.

Aus dieser irrigen Manipulation entstehen nun zahlreiche doppelte Vorschreibungen der Steuer für ein und das nämliche Object, Beschwerden der Parteien und Gesuche um Abschreibung der einen Steuer, und es werden hiedurch den Behörden unnöthige Schreibereien verursacht.

Die kgl. Kreisämter haben daher die Magistrate und Aemter zu belehren, daß sie in Fällen, wo für radicirte oder verkäufliche Gewerbe die ganzjährige Steuer bereits vorgeschrieben ist, und sich während des currenten Steuerjahres nun eine Wechslung in der Person des Gewerbsführers ereignet, dies letztere in einem eigenen Berichte bemerken und mit Vorlegung des Erwerbsteuerscheines blos die Umschreibung des letzteren für das currente Steuerjahr auf den Namen des neuen Gewerbsführers mittelst des Kreisamtes bei dem Landesgubernium anzusuchen, oder in der vorzulegenden Erwerbsteuertabelle anzumerken, bis zu welcher Zeit die Steuer bereits bezahlt, oder von dem Vorgänger im radicirten oder verkäuflichen Gewerbe gesetzlich zu berichtigen ist (böhm. Gub. v. 14. Februar 1833, Z. 4911; Prov. G. S. Böhm. S. 79). [**487.**]

Es ergeben sich sehr häufig die Fälle, daß, wenn ein Gewerbsmann entweder mit Tod abgeht, oder sein Gewerbe durch ein Geschäft unter Lebenden einem Anderen übergibt, dieser die Erwerbsteuer auf den Namen des Vorgängers entrichtet, und so oft zwei auch mehrere Gewerbsleute nacheinander ein Gewerbe übernehmen und betreiben, ohne daß bei der Aenderung in der Person des Gewerbsmannes nach der Vorschrift des Erw. Pat. v. 30. December 1812 die Abschreibung des Vorgängers und die neuerliche Bemessung des die Beschäftigung antretenden Gewerbsmannes zur h. o. Schlußfassung angezeigt würde. Da dies nun als ein ordnungswidriger Vorgang erscheint, so hat das Kreisamt die ihm unterstehenden Steuerbezirksobrigkeiten auf das Strengste anzuweisen, bei jeder sich ergebenden Veränderung in der Person der Gewerbsleute die betreffenden Ab- und Vorschreibungen zur Erwerbsteuer unverzüglich, und zwar in demjenigen Semester, in welchem dieselbe vor sich ging, zur Schlußfassung der Regierung vorzulegen. Unter Einem sind diese Obrigkeiten anzuweisen, genau nachzusehen, ob die jetzt in den Händen der Gewerbsleute befindlichen Steuerscheine sich in den Händen derjenigen Personen befinden, auf deren Namen dieselben lauten; wo dies nicht der Fall sein sollte, ist die Abschreibung der früheren Gewerbspartei und die neuerliche Bemessung derjenigen Partei, in deren Händen sich der Steuerschein befindet, unter Berufung auf

die gegenwärtige Reggs. Vdg. zur h. o. Schlußfassung vorzulegen (Reggs. Vdg. v. 17. Juli 1845, Z. 42832, Prov. G. S. N.-Oe. 27. Th. Nr. 141). [**488.**]

Wenn ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe auf eine rechtgiltige Art entweder durch Verträge unter Lebenden, oder nach dem Tode im Wege der Erbschaft an einen anderen Besitzer übergeht, so müssen die Parteien nach den bestehenden Vorschriften einen neuen Erwerbsteuerschein erwirken, und bei dessen Verabfolgung den vorigen zurücklegen. — In dieser Art wird die Erwerbsteuerpflicht von den bisherigen Contribuenten auf einen andern übertragen, es wird dabei weder ein Gewerbe anheimgesagt, noch tritt ein neues Gewerbe in das Leben. — Diese Uebertretung hat keine Vermehrung der Contribuenten zur Folge, sie darf aber auch keinen Abfall in der Steuervorschreibung nach sich ziehen. — Bei solchen Uebertragungen eines Gewerbes und der damit verbundenen Steuerpflicht hat sich daher in Folge Hfkzd. v. 16. October 1827, Z. 3554, die Obsorge der Behörden darauf zu beschränken, daß für jedes Semester des Steuerjahres die vorgeschriebenen Steuerraten richtig eingebracht werden. — Eine abgesonderte und gleichzeitige Besteuerung beider Parteien, wovon die eine das Gewerbe und die Steuerpflicht überträgt, die andere sie übernimmt, ist in den bestehenden Vorschriften nicht begründet (steir. F. L. D. v. 16. April 1855, Z. 10075, Steir., Vlg.). [**489.**]

Die Begünstigung, welche bei Uebertragung von Realgewerben und gewöhnliche Gewerbe an die Witwe des Contribuenten in Ansehung der Entrichtung der Erwerbsteuer für den Semester bisher bestand, in dem die Uebertragung erfolgt, kann auf andere Gewerbsübertragungen nicht ausgedehnt werden (Fin. Min. Erl. v. 26. Juni 1865, Z. 7886, Mähr., Vlg.). [**490.**]

Hinsichtlich der Erwerbsteuer tritt der Fall der Doppelbesteuerung dort nicht ein, wo das Gewerbe ein Personalgewerbe ist, und demnach der innerhalb eines Semesters vorgekommene Wechsel in der Person der Besitzer auf die gesetzliche Verpflichtung jeder der einzelnen Personen zur Entrichtung der auf den vollen Semester entfallenden Gebühr keinen Einfluß nimmt (Fin. Min. v. 16. August 1876, Z. 21076, Böhm., Vlg.). [**491.**]

§. 13.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bei der jährlichen Conscription seinen Erwerbsteuerschein vorzuweisen, auch darf keiner eine auf seinen Erwerbszweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuerschein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubigte Abschrift desselben beizulegen.

Endlich ist jeder Steuerpflichtige gehalten, seinen Erwerbsteuerschein den Ortsobrigkeiten, Polizeidirectionen und Kreisämtern auf jedesmaliges Begehren vorzuweisen.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, Verfügung zu treffen, daß sich die Steuerpflichtigen bei der jährlichen Conscription mit ihren Erwerbsteuerscheinen gehörig ausweisen und über jene, die steuerpflichtige Gewerbe betreiben und keine Erwerbsteuerscheine haben, sogleich Amt gehandelt werde (böhm. Gub. Vdg. v. 29. Juni 1817, Goutta, Bd. 53). [**492.**]

Mehrere vorgekommene Fälle haben die Landesstelle zu der Ueberzeugung geführt, daß sich Gewerbsleute, welche der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmungen betreiben, der Erwerbsteuerentrichtung theils absichtlich entziehen, theils durch Versehen der Behörden bei der Vorschreibung, selbst durch ganze Triennien außer Besteuerung bleiben.

Um das a. h. Aerar vor Bevortheilung aus dergleichen Anlässen zu verwahren, wird den Kreisämtern neuerdings aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß sich die Steuerpflichtigen bei der jährlichen Conscription mit ihren Erwerbsteuerscheinen gehörig ausweisen, und über jene, die steuerpflichtige Gewerbe betreiben und keine Erwerbsteuerscheine haben, sogleich das Amt gehandelt werde, weil es auf diesem Wege am besten möglich sein wird, denjenigen auf die Spur zu kommen, die sich der Erwerbsteuer entziehen (Gub. Vdg. v. 29. Juni 1827, Z. 31781, Prov. G. S. Böhm. Bd. 9, Nr. 192). [**493.**]

Es kommen so viele Anzeigen vor, daß Gewerbe und freie Beschäftigungen mit Uebergehung der gesetzlichen Vorschriften, ohne Steuerschein betrieben werden, welche sich aus den darüber eingeleiteten und abgeführten Untersuchungen auch bewahrheiten, daß man auf die Vermuthung kommen muß, daß die bestehenden Erwerbsteuervorschriften sehr lau und nachlässig beobachtet werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Kreisämtern aufzutragen, die unterstehenden Magistrate und Dominien anzuweisen, sich nicht nur die Befolgung des §. 13 des Erwerbsteuerpat. und den Abs. 2 des Circ. v. 27. Januar 1813 strenge gegenwärtig zu halten, sondern auch bei den Wochen- und Jahrmärkten sich von den Händlern die Steuerscheine vorzeigen zu lassen, und wenn sie ohne Steuerschein betreten werden sollten, gegen sie nach dem gedachten 2. Abs. vorzugehen (Gub. Decr. v. 29. Februar 1828, Z. 7165, Prov. G. S. f. Mähr.-Schles. Bd. 10, Nr. 18). [**494.**]

In der Form der Erwerbsteuerscheine hat vor der Hand keine Aenderung einzutreten, da die im Allgemeinen fortdauernde Wirksamkeit der in diesen Erwerbsteuerscheinen vorgeschriebenen, ursprünglich auf ein Triennium festgesetzt gewesenen Jahresschuldigkeit durch die Kundm. der darüber erfolgten a. h. Bestimmung allgemein bekannt sei, und eine Ausfertigung des Erwersteuerscheines nur in einzelnen Fällen gegen Einlage und Vertilgung des alten Erwerbsteuerscheines erst dann einzutreten habe, wenn dieser ganz unbrauchbar geworden, oder die vorgeschriebene Zahlungsbestätigung darauf nicht mehr Platz fände.

Ferner wurde mit diesem höchsten Hfkzd. zur Behebung der allenfalls über die Erwerbsteuer der Hausirer entstehenden Zweifel erinnert, daß es bei der bisherigen Erwerbsteuerbehandlung derselben, wonach ihre Erwerbsteuerscheine jährlich auszufertigen sind, sein Bewenden behält (Hfkzd. v. 10. April 1832, Z. 1091, Prov. G. S. O.-Oe. u. Salzb., 14. Th. Nr. 77). [**495.**]

Aus dem so häufig in den Erwerbsteuerabschreibungsgesuchen vorgegebenen Verluste der Erwerbsteuerscheine ergibt sich, daß dieselben von den Parteien nicht gehörig aufbewahrt werden, und selbst die

Perceptionsobrigkeiten wirken auf die Beseitigung dieses Uebelstandes nicht gehörig ein.

Da das Erwerbsteuerpat. jedem Steuerpflichtigen die sorgfältige Aufbewahrung seines Erwerbsteuerscheines besonders empfiehlt, und in dem Falle, wenn dennoch ein Erwerbsteuerschein in Verlust geräth, die Erfolglassung eines Duplicats anzusuchen ist, so haben die Kreisämter den Perceptionsobrigkeiten diese Anordnung neuerdings mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß die Duplicate keineswegs von den erwähnten Obrigkeiten selbst auszufertigen sind, sondern nach der Vorschrift immer bei der hohen Regierung nachgesucht werden müssen.

Der Verlust eines Erwerbsteuerscheines kann den Perceptionsämtern nicht entgehen, weil die Partei denselben bei jedem Zahlungstermine zur Quittirung vorzulegen hat, wenn daher derselbe vermißt wird, ist dasselbe berufen, ohne Verzug nach §. 23 des Erwerbsteuerpat. v. 22. Jänner 1824 das Amt zu handeln (Reggs. Decr. v. 6. October 1832, Z. 26558, Prov. G. S. f. O.-Oe. u. Salzb. 14. Th. Nr. 190). [**496.**]

Die n.-ö. Regierung zu Wien hat an die Landesstelle das Verlangen gestellt, die Verfügung zu treffen, daß alle Parteien, welche die Wiener Märkte besuchen, mit den erforderlichen Behelfen versehen werden.

Die Kreisämter erhalten daher den Auftrag, die betreffenden Parteien zu belehren, daß sie sich bei dem Besuche der Wiener Märkte mit einem Erwerbsteuerscheine und Richterzettel auszuweisen haben (Gub. Vdg. v. 1. Juli 1834, Z. 30163, Prov. G. S. f. Böhm., Bd. 16, Nr. 198). [**497.**]

§. 14.*)

In der Hauptstadt Wien und in den Provinzialhauptstädten muß für jede Gattung des Erwerbes auch ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst und für jede insbesondere die von der Landesstelle zu bemessende Steuer entrichtet werden. In den übrigen Städten und Orten wird aber gestattet, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe betreibt, der Steuerschein nur für jenes Gewerbe gelöst werde, welches in der gesetzlichen Classificirung am höchsten belegt ist.

Durch §. 14 des Erw. P. ist den Steuerbehörden nur gestattet, außer Wien und den Landeshauptstädten die Erwerbsteuer einmal für mehrere Erwerbsgattungen einer und derselben Person zu bemessen und die

*) Dieser Paragraph beginnt im Patente vom 16. December 1815 mit:

„In der Stadt Laibach muß ꝛc."

und im Patente vom 20. Juni 1817 mit:

„In den Städten Innsbruck, Trient und Bozen muß ꝛc."

Erwägung der Verhältnisse, bei deren Eintritt jene Gestattung zu ertheilen ist, dem freien Ermessen der Steuerbehörden überlassen (V. G. H. v. 24. Mai 1881, Z. 911 B. 1108). [**498.**]

§. 15.

Wem der Erwerbsteuerschein in Verlust geräth, hat sich um ein Duplicat zu bewerben, wofür er, wenn nicht eingetretene besondere Umstände hinreichende Entschuldigung gewähren, den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat.

Nachdem zufolge des Absatzes h) der Tarifpost 7 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 Duplicate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämtlichen Ausfertigung ausgestellt werden, der Stempelgebühr von 30 kr. von jedem Bogen unterworfen sind, so ist d.ese Gebühr auch von den Duplicaten der Steuerscheine in der Art zu entrichten, daß der Stempel von 30 kr. dem ausgefertigten Duplicate vorschriftmäßig angeheftet (indossirt) werde.

Uebrigens muß man bemerken, daß die Hinausgabe eines Steuerscheines wegen Unbrauchbarkeit des alten oder wegen Mangel an Raum zur Abquittirung fernerer Steuerzahlungen oder wegen Vorschreibung einer neuen Steuer nicht die Hinausgabe eines Duplicates ist, da ein Duplicat die vollständige Wiederholung der ursprünglichen ämtlichen Ausfertigung und somit ein Duplicat des Steuerscheines auch eine Wiederholung der Bestätigungen über die vorausgegangenen Steuerzahlungen ist, während in den vorerwähnten Fällen eine neue ämtliche Ausfertigung eines Steuerscheines zu geschehen hat.

Ein vollständig ausgefertig.s Duplicat fordert eine besondere nur durch die Partei veranlaßte Mühewaltung der Behörden, und aus diesem Grunde sind die Duplicate von ämtlichen Ausfertigungen dem Stempel von 30 kr. unterworfen.

Dagegen hat es im Grunde dieser gesetzlichen Anordnung von der in dem Erwerbsteuerpatente für den nicht gerechtfertigten Verlust des Steuerscheines mit dem 4. Theile der Steuergebühr festgesetzten Strafe sein Abkommen zu erhalten.

Fin. Min. v. 1. September 1852, Z. 16554. (L. G. B. Böhm. Nr. 357 ex 1852; Kärnt. Nr. 305 ex 1852.) [**499.**]

§. 16.

Die bemessene Steuer wird in zwei Raten im Jahre für jede im vorhinein entrichtet, mit Ausnahme der Hausirer, welche den ganzjährigen Betrag auf einmal in vorhinein zu bezahlen verpflichtet sind.

Der Hausirer erwirbt das Befugniß zum Hausirhandel nur für ein Jahr, ist somit auch nur für dieses Jahr erwerbsteuerpflichtig und muß, wenn er gleich den Hausirhandel nicht durch das ganze Jahr betrieben haben soll, die Erwerbsteuer ganz und auf einmal berichtigen. Nach Verlauf dieses Jahres erlischt die Giltigkeit des

Hausirpasses und zugleich die Steuerpflichtigkeit des gewesenen Hausirers von selbst, ohne daß er erst nöthig hätte, eine förmliche Verzichtleistung, sowie ein anderer Handels- und Gewerbsmann, beizubringen, indem letzterem das Handels- oder Gewerbsbefugniß in der Regel auf Lebensdauer ertheilt wird, daher auch, im Falle es nicht mehr ausgeübt und die Erwerbsteuer hiefür nicht mehr gezahlt werden will, auf dasselbe unbedingt Verzicht geleistet werden muß.

Ein Hausirer, welcher nach Ablauf seines Hausirpasses sich keinen neuen Hausirpaß erwirkt, kann daher blos aus dem Grunde der unterlassenen Einbringung eines Verzichtreverses zur Leistung der Erwerbsteuer nicht verhalten werden (böhm. Gub. Vdg. v. 31. December 1824, Prov. G. S. f. Böhm.). [**500.**]

Es ist hervorgekommen, daß viele Hausirer den Hausirhandel noch mehrere Monate auf den bereits erloschenen Erwerbsteuerschein betreiben, dann erst um einen neuen Hausirpaß einschreiten und auf diese Art binnen drei Jahren die Erwerbsteuer nur für zwei Jahre entrichten. Zur Begegnung dieses das Erwerbsteuergefäll beeinträchtigenden Verfahrens wird den kgl. Kreisämtern aufgetragen, die Wirthschaftsämter und Magistrate anzuweisen, von Erhalt dieser Verordnung an die Besitzer von Hausirpässen zu verhalten, gleich nach dem Erlöschen eines Hausirpasses um dessen Erneuerung unter Einsendung des alten Hausirpasses einzuschreiten, was, wenn die vorgeschriebenen Hausirpaßprotokolle ordentlich geführt werden, mit keinen Schwierigkeiten verknüpft sein wird.

Die kgl. Kreisämter &c. haben aber auf dem neuen Hausirpasse das Datum des erloschenen Hausirpasses und wie lange daher der neue Hausirpaß noch giltig sei, anzusetzen, sowie die Erwerbsteuer stets von dem Datum des erloschenen Hausirpasses zu bemessen, und dieses auch in dem Steuerscheine zu bemerken (böhm. Gub. Vdg. v. 30. Jänner 1833, Prov. G. S. f. Böhm.). [**501.**]

Seine Majestät haben mit A. h Entsch. v. 11. December 1847 grundsätzlich genehmigt, daß die Erwerbsteuerbemessung und Vorschreibung bei den im Wiener Steuerbezirke eine freie Beschäftigung ausübenden Personen ohne Unterschied des Steuerbetrages nur immer für ein Jahr vorgenommen und das Befugniß zur Ausübung von der vorläufigen Entrichtung der ganzen Jahresrate der bemessenen Erwerbsteuer abhängig gemacht werde.

Die Ausführung dieser Maßregel ist jedoch bis zum Eintritte günstiger Erwerbsverhältnisse zu verschieben (Hfkzd. v. 18. December 1847, Z. 42357, Prov. G. S. N.-Oe.). [**502.**]

Es ist Sorge zu tragen, daß vom 1. Juli 1862 angefangen, die in allen Kronländern, in denen die Erwerbsteuer eingeführt ist, directivmäßig in Anwendung stehende Vor- und Abschreibung der Erwerbsteuer nach dem Solarjahre und beziehungsweise nach Semestern vom 1. Jänner bis Ende Juni und vom 1. Juli bis Ende December zur Durchführung gelange (Fin. Min. v. 4. Juni 1862, Z. 20048, Nr. 14 L. G. Bl. f. Krain von 1862). [**503.**]

Mit der Anordnung des Erwerbsteuerpat. v. 31. December 1812, nach welcher diese Steuer in zwei halbjährigen Raten im vorhinein zu entrichten ist, werden für die Zeit vom Jahre 1865 angefangen, die Monate Jänner und Juli als die Termine bestimmt, mit deren Eintritte die halbjährigen Raten der Erwerbsteuer jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind. Es sind somit die Erwerbsteuerraten am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahr vorhinein bei dem Steueramte des im Erwerbsteuerscheine benannten Steuerbezirkes einzuzahlen (Fin. Min. v. 20. December 1864, Z. 53088, Galiz., Kärnt., Vlg.; L. G. B. Krain 1865 und Fin. Min. v. 30. Juni 1873, Z. 15965). [**504**.]

Der §. 16 des Erwerbsteuerpatentes macht die Pflicht der Hausirer, den ganzjährigen Betrag der Erwerbsteuer auf einmal im vorhinein zu bezahlen, von der Dauer der Hausirbewilligung nicht abhängig, und kann daher von dieser Bestimmung auch in jenen Fällen nicht abgegangen werden, in welchen die Hausirbewilligung auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ertheilt wird (Fin. Min. Erl. v. 2. Februar 1873, Z. 2149, Kärnt., Steierm., Böhm., Bukow., Vlg.). [**505**.]

Die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen unterliegen mit Ausnahme des eigentlichen Hausirhandels den Erwerbsteuerzuschlägen und zwar nicht blos den Landeszuschlägen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde, und eventuell jenes Bezirkes, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben.

Auf die Gemeinde- und beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuervorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, als die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt, und daß dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt. Insoferne die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet, oder die Steuer nicht im Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür zu sorgen, daß die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche (Fin. Min. v. 26. August 1878, Z. 16025, O.-Oe., Vlg.). [**506**.]

§. 17.

Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe, gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern, nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt.

Wenn ein Gewerbsmann mit Tod abgeht, oder sein Gewerbe durch ein Geschäft unter Lebenden einem Anderen übergibt, so sind die betreffenden Abschreibungen und Vorschreibungen an der Erwerbsteuer unverzüglich in jenem Semester, in dem sie vor sich ging, der Regierung zur Schlußfassung vorzulegen (Reggs. Vdg. v. 17. Juli 1545, Z. 42532, Prov. G. S. N.-Oe. 141). [**507**.]

Die Erlöschung eines Gewerbes durch den Tod des Unternehmers ist ganz wie eine sonstige gezwungene oder freiwillige Abtretung von seinem Gewerbe zu behandeln, und es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die Erwerbsteuer für das betreffende Semester bereits eingezahlt ist oder nicht; die Erwerbsteuer ist in beiden Fällen aufrecht zu erhalten, und es darf die für das betreffende Semester entfallende Steuer weder zurückvergütet werden, wenn sie bereits eingezahlt ist, noch darf die vorschriftsmäßige

Einbringung der verfallenen Steuer unterlassen werden, falls sie im Rückstande verblieb (Fin. Min. Erl. v. 22. August 1852, Z. 28292, Norm. S. f. Tirol). [508.]

Nach §. 16 des Erwerbsteuerpat. ist die bemessene Steuer in zwei Raten im Jahre vorhinein zu entrichten und der §. 17 ordnet an: „Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern; nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt.“ — Diese einzige im Gesetze enthaltene Bestimmung, welche sich auf den Rückersatz eines bezahlten Erwerbsteuerbetrages bezieht, spricht den Grundsatz aus, daß eine vorhinein entrichtete halbjährige Steuerrate in der Regel nicht zurückbezahlt werden dürfe, läßt jedoch eine Ausnahme hievon in dem Falle zu, wenn erwiesen vorliegt, daß diese Steuerrate unrechtmäßig erlegt worden ist. — Daß in einem solchen Falle, wenn der Erlag noch nicht erfolgt wäre, auch die Abschreibung stattfinden könne, liegt wohl in der Natur der Sache (V. G. H. v. 22. Februar 1881, Z. 326 B. 1023). [509.]

§. 18.

Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung 14 Tage nach der Verfallszeit mit Militärexecution und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, hereinzubringen, wobei Wir übrigens in Rücksicht der Gewerbsteuer in Concursfällen dem Aerarium eben jene Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bei den übrigen l. f. Steuern gleichfalls zukommen.

§. 19.

Wer sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, ist mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Seine Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 21. März 1819 über eine Anfrage, ob die durch den §. 19 des Erwerbsteuerpat. v. 31. December 1812 ausgesprochene Strafe des Gewerbsverlustes auf diejenigen Individuen, die sich durch Schleichwege der Erwerbsteuerentrichtung entziehen, auch bei verkäuflichen und radicirten Gewerben ohne Gefährde der Rechte eines Dritten einzutreten habe, zu bestimmen geruht: Der Besitzer eines Personal- oder eines radicirten und verkäuflichen Gewerbes, der sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer Eines Jahres zu bestrafen (Hfkzd. v. 7. April 1819, Z. 11081, Pol. G. S. Bd. 47 Nr. 49 u. Prov. G. S. Tir., Mähr.-Schles., O.-Oe.-Salzb.). [510.]

Individuen, welche im Hausirhandel ohne Erwerbsteuerscheine betreten werden, sind auf die in dem Hausirpatente ausgedrückte Art,

als unbefugte Hausirer zu bestrafen, und sollten sie auch mit keinem Passe versehen sein, nach den diesfalls bestehenden Polizeivorschriften zu behandeln (Hfkzd. v. 11. April 1816). [**511.**]

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die, für diejenigen, welche sich der Erwerbsteuerverpflichtung entziehen, bestehenden Strafbestimmungen nicht gehörig gehandhabt werden, und hie und da insbesondere der Ansicht gefolgt wird, als fänden jene Strafbestimmungen auf unbefugt Gewerbetreibende deshalb keine Anwendung, weil die mit dem Hofkanzleidecrete vom 7. April 1819 kundgemachte A. h. Entschließung vom 21. März 1819 nur die Strafe für berechtigte Gewerbsleute, welche sich der Erwerbsteuer entziehen, bestimmt, nicht aber auch für die Unbefugten, welche ohnedies nach den in Gewerbesachen bestehenden Gesetzen als Störer einer besonderen Strafe unterliegen und eine doppelte Bestrafung nicht Platz greifen könne.

Diese Auslegung der A. h. Entschl. v. 21. März 1819 kann nicht für begründet erklärt werden, denn die damalige Aenderung der im Erwerbsteuerpatente enthaltenen Strafbestimmungen erfolgte nach den damaligen Erörterungen darum, weil erkannt worden war, daß die Strafe des Gewerbsverlustes keine allgemeine Anwendung leide, es wollte aber die neue Strafbestimmung offenbar gegen Jedermann, der sich der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehe, ausgesprochen werden, gleichwie in dem Erwerbsteuerpatente alle diejenigen für strafbar erklärt werden, welche sich der Erwerbsteuer gänzlich zu entziehen suchen. Auch ist es offenbar, daß derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung auf einem Schleichwege entziehe, endlich läßt sich auch nicht sagen, daß denjenigen, welche in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten und mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer bestraft werden, für eine und dieselbe Gesetzübertretung eine doppelte Bestrafung treffe, denn es sind in diesem Falle zwei Verletzungen ganz verschiedener Gesetze eingetreten, für deren jede eine besondere Strafe gesetzlich angedroht ist.

Deshalb hat die Hfkzl. zu erklären befunden, daß die in dem Hfdecr. v. 7. April 1819 kundgemachte Strafbestimmung auch auf unbefugt Gewerbtreibende, die sich der Erwerbsteuerverpflichtung entziehen, Anwendung finde, und daß auf die genaue Handhabung der Erwerbsteuer-Strafbestimmungen im Allgemeinen genau zu halten sei (Hfkzd. v. 18. April 1837, Z. 1428, Prov. G. S. N.-Oe. 85 u. v. 18. September 1838, Z. 3396, Prov. G. S. Böhm. 99, Steir. 38, Mähr.-Schles. 77, Tir. 104). [**512.**]

Die für den unbefugten und unversteuerten Betrieb zuerkannte Steuer wird nicht mit einem Steuerscheine, sondern mit einem Straferkenntnisse zur Zahlung vorgeschrieben (Reggs. Vdg. v. 25. August 1839, Z. 46548). [**513.**]

Ueber die Frage, ob dann, wenn Jemand zwar den Gewerbsbetrieb nicht leugnet, aber sich als Hilfsarbeiter eines anderen declarirt, der Fall einer Uebertretung des Verbotes, sich der Erwerbsteuer auf Schleichwege zu entziehen, vorhanden sei, hat das Finanzministerium erklärt, daß eine solche Angabe, wenn sie als unrichtig erwiesen wird, nur ein Irreführen der Steuerbemessungsbehörde beabsichtigt und somit als Schleichweg sich der Steuerbemessung zu entziehen, zu betrachten ist (Fin. Min. Erl. v. 28. Jänner 1867, Z. 3815, Krain, Vlg.). [**514.**]

Der Fortbestand der Erwerbsteuerstrafe neben der Strafe des §. 132 der Gew. Odg. kann nicht zweifelhaft sein, weil hinsichtlich aller directen Steuergattungen im Falle der Verheimlichung des steuerpflichtigen Objectes, Steuerstrafen gesetzlich festgestellt sind, solche auch in den der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführenden neuen Gesetzentwürfen festgehalten werden, und weil neben der Erwerbsteuerstrafe auch schon vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung eine Gewerbestrafe angeordnet war, somit beide Strafen damals schon neben einander bestanden haben, und auch später nach Beschaffenheit der Umstände stets gleichzeitig verhängt wurden (Erl. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Fin. und Hand. Min. v. 29. December 1868, Z. 17080). [**515.**]

Die Durchführung des Strafverfahrens gegen Hausirer, welche ihre Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen, ist von der im §. 132, lit. a, der Gewerbeordnung bezeichneten Behörde nach diesem Paragraphe oder nach den §§. 19 und 20 des Hausirpat. zu pflegen (Fin. Min. v. 25. Jänner 1875, Z. 1224, Mähren, Vlg.). [**516.**]

Bei der Bemessung der Erwerbsteuerstrafen ist auch der außerordentliche Zuschlag in Anrechnung zu bringen (Fin. Min. v. 31. März 1876, Z. 8223, Böhmen, Vlg.). [**517.**]

Recurse und Vorstellungen der Parteien, insoferne sich diese auf die Erwerbsteuerstrafen und im Erkenntnißwege auferlegte Nachtragsgebühren beziehen, werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gewerbebehörde I. Instanz) nicht mehr im Wege der Statthalterei, sondern mittelst besonderer Berichte unmittelbar an die Fin. Land. Dir. einzusenden sein (Fin. Min. v. 3. Juni 1876, Z. 5790, Mayerhofer).

Die in den Erwerbsteuervorschriften auf die Umgehung dieser Steuer gesetzten Strafen können auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Gewerbsbehörde, womit die unbefugte Ausübung eines Gewerbes constatirt ist, verhängt werden (V. G. H. v. 7. December 1876, Z. 398 B. 10 und v. 12. December 1882, Z. 2402 B. 1588). [**518.**]

Die Vorschreibung der Erwerbsteuerstrafe findet angesichts des Ausspruches der competenten Gewerbsbehörden, darüber, daß Jemand notorisch das Geldverleihgeschäft unbefugt betreibt, ihre gesetzliche Begründung in der a. h. Entschließung v. 21. März 1819, Polit. G. S. Nr. 49, 47. Bd. und in dem Hfkzd. v. 18. Sept. 1838, Z. 3396 (Prov. G. S. für Mähren Nr. 77, 20. Bd.) [**519.**] und der Einkommensteuer im dreifachen Betrage im §. 33 des Einkommensteuerpatentes, weil die Erwerbsteuerstrafe diejenigen zu treffen hat, welche in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten werden und die Einkommensteuer im dreifachen Betrage demjenigen vorzuschreiben ist, welcher sich der Steuer zu entziehen sucht, die Einkommensbekenntnisse zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt und hiedurch die Steuer gänzlich umgeht.

Die Einbeziehung des a. o. Zuschlages bei Feststellung der Erwerbsteuerstrafe und der dreifachen Einkommensteuer ist gesetzlich gerechtfertigt, weil der l. f. a. o. Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer nichts anderes ist, als eine im Laufe der Zeit im Gesetzgebungswege eingetretene Steuererhöhung, daher unter der „patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres“, wie es in der a. h. Entschließung vom 21. März 1819 heißt

und unter „Steuergebühr" nach §. 33 des Einkommensteuerpatentes die ordentliche Gebühr sammt dem l. f. Zuschlage verstanden werden muß. Es wurde auch gelegentlich der ursprünglichen Einführung dieses Zuschlages mit der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, derselbe als eine Erhöhung der directen Besteuerung bezeichnet. — Ebenso wird im Ges. vom 26. Juni 1868, R. G. B. Nr. 72, die mit demselben erfolgte Erhöhung des Zuschlages als eine Steuererhöhung aufgefaßt (V. G. H. v. 12. December 1882, Z. 2403, B. 1589). [**520.**]

§. 20.

Zur Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen haben Wir den Länderstellen die erforderlichen Instructionen gegeben und sie bereits angewiesen, durch besondere Verordnungen die in jeder Provinz nöthigen umständlicheren Nachweisungen bekannt zu machen.

Mittheilungen individueller Verzeichnisse der Erwerbsteuerpflichtigen mit Angabe ihres Namens, Wohnortes, Gewerbes und der jährlichen Steuerquote, sowie ähnliche Mittheilungen an Private sind unstatthaft und dürfen nur mit besonderer Ermächtigung des Finanzministeriums ertheilt werden (Fin. Min. v. 15. October 1852, Z. 32731, L. G. B. O.-Oe. 458). [**521.**]

II. Modificirung der Erwerbsteuersätze.*)

(Hfkzd. v. 11. September 1822, Z. 25397, an sämmtliche Länderstellen Pol. G. S. Bd. 50 Nr. 99.) [**522.**]

Seine Majestät haben unterm 5. September 1822 über die von der Hofkanzlei wegen Modificirung der Erwerbsteuerclassen erstatteten Vorträge Nachstehendes gnädigst zu beschließen geruht:

1. In der Erwägung, daß die Landesfabriken und Großhandlungsunternehmungen von dem Ortsbedarfe ganz unabhängig sind, ist künftig bei der Erwerbsteuerbemessung keine Rücksicht mehr auf die Bevölkerung des Ortes zu nehmen, sondern dieselben sind mit Be-

*) Da vermöge der durch Reg. Circ. v. 6. November 1822 kundgemachten a. h. Entschl. nur allein bei der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung, welche die Beschäftigungen: a) zum Privatunterrichte, b) zu Geschäftsvermittelungen und Geschäftsvertretungen, c) zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Ort zum andern umfaßt, die Classen des a. h. Patentes beizubehalten sind, in Ansehung aller übrigen Beschäftigungen aber die in dem Circulare vom Jahre 1822 aufgeführten neuen Classen einzutreten haben, so wird die Bemessung der Erwerbsteuer nur bei der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung nach den Patentsclassen, bei allen übrigen aber nach den Classen des Circulars, jedoch bei beiden mit Berücksichtigung der bestehenden besondern Vorschriften vorgenommen (Hfkzd. v. 20. August 1824, Z. 25449, Prov. G. S. N.-Oe. 6 Th. 193). [**523.**]

rücksichtigung ihres Betriebes und der Ausdehnung ihrer Geschäfte, an welchem Orte sie sich immer befinden mögen, nach folgenden Classen zu belegen:

Fabriksunternehmungen, Landesfabriken.

I. Classe	. . . . .	40 fl. C. M.
II. „	. . . . .	80 „ „ „
III. „	. . . . .	100 „ „ „
IV. „	. . . . .	300 „ „ „
V. „	. . . . .	500 „ „ „
VI. „	. . . . .	700 „ „ „
VII. „	. . . . .	1000 „ „ „
VIII. „	. . . . .	1500 „ „ „

Großhandlungen.

I. Classe	. . . . .	300 fl. C. M.
II. „	. . . . .	500 „ „ „
III. „	. . . . .	700 „ „ „
IV. „	. . . . .	1000 „ „ „
V. „	. . . . .	1500 „ „ „

2. Für die Handlungsunternehmungen, wohin alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen; ferner alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, insoferne sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter oder ohnehin schon unter den mit eigenen Gerechtigkeiten versehenen Handelsleuten begriffen sind, gehören, werden für die Zukunft nachstehende Erwerbsteuerclassen festgesetzt:

Für die Haupt- und Residenzstadt Wien sammt einer Umgebung von 2 Meilen:

I. Classe	. . . .	100 fl.
II. „	. . . .	150 „
III. „	. . . .	200 „
IV. „	. . . .	300 „
V. „	. . . .	400 „
VI. „	. . . .	500 „
VII. „	. . . .	700 „
VIII. „	. . . .	1000 „

Hinsichtlich der Handlungsunternehmungen in dem Umkreise von 2 Meilen von Wien haben Se. Majestät insbesondere zu gestatten geruht, daß sie nach der Stufe ihres Betriebes und der Erwerbsfähigkeit auch mit einer jährlichen Erwerbsteuer von 50 fl. belegt werden dürfen.

Für die Provinzialhauptstädte Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz und Laibach:

I. Classe	. . . .	50 fl.
II. „	. . . .	100 „
III. „	. . . .	150 „
IV. „	. . . .	300 „

Für die Hauptstadt Innsbruck und die Städte Trient und Botzen:

I. Classe	25 fl.
II. "	50 "
III. "	100 "
IV. "	150 "
V. "	300 "

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols für alle Städte von einer Bevölkerung von 1000 Menschen und darüber:

I. Classe	40 fl.
II. "	80 "
III. "	100 "

In der Provinz Tirol:

I. Classe	20 fl.
II. "	40 "
III. "	80 "
IV. "	100 "

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen:

I. Classe	30 fl.
II. "	60 "
III. "	80 "

In der Provinz Tirol:

I. Classe	15 fl.
II. "	30 "
III. "	60 "
IV. "	80 "

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols für alle Städte, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen:

I. Classe	2 fl.
II. "	4 "
III. "	8 "
IV. "	16 "

In der Provinz Tirol:

I. Classe	1 fl.
II. "	2 "
III. "	4 "
IV. "	8 "
V. "	16 "

3. Auch hinsichtlich der Künste und Gewerbe, worunter

a) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen,
b) alle mit einfachen Fabriksbefugnissen,
c) alle Krämer und Hausirer,
d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute,
e) alle freien Gewerbe in Städten, insoferne sie ein selbständiges bürgerliches Dasein gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen,

begriffen sind, haben in Zukunft nachstehende Classen als Maßstab zur Bemessung der Erwerbsteuer zu dienen, nämlich:

Für die Haupt- und Residenzstadt Wien nebst einem Umkreise von 2 Meilen:

I.	Classe	5 fl.
II.	"	10 "
III.	"	20 "
IV.	"	30 "
V.	"	40 "
VI.	"	50 "
VII.	"	60 "
VIII.	"	70 "
IX.	"	80 "
X.	"	100 "
XI.	"	200 "
XII.	"	300 "

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols für die Provinzialhauptstädte, als: Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz und Laibach:

I.	Classe	3 fl.
II.	"	8 "
III.	"	15 "
IV.	"	30 "
V.	"	40 "
VI.	"	50 "
VII.	"	70 "
VIII.	"	100 "

Für die Hauptstadt Innsbruck und die Städte Trient und Botzen:

I.	Classe	1 fl.	30 kr.
II.	"	3 "	— "
III.	"	8 "	— "
IV.	"	15 "	— "
V.	"	30 "	— "
VI.	"	40 "	— "
VII.	"	50 "	— "
VIII.	"	70 "	— "
IX.	"	100 "	— "

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols, für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber:

I.	Classe	3 fl.
II.	"	8 "
III.	"	15 "
IV.	"	30 "
V.	"	40 "
VI.	"	50 "

In der Provinz Tirol:

I. Classe	1 fl.	30 kr.
II. "	3 "	— "
III. "	8 "	— "
IV. "	15 "	— "
V. "	30 "	— "
VI. "	40 "	— "
VII. "	50 "	— "

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols, für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen:

I. Classe	2 fl.	30 kr.
II. "	5 "	— "
III. "	10 "	— "
IV. "	20 "	— "
V. "	30 "	— "

In der Provinz Tirol:

I. Classe	1 fl.	15 kr.
II. "	2 "	30 "
III. "	5 "	— "
IV. "	10 "	— "
V. "	20 "	— "
VI. "	30 "	— "

In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols für alle Städte und Oerter, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen:

I. Classe	2 fl.
II. "	4 "
III. "	8 "
IV. "	16 "

In der Provinz Tirol:

I. Classe	1 fl.
II. "	2 "
III. "	4 "
IV. "	8 "
V. "	16 "

4. In Ansehung der unter der vierten Hauptabtheilung des Erwerbsteuerpatentes vorkommenden Dienstleistungen aller drei Unterabtheilungen hat es bei den bisherigen Steuerclassen ganz zu verbleiben.

Diese höchsten Bestimmungen über die Modificationen der Erwerbsteuerclassen hat die Landesstelle gehörig kund zu machen und sich hiernach bei allen vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

III. Erwerbsteuerpatent v. 22. Jän. 1824.

(Für Salzburg, sowie für den Innkreis und die rückerworbenen Theile des Hausruckkreises, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. VI. Th. Nr. 21.) [524.]

Wir Franz I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich rc.

Da es den Forderungen eines gerechten und zweckmäßigen Abgabensystems entspricht, daß alle Classen der Staatsbürger nach den Verhältnissen ihrer Besitzthümer und ihrer Erwerbszweige zu den erforderlichen Beiträgen für die Bedürfnisse des Staates in Anspruch genommen werden, um auf diesem Wege die Last der Abgaben durch ihre möglichst gleiche Vertheilung jedem einzelnen Steuerpflichtigen zu erleichtern, haben Wir bereits unterm 31. December 1812 eine Industrial- oder Erwerbsteuer in Unseren altösterr. Provinzen eingeführt, und damit einen Theil der öffentlichen Abgaben auf jene Staatsbürger gelegt, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen, oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen.

Um nun die durch den Münchner Staatsvertrag wieder zurückgefallenen Gebietstheile auch in diesen Besteuerungsgrundsätzen Unseren übrigen Provinzen gleichzustellen, haben Wir beschlossen, die Erwerbsteuer in dem Salzburger und in dem Innkreise, dann in den Parcellen des Hausruckkreises einzuführen, dagegen aber zu gleicher Zeit die bisher für diese Classe Staatsbürger in jenen Landestheilen bestandene kgl. baierische Gewerbsteuer außer Kraft zu setzen.

Mit der Einführung dieser Steuer wollen Wir jedoch keineswegs eine allgemeine Gewerbsfreiheit einführen, welche blos durch die Entrichtung eines nach Beschaffenheit der Beschäftigung, des Standortes oder anderer Umstände im Gesetze für jede Person schon zum voraus ganz entschiedenen Steuerbetrages bedingt ist. Der Zweck dieser Steuer geht vielmehr dahin, mit Vermeidung aller Erschütterung oder Störung der Gewerbsgrundsätze diese Steuerauflage mit den verschiedenen Graden der Productions- und Erwerbsfähigkeit, die sich selbst zwischen mehreren gleichartigen Unternehmungen an demselben Orte ergeben, so viel möglich in eine genaue Uebereinstimmung zu bringen.

Um diesen Zweck auch in den genannten Provinztheilen zu erreichen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

(Identisch mit §. 1 des Patentes vom 31. December 1812.)

§. 2.

Von der Erwerbsteuer sind ausgenommen:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerungen bezieht, beschäftigen.

b) Bergwerke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen, und die Bergfrohne entrichten, nicht aber auch die Zertenhämmer-, Schmelz-, Trieb- und Sudwerke, und ähnliche mit dem Betriebe der Bergwerke in Verbindung stehenden Nebenbeschäftigungen.

c) Alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten.

d) Alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten.

e) Alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, insoferne sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen.

f) Herrschaftliche Justiziäre, insoferne ihnen die Ausübung des Richteramtes obliegt und nicht aus Vertretung ihren Haupterwerb ziehen.

g) Die Postmeister.

h) Trafikanten, Tabakverleger, Salzverschleißer, insoferne sie sich mit dem Verkaufe dieser Aerarialgüter befassen, nicht aber auch in Betreff der übrigen Artikel, welche sie noch etwa zum Verkaufe ausbieten.

i) Salnitergräber und Schießpulvererzeuger, da dieselben nicht als selbstständige Gewerbsleute, sondern nur als Factoren der Aerarialerzeugung angesehen werden können.

k) Alle Schriftsteller und bildende und freie Künstler; hievon sind jedoch ausgenommen die bürgerlichen Bild-

hauer, da ihr Geschäft weniger auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes, als auf eigentliche Bedürfnisse berechnet ist.

l) Alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die inneren und äußeren Heilungen der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind.

Hierunter gehören auch die Hufschmiede, wenn sie zugleich Pferdeärzte sind.

Doch nur in Ansehung dieser letzteren Eigenschaft, dann die Apotheken der barmherzigen Brüder. Alle übrigen Apotheken, sohin auch die Hausapotheken der Wundärzte sind jedoch nicht befreit.

m) Alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von viertausend Menschen nicht übersteigt, dann allenthalben die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Gehilfen auch hinsichtlich ihres Privatunterrichtes.

n) Beurlaubte und Reservemänner, da sie eigentlich zum Militärkörper gehören und nur zeitweise und zwar durch einen nicht von ihrer Willkür abhängenden Zeitraum ihren Erwerb ausüben können.

o) Die Landwehrmänner in dem Falle, wenn sie zum activen Kriegs- und Militärdienst einberufen und ihre Gewerbe nicht in ihrem Namen, z. B. von ihren Weibern fortbetrieben werden.

p) Die Aerarialindustrieunternehmungen; jedoch ist für diese die Steuer wie für Privatunternehmungen zu bemessen und in Evidenz zu halten.

§. 3.

Die Steuerbeträge finden Wir nach genauer Erwägung aller Umstände auf folgende Art zu bestimmen:

(Folgen die durch Hfkzd. v. 5. September 1822 festgestellten Steuersätze.)

§. 4.

Die Hausirer haben den für die Gewerbe der Provinzialhauptstadt in der I. Classe mit 3 fl. festgesetzten Steuerbetrag zu entrichten.

Sobald sie aber des Hausirhandels wegen nach Niederösterreich kommen, wo die Hausirer nach der Besteuerung der Residenzstadt einen Steuerbetrag von 5 fl. zu entrichten haben, haben dieselben den hierauf entfallenden Mehrbetrag von 2 fl. bei dem nächsten Kreisamte der betreffenden Provinz nachzuzahlen.

Die Tiroler Hausirer, welche in Tirol nur 1 fl. 30 kr. Erwerbsteuer zahlen, haben, wenn sie eine Provinz des Hausirhandels wegen betreten, wo die Hausirer einen höheren Steuerbetrag zu entrichten haben, den hierauf entfallenden Mehrbetrag gleichfalls beim nächsten Kreisamt der betretenen Provinz nachzutragen. Die aus Ungarn kommenden Hausirer haben aber, sobald sie eine Provinz des Hausirhandels wegen betreten, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, gegen Lösung eines Steuerscheines einen Steuerbetrag von 5 fl. zu entrichten.

Die Strazzensammler haben, insoferne sie der Erwerbsteuer nach §. 1 unterliegen, gleich den Hausirern die für die Gewerbe der Provinzialhauptstadt in der I. Classe mit 3 fl. bemessene Steuerquote zu entrichten.

§. 5.

Die politischen Obrigkeiten (Pfleggerichte, Commissariate) haben nach genauer Erwägung des Verhältnisses der einzelnen Steuerpflichtigen die Classe der Besteuerung vorzuschlagen.

Es wird daher Jedermann, der ein Gewerbe, eine Beschäftigung oder ein Unternehmen treibt, welches nach dem Ausspruche des Gesetzes der Erwerbsteuer unterliegt, es mag als eine freie Beschäftigung angesehen, oder nur nach vorläufiger Berechtigung ausgeübt werden, die Berechtigung mag persönlich, radicirt oder verkäuflich sein, verpflichtet, seiner Ortsobrigkeit eine Erklärung über seine Verhältnisse abzulegen, und zwar den Tauf- und Geschlechtsnamen, den Wohnort, den Standpunkt, auf welchem die Unternehmung in dem Orte ausgeübt wird, bei dem Handels- und Fabrikantenstande das in der Verwendung stehende Capital, endlich bei Fabrikanten und Gewerbsleuten die Zahl der Hilfsarbeiter, Gesellen, Lehrjungen &c., dann der Werkstühle verläßlich anzugeben. In Ansehung der letzteren beiden Daten, an deren genauer Kenntniß vorzüglich viel gelegen ist, wird insbesondere noch erinnert, daß die Hilfsarbeiter nicht blos ihrer Zahl nach überhaupt, sondern mit Benennung ihrer verschiedenen Gattung angezeigt, dann auch sowohl die von dem Unternehmer verwendeten

Familienglieder, als auch die außer dem Hause desselben noch wohnenden Hilfsarbeiter eingerechnet werden müssen; ferner daß unter den Werkstühlen alle jene Hauptvorrichtungen verstanden werden, von denen der Umfang des Betriebes wesentlich abhängt, als z. B. Mahlgänge, Webstühle, Drucktische, Hämmer.

Mit der Erinnerung an die Strafe für unrichtige Erklärungen werden die steuerpflichtigen Parteien ermahnt, ihre Erklärungen, vorzüglich in Ansehung des in Verwendung stehenden Capitals und der Anzahl der Hilfsarbeiter und der Werkstühle, mit Wahrhaftigkeit zu verfassen und es wird ihnen bedeutet, daß unter die Anzahl der Hilfsarbeiter auch die bei der Ausübung des Gewerbes verwendet werdenden Dienstboten gehören, und daß, sowie der Tuchmacher, Weber ꝛc. seine Werkstühle, so auch der Müller die Mühllaufer, der Lederer die Bottiche, der Buchdrucker die Pressen, und jeder Gewerbsmann jene Vorrichtungen, aus welchen sich der Belang seines Unternehmens beurtheilen läßt, der Anzahl nach anzugeben hat.

Den Ortsobrigkeiten wird mit Erinnerung an die Instr. v. 14. Jänner 1813 vorzüglich der Eingang des Pat. v. 31. December 1812 gegenwärtig gehalten, aus welchem sie entnehmen, daß die Erwerbsteuer den wichtigen Zweck hat, die Last der Abgaben durch ihre möglichst gleiche Vertheilung jedem Einzelnen zu erleichtern, und daß, da die Bedürfnisse des Staates unausweichlich gedeckt sein müssen, der Theil der öffentlichen Abgaben, um welchen Fahrlässigkeit oder sträfliche Begünstigung die Classe der Staatsbürger, die sich Gewerben, Fabriken, Handelsunternehmungen oder anderen, Gewinn bringenden Beschäftigungen widmen, gegen den Ausspruch des Gesetzes erleichtert, nothwendig den Grundeigenthümern, Capitalsbesitzern und der verzehrenden Classe, auf welchen ohnehin vor Einführung der Erwerbsteuer die öffentlichen Abgaben fast allein lasteten, zugewälzt wird.

Bei den ersten vorgelegten Gewerbsbüchern hat man es mit den darin entdeckten Gebrechen minder streng genommen, weil man nicht außer Acht lassen wollte, daß das Geschäft der Ortsobrigkeiten dabei ihnen neu, und daß es mit mehreren Rücksichten verbunden war; gegenwärtig aber, nachdem sie Uebung und Erfahrung in demselben erlangt haben, werden sie hiemit gewarnt, daß sie für Auslassung steuerpflichtiger Parteien, für Stillschweigen zu unrichtigen Angaben oder ausdrückliche Bestätigung derselben und für jede Nachlässigkeit in diesem Geschäfte streng verantwortlich bleiben (Hfkzd. v. 30. August 1815). [**525.**]

Bei Bemessung der Erwerbsteuer können die Lehrjungen nicht als Hilfsarbeiter betrachtet werden, weil sie dem Meister an Kost und Kleidung oft mehr kosten, als sie ihm verdienen und der Begriff eines Hilfsarbeiters sich mit einem bloßen Lehrlinge nicht

wohl vereinigen lasse (Hfkzd. v. 22. Juli 1824, Z. 22858, Prov. G. S. Mähr.-Schles.). [526.]

Diese Erklärungen können entweder schriftlich ohne Stempel oder mündlich geschehen. Ueber die Zeitfrist, binnen welcher und die Wege, auf welchen diese Erklärungen schriftlich oder mündlich an die Ortsobrigkeiten zu gelangen haben, werden von den letzteren für jeden einzelnen Ort bei Gelegenheit der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes noch besondere Weisungen folgen, denen sich die steuerpflichtigen Parteien auf das Genaueste zu fügen haben.

§. 6.

Sowie in der Hauptstadt Wien muß auch in den Provinzialhauptstädten für jede Gattung des Erwerbes ein besonderer Steuerschein gelöst, daher auch für jede Erwerbsgattung insbesonders die im §. 5 geforderte Erklärung abgegeben werden.

In den übrigen Städten und Orten wird aber gestattet, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedene Gewerbe betreibt, der Steuerschein für jenes Gewerbe gelöst werde, welches in der gesetzlichen Classification am höchsten gelegen ist.

Wenn jedoch in besonderen Fällen eine und dieselbe Person mehrere an sich schon bedeutende Gewerbe besitzt, welche sich theils auf ganz abgesonderte Gerechtsame stützen, theils auch abgesondert auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, wenn also der Grund jener Steuerbegünstigung nicht eintritt, kann dennoch auch außer den Hauptstädten eine besondere Besteuerung aller einzelnen Erwerbsgattungen Platz greifen. Es haben daher die Parteien in dem ersteren Falle ihre mehreren Erwerbszweige nur in Einer Erklärung aufzuführen, in dem zweiten Falle aber für alle einzelnen Erwerbsgattungen abgesonderte Erklärungen abzugeben und ebensoviele Steuerscheine zu lösen.

Daher auch z. B. Müller hinsichtlich des ihnen zustehenden Gries- und Mehlverschleißes, oder wenn sie den Getreidehandel treiben und sich dieser nicht blos auf den Getreideeinkauf zur Vermahlung für die eigenen Mahlgäste beschränkt, in Betreff dieser Erwerbsgattung abgesonderte Erklärungen abzugeben haben und zu besteuern kommen.

§. 7.

Wenn Gewerbe, die auf Realitäten haften, oder moralischen Personen und unsterblichen Körpern gehören oder die überhaupt nicht blos persönlich, sondern veräußerlich sind, von dem Eigenthümer nicht selbst, sondern im Wege der Bestandverlassung betrieben werden, so hat der Bestandnehmer als eigentlicher Gewerbsmann die im §. 5 vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

Wenn aber die Ausübung einer Unternehmung unter mehrere Gesellschafter getheilt ist, so sind zwar im Allgemeinen alle Theilnehmer, insoferne sie von der Ausübung der Unternehmung Nutzen ziehen, auch zu den derselben auferlegten Lasten beizutragen verpflichtet, doch bleibt die Art der Vertheilung dieser Lasten unter sie ebenso wie die Regulirung ihrer Gewinnantheile blos ihrem Privatübereinkommen überlassen, und es wird die im §. 5 vorgeschriebene Erklärung nur von jenen Mitgliedern, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen, gefordert.

§. 8.

Die Hausirer, Strazzensammler sind von der im §. 5 vorgeschriebenen Erklärung enthoben, da sie den Steuerschein nicht durch die politische Ortsobrigkeit, sondern unmittelbar vom Kreisamte gegen Erlag der Stempel und des Steuerbetrages erhalten; doch dürfen auch sie nach der im §. 11 festgesetzten Frist von ihrem wenn auch sonst noch giltigen Hausirpaß keinen Gebrauch machen, ohne bis dahin mit einem Steuerscheine versehen zu sein.

Sie haben sich daher bei Zeiten um einen solchen mit Beibringung ihres Hausirpasses beim Kreisamte zu bewerben.

§. 9.

Bei neuen Gewerbsverleihungen ist sich ganz nach den eben aufgestellten Grundsätzen zu benehmen, und nur zu berücksichtigen, ob sie ein Geschäft betreffen, wozu man nach den Gesetzen keine besondere Befugniß bedarf, oder ein solches, wozu eine eigene Verleihung erforderlich ist. Im ersten Falle kann vom Anfang des Jahres 1825 an Niemand mehr eine sonst freie Beschäftigung, insoferne sie nach §. 1 der Erwerbsteuer unterliegt, antreten, wenn er nicht vorher den Steuer-

schein gelöst hat. Ein solches Individuum hat daher seiner Ortsobrigkeit die getroffene Wahl seiner Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen, alle Umstände, welche in den Erklärungen der schon bestehenden Gewerbsleute nach §. 5 gefordert werden, nachzuweisen und sich die Ausfolgung eines Steuerscheines zu erbitten, um welchen die Ortsobrigkeit dann bei der Landesstelle unverzüglich einzuschreiten hat.

Im zweiten Falle ist ferner zu unterscheiden, ob gegen die Verleihung ein Recurs stattfinde oder nicht? In der bestimmten Recursfrist oder solange der wirklich ergriffene Recurs nicht erledigt ist, bleibt die Ausfertigung des Steuerscheines noch verbehalten. Ist aber die Verleihung einmal giltig und rechtskräftig, so hat die politische Ortsobrigkeit von Amtswegen die Ausfolgung des Steuerscheines zu bewirken.

Es ist daher in dieser Hinsicht die in Gewerbssachen bestehende Recursordnung strenge zu beobachten und damit die politische Ortsobrigkeit immer in der Kenntniß stehe, ob ein Recurs anhängig sei, so wird es den Parteien zur Pflicht gemacht, daß sie nicht nur, wenn sie an die Regierung, sondern auch, wenn sie an eine Hofstelle gegen eine Verleihung recurriren, binnen 14 Tagen von dem Tage der erhaltenen Zustellung der letzten Entscheidung bei der Ortsobrigkeit desjenigen, dem ein Gewerbe verliehen worden ist, den Recurs anmelden und binnen weiteren 4 Wochen sich über die wirkliche Ergreifung des Recurses auszuweisen haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist ohne weiters zur Ausfertigung des Steuerscheines geschritten werden würde.

§. 10.

Die Entscheidung, nach welcher Classe jeder einzelne Gewerbsmann, Unternehmer oder Dienstleister zu besteuern sei, haben wir der Länderstelle zugestanden, welche sich dabei **auf die abgeforderten Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen hat.**

§. 11.

Sobald nach Einholung der Erklärungen nud der geschehenen Prüfung und Berichtigung derselben über den Vorschlag der unteren Behörden die Steuer bemessen ist, wird jeder Steuerpflichtige, und zwar längstens bis 1. December 1824 einen Erwerbsteuerschein erhalten, ohne welchen für die Zu-

kunft Niemand mehr eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ausüben darf.

§. 12.

Bei jeder neuen Gewerbsverleihung, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist, und der neue Gewerbsantreter seine Steuererklärung abgegeben hat, ist demselben bis zur Erlangung des Erwerbsteuerscheines von der politischen Ortsobrigkeit ein Certificat auszustellen, in welchem die Gattung des Gewerbes oder der Beschäftigung sowohl als die angetragene Erwerbsteuer anzumerken ist.

Dieses Certificat hat dem Gewerbsmanne bis zur Erlangung des Steuerscheines als Bedeckung bei der Erwerbsausübung zu dienen, und muß bei Erlangung des Steuerscheines wieder zurückgelegt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Versteuerung schon von dem Tage angefangen habe, von welchem das Certificat ausgestellt ist.

§. 13.

Die Erwerbsteuerscheine müssen nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt und mit dem auf den bemessenen einjährigen Steuerertrag entfallenden Stempel versehen werden.

§. 14.

In den Fällen, wo mehrere Theilhaber an einem Gewerbe oder Gesellschafter vorhanden sind, wird der Steuerschein nur auf die Firma der Unternehmung ausgefertigt.

Der Empfänger des Steuerscheines hat in demselben seine eigenhändige Unterschrift beizusetzen und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, die Unterzeichnung seines Namens durch einen der Ortsobrigkeit bekannten Namensfertiger besorgen zu lassen.

§. 15.

Um den Steuerpflichtigen die Früchte einer höher getriebenen Industrie einige Zeit hindurch ohne allen Anspruch auf größere Beiträge für den Staat genießen zu lassen, werden die Steuerscheine mit Ausnahme jener, die den Hausirern auf Ein Jahr ertheilt werden, sonst durchgehends auf 3 Jahre giltig ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bei der politischen Obrigkeit angesucht werden muß und bei welcher Gelegenheit auf die in der Zwischenzeit eingetretenen größeren Veränderungen die gehörige Rücksicht genommen werden wird.

Bei den künftig während des Steuertrienniums vorfallenden neuen Gewerbeverleihungen aber werden die Steuerscheine immer nur auf die noch übrige Zeit des laufenden Trienniums ausgestellt.

§. 16.

Alle gegen die Bemessung der Erwerbsteuer oder die Pflicht der Entrichtung derselben vorkommenden Beschwerden sind gegenwärtig an die von Uns aufgestellte Centralfinanzcommission zu richten, welche darüber entscheidet, und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr stattfindet.

Die bei der genannten Hofcommission angebrachten Beschwerden haben aber in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung.

§. 17.

Wer seine bisherige Beschäftigung aufgibt, ohne dafür eine andere, die der Erwerbsteuer unterliegt, zu wählen, hat seinen Steuerschein längstens in dem nächsten Zahlungstermine bei der Ortsobrigkeit zurückzulegen, und von dieser zur Bedeckung und Entledigung von ferneren Ratenzahlungen hierüber einen Empfangsschein zu erhalten.

Wer aber seine bisherige, der Steuer unterliegende Beschäftigung in der Absicht aufgibt, um sie entweder mit einer anderen zu vertauschen oder dieselbe an einem anderen Orte zu betreiben, hat eher für die gewählte neue Beschäftigung oder den neuen Standort auf die in den §§. 8 und 6 bemerkte Art bei der Ortsobrigkeit einen neuen Steuerschein zu bewirken und nach dessen Erlangung erst bei seiner bisherigen Ortsobrigkeit den Steuerschein zurückzulegen.

§. 18.

Die Ortsobrigkeit kann die Zurücknahme des Steuerscheines, außer in den Fällen, wo nach den Gesetzen die willkürliche Abtretung von einem Gewerbe nicht verstattet ist, selbst wegen noch aushaftenden Steuerrückständen, Niemanden verweigern.

Bei Zurücklegung jener Gewerbe aber, die unter die freien Beschäftigungen gehören, haben die Ortsobrigkeiten zur Vermeidung von Unterschleifen mit Strenge vorzugehen, und die Zurücklegung nur dann anzunehmen, wenn der wirkliche Nichtbetrieb und die Art, womit derlei Personen künftig ihren

Unterhalt sich verschaffen, dargethan ist. Zugleich haben die Ortsobrigkeiten darauf zu sehen, ob das aufgegebene Gewerbe nicht dennoch unbesteuert fortbetrieben werde.

§. 19.

Die Erwerbsteuerscheine von Verstorbenen, auf deren Gewerbe keine Witwe und kein anderer Erbe einen Anspruch zu machen hat, sowie von jenen, denen durch ämtliche Erkenntnisse ihr Gewerbsrecht entzogen wurde, sind den Behörden, welche verpflichtet sind, dieselben von Amtswegen zurückzunehmen, unweigerlich zu übergeben.

§. 20.

Die Erwerbsteuerpflicht kann an andere von dem Steuerpflichtigen nur in denjenigen Fällen, und unter denjenigen Bedingungen übertragen werden, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen.

Diese Fälle können nur bei jenen Gewerben eintreten, welche als radicirt oder verkäuflich bereits anerkannt sind. Wenn ein solches Gewerbe auf eine rechtsgiltige Art entweder durch Verträge unter Lebenden, oder nach dem Tode im Wege der Erbschaft an einen anderen Besitzer übergeht, so haben die Parteien eine solche Gewerbsbesitzveränderung der Obrigkeit anzuzeigen, und von dieser, insoferne gegen die Veräußerung kein Anstand obwaltet, einen Steuerschein zu erwirken, und bei dessen Verabfolgung den auf den vorigen Besitzer lautenden zurückzulegen.

§. 21.

Ebenso haben auch bei blos persönlichen Gewerben, Witwen, insoferne ihnen schon nach dem Gesetze die Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten eingeräumt ist, wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, den Steuerschein nach den Vorschriften des §. 17 in dem nächsten Zahlungstermine zurückzulegen, wenn sie aber das Gewerbe fortsetzen wollen, schon früher bei Zeiten um einen neuen Steuerschein, gegen Zurücklegung des alten, einzuschreiten.

§. 22.

Um von der Steuerbelegung und Entrichtung die möglichst größte Gewißheit zu erlangen, muß

a) jeder Steuerpflichtige bei der Conscription seinen Erwerbsteuerschein vorweisen,

b) kein Steuerpflichtiger darf eine auf seinen Erwerbungszweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuerschein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubigte Abschrift desselben beizulegen.

Wenn er z. B. bei Gericht eine Forderung, die sich auf die Ausübung seines zu versteuernden Gewerbes oder Unternehmens gründet, geltend macht, wenn er bei politischen Behörden eine Erweiterung oder noch mehrere Begünstigung in dem Betriebe seines Erwerbszweiges oder Schutz gegen Beeinträchtigungen u. dgl., und überhaupt bei Behörden was immer ansuchet, wobei der Gegenstand seines Verlangens auf der Voraussetzung des Rechtes und der Ausübung eines gewissen steuerbaren Erwerbszweiges beruht, so ist er zu dieser Ausweisung immerhin verpflichtet, und er hätte im Unterlassungsfalle nur sich selbst zuzuschreiben, wenn von seinem nicht gehörig belegten Gesuche bei den Behörden nicht gleich der gewünschte Gebrauch gemacht, sondern selbes zur Beischließung jener beglaubigten Abschrift wieder hinausgegeben würde.

c) Ist jeder Steuerpflichtige auch gehalten, seinen Erwerbsteuerschein den Ortsobrigkeiten, der Polizeidirection und Kreisämtern und ihren Abgeordneten, sowie auch allen andern Localaufsichtsbehörden auf jedesmaliges Begehren vorzuweisen.

§. 23.

Jeder Inhaber eines Steuerscheines hat diesen daher sorgfältig aufzubewahren, und wenn er ihn verliert, sich um ein Duplicat zu bewerben, wofür er in jedem Falle die Stempelgebühren, nach Umständen aber, insoferne er keine hinreichende Entschuldigung des Verlustes beibringen kann, auch die Postgebühr und den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat.

§. 24.

Gegen die Uebertretung der in den vorigen Absätzen vorkommenden Vorschriften werden folgende Strafen festgesetzt:

1. Wer die im §. 5 abgeforderte Erklärung in der bestimmten Frist zu überreichen vernachlässiget, ist mit einem Viertheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer zu belegen.

2. Wer eine unrichtige Erklärung abgibt, ist nach hergestelltem Beweis mit dem einjährigen Steuerbetrage, den er zu entrichten haben wird, zu belegen.

3. Wer sich der Entrichtung der Erwerbsteuer durch Schleichwege entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden einjährigen Erwerbsteuer zu bestrafen.

4. Hausirer und Strazzensammler, welche im Hausirhandel oder Strazzensammeln ohne Erwerbsteuerschein betreten werden, sind auf die im Hausirpatente ausgedrückte Art als unbefugte Hausirer zu bestrafen. Die Strafen sind von den Ortsobrigkeiten, und zwar mit aller Strenge zu verhängen.

Eine Milderung oder Nachsicht derselben haben wir der Landesstelle und im weiteren Recurse der Hofkanzlei vorbehalten.

§. 25.

Die bemessene Steuer ist in 2 Raten, für jede im vorhinein und zwar die 1. im Monate December, und die 2. im Monate Juni bei der politischen Ortsobrigkeit zu entrichten.

Aus diesem Grunde wird in Ansehung der Zahlungsschuldigkeiten bei künftig neu entstehenden Unternehmungen festgesetzt, daß, wenn Jemand den Steuerschein in der Periode vom 1. December bis Ende Mai empfängt, er die für das ganze erste halbe Jahr vom 1. Jänner bis Ende Juni entfallenden Steuersumme, und wer den Schein in der Periode vom 1. Juni bis Ende November erhält, den für das zweite halbe Jahr entfallenden Betrag genau zu entrichten schuldig ist.

Die jetzt bereits bestehenden Unternehmungen aber, deren Betrieb nicht erst von der Erlangung eines Steuerscheines abhängt, sondern ohne diesen jetzt schon fortgeht, bleiben in jedem Falle schon seit der Kundmachung des Erwerbsteuerpat. v. 31. December 1812 der Steuerzahlung für das ganze heurige Jahr unterworfen. In der Betrachtung jedoch, daß die 1. Steuerrate, welche bereits im Monate Juni fällig war, nicht anticipirt werden konnte und es den Steuerpflichtigen schwer fallen dürfte, beide Raten auf einmal zu entrichten, wird hiemit für das Jahr 1813 festgesetzt, daß die 1. Steuerrate längstens bis Ende Juni, die 2. längstens bis Ende August entrichtet sein müsse.

Die Hausirer haben jedesmal den ganzjährigen Steuerbetrag gleich beim Empfange des Hausirpasses und Steuerscheines im vorhinein zu erlegen.

§. 26.

Die Steuerentrichtung ist von den Ortsobrigkeiten in den Steuerscheinen selbst zu bestätigen und dafür keine besondere Quittung auszustellen.

§. 27.

Der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und eine nur stillschweigende Entsagung auf dessen Fortsetzung entheben noch keineswegs von der Erwerbsteuerpflicht, sowie überhaupt während des Steuertrienniums keine Steuerverminderung Platz greifen darf.

Ebenso ist in Cridafällen die Erwerbsteuer von der Cridamasse insolange fortzuentrichten, bis das Gewerbe entweder zurückgelegt oder auf einem anderen Wege als erloschen erklärt wird.

Will jedoch nach Verlauf von 3 Jahren bei der neuen Steuerbelegung ein reeles Gewerbe todt liegen gelassen werden, so muß hier auf die Umstände, welche den Nichtbetrieb herbeiführen, Rücksicht genommen, jedoch vor Allem sich der Grundsatz gegenwärtig gehalten werden, daß die Erwerbsteuer keine Einkommensteuer ist, die nach dem Gewinne berechnet wird, sondern nur eine Belegung der Productionsfähigkeit sei, und daß daher bei den nach Verlauf von 3 Jahren bestehenden Gewerben, wenn sich überhaupt an den Verhältnissen, welche zur Belegung des früher ausgesprochenen Betrages bestimmten, keine Aenderung ergeben hat und solche nicht nachgewiesen werden kann, sich bei der neuen Belegung an dieselbe werde zu halten sein, weil ein solcher Gewerbsmann stündlich seine Beschäftigung erneuern kann und die Vermuthung eintritt, daß dasselbe nicht schlechter als vorhin betrieben werde.

Sollten aber Aenderungen in den Verhältnissen nachgewiesen werden, so wird es Sache der Regierung sein, bei der neuen Steuerbemessung auf derlei nachgewiesene Aenderungen Rücksicht zu nehmen.

§. 28.

In Fällen, wo die Erwerbsfähigkeit durch die Zerstörung einer mit dem Betriebe des Gewerbes in Verbindung stehenden Realität geschwächt wird, kann auch während des Trienniums um eine verhältnißmäßige Nachsicht durch die Regierung bei der Hofkanzlei eingeschritten werden.

der durch die Pat. vom 31. December 1812, vom 16. December 1815, vom
mit den durch die a. h. Entschl. vom 5. September 1822 eingetretenen

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Classe	Ohne Rücksicht auf die Seelenanzahl fl.	kr.	Wien nebst Umgebung von 2 Meilen fl.	kr.	Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Zara fl.	kr.
I. Fabriksunternehmungen, Landesfabriken.	I.	42	—	—	—	—	—
	II.	84	—	—	—	—	—
	III.	105	—	—	—	—	—
	IV.	315	—	—	—	—	—
	V.	525	—	—	—	—	—
	VI.	735	—	—	—	—	—
	VII.	1.050	—	—	—	—	—
	VIII.	1.575	—	—	—	—	—
Großhandlungen.	I.	315	—	—	—	—	—
	II.	525	—	—	—	—	—
	III.	735	—	—	—	—	—
	IV.	1.050	—	—	—	—	—
	V.	1.575	—	—	—	—	—
II. Handelsunternehmungen, wohin alle Gattungen Handelsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen, Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogen. rohen Producten, insoferne sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter, oder ohnehin schon unter den mit eigenen Gerechtigkeiten versehenen Handelsleuten begriffen sind, gehören.				52	50 *)		
	I.	—	—	105	—	52	50
	II.	—	—	157	50	105	—
	III.	—	—	210	—	157	50
	IV.	—	—	315	—	315	—
	V.	—	—	420	—	—	—
	VI.	—	—	525	—	—	—
	VII.	—	—	735	—	—	—
	VIII.	—	—	1.050	—	—	—
III. Künste und Gewerbe. 1. Einfache Gewerbsbefugnisse. 2. Einfache Fabriksbefugnisse. 3. Krämer, Hausirer u. Standhändler. 4. Alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute. 5. Alle freien Gewerbe in Städten, insoferne sie nicht zu den Taglöhnern u. Hilfsarbeitern gehören.	I.	—	—	5	25	3	15
	II.	—	—	10	50	8	40
	III.	—	—	21	—	15	75
	IV.	—	—	31	50	31	50
	V.	—	—	42	—	42	—
	VI.	—	—	52	50	52	50
	VII.	—	—	63	—	73	50
	VIII.	—	—	73	50	105	—
	IX.	—	—	84	—	—	—
	X.	—	—	105	—	—	—
	XI.	—	—	210	—	—	—
	XII.	—	—	315	—	—	—
IV. Dienstleistungen: a) zum Unterrichte.	I.	—	—	5	25	3	15
	II.	—	—	10	50	8	40
	III.	—	—	21	—	12	60
	IV.	—	—	—	—	—	—
b) zu Geschäftsvermittlungen.	I.	—	—	52	50	42	—
	II.	—	—	105	—	63	—
	III.	—	—	157	50	105	—
	IV.	—	—	315	—	210	—
	V.	—	—	—	—	—	—
c) zur Beförderung von Personen und Sachen.	I	—	—	10	50	8	40
	II.	—	—	21	—	15	75
	III.	—	—	52	50	31	50
	IV.	—	—	105	—	52	50
	V.	—	—	—	—	—	—

*) Nur für den Umkreis von 2 Meilen von Wien.

s i ch t

20. Juni 1817, vom 22. Jänner 1824, vom 9. December 1851 festgesetzten, und Modificationen gegenwärtig noch bestehenden Erwerbsteuersätze.

Innsbruck, Trient, Bozen		Orte mit 4000 und mehr Seelen				Orte mit 1000—4000 Seelen				Orte mit 1000 und weniger Seelen			
		in allen Provinzen außer Tirol		in Tirol		in allen Provinzen außer Tirol		in Tirol		in allen Provinzen außer Tirol		in Tirol	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	25	42	—	21	—	31	50	15	75	2	10	1	5
52	50	84	—	42	—	63	—	31	50	4	20	2	10
105	—	105	—	84	—	84	—	63	—	8	40	4	20
157	50	—	—	105	—	—	—	84	—	16	80	8	40
315	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	57_5	3	15	1	57_5	2	62_5	1	31_5	2	10	1	5
3	15	8	40	3	15	5	25	2	62_5	4	20	2	10
8	40	5	75	8	40	10	50	5	25	8	40	4	20
15	75	31	50	15	75	21	—	10	50	16	80	8	40
31	50	42	—	31	50	31	50	21	—	—	—	16	80
42	—	52	50	42	—	—	—	31	50	—	—	—	—
52	50	—	—	52	50	—	—	—	—	—	—	—	—
73	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	57_5	2	10	1	5								
3	15	4	20	2	10			frei					
8	40	—	—	4	20								
12	60	—	—	—	—								
21	—	26	25	12	60	10	50	5	25	5	25	2	62_5
42	—	42	—	26	25	15	75	10	50	10	50	5	25
63	—	63	—	42	—	21	—	15	75	15	75	10	50
105	—	—	—	63	—	—	—	21	—	—	—	15	75
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	20	5	25	2	62_5	3	15	1	57_5	2	10	1	5
8	40	10	50	5	25	8	40	3	15	4	20	2	10
15	75	21	—	10	50	15	75	8	40	8	40	4	20
31	50	—	—	21	—	—	—	15	75	—	—	8	40
52	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

§. 29.

Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern. Nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt.

§. 30.

Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung und Warnung 14 Tage nach der Verfallszeit mit Militärexecution und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten der Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, hereinzubringen, wobei Wir übrigens in Rücksicht der Erwerbsteuer in Concursfällen dem Aerarium eben jene Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bei den übrigen l. f. Steuern gleichfalls zukommen.

§. 31.

Insbesondere wird es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, bei Zurücklegungen von Steuerscheinen darauf zu sehen, ob die betreffende Partei mit einem Steuerrückstande aushafte und im Bejahungsfalle auf die Berichtigung desselben zu dringen, widrigens dieselben für die aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden uneinbringlichen Rückstände haftend bleiben.

§. 32.

Die Strafgelder sind auf die für die Steuerrückstände vorgeschriebene Art einzubringen, und ist den Parteien über deren Entrichtung ein Empfangsschein zu ertheilen.

IV. Erläuterung über die Ausführung des Erwerbsteuerpatentes.*)

(Decr. der Centr. Fin. Hfcomm. v. 14. Jänner 1813**); kdgem. für Böhm. mit Gub. Vdg. v. 12. März 1813, Patentb. Bd. 30, Nr. 2732, Prov. G. S. von 1847 f. Böhm., Nr. 37, Blg. 1, S. 88, Vdg. der n.-ö. Landreg. v. 15. Februar 1813, für Wien und die vier Kreise Kropatlschek Bd. 8, S. 40; Gub. Vdg. Inneröst. v. 17. April 1813, Z. 7976.) [527.]

§. 1.

Die von Seiner Majestät genehmigte Gewerbsteuer beruht auf ganz anderen Grundsätzen, als die in einigen Staaten eingeführte Patentsteuer.

Es wird nämlich mit jener Steuer keineswegs eine allgemeine Gewerbsfreiheit eingeführt, welche blos durch die Entrichtung eines nach Beschaffenheit der Beschäftigung, des Standortes, oder anderer Umstände im Gesetze für jede Person schon zum voraus ganz entschiedenen Steuerbetrages bedingt ist, sondern die höchste Absicht Seiner Majestät geht vielmehr dahin, mit Vermeidung aller Erschütterung und Störung der bisherigen Gewerbsverhältnisse, diese Steuerauflage mit den verschiedenen Graden der Productions- und Erwerbsfähigkeit, die sich selbst zwischen mehreren gleichartigen Unternehmern an demselben Orte ergeben, soviel möglich in genaue Uebereinstimmung zu bringen. Daher sind in dem ergangenen Patente für jede Hauptabtheilung der Erwerbsgattungen bei jeder Abstufung der Bevölkerung mehrere Steuerclassen festgesetzt worden, und daher wird auch der Ausspruch, in welche dieser Classen ein einzelner Gewerbsmann zu setzen ist, den Localbehörden unter einigen Controlen überlassen, so daß die Ortsobrigkeit die Classe der Besteuerung vorschlagen und die Landesstelle (Regierung) dann über diese definitiv erkennen wird.

*) Siehe auch Circ. Vdg. über Einf. d. Erwst., in Krain, Küstld., Tirol, Vorarlb. Prov. G. Laib. III. Erg.-Bd. Nr. 22, Prov. G. S. Tir. Bd. 4, Th. Nr. 18 und Kdm. d. dalmat. Land-Reg. v. 31. Jänner 1852, Nr. 16 L. G. B., betreff. Einführung d. Erwerbst. in Dalmat.

**) Das Decret der Centr.-Fin.-Hofcomm. v. 14. Jänner 1813 enthält die zufolge §. 20 des Erwerbsteuerpatentes a. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben (V. G. H. v. 28. März 1882, Z. 603, B. 1351). [528.]

In der Instruction für die vier Kreise Niederösterreichs lautet der Passus „so daß — wird": „so daß die Ortsobrigkeit die Classe der Besteuerung vorschlagen, und die Landesstelle dann über diese definitiv erkennen wird."

§. 2.

Im Allgemeinen weiset in jedem Orte die Reichhaltigkeit der, dem einzelnen Gewerbsmanne zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Production die Classe an, nach welcher derselbe in seiner schon von dem Gesetze bestimmten Kategorie zu belegen ist.

Insbesondere wird

a) auf die Art der Beschäftigung oder des Gewerbes,
b) auf den Standpunkt, wo es im Orte betrieben wird,
c) auf die Zahl der Hilfsarbeiter oder Werkstühle, und
d) auf das Betriebscapital gesehen werden.

Alle diese Daten einzeln und zusammen genommen begründen das Urtheil auf eine größere oder geringere Productionsfähigkeit, und werden daher auch die Zuweisung in eine höhere oder geringere Steuerclasse bestimmen.

In der Instruction für Wien lautet dieser Paragraph: Die nach den §§. 3—7 des Patentes für Landesfabriken und Großhandlungen in höheren Beträgen ausgemessenen Steuerclassen gelten in der Regel zwar nur für die mit förmlichen Landes-Fabriks- oder Großhandlungbefugnissen versehenen Personen. Allein insoferne es außerdem noch einige Gewerbe oder Beschäftigungen, wenn auch von anderer Benennung gibt, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit jedoch nicht minder ausgebreitet und groß ist, so werden Gewerbe und Beschäftigungen von solcher Bedeutung in der Classificirung den Landesfabriken, oder wenn sie sich dem Großhandel mehr nähern, den Großhandlungsunternehmungen gleichgestellt und mit den dafür vorgeschriebenen Steuerbeträgen belegt werden.

§. 3.

Die Steuerclassen wurden in dem Erwerbsteuerpatente für die verschiedenen Hauptabtheilungen der Erwerbsgattungen (§ 1) in verschiedenen Abstufungen der Ortsbevölkerung (§§. 3—7) in den niedrigsten Beträgen bereits durchaus mit der Vorsicht festgesetzt: daß die Steuer *selbst für die minder bemittelten Unternehmer der unbedeutenderen Erwerbsgattungen wohl nie drückend sein kann*; in den höchsten Beträgen aber sind die Steuerclassen nur nach der *gewöhnlichen Beschaffenheit der Verhältnisse* ausgemessen, an welche sich bei Bestimmung eines allgemeinen Regulativs allein gehalten werden konnte. Wenn jedoch in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon nach *ihrer Natur* vor anderen derselben Hauptabtheilung, oder in Ansehung ihres *außerordentlichen*

Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung, oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleich kommen, so fordert dann die Billigkeit, sie diesen auch in der Besteuerung gleich zu halten, und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen.

So werden daher einige Gewerbe, welche zwar nicht den Namen Landesfabriken oder Großhandlungen führen, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit jedoch nicht minder ausgebreitet und groß und von der Bevölkerung des Ortes, wo sie betrieben werden, fast ganz unabhängig ist, selbst wenn sie sich in abgelegenen und gering bevölkerten Ortschaften befinden, in der Classificirung den Landesfabriken, oder, wenn sie sich dem Großhandel mehr nähern, den Großhandlungsunternehmungen gleich gestellt, und mit den dafür vorgeschriebenen Steuerbeträgen belegt werden.

In dem Erwerbsteuerpatente §. 7 wir in der Abtheilung von Handelsunternehmungen der Großhandlungen nicht gedacht, weil der Fall, daß in kleinen Orten Großhandlungen sich befinden, selten eintritt; wo nun gleichwohl dieser Fall stattfindet, wird der Großhändler nach der für die Großhändler in der Hauptstadt vorgeschriebenen Classificirung zu behandeln sein.

In Böhmen gibt es bei freien Gewerben Handelsleute, als: Glashändler, Garnhändler, Leinwandhändler u. s. w., die diese Handelszweige oft in einem sehr bedeutenden Umfange betreiben, ohne hiezu mit einem Befugnisse, Licenz- oder Legitimationsscheine versehen zu sein. Diese Handelsleute, sie mögen den Handel in Städten oder auf dem Lande betreiben, unterliegen ebenfalls der Erwerbsteuer, gehören in die zweite Hauptabtheilung der Handelsunternehmungen, und die gegenwärtige Vorschrift muß auf dieselben gleichfalls angewendet werden.

Nach dem §. 1 des Patentes unterliegen der Erwerbsteuer im Allgemeinen nur die freien Gewerbe in den Städten; allein in Böhmen werden die meisten freien, keines Meisterrechtes oder Befugnisses bedürfenden Gewerbe, auf dem Lande, zum Theil in Dörfern von größerer Bedeutung als manche Landstädte sind, hie und da in einem bedeutenden Umfange betrieben. Da es nun in dem Sinne des Erwerbsteuerpatentes liegt, und aus dem Principe der Erwerbsteuer

fließt, daß auch die in diese Classe gehörigen Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben werden, der Besteuerung unterzogen werden müssen, so wird hiemit festgesetzt, daß alle freien Gewerbe in Städten oder auf dem Lande, insoferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, folglich ein selbstständiger Erwerbszweig sind, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, oder in die Kategorie der nach dem §. 2 des Patentes ausgenommenen Taglöhner und Hilfsarbeiter gehören, der Erwerbsteuer unterliegen.

In der Instruction für Inneröſterreich fehlen die letzten vier Absätze; für die vier Kreise Niederösterreichs enthält die Belehrung statt der letzten drei Absätze den Passus: Ebenso werden einige von Wien entfernte Landesfabriken wegen der ganz außerordentlichen Größe ihres Umfanges und Betriebscapitals ebenfalls in die höchste Steuerclasse versetzt werden, welche für die Landesfabriken im Umkreise von 2 Meilen um Wien bestimmt ist.

§. 4.

Bei den Hausirern überhaupt kommen die verschiedenen Abstufungen nach der Ortsbevölkerung in keine Betrachtung, indem, sie mögen wo immer wohnhaft oder ansässig sein, ihr Gewerbsbetrieb sich doch immer gleich auf das ganze Land erstreckt. Die Hausirer sind daher ohne Unterschied ihres eigentlichen Wohnortes durchaus nach den Bestimmungen für Provinzialhauptstädte zu classificiren.

In der Instruction für Inneröſterreich lautet der letzte Satz: Es wird daher für die Hausirer ein durchaus gleicher Steuerbetrag und zwar nach der niedrigsten Classe der dritten Abtheilung der Erwerbsgattungen, welche in jedem Falle die in Graz ansässigen Hausirer treffen müßte, nämlich mit jährlich 3 fl. festgesetzt.

Der letzte Satz lautet in der Instruction für Wien und Kreise: Es wird daher eben ein durchaus gleicher Steuerbetrag und zwar nach der niedrigsten Classe der dritten Abtheilung der Erwerbsgattung, welche in jedem Falle die in Wien ansässigen Hausirer treffen müßte, nämlich mit jährlich 5 fl. festgesetzt.

§. 5.

Zur individuellen Belegung der schon bestehenden Gewerbe und wirklich in Ausübung gesetzten Unternehmungen und Beschäftigungen ist eine nähere Kenntniß der im §. 2 erwähnten Umstände nothwendig, welche nur durch eigene Angaben der Parteien und durch die darüber eingeleiteten ämtlichen Controlen verschafft werden kann.

Es wird daher Jedermann, mit Einbegriff der von der Erwerbsteuer nicht ausgenommenen Judenschaft, der ein Ge-

werbe, eine Beschäftigung oder ein Unternehmen treibt, welches nach dem Ausspruche des Gesetzes der Erwerbsteuer unterliegt, es mag als eine freie Beschäftigung angesehen, oder nur nach vorläufiger Berechtigung ausgeübt werden, die Berechtigung mag persönlich, radicirt oder verkäuflich sein, verpflichtet, seiner Ortsobrigkeit, nämlich in Städten den Magistraten, und auf dem flachen Lande den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern, eine Erklärung über seine Verhältnisse abzulegen, und zwar den Tauf- und Geschlechtsnamen, den Wohnort, den Standort, auf welchem die Unternehmung in dem Orte ausgeübt wird, bei dem Handels- und Fabrikantenstande das in der Verwendung stehende Capital, endlich bei Fabrikanten und Gewerbsleuten die Zahl der Hilfsarbeiter, Gesellen, Lehrjungen 2c., dann der Werkstühle verläßlich anzugeben. In Ansehung der letzteren beiden Daten, an deren genauer Kenntniß vorzüglich viel gelegen ist, wird insbesondere noch erinnert, daß die Hilfsarbeiter nicht blos ihrer Zahl nach überhaupt, sondern mit Benennung ihrer verschiedenen Gattung angezeigt, dann auch sowohl die von dem Unternehmer verwendeten Familienglieder, als auch die außer dem Hause desselben noch wohnenden Hilfsarbeiter eingerechnet werden müssen; ferner daß unter den Werkstühlen alle jene Hauptvorrichtungen verstanden werden, von denen der Umfang des Betriebes wesentlich abhängt, als z. B. Mahlgänge, Webstühle, Drucktische, Hämmer, Maschinen u. s. w.

Bei jenen Handelsleuten, Fabrikanten u. s. w., welche vor Erlangung der Befugnisse einen bestimmten Fond ausweisen müssen, darf sich in den Erklärungen auf die Angabe des gesetzlich bestimmten Fondscapitals nicht beschränkt werden, sondern jeder Handelsmann, Fabrikant 2c. ist verpflichtet, das in Verwendung stehende ganze Capital, mit welchem das Gewerbe oder die Unternehmung betrieben wird, anzugeben.

Obgleich man erwarten darf, daß die Steuerpflichtigen sich die gewissenhafteste Genauigkeit und Wahrhaftigkeit ihrer Angaben angelegen sein lassen werden, so muß doch zur Warnung derjenigen, welche etwa den Versuch beabsichtigen sollten, die Behörden durch falsche oder zweideutige Erklärungen über die Beschaffenheit ihres Gewerbes zu unangemessenen Classificirungen zu verleiten, bemerkt werden, daß die Ortsobrigkeiten ausdrücklich angewiesen sind, die ihnen überreichten Erklärungen mit aller Strenge zu prüfen und dort, wo sie nach der Kenntniß der örtlichen und sonstigen Umstände

an deren Grundhältigkeit zweifeln zu müssen glauben, die Angaben der Steuerpflichtigen durch genaue Erhebungen zu bewähren.

In der Instruction für Niederösterreich fehlen die vorstehenden 2 Absätze. §. 1 der niederösterreich. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1813 lautet: Jedermann, der eine Beschäftigung, ein Unternehmen, ein Gewerbe schon gegenwärtig betreibt, welches nach dem Ausspruche des Patentes vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer unterliegt, es mag dasselbe Unternehmen, Geschäft, Gewerbe als ein freies angesehen oder nur nach vorläufiger Berechtigung ausgeübt werden, ist verpflichtet, bis 15. März l. J. der Ortsobrigkeit, d. i. in Städten und Märkten dem Magistrate, auf dem flachen Lande der Bezirksobrigkeit eine ungestempelte Erklärung zu überreichen, worin sein Tauf- und Zuname und Wohnort, die Art der Beschäftigung, des Gewerbes, der Unternehmung, der Standort der Ausübung und beim Handels- und Fabrikantenstand das in Verwendung stehende Capital, endlich die Anzahl der Hilfsarbeiter und Werkstühle aufgeführt sein müssen.

Diese Erklärungen müssen binnen 14 Tagen vom Tage der in jedem obrigkeitlichen Bezirke geschehenen Kundmachung des gegenwärtigen Circulars bei der Obrigkeit eingebracht sein.

In der Hauptstadt und in größeren Städten müssen diese Erklärungen schriftlich ohne Stempel, auf dem Lande können sie schriftlich oder auch mündlich geschehen.

Dieser Passus lautet in der Instruction für Niederösterreich: diese Erklärungen können entweder schriftlich ohne Stempel oder mündlich geschehen.

Die schriftlichen, nach dem angeschlossenen Formulare zu verfassenden Erklärungen sind in der Hauptstadt und den größeren Landstädten von den erwerbtreibenden Individuen längstens binnen 10 Tagen den Hausinhabern oder Hausverwesern und in kleinen Orten den Ortsrichtern zu übergeben und von diesen binnen 3 Tagen mit einem nach den beigeschlossenen Formularen verfaßten Verzeichnisse der Obrigkeit zu überreichen.

In den Verzeichnissen der Hausinhaber oder Hausverweser müssen zuerst alle der Erwerbsteuer unterliegenden Individuen mit ihren Namen und Erwerbsarten, unter Anschließung ihrer Fassionen, und dann am Schlusse alle sonst im Hause wohnenden Mieth- und Aftermiethparteien mit ihren Namen und Beschäftigungen aufgeführt werden. Wenn in einem Hause kein der Erwerbsteuer unterliegendes Individuum wohnt, so muß dies in dem gleichfalls einzubringenden Verzeichnisse, das alsdann nur den Namen und die Beschäftigungen der übrigen Mieth- oder Aftermiethparteien enthalten wird, ausdrücklich bemerkt werden. In den Verzeichnissen der Ortsrichter müssen nebst den erwerbtreibenden Individuen, welche schriftliche Erklärungen beigebracht haben, auch alle

übrigen im Orte befindlichen steuerpflichtigen Gewerbsleute und Unternehmer mit Vor- und Zunamen, mit ihrer Erwerbsart und mit Bezeichnung der Nummer ihres Wohnhauses aufgeführt werden. Diese Verzeichnisse werden der Obrigkeit zur Uebersicht und Controle dienen, damit kein steuerpflichtiges Individuum sich der abzugebenden Erklärung entziehen könne.

Diejenigen steuerpflichtigen Individuen auf dem Lande, welche keine schriftlichen Erklärungen abgeben wollen, müssen binnen der festgesetzten 14tägigen Frist in der obrigkeitlichen Amtskanzlei erscheinen und im Zögerungsfalle dahin berufen werden, um ihre Erklärung in die vorgeschriebenen Tabellen rubrikenweise aufzunehmen.

Sowohl die Hausinhaber oder Hausverweser als die Ortsrichter haben für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Verzeichnisse und für die pünktliche Einhaltung der bestimmten Frist unter einem Pönalfalle von 25 fl. und nach Umständen einer anderen angemessenen Strafe zu haften, sowie im Allgemeinen auch die Obrigkeiten darüber zu wachen haben werden, daß in ihrem Bezirke kein der Erwerbsteuer unterliegendes Individuum mit der anbefohlenen Erklärung zurückbleibe und sich der Steuerentrichtung entziehe.

§. 5 lautet in der Instruction für Inneröstereich: Die Hausirer sind sonach von der Einreichung der im §. 1 der Verordnung vom 16. Februar 1813 vorgeschriebenen Erklärung enthoben; auch wird ihnen der Steuerschein nicht auf 3 Jahre, sondern nur auf 1 Jahr ausgefertigt, und nicht von der Ortsobrigkeit, sondern vom Kreisamte, das ihnen den Hausirpaß ertheilt, zugleich mit dessen Ertheilung zugestellt, an welches sie auch sogleich bei Empfang desselben den ganzjährigen Steuerbetrag zu entrichten haben.

Unter Gehilfen ist jede Person zu verstehen, welche zur Ausübung des Erwerbes mitwirkt, sie mag eine fremde sein oder zur eigenen Familie gehören, und bei jeder Gattung derselben ist die Zahl beizusetzen, z. B. bei Handlungen: Buchhalter 1, Commis 3, Praktikanten 2, Hausknecht 1.

Unter Gewerbserfordernissen ist jedes Behikel zum Betriebe des Gewerbes zu verstehen, z. B. bei Mühlen die Anzahl der Gänge; bei Feuerarbeitern die Gattung und Zahl der Feuer, der Kessel, der Oefen, der Hammer, der Ambosse; bei Webereien die Zahl und Gattung der Stühle; bei Wirthshäusern die Anzahl Gastzimmer, die Stallungen, der Schupfen; bei Fuhrwerksunternehmern die Zahl der Pferde und Wagen; bei Verkaufsunternehmungen die Zahl der Verschleißörter, der Magazine u. dgl. (Reggs. Vdg. v. 7. October 1824, Z. 47144, Prov. G. S. N.-Oe. 6. Th. Nr. 224). [529.]

Aus Anlaß einer von der Hfkzd. mit Vdg. v. 16. September 1824, Z. 27222, neu vorgeschriebenen, periodisch hochdahin vorzu-

legenden Tabelle über die einlangenden Erwerbsteuerrecurse wird den Kreisämtern aufgetragen, die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß sie von jenen Gewerben, bei welchen Betriebscapitalien und Gehilfen verwendet werden, sowohl den Betrag des ersteren, als auch die Anzahl der letzteren möglichst genau zu erheben und in den Gewerbstabellen verläßlich anzugeben haben (Gub. Vdg. v. 14. October 1824, Z. 14008, Prov. G. S. Krain und Villacher Kreis Bd. 6, Nr. 187). [**530.**]

Da so häufig Fälle vorkommen, wo vorgegeben wird, daß Gewerbe, die in der ursprünglichen Erwerbsteueraufnahme mit Gehilfen ausgewiesen und fatirt erscheinen, ohne Gehilfen betrieben werden, so wurde mit Hfkzd. v. 14. Jänner 1829, Z. 116, befohlen, die Obrigkeiten für die Richtigkeit ihrer Bestätigungen verantwortlich zu erklären.

Hievon haben die Kreisämter alle unterstehenden Dominien und Magistrate mit dem Beisatze zu verständigen, daß sich selbe in vorkommenden derlei Fällen früher genau von der Richtigkeit solcher Angaben zu überzeugen, und dann dieselben, wenn sie grundhältig sind, zu bestätigen haben (Gub. Decr. v. 24. April 1829, Z. 3601, Prov. G. S. Mähr.-Schles. Bd. 11, Nr. 37). [**531.**]

§. 6.

Sobald nach Einholung dieser Erklärungen und der geschehenen näheren Prüfung und Berichtigung derselben der Steuerbetrag über den Vorschlag der unteren Behörden von der Landesstelle bemessen ist, so werden dann, und zwar längstens binnen 3 Monaten, alle Steuerscheine an die Parteien hinausgegeben, nach welcher Frist Niemanden mehr eine der Gewerbesteuer unterliegende Beschäftigung, wenn er auch sonst dazu berechtiget wäre, zu treiben gestattet werden wird, der nicht den Steuerschein gelöset hat.

Sowie der Steuerpflichtige seinen Steuerschein von der Ortsobrigkeit erhält, hat er vor derselben darin seinen Namen entweder eigenhändig zu unterschreiben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, durch einen erbetenen Namensfertiger unterschreiben zu lassen.

Für Innerösterreich lautet dieser Paragraph: Auch die Hausirer dürfen gleich anderen Steuerpflichtigen vom 1. Juni an von ihren, wenn auch sonst noch giltigen Hausirpässen keinen Gebrauch mehr machen, ohne bis dahin mit einem Steuerscheine versehen zu sein.

Der letzte Absatz fehlt in der Instruction für Niederösterreich.

Die §§. 2, 3 und 6 der niederösterr. Gubernialverordnung v. 16. Februar 1813 lauten: §. 2. Bis 1. Juni werden allen Jenen, die ihre Erklärungen zu rechter Zeit eingereicht haben, die vom Gubernium ausgefertigten Erwerbsteuerscheine durch die Ortsobrigkeit zugestellt werden.

§. 3. Nach dem 1. Juni darf Niemand, ohne den Erwerbsteuerschein vorzeigen zu können, eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ausüben, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der sie ausüben will, mag schon dazu berechtigt sein oder nicht.

§. 6. Der Empfänger des Steuerscheines hat in demselben an dem in dem Formular, welches sich auf der letzten Seite des Patentes vom 31. December 1812 befindet, bezeichneten Orte seine eigenhändige Unterschrift beizusetzen und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, die Unterzeichnung seines Namens durch einen der Ortsobrigkeit bekannten Namensfertiger besorgen zu lassen.

§. 7.

Die den Hausirhandel dermal betreibenden Individuen haben die vorgeschriebenen Erklärungen in der festgesetzten Frist bei den Obrigkeiten ihres eigentlichen Wohnbezirkes auf die nämliche Art einzubringen und bei ihnen die Steuerscheine binnen 3 Monaten zu lösen, widrigenfalls sie nach Verstreichung dieser Frist von ihren, wenn auch sonst noch so giltigen, Hausirpässen keinen Gebrauch machen, folglich den Hausirhandel nicht mehr betreiben dürfen.

Künftig werden den Hausirpaßwerbern die Hausirpässe vom Kreisamte oder der Landesstelle nie unmittelbar, sondern immer mittelst der Ortsobrigkeit ihres eigentlichen Wohnbezirkes ausgefolgt werden. Dieser wird obliegen, vor Ausfolgung des Hausirpasses von dem Anwerber die vorgeschriebene Erklärung zu fordern, und in deren Folge den Steuerschein zu bewirken.

Ueberhaupt wird festgesetzt, daß vom 1. Juli dieses Jahres angefangen jeder Hausirer nebst dem Hausirpasse auch mit dem Steuerscheine versehen sein, und sich damit ausweisen muß.

§. 7 der inneröstерr. Instruction lautet: Wenn ein Steuerpflichtiger nicht an dem Orte wohnt, wo er seinen Erwerb ausübt, so hat er seine Erklärung der Ortsobrigkeit, in deren Bezirk er ihn ausübt, und nicht jener, in deren Bezirk er wohnt, zu überreichen.

§. 8.

Bei neuen Unternehmungen ist zu unterscheiden, ob sie ein Geschäft betreffen, wozu man nach der Gewerbsverfassung kein besonderes Befugniß bedarf, oder ein solches, wozu eigene Verleihungen erforderlich sind.

In Ansehung des ersten Falles kann vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulars an Niemanden mehr gestattet werden, auch eine sonst freie Beschäftigung, insoferne sie nach dem §. 1 des Patentes der Erwerbsteuer unterliegt, anzutreten, wenn er nicht den Steuerschein gelöset hat. (Ein

solches Individuum hat seiner Ortsobrigkeit die getroffene Wahl seiner Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen, alle Umstände, welche in den Erklärungen der schon bestehenden Gewerbsleute nach §. 5 gefordert werden, nachzuweisen und sich die Ausfolgung eines Steuerscheines zu erbitten, um welchen die Ortsobrigkeit dann bei der Landesstelle unverzüglich einzuschreiten hat.)

Das Eingeklammerte lautet in der Instruction für die vier niederösterr. Kreisämter: Ein solches Individuum hat seiner Ortsobrigkeit die getroffene Wahl seiner Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen, alle Umstände, welche in den Erklärungen der schon bestehenden Gewerbsleute nach §. 5 gefordert werden, nachzuweisen, und sich die Ausfolgung eines Steuerscheines zu erbitten, um welchen die Ortsobrigkeit dann bei der Landesstelle unverzüglich einzuschreiten hat. Uebrigens wird hier nur noch in Ansehung der in die dritte Hauptabtheilung der Gewerbsgattungen gerechneten freien Gewerbe in Städten erinnert, daß unter dem Ausdrucke: Städte, die mit organisirten Magistraten versehenen Städte und Märkte zu verstehen sind.

In der Instruction für Inneröstterreich lautet dieser Paragraph: Da bei neuen Gewerbsverleihungen die Steuerscheine nicht ausgefertigt werden, bis nicht der gesetzliche Termin zur Ergreifung des Recurses verstrichen oder durch die Erledigung des Recurses die Verleihung in Rechtskraft erwachsen ist, so wird, damit die Ortsobrigkeit immer in Kenntniß stehe, ob eine weitere Recursverhandlung noch anhängig ist und die Ausfertigung der Erwerbsteuerscheine nicht ohne Noth verzögert werde, verordnet, daß die Parteien nicht nur, wenn sie an das Kreisamt, sondern auch, wenn sie an die Landesstelle oder Hofstelle gegen eine Verleihung recurriren, binnen 14 Tagen von der erhaltenen Zustellung der letzten Verordnung bei der Ortsobrigkeit desjenigen, dem ein Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde, den Recurs anzumelden und binnen weiteren 14 Tagen sich über dessen wirkliche Ergreifung oder die erhaltene Bewilligung einer längeren Recursfrist, sowie binnen der letzteren dann ebenfalls über die wirkliche Ergreifung des Recurses sich auszuweisen haben, indem nach Verlauf dieser Fristen, wenn kein Recurs eingereicht worden ist, zur Ausfertigung des Steuerscheines sogleich geschritten würde.

§. 4 der inneröstterr. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1813 lautet: Jene Personen, welche gegenwärtig keine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betreiben, aber eine solche anzutreten Willens sind, haben zu unterscheiden, ob selbe nach der bestehenden Verfassung eine freie, die keines besonderen Befugnisses bedarf, oder eine solche ist, wozu eine besondere Verleihung oder Berechtigung erfordert wird. Im ersten Falle ist mit einem Gesuch an die Ortsobrigkeit die getroffene Wahl anzuzeigen, und eine Erklärung, wie sie im §. 1 vorgeschrieben ist, einzureichen; im zweiten Falle ist die Verleihung oder Berechtigung auf dem bisher vorgeschriebenen Wege anzusuchen und in beiden Fällen ist die Zustellung des Erwerbsteuerscheines durch die Ortsobrigkeit abzuwarten und darf vor derselben die gewählte oder angesuchte Erwerbsart nicht ausgeübt werden.

§. 9.

Bei neuen Verleihungen wird sich ganz nach den bisherigen Gesetzen benommen werden, und ist die Verleihung erfolgt, so kann dagegen ein Recurs stattfinden oder nicht.

In der bestimmten Recursfrist, oder solange der wirklich ergriffene Recurs nicht erlediget ist, bleibt die Ausfertigung des Steuerscheines noch vorbehalten. Ist aber die Verleihung einmal giltig und in Recht erwachsen, so hat die Ortsobrigkeit*) nach eingeholter, im 5. Absatze vorgeschriebener Erklärung von Amtswegen die Ausfolgung des Steuerscheines zu bewirken.

Es wird aber nun auch in Beziehung auf diese Steuer um so nothwendiger, daß die in Gewerbssachen bestehende Recursordnung nach der Vorschrift des Gubernialcirculars vom 7. November 1799 sowohl von den recurrirenden Parteien genau beobachtet, als auch von den Behörden streng gehandhabt werde. Damit jedoch die Ortsobrigkeit immer in der Kenntniß stehe, ob eine weitere Recursverhandlung noch anhängig ist, und die Ausfertigung der Erwerbsteuerscheine nicht ohne Noth verzögert werde, so wird noch überdies verordnet, daß die Parteien nicht nur, wenn sie an das Kreisamt, sondern auch, wenn sie an die Landes- oder Hofstelle gegen eine Verleihung recurriren, binnen 4 Wochen von der erhaltenen Zustellung der letzten Verordnung bei der Ortsobrigkeit desjenigen, dem ein Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde, den Recurs anzumelden und binnen weiteren 14 Tagen sich über dessen wirkliche Ergreifung oder die erhaltene Bewilligung einer längeren Recursfrist, sowie binnen der letzteren dann ebenfalls über die wirkliche Einreichung des Recurses auszuweisen haben, indem nach Verlauf dieser Fristen, wenn kein Recurs eingereicht worden ist, zur Ausfertigung des Steuerscheines sogleich geschritten würde.

§. 10.

In der Hauptstadt Wien und in den Provinzialhauptstädten hat derjenige, der mehr als eine Gattung des Erwerbes ausübt, für jede derselben einen besonderen Steuerschein zu lösen und für jede insbesondere die von der Landesstelle bemessene Steuer zu entrichten.

Da es außer den Hauptstädten gewöhnlich nur von den minder günstigen Localverhältnissen und der Unzulänglichkeit einzelner Erwerbsgattungen zu einem selbstständigen Dasein

*) In der Instruction für Wien ist eingeschaltet: nämlich im eigentlichen Burgfrieden der Stadt Wien der hiesige Magistrat, und in den übrigen Bezirken die Herrschaft, die es betrifft.

herrührt, wenn bei einer Person sich oft mehrere Erwerbsgattungen vereinigt befinden, wo es sodann auch meistens geschieht, daß diese mehreren Gewerbe theils schon in der Art der Bewilligung als bloße Erweiterungen derselben Befugnisse angesehen, theils in der Art der Ausübung vermischt auf demselben Standpunkte, mit denselben Hilfsarbeitern betrieben werden, so ist aus billiger Rücksicht auf die mindere Erwerbsfähigkeit solcher Personen bereits durch den §. 14 des Patentes festgesetzt worden, daß der Steuerschein dann nur für das Gewerbe gelöst werden darf, welches in der Classificirung am höchsten belegt ist.

Wenn jedoch in besonderen Fällen eine und dieselbe Person mehrere an sich schon bedeutende Gewerbe besitzt, welche sich theils auf ganz abgesonderte Gerechtsame stützen, theils auch abgesondert auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, wenn also der Grund jener Steuerbegünstigung nicht eintritt, kann dennoch auch außer den Hauptstädten eine besondere Besteuerung aller einzelnen Erwerbsgattungen Platz greifen. Es haben daher die Parteien in dem ersteren Falle ihre mehreren Erwerbszweige zwar nur in einer Erklärung, aber doch jeden einzeln aufzuführen, und deren Umfang in den Rubriken des Formulars genau darzustellen, damit die Obrigkeit die höchste Besteuerungsclasse ausmitteln könne; in dem zweiten Falle dagegen haben die Parteien für alle einzelnen Erwerbsgattungen abgesondert nach der Vorschrift des §. 5 einzurichtende Erklärungen abzugeben und ebensoviele Steuerscheine zu lösen.

Der 2. und 3. Absatz fehlen in der Instruction für Wien.

Der §. 10 der inneröstерr. Instruction lautet: Es kann aber auch eine und dieselbe Unternehmung dem Besitze und der Ausübung nach unter mehrere Personen getheilt sein. Wenn Gewerbe, die auf Realitäten haften, oder die moralischen Personen oder unsterblichen Körpern gehören, oder die überhaupt nicht blos persönlich, sondern auch veräußerlich sind, von den Eigenthümern nicht selbst, sondern im Wege der Bestandverlassung von einer anderen Person betrieben werden, so trifft die Erwerbsteuer nach der im Eingange des Patentes vom 31. December 1812 erklärten Absicht dieser neuen Steuer blos den Bestandnehmer als den eigentlichen Gewerbsmann, nicht aber den Bestandgeber oder Gewerbsinhaber, der hier mehr als bloßer Grundbesitzer erscheint und auch in Ansehung seines Gewerbsrechtes schon der Grundsteuer unterzogen ist. Es hat daher in diesem Falle auch nur der Bestandmann die vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Wenn aber die Ausübung einer Unternehmung unter mehrere Gesellschafter getheilt ist, so sind zwar im Allgemeinen alle Theilnehmer, insoferne sie von der Ausübung der Unternehmung Nutzen ziehen, auch zu den derselben auferlegten Lasten beizutragen verpflichtet, doch bleibt die Art der Vertheilung dieser Lasten unter

sie ebenso, wie die Regulirung ihrer Gewinnantheile blos ihrem Privatübereinkommen überlassen und es wird die Erwerbsteuer, sowie auch die vorgeschriebene Erklärung nur von jenen Mitgliedern, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen, gefordert.

§. 11.

Bei radicirten, oder moralischen Personen und unsterblichen Körpern gehörigen Gewerben hat, wenn der Eigenthümer eines derlei Gewerbes dasselbe nicht selbst ausübt, sondern in Bestand verlassen hat, der das Gewerbe treibende Bestandnehmer die im §. 5 vorgeschriebene Erklärung einzubringen, den Steuerschein zu empfangen und die Steuer zu entrichten.

Die Instruction für Niederösterreich enthält zu diesem Paragraphe noch den Beisatz: „und nicht der Bestandgeber, der hier mehr als bloßer Grundbesitzer erscheint und auch in Ansehung seines Gewerbsrechtes schon der Grundsteuer unterworfen ist."

In Fällen, wo mehrere Theilnehmer an einem Gewerbe oder Gesellschafter vorhanden sind, haben jene Mitglieder, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen, die Erklärung einzubringen, den Steuerschein zu empfangen und die Steuer zu entrichten. Der Steuerschein wird in diesen Fällen auf die bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte vorschriftsmäßig contestirte und protokollirte Firma der Unternehmung ausgestellt.

Uebrigens nehmen die Steuerscheine, sowie die Steuerbemessung, ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes der Besteuerten, ausschließend auf den Ort Bezug, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, daher sich auch sämmtliche Steuerpflichtige, ohne Unterschied ihres persönlichen Aufenthaltes, immer in Erwerbsteuerangelegenheiten an die Obrigkeiten zu wenden haben, deren Bezirke sie durch den Steuerschein zugewiesen sind.

(Der letzte Absatz fehlt in der Instruction für Niederösterreich.)

§. 5 der inneröſterr. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1813 lautet: Wenn mehrere Theilnehmer oder Gesellschafter an einem Gewerbe oder einer Unternehmung vorhanden sind, so wird der Steuerschein nur auf die Firma der Unternehmung ausgefertigt."

Nicht die Eigenthümer verpachteter erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen, sondern nur die Pächter dieser Unternehmungen sind der Erwerbsteuer zu unterziehen (Fin. Min. v. 20. August 1850, Z. 19833, Norm. S. Galiz.; lemb. F. L. D. v. 22. December 1862, Galiz., Blg.). [**532.**]

Das Verfahren, wonach eine Steuerbehörde die Erwerbsteuer für ein verpachtetes Realgewerbe der Besitzerin desselben vorgeschrieben, dagegen den Pächter davon freigelassen hat, ist den bestehenden Erwerbsteuervorschriften nicht entsprechend, weil, da nach denselben sich jeder Gewerbetreibende, ins-

besondere aber nach dem Cent. Hfcomd. v. 14. Jänner 1813, Z. 42, bei radicirten oder veräußerlichen Gewerben, welche im Wege der Bestandverlassung von anderen Personen betrieben werden, der Bestandmann zur Erwerbsteuer zu fatiren hat, und diese nach dem erhobenen jeweiligen Betriebsumfange zu bemessen ist, sich wohl von selbst ergebe, daß die sofort bemessene Erwerbsteuer auch dem Gewerbetreibenden selbst, somit im Falle der Verpachtung eines Gewerbes dem Pächter, nicht aber dem Eigenthümer desselben vorzuschreiben ist.

Dadurch wird indessen die von dem letzteren etwa contractlich übernommene Verpflichtung zur Berichtigung der Erwerbsteuer keineswegs beirrt, nur kann eine derlei Verabredung der Parteien auf das Verfahren der Behörden keinen maßgebenden Einfluß nehmen.

Ebenso unrichtig ist es, wenn in einem solchen Falle dem gar nicht erwerbsteuerpflichtigen Gewerbebesitzer das Erwerbsteuerdrittel als Einkommensteuer vorgeschrieben wird.

Dieser Vorgang beruht auf einer irrigen Auffassung des Fin. Min. Erl. v. 3. April 1850, Z. 2531, welcher die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung des Bestandnehmers (Pächters) zur Lösung des Erwerbsteuerscheines durchaus nicht bezweckt, und auch keine Bestimmung enthält, daß die gezahlte Erwerbsteuer von der vom Pachtschillinge zu entrichtenden Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen sei.

Es ist daher in solchen Fällen der Gewerbspächter mit Rücksicht auf den Umfang seines Gewerbsbetriebes zur Erwerbsteuer heranzuziehen und von dem aus diesem Betriebe nach dem Ergebnisse der vorgeschriebenen Erhebungen sich ergebenden Reingewinne mit der Einkommensteuer zu belegen, in welche nach §. 20 des Pat. die ihm obliegende Erwerbsteuer allerdings einzurechnen ist.

Dagegen ist der von dem Besitzer des Realgewerbes bedungene Pachtzins im Sinne des vorbezogenen Erlasses als das ebenfalls aus diesem Gewerbe hervorgehende Einkommen auch in der I. Einkommensclasse zu besteuern, von welcher Einkommensteuer aber eine Erwerbsteuer nicht abgezogen werden kann, da der genannte Verpächter, weil er das Gewerbe nicht selbst betreibt, gesetzlich auch nicht erwerbsteuerpflichtig erscheint. Dies wird zur künftigen Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß derselbe mit Rücksicht auf die nach §. 58 der Gewerbeordnung gegenwärtig allgemein zulässige Verpachtung der Gewerbe auch auf die Verpachtung der Personalgewerbe Anwendung findet (Fin. Min. v. 20. September 1857, Z. 30217, Steierm., Kärnt., Blg.; Fin. Min. v. 19. März 1876, Z. 6574, Böhm., Blg.). [**533.**]

Das Min. des Inn. hat im Einverständnisse mit dem Handelsmin. erklärt, daß im Grunde der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 bei freien Gewerben weder der Pächter, noch der Verpächter verhalten werden könne, die Pachtung bei der Gewerbsbehörde anzuzeigen.

Da somit die Steuerbehörden von dem Betriebe eines freien Gewerbes durch einen Pächter nicht auf dem mit dem h. o. Erl. v. 18. September 1861, Z. 46394, Nr. 43 V. B., beziehungsweise dem Erlasse des Handelsmin. v. 27. August 1861, Z. 2647, vorgezeichneten Wege Kenntniß erlangen, so sind dieselben anzuweisen, im geeigneten Wege den Bestand der in ihren Bezirken vorkommenden Pachtungen dieser Art zu constatiren, wozu insbesondere die vorschriftsmäßige Durchführung der Einkommensteuerverhandlungen den zweckmäßigsten und sichersten Anhaltspunkt bieten wird (Fin. Min. v. 7. Jänner 1874, Z. 32977, Böhm. Blg.). [**534.**]

Nach §. 11 des Reg.-Circ. für N.-Oe. v. 15. Februar 1813, welches gemäß §. 20 des Erwerbsteuerpatentes v. 31. December 1812 die a. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält (siehe auch §. 7 des Erwerbsteuerpat. v. 22. Januar 1824) hat bei radicirten oder verkäuflichen

Gewerben, wenn der Eigenthümer eines derlei Gewerbes dasselbe nicht selbst ausübt, sondern in Bestand verlassen hat, der das Gewerbe betreibende Bestandnehmer als eigentlicher] Gewerbsmann die in §. 5 vorgeschriebene Erklärung einzubringen, den Steuerschein zu lösen und die Steuer zu entrichten. Es ist sonach der ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe im Wege der Bestandverlassung ausübende Pächter in Bezug auf die Lösung des Erwerbsteuerscheines für seine Person ebenso zu behandeln wie jeder andere Gewerbsmann, der eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung beginnt.

Die ausnahmsweise Bestimmung des Hfkzd. v. 16. October 1827, Z. 3554, Prov. G. S. N.-Oe. ex 1827, Nr. 279, durch welche eigentlich nur der §. 17 des Reg.-Circ. v. 15. Februar 1813 reproducirt wurde, beschränkt sich auf den Fall, wenn ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe unter Lebenden oder nach dem Tode im Wege der Erbschaft an einen anderen Besitzer übergeht, findet daher keine Anwendung, wenn nur eine pachtweise Ueberlassung eines verkäuflichen Gewerbes Seitens des Besitzers desselben stattfindet, für welchen Fall eben die obigen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Erwerbsteuerveranlagung für den Pächter gelten (V. G. H. v. 18. April 1882, Z. 785, B. 1378). [**535.**]

§. 12.*)

Wegen der Recurse und ihrer Wirkung ist die bestimmte Vorschrift in dem §. 10 des Patentes enthalten.

In der Instruction für Niederösterreich lautet dieser Paragraph: Alle gegen die Bemessung der Erwerbsteuer oder deren Entrichtung vorkommenden Beschwerden sind bei der Central-Finanzhofcommission, welche darüber entscheidet und gegen welche ein weiterer Rechtszug nicht mehr stattfindet, zu überreichen. Die bei dieser Hofcommission angebrachten Beschwerden haben in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung.

§. 13.*)

Die Steuerscheine werden nach der im Patente vorgeschriebenen Form ausgefertigt und mit dem classenmäßigen Stempel, welcher dem einjährigen Steuerbetrage entspricht, versehen. Die Stempelgebühr wird durch die Obrigkeiten gleich bei der Hinausgabe der Steuerscheine von dem Steuerpflichtigen eingehoben und mit den Steuerbeträgen abgeführt.

Zusatz in der Instruction für Niederösterreich: Der Empfänger des Scheines hat in demselben seine eigenhändige Unterschrift beizusetzen, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, die Unterzeichnung seines Namens durch einen der Ortsobrigkeit bekannten Namensfertiger besorgen zu lassen.

§. 14.*)

Um den Steuerpflichtigen die Früchte einer höher getriebenen Industrie einige Zeit hindurch ohne allen Anspruch auf größere Beiträge für den Staat genießen zu lassen, werden

*) Diese Bestimmung fehlt in der Instruction für Inneröfterreich

die Steuerscheine mit Ausnahme jener, die den Hausirern, sowie ihre Hausirpässe nur auf Ein Jahr ertheilt werden, sonst durchgehends auf 3 Jahre giltig ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung angesucht werden muß und bei der Ausfertigung der erneuerten Steuerscheine auf die in der Zwischenzeit eingetretenen größeren Veränderungen in den Gewerben die gehörige Rücksicht genommen wird.

§. 15.

(Für Inneröster. §. 11.)

Der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und eine nur stillschweigende Entsagung auf dessen Fortsetzung entheben noch gar nicht von der ferneren Steuerzahlung. Wer seine bisherige Beschäftigung aufgibt, ohne dafür eine andere, die der Erwerbsteuer unterliegt, zu wählen, hat seinen Steuerschein längstens in dem nächsten Zahlungstermine bei der Ortsobrigkeit zurückzulegen, und von dieser zur Bedeckung und Entledigung von ferneren Ratenzahlungen hierüber einen Empfangschein zu erhalten. Die Ortsobrigkeit (für Wien der Magistrat) kann die Zurücknahme des Steuerscheines, außer in den Fällen, wo nach den Gesetzen die willkürliche Abtretung von einem Gewerbe nicht verstattet ist, Niemanden verweigern.

Wer aber seine bisherige, der Steuer unterliegende Beschäftigung in der Absicht aufgibt, um sie entweder mit einer anderen zu vertauschen oder dieselbe an einem anderen Orte zu betreiben, hat eher für die gewählte neue Beschäftigung oder den neuen Standort auf die im §§. 8 und 6 bemerkte Art bei der Ortsobrigkeit einen neuen Steuerschein zu bewirken und nach dessen Erlangung erst bei seiner bisherigen Ortsobrigkeit (für Wien beim Magistrat) den Steuerschein zurückzulegen.

...2. Da Niemand gezwungen werden kann, ein Gewerbe beizubehalten oder eine Unternehmung fortzusetzen, so folgt hieraus von selbst, daß die Annahme einer Gewerbszurücklegung nicht verweigert, und der Gewerbsmann, sobald er sein Gewerbsrecht zurückleget und für immer zu betreiben aufhöret, zur Entrichtung der Erwerbsteuer nicht mehr verpflichtet werden kann.

Da jedoch die Erwerbsteuer vorhinein entrichtet werden muß, und nach dem Patente keine Zurückvergütung der entrichteten Steuer Platz findet, so befreiet die Zurücklegung nach dem Verfallstermine der Steuer den Gewerbsinhaber

von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr keineswegs.

Wer daher vom Jänner bis Ende Juni sein Gewerbe zurückgelegt hat, ist verpflichtet, das erste Steuerratum, und jener, der vom Juli bis December die Zurücklegung anzeiget, auch das zweite Steuerratum zu entrichten.

Hiebei ist den Ortsobrigkeiten zu bedeuten, daß sie, sowie ihnen eine Zurücklegung des Gewerbes angezeigt wird, die etwa auf demselben haftende rückständige Steuer eintreiben und von der Zurücklegung die Anzeige ungesäumt zu machen haben, widrigenfalls sie für die aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden uneinbringlichen Rückstände zu haften hätten (Hfkzd. v. 11. April 1816 an sämmtl. Ländst. Pol. G. S. Bd. 44 Nr. 38). **[536.]**

In Concursfällen ist die Erwerbsteuer nach dem Geiste des Erwerbsteuerpatentes, wonach in Gemäßheit des §. 15 des Erwerbsteuercirculars die Verbindlichkeit zur Zahlung selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung fortwährt, und somit die Erwerbsteuer von der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Cridatars eintretenden Masse zu entrichten kommt, allerdings einzuheben. Hienach ist sich in derlei Cridafällen für die Zukunft umsomehr zu benehmen, als der Masse noch niemals verweigert wurde, die Unternehmung provisorisch fortzusetzen, folglich von jener auch dann, wenn von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird, die Erwerbsteuer ebenso gut als wie von Jedem, der das Gewerbe freiwillig unbetrieben liegen läßt, entrichtet werden muß (Hfkzd. v. 7. August 1817, an die n.-ö. Reg. Pol. G. S. Bd. 45 Nr. 114). **[537.]**

Obschon Niemandem die ordentliche Anheimsagung seines Gewerbes versagt werden kann, so ist es laut Hfkzd. v. 9. November 1819, Z. 38166, doch auffallend, daß häufig Zurücklegungen der Erwerbsteuerscheine von Gewerbsleuten stattgegeben wird, ohne daß die gründliche Ursache der Gewerbszurücklegung eingesehen und von den Anheimsagenden vorerst ein anderer Nahrungsweg ausgewiesen werde.

Die Kreisämter werden daher auf diesen Umstand mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, den betreffenden Obrigkeiten aufzutragen, genau zu wachen, daß nicht etwa das Erwerbsteuergefälle hinterlistig verkürzt werde (Gub. Decr. v. 23. December 1819, Z. 33889, Prov. G. S. Mähr.-Schles. Bd. 1 Nr. 182). **[538.]**

In Folge Hfkzd. v. 5. Mai 1810 hat jeder Steuerpflichtige, der auf den Betrieb seiner Handlung oder seines Gewerbes förmlich Verzicht leistet, zugleich auch mit seiner diesfälligen Verzichturkunde oder in dem über die Verzichtleistung aufgenommenen Protokoll sich bestimmt zu erklären, welchen Nahrungsweg er künftig ergreifen und womit er sich ernähren wolle. Jedem dergleichen Verzichtleistenden sind die Folgen einer Verzichtleistung wohl begreiflich zu machen und es ist mit Strenge darauf zu sehen, daß keiner, der auf seinen Gewerbe-

oder Handelsbetrieb einmal Verzicht geleistet hat, sich eine unbefugte Gewerbsbetreibung, unter was immer für einem Vorwande, unter dem im Gesetz auf den unbefugten Gewerbsbetrieb bestimmten Strafausmaße, zugleich ist auch in der Steuertabelle jedesmal die Zahl der Gesellen und Gehilfen, das Verwendungscapital, die Zahl der Werkstühle und die Seelenzahl des Ortes genau anzumerken (böhm. Gub. Vdg. v. 12. Mai 1820, Z. 10351, Goutta, Bd. 43). [**539.**]

„So oft um die Abschreibung der Erwerbsteuer für einen Gewerbsmann aus dem Grunde eingeschritten wird, weil derselbe sein Gewerbe aufgegeben hat, muß künftighin zugleich verläßlich nachgewiesen werden, welchen Nahrungszweig derselbe statt des aufgegebenen Gewerbes ergriffen habe oder ergreifen wolle“ (Gub. Vdg. v. 4. April 1821, Z. 15313, Prov. G. S. Galiz., Nachtrbd. pro 1819 bis 1826). [**540.**]

Ein jeder Erwerbsteuerpflichtige, welcher sein Gewerbe aufgibt, hat solches längstens bis zum nächsten gesetzlich bestimmten Erwerbsteuerzahlungstermin seiner vorgesetzten Behörde und dem Steueramte anzuzeigen, und der ersteren zugleich einen von dem Zunftvorstehern oder, wo sich keine im Orte befinden, von zwei rechtlichen Männern gefertigten Revers vorzulegen, worin zugleich die Art, auf welche sich der Gewerbeaufgeber künftig zu nähren im Stande ist, ausgedrückt sein soll, und ist eine jede nach Verlauf dieses Zeitpunktes eingebrachte früher datirte Gewerbsverzichtleistung nicht zu berücksichtigen, sondern ein solcher Gewerbsmann, wenn er auch das Gewerbe durch längere Zeit nicht betrieben haben sollte, dennoch zur Zahlung der fälligen Erwerbsteuerraten zu verhalten. Die Ortsbehörden haben über eine jede solche Gewerbsverzichtleistung wegen der dem Gewerbsaufgeber noch etwa vorgeschriebenen Erwerbsteuer ungesäumt durch die Kreisämter bei eigener Haftung die Steuerabschreibung zu veranlassen.

Ebenso wird den Dominien und Magistraten aufgetragen, bei Sterbefällen der Erwerbsteuerpflichtigen, wo das Gewerbe nicht von der Witwe fortbetrieben wird, gleich bei der Einhebung der nächsten Erwerbsteuerrate, wo sie vom Todesfall und dem ferneren Nichtbetriebe des Gewerbes seitens der Witwe Kenntniß erhalten müssen, sogleich die Erwerbsteuerabschreibung einzuleiten. Auch haben die Dominien und der Magistrat den Steuerpflichtigen die eingehobenen Beträge in den Steuerscheinen zu quittiren. Die Kreisämter aber werden angewiesen, die künftigen Erwerbsteuer-Abschreibungsgesuche, bevor sie der Landesstelle vorgelegt werden, zu prüfen und nur dann der letzteren vorzulegen, wenn sie gehörig instruirt und begründet sind (böhm. Gub. Vdg. v. 15. Juli 1821, Goutta, Bd. 45). [**541.**]

Die Behörden wurden angewiesen, in Zukunft bei den vorzulegenden Erwerbsteuerabschreibungsanträgen bei zurückgelegten Gewerben und insbesondere bei jenen, wo nebst der Steuer auch die Stempelgebühr abzuschreiben kommt, jedesmal die Erwerbsteuerscheine selbst, im ersteren Falle zur Einsicht, im letzteren aber zur Cassirung vorzulegen. Jedes ähnliche Operat, bei welchem die Steuerscheine vermißt werden, wird ohne Weiteres zurück-

gestellt werden (Reggs Vdg. v. 7. Mai 1825, Z. 8816, Prov. G. S. N.-Oe. 7. Th., Nr. 101). [**542.**]

Jeder Steuerpflichtige, der auf den ferneren Handels- und Gewerbsbetrieb zur Erwirkung der Erwerbsteuerabschreibung förmlich Verzicht leistet, ist in den Zukunfts- und Innungsbüchern zu löschen, hat seiner Verzichtleistung allemal den Handlungslegitimations- oder Krämerlicenzschein oder sein Meisterrechts- oder sonst erhaltenes Bewilligungsdecret gleich beizulegen, und ist nach ausgestelltem Verzichtsrevers, auch wenn er sich später wieder zur Erwerbsteuer fatiren wollte, nicht mehr befugt, seine Handlung, Gewerbe oder sonstige Nahrung wieder auszuüben, sondern ist verpflichtet, wenn er wieder einmal seine Handlung, sein Gewerbe oder sonstige Nahrung zu betreiben gesonnen wäre, sich hiezu den erforderlichen Handlungslegitimations- oder Krämerlicenzschein oder das sonstige Bewilligungsdecret von neuem gehörig zu erwirken, wie es bei der kgl. Hauptstadt Prag genau beobachtet wird.

Wonach die kgl. Kreisämter sämmtliche Aemter und Magistrate zur genauesten Befolgung anzuweisen und sämmtliche Steuerpflichtigen hievon zu verständigen haben (böhm. Land. Gub. v. 26. Jänner 1826, Z. 4109, Prov. G. S., Böhm. 18). [**543.**]

Die Abschreibung der Erwerbsteuer kann nur dann stattfinden, wenn:

a) das bisher betriebene Gewerbe oder die sonstige Beschäftigung gänzlich aufgegeben wird,
b) der unbedingte Verzichtsrevers vorliegt und die geschehene Zurücklegung des Meisterrechtes oder der sonstigen Befugniß von der Obrigkeit bestätigt,
c) der künftige Nahrungserwerb ausgewiesen wird,
d) bei Todesfällen aber der Todtenschein, und wenn Witwen vorhanden sind, die das Gewerbe fortzutreiben befugt wären, der Verzichtsrevers und Nahrungsausweis der Witwe vorliegt, und wenn,
e) der Originalsteuerschein die geschehene Abstattung der Stempelgebühr und aller jener Steuerraten ausweist, welche zur Zeit des ausgestellten Verzichtsreverses oder des eingetretenen Todesfalles bereits fällig waren (böhm. Land. Gub. v. 30. December 1826, Z. 70560, Prov. G. S. Böhm. 98). [**544.**]

Persönliche Gewerbe erlöschen nicht, wenn der befugte aus wirklicher Unvermögenheit, die Erwerbsteuer zu zahlen, das Gewerbe nur zeitweilig aufzugeben bemüssigt wäre; nur müsse dieses bei der Obrigkeit gehörig gemeldet werden, da diese zu invigiliren habe, daß kein Gewerbe ohne Entrichtung der Erwerbsteuer betrieben werde. Käme ein solcher Gewerbsmann aber in die Lage, sein Gewerbe wieder auszuüben, und die Erwerbsteuer entrichten zu können, so sei derselbe, ohne etwa ein neues Befugniß lösen zu müssen, blos gehalten, bei der Ortsobrigkeit die Anzeige von dem Wiederbetriebe des Gewerbes zu machen, und den Erwerbsteuerschein, ohne welchem jeder Gewerbsbetrieb verboten ist, zu lösen.

In Beziehung auf die der Taxe unterliegenden, die Versehung des Publikums mit Lebensbedürfnissen betreffenden Gewerbe, werde sich jedoch auf das genaueste nach dem obbezogenen Hfkzd. v. 12. Jänner 1827, Z. 37061, zu halten sein.

Von diesen hohen Bestimmungen werden die Kreisämter zur Belehrung der Unterbehörden, welche sich hienach genau zu benehmen haben werden, in die Kenntniß gesetzt.

Zugleich sind die Steuerbezirksobrigkeiten anzuweisen, strenge darüber zu wachen, daß nicht etwa zeitliche Heimsagungen persönlicher Polizei- oder Commericialgewerbsbefugnisse, unter dem Vorwande wirklicher Unvermögenheit die Erwerbsteuer zu zahlen, stattfinden, wo diese Unvermögenheit nicht vorhanden ist, und etwa die Gewerbe doch heimlich betrieben werden.

Bei solchen zeitlichen Heimsagungen haben sich daher die Obrigkeiten zu überzeugen, ob die angegebene Unvermögenheit, die Erwerbsteuer zu zahlen, wirklich vorhanden ist, und bei Jedem zu bemerken, daß dies geschehen sei, und die Unvermögenheit, die Erwerbsteuer zu zahlen, sich bewähret habe (Hfkzd. v. 4. Juni 1828, Z. 12668 an sämmtl. Ländst. Pol. G. S. Bd. 56 Nr. 55). [**545.**]

Erwerbsteuer-Abschreibungsgesuche sind gesondert von den Erwerbsteuerecursen vorzulegen (Gub. Vdg. v. 21. Mai 1831, Z. 2311, Prov. G. S. Steir.). [**546.**]

Bei dem Ansuchen um Erwerbsteuerabschreibung für zurückgelegte Gewerbe oder freie Beschäftigungen ergeben sich häufig die Fälle, daß die Erwerbsteuerabschreibungsausweise nicht gehörig mit den zurückgelegten Erwerbsteuerscheinen belegt werden, wodurch der Regierung die nöthige Uebersicht in Beziehung auf die entrichtete Steuerquote entgeht.

Da der §. 23 des Pat. v. 22. Jänner 1824 den Steuerpflichtigen die sorgfältige Aufbewahrung der Erwerbsteuerscheine zur besonderen Pflicht macht und in Fällen, wenn diese in Verlust gerathen, die Erwirkung von Duplicaten anordnet: so sind nach der ohnehin bestehenden Vorschrift den Erwerbsteuerabschreibungsausweisen jederzeit entweder die Originalerwerbsteuerscheine, oder, wenn diese verloren gegangen wären, die Duplicate beizuschließen.

Hienach haben die Kreisämter das Weitere zu verfügen, und jeden nicht gehörig instruirten Abschreibungsact zur Ergänzung zurückzustellen (Reggs. Decr. v. 25. October 1831, Z. 27084, Prov. G. S. O.-Oe. u. Salzb. 13. Thl. Nr. 188). [**547.**]

...11. Bei Ansuchen der Erwerbsteuerabschreibungen kommen öfter Erklärungen der Gewerbscessanten und besonders der Witwen vor, daß sie sich von anderen Hilfshandarbeiten und die Letzteren vorzüglich von weiblichen Arbeiten, als: Nähen, Stricken ꝛc. künftig ernähren wollen. In dieser Beziehung werden die Unterbehörden auf die h. o. Vdg. vom 29. April 1813, Z. 14806, aufmerksam gemacht, vermöge welcher, selbst derlei weibliche Handarbeiten insoferne dieselben den Individuen ein selbstständig bürgerliches Dasein gewähren, von der Erwerbsteuerzahlung nicht befreit sind, und daher zu deren Berich-

tigung in jedem Falle in Antrag gebracht werden sollen, die angeblichen Hilfsarbeiter sind aber strenge zu überwachen, daß sie die aufgelassenen Beschäftigungen nicht unversteuert selbstständig betreiben (Gub. Vdg. v. 6. December 1836, Z. 59979, Prov. G. S. Böhm. Bd. 18 Nr. 313). [**548.**]

Es ist an und für sich unzulässig und widerspricht den Bestimmungen des Erwerbsteuercirculars vom 13. Februar 1815, wenn in Fällen, wo die steuerpflichtige Beschäftigung aufgegeben wird, die Erwerbsteuerscheine in den Händen der Parteien belassen werden (Hfkzd. v. 27. November 1838, Z. 3446, Prov. G. S. (N.-Oe. 20. Bd. S. 894); steir. Gub. Vdg. v. 12. März 1832, Z. 1685, Prov. S. Steir.). [**549.**]

Der im Wege der obersten Justizstelle an die vereinigte Hofkanzlei gelangten Vorstellung gegen das Verfahren, daß mit Anwendung von Zwangsmitteln von einem Concursmassevertreter und Vermögensverwalter die Erwerbsteuer für die Personalgerechtsame des Cridatars gefordert wurde, findet die vereinigte Hofkanzlei Folge zu geben, weil Personalgewerbsbefugnisse blos auf die Personen der Befugten beschränkt sind, folglich auch nur diese, solange ihre Befugnisse bestehen, als Steuerpflichtige angesehen werden können. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Erwerbsteuer, insoferne sie zur Zeit der Concurseröffnung schon fällig war, oder insoferne der Concursmasse aus dem Gewerbsbetriebe des Befugten noch ein fernerer Nutzen zugeflossen wäre, gegen die Concursmasse in Anspruch zu nehmen ist (Hfkzd. v. 12. Juli 1842, Z. 19555, Prov. G. S. N.-Oe. 259). [**550.**]

Es kommt öfter der Fall vor, daß Bezirksobrigkeiten Gewerbe wegen Nichtbetrieb zur Versetzung in die geringste Steuerclasse mit 2 fl. antragen, obwohl sie nach der Art der steuerpflichtigen Beschäftigung in eine höhere Besteuerung gehören.

Man sieht sich dadurch veranlaßt, dem Kreisamte zu erinnern, daß auch bei der Besteuerung todtliegender Gewerbe niemals von den für die vier Hauptbeschäftigungsabtheilungen festgesetzten Steuerausmaßen abgegangen werden, und daher wegen Nichtbetrieb eines Gewerbes, einer Handlung oder Beschäftigung keine geringere Steuervorschreibung stattfinden kann, als jene, die der letzten Classe des für die Gattung dieses Gewerbes, Handlung oder Geschäftes gesetzlich vorgezeichneten Ausmaßes entspricht.

So kann z. B. in einem Orte, dessen Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen erreicht, wegen Nichtbetrieb eine Handlungsunternehmung II. nie unter 40 fl., ein Gewerbe III. nie unter 3 fl., in Städten von 1000—4000 Menschen eine Handlungsunternehmung II. nie unter 30 fl., ein Gewerbe III. Classe nie unter 2 fl. 30 kr. besteuert werden.

Das Kreisamt hat sämmtliche Bezirksobrigkeiten hienach zu belehren und sie zu beauftragen, nicht nur sich künftig genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen, sondern sogleich alle jene todtliegenden Gewerbe, die etwa mit einem geringeren, als dem ihnen

gesetzlich zukommenden Steuerbetrage belegt wären, nachzuweisen und mittelst Vorlage der Erwerbsteuerconsignation zur gesetzlichen Besteuerung in Antrag zu bringen (Gub. Vdg. v. 9. October 1849, Nr. 3 L. G. Bl. Krain von 1849). [551.]

Die mit Hfkzd. v. 7. August 1817, Z. 18401 erflossene Bestimmung, wodurch der Concursmasse eines Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Zahlung der Erwerbsteuer auch in dem Falle, wenn sie das Befugniß desselben nicht ausüben läßt, auferlegt wurde, ist durch das nachstehende Hfkzd. v. 12. Juli 1842, Z. 19555, nicht im vollen Umfange aufgehoben, sondern dieselbe nur insoweit modificirt worden, als die Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Concursmasse zur Einbringung jener Steuer auf die im letztgedachten Hofkanzleidecrete angedeuteten Fälle beschränkt werde. Hiedurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß die auch nach der Eröffnung des Concurses fällig werdende und bis zur Anheimsagung oder bis zur Erlöschung des Gewerbes aufrecht bleibende Erwerbsteuer bei der in die Rechte des erwerbsteuerpflichtigen Falliten tretenden Concursmasse im ordentlichen Wege zur Anmeldung gebracht werde (Fin. Min. v. 15. September 1859, Z. 10565). [552.]

Die Haftung der Liquidatoren für Steuerforderungen des Aerars an liquidirende Gesellschaften, welche weder bei der Liquidirungsverhandlung angemeldet wurden, noch denselben aus den Büchern der Gesellschaft, noch aus Zahlungsaufträgen, Verordnungen, noch aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften bekannt sein können, kann nach Art. 202 des H. G. B. nicht in Anspruch genommen werden, und es darf denselben auch wegen Unterlassung solcher Obsorge eine Verantwortung nicht zugemuthet werden. Nachdem jedoch eine Unternehmung bis zur Löschung der Firma steuerpflichtig ist, haben sie bei der Steuerbehörde um Bekanntgabe des directen Steuerbetrages einzuschreiten, welcher für die liquidirende Gesellschaft noch zur Verschreibung gelangen wird (Fin. Min. v. 13. Februar 1875, Z. 5690). [553.]

Wenn eine Gesellschaft in der Generalversammlung die Auflösung beschließt und zugleich die Geschäfte der Gesellschaft gänzlich eingestellt werden, so ist die Befreiung von der Erwerbsteuer nicht statthaft, da die Erwerbsteuer auch während des Nichtbetriebes des steuerpflichtigen Unternehmens, und zwar bis zum Zeitpunkte der nach gänzlicher Einstellung der Unternehmung erfolgten Rücklegung des Erwerbsteuerscheines oder des Ansuchens um Steuerabschreibung entrichtet werden muß.

Ebenso ist das Finanzministerium in solchen Fällen nicht in der Lage, die Befreiung von der Einkommensteuer auszusprechen, da in dem concreten Falle von der Gesuchswerberin ein Kaufgeschäft abgeschlossen wurde, aus welchem ein Einkommen resultiren kann, das nach den bestehenden Normen der Besteuerung unterzogen werden muß.

Sollte sich ein steuerpflichtiges Einkommen nicht ergeben, so würde die Einkommensteuer nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes nur mit dem Drittel der Erwerbsteuer in Vorschreibung gebracht werden (Fin. Min. v. 10. Juli 1873, Z. 3306). [554.]

Nachdem die Liquidatoren von Erwerbsgesellschaften nach Art. 137 des Handelsgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. von 1863, berechtigt sind, zur Beendigung schwebender Geschäfte auch neue Geschäfte einzugehen, erscheint eine in Liquidation befindliche Gesellschaft bis zur Löschung im Handelsregister als ein erwerbsteuerpflichtiges Subject (Fin. Min. v. 16. November 1875, Z. 27694, O.-Oe., Blg.; Vdg. der böhm. F. L. D. v. 27. November 1875, Z. 55032, Böhm., Blg.). [555.]

Nach §. 15 des n.-ö. Regdec. v. 15. Februar 1813, entheben der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und eine nur stillschweigende Entsagung auf

dessen Fortsetzung ohne Zurücklegung des Steuerscheines noch nicht von der ferneren Steuerzahlung. Die Pflicht zur Zahlung der Erwerbsteuer hängt daher nicht von der Ausübung der gewinnbringenden Unternehmung und von einem mit Gewinn verbundenen Resultate derselben ab. Der bloße Eintritt einer Wirthschaftsgenossenschaft in die Liquidation berechtigt sonach nicht zur Erwerbsteuerabschreibung, da die Liquidation die Zulässigkeit des Eingehens neuer Geschäfte, wenn auch nur zur Beendigung schwebender, nicht ausschließt.

Die Liquidation ist nur die Vorbereitung zur factischen Auflösung der Gesellschaft (Genossenschaft), welche in der Löschung der (Liquidations-) Firma im Handels- (Genossenschafts-) Register ihren Ausdruck findet, und mit dem Momente zusammenfällt, mit welchem die liquidirende Gesellschaft berechtigt wird, den Erwerbsteuerschein zurückzulegen, und vom nächsten Semester an die Abschreibung der Erwerbsteuer zu verlangen (V. G. H. v. 18. December 1877, Z. 1726, B. 178). [**556.**]

Es besteht keine gesetzliche Verordnung, daß im Falle der Concurseröffnung die dem Cridatar vorgeschrieben gewesene Erwerbsteuer zu löschen und auf den Namen der Concursmasse umzuschreiben sei. Mit Hfkzd. v. 7. August 1817, Pol. G. S. Bd. 45, ist vielmehr erklärt, daß in Concursfällen die Erwerbsteuer im Geiste des Erwerbsteuerpatentes, wonach in Gemäßheit des §. 15 des Erwerbsteuercirculars die Verbindlichkeit zur Zahlung selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung fortwährt, und somit die Erwerbsteuer von der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Cridatars eintretenden Masse zu entrichten kommt, allerdings einzuheben ist. Ebenso bestimmt der §. 27 des Pat. v. 22. Jänner 1824, mit welchem die mit dem Pat. v. 31. December 1812 in den altösterreichischen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer auch auf den Salzburger, Inn- und Hausruckkreis ausgedehnt wurde, daß in Cridafällen die Erwerbsteuer von der Cridamasse insolange fortzuentrichten ist, bis das Gewerbe entweder zurückgelegt, oder auf einem anderen Wege für erloschen erklärt wird.

Diese Anordnungen der Erwerbsteuervorschriften stehen auch im Einklange mit den Bestimmungen der Conc. Ordg. v. 25. December 1868, da nach §. 1 die Gesammtheit der Gläubiger durch die Concurseröffnung das Recht erlangt, das Vermögen des Schuldners in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen, und zu ihrer Befriedigung zu verwenden, und nach §. 29, Z. 1, lit. c, alle Auslagen, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Masse verbunden sind, wozu auch die die Masse treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben zu rechnen sind, welche während des Concurses fällig werden, als Massekosten aus der Concursmasse zu berichtigen sind.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt unzweifelhaft, daß die während des Concurses fällige Erwerbsteuer von den industriellen Unternehmungen des Cridatars, welche in die Verwaltung der Concursmasse übergehen, von dieser einzufordern ist, ohne daß es zu diesem Zwecke erforderlich oder geboten wäre, eine Löschung der auf den Namen des Cridatars vorgeschriebenen Erwerbsteuer, beziehungsweise eine Umschreibung der Erwerbsteuer auf die Concursmasse vorzunehmen. Ein entgegengesetzter Vorgang würde sonst die Consequenz haben, daß in einem solchen Falle, wenn das steuerpflichtige Unternehmen von der Concursmasse weiter fortgesetzt wird, und dieselbe als neues vom Cridatar verschiedenes Steuersubject behandelt werden wollte, für ein und dasselbe Semester die Erwerbsteuer sowohl vom Cridatar als auch von der Concursmasse eingefordert werden müßte (V. G. H. v. 16. September 1879, Z. 1729, B. 553). [**557.**]

In der Regel kann bei liquidirenden Gesellschaften allerdings in Ermangelung eines anderen zuverlässigen Nachweises daran festgehalten werden, daß die Abwicklung der Liquidation erst mit der bewilligten Lö-

schung der Liquidationsfirma als eingetreten anzusehen sei, weil diese Bewilligung den Nachweis der den Liquidatoren obgelegenen vollständigen Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft voraussetzt. Hieraus folgt jedoch nicht, daß rücksichtlich des Zeitpunktes, von welchem an die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines und die Abschreibung der Erwerbsteuer directivmäßig zulässig ist, jeder andere Nachweis als jener der Firmalöschung ausgeschlossen sei (V. G. H. v. 23. Sept. 1879, Z. 1860, B. 562). [**558.**]

Die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes ist durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes bedingt (V. G. H. v. 4. Februar 1880, Z. 209, B. 687). [**559.**]

Der Einzelnausverkauf des Waarenlagers des Cridatars seitens der Concursmasseverwaltung ist als Fortbetrieb des Gewerbes anzusehen, und daher trotz der Rücklegung des Gewerbes die Erwerbsteuer von der Concursmasse einzuheben (V. G. H. v. 13. Juli 1880, Z. 1375, B. 835). [**560.**]

Zur Löschung der Erwerbsteuerschuldigkeit einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft ist der Zeitpunkt der Löschung der Liquidationsfirma im Handelsregister nur dann maßgebend, wenn nicht auf anderem Wege der zuverlässige Nachweis geliefert wird, daß bereits früher die vollständige Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft durch die Liquidatoren stattgefunden hat. — Die vollständige Abwicklung der Liquidation ist aber im Sinne des auf Grund des §. 20 des Pat. v. 31. December 1812 erlassenen Circ. der n.-ö. Landreg. v. 15. Februar 1813, §. 15, eine Bedingung zur Erlöschung der Erwerbsteuerschuldigkeit schon darum, weil nach Art. 137 des H. Ges. der Eintritt einer Gesellschaft in die Liquidation das Eingehen neuer Geschäfte, wenn auch nur zur Beendigung schwebender Geschäfte nicht ausschließt (V. G. H. v. 8. Febr. 1881, Z. 198, B. 1006). [**561.**]

§. 16.

(Für Innerösterr. §. 12.)

Die Steuerscheine von Verstorbenen, auf deren Gewerbe keine Witwe und kein Erbe einen Anspruch zu machen hat, sowie von jenen, denen durch ähnliches Erkenntniß ihr Gewerbsrecht entzogen wurde, sind den Behörden, welche verpflichtet sind, dieselben von Amtswegen zurückzunehmen, unweigerlich zu übergeben.

§. 17.

(Für Innerösterr. §. 13.)

Die Erwerbsteuerpflicht kann nach dem §. 12 des Patentes von den Steuerpflichtigen an Andere nur in denjenigen Fällen und unter denjenigen Bedingungen übertragen werden, unter welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen. Diese Fälle können nur bei solchen Gewerben eintreten, welche als radicirt oder verkäuflich bereits anerkannt sind. Wenn ein solches Gewerbe auf eine rechtsgiltige Art, entweder durch Verträge unter Lebenden oder nach dem Tode im Wege der Erbschaft an einen anderen Besitzer übergeht, so haben die Parteien eine solche Gewerbsveräußerung der Obrigkeit anzu-

zeigen und von dieser, insoferne gegen die Veräußerung kein Anstand obwaltet, ebenfalls einen neuen Steuerschein zu erwirken und bei dessen Verabfolgung den vorigen zurückzulegen.

Da, wo bei einem solchen Gewerbe ein dasselbe betreibender Bestandnehmer eintritt, ist sich nach der im §. 11 des gegenwärtigen Circulars enthaltenen Vorschrift zu benehmen.

Der letzte Absatz fehlt in der Instruction für Nieder- und Inneröſterreich.

§. 18.

(Für Inneröſterr. §. 14.)

Ebenso haben auch bei blos persönlichen Gewerben Witwen, insoferne ihnen nach den Gesetzen die Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten eingeräumt ist, wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, den Steuerschein ihres Gatten nach der Vorschrift des §. 15 in dem nächsten Zahlungstermine zurückzulegen; wenn sie aber das Gewerbe fortsetzen wollen, schon früher bei Zeiten um einen neuen Schein anzulangen, der ihnen dann nur gegen Zurücknahme des alten verabfolgt wird.

Im Falle des Ablebens eines Gewerbetreibenden ist die Witwe, welche das Gewerbe ihres Gatten fortzuführen beabsichtigt, nach §. 59 der Gewerbeordnung allerdings verpflichtet, dieses Gewerbes anzumelden, durch diese Verfügung wird jedoch eine Aenderung im bisherigen Besteuerungsverfahren, wonach mit Rücksicht auf §. 18 der Erwerbsteuerinstruction vom Jahre 1813 den Witwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehegatten fortsetzen wollen, die Erwerbsteuer mit dem Zeitpunkte der Abschreibung der Erwerbsteuer ihres Ehegatten vorzuschreiben ist, nicht beabsichtigt (Fin. Min. laut n.-ö. F. L. Dir. Decr. v. 5. April 1873, Z. 6187). [**562.**]

§. 19.*)

Um von der Steuerbelegung und Entrichtung die möglichst größte Gewißheit zu erlangen, muß

a) jeder Steuerpflichtige bei der Conscription seinen Erwerbsteuerschein vorweisen,

b) kein Steuerpflichtiger darf eine auf seinen Erwerbungszweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuerschein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubigte Abschrift desselben beizulegen.

Wenn er daher z. B. bei Gericht eine Forderung, die sich auf die Ausübung seines zu versteuernden Ge-

*) Dieser Paragraph fehlt in der Instruction für Inneröſterr.

werbes oder Unternehmens gründet, geltend macht, wenn er bei politischen Behörden eine Erweiterung oder noch mehrere Begünstigung in dem Betriebe seines Erwerbszweiges oder Schutz gegen Beeinträchtigungen u. dgl., und überhaupt bei Behörden was immer ansuchet, wobei der Gegenstand seines Verlangens auf der Voraussetzung des Rechtes und der Ausübung eines gewissen steuerbaren Erwerbszweiges beruht, so ist er zu dieser Ausweisung immerhin verpflichtet, und er hätte im Unterlassungsfalle nur sich selbst zuzuschreiben, wenn von seinem nicht gehörig belegten Gesuche bei den Behörden nicht gleich der gewünschte Gebrauch gemacht, sondern selbes zur Beischließung jener beglaubigten Abschrift wieder hinausgegeben würde.

c) Ist jeder Steuerpflichtige auch gehalten, seinen Erwerbsteuerschein den Ortsobrigkeiten, Magistraten und Kreisämtern und ihren Abgeordneten, sowie auch allen anderen Localaufsichtsbehörden auf jedesmaliges Begehren vorzuweisen.

Die Behörden, sowie die Conscriptions- und sonstigen Beamten werden diejenigen der Erwerbsteuer unterliegenden Individuen, welche sich mit dem Steuerscheine nicht ausweisen können, sogleich anmerken und den Ortsobrigkeiten anzeigen, welche die nachträgliche Ausfertigung der Steuerscheine auf die vorgeschriebene Art einleiten, und nach Umständen die gesetzliche Strafe zu verhängen haben werden.

Der letzte Absatz fehlt in der Instruction für N.-Oe

§. 20.*)

Jeder Inhaber eines Steuerscheines hat diesen daher sorgfältig aufzubewahren, und wenn er ihn verliert, sich um ein Duplicat zu bewerben, wofür er in jedem Falle die Stempelgebühren, nach Umständen aber, insoferne er keine hinreichende Entschuldigung des Verlustes beibringen kann, auch die Postgebühren und den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat.

§. 7 der inneröstерr. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1813 lautet: Wer einen Steuerschein verliert, hat bei Empfang des neuen jederzeit den Stempelbetrag, nach Umständen auch die Postgebühren und den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten.

*) Dieser Paragraph fehlt in der Instruction für Inneröstеrreich.

§. 21.

(Für Innerösterr. ohne Punkt c und letzten Absatz §. 16.)

Gegen die Uebertretung der in den vorigen Absätzen vorkommenden Vorschriften werden folgende Strafen festgesetzt:

a) Wer die im §. 5 abgeforderte Erklärung in der bestimmten Frist abzugeben vernachlässiget, ist mit einem Viertheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer zu belegen.

b) Wer eine unrichtige Erklärung abgibt, ist nach hergestelltem Beweise mit dem einjährigen Steuerbetrage, den er zu entrichten haben wird, zu bestrafen.

c) Wer, ohne den Steuerschein ordentlich gelöst zu haben, also gesetzwidrig einen dieser Steuer unterliegenden Erwerbszweig treibt, unterliegt überhaupt, selbst wenn er eine sonst freie Beschäftigung wäre, denselben Strafen, welche gegen einen unbefugten Gewerbsbetrieb eintreten, und wird, wenn er sich durch unerlaubte Mittel der Steuerpflicht entzieht, noch überdies mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Die Strafen sind immer von den Ortsobrigkeiten zu verhängen, welche über Strafgelder der Partei ebenfalls Empfangsscheine zu ertheilen haben.

Eine Nachsicht oder Milderung derselben ist nur der Landesstelle oder der Central-Finanzhofcommission vorbehalten.

Die §§. 8, 9 und 10 der innerösterr. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1813 lauten: §. 8. Wer die abgeforderte Erklärung in der bestimmten Frist zu überreichen vernachlässiget, hat ein Viertel der bemessenen ganzjährigen Steuer als Strafe zu entrichten.

§. 9. Wer eine unrichtige Erklärung abgibt, hat nach hergestelltem Beweise den einjährigen Steuerbetrag, der ihm nach der Berichtigung bemessen wird, als Strafe zu entrichten.

§. 10. Die Strafen werden von der Ortsobrigkeit verhängt; eine Nachsicht ohne Milderung kann bei der Landesstelle oder bei der Central-Finanzhofcommission angesucht werden.

In der Instruction für Wien lauten die letzten 2 Absätze: Die Strafen sind in den Fällen a und b blos vom Magistrat, im Falle c aber im Burgfrieden der Stadt Wien vom Magistrate, und in den übrigen Vorstadtsbezirken von den dortigen Dominien zu verhängen.

§. 22.

(Für Innerösterr. §. 15.)

Schon bisher haben Gewerbesteuern bestanden, welche theils als Ergänzung der Grundsteuer eingehoben, theils als Beitrag zu den Landesauslagen gefordert wurden, theils endlich in die Gemeindecassen eingeflossen sind.

Insoferne die Gewerbe zur Ergänzung der Contribution oder zum Behufe einiger Landesauslagen besteuert sind, kann gegenwärtig und insoferne nicht die im Werke begriffene Grundsteuerregulirung und eine andere Organisation der Classensteuer zu Stande gebracht sein wird, weder eine Enthebung der einzelnen Steuerpflichtigen von der neuen Erwerbsteuer, noch ein Nachlaß an ihren bisherigen Zahlungsverbindlichkeiten zugestanden werden.

Insoferne die dermaligen Beiträge von Gewerben dagegen in die Gemeindecassen einfließen, ist es der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, daß die Gewerbe zu den Gemeindelasten nicht härter als andere Gemeindeglieder beigezogen werden.

Die Landesstelle wird darauf sehen, daß dieser Grundsatz in allen Städten und Orten, wo der Fall seiner Anwendbarkeit eintritt, nach Einführung der neuen Erwerbsteuer gehandhabt werde.

In der Instruction für Niederösterreich lauten die letzten 2 Absätze: Zur Handhabung dieses Grundsatzes werden in allen Städten und Orten, wo der Fall seiner Anwendbarkeit eintritt (und so auch insbesondere bei der Stadt Wien), noch unverzüglich die nöthigen Regulirungen der in die städtische Casse einfließenden Gewerbesteuer eingeleitet werden, um diese mit den Gemeindebeiträgen der anderen Gemeindeglieder ganz in das Ebenmaß zu setzen.

Für Innerösterreich lautet der letzte Absatz: Zur Handhabung dieses Grundsatzes werden in allen Städten und Orten, wo der Fall seiner Anwendbarkeit eintritt, noch unverzüglich die nöthigen Regulirungen der in die städtische Casse einschließenden Gewerbesteuern eingeleitet werden, um diese mit den Beiträgen der übrigen Gemeindeglieder ganz in das Ebenmaß zu setzen.

§. 23.*)

Die Erwerbsteuer muß bei der Ortsobrigkeit (für Wien beim Magistrat) des Bezirkes, in welchem der Erwerb betrieben wird, zu Prag insbesondere bei der dem Magistrate unterstehenden städtischen Steuercasse, und zwar in zwei Raten im Jahre vorhinein entrichtet werden, nämlich einmal längstens im Monate Jänner, das anderemal längstens im Monate Juni jeden Jahres.

Der Satz: „zu Prag" bis „und zwar" fehlt in der Instruction für Niederösterreich.

Die §§. 11 und 11 der innerösterr. Gubernialverordnung vom 16. Februar 1813 lauten: §. 11. Die Erwerbsteuer, sowie die in den §§. 7, 8, 9 erwähnten Strafbeträge sind an die Ortsobrigkeit abzuführen, welche den Empfang der Steuer ohne eine besondere Quittung auf dem Steuerschein bestätiget.

§. 12. Die Erwerbsteuer muß in zwei Raten im Jahre und zwar im Monate Jänner und im Monate Juni in vorhinein abgeführt werden.

---

*) Dieser Paragraph fehlt in der Instruction für Innerösterreich.

Aus diesem Grunde wird in Ansehung der Zahlungsschuldigkeiten bei künftig neu entstehenden Unternehmungen festgesetzt, daß, wenn Jemand den Steuerschein in der Periode vom 1. December bis Ende Mai empfängt, er die für das ganze erste halbe Jahr vom 1. Jänner bis Ende Juni entfallende Steuersumme, und wer den Schein in der Periode vom 1. Juni bis Ende November erhält, den für das zweite halbe Jahr entfallenden Betrag ganz zu entrichten schuldig ist.

Die jetzt bereits bestehenden Unternehmungen aber, deren Betrieb nicht erst von der Erlangung eines Steuerscheines abhängt, sondern ohne diesen jetzt schon fortgeht, bleiben in jedem Falle schon seit der Kundmachung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 der Steuerzahlung für das ganze heurige Jahr unterworfen. In der Betrachtung jedoch, daß die erste Steuerrate, welche bereits im Monate Jänner fällig war, nicht anticipirt werden konnte, und es den Steuerpflichtigen schwer fallen dürfte, beide Raten auf einmal zu entrichten, wird hiemit für das Jahr 1813 festgesetzt, daß die erste Steuerrate längstens bis Ende Juni, die zweite längstens bis Ende August entrichtet sein müsse.

Die Hausirer haben jedesmal den ganzjährigen Steuerbetrag gleich beim Empfange des Hausirpasses und Steuerscheines im vorhinein zu erlegen.

Für N.-Oe. lautet der letzte Absatz: Die Hausirer haben aber den ganzjährigen Betrag auf einmal vorhinein gleich bei der Behörde, von der sie den Hausirpaß und in Zukunft den Steuerschein erhalten, zu erlegen.

§. 24.*)

Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern. Nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt.

§. 25.*)

Die Steuerentrichtung ist von den Ortsobrigkeiten in den Steuerscheinen selbst zu bestätigen und dafür keine besondere Quittung auszustellen.

§. 26.*)

Die Rückstände werden auf vorläufige Ermahnung und Warnung 14 Tage nach der Verfallszeit mit Militärexecution,

*) Dieser Paragraph fehlt in der Instruction für Innerösterreich.

und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, hereingebracht werden, und übrigens in Rücksicht der Gewerbsteuer in Concursfällen dem höchsten Aerarium eben jene Rechte vorbehalten bleiben, welche demselben bei den übrigen l. f. Steuern gleichfalls zukommen.

§. 27.*)

Endlich werden über das bei der Ausführung aller dieser Anordnungen zu beobachtende ämtliche Verfahren unter Einem noch Instructionen an die Ortsobrigkeiten (für Wien an den Magistrat) erlassen, welchen bei allen Verfügungen, die sie deshalb treffen werden, von Jedermann bei strengster Verantwortung die genaueste Folge zu leisten ist.

V. Instruction

für die Ortsobrigkeiten über die Ausführung der wegen der Erwerbsteuer ergangenen Verordnungen.**)

(Dekr. d. Centr.-Fin.-Hofcom. v. 14. Jänner 1813, Z. 42, Norm b. d. böhm. Landst. 10, Prov. G. S. Böhm. 1847, Nr. 37, Blg. 2, S. 109.) [563.]

Erster Theil.

§. 1.

Von dem Systeme und den Grundsätzen der Belegung der städtischen Industrie.

Die Bestimmung der Erwerbsteuer ist, die Lücke in den Staatseinnahmen auszufüllen, welche durch die Zurücknahme der Waarenstempelung entstanden ist, und den vermehrten Bedürfnissen der Finanzen neue Zuflüsse zu verschaffen, ohne die Last der erhöhten Abgaben ausschließend auf die Besitzer von Grund und Boden zu wälzen

*) Dieser Paragraph fehlt in der Instruction für Innerösterreich.

**) Siehe auch Instruct. für die Obrigkeiten in Tirol zur Verfassung der Gewerbekataster und Einhebung der Gewerbesteuer in Tirol u. Vorarlb. Prov. G. S. Laib. III. Ergänz. Bd. Nr. 27, Tir. 4. Bd., 2. Th. Nr. 33; ferner Instruct. für die Obrigkeiten des Salzburger, Inn- und Hausruckkreises.

Diese Steuer hat daher blos die sogen. städtische Industrie durch directe Belegung der Gewerbe und Unternehmungen zu treffen, und es ist unter der Gewerbesteuer in der österr. Monarchie die Belegung nach dem Maßstabe der Productionsfähigkeit in dem Gebiete der veredelnden (städtischen) und commerciellen Industrie zu verstehen. In dieser Erklärung liegt zugleich ihr wesentlicher Unterschied von der in anderen Staaten angenommenen Patent- und Befugnißtaxe.

Alle Beschäftigung in dem Gebiete der städtischen Industrie läßt sich auf nachstehende Art eintheilen:

a) Verwendung des Capitals zur Erzeugung veredelter Güter — Fabriksunternehmungen.
b) Verwendung des Capitals zur Beförderung und Unterhaltung des Tausches der Genußgüter überhaupt — Handlungsunternehmungen.
c) Anwendung mechanischer und geistiger Kräfte und Fähigkeiten zur Erzeugung veredelter Güter unter dem Schutze gewisser Rechte und Befugnisse, die von dem Staate zugestanden werden
d) Persönliche Leistungen, insoferne hiezu eigene vorzüglichere Geschicklichkeiten erforderlich sind und insoferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren.

An diese natürliche Eintheilung wurde sich auch bei der Aufstellung von vier Classen der Erwerbsgattungen im §. 1 des Patentes mit der einzigen Abänderung gehalten, daß die Fabriksunternehmer, welche aber blos einfache Fabriksbefugnisse besitzen, aus der ersten, sowie die Unternehmer von blos persönlichen Leistungen, welche aber der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, aus der IV. Classe herausgeschieden, und in die III., wegen der Analogie mit den dahin gehörigen Erwerbszweigen, versetzt wurden. Fabriks- und Handlungsgesellschaften wurden aber in dem Patente übergangen, weil sie schon durch die Besteuerung der Unternehmung selbst getroffen sind.

Ausgenommen wurden im §. 2:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen, weil sie schon der Grundsteuer unterzogen sind.
b) Alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen: Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn, nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken, für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten, wie auch
c) alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten, weil diese beiden Classen vom Staate keine besonderen Rechte genießen, noch besonderes Vermögen besitzen, und ihnen nur das von der Natur zugestandene Befugniß vorbehalten ist, ihre Bedürfnisse durch Anwendung und Anstrengung ihrer physischen Kräfte zu befriedigen.

d) Alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, insoferne sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen, weil sie bereits der bürgerlichen Gesellschaft ihre Kräfte weihen.

e) Alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler aus besonderer Rücksicht, welche diese der bürgerlichen Gesellschaft ausgezeichnete Vortheile bringenden Beschäftigungen verdienen.

f) Alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind, weil bei ihnen noch der Umstand für die Befreiung spricht, daß sie in gewisser Beziehung als Staatsdiener anzusehen sind.

g) Alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von viertausend Menschen nicht übersteigt, indem die Lehrer daselbst zu unterstützen sind, und sie daher nicht durch eine Steuerbelegung zurückgescheuet werden dürfen.

Eine weitere Analyse der Gewerbe und Beschäftigungen, oder eine Aufzählung derselben liegt außer dem Gebiete der Gesetzgebung, welche außer den unendlichen Schwierigkeiten, die sie dabei zu überwinden hatte, nur eine Casuistik liefern würde, deren Vollständigkeit und Genauigkeit bei dem steten Wechsel und Fortschreiten des Gewerbsfleißes mit jedem Jahre mehr und mehr verlieren müßte.

Die Gesetzgebung läuft dabei Gefahr, Mißgriffe und Unrecht als Grundsätze zu sanctioniren, weil es ihr nicht möglich ist, die speciellen Fälle nach allen individuellen Umständen, von denen sie oft begleitet werden, aufzufassen. Ihre Sache kann nur sein, die Umrisse des Verfahrens mit Deutlichkeit und Bestimmtheit vorzuzeichnen, die nähere Detaillirung und Subsumirung einzelner Fälle muß den ausübenden Behörden überlassen werden, welche durch nähere Kenntniß der Verhältnisse und unmittelbare Einwirkungen mehr Fähigkeit dazu besitzen.

Die Bestimmung des Antheiles, nach welchem die städtische Industrie belegt werden soll, ist unter den dermaligen Umständen noch sehr schwierig. Da es gegenwärtig noch an hinlänglichen Daten gebricht, welche dabei zur Grundlage dienen müßten, so kann noch keineswegs die Totalsumme ausgesprochen werden, welche durch die Gewerbesteuer hereingebracht und auf die einzelnen Steuerpflichtigen umgelegt werden soll, sondern es muß vielmehr umgekehrt vorerst nur der Antheil nach gewissen allgemeinen Formeln bestimmt werden, welcher den einzelnen Individuen der verschiedenen städtischen Industrieclassen abgefordert werden kann und soll, um bei ihrer Belegung das gehörige Ebenmaß mit der bisherigen Contribution der Landwirthe und Grundbesitzer überhaupt herzustellen. Erst bei der

wirklichen Ausübung wird die Folge lehren, wie viel in diesem Wege zu erwarten und zu fordern ist. Doch dringt sich aus der Erwägung aller gegenwärtigen inneren und äußeren Staatsverhältnisse die Nothwendigkeit auf, daß die Gewerbesteuer vor der Hand schonend sein müsse.

Bei dem Mangel eines absoluten Maßstabes zur Belegung und Classificirung der verschiedenen Wege des Erwerbes muß sich zu diesem Behufe mit Vergleichungen begnügt, und dabei zu einer dritten Größe, nämlich zu den jedem Individuum zu Gebote stehenden Mitteln der Anwendung seiner Kräfte und Fähigkeiten die Zuflucht genommen werden.

Es leuchtet aber ein, daß hier nur die Extreme nachgewiesen und vermieden werden konnten, und daß man überhaupt nicht mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit die Austheilung der Beitragspflicht bei den einzelnen Individuen würdigen konnte.

Das angenommene Schema der Belegung nach den verschiedenen Hauptbeschäftigungszweigen mit den für jeden festgesetzten Classen und Abstufungen der Steuerpflicht nach Verschiedenheit der Localität ist in dem Patente enthalten und in der beigeschlossenen Tabelle A ersichtlich gemacht.

Es wurde vor Allem der Ort, wo eine bestimmte Beschäftigung betrieben wird, zum Grunde einer Hauptabtheilung gewählt, denn je größer die Gesellschaft ist, in der das Individuum seine Talente und Fähigkeiten verwendet, um so erfolgreicher ist in der Regel diese Verwendung, und es gibt wenige Unternehmungen, auf welche die Bevölkerung des Platzes, an dem sie sich befinden, nicht wesentlichen Einfluß hätte.

Dieser Ansicht gemäß wurde die Haupt- und Residenzstadt Wien zum Grunde einer eigenen und zwar der ersten Hauptabtheilung gemacht.

In die zweite besondere Hauptabtheilung wurden die Provinzialhauptstädte gesetzt, denn hier ist außer der größten Bevölkerung im Vergleiche mit den übrigen Städten der Provinz auch der Sitz der Landesbehörden und sie sind der Mittelpunkt des Verkehrs der Provinz.

Die dritte Hauptabtheilung wird in der Regel die besseren Kreis- und l. f. Städte, die vierte die mittleren l. f. und Municipalortschaften, die letzte alle übrigen weniger bedeutenden Orte in sich begreifen.

Die Hauptansichten, von welchen man bei den Untertheilungen und bei dem Ansatze der Steuerbeträge ausgegangen ist, liegen in folgenden Sätzen.

Die mögliche Größe des Ertrages einer jeden Unternehmung hängt von so vielen Umständen ab, sie ist bei jeder einzelnen Erwerbungsart so ungemein verschieden, daß die individuelle Belegung, zumal bei dem Mangel der wesentlichsten Daten, nicht von der Gesetzgebung unmittelbar verfügt, sondern dem Urtheile jener Behörden überlassen werden muß, welche in dem Falle sind, sich instructive Er-

kenntnisse zu erwerben, wodurch allein grelle Ungerechtigkeiten vermieden werden können.

Um dem Urtheile der ausübenden Behörden aber eine bestimmte Richtung zu geben und der dabei zu besorgenden Willkür die möglichen Schranken zu setzen, wurden die allgemeinen Momente, durch welche der Ertrag aller Gewerbe bedingt ist, abstrahirt, und auf diesem Wege die zwei äußersten Glieder des tiefsten und höchsten Ertrages aufgefunden und sodann zwischen beiden Abstufungen vorgezeichnet, in welche das Individuum nach gegebenen Regeln von den ausübenden Behörden gesetzt werden kann.

Die allgemeinen Bedingungen der Erwerbsfähigkeit ohne Wiederholung der Rücksichten der Bevölkerung und ohne Einrechnung der Zufälle, sind unstreitig folgende:

1. Die persönliche Eigenschaft des Unternehmers, nämlich der Grad auf Geschicklichkeit seiner körperlichen Kraft, seiner Thätigkeit, seines Eifers.

2. Das Capital, mit dem ein Gewerbe betrieben werden kann oder betrieben werden muß; denn es ist eine bekannte Sache, daß von der Größe des gut verwendeten Capitals der Umfang und der Ertrag des Gewerbes oder der Unternehmung abhängt.

3. Die Art des Gewerbes, der Beschäftigung oder Unternehmung, je nachdem dadurch strenge Bedürfnisse, Bequemlichkeit, das Wohlleben, das Vergnügen, die Pracht befriediget wird.

4. Der Standpunkt, an dem sich der Gewerbsmann oder Unternehmer in einem Orte befindet, der bei sehr vielen Gewerben von dem erheblichsten Einflusse ist, endlich

5. die Bestimmungen der Staatsverwaltung, insoferne sie für einzelne Gewerbe begünstigend oder beschränkend sind, die Concurrenz eröffnen, oder Monopole und Privilegien zugestehen.

Die eben aufgezählten Verhältnisse wirken auf alle Unternehmungen ein, doch sind bei jedem Hauptzweige der Beschäftigung einige vorwaltend.

Bei Fabriksunternehmungen wirken vorzüglich nur die Geschicklichkeit und Thätigkeit des Unternehmers, verbunden mit dem Besitze und der Verwendung eines verhältnißmäßigen Capitals. Alle übrigen Verhältnisse sind von untergeordnetem Einflusse.

Bei Handelsunternehmungen ist die Größe des Capitals und der Standpunkt, verbunden mit der Geschicklichkeit des Unternehmers, vorwaltend.

Bei Künstlern und Gewerben ist der Arbeitslohn der Hauptbestandtheil der Gewerbserträgnisse, die Capitalsnützung geht zur Seite.

Bei Dienstleistungen muß vorzüglich auf den Werth gesehen werden, den sie für den Menschen haben, wonach sich ihre Belohnung richtet.

Bei den nach diesen Betrachtungen zu veranlassenden positiven Bestimmungen können aber die persönlichen Eigenschaften des Individuums schwer in Erwägung gezogen werden, weil es hiezu theils an jedem absoluten Maßstabe gebricht, theils auch, weil es den Forderungen einer guten Finanzverwaltung entspricht, daß dem Menschen so oft als möglich davon der reine Gewinn vorbehalten bleibe, was er sich dadurch erwirbt, indem er das Gemeine übertrifft.

Das Capital, welches zum Betriebe eines Gewerbes überhaupt nach der Natur desselben nothwendig ist, läßt sich nur wahrscheinlich voraussetzen und das wirklich verwendete kann die Gesetzgebung selbst nicht nachweisen.

Alle übrigen Punkte lassen keinen positiven Maßstab zu. Es bleibt daher kein anderer Weg übrig, als den ausübenden Behörden die individuelle Classificirung zu überlassen, indem ihnen jedoch jede der angeführten Rücksichten als der Bestimmungsgrund für ihr Benehmen vorgezeichnet wird. Dies vorausgeschickt wird den Obrigkeiten die nähere Entwicklung der einzelnen, in dem beigeschlossenen Schema enthaltenen Bestimmungen mitgetheilt.

§. 2.

Haupt- und Residenzstadt Wien.

a. Fabriksunternehmungen.

Die mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Individuen haben in der Hauptsache Alles mit dem Gewerbestande gemein, mit der Ausnahme, daß in der Regel der Fabrikant sein Gewerbe viel ausgebreiteter als der sogen. Gewerbsmeister betreibt.

Die einfachen Fabriksbefugnisse werden daher in die Gewerbsabtheilung in der Voraussetzung gewiesen, daß Fabriksbefugte bei der speciellen Belegung nicht leicht in die untersten Classen werden gesetzt werden.

Die Landesfabrikanten dagegen stehen durch die Privilegien, welche sie genießen, durch die größeren Capitale, welche sie zum Betriebe ihrer Werke verwenden, an der höchsten Stufe der Erwerbsfähigkeit. Es muß hingegen die Verschiedenartigkeit der Fabrikation und der damit verbundenen Capitalsverwendung in Erwägung gezogen werden, welche die beiden Extreme des höchsten und niedrigsten Erträgnisses weit auseinander setzt.

Von dieser Betrachtung geleitet, wurden fünf Classen in der Art angenommen, daß die zwei untersten mäßige, dagegen die drei obersten solche Beträge festsetzen, welche dem blühenden Zustande und dem großen Ertrage vieler Fabriken entsprechen. Der unterste Betrag mit 50 fl. ist auf fünf Arbeiter nach dem dabei ausgesetzten Capitale so berechnet, daß von jedem Arbeiter der Ertrag zweier Arbeitstage des Jahres, jeder mit 5 fl. angenommen, zu entrichten kommt. Der höchste Betrag mit 1500 fl. setzt den nicht seltenen Fabriksbetrieb mit hundertfünfzig Ar-

beitern, oder die Verwendung eines dieser Zahl entsprechenden Capitals voraus.

b. Handlungsunternehmungen.

Bei jedem Handel ist zwar das Capital die Hauptsache, doch unterscheidet sich der Kleinhandel von dem Großhandel wesentlich, ohne des Umstandes zu erwähnen, daß der Großhandel immer ein größeres Verwendungscapital, als dies bei dem Kleinhandel der Fall ist, voraussetzt, derselbe daher auch unter sonst gleichen Umständen einen viel größeren Ertrag abwerfen muß.

Aus dieser Betrachtung wurde der Handelsstand in zwei Abtheilungen gebracht; in der ersten wurden die gewöhnlichen Handelsleute, in der letzten die Großhändler angesetzt, und beide wieder in drei Classen untergetheilt.

Bei den gemeinen Handelsleuten wurde in der niedrigsten Stufe in Wien wenigstens ein Capitalsverkehr von 20,000 fl. mit 20 Percent Gewinn angenommen, und von diesem Gewinne wurden ungefähr 3 Percent für den Staat in Anspruch genommen.

In der höchsten Stufe wurde ein Capitalsverkehr von 50,000 fl. angenommen, und es wurden nur drei Classen bestimmt, weil hier die Verschiedenheit der Beschäftigung nicht in dem Maße, wie bei den übrigen Gewerben in Betrachtung kommt, und weil die Fonds für jede Handlungsunternehmung die Hauptsache sind.

Was die Großhändler betrifft, so wurde bei dem Umstande, daß sie wenigstens einen Fond von 50,000 fl. ausweisen müssen, dieser Fond zum Maßstabe der Besteuerung in der untersten Stufe gewählt und der höchste Betrag nach einer vorausgesetzten Capitalsverwendung von 150,000 fl. angesetzt.

Auch hier konnten nicht viele Classen gemacht werden, um nur die größten, in der Erfahrung leicht erkennbaren Unterschiede herauszuheben, und die ausübenden Behörden nicht durch zu enge gesetzte Grenzen ihres Urtheils ängstlich und irre zu machen.

c. Künste und Gewerbe.

Bei dieser Abtheilung sind die Verschiedenheiten in Wien am zahlreichsten und eine zu hohe Besteuerung für den Gewerbsmann am gefährlichsten, Stadt und Vorstadt, eine Gasse zur anderen, bringen bei der nämlichen Beschäftigungsart die auffallendsten Abstufungen hervor. Um dabei alle Rücksichten zu vereinigen, welche beobachtet werden müssen, wurden zehn Classen angenommen, wovon die unterste mit 2 Arbeitstagen zu 2 fl. 30 kr., also mit 5 fl., die oberste mit 40 Arbeitstagen oder mit 100 fl. in der Art belegt sind, daß bei der untersten Stufe gar keiner, bei der obersten aber zwanzig Hilfsarbeiter vorausgesetzt sind. Die Zwischenstufen sind nach dem Verhältnisse von zwei zu zwei Hilfsarbeitern ausgemittelt.

d. Dienstleistungen.

Hier wurde bei den verschiedenen Classen auch auf die größere Einträglichkeit der Beschäftigung an und für sich und das Bedürfniß, dessen Befriedigung ihr Zweck ist, Rücksicht getragen.

§. 3.

Provinzialhauptstädte.

Alle Classen sind hier etwas mäßiger gehalten und die Gewerbe und Künste nur in fünf Abtheilungen gebracht, weil in solchen Städten die Unterschiede bei weitem nicht so groß und vielseitig als in Wien sind.

§. 4.

Die übrigen Städte.

Großhandlungen und Landesfabriken wurden in der Behandlung nicht von jenen in Provinzialhauptstädten unterschieden, weil die nächste Umgebung, für deren Bedürfnisse beide ohnehin nicht vorhanden sind, auf dieselben keinen sehr bemerkbaren Einfluß äußert.

Die Beschäftigungen zum Unterrichte wurden in den kleinen Ortschaften aus der bereits oben angeführten Ursache ganz frei gelassen.

Zweiter Theil.

Von dem ämtlichen Verfahren der Ortsobrigkeiten bei der Erwerbsteuer.

Die Amtshandlungen, die den Ortsobrigkeiten bei der Ausführung der Erwerbsteuer obliegen, theilen sich in folgende Hauptgeschäftszweige:

1. Die Belegung der bereits bestehenden Erwerbe und die damit verbundene Errichtung von Gewerbsbüchern und erste Ausfertigung von Steuerscheinen.

2. Die Belegung neu entstehender Unternehmungen.

3. Die Evidenzhaltung des Steuerwesens bei den Besitzveränderungen, die sich mit den schon bestehenden Unternehmungen zutragen.

4. Die Hintanhaltung von Uebertretungen der die Belegung betreffenden Vorschriften.

5. Die Einhebung und Abführung der Steuern.

Diese Gegenstände werden daher in folgenden besonderen Abschnitten behandelt.

I. Abschnitt.

Verfahren bei der Belegung der bereits bestehenden Gewerbe.

§. 1.

Es kommt vor Allem darauf an, daß die im §. 5 des Circulars geforderten Erklärungen so viel möglich vollständig von allen steuerpflichtigen Individuen eingeholt und die Angaben derselben gehörig geprüft und berichtigt werden. Wenn gleich die Wahl der zweckmäßigsten Einleitungen hiezu in dem letzten Detail der Ausführung, bei der großen Verschiedenheit der persönlichen und örtlichen Verhältnisse, der eigenen Einsicht und dem Eifer der Oberbeamten, die höchsten Absichten nach allen ihren Kräften zu befördern, überlassen werden muß, so werden denselben in dieser Absicht doch im Allgemeinen folgende Anleitungen gegeben:

a) Die steuerpflichtigen Parteien haben die schriftlichen, nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßten Erklärungen in der Hauptstadt und den größeren Landstädten dem Hausinhaber oder Hausverweser, in den kleineren Orten dem Ortsrichter binnen 10 Tagen vom Tage der Kundmachung des Circulars zu übergeben. Die Hausinhaber oder Hausverweser haben binnen den folgenden drei Tagen die gesammelten Erklärungen mit einem Verzeichnisse, worüber in dem §. 5 des Circulars die nähere Weisung enthalten ist, der Obrigkeit vorzulegen.

b) Von jenen steuerpflichtigen Parteien auf dem Lande, die keine schriftlichen Erklärungen abgegeben haben, und, soferne sie der Obrigkeit nicht ohnehin bekannt sind, aus den Verzeichnissen der Ortsrichter, oder den letzten Conscriptionsbögen, ersehen werden können, sind nach der Reihe der Häuser, in welchen sie wohnen, die mündlichen Erklärungen in Gegenwart der Ortsvorsteher, welche die Richtigkeit der Angabe zu controliren haben, aufzunehmen.

Zu den von den Obrigkeiten zu bestellenden Aufnahmscommissionen, welche entweder in den Amtskanzleien, oder nach Beschaffenheit der Lage der Ortschaften durch dahin abzusendende Beamte abzuhalten sind, müssen die Parteien binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung des Circulars erscheinen, oder vorgerufen werden.

c) Bei diesen Commissionen sind auch die eingelangten schriftlichen Erklärungen zu durchgehen, soweit es nöthig wird, noch zu ergänzen und zu berichtigen, welches dann ebenfalls auf dem kürzesten Wege mit Vorrufung der betroffenen Parteien und im Beisein der zur Controle dienenden Ortsvorsteher zu geschehen hat.

In der Hauptstadt und den größeren Landstädten hat die Prüfung, Ergänzung oder Berichtigung der schriftlichen Erklärungen ebenfalls durch eigene aus Magistratsgliedern zusammenzusetzende Commissionen, oder auf sonst eine andere, ohne viele Umtriebe zum Zwecke führende Art zu geschehen.

Die Obrigkeiten, bei denen die genauen Localitätskenntnisse vorausgesetzt werden, haben im Allgemeinen dafür zu haften, daß die Erklärungen von allen der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsclassen und Individuen ihres Bezirkes einlangen, und daß die darin angegebenen Daten, deren Prüfung ihnen bei dem geringsten Zweifel obliegt, verläßlich erhoben sind.

§. 2.

Die auf diese Art gesammelten Daten sind nach dem beigeschlossenen Formulare B in Tabellenbögen einzutragen.

In diesen Tabellen ist für jedes steuerpflichtige Individuum, oder, wenn dasselbe mehrere der Besteuerung unterliegende Erwerbszweige betreibt, für jeden derselben eine eigene Abtheilung zu widmen und von der nächstfolgenden durch eine Linie abzusondern. In jeder dieser Abtheilungen muß hinlänglicher Raum zu den Bemerkungen der Ortsobrigkeit, zu den 3jährigen Abfuhrs- und Rückstandsbezeichnungen und zu den in die letzte Rubrik gehörigen Anmerkungen der Abfälle, Veränderungen ꝛc. gelassen werden.

Zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung aller Kreuzungen und Verwirrungen sind diese Tabellen in jedem obrigkeitlichen Bezirke nach den Ortschaften und in Prag nach den Stadtvierteln abzutheilen und in jeder Abtheilung die steuerpflichtigen Individuen nach der Reihe der Conscriptionsnummern aufzuführen und mit der fortlaufenden Postenzahl zu bezeichnen.

Bei jedem Orte (die Hauptstädte ausgenommen) ist die Seelenzahl nach der letzten Conscription zu bemerken, um ersichtlich zu machen, in welche der Bevölkerungsrubriken der Ort gehört.

Nachdem in den ersten Rubriken der Tabelle die von den Parteien selbst gemachten Angaben aufgeführt worden, ist in der weiteren Rubrik, „Bemerkungen der Ortsobrigkeit“, Alles aufzunehmen, was derselben weiter bekannt geworden ist und was sie zur Berichtigung und Beleuchtung der abgegebenen Erklärungen erhoben hat.

Zur Erleichterung der Uebersicht und des Nachsuchens wird den Obrigkeiten, besonders in größeren Herrschaften und Städten, überlassen, über die in den Tabellen vorkommenden Steuerpflichtigen ein alphabetisches Register mit Hinweisung auf die Ortschaften und die Nummern, oder irgend eine andere, die individuellen Daten concentrirende Vormerkung zu führen.

§. 3.

Nach diesen Vorerhebungen ist dann zum Steuervorschlage zu schreiten, worüber die allgemeinen Grundsätze bereits in dem §. 2 des Circulars und dem ersten Theile der gegenwärtigen Instruction vorgezeichnet sind.

Es ist zwar bei der dort vorkommenden näheren Entwicklung der in dem Classenschema enthaltenen Bestimmungen im Detail nur das, was auf die Haupt- und Residenzstadt Wien Bezug nimmt, aufgenommen; allein mit gehöriger Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse lassen sich die nämlichen Grundsätze in den übrigen Städten und Ortschaften leicht anwenden.

So z. B. wurde in der Haupt- und Residenzstadt Wien bei den Landesfabriken in der letzten Classe die Verwendung von fünf, in der obersten von hundertfünfzig Hilfsarbeitern vorausgesetzt der Ertrag jedes Arbeitstages wurde zu 5 fl. angeschlagen und der Ertrag zweier Arbeitstage im Jahre von jedem Arbeiter in Anspruch genommen.

Dieser Anschlag ist so mäßig, daß er hinsichtlich der Zahl von Hilfsarbeitern auch in Böhmen beibehalten werden kann.

Bei den Gewerben wurde in Wien in der untersten Classe kein Hilfsarbeiter, in der obersten eine Zahl von zwanzig Arbeitern vorausgesetzt und die Zwischenstufen wurden nach dem Verhältnisse von zwei zu zwei Hilfsarbeitern ausgemittelt.

In Böhmen, wo eine geringere Zahl der Classen und im Ganzen geringere Steuerbeträge festgesetzt sind, kann die Anwendung in der Art geschehen, daß in der niedrigsten Classe durchaus kein Hilfsarbeiter, in den höheren Classen dagegen die Zahl der Hilfsarbeiter in dem steigenden Verhältnisse von 1—4 angenommen werde.

Dagegen ist der Ertrag der Arbeitstage nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen in Böhmen zu schätzen. Es kann aber die Zahl der Hilfsarbeiter niemals ausschließend in Betrachtung kommen, sondern nur mit gehöriger Rücksicht auf alle anderen Verhältnisse der Fabriks- und Gewerbsunternehmer gewürdigt werden.

Bei den Handlungsunternehmungen ist in der Haupt- und Residenzstadt Wien ein mehr oder minder bedeutender Capitalsverkehr zum Maßstabe der Berechnung des Gewinnes und des Steuerquotienten angenommen.

In Böhmen, wo die auszuweisenden Handlungsfonds geringer bemessen sind, wurden die drei Steuerclassen der Großhändler mit Rücksicht auf den Capitalsverkehr und die übrigen Oertlichkeiten mäßiger angesetzt.

Bei Kleinhandlungen kann die Anwendung des in Wien von dem Capitalsverkehre hergeholten Maßstabes in der Art geschehen, daß verhältnißmäßig geringere Betriebscapitalien mit einem geringeren Gewinn in Anschlag zu bringen und von diesem ungefähr 3 Percent als Steuer in Anspruch zu nehmen sind.

Es bleibt den Obrigkeiten überlassen, sich dieses Geschäft bei jedem Orte durch Heraushebung einiger abstehenden Erklärungen aus jeder der vier Hauptabtheilungen und von jeder Erwerbsgattung, und durch deren Zusammenhaltung und Vergleichung zu erleichtern. Hiedurch würde die Obrigkeit in den Stand gesetzt, die zu beobachtenden Rücksichten auf die Verschiedenheiten des Umfanges und Standpunktes gleichartiger Gewerbe an ähnlichen Orten, und auf die Steuerclasse, in welche andere Gattungen derselben Hauptabtheilung und gleichartige Gewerbe in anderen Bevölkerungsrubriken zu versetzen sind, leichter im Auge zu behalten, und die allgemeinen Grundsätze der Classification in richtigere Anwendung zu bringen.

§. 4.

Die hienach ausgemittelten Steuerclassen und Steuerbeträge sind in den Tabellenbögen in die hiefür angetragene eigene Rubrik „Antrag der Ortsobrigkeit", einzutragen. Die Postennummern und die Steuerbeträge sind nach vollendeter Classification jedem Orte des obrigkeitlichen Bezirkes, und in Prag bei jedem Stadtviertel zu summiren und über sämmtliche Orte und Stadtviertel, und die Posten und Steuersummen bei denselben ist am Schlusse eine summarische Recapitulation beizufügen und die Hauptsumme ersichtlich zu machen. Diese auf die vorgeschriebene Art ausgefüllten und summirten Tabellen müssen unter Zurückbehaltung der schriftlichen Erklärungen binnen 6 Wochen vom Tage des erhaltenen Circulares an die Kreisämter zur weiteren Begleitung an die Landesstelle, und vom Prager Magistrate binnen 8 Wochen unmittelbar an dieselbe in duplo umsogewisser eingeschickt werden, als man widrigenfalls gegen die zurückbleibenden Dominen und Magistrate mit angemessenen Zwangs- und Strafmaßregeln vorgehen würde. Damit aber die Landesstelle Zeit gewinne, die Tabellen zu prüfen, die Steuerclassen und Steuerbeträge definitiv zu bemessen und die Steuerscheine vor Ablauf der bestimmten 3 Monate auszufertigen, so ist von den Obrigkeiten und dem Prager Magistrate nach 3 Wochen vom Tage der Circularkundmachung mit Einsendung der Tabellen in Abschnitten nach Ortschaften oder Vierteln, oder in anderen, die Uebersicht erleichternden Abtheilungen der Anfang zu machen, und damit von 8 zu 8 Tagen bis zum Ablaufe der oben anberaumten Fristen fortzufahren. Die Einsendung hat mittelst eigener Einbegleitungsberichte zu geschehen, in welchen die Obrigkeiten Alles, was sie bei diesem neuen Geschäftszweige zur Beförderung des höchsten Dienstes zu bemerken finden, beizusetzen, und insbesondere die Gründe näher zu entwickeln haben, wenn sie in einzelnen Fällen zu einem Antrage auf eine Abweichung von der gewöhnlichen Classification bestimmt werden sollten, welche entweder in Ansehung der Gattung der Unternehmung nach §. 3 des Circulars oder in Ansehung der Bevölkerungsrubrik, insoferne ein ganzer Ort ungeachtet einer minderen Bevölkerung, doch nach dem Geiste der im

ersten Theile der Instruction entwickelten Grundsätze über die Abstufung der Bevölkerung in eine höhere Ortsrubrik zu setzen wäre, ihnen räthlich scheinen dürfte.

§. 5.

Nach dem Erwerbsteuerpatent sind Gewerbe, welche auf Realitäten haften, sowie jene, welche moralischen Personen gehören, von der Steuer nicht ausgenommen, und es versteht sich daher von selbst, daß auch die den Dominen gehörenden Gewerbe dieser Steuer unterliegen.

Die Ortsobrigkeiten haben daher auch die ihnen eigenthümlichen Gewerbe in den Tabellen aufzuführen und zu classificiren. Wenn solche aber nicht auf eigene Rechnung, sondern durch einen Bestandmann ausgeübt werden, so tritt die Anwendung des §. 11 des Circulars ein, und es muß in der Tabelle der Bestandmann aufgeführt und dabei, daß es ein Dominicalgewerbe ist, angemerkt werden.

§. 6.

Die Landesstelle wird nach bewirkter definitiver Bemessung der Steuerbeträge in den doppelten Tabellen die einen Duplicate sammt den hierauf Bezug habenden, mit den Bezugsnummern bezeichneten Steuerscheinen der Ortsobrigkeit zurücksenden, bei welcher sie als ortspolizeiliche Gewerbsbücher aufzubewahren sind. Die anderen Duplicate werden das Landesgewerbskataster bilden und bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung, die darüber Kreissummarien und ein Landessummarium zu verfassen hat, aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Steuerscheine sind gleich nach ihrer Einlangung von der Ortsobrigkeit den Parteien gegen Bezahlung der Stempelgebühr und des eintretenden Steuerratums sowie auch nach vorläufiger Unterfertigung derselben durch die Parteien in Gemäßheit des §. 6 des Circulars zu verabfolgen. Diese Unterfertigung, welche zur Absicht hat, Mißbräuchen und Unterschleifen, die sonst mit diesen Scheinen geschehen könnten, sicherer vorzubeugen, ist mit aller Verläßlichkeit, aber auch mit Vermeidung unnöthiger Umtriebe, einzuleiten.

II. Abschnitt.

Verfahren bei der Belegung neu entstehender Unternehmungen.

§. 8.

Da die baldige Ausfertigung von Steuerscheinen bei neuen Unternehmungen ebensosehr den Parteien, um ihren Erwerbszweig früher zu benützen, als den Staatsfinanzen, um eher die Steuer zu beziehen, von großer Wichtigkeit ist, so haben die Ortsobrigkeiten bei

strenger Verantwortung jede Partei, die sich nach Vorschrift des §. 8 der Circularverordnung wegen des Antrittes sonst freier Beschäftigungen schriftlich oder mündlich bei ihnen meldet, sogleich mit allen ihren angegebenen Verhältnissen in die Gewerbstabelle aufzunehmen, die Steuerclasse und den Steuerbetrag vorzuschlagen und den dergestalt ausgefüllten Tabellenbogen in duplo durch das Kreisamt, der Prager Magistrat hingegen unmittelbar an die Landesstelle einzusenden, welche die Steuer bemißt und das eine Duplicat sammt dem ausgefertigten Steuerscheine zurücksendet, mit welchem sich auf die im §. 7 vorgeschriebene Art zu benehmen ist.

§. 9.

Ebenso ist auch bei neuen Gewerbsverleihungen, sobald entweder die im §. 9 des Circulars festgesetzten Fristen ohne wirkliche Ergreifung eines Recurses verstrichen sind, oder selbst der Hofrecurs schon erledigt ist, sogleich die Gewerbstabelle für das Individuum, nach den aus den Verleihungsacten schon bekannten, oder mittelst abzufordernder Erklärung zu erhebenden Verhältnissen desselben aufzunehmen, und von Amtswegen die Ausfolgung des Steuerscheines auf die vorige Art, jedoch mit Beischließung der Verleihungsacten, zu bewirken. Damit aber die Zeitpunkte der Erlöschung der Recursfristen nicht versäumt werden, so haben die Ortsobrigkeiten über alle vorfallenden neuen Gewerbsverleihungen eine besondere Vormerkung zu führen, wo das Datum der Zustellung der Verleihung, wie auch die etwa höheren Orts zugestandene Fristverlängerung aufzuzeichnen ist, und durch welche die Zeit, wann der Ausfertigung des Steuerscheines kein Hinderniß mehr im Wege stehet, immer in Evidenz gehalten wird. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei Verleihungen auf solche Gewerbsgattungen, bei denen keine Irrungen bestehen und auch sonst wohl kein Recurs vorzusehen ist, ohne Abwartung einer Recursfrist sogleich um die Ausfertigung eingeschritten werden muß.

§. 10.

Bei der Belegung neuer Unternehmungen sowie von freier Art, als jener, welche förmliche Verleihungen erheischen, ist keineswegs aus Rücksicht auf den noch ungewissen, bei Anfängern meistens sehr beschränkten Umfang des Betriebes, immer bei der niedrigsten Steuerclasse stehen zu bleiben, sondern die Classification nach Beschaffenheit der bei Gelegenheit der Verleihung schon erhobenen Hilfsmittel, die dem Unternehmen zu Gebote stehen und den wahrscheinlichen Aussichten über den Grad des Umfanges seines künftigen Betriebes vorzunehmen.

Insbesondere ist in den Fällen einer bloßen Wiederbesetzung und Fortführung einer schon bestehenden Unternehmung in der Regel von der Vermuthung eines nicht

schlechteren Betriebes durch den Nachfolger auszugehen, und daher wenigstens keine geringere Steuerclasse als vorhin anzunehmen.

§. 11.

Bei solchen Verleihungen, welche den Ortsobrigkeiten nicht zustehen, sondern höheren Behörden vorbehalten sind, als z. B. Großhandlungs-, Fabriks-, Buchhandlungs- und Buchdruckerbefugnissen u. a. m. wird sich von den Ortsobrigkeiten, durch welche ohnedies jede derlei Verleihung den Parteien zugestellt oder bekannt gemacht wird, auf die im §. 9 vorgeschriebene Art zu benehmen, sofort die Tabelle in duplo sammt den über die Verleihung verhandelten Acten der Landesstelle einzusenden sein.

§. 12.

Da bei jeder neuen Verleihung oder neu entstehenden Unternehmung ein eigener Tabellenbogen eingeschickt werden muß, so sind diese einzelnen Bögen bei ihrer Zurücklangung nach den Ortschaften abgetheilt mit der fortlaufenden Postenzahl zu bezeichnen und dem obrigkeitlichen Gewerbsbuche in den betreffenden Ortsabtheilungen beizufügen.

III. Abschnitt.

Verfahren bei Gewerbsbesitzveränderungen.

§. 13.

Die Zurücklegung der Steuerscheine kann wegen noch haftender Steuerrückstände zwar nicht verweigert werden, aber bei dieser Gelegenheit ist auf deren Berichtigung um so nachdrücklicher zu dringen, sowie auf solche Individuen in der Folge nur noch sorgfältiger Acht zu haben ist, ob sie das aufgegebene Gewerbe nicht dennoch etwa unversteuert noch fort betreiben, besonders in dem Falle, wo ihnen früher bereits ein neuer Steuerschein wegen angegebenen Verlustes des Vorigen ausgefertigt worden wäre.

Die zurückgestellten, oder von Amtswegen zurückgenommenen Steuerscheine sind jedesmal der Landesstelle einzuschicken, sowie überhaupt jede Gewerbsbesitzveränderung, wodurch die Steuer in Abfall kommt, der Landesstelle unverweilt anzuzeigen ist, um in dem Landesgewerbskataster die Vormerkung und bei den Classen die Abschreibung veranlassen zu können.

§. 14.

In den Fällen der Zurücklegung oder ämtlichen Zurücknahme des Steuerscheines nach den §§. 15, 16, 17 und 18 des Circulars muß diese Veränderung, durch welche das Gewerbe und die Steuer für dasselbe erlischt, sowie überhaupt jede Veränderung des Standortes, der Firma rc. in der letzten Rubrik der Gewerbstabellen bei der be-

troffenen Post angemerkt werden; insoferne aber zugleich neue Unternehmungen an die Stelle der alten treten, müssen über jene nöthigenfalls neue Erklärungen eingebracht, immerhin neue Tabellen verfaßt, diese in duplo eingeschickt und die Steuerscheine erwirkt werden. Zur Erleichterung der Uebersicht muß in derlei Fällen in der letzten Rubrik der früheren Tabelle bei der erloschenen Unternehmung die Anmerkung mit Bezug auf die Nummer der neuen Tabelle geschehen.

IV. Abschnitt.

Verfahren bei den Maßregeln zur Hintanhaltung der Gesetzesübertretungen.

§. 15.

Die Ortsobrigkeiten, welchen die Conscription übertragen ist, sind verpflichtet, hiebei nach dem §. 19 des Circulars auf die Vorweisung der Steuerscheine von allen Steuerpflichtigen mit aller Strenge zu dringen, die entdeckten Gebrechen sogleich vorzumerken, vorgefundene ungiltige Scheine abzunehmen, und die weitere Amtshandlung, je nachdem die Partei ihnen untersteht oder nicht, entweder selbst vorzunehmen, oder bei der fremden Ortsobrigkeit, die es betrifft, einzuleiten.

Die diesfällige Amtshandlung hat bei der Ortsobrigkeit auch in allen Fällen zu geschehen, wenn ihr von anderen Behörden, Beamten oder sonstigen Individuen Anzeigen entdeckter Gebrechen oder vorschriftswidriger Unterlassungen zukommen.

§. 16.

Ebenso werden die Ortsobrigkeiten auch zur genauesten Beobachtung der Verordnung wegen der den Gesuchen beizulegenden beglaubigten Abschriften der Steuerscheine, sobald die allgemeine Ausfertigung derselben erfolgt sein wird, und zwar mit dem Beisatze angewiesen, *daß sie bei einer Außerachtlassung derselben in die wegen der Stempelvernachlässigung festgesetzten Strafen verfallen würden.*

Die Ortsobrigkeit hat aber auch ein solches ordnungswidrig belegtes Gesuch keineswegs unerledigt liegen zu lassen, sondern ungesäumt zur nachträglichen ordentlichen Belegung wieder hinauszugeben.

Doch ist bei Parteien, die ihr unterstehen, eher das Gewerbsbuch nachzuschlagen, und wenn sie darin nicht vorkommen, gegen sie gleich von Amtswegen in Ansehung der hiedurch entdeckten Entziehung von der Steuer und widerrechtlichen Gewerbsausübung vorzugehen.

§. 17.

Den Ortsobrigkeiten wird es auch noch zur Pflicht gemacht, seinerzeit sowohl selbst, als durch die Ortsrichter öfters, jedoch bei schicklicher Gelegenheit und ohne sich Plagereien zu erlauben, sich von

den Steuerpflichtigen die Erwerbsteuerscheine vorzeigen zu lassen, und bei ihrer Ermangelung die gehörige Amtshandlung zu veranlassen.

§. 18.

Wenn eine Partei wegen Verlust des Steuerscheines sich um einen neuen bewirbt, so hat die Ortsobrigkeit, bevor sie dafür bei der Landesstelle einschreitet, die Umstände der von der Partei angeführten Entschuldigungen näher zu untersuchen, um zu beurtheilen, ob ihre Angabe Glauben verdient, ob sie dabei ganz außer Schuld ist, oder ihr doch Nachlässigkeit zur Last fällt, und hienach das Gutachten beizufügen, ob ihr der neue Schein blos gegen die Stempelgebühr erfolgt, oder auch noch Postgebühren nebst dem vierten Theile der Jahressteuer abgefordert werden sollen.

§. 19.

Die im §. 21 des Circulars festgesetzten Strafen sind mit aller Strenge zu verhängen und zu vollziehen, die Strafgelder insbesondere aber in die für dieselben bestimmte eigene Rubrik der einzusendenden Gewerbstabelle immer gehörig vorzuschreiben.

V. Abschnitt.

Verfahren bei der Einhebung und Abführung der Erwerbsteuer.

§. 20.

Die ordentliche Einhebung der Steuer fordert vor Allem eine schleunige Zustellung der Steuerscheine an die Parteien. Die Ortsobrigkeiten haben daher unter eigener Haftung dafür zu sorgen, daß jene Zustellung noch in derselben Periode vor sich gehe, für welche nach dem Datum der Ausfertigung die erste Zahlung zu entrichten wäre.

§. 21.

Nach geschehener Zustellung der Steuerscheine sind die Ortsobrigkeiten für die genaue Eintreibung der Gewerbesteuer, der Stempelbeträge, sowie auch der sich allenfalls ergebenden Strafgelder verantwortlich. Um sie in den Stand zu setzen, die ihnen in dieser Beziehung zugedachten Pflichten zu erfüllen, sind die Gewerbstabellen nach dem obigen Formular so eingerichtet, daß sie bei ordentlicher Ausfüllung der nach der Rubrik „definitive Steuerbemessung der Landesstelle" folgenden weiteren Rubriken zugleich eine fortwährende Uebersicht der Schuldigkeit, der geleisteten Abfuhr und der allenfälligen Rückstände gewähren können.

Nach Ablauf der Zahlungstermine sind aus den Gewerbstabellen die sich offenbarenden Rückstände herauszuziehen und nach der Vorschrift des §. 26 des Circulars mit allem Nachdrucke einzubringen.

Die zu diesem Ende erforderliche Militärexecution wird auf dem Lande von den hierum zu belangenden Kreisämtern eingelegt werden, die sich bei Steuerresten, worüber ihnen die Ausweise von den Classen zukommen, immer nur an die Obrigkeiten, denen die Eintreibung und Abführung obliegt, halten werden.

Auf die nämliche Art wird sich in Prag (in den Landeshauptstädten) an den Magistrat gehalten werden.

Die eingegangenen Gelder sind längstens bis zu Ende des nach jedem Zahlungstermine folgenden Monats von dem Prager Magistrate an das Cameralzahlamt und von allen übrigen Ortsobrigkeiten an die Kreiscassen unter Begleitung eines Erlagscheines abzuführen.

§. 22.

Den Ortsobrigkeiten wird für die Mühe und Auslage, der sie sich bei diesem Geschäfte unterziehen müssen, $1/2$ Percent der abgeführten Steuer als Belohnung und Entschädigung bewilliget und gestattet, von der Totalsumme der jedesmaligen Steuerabfuhr dieses $1/2$ Percent gleich zurückzubehalten, welchen Abzug sie in dem mit den Geldern immer zugleich einzusendenden Erlagscheine am Ende anzumerken und auszuweisen haben.

VI. Nachtragsbestimmungen

über die Erwerbsteuerpflicht einzelner Geschäfte und Beschäftigungen.

Actiengesellschaften. An der Erwerbsteuerpflicht einer Actiengesellschaft, welche statutengemäß Handelsgeschäfte betreibt, kann der Umstand nichts ändern, daß die Gesellschaft ihren Ertrag wesentlich nur aus dem Hauszinse ihrer Gebäude bezieht und die übrigen Einkommenszweige nur untergeordneter Natur sind (V. G. H. v. 27. Sept. 1881, B. 116). [**564.**]

Aerarialunternehmungen. Alle Industrialunternehmungen, welche auf Aerarialrechnung betrieben werden, unterliegen gleich den Privatunternehmungen der Erwerbsteuer, und werden folglich nach denselben Gesetzen behandelt und der ganzen Erwerbsteuermanipulation unterzogen (Hfkmd. v. 7. Juli 1829, Prov. G. S. f. Böhmen, Bd. 11, S. 550). [**565.**]

Sowie alles Grundeigenthum des Staates der directen Besteuerung unterliegt, sind auch die gewerblichen Unternehmungen, welche das Aerar ausschließlich oder im Antheilsbesitze mit Privaten betreibt, der Erwerbsteuer zu unterziehen.

Es werden daher vom laufenden Triennium 1828—1830 angefangen, die bestehenden Erwerbsteuervorschriften auch auf die industriellen Aerarialunternehmungen Anwendung haben.

Es versteht sich übrigens, daß die bestehenden Erwerbsteuervorschriften auf diejenigen Aerarialunternehmungen, die als l. f. Regalien, wie z. B. Tabakfabrikationen, Salzcocturen u. dgl. betrieben werden, keine Anwendung leiden (Hfkzd. v. 4. August 1829 an sämmtl. Länderstellen, Pol. G. S. Bd. 57, Nr. 94). [**566.**]

Agenten von Leichen- und Krankenunterstützungsvereinen (Vereinsansager), welche für mehrere solche Vereine Geschäfte besorgen, sind gemäß den Grundsätzen, nach dem F. M. Erl. v. 9. Jänner 1874, Z. 20904 betreffend Besteuerung der Organe und Agenten von Versicherungsgesellschaften zu behandeln und daher der Erwerbsteuer in der 4. eventuell 3. Hauptbeschäftigungsabtheilung und der Einkommensteuer I. Cl. zu unterziehen (Fin. Min. v. 22. März 1880, Z. 3175, Blg. Mähr.). [**567.**]

Agenten von Versicherungsgesellschaften, siehe diese.

Apotheken der barmherzigen Brüder. In Gemäßheit der A. h. Entschl. v. 2. Februar 1823 sind die Apotheken der barmherzigen Brüder keiner Erwerbsteuer zu unterziehen (Hfkzd. v. 6. Februar 1823, Z. 4307, Pol. G. S. Bd. 51 Nr. 16). [**568.**]

Nachdem die Apotheker als solche der Erwerbsteuer unterliegen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Aerzte und Chirurgen, welche Hausapotheken halten und die Medikamente und Heilmittel gegen Entgelt verabreichen, für diesen ihren Erwerb der Erwerbsteuer unterliegen.

Sind die Aerzte und Chirurgen nun bisher für ihre Hausapotheken der Erwerbsteuer nicht einbezogen worden, so ist dies nur aus einer unrichtigen Auslegung der Vorschriften geschehen, welche die fernere Steuerbefreiung nicht zu begründen vermag, sondern unverzüglich dadurch zu berichtigen und zu beseitigen ist, daß von dem Jahre 1852 an die gedachten Aerzte und Wundärzte hinsichtlich dieses besonderen Erwerbes und nach dem Verhältnisse desselben mit der Erwerbsteuer im patentmäßigen Wege zu belegen sind. (Umlaufsvdg. d. steir. F. L. D. v. 24. December 1851, L. G. B. Steir. 1852: 24, Umlaufsvdg. d. Steuerdir. Kärnt. v. 24. Jänner 1852, L. G. B. Kärnt. 1854: 44). [**569.**]

Apotheken, d. i. Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte, jedoch nur als Nothapparate, unterliegen nicht der Erwerbsteuer (Fin. Min. v. 25. November 1859, Z. 30314). [**570.**]

Mit **Armengeld** betheilte Gewerbetreibende. Die Hfkzlvdg. v. 6. Juli 1818, Z. 16670, wodurch die mit dem Armengelde betheilten Parteien von der Erwerbsteuerentrichtung losgezählt werden, beabsichtigt eine hinlängliche Sicherstellung, damit die Wohlthat der Steuerbefreiung allerorts nur den wirklichen Armen und Hilfsbedürftigen zugewendet, und nicht auf solche Parteien ausgedehnt werde, welche von der Localbehörde nicht in jeder Beziehung dafür anerkannt, sondern nur in Ansehung der Steuerpflicht dafür ausgegeben werden wollen.

Auf die Befolgung dieser Verordnung ist strenge zu halten, insoferne jedoch nicht allerorts ordentliche Armenfonde bestehen, oder die bestehenden nicht in der Lage sind, alle Hilfsbedürftigen durch Geldbeiträge zu unterstützen, unterliegt es gemäß weiterer Hfkzlvdg. v. 21. August 1827, Z. 2556, keinem Anstande, die erwähnte Begünstigung auch für solche Parteien gelten zu lassen, welchen die unentbehrliche Unterstützung durch Privatwohlthätigkeit oder durch Verabreichung der Naturalverpflegung zu Theil wird. In diesen Fällen müssen jedoch die Ortsverhältnisse genau erhoben und die Armuth

und Hilfsbedürftigkeit von dem Ortsvorstande, den Localgeistlichen und der Ortsobrigkeit legal bestätigt sein (Hfkzd. v. 21. August 1827, Z. 2556, Prov. G. S. Tir. 156). [**571.**]

Ausländer.

A. Befreiungen von der Steuerpflicht.

I. Ungarn. Bei der bisherigen Befreiung der ungarischen Häfenbinder von der Entrichtung der Erwerbsteuer hat es auch ferner zu verbleiben (Hfkzd. v. 31. August 1826, Z. 24509, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 107). [**572.**]

Ungarischer Productenhandel. Jene ungarischen Borstenvieh- und sonstige Productenhändler, die blos die Jahr- und Wochenmärkte in den österreichischen Gebietstheilen, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, besuchen, und sonst weder in Person noch durch Bestellte in diesen Artikeln einen stabilen Handel treiben, haben der Erwerbsteuer nicht zu unterliegen (A. h. Entschl. v. 31. December 1843; Hfkzd. v. 2. Februar 1844, Z. 244, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme Dalmat., Pol. G. S. Bd. 72, Nr. 21). [**573.**]

Da Seine Majestät mit A. h. Entschl. v. 31. December 1843 den erwerbsteuerfreien ungarischen Productenhandel, mit Ausnahme des Handels auf Märkten, welcher ohnehin der Erwerbsteuer nicht unterliegt, nur auf den Grenzverkehr beschränkt wissen wollte, welcher nur den Verkehr der nächst der Grenze gelegenen Ortschaften unter einander begreift, und daher in einem engeren Sinne aufgefaßt werden muß, wird dem in Rede stehenden Grenzbezirke die Breite unter Berücksichtigung der Localverhältnisse nicht über 2 und nicht weniger als 1 Meile gegeben.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wird dem Gubernium die Ziehung dieses Grenzbezirkes in der Art überlassen, daß immer ganze Gemeindegebiete, nicht einzelne Fractionen derselben, diesem erwerbsteuerfreien Grenzverkehr geöffnet werden müssen, welche in ein nach topographischer Ordnung gereihtes Verzeichniß aufzunehmen sind.

Die Erwerbsteuerfreiheit des ungarischen Productenhandels wird, wenn sie definitiv zugestanden werden wird, sich jedoch immer nur auf die Producte des Feldbaues und der Landwirthschaft, nicht aber auch auf jene des Gewerbefleißes beziehen (Hfkzd. v. 21. November 1845, Z. 35722, Prov. G. S. Krain). [**574.**]

In Folge A. h. Anordnung hat der Grenzverkehr, welcher von ungarischen und siebenbürgischen Insassen und Handelsleuten, die sich als solche ausweisen, mit Vieh und sonstigen Erzeugnissen der Landwirthschaft aus Ungarn und Siebenbürgen betrieben wird, der Erwerbsteuer nicht zu unterliegen.

Der Grenzbezirk, innerhalb dessen der erwerbsteuerfreie Grenzverkehr längs der ungarischen und siebenbürgischen Grenze ausgeübt werden darf, ist von den Behörden bestimmt und es sind demselben die, in dem angehängten Verzeichnisse benannten Ortschaften und Gemeinden mit ihrem ganzen Umfange einbezogen worden (galiz. Gub. Vdg. v. 12. Juni 1847, Z. 360, Prov. G. S. Galiz.). [**575.**]

In Folge A. h. Entschl. hat der Grenzverkehr, welcher von ungarischen Insassen und Handelsleuten, die sich als solche ausweisen, mit Vieh und sonstigen Erzeugnissen der Landwirthschaft aus Ungarn betrieben wird, der Erwerbsteuer nicht zu unterliegen.

Der Grenzbezirk, innerhalb dessen der erwerbsteuerfreie Grenzverkehr längst der ungarischen Grenze ausgeübt werden darf, ist von den Behörden bestimmt, und es sind denselben die in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Ortschaften und Gemeinden mit ihrem ganzen Umfange einbezogen worden (Hfkzd. v. 28. Februar 1847, Z. 3555, Prov. G. S. N.-Oe.). [**576.**]

II. Sonstige Ausländer. Diejenigen ausländischen Unterthanen, welche die in den österreichischen Staaten angekauften Producte ins Ausland versenden, ohne im Inland etwas davon abzusetzen, sind mit der Erwerbsteuer nicht zu belegen (Hfkzd. v. 28. August 1823, Z. 10687, Prov. G. S. N.-Oe. 18. Mai 1847, Z. 16253, Prov. G. S. Böhm. 219 und Fin. Min. v. 20. Febr. 1855, Z. 8293). [**577.**]

Den Ausländern ist der Besuch der ordentlichen Märkte mit Feilschaften ohne die Verbindlichkeit, deswegen einen eigenen Erwerbsteuerschein zu lösen, gestattet, und hat das Hfkzd. v. 13. November 1827 auf solche Fälle keine Anwendung (Hfkzd. v. 19. Februar 1828, Z. 657, und v. 1. April 1828, Z. 1970, Prov. G. Tir. 53). [**578.**]

Die blos in Handlungsangelegenheiten durch Böhmen reisenden Ausländer können auf ihren Reisen keiner Erwerbsteuer unterzogen werden, weil diese Reise hauptsächlich nur Anknüpfungen von Handelsverbindungen zum Zwecke habe, kein unmittelbarer Absatz eines Waarenartikels erzielt wird und hier ein richtiger Maßstab zur Besteuerung gänzlich mangeln würde (böhm. Gub. Vdg. v. 29. Februar 1828, Z. 7296, Prov. G. S. Böhm. 38). [**579.**]

Der in Oesterreich, wenn auch regelmäßig wiederkehrende Einkauf von Getreide von Seite der Ausländer begründet für sich allein die Erwerbsteuerpflicht nicht, sondern diese tritt erst ein, wenn das eingekaufte Getreide auch hierlands wieder verkauft und mit demselben ein förmlicher Handel getrieben wird (Fin. Min. v. 21. April 1854, Z. 4704, Böhm., Vlg.). [**580.**]

1. Deutsche. Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein.

Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz

haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten Stehende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche Frachtfuhrwerke, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden (Art. 19 des Handelsvertrages mit Deutschland v. 23. Mai 1881, Nr. 64 R. G. B.). **[581.]**

2. Engländer. Meistbegünstigungsvtrg. v. 5. Dec. 1876. **[582.]**

3. Franzosen. Meistbegünstigungsvtrg. v. 20. Jän. 1879. **[583.]**

4. Hawaii. Meistbegünstigungsvertrag v. 18. Juni 1875. **[584.]**

5. Italiener. Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichtet, sollen, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles keiner Erwerbsteuer unterzogen werden (Art. III des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien v. 27. December 1878, Nr. 1 R. G. B. f. 1879). **[585.]**

6. Rumänen. Die Kaufleute und Fabrikanten und Industriellen überhaupt, welche nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, die zum Betriebe ihres Handels und Gewerbes erforderlichen Steuern und Abgaben entrichtet haben, werden im anderen Lande aus diesem Anlasse keinen weiteren Steuern oder Abgaben unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zum Zwecke, Einkäufe zu machen, oder Bestellungen zu bekommen, das Land bereisen oder durch Commis oder Agenten bereisen lassen.

Die Unterthanen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Punkten der beiden Territorien ausüben, oder welche sich der See- oder Flußschiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Handwerkes oder Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen (Handelsconvent. mit Rumänien). **[586.]**

7. Schweizer. Art. VI. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in ihrem Lande die gesetzlichen Abgaben entrichten können, wenn sie für das von ihnen betriebene Geschäft persönlich oder durch ihre Reisenden

Einkäufe machen, und — mit oder ohne Muster — Bestellungen suchen, dafür in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles keiner weiteren Abgabe unterliegen.

Um der Steuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden mit einer nach Muster ausgestellten Legitimationsurkunde, und die österr. Handlungsreisenden mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, welche ebenfalls nach Muster auszustellen ist.

Die Gewerbetreibenden und ihre Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen, jedoch ist es ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisenden abgabenfrei gelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen (Handelsvertrag mit der Schweiz v. 14. Juli 1868, Nr. 10 R. G. B.). [**587.**]

8. Spanier. Oesterreichische oder ungarische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Handlungsreisenden, welche in Oesterreich-Ungarn in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können, wenn sie in Spanien reisen, daselbst Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen, und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen, und sie werden in dem Gebiete für diesen Gewerbsbetrieb keinerlei Gebühr zu entrichten haben. Ebenso soll es in der österreichischen Monarchie mit den spanischen Fabrikanten und Kaufleuten und deren Handlungsreisenden gehalten werden (Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien v. 30. Juni 1880, Nr. 29 R. G. B. f. 1881). [**588.**]

9. Türken. Nach dem Passarowitzer Friedensvertrage genießen die in österreichischen Staaten befindlichen türkischen Unterthanen die Begünstigung der Steuerausnahme, insoferne die Steuer nicht auf Realitäten haftet, zu deren Besitz diese Unterthanen fähig sind. Wenn daher die Handelsleute noch die Eigenschaft als türkische Unterthanen besitzen, und nicht etwa bereits die österreichische Staatsbürgerschaft auf eine oder die andere Art erworben haben, so können sie der Erwerbsteuer nicht unterzogen werden (Hfkzd. v. 28. Mai 1813). [**589.**]

B. Steuerpflicht.

Ausländische Aktiengesellschaften.

Kais. Vdg. vom 29. November 1865, Nr. 127 R. G. B., über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich:

Art. VII, alinea 3.

Auch hat dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern, Abgaben und

Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten (ausgedehnt auf ausländische Versicherungsgesellschaften (Ges. v. 29. März 1873, Nr. 42 R. G. B.) [**590.**]

Ausländische Gewerbetreibende.

I. Ungarn. Was die von Ungarn nach Steiermark übertretenden nicht zu den Hausirern gehörigen Gewerbe oder Handeltreibenden anbelangt, so haben sie nach den Vorschriften für die in den deutsch-slavischen Kronländern bestehende Erwerbsteuer diese Steuer zwar für den vorübergehenden Besuch der dortigen Märkte nicht zu entrichten; sie unterliegen jedoch dieser Steuer gleich den Bewohnern der gedachten Kronländer, wenn sie daselbst Unternehmungen ausüben, für welche die Bewohner dieser Länder die gedachte Steuer zu entrichten haben, ohne Unterschied, ob ihre Unternehmungen in den deutsch-slavischen Kronländern frei oder solche seien, zu deren Ausübung die Erlangung einer Befugniß erforderlich ist, und ob ihr bleibender Wohnsitz sich in den deutsch-slavischen Kronländern oder in Ungarn befinde, und ohne Rücksicht auf die von ihnen in Ungarn betriebenen Geschäfte und die dort dafür entrichteten Steuern.

In dieser letzteren Beziehung hat nur in Ansehung solcher Unternehmungen der in Rede befindlichen Handels- und Gewerbetreibenden aus Ungarn in deutsch-slavischen Kronländern eine Ausnahme einzutreten, welche sich wie z. B. Niederlagen als Filialen ihrer in Ungarn bestehenden Hauptunternehmung darstellen, zu deren Errichtung in den bemerkten Kronländern sie schon durch die ihnen zur Errichtung der Hauptunternehmung in Ungarn ertheilte Befugniß berechtigt erscheinen.

Für solche Filialunternehmungen hat eine abgesonderte Steuerbemessung in den deutsch-slavischen Kronländern nicht stattzufinden, sondern sie sind bei der Steuerbemessung für die Hauptunternehmung in Anschlag zu bringen, zu welchem Ende über ihren Bestand und ihren Geschäftsumfang der Steuerbemessungsbehörde für die Hauptunternehmung in Ungarn, von den Bemessungsbehörden für die Standorte der Filialen die nöthigen Mittheilungen zu machen kommen (Fin. Min. Erl. v. 12. Jänner 1860, Z. 55801, Steierm., Blg.). [**591.**]

Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen, oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbsausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den einheimischen gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbsbetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen (Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 62 R. G. B.). [**592.**]

Bosnien und Herzegowina. Ges. v. 20. December 1879, Nr. 136 R. G. B., betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina:

...§. 11. Die Bestimmungen des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (Nr. 62 R. G. B. von 1878) haben auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden. [**593.**]

II. Sonstige Ausländer. Der §. 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß ohne einen Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtiget sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung bringen dürfe. Von dieser gesetzlichen Bedingung sind Ausländer keineswegs ausgenommen, sie treten gleich dem Staatsbürger, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, ihre Berechtigung mag den bestehenden Handels- und Gewerbsvorschriften gemäß auf einem Passe, einem Befugnisse oder Privilegium beruhen, in die Wirksamkeit des Gesetzes; sie müssen daher in diesem Falle nach denselben Grundsätzen, welche für Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen, und nach Beschaffenheit ihres Erwerbszweiges der betreffenden Beschäftigungsabtheilung eingereiht werden (Hfkzd. v. 13. November 1827, Z. 1970, an die Länderstelle von N.-Oe., O.-Oe., Böhm., Mähr., Gal., Steierm., Illyr., Tirol; Pol. G. S. Bd. 55, Nr. 124). [**594.**]

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 13. November 1827 haben die Ausländer die Erwerbsteuer dann zu berichtigen, wenn sie sich in einer Provinz, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einer gewinnbringenden Beschäftigung widmen, ihre Berechtigung mag nun auf einem Passe, Befugnisse oder Privilegium beruhen. Es können daher nicht alle reisenden Ausländer, die in den österreichischen Staaten überhaupt Beschäftigungen treiben wollen, sondern blos jene, welche in der Provinz Böhmen einer Beschäftigung sich widmen, hierlands besteuert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die blos in Handelsangelegenheiten reisenden Ausländer auf ihren Reisen keiner Erwerbsteuer unterzogen werden können, weil diese Reisen hauptsächlich nur Anknüpfungen von Handelsverbindungen zum Zwecke haben, kein unmittelbarer Absatz eines Waarenartikels erzielt wird, und hier ein richtiger Maßstab zur Besteuerung gänzlich mangeln würde (böhm. Gub. Vdg. v. 29. Februar 1828, Z. 7296, Prov. G. S. Böhm. 38). [**595.**]

Da die Erwerbsteuerpflicht der Ausländer zufolge Hfkzd. v. 13. November 1827, Z. 1970, keinem Zweifel unterliegt, so können auch die bairischen Schiffmeister, die in dem Districte von Kufstein bis Innsbruck mit Getreide Handel treiben, wenn dieser Betrieb regel-

mäßig und nicht blos ein zufälliger oder vorübergehender Besuch von Märkten ist, von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen werden (Hfkzd. v. 1. April 1828, Z. 1970, Prov. G. S. Tirol 53). [**596.**]

Ueber den zur Sprache gekommenen Umstand, daß Ausländer in den österr. Staaten den Einkauf, Wiederverkauf und die Verschiffung des Getreides und anderen Verkehr ohne alle Abgabe betreiben, während die österreichischen Unterthanen im Auslande, sowie sie dort ein Geschäft unternehmen, einen Erwerbsteuerschein lösen müssen, hat die Hofkanzlei entschieden, daß, wenn der Betrieb des Geschäftes regelmäßig und nicht blos ein zufälliger oder vorübergehender Besuch von Märkten ist, er allerdings der Erwerbsteuer unterliege (Hfkzd. v. 2. April 1839, Z. 9074, Prov. G. S. Böhmen 137). [**597.**]

Wenn der Absatz des von den preußischen und überhaupt von den ausländischen Unterthanen nach Böhmen verführten Kienrußes regelmäßig geschieht und nicht blos ein zufälliger oder vorübergehender Besuch von Jahrmärkten ist, folglich den Charakter einer regelmäßigen Unternehmung annimmt, ist derselbe der Erwerbsteuerverpflichtung zu unterziehen (Hfkzd. v. 16. März 1841, Prov. G. S. Böhm. 80). [**598.**]

Zufolge des Erw. St. P. und des Hfkzd. v. 13. November 1827, Z. 1970, sollen Ausländer, welche sich im Bereiche des Erwerbsteuerpatentes einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, nach denselben Grundsätzen, welche für die Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen und nach der Beschaffenheit ihres Erwerbszweiges der betreffenden Beschäftigungsabtheilung eingereiht werden.

In Ansehung der gewinnbringenden Unternehmungen der Ausländer, welche von so ausgebreitetem Umfange sein sollten, daß sie auch bei der Anwendung der nach ihrem Standorte auf sie entfallenden Steuerclasse zu gering belegt sein würden, ist es aber nach der Instruction zum Erwerbsteuergesetze die Aufgabe der Bemessungsbehörden, sie nach der Beschaffenheit der Umstände durch die Gleichstellung mit den Landesfabriken oder den Großhandlungsunternehmungen entsprechend zu belegen (Fin. Min. v. 28. Mai 1852, Z. 8453). [**599.**]

Der hierlands, wenn auch regelmäßig wiederkehrende Einkauf von Getreide von Seite der Ausländer, begründet für sich allein die Erwerbsteuerpflicht nicht, sondern es tritt diese Verpflichtung zur Steuer im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 13. November 1827 erst dann ein, wenn das eingekaufte Getreide auch hierlands wieder verkauft, und mit demselben somit ein förmlicher Handel betrieben wird. In einem solchen Falle ist für den betreffenden Ausländer der Erwerbsteuerschein auf die laufende Schuldigkeit und kein Hausirerwerbsteuerschein auszufertigen, da nach dem §. 3 des A. h. Patentes vom 4. September 1852 an einen Ausländer kein Hausirpaß, folglich auch kein Hausirerwerbsteuerschein ausgefolgt werden kann (Fin. Min. v. 21. April 1854, Z. 4704, Böhm., Blg.). [**600.**]

Ueber die vorgekommene Anfrage, wie preußische Getreidehändler, welche in den Kronländern des österr. Kaiserstaates, in denen die Erwerbsteuer eingeführt ist, Märkte besuchen, um auf demselben Getreide zu kaufen oder zu verkaufen, bezüglich der österr. Erwerbsteuer zu behandeln sind, ist entschieden worden:

a) daß jene preußischen Unterthanen, welche sich lediglich mit dem Ankaufe von Producten und Waaren im Inlande (auf den Marktplätzen oder außerhalb derselben) und mit dem Exporte derselben beschäftigen, ohne hievon im Inlande etwas abzusetzen, der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen sind;

b) jene preußischen Unterthanen, welche den als Gewerbe betriebenen Getreidehandel nur in Oesterreich ausüben und diesfalls nicht bereits in Preußen als Getreidehändler steuerpflichtig sind, hierlands die gedachte Steuer zu entrichten haben (Fin. Min. v. 20. Februar 1855, Z. 8295, giltig für alle Kronländer, in denen die Erwerbsteuer eingeführt ist). [**601.**]

Die Grenzzollämter haben die ausländischen Viehhändler zu überwachen und wenn sie nach diesen bekannten Verhältnissen wahrnehmen sollten, daß ein Viehhändler mittelst unrichtiger Waarenerklärung sich der Erwerbsteuer zu entziehen sucht, ohne weiters von demselben die gesetzliche Erwerbsteuer sammt Zuschlägen einzuheben und es der Partei zu überlassen, die Beschwerde einzubringen, welche durch die Bezirkshauptmannschaft an die Finanzdirection zu leiten ist (bukow. Fin. Dir. v. 31. Mai 1871, Z. 5302, Bukow., Blg.). [**602.**]

Ein Gewerbe, welches von einem Ausländer, wenn auch angeblich nur im Auftrage und für Rechnung eines anderen Ausländers geführt wird, ist im Inlande erwerbsteuerpflichtig (V. G. H. v. 18. Juli 1878, Z. 1167, B. 308). [**603.**]

a) Belgier. (Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Belgien vom 23. Febr. 1867, Nr. 56 R. G. B. von 1867.) [**604.**]

Art. 1. Zwischen den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und jenen Seiner Majestät des Königs der Belgier wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der beiden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich blos vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern oder wie immer Namen habende Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden; und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen.

b) Portugiesen. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Königreiche Portugal vom 13. Jänner 1872, Nr. 7 R. G. B. von 1873. [**605.**]

Art. 1. Die beiderseitigen Unterthanen werden aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der beiden Staatsgebiete, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich blos vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern oder wie immer Namen habenden Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden h. contrahirenden Theile bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

c) Schweden und Norweger. Art. I. Zwischen den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen

Königs von Ungarn und jener Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen wird vollständige Handelsfreiheit bestehen; sie werden aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der beiden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich blos vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habende Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und andere Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen.

Art. VI. Den österreichischen und ungarischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Handlungsreisenden, welche in einer dieser beiden Eigenschaften in Oesterreich-Ungarn gebührend patentirt sind, und in Schweden oder Norwegen reisen, soll es gestattet sein, dort Ankäufe für die Zwecke ihrer Industrie zu machen, und mit oder ohne Benützung von Mustern Aufträge zu sammeln. Jedoch ist denselben der Vertrieb von Waaren untersagt. Die gleichen Rechte werden in Oesterreich-Ungarn Fabrikanten und Kaufleuten aus den vereinigten Königreichen und ihren Handlungsreisenden eingeräumt. Insolange die von der schwedischen Gesetzgebung fremden Handlungsreisenden auferlegte Patentgebühr in Wirksamkeit verbleibt, kann eine Steuer in gleichem Betrage von den schwedischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn eingehoben werden (Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen v. 3. November 1873, Nr. 60 R. G. B.). [**606.**]

Badeanstalten. Insoferne P r i v a t b a d e a n s t a l t e n den Charakter von gewinnbringenden Unternehmungen an sich tragen, unterliegen sie, ohne Rücksicht, ob sie blos zur Körperreinigung oder auch zur Heilung von Krankheiten bestimmt sind, der Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuerfreiheit, welche nach §. 2 des Patents den Aerzten, Wundärzten u. s. w. rücksichtlich ihres Einkommens für ihre persönliche Mühewaltung bei Heilung der Menschen und Thiere zufallend ist, kann auf derlei Badeunternehmungen nicht ausgedehnt werden.

Insoferne jedoch Badeanstalten wirkliche Bestandtheile von Spitälern, Siechenhäusern u. s. w. bilden und blos zum Gebrauche für die im Spital in Behandlung stehenden Kranken dienen, hat sich die, diesen Heilanstalten gesetzlich zugestandene Erwerbsteuerfreiheit auch auf diese Badeanstalten zu erstrecken (Fin. Min. Erl. v. 23. März 1853, Z. 2033, L. G. B. O.-Oe. 237). [**607.**]

Die **Barbiergerechtigkeiten** sind im Grunde des §. 2 des Erwerbsteuerpat. keineswegs erwerbsteuerfrei, da die unter den Buchstaben F aufgeführten Beschäftigungen nur, insoferne sie die innere und äußere Heilung der Thiere und Menschen zum Gegenstande haben, erwerbsteuerfrei sind, diese Ausnahme aber nicht dahin ausgedehnt werden könne, wo dieselben Personen andere gewinnbringende Beschäftigungen betreiben, die nach dem Eingange des A. h. Patentes der Erwerbsteuer

unterliegen (Hfkzd. v. 4. December 1828, Z. 526, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 1829: 3). [608.]

Der Ewerb, welcher im Rasiren gesucht wird, unterliegt nach den in der Einleitung des Erwerbsteuerpatentes und im §. 1 desselben unter III, lit. e, enthaltenen Bestimmungen allerdings der Erwerbsteuer, es mag derselbe von Wundärzten, die nach dem §. 2 des Erwerbsteuerpatentes nur insoweit von der Erwerbsteuer ausgenommen sind, als sie sich mit der Heilung der Menschen und Thiere beschäftigen, oder von anderen Personen in der Art betrieben werden, daß er diesen letzteren ein selbstständiges Dasein verschafft (Hfkzd. v. 24. Februar 1835, Z. 559, Prov. G. S. Galiz. 61). [609.]

Nach §. 2, lit. f, des Erwpat. sind Aerzte, Wundärzte u. s. w. nur rücksichtlich jener Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Thiere und Menschen zum Zwecke haben, von der Erwerbsteuer befreit.

Hieraus folgt, daß dem Inhaber chirurgischer Officine nur insoweit diese Steuerbefreiung zukommt, als in den letzteren strengärztliche Geschäfte ausgeübt werden.

Das Rasiren, Haarschneiden, sowie überhaupt jedes ähniche Geschäft, welches mit der Heilung nichts gemein hat, gehört, insoferne es den Charakter einer gewinnbringenden Unternehmung an sich trägt, zu den im Eingange des Erwerbsteuerpatentes angeführten Beschäftigungen und unterliegt nach §. 1, Nr. III, dieses Patentes der Erwerbsteuer selbst dann, wenn es in chirurgischen Officinen neben jenen Geschäften betrieben wird, die nach §. 2, lit. f, des Patentes erwerbsteuerfrei sind (Fin. Min. v. 3. Dec. 1853, Z. 36510). [610.]

Bauunternehmung. Die in Wien angemeldete Bauunternehmung ist selbstständig mit der Erwerbsteuer zu belegen, ohne Rücksicht auf die dem Unternehmer in einem anderen Kronlande für den Bau einer Eisenbahn auferlegte Erwerbsteuer (V. G. H. v. 17. Nov. 1880, 2277, B. 921). [611.]

Bergführer. Die Beschäftigung der Bergführer ist, da sie gewöhnlich nur gelegentlich und vorübergehend, daher nur als ein präkerer Nebenverdienst ausgeübt wird, in der Regel als kein Gewerbe anzusehen und der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen; wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß, wo diese Beschäftigung ausnahmsweise als eine selbstständige Unternehmung förmlich gewerbsmäßig betrieben werden sollte, auf dieselbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesonders jene des §. 15, Abth. 4, der Gewerbeordnung und in Folge dessen auch die Erwerbsteuervorschriften angewendet werden (Fin. Min. v. 28. Mai 1865, Z. 22095, Kärnt., Blg.). [612.]

Bergwerke. Alle jene montanistischen Werke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction zugewiesen sind, sind von der Erwerbsteuer freizulassen (Hfkzd. v. 9. October 1813 f. Böhm.). [613.]

Nur jene mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne (jetzt Einkommensteuer) entrichten, sind von der Erwerbsteuer befreit, alle übrigen, also auch die Zerrennhämmer mit derselben zu belegen (Hfkzd. v. 4. October 1815 f. Böhm.). [614.]

Da vorgekommen ist, daß in einer Provinz der hierortigen Verordnung v. 7. Juni 1829 wegen Einbeziehung industrieller Aerarialunternehmungen in die Erwerbsteuer eine zu weite

Ausdehnung gegeben wurde, indem auch jene montanistischen Werke, welche speciell der Frohnentrichtung unterliegen, zur Erwerbsteuer gezogen wurden; so findet man der Landesstelle zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse zu bemerken: daß die mit der hierortigen Verordnung v. 4. October 1815 bekannt gemachte Allerhöchste Entschließung v. 30. September 1815, wornach alle mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerke, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer frei zu halten sind, auch auf die ärarischen Gewerke Anwendung finde.

Hofkanzleidecret v. 16. Februar 1830, Z. 440 (Polit. Ges. und Vdgn., 58. Bd., Nr. 22; Prov. Ges. S. für Steiermark, 12. Thl. Nr. 63; für das Laibacher Gouvernement, 12. Bd., Nr. 51; für Tirol und Vorarlberg, 17. Bd., Nr. 28; für Böhmen, 12. Bd., Nr. 62; für Galizien und Lodomerien 12. Jahrgang, Nr. 61). **[615.]**

Nach dem Hofkanzleidecrete v. 4. October 1815 sind nur jene der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehenden Gewerke von der Erwerbsteuer befreit, welche mit dem Bergbaue in unmittelbarer Verbindung stehen und die Bergfrohne entrichten.

Aus dieser Anordnung fließt, daß blos jene Werke, welche das rohe Bergwerksproduct herstellen, als z. B. Hochöfen und zugleich mit der Bergfrohne belegt sind, von der Erwerbsteuer frei zu lassen sind, daß aber alle übrigen Unternehmungen, welche das rohe Bergwerksproduct weiter verarbeiten, wenn sie auch der Berggerichtsjurisdiction unterstehen (also auch die wie immer Namen habenden, mit dem Bergwerke in Verbindung stehenden Schmelz-, Treib- und Sudwerke, mittelst deren die rohen Producte schon zu Kaufmannsgütern umgestaltet werden, böhm. Gub. Vdg. v. 2. März 1816, Z. 7796), mit der Erwerbsteuer belegt werden müssen (Hfkzd. v. 10. März 1825, Z. 7001, Prov. G. S. Böhm. 27). **[616.]**

Bergwerksproductenverschleiß. Anbelangend die Frage, ob Niederlagen zum Verschleiße minderer Metalle und Mineralien außerhalb des Erzeugungsortes der Erwerbsteuer unterliegen, hat die Hofkammer im Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzlei bedeutet, daß nach dem in dem Erwerbsteuerpatente vom Jahre 1812 enthaltenen Grundsatze, welchem gemäß nur die Erzeugung roher Producte von der Erwerbsteuer frei zu belassen ist, in Folge A. h. Entschließung v. 30. September 1815 nur diejenigen mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerbe von der Erwerbsteuer losgezählt werden, welche die Bergfrohne entrichten, und welche zur Erzeugung des rohen Bergwerksproductes nothwendig und daher mit dem Bergbaue wesentlich verbunden sind.

Die Niederlagen zum Verschleiße der schon erzeugten Bergwerksproducte können aber solchen Gewerben nicht beigezählt werden, da sie sich mit der Erzeugung dieser Producte durchaus nicht mehr beschäftigen, sondern solche als schon gewonnen und zum Verkaufe dargestellt, voraussetzen. Es kann denselben daher schon aus diesem Titel eine Befreiung von der Erwerbsteuer umsominder zugestanden werden, als Ausnahmen von der Besteuerung überhaupt immer streng nachgewiesen

sein müssen, was hier weder durch ein insbesondere erflossenes Privilegium, noch durch ein allgemeines Gesetz stattgefunden hat (Hfkzd. v. 19. October 1839, Z. 44534, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 72). [**617.**]

Bieressigerzeugung, wenn sie von den Bierbrauern selbst unternommen wird, ist erwerbsteuerfrei (böhm. Gub. Vdg. v. 12. September 1830, Prov. G. S. Böhm. 809). [**618.**]

Bierschänker. Es ist die Sorgfalt der Kreisämter unausgesetzt dahin zu richten, daß die in Betreff der Erwerbsteuervorschreibung und Einhebung ergangenen Gub. Vdgn. v. 14. November 1835, Z. 53961, und 6. December 1836, Z. 59979, von den Aemtern und Magistraten auf das Pünktlichste befolgt, von denselben kein zur Besteuerung geeignetes Individuum übergangen, und, wo nothwendig, die Erwerbsteuervorschreibung und Erhöhung bei sonstiger Ahndung und Ersatzleistung unverzüglich von Amtswegen vorgenommen werde.

Bei dieser Gelegenheit muß zugleich bemerkt werden, daß zwar rücksichtlich der Steuerpflichtigkeit oder Befreiung der obrigkeitlichen Bierschänker die Grundsätze im Hfkzd. v. 15. April 1828, Z. 1402, ausgesprochen seien.

Da man jedoch bei vorgekommenen speciellen Fällen die Wahrnehmung gemacht hat, daß der Sinn und Geist dieses Hfkzd. nicht allenthalben gehörig aufgefaßt und hiernach bisher mancher der Erwerbsteuerpflicht unterliegende obrigkeitliche Bierschänker steuerfrei gehalten wurde: so findet man sich, in der Absicht, um den Steuerfond vor Verkürzungen zu verwahren, zu der Erklärung veranlaßt, daß die eine Steuerbefreiung zulassenden ausnahmsweisen Begünstigungen des erwähnten Hfkzd. keineswegs auch auf solche obrigkeitliche Bierschänker Anwendung finden, welche das Bier von der Obrigkeit auf eigene Rechnung gegen bare Bezahlung abnehmen, zugleich eigenthümliche Gast- oder Wirthshäuser, für welche von den Besitzern Wirthshauszinse und andere Leistungen entrichtet werden, besitzen, und mit dem Rechte ihrer Schanknahrung auch noch den ihnen zustehenden gewinnbringenden Vortheil der Beherbergung und Verköstigung der Fremden und die Abhaltung der Tanzmusiken zu verbinden vermögen. Es muß demnach darüber gewacht werden, daß da, wo die Begünstigung des Hfkzd. v. 15. April 1828, Z. 1402, nicht eintritt, die den Bierschank ausübenden Individuen unverweilt zur Erwerbsteuerzahlung zugezogen und die sich derselben Entziehenden nach Maßgabe der Gesetze unnachsichtlich geahndet werden (Gub. Vdg. v. 8. Juni 1839, Z. 30576, Prov. G. S. Böhm. Bd. 21, Nr. 176). [**619.**]

Bierversilberer. Bei jedem neu entstandenen Bräuhause ist gelegentlich der Besteuerung des Bräumeisters die Erhebung zu pflegen, ob ein Bierversilberer bestehe, und es sind hiebei die zwischen beiden bestehenden Verhältnisse als: der Betrag der Provision, der Erlag einer allfälligen Caution, die Bestreitung des Lohnes für die Bierabtrager, Schadloshaltung u. dgl. genau zu Protokoll zu nehmen, wonach, wenn der Bierversilberer im Jurisdictionsbezirke der erhebenden Obrigkeit wohnt, die Besteuerung desselben zugleich mit jener des

Bräumeisters einzuleiten ist; wohnt jedoch der Bierversilberer im Bezirke einer anderen Obrigkeit, so ist dieser die Erhebung, unter Anschluß einer Protokollsabschrift mitzutheilen, damit dieselbe sogleich die Besteuerung einleiten kann.

Da die schon bestehenden Bräuhäuser mit ihren Bierversilberern häufig wechseln, und aus diesen Anlässen oft solche Individuen eintreten, die bisher nicht besteuert waren, oder auch schon Besteuerte durch Uebernahme eines besseren Geschäftes ihren Erwerb ausdehnen, so erscheint in dieser Beziehung eine Ueberwachung dringend nöthig, und es sind sämmtliche Bräuer anweisen zu lassen, jeden Wechsel in der Person ihrer Bierversilberer unter eigener Verantwortung für jeden aus der unterlassenen Anzeige entstehenden Schaden der Obrigkeit anzuzeigen, welche dann, wenn sie selbst Steuerbezirksobrigkeit des Bierversilberers ist, in Erwerbsteuerhinsicht Amt zu handeln, oder aber den Fall an die betreffende Steuerbezirksobrigkeit des Bierversilberers zur Erwirkung der Erwerbsteuerbemessung mitzutheilen hat (Reggs. Vdg. v. 27. April 1840, Z. 24292, Prov. G. S. N.-Oe. 22. Thl., Nr. 68). [**620.**]

Bildhauer. Die bürgerlichen Bildhauer, wenn sie gleich nicht selten zu den Künstlern gezählt werden können, treiben doch nur Gewerbe, da ihr Geschäft sich weniger auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes beschränkt, sondern auf eigentliche Bedürfnisse in den verschiedenen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft berechnet ist; daher sie allerdings dieser Erwerbsteuer unterliegen (Hfkzd. v. 9. October 1813, Z. 1188, kundgemacht durch böhm. Gub. Dec., Z. 38964, Norm. B. 341). [**621.**]

Borstenviehhändler. Aus Anlaß eines Particularfalles hat die Hofkanzlei die den bestehenden Directiven entsprechenden Verfügungen der Regierung, wonach ungarische, nach Oesterreich handelnde Borstenviehhändler hier zu Land zur Erwerbsteuerentrichtung verhalten wurden, aufrecht zu erhalten befunden (Hfkzd. v. 20. Mai 1836, Z. 1501, Prov. G. S. N.-Oe. 18. Thl. Nr. 148). [**622.**]

Branntweinbrennereien. Die k. k. . . . . hat in ihrem Berichte weiter angegeben, daß bei der Erwerbsteuerbehandlung der dortigen Brennereien unterschieden werde, ob der Erzeuger den Branntwein aus Stoffen seiner eigenen Feldwirthschaft oder aus angekauften Cerealien erzeuge und daß nur im letzteren Falle die Erwerbsteuerbemessung stattfinde, dagegen im ersteren Falle die Branntweinbrennerei als ein landwirthschaftlicher Industriezweig erwerbsteuerfrei behandelt werde. Hierüber muß bemerkt werden, daß diesem Verfahren eine unrichtige Auffassung der bestehenden Vorschriften zu Grunde liegt. Der Branntwein, dessen Erzeugung ein künstliches chemisches Verfahren voraussetzt, kann an und für sich schon nicht als ein Rohproduct betrachtet werden. Ein auf dessen Gewinnung abzielender Betrieb tritt aus dem Bereich der landwirthschaftlichen Industrie und findet demnach der §. 1, lit. o, des Erwerbsteuerpatentes bei den Branntweinbrennereien keine Anwendung. Da die Branntweinerzeugung sich als eine gewinnbringende Unternehmung darstellt, so unterliegt dieselbe der Erwerbsteuer, gleichviel, ob der Branntwein aus angekauften oder selbst gebauten Früchten erzeugt wird (Fin. Min. vom 6. September 1862, Z. 34649, Krakau, Vlg.). [**623.**]

Civilingenieure autorisirte, sind erwerbsteuerpflichtig (küstld. Fin. Dir. v. 29. Juli 1867, Z. 9085, Küstld., Vlg.). [**624.**]

Consumvereine, welche den Zweck haben, die für den Hausbedarf ihrer Mitglieder erforderlichen Gegenstände im Regiewege oder durch Lieferungsverträge herbeizuschaffen, die sich also mit dem Einkaufe dieser Gegenstände und mit dem Absatze derselben gegen festgesetzte Verkaufspreise an die Vereinsmitglieder befassen, sind der Erwerbsteuer zu unterziehen, da nach dem allgemeinen, im Erwerbsteuerpatente vom 22. Jänner 1824 aufgestellten Grundsatze mit der Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art zu belegen sind, im vorliegenden Falle das Unternehmen als Handelsunternehmung nach §. 1 dieses Patentes der Erwerbsteuer unterliegt und in Absicht auf die Erwerbsteuerpflicht es keinen Unterschied macht, wenn das Unternehmen sich auf eine gewisse Kategorie von Kunden beschränken und sonach der Verein Geschäfte nur mit seinen Mitgliedern eingehen würde, da eine Identificirung des Vereins als juristischer Person mit den einzelnen Mitgliedern desselben unzulässig ist, dann ob das Unternehmen mit eigenem oder fremdem Gelde betrieben wird (V. G. H. v. 21. Dec. 1878, Z. 2042, B. 389). [**625.**]

Creditvereine. Auf Gegenseitigkeit beruhende Creditvereine sind auch dann erwerbsteuerpflichtig, wenn sie in einem statutenmäßigen Abhängigkeitsverhältnisse zu einer Gemeindesparcasse stehen (V. G. H. v. 8. März 1881, Z. 430, B. 1034). [**626.**]

Dominicalgewerbe. Alle Eigenthümer und Inhaber von Branntwein-, Rosoglio-, Bier- und Metherzeugungsgebäuden, und von Mühlen jeder Art, Bräuer, Branntweinbrenner, Methsieder, Müller, Schänker in den Städten und auf dem Lande, und alle bei der Erzeugung und dem Ausschank der Getränke und bei der Vermahlung concurrirende Individuen haben die Erwerbsteuer zu entrichten.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 28. August 1821 zu bestimmen geruht, daß die nach dem ehemals bestandenen Kataster mit der Grundsteuer verwebten fremdartigen Objecte von Brauereien, Mühlen, Schankgerechtigkeiten, Kalk- und Ziegelbrennereien u. dgl., ferner besonderen Renten, die nicht von Grund und Boden ... oder Gebäuden entspringen ... jenen Abgaben zuzuweisen sind, welchen sie ihrer Natur nach angehören, d. i. der Erwerb- und Classensteuer und zwar der ersteren insoferne sie industrielle Nutzungen sind, der letzteren insoferne sie außer dem Gebiete der Industrie als bloße Renten sind (Hfkzd. v. 22. October 1821, Pol. G. S. Bd. 49 Nr. 156; Hfkzd. v. 31. Jänner u. 25. April 1823, Z. 3734 u. 7699, Prov. G. S. N.-Oe.). [**627.**]

Im Nachhange der mit Hfkzd. v. 22. October 1821, Z. 1596 eröffneten a. h. Entschl., daß jene Objecte, welche durch das gegenwärtige Steuerprovisorium von der Grundsteuer ausgeschieden worden sind, der Erwerbsteuer zugewiesen werden sollen, wird eine nähere Erläuterung dahin gegeben, daß die Absicht dieser Verfügung keineswegs dahin gerichtet sei, diese Objecte eigens zu erheben, und sie einer besonderen Besteuerung ohne aller weiteren Rücksicht zu unterziehen, sondern diese seien insoferne sie nach den bestehenden Grundsätzen über die Erwerbsteuer dieser Versteuerung unterliegen, aber bisher nach dem älteren Ka-

taster wegen bezahlter Grundsteuer von derselben frei geblieben sind, der Erwerbsteuer zuzuweisen.

Wenn derlei Gewerbe, der Getränkerzeugung, der Brauerei, der Branntweinbrennerei, des Ziegel- oder Kalkofens, von einem Dominium auf eigene Rechnung betrieben, und auch hievon die Erwerbsteuer, wie es sein sollte, entrichtet wird, so habe die erflossene Bestimmung keine andere Folge, als daß die bisher bestandene doppelte Besteuerung, nämlich jene in dem alten Kataster aufhört, und nur jene der Erwerbsteuer aufrecht bleibt.

Sollte jedoch ein solches von dem Individuum auf eigene Rechnung betriebenes Gewerbe mit der Erwerbsteuer nicht belegt sein, so tritt allerdings die Verpflichtung ein, zu solcher von dem Jahre 1822 angefangen nach den Grundsätzen des Erwerbsteuerpatentes zu concurriren.

Hfkzd. v. 22. October 1822, Z. 1913. (Prov. G. S. N.-Oe. 4. Th. Nr. 256; O.-Oe. u. Salzb., 4. Th. Nr. 224.) [**628.**]

Bisher waren mehrere in eigener Regie betriebene obrigkeitliche Gefälle, als: Brau- und Branntwein-Flußhäuser, Ziegelbrennereien u. s. w. zur Erwerbsteuer nicht beigezogen worden.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die h. Hfkzl. unterm 28. April 1829, Z. 1382, zu entscheiden befunden, daß diese Befreiung der Dominien, welche solche industrielle Beschäftigungen auf eigene Rechnung betreiben, von der Erwerbsteuer, weder in dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 noch in einem späteren hohen Decrete begründet, daher nach den dermalen gesetzlich bestehenden Bestimmungen unzulässig sei.

Alle jenen Dominien, welche industrielle Beschäftigungen auf eigene Rechnung betreiben, und bisher nicht zur Erwerbsteuer beigezogen worden sind, müssen daher in Folge dieser hohen Entscheidung von diesen Beschäftigungen ihre Erwerbsteuererklärungen abgeben.

Gubernialeröffnung v. 19. Juni 1829, Z. 20955. (Prov. G. S. Mähr. u. Schles., 11. Bd. Nr. 65.) [**629.**]

Der Besitzer einer aus mehreren Ortschaften bestehenden Herrschaft muß als ein Gewerbsmann angesehen werden, der sein, oder seine Gewerbe (bezüglich der von der Grundsteuer ausgeschiedenen Objecte) an verschiedenen Orten ausübt, mithin auch an jedem Orte verhältnißmäßig zu besteuern ist.

Gubernialverordnung v. 5. April 1839, Z. 11691. (Prov. G. S. Galiz. u. Lodomerien, 21. Jahrg. Nr. 55.) [**630.**]

Die in eigener Regie der früheren Obrigkeiten gehaltenen Brau-, Branntwein-Flußhäuser und Ziegelbrennereien, die unter der Benennung „obrigkeitliches Bierverschleißen" bestehenden Schänken, dann die Brauhäuser der Stadtgemeinden und der brauberechtigten Bürgerschaften, welche nach Auflassung der Fictitialsteuer keiner directen Besteuerung dieses gewinnbringenden Erwerbes unterliegen, sind, gleich den der Erwerbsteuer bereits unterzogenen ähnlichen Unternehmungen, dieser Steuergattung zu unterziehen (Fin. Min. v. 16. Februar 1849, Z. 1324, Nr. 35 L. G. B. Böhm. 35). [**631.**]

Druckereiunternehmungen, sowie die Unternehmungen der Herausgabe periodischer Druckschriften unterliegen einer abgesonderten Erwerbsteuer (V. G. H. v. 7. October 1879, Z. 1926, B. 578). [**632.**]

Druckschriften, periodische. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer dieser Herausgabe sich an den schriftstellerischen Arbeiten für sein Blatt betheiligt oder nicht, als eine gewinnbringende Beschäftigung im Sinne des 2. Absatzes der Einleitung des Erwerbsteuerpatentes und bei dem Nichtvorhandensein einer die Befreiung aussprechenden gesetzlichen Bestimmung zu den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen zu zählen und bezüglich derselben die Erwerbsteuer dem Herausgeber, welcher nach Lage der Dinge und im Sinne der §§. 10 und 13 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. B. von 1863, als der eigentliche Gewerbsunternehmer angesehen werden muß, vorzuschreiben (Fin. Min. v. 3. Feb. 1875, Z. 31995, Krain, Bukow., Blg.). [**633.**]

Eisenbahnunternehmungen. Da über die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Entrichtung der bestehenden directen Steuern Zweifel entstanden sind, so hat die vereinte Hfkzl. mit Dec. v. 10. Juli 1838 beiliegende drei Verordnungen in Abschrift mitgetheilt.

Nach den in diesen Verordnungen ausgedrückten Grundsätzen ist sich auch in Ansehung der Erwerbsteuer-Behandlung zu benehmen.

Beilage II.

Rücksichtlich der Gewerbe und Hilfsunternehmungen, die mit der Eisenbahnunternehmung in Verbindung stehen, begründet die in dem Erlasse an die Regierung bezogene Verordnung vom 3. August 1830 die Unterscheidung: ob jene Hilfsunternehmungen allein und ausschließend für die Errichtung oder Erhaltung der Eisenbahn bestehen, oder ob sie im Allgemeinen für den Privatverkehr arbeiten und ihre Producte im Handel absetzen.

Im ersteren Falle tritt keine Erwerbsteuer-Verpflichtung ein, im letzteren Falle aber ist die Bedingung dazu vorhanden.

So können Wagnereien, Schmieden, Sattlereien u. s. w., welche die Eisenbahnunternehmung aufstellt, wenn sie blos für die Unternehmung selbst verwendet werden, und in so lange sie nicht auch für Fremde arbeiten, kein Object der Besteuerung sein. Dagegen sind Wirthshäuser, welche die Unternehmung in den Stationspunkten der Bahn anlegt, und auch dem Besuche von Fremden öffnet, als gesonderte Unternehmungen der Erwerbsteuer zu unterziehen, zu welcher der Wirthshauspächter verpflichtet ist, wenn ein solcher besteht.

Beilage III.

Das Privilegium für eine Eisenbahnunternehmung ist, in soweit als dasselbe auf die besondere Berechtigung gerichtet ist, auf der Eisenbahn Personen zu befördern, Güter und Waaren mit eigenen Wägen zu verführen, allerdings der Erwerbsteuer zu unterziehen.

Als steuerpflichtiger Repräsentant einer solchen Unternehmung erscheint die Direction der Unternehmung, in soweit die angedeutete besondere Berechtigung unmittelbar von der Privilegiums-Inhabung ausgeübt wird, oder es gilt dafür nach den Bestimmungen des Er-

werbsteuergesetzes der Pächter, wenn jene Berechtigung im Ganzen oder streckenweise im Pachte betrieben wird.

Die Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer hat daher in demjenigen Lande, und in demjenigen Bezirke Statt zu finden, wo die Direction oder die Pachtung der Unternehmung ihren Sitz oder Wohnort hat.

Die Bemessung der Erwerbsteuer für Unternehmungen dieser Art ist mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach jener Beschäftigungsabtheilung einzurichten, in welche die einzelne Unternehmung ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange nach gehört.

Insoweit übrigens die Unternehmung der Privilegiums-Inhabung oder jene eines Pächters sich auf mehrere Provinzen ausdehnt, versteht es sich, daß es der bemessenden Behörde obliegen werde, sich im Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle, die zur Bemessung des Steuerbetrages erforderlichen Daten zu verschaffen.

Die Steuerpflichtigkeit solcher Unternehmungen kann nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl früher, als mit dem Zeitpunkte eintreten, wo das Privilegium zur Ausführung und Benützung gedeihet.

Hfkzd. v. 11. März 1834, Z. 131 (Prov. G. S. Böhm. 16, Bd. Nr. 101; Laib. Gouv. 20. Bd., Nr. 80); Hfkzd. v. 10. Juli 1838, Z. 2242 (Prov. G. S. N.-Oe. 20. Th. Nr. 163, Steier. 20. Th. Nr. 112, Tir. u. Vorarlb. 25. Bd. Nr. 100.) [**634.**]

In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze, nach welchem der Realbesitz der Staatseisenbahnen nach der Analogie der Staatsstraßen von der Realsteuer frei gelassen wurde, und in der Erwägung, daß diese Anstalten aus höheren politischen Rücksichten vom Staate übernommen oder ausgeführt werden, und daher den Staats-Monopolen und Regalien in Ansehung der Besteuerung gleich zu stellen sind, findet das Finanzministerium über die zur Sprache gekommene Frage der Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen zu erklären, daß dieselben weder der Erwerb- noch der Einkommensteuer zu unterziehen sind.

Es versteht sich jedoch, daß die Bezüge der Angestellten dieser Anstalten nach den Bestimmungen des Gesetzes der Einkommensteuer unterliegen.

Fin. Min. v. 23. September 1852, Z. 4091 — Fin. Min. (L. G. B. N.-Oe. Nr. 360 ex 1852; O.-Oe. Nr. 469 ex 1852; Salzb. Nr. 268 ex 1852; Böhm. Nr. 380 ex 1852.) [**635.**]

Ein **Eislaufverein,** welcher den Zweck hat, das Schlittschuhlaufen zu heben und zu fördern, und nach dessen Statuten zur Bestreitung der Auslagen, welche mit der Erreichung dieses Zweckes verbunden sind, die Mitglieder des Vereines nebst der Aufnahmsgebühr einen fixen Jahresbeitrag zu entrichten haben ... Nichtmitglieder aber für die Betheiligung einen bestimmten Preis für Gastkarte zu entrichten haben, der allenfalls verbleibende Reingewinn aber, wie im Fall der Auflösung des Vereines das ganze Vermögen desselben wohlthätigen Zwecken zugewendet wird, kann in die Erwerbsteuer nicht einbezogen werden (V. G. H. v. 10. December 1878, Z. 1914, B. 378). [**636.**]

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Gesetz v. 27. December 1880, Nr. 151 R. G. B.). [**637.**] §. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., gemäß registrirten und die sonstigen, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten selbstständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften und dgl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, oder Waaren kaufen;

2. Auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- oder Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;

3. auf die Gemeindevorschußcassen.

§. 4. Diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, auf welche §. 1 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hat, sind von der Erwerbsteuer befreit.

Essigerzeugung. Es ist hervorgekommen, daß sich viele Branntweinbrenner und Weinhändler mit der Essigerzeugung als einer Nebenbeschäftigung befassen, ohne hiezu um eine Bewilligung anzusuchen, ihr Product der Untersuchung in Sanitätsrücksichten zu unterziehen, und von diesem Erwerbszweige eine Erwerbsteuer zu entrichten. Da durch das Hofkammerdecret vom 24. December 1810 blos den Bräuern, und diesen nur die Biereßigerzeugung, ohne hievon eine Erwerbsteuer zu zahlen, gestattet ist, so haben die kgl. Kreisämter dem oben gerügten Unfuge auf den Grund zu sehen, und die Magistrate und Aemter unter Beziehung auf die Gubernialverordnung zu verpflichten, daß sie diese genannten Gewerbsleute genau überwachen, um diese Beschäftigung insbesondere in Sanitätsrücksichten der strengsten Controle zu unterziehen und die befugten Essigerzeuger in ihrem Rechte nicht zu verkürzen (böhm. Gub. Vdg. v. 12. September 1830, Prov. G. S. Böhm. 12. Bd. Nr. 209.) [**638.**]

Die unter den gal. Juden zahlreiche Classe der sogen. **Factoren,** die unter die Kategorie der Geschäftsvermittler gehören, ist bei der Belegung mit der Erwerbsteuer nicht zu übersehen (Hfkzd. v. 20. October 1825, Z. 1959, Prov. G. S. Galiz.). [**639.**]

Faßdauben, Holzschuhe und andere kleinere Hausgerätheverfertigung und Verschleiß auf dem flachen Lande unterliegt der Erwerbsteuer, wenn diese Arbeit in eine selbstständige ausschließliche Beschäftigung übergeht (illyr. Gub. Vdg. v. 12. Jänner 1837). [**640.**]

Filialen und Niederlagen. Niederlagen als bloße Bestandtheile einer Fabrik sind kein Object einer besonderen Besteuerung, dürfen daher auch nicht der Erwerbsteuer unterzogen werden. Die Kreisämter werden daher angewiesen, falls im Kreise eine derlei Niederlage welche blos einen Bestandtheil einer schon ohnehin mit der Erwerbsteuer belegten Fabrik ausmacht, mit der Erwerbsteuer noch besonders bemessen sein sollte, diese Fälle anzuzeigen und nach Befund der Umstände die Abschreibung und bei schon geleisteter Zahlung die Rückzahlung der Erwerbsteuer einleiten zu können (Hfkzd. v. 10. Februar 1815, f. Böhm.). [**641.**]

Die Niederlagen der Fabriksunternehmer können entweder durch ihre eigenen Dienstleute, Subjecte, Factoren, Gesellen, Hilfsarbeiter, Diener u. s. w. betrieben, oder an dritte Personen außer dem Bereiche eines Dienstverhältnisses zur selbstständigen Besorgung in Commission gegeben werden; erstere sind nach §. 2 des Erwerbsteuerpatentes von der Erwerbsteuer frei zu lassen, letztere aber, nämlich die Commissionäre, derselben zu unterziehen, insoferne das Commissionsgeschäft einen abgesonderten selbstständigen Erwerb begründet. Wird aber ein solches von einem befugten Handelsmanne nebenbei betrieben, so ist dafür zwar kein besonderer Steuerschein auszufertigen, jedoch bei Bemessung der Erwerbsteuer für sein eigenes Handlungsbefugniß darauf geeignete Rücksicht zu nehmen (Fin. Min. v. 22. Nov. 1848, Z. 35812, Pr. Pol. G. S. Bd. 76 Nr. 142). **[642.]**

Die abgesonderte Besteuerung auswärtiger Geschäftsetablissements der Fabrikanten und der concessionirten Gewerbsleute hat nur in dem Falle einzutreten, wenn sich diese Etablissements als selbstständige abgesonderte Unternehmungen darstellen, zu deren Betrieb ein besonderer Consens der Behörden nothwendig ist.

Sind jedoch die Geschäftsetablissements nichts Anderes, als bloße Hilfs- (Neben-) Unternehmungen, welche von den erwähnten Geschäftsleuten auf Grund ihres für die Hauptunternehmung erhaltenen Befugnisses betrieben werden können, so hat eine abgesonderte Besteuerung nicht einzutreten, sondern es ist auf diese Etablissements bei der Besteuerung der Hauptunternehmung entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Behörde, welcher die Steuerbemessung obliegt, hat sich demnach stets über den auswärtigen Geschäftsbetrieb der erwähnten Fabrikanten und Gewerbsleute die genaueste Kenntniß zu verschaffen. Desgleichen haben die Behörden, in deren Bezirke sich derlei Geschäftsetablissements befinden, in dem Falle, wenn ein Zweifel entstehen sollte, ob hierauf bei der Besteuerung der Hauptunternehmung Rücksicht genommen worden ist, mit jener Behörde Rücksprache zu pflegen, welche die Besteuerung vorzunehmen hat.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Geschäftsetablissement als eine bloße Hilfsunternehmung oder als ein selbstständiger abgesonderter Geschäftszweig zu betrachten ist, sind folgende Bestimmungen sich gegenwärtig zu halten:

Nach den bestehenden Normen steht jedem Fabrikanten und jedem concessionirten Gewerbsmann das Recht zu, auf seine eigene Rechnung auch andere selbstständige Gewerbsgenossen gegen Verlegung mit Materiale und gegen Lohn arbeiten zu lassen, und die sonach verfertigten Waaren gleich den eigenen Fabriks- oder Gewerbserzeugnissen zu verkaufen. Sie sind bei dieser Verlegung mit Arbeit weder auf den Bezirk, für welchen sie selbst ihr Befugniß erhalten haben, beschränkt, noch bedürfen sie hiezu einer besonderen Bewilligung der Behörde; es ist dieses Recht ein Abfluß ihrer gewerblichen Berechtigung, jedoch an die Bedingung gebunden, daß sie jedenfalls die Gewerbe selbstständig betreiben, somit jene Person wirklich auf eigene Rechnung mit Arbeit verlegen und nicht blos etwa die Erzeugnisse von Gleichbefugten zum Wiederverkaufe aufkaufen. Die in dieser Weise gewonnenen Erzeugnisse müssen gleich den eigenen Erzeugnissen des Verlegers, daher auch in jenen Verkaufslocalitäten und auf jenen Wegen verkauft werden, welche ihm nach der Kategorie seiner gewerblichen Berechtigung für die eigenen Erzeugnisse offen stehen. Es wird daher derjenige, welcher das Recht besitzt, an dritten Orten förmliche Verkaufsniederlagen zu errichten,

ein Recht, welches den landesprivilegirten Fabrikanten für die Hauptstädte der Kronländer gegen bloße Anzeige an die Landesstelle zusteht, einfachen Fabrikanten aber nur ausnahmsweise ertheilt wird, auch berechtigt sein, die im Wege des Verlages erzeugten Waaren in diesen Niederlagen zu verkaufen.

Hieraus folgt, daß außer diesen Niederlagen und abgesehen von dem Verkaufe auf Jahrmärkten und dem Commissionshandel der berechtigten Handelsleute ein Verkauf an dritten Orten durch Factoreien oder andere derlei Einrichtungen nicht stattfinden dürfe.

Hienach haben sich die k. k. Steuerbemessungsbehörden in vorkommenden Fällen bei Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer für die in ihrem Amtsgebiete befindlichen industriellen Unternehmungen der bemerkten Art genau zu benehmen (Fin. Min. v. 23. Februar 1855, Z. 6691, Böhm., Krain, Krakau, Vlg.). [**643.**]

Es ist bei der Frage der Steuerbehandlung der Niederlagen an dem Grundsatze festzuhalten, daß jedes Gewerbe an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen sei.

Nach den an das Finanzministerium gelangten Daten ist diese Weisung so aufgefaßt worden, daß auch jede, außer dem Stande einer steuerpflichtigen Unternehmung befindliche Zweig- oder Hilfsanstalt derselben als ein selbstständiges Steuerobject zu betrachten und für sich zu besteuern sei und es wurden hiedurch insbesondere Beschwerden von Inhabern in Wien befindlicher Niederlagen auswärtiger Fabriken gegen die abgesonderte Besteuerung dieser Niederlagen hervorgerufen.

Eine solche abgesonderte Besteuerung würde aber den Grundsätzen des Erwerb- und des Einkommensteuergesetzes widerstreiten, nach welchen die dort befindlichen Gewerbs- und Handelsunternehmungen überhaupt, also mit Einschluß ihrer Hilfs- und Zweiganstalten, die Gegenstände dieser Steuern bilden und sie vermöchte auch durch das Interesse des Steuerärars nicht gerechtfertigt zu werden, indem dieses nur die Berücksichtigung aller auf den Ertrag eines Unternehmens einwirkenden Factoren bei der Bemessung der Steuer für dasselbe fordert.

Es kann daher auch die in den gegenwärtigen Beschwerden bestrittene abgesonderte Steuerbemessung für die Niederlagen auswärtiger Fabriken in Wien, insoferne nicht aufrecht erhalten werden, als diese Niederlagen, worüber nach Beschaffenheit der Umstände die nöthigen Erhebungen zu pflegen sind, in der That nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, und nicht nach ihren Geschäftsverhältnissen, indem sie z. B. auch mit fremden Erzeugnissen Handel treiben, als selbstständige Handelsunternehmungen erscheinen (Fin. Min. v. 2. Oct. 1865, Z. 45277, Steierm., Krain, Krakau, Bukow., Vlg.). [**644.**]

Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, erscheinen nicht als selbstständige Handelsunternehmungen und sind somit nach dem Erlasse v. 2. October 1865, Z. 45277, auch nicht abgesondert zu besteuern.

Was jedoch die sogen. Filial- oder Zweigetablissements betrifft, so ist bezüglich ihrer Erwerbsteuerbemessung zu unterscheiden, ob sie mit einer anderen Unternehmung (Hauptunternehmung) in einem nothwendigen oder nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange stehen.

Die letzteren erscheinen als eine selbstständige Unternehmung und sind daher allerdings von der Bemessungsbehörde des Ortes ihres Betriebes abgesondert der Erwerbsteuerbemessung zu unterziehen.

Die ersteren erscheinen hingegen nur als ein Hilfsetablissement der Hauptunternehmung und sind daher nicht abgesondert mit der

Erwerbsteuer zu belegen, sondern lediglich bei der Besteuerung der Hauptunternehmung zu berücksichtigen.

Damit jedoch die Behörde, welcher die Steuerbemessung der Hauptunternehmung obliegt, hiebei auch den Umfang des auswärtigen Geschäftsbetriebes entsprechend berücksichtigen könne, sind die Behörden, in deren Bezirken sich derlei Hilfsetablissements befinden, verpflichtet, mit jener Behörde, welche die Besteuerung vorzunehmen hat, sich ins Einvernehmen zu setzen, und ihr die erhobenen Daten des Geschäftsbetriebes mitzutheilen (Fin. Min. v. 14. April 1867, Z. 43907, Böhm., Steierm., Bukow., O.-Oe., Küstld., Vlg.; §. 1, Abs. 2 des Ges. v. 29. Juli 1871, R. G. B. 91). [**645.**]

Insoferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als ein Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern. Im entgegengesetzten Falle sind die Zweigunternehmungen an ihrem Standorte zu besteuern.

Die bestehenden Erwerb- und Einkommensteuervorschriften haben auf die hierlands befindlichen Filialen, Zweiganstalten, Agentien 2c. ungarischer Versicherungsgesellschaften, da dieselben im Sinne des Art. II des Uebereinkommens vom 19. December 1869 und 7. Jänner 1870 zum Zwecke der Besteuerung als selbstständige Unternehmungen anzusehen und demnach in Gemäßheit des Art. V des bezogenen Uebereinkommens und des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Ges. v. 24. December 1867, Nr. 4 R. G. B. von 1868) in Betreff der Steuerpflicht den einheimischen Unternehmungen derselben Art gleichzustellen sind, ihre volle Anwendung, und die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 19. December 1869 und vom 7. Jänner 1870 sind bei der Bemessung der Steuer nur insoferne zu berücksichtigen, als bei solchen Zweigunternehmungen lediglich jener Betrag als Steuerbasis anzunehmen ist, welcher von der ungarischen Finanzverwaltung in Gemäßheit des Art. IV des citirten Uebereinkommens ermittelt worden ist und der diesseitigen Steuerbehörde von Fall zu Fall bekannt gegeben wird.

Würde jedoch die nach dieser Grundlage zu bemessende Einkommensteuer die Höhe der nach hierländigen Steuernormen für derlei Unternehmungen vorzuschreibenden Erwerbsteuer sammt dem Drittelzuschlage nicht erreichen, so ist nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes vorzugehen.

In Beziehung auf die Anwendung des Erwerbsteuertarifes auf die einzelnen Zweiganstalten ist sich gegenwärtig zu halten, daß nur jene Filialen, Zweiganstalten und Agentien, welche zur selbstständigen Abschließung von Versicherungsverträgen berechtiget sind, nach der zweiten Hauptbeschäftigungsabtheilung als Handelsunternehmungen und nicht als Großhandlungen in die Erwerbsteuer nach einem billigen Ausmaße einzubeziehen sind, während jene Agenten, die nur als Geschäftsvermittler fungiren, in die vierte Hauptbeschäftigungsabtheilung gehören.

Insoweit nach den vorstehenden Grundsätzen eine Besteuerung der gedachten Unternehmungen und Agenten bis einschließlich 1870 noch nicht stattgefunden hat, ist von der Vorschreibung einer Nachtragssteuer für die Zeit bis incl. 1870 Umgang zu nehmen.

Zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer ist die Bekanntgabe der im Sinne des Art. IV des Uebereinkommens ermittelten Steuergrundlagen nicht abzuwarten, sondern die Vorschreibung von 1871 an mit Be-

schleunigung zu veranlassen (Fin. Min. v. 4. Jänner 1872, Z. 2671, Küstld., O.-Oe., Salzb., Krain, Blg.). [**646.**]

II. Was die Erwerbsteuer betrifft, so hat nach den Grundsätzen des Erwpat. als Regel zu gelten, daß jedes Gewerbe und jedes Handelsgeschäft an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen sei. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel statuirt der hierortige Erlaß v. 2. October 1865, Z. 45277, in Ansehung der Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der eigenen Fabrik besorgen, dann der Erl. v. 14. April 1867, Z. 43907, in Ansehung jener Filial- oder Zweigetablissements, welche mit der Hauptunternehmung in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, somit ohne der Hauptunternehmung nicht bestehen können, daher nur als Hilfsetablissements der Hauptunternehmung erscheinen. Demnach sind die vorerwähnten Niederlagen überhaupt, andere Zweigetablissements von Gewerbe- oder Handelsunternehmungen nur dann der Erwerbsteuer am Betriebsorte nicht zu unterziehen, wenn der vorberührte Geschäftszusammenhang nachgewiesen ist.

Ob diese letztere Bedingung zutrifft, muß mit Rücksicht auf die concreten Verhältnisse von Fall zu Fall entschieden werden, und wird bei vorkommenden Zweifeln das Einvernehmen mit den Gewerbsbehörden, nach Umständen auch mit den Handels- und Gewerbekammern zu pflegen sein.

III. In Beziehung auf die Zweigetablissements und Filialen der Banken, dann der Creditinstitute, sowie die Generalagentschaften und Hauptagenturen der Versicherungsanstalten hat übrigens stets die Voraussetzung des nothwendigen Zusammenhanges mit der Hauptunternehmung zu gelten, und ist daher eine gesonderte Erwerbsteuerbemessung für diese Zweiganstalten unzulässig.

Diese Normen haben selbstverständlich auf die Niederlagen ungarischer Fabriken und die Filialen ungarischer Creditinstitute und Assecuranzanstalten keine Anwendung, da bezüglich deren Besteuerung das Gesetz vom 28. Juli 1871, Nr. 89 R. G. B., und die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 4. Jänner 1872, Z. 2671 F. M., maßgebend sind, und können daher diese letzteren Normen, wie dies mitunter geschieht, nicht auf Niederlagen inländischer Fabriken und Zweiganstalten inländischer Unternehmungen angewendet werden.

Diese Grundsätze haben den Steuerbemessungsbehörden zur genauen Richtschnur zu dienen (Fin. Min. v. 13. Juli 1873, Z. 15966, Böhm., Mähr., Steierm., Blg.). [**647.**]

Die bezogenen Artikel des vom Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Uebereinkommens (Ofen, am 19. Dec. 1869, Wien am 7. Jänner 1870), [**648.**] Gesetz vom 28. Juli 1871, lauten:

Art. II. Bezüglich der Creditinstitute und Assecuranzgesellschaften. Bezüglich der hieher gehörigen Institute und Gesellschaften, welche in einem der beiden Staatsgebiete bestehen und außer ihrem statutenmäßigen Stammsitze Filialen oder Zweiganstalten in dem anderen Staatsgebiete haben, wird als Grundsatz aufgestellt, daß die in einem anderen Staatsgebiete bestehenden Filialen oder Zweiganstalten nicht vereint mit der Hauptunternehmung, sondern abgesondert zu besteuern sind.

Demgemäß wird das Uebereinkommen getroffen, daß zum Behufe der Steuertheilung das Nettoerträgniß der Filialen im anderen Staatsgebiete erhoben und im Standorte der Filialen der Besteuerung unterzogen wird. Insoferne aber bei der zum Behufe der Erhebung des Nettoerträgnisses der Filialen vorzunehmenden Theilung der Auslagen für die Filialen

und die Mutteranstalt solche Auslagen vorkommen, welche für die Filialen und die Mutteranstalt gemeinsam gemacht und speciell für jede derselben nicht nachgewiesen werden können, sind diese Auslagen im Verhältnisse der Bruttoeinnahmen zu theilen. In jenen Fällen aber, wo die Feststellung der Nettoerträgnisse der Filialen oder Zweiganstalten besondere Schwierigkeiten darbieten würde, ist das gesammte Nettoerträgniß der Unternehmung zum Behufe der Besteuerung in demselben Verhältnisse zu theilen, in welchem das besonders nachzuweisende Bruttoerträgniß der Filialen zu dem Bruttoerträgniß der Hauptunternehmung selbst steht.

Art. III. In Betreff dieser in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem anderen Staatsgebiete halten, hat eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten, wo sich die bezügliche Niederlage befindet. Diese Besteuerung hat nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete bestehenden Besteuerungsgrundsätzen, und zwar nach demselben Verhältnisse stattzufinden, welches für die gleiche Erzeugnisse verschleißenden Parteien im eigenen Staatsgebiete zur Anwendung gelangt.

Art. V. Bemessung der Steuer. Die Bemessung der Steuer sammt allen Staats-, Landes- und anderen Zuschlägen hat auf Grund der ermittelten Reinertragstangenten von den Steuerbehörden jedes der beiden Staatsgebiete selbstständig zu geschehen.

Daraus, daß einem mit der Procura nicht betheilten Handelsbevollmächtigten (Art. 45 H. G.) die selbstständige Geschäftsleitung einer Filiale übertragen wird, kann nicht jene Selbstständigkeit gefolgert werden, welche zur abgesonderten Besteuerung dieser Filiale von jener der Hauptunternehmung in Wien im Sinne der bestehenden Normen erforderlich ist (V. G. H. v. 18. October 1880, Z. 1980, Budw. Cass. Erk. Nr. 123). [**649.**]

Ein Gewerbe, welches von einer Person an zwei verschiedenen Orten ausgeübt wird, ist nach den §§. 5, 6 und 7 des Erw. P. an jedem Orte verhältnißmäßig zu besteuern, wenn die beiden Geschäfte in keinem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie als selbstständige Unternehmungen und nicht als ein Geschäft angesehen werden können (V. G. H. v. 14. November 1882, Z. 2138, B. 1557). [**650.**]

Nach §. 20 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, wie auch nach §. 47 der Gew. Ordg. vom 20. December 1859 gehört zum Begriffe eines Zweigetablissements, daß dasselbe von einer Unternehmung außerhalb der Gemeinde ihres Standortes errichtet werde, was aber im vorliegenden Falle bezüglich der fraglichen Filiale nicht zutrifft.

Wenn daher eine Firma ihren Geschäftsbetrieb durch Eröffnung eines zweiten Verkaufsgewölbes in dem Standorte ihrer Handelsunternehmung erweitert, so kann diese Thatsache den Steuerbehörden hinreichende Veranlassung geben, in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 die Frage der Erhöhung der bishin der genannten Firma für ihre Handlung vorgeschriebenen Erwerbsteuer in Erwägung zu ziehen und die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen vorzunehmen, aber es liegt kein gesetzlicher Grund vor, in Folge der Errichtung einer solchen Filiale eine besondere Erwerbsteuer vorzuschreiben, zumal wenn nur der Betrieb derselben Unternehmung in abgesonderten Verkaufslocalitäten desselben Ortes vorliegt.

Nach §. 45 der Gew. Ordg., welche nach Abs. IV des Kundmachungspatentes zu derselben vom 20. December 1859 auch auf den Betrieb von Handelsgeschäften Anwendung findet, können vielmehr diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkauflocale) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen (V. G. H. v. 19. Dec. 1882, Z. 2492, B. 1596.) [**651.**]

Fischereipachtung. In Fällen, wo die Pachtung von Fischereien in Bächen und Flüssen zum Gegenstande eigener Erwerbsunternehmungen gemacht wird, sind die Vorschriften über Erwerbsteuer in Anwendung zu bringen (Hfkzd. v. 31. Jänner 1813 f. N.-Oe., O.-Oe., Galiz., Mähr.-Schles., Steierm., Kärnt., Goutta, Bd. 48). [**652.**]

Der Fischereinutzen, er mag in natura bezogen, fix oder wandelbar gepachtet sein, ist kein Object der Grundsteuer, sondern wird seinerzeit der Erwerbsteuer zugewiesen (Hfkzd. v. 28. März 1820, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 74). [**653.**]

Nach den Grundsätzen des Steuerprovisoriums ist das herrschaftliche Fischereirecht in Bächen und Flüssen von der Belegung mit der Grundsteuer ausgeschieden worden, und es ist nunmehr seit diesem Zeitpunkte dieser Ertrag unter das der Classensteuer unterliegende Einkommen zu zählen. In Fällen aber, wo die Pachtung solcher Fischereien zum Gegenstande eigener Gewerbsunternehmungen gemacht wird, sind noch insbesondere die Vorschriften über die Erwerbsteuer in Anwendung zu bringen (Hfkzd. v. 31. Jänner 1823, Z. 3734, u. v. 25. Apr. 1823, Z. 7699, Pol. G. S. 51, 151). [**654.**]

Fischerei. Die Hfkz. hat mit Decr. vom 22. Jänner 1847, Z. 837, die von der Landesstelle ausgesprochene Ansicht bestätiget, daß nach den Grundsätzen des Erwerbsteuergesetzes Fischerrechte, sie mögen Dominien oder Unterthanen eigenthümlich angehören, wenn sie von den Eigenthümern selbst ausgeübt werden, der Erwerbsteuer nicht unterliegen. Die Fischerei im Küstenlande ist von der Erwerbsteuer frei zu halten (a. h. Entschl. v. 18. Februar 1818, Centr. Org. Hofcom. Decr., Z. 19573 ex 1818). [**655.**]

Die politischen Obrigkeiten haben daher in den Fällen, wo solche Fischereirechte, unter welchen der Fischhandel nicht begriffen wird, der Erwerbsteuer unterzogen sind, die Erwerbsteuerscheine einzuziehen, und dieselben mit den Erwerbsteuerabschreibungsausweisen durch das vorgesetzte Kreisamt an die Regierung vorzulegen (Reggs. Vdg. v. 15. März 1847, Z. 4981, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 29. Thl. Nr. 24). [**656.**]

Fuhrgewerbe. Aus Anlaß eines besonderen Falles, wo das Vorspannen an schweres Fuhrwerk um Geld als freie Beschäftigung erklärt wurde, wird über die Frage, ob nicht Pferdehälter, welche sich auf das freie Geschäft der Vorspannleistung für Private verlegen, der Erwerbsteuer zu unterziehen seien, Folgendes erinnert:

Es muß hiebei wohl unterschieden werden, ob derjenige, welcher vorspannt, nur soviel Pferde hält, als er zum ordentlichen Betriebe seiner Wirthschaft benöthigt und seine Wirthschaftspferde nur gelegentlich zum Vorspannen um Geld als bloßen Nebenverdienst zur Erleichterung seiner Bewirthschaftung verwendet, oder aber, ob er zum Behufe des Vorspannens mehr Pferde, als zu seiner Wirthschaft nothwendig ist, hält, und sich auf diese Art planmäßig einen besonderen Erwerb verschafft.

Im ersten Falle ist keine Erwerbsteuer dafür zu entrichten, wohl aber im zweiten Falle, in welchem daher der Unternehmer nach Maß-

gabe des Erwerbsteuerpatentes zur Erwerbsteuer aufzunehmen und in Antrag zu bringen ist (Hfkzd. v. 3. November 1831, Z. 23950, Prov. G. S. N.-Oe. 223). [**657.**]

Die Fuhrleute, welche das Fuhrwerk regelmäßig als Gewerbe betreiben, haben hiezu laut Hfkzd. v. 1. Mai 1824, Z. 12579, die Bewilligung bei der politischen Behörde anzusuchen und sind nach deren Erwirkung zufolge Erwerbsteuerpatentes v. 31. December 1812, §.1 sub Nr. IV c mit der Erwerbsteuer vorzuschreiben (böhm. Fin. Land. Dir. v. 20. Sept. 1852, Z. 17301, Norm. S. Böhm.). [**658.**]

Fuhrwerksbeistellung für das Aerar. Das von einem Holzhändler übernommene Geschäft der Beischaffung von Fuhrwerken für das Militärärar während der Kriegsdauer unterliegt abgesondert der Erwerb- und Einkommensteuer (V. G. H. v. 25. Juni 1878, Z. 960, B. 291). [**659.**]

Gärtner unterliegen der Erwerbsteuer, wenn sie nicht blos die selbsterzeugten Producte, sondern auch Gartengewächse anderer Producenten verhandeln (n.-ö. Reggs. Vdg. v. 9. December 1818). [**660.**]

Küchen- und Ziergärtner, insoferne sie bürgerliche Gewerbe besitzen, unterliegen der Erwerbsteuer (Hfkzd. v. 27. Aug. 1818). [**661.**]

Zu den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gehört auch das gewerbsmäßig betriebene Geschäft des Geldausleihers, selbst außerhalb der Städte (V. G. H. v. 11. März 1879, Z. 424, B. 444, 27. October 1879, Z. 2079, B. C. 79, 11. Juli 1882, Z. 1397, B. 1476). [**662.**]

In Absicht auf die Erwerbsteuerpflicht der **Genossenschaften** oder Vereine zum Betriebe gewinnbringender Unternehmungen ist die Einschränkung der Geschäfte auf eigene Mitglieder nicht maßgebend (V. G. H. v. 21. September 1878, Z. 1458, 314). [**663.**]

Geschäftsvermittlungen. Hiezu gehören auch Sequester, Gemeindebeamte, Justiziäre, falls sie aus der Vertretung der Parteien ihren Haupterwerb ziehen (Hfkzd. v. 1. Mai 1813). [**664.**]

Getränkeschank. Der §. 2 des Erwerbsteuerpat. setzt zwar lit. a fest, daß alle, welche sich mit der Landwirthschaftsindustrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen, von der Erwerbsteuerentrichtung befreit sind.

Diese Befreiung kann jedoch nach dem strengen Wortlaute dieses Gesetzparagraphen nur auf jene verstanden werden, welche ihren selbsterzeugten Wein in ihren Häusern per turnum ausschänken, keineswegs aber auch für jene gelten, welche selbsterzeugte oder erkaufte Weine beständig bei Haus oder über die Gasse ausschänken wollen, weil sie hiezu ein eigenes Befugniß schon aus Polizeirücksichten nothwendig haben, welches mit der Erwerbsteuer nach dem Geiste des Erwerbsteuerpatentes belegt werden muß, vermöge dessen jeder Handel mit Landwirthschaftsproducten, insoferne er sich nicht blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder zu dessen Ausübung eigene Gerechtigkeiten ertheilt werden müssen, der Erwerbsteuer unterliegt. Dabei ist aber nicht nothwendig, daß ein solcher Weinhändler, der seinen Wein nicht nur im Großen, sondern auch im Kleinen über die Gasse verkauft, mit einer doppelten Erwerbsteuer, einmal für den Weinhandel, das andere Mal für den Gassenschank

belegt werde, sondern es ist hinreichend, ihn in eine höhere Steuerclasse nach dem Verhältnisse der Umstände zu reihen (Hfkzd. v. 6. October 1825, Prov. G. S. Steir. 1651). [**665.**]

Das Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 erklärt den Gewerbsbetrieb, Fabriks- und Handelsunternehmungen, und andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art, der Erwerbsteuer unterliegend. Der §. 1 desselben bezeichnet insbesondere alle Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung, oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben, als Objecte der Erwerbsteuer.

Nach dem Geiste dieser Bestimmungen unterliegt es keinem Zweifel, daß jene Individuen, welche den Getränkeschank als Gewerbe betreiben, der Erwerbsteuerzahlung unterzogen werden müssen. Bei jenen hingegen, wo dieses der Fall nicht ist, muß unterschieden werden, ob sie den Ausschank der Getränke aus freiem Willen betreiben, oder, ohne daraus ein Gewerbe zu machen, blos wegen contractmäßiger Verpflichtungen gegenüber ihrer Obrigkeit.

Im ersten Falle kann eine Loszählung von der Erwerbsteuer nicht eintreten, weil die freie Wahl des Ausschankes nur durch die Absicht, eine gewinnbringende Beschäftigung zu betreiben, ihren Bestimmungsgrund haben kann. Jedoch muß beim Ausmaße der Steuer auf die geringe Ausdehnung eines solchen Betriebes, und den wenigen Gewinn, den er sichert, die billige Rücksicht umsomehr genommen werden, als ein gespannter Ansatz auf das Erträgniß der indirecten Getränksabgabe einen abträglichen Einfluß äußern könnte.

Wo hingegen der Ausschank nicht aus dem freien Willen des Schänkers, sondern aus der contractmäßigen Verpflichtung des Unterthans gegenüber der Obrigkeit, mithin nicht als gewinnbringende Beschäftigung betrieben, sondern als aufhabende Verpflichtung besorgt wird, da nähert sich der Fall mehr dem Geiste der Bestimmungen des §. 2 des Erwerbsteuerpat. v. 31. December 1812 (Pol. G. S.) in den Unterabtheilungen a, b, c, in welchen die Ausnahme von der Steuer statuirt ist.

Im ersten Falle unterliegen sie der Erwerbsteuer, im zweiten nicht, woferne es sich um ihr Verhältniß als Schenker und nicht um die mit dem Schanke etwa in Verbindung stehenden, allerdings zu besteuernden besonderen Erwerbszweige, z. B. des Fleischaushackens, Auskochens, des Bäckergewerbes, Victualienhandels, und anderen dergleichen Gewerbsrechte handelt (Hfkzd. v. 15. April 1828, Z. 1402, Prov. G, S. Böhm. 83, G o u t t a, Bd. 54). [**666.**]

Handelsagenten, s t a b i l e, unterliegen nach wie vor der Erwerbsteuer in der IV. Hauptbeschäftigungs-Abth. lit. b (ob.-öst. Statth. v. 7. Oct. 1853, O.-Oe., Blg.). [**667.**]

Bei Gelegenheit eines speciellen Falles hat die k. k. vereinte Hofkanzlei, rücksichtlich der Besteuerung von Handelsleuten in der Umgebung von zwei Meilen um Wien, Nachstehendes zu bemerken befunden:

Die dem Kreisamte mit Regierungsdecret vom 15. Mai 1813, Z. 14120 zugekommene Hofentschließung vom 1. Mai 1813 bezeichnet in Beziehung auf

die Erwerbsteuer bereits genau den Unterschied zwischen Handelsleuten und Krämern.

In Fällen, wo nun berechtigte Handelsleute erwiesener Maßen ihr Gewerbe eigentlich nur auf Krämerart betreiben, kann es keinem Anstande unterliegen, daß sie in Gemäßheit des erwähnten Hofdecretes nach der Analogie auch nur wie Krämer, und nicht wie Handelsleute, mit der Erwerbsteuer belegt werden dürfen.

Das Kreisamt hat sich hiernach bei seinen Anträgen über derlei Erwerbsteuerbemessungen zu benehmen, die sich hiebei etwa ergebenden Zweifel aber in besonderen Berichten der Regierung vorzulegen (Hfkzd. v. 15. Jänner 1823, Z. 1230 (Prov. G. S. N.-Oe., 5. Th. Nr. 8). [**668.**]

Nachdem schon öfters auf Herabsetzung der Erwerbsteuer für Handlungen auf dem flachen Lande bis unter die für förmliche Handlungsbefugnisse bestimmte mindeste Steuerclasse aus dem Grunde angetragen wurde, weil dieselben nur als sehr geringfügig und nach Art der Krämereien betrieben angegeben werden, und einerseits zwar in Gemäßheit einer, von der Hofkanzlei unter dem 15. Jänner 1823, mit Beziehung auf das Hfkzd. v. 1. Mai 1813 erlassenen Verordnung die nur auf Krämerart betriebenen Handlungen auch nur als Krämereien bemessen werden dürfen; andererseits aber von der Hofkanzlei mittelst Decretes vom 30. Mai 1823 erklärt worden ist, daß, ohne Rücksicht auf die Art des Betriebes, ein mit einem förmlichen Handlungsbefugnisse versehenes Individuum insolange nach den für Handlungsunternehmungen bestimmten Erwerbsteuerclassen belegt bleiben muß, bis nicht das Handlungsbefugniß zurück gelegt wird; so wird dem Kreisamte, über einen von der Hofkanzlei genehmigten Antrag der Regierung, aufgetragen, allen künftig vorkommenden Bittstellern, die sich in ähnlicher Lage befinden, bedeuten zu lassen, daß, wenn ihnen die für Handlungen festgesetzten Erwerbsteuerclassen unerschwinglich sein sollten, es nur von ihnen abhänge, ihr förmliches Handlungsbefugniß in ein bloßes Krämereibefugniß umstalten zu lassen; welche Umstaltung, wenn sie im ordentlichen Wege angesucht wird, und wenn anders nicht etwa bei wirklich radicirten oder verkäuflichen Handlungen die darauf vorgemerkten Gläubiger entgegen sind, ihnen in keinem Falle verweigert werden darf, wo sodann dieselben aber auch nur jene Rechte ansprechen können, die mit Krämereibefugnissen verbunden sind.

Diese Weisung ist denjenigen Handlungsinhabern, welche eine Herabsetzung unter die geringste, für Handlungen bestimmte Erwerbsteuerclasse ansuchen, auch alsdann zu ertheilen, wenn über ein solches Herabsetzungsgesuch Bericht von dem Kreisamte abgefordert werden sollte. Bequemet sich nun in einem solchen Falle der Bittsteller zur Umstaltung, so ist sodann mit dem kreisämtlichen Berichte die Urkunde über die wirklich erfolgte Umstaltung, die Abschreibungsconsignation über die Erwerbsteuer für das Handlungsbefugniß und der Bemessungsvorschlag über das Krämereibefugniß der Regierung vorzulegen (Hfkzd. v. 30. Mai und 11. Juli 1823, Z. 15794 und 21913 Prov. G. S. N.-Oe., 5. Th., Nr. 113). [**669.**]

Aus Anlaß sich ergebender Fälle, daß wirkliche Handelsleute irrig als Krämer in die Steuertabellen von den Ortsobrigkeiten aufgenommen, und dadurch irrig mit der minderen Erwerbsteuer nach den für die Krämer bestimmten minderen Steuerclassen bemessen wurden, haben die Kreisämter zu Folge Hfkzd. v. 14. October 1823, Z. 32195, die Dominien und Magistrate strenge anzuweisen, bei der künftigen Aufnahme der Steuertabellen den Beschäftigungsort der Steuerpflichtigen mit Anführung ihres Gewerbes,

ihres Betriebscapitals und der Anzahl der Hilfsarbeiter und Werkstühle, dann bei den Handelsleuten, ob selbe Krämer oder wirkliche Handelsleute, mit welchen Artikeln selbe handeln, wie stark ihr Waarenfond sei, und wie viele Gehilfen selbe zählen, genau zu bezeichnen, um ähnliche unrichtige Steuerbemessungen zu beseitigen. Gub. Dec. v. 29. October 1823, Z. 55576 (Prov. G. S. Böhm., 5. Bd. Nr. 224). [**670.**]

Da die Erfahrung lehrte, daß Magistrate und Wirthschaftsämter noch immer der irrigen Meinung sind, daß Kauf- und Handelsleute in Ortschaften, in welchen sich über 1000 Einwohner befinden, mit einem geringeren Erwerbsteuerbetrage als dem in dem Pat. v. 31. December 1812 für diese Fälle in der geringsten Classe mit 40 fl. vorgeschriebenen Betrag bemessen werden dürfen, so werden die Kreisämter diesen Irrthum zu beseitigen und die Vorschrift in Erinnerung zu bringen haben, daß befugte Kauf- und Handelsleute in Ortschaften über 1000 Seelen, welche die Erwerbsteuer nach der geringsten Classe mit 30 fl. C. M. nicht bezahlen wollen oder nicht bezahlen könnten, zur Verzichtleistung auf das Handlungsbefugniß und Ergreifung eines anderen Nahrungserwerbes zu verhalten sind. Gub. Dec. v. 7. September 1824, Z. 46769 (Prov. G. S. Böhm. Bd. 6, 183). [**671.**]

Die verschiedenen Zweige des Handelsbetriebes überhaupt sind, insolange diesfalls keine anderweitige Anordnung erfolgt, ohne Rücksicht auf die Benennung, unter welcher sie verliehen, beziehungsweise angemeldet werden, in der bisherigen Weise bei der Bemessung der Erwerbsteuer zu classificiren, und mit Rücksicht auf die Gattung der Waaren, mit deren Absatz er sich befaßt, das dabei verwendete Capital und Dienstpersonal, dann auf den Umfang des Absatzgebietes zu besteuern, wobei bezüglich der thatsächlichen Unterscheidung zwischen Waarenhandel überhaupt und Krämerei die mit dem Hofkammerdecrete vom 20. Februar 1822, Z. 259, gegebenen Andeutungen noch immer zur Richtschnur zu dienen haben (Fin. Min. Erl. v. 27. März 1863, Z. 7184, Bukow., Blg.). [**672.**]

Hausirer. I. Eigentliche Hausirer. Die Bemessung der Erwerbsteuer für die Hausirer geschieht in allen Provinzen nach dem zur Besteuerung der Gewerbe in den Hauptstädten bestimmten Paragraphe. Aus dieser Rücksicht fordert die niederösterr. Landesregierung gemäß des Circulars v. 15. Februar 1813, §. 4 von ihren Hausirern nach der in der III. Hauptabth. des §. 3 für die Residenzstadt Wien enthaltenen I. Classe eine Erwerbsteuer von 5 fl., indessen die Gubernien von Prag, Graz, Laibach und Triest statt des §. 3 den für die Provinzialhauptstädte Graz, Prag, Linz ꝛc. bestimmten §. 4 annehmen, und die Steuer für sämmtliche Hausirer statt mit 5, nur mit 3 fl. nach der III. Hauptabth. I. Classe aussprechen.

Aus diesen Verhältnissen findet man anzuordnen, daß die Hausirer anderer Provinzen, welche das Land Oesterreich unter der Enns betreten, und eine andere Steuer, als die hier landesübliche bezahlen, zur Ergänzung des Abganges verhalten werden sollen.

Um diese Anordnung der hohen Hofstelle zur Ausführung zu bringen, werden sämmtliche Dominien verpflichtet, von jedem Hausirer einer fremden Provinz, sobald er sich dem §. 13 des Hausirpat. v.

5. Mai 1811 gemäß zur Vidirung seines Hausirpasses bei der Ortsobrigkeit meldet, den Betrag von 2 fl. Silbergeld einzuheben, und zugleich auf dem Hausirpasse anzumerken, daß diese Nachtragszahlung von dem Hausirer geleistet worden sei.

Die Einhebung des Nachtrages per 2 fl. von den aus anderen Provinzen eintretenden Hausirern hat von derjenigen Ortsobrigkeit zu geschehen, wo ein solches Individuum einbricht, und sich ohnehin nicht nur wegen Vidirung seines Passes, sondern auch wegen Ausübung seines Befugnisses in dem betreffenden Gerichtsbezirke melden muß.

Es versteht sich daher wohl von selbst, daß diese Nachtragszahlung nur von der ersten Obrigkeit, bei welcher sich ein fremder Hausirer meldet, gefordert werden kann, und daß von keinem Hausirer mehr als der für die Hausirer in Niederösterreich bestimmte Betrag von 5 fl. gefordert und abgenommen werden darf.

Jedes Dominium hat, wenn sich der Fall ereignet, dem Kreisamte monatlich einen Ausweis aller jener Hausirer aus fremden Provinzen vorzulegen, welche sich gemeldet haben, welche die Nachtragszahlung geleistet haben, oder deren schon geleistete Nachtragszahlung von einem andern Dominium, und von welchem angemerkt erscheint, damit das Kreisamt controliren könne, ob diese Ausweise mit den eingesendeten Nachtragszahlungen übereinstimmen.

Die Dominien und Kreisämter sind nach den bestehenden Vorschriften schon überhaupt verpflichtet, sowohl über die Reise- als Hausirpässe ordentliche Vormerkungen zu führen.

Es kann daher keiner Schwierigkeit unterliegen, noch minder einen bedeutenden Zeitaufwand erfordern, daß der aus den anbefohlenen Nachtragszahlungen eingehende Geldbetrag auf eben die Art, wie Taxen, Brandsteuersammlungen ꝛc., von der Ortsobrigkeit an das betreffende Kreisamt eingeschickt werde, daß auch ein Auszug aus dem Paßprotokolle dahin überreicht werde, worin die Hausirer, welche sich in dem Verlaufe dieser Zeit bei den Dominien angemeldet haben, gehörig ersichtlich gemacht sind.

Die Kreisämter haben sodann diese Verzeichnisse durch deren Vergleichung mit den Eingaben anderer Dominien aus der Route, die solche Hausirer genommen haben, zu controliren, und die von denselben eingehobenen Nachtragsbeträge mittelst einer Consignation, in welcher der Name und der Aufenthaltsort des Hausirers, das Kreisamt, von welchem der Hausirpaß ausgefertigt worden, und der eingehobene Geldbetrag ausgedrückt sein muß, in den sonst bestimmten Zahlungsterminen der Regierung vorzulegen.

Die Regierung versieht sich übrigens zu dem Eifer der Kreisämter und Dominien, daß sie beflissen sein werden, auch für diesen Zweig des Steuergefälles die strengste Sorgfalt zu tragen, und somit die ihnen zum Ziele gesetzten Vorsichten eben so genau zu beobachten, als auch alle Hindernisse auf die Seite zu räumen, damit dergleichen von fremden Provinzen eintretende Hausirer nicht etwa auf Schleichwegen der Entrichtung der für Niederösterreich angeordneten Darauf-

zahlungen sich zu entziehen Gelegenheit finden können (Hfkzd. v. 29. März 1817, Pol. G. S. Bd. 45 Nr. 48). [**673.**]

Von den aus anderen Provinzen nach Niederösterreich kommenden Hausirern ist zur Ergänzung der hierlands üblichen Erwerbsteuer der Betrag von 2 fl. C. M. und zwar von denjenigen Obrigkeiten einzuheben, wo sie am ersten die Provinz N.-Oe. betreten (Hfkzd. v. 11. September 1817, an sämmtl. Ländst. Goutta Bd. 14, S. 58). [**674.**]

Wie der Landesstelle aus dem Decr. v. 11. September 1817 bekannt ist, hat die Hfkzlei die Anordnung getroffen, daß jene Hausirer, welche in der Absicht, den Hausirhandel in Niederösterreich zu treiben, aus anderen Provinzen über die Grenze kommen, zur Entrichtung eines Erwerbsteuernachtrags von 2 fl. verhalten werden. Diese Maßregel war auf die Voraussetzung gegründet, daß die Hausirer in den übrigen Provinzen nach den Bestimmungen für die Besteuerung der Gewerbe in den Hauptstädten mit dem geringsten Betrage von 3 fl. belegt seien. Bei der Einhebung des erwähnten Nachtrages kam jedoch hervor, daß mehrere dieser Hausirer in ihrer Provinz nach verschiedenen Abstufungen, 1 fl., 1 fl. 30 kr., 2 fl., 3 fl. 30 kr., auch 4 fl. zu entrichten haben. Da diese willkürliche Bemessung in dem Patente nicht ausgesprochen ist, dieses vielmehr die geringste Steuerclasse für Künste und Gewerbe in Provinzialhauptstädten mit 3 fl. festgesetzt hat, wird die Landesstelle angewiesen, diesen Unfug, wo er bestehen sollte, sogleich abzustellen, und sich genau an die Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zu halten (Hfkzd. v. 25. September 1817). [**675.**]

Die Bemessung der Erwerbsteuer für die Hausirer in den Provinzen hat nach den für die Besteuerung der Gewerbe in den Provinzialhauptstädten bestehenden Bestimmungen, und zwar mit dem geringsten Betrage von 3 fl. zu geschehen, es darf daher von jenen Individuen, die den Hausirhandel innerhalb des Umfanges einer anderen Provinz als Niederösterreich betreiben, weder ein höherer, noch ein minderer Steuerbetrag eingehoben werden. Allein sobald ein Hausirer in der Absicht, seinen Handel in Niederösterreich zu treiben, aus einer anderen Provinz über die Grenze kommt, ist er zur nachträglichen Entrichtung eines Steuerbetrages von 2 fl. zu verhalten, weil die Hausirer in der Provinz Niederösterreich nach der in der dritten Hauptabtheilung des §. 3 für die Residenzstadt Wien enthaltenen I. Classe mit einer Erwerbsteuer von 5 fl. belegt werden müssen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf die bereits bemessene Erwerbsteuer diese Anordnung nicht zurückwirken kann (Hfkzd. v. 23. October 1817). [**676.**]

Das Hfkzd. v. 11. September 1817 enthält blos die Anordnung, daß diejenigen Hausirer, welche in den Provinzen nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes mit einem geringeren Steuerbetrage als in Niederösterreich belegt sind, bei ihrem Uebertritte in die letztere Provinz den daselbst nach der in der

dritten Hauptabtheilung des §. 3 für die Residenzstadt Wien enthaltenen I. Classe bemessenen Erwerbsteuerbetrag v. 5 fl. durch Daraufzahlung zu ergänzen haben. Es versteht sich dabei von selbst, daß ein Hausirer, der bereits in der Provinz 5 fl. oder einen noch höheren Betrag entrichtet, bei seinem Eintritte nach Niederösterreich den erwähnten Nachtrag nicht mehr zu bezahlen habe. Ebenso ist durch diese Vergütung nicht das Geringste an der bisherigen, durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Besteuerungsart der Hausirer in den Provinzen geändert worden und das Gubernium hat in dieser Beziehung wie bisher ganz nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes und der einzelnen von den Hofstellen hierüber ertheilten Erläuterungen vorzugehen (Hfkzd. v. 1. Februar 1818, Prov. G. S. Böhm.). [**677.**]

Mit Verordnung v. 22. November 1817 wurde zwar den Amtsvorstehern in Folge Hfkzd. v. 23. October 1817 bekannt gemacht, daß die Hausirer in den Provinzen vom Jahre 1818 an ohne Unterschied nur noch mit der für die Gewerbe in den Provinzialhauptstädten im Patente festgesetzten geringsten Steuerclasse der Erwerbsteuer, nämlich mit 3 fl. zu besteuern waren.

Da aber in Folge eines nachträglich eingelangten Hfkzd. vom 1. Februar 1818 es wieder bei der bisherigen, durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Besteuerungsart der Hausirer in den Provinzen nach den für die Gewerbe in den Provinzialhauptstädten bestehenden fünf Steuerclassen und überhaupt ganz bei Bemessung nach dem Erwerbsteuerpatente und den einzelnen hierüber von der Hofstelle erfolgten Erläuterungen sein unabänderliches Verbleiben hat, so wird solches den Dominien und Magistraten zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß es dadurch von der früheren Hofanordnung v. 11. September 1817, daß jeder mit 3 fl. bemessene Hausirer einer Provinz gleich bei seinem Eintritte in Niederösterreich den zur Ergänzung des für die Hausirer in Niederösterreich bestimmten jährlichen Erwerbsteuerbetrages per 5 fl. abgängigen Betrag per 2 fl. C. M. zu erlegen habe, keineswegs abkomme (böhm. Gub. Vdg. v. 21. Februar 1818, Prov. G. S. Böhm.). [**678.**]

Nach den bestehenden Erwerbsteuervorschriften bezahlen die Hausirer in der Provinz Niederösterreich 5 fl., in allen anderen Provinzen 3 fl., und nur in Tirol 1 fl. 30 kr. jährlich Erwerbsteuer. Es ist jedoch billig und gerecht, daß die Hausirer, welche in einer und derselben Provinz ihr Gewerbe treiben, auch in der Besteuerung gleichgehalten werden. Nach diesem allgemeinen Grundsatze haben daher jene Hausirer, welche in der Provinz Niederösterreich ihren Erwerb suchen, bei ihrem Eintritt auf die bereits bezahlte Erwerbsteuer noch jenen Betrag darauf zu entrichten, um welchen sie minder als mit 5 fl. belegt sind. Wird dieses Princip auf die Tiroler Hausirer angewendet, so müssen sie, da sie in Tirol nur mit 1 fl. 30 kr. belegt sind und in einer Provinz, wo die Hausirer 3 fl. bezahlen, ihr Gewerbe treiben wollen, bei ihrem Eintritte in dieselbe 1 fl. 30 kr. nachzahlen, wodurch sie in der Erwerbsteuer nur den Hausirern der ganzen

Provinz gleich gehalten werden. Kommen aber Tiroler Hausirer nach Niederösterreich, um ihrem Gewerbe nachzugehen, so haben sie, wenn sie schon in einer andern vorliegenden Provinz 1 fl. 30 kr. darauf bezahlt haben, sowie alle Hausirer aus anderen Provinzen, wo ihre Erwerbsteuer zu 3 fl. bemessen ist, bei ihrem Eintritte nach Niederösterreich noch weitere 2 fl. zu entrichten, wodurch sie erst den Hausirern von Niederösterreich, welche 5 fl. bezahlen müssen, gleichgestellt sind (Hfkzd. v. 11. October 1822, Z. 26317, an sämmtl. Ländst. Goutta Bd. 50 Nr. 172). [**679.**]

In Absicht auf die Einhebung der Erwerbsteuerdaraufbezahlungen derjenigen Hausirer aus anderen Provinzen, die mit Hausirpässen versehen inner den Linien Wiens Hausirhandel treiben wollen, ist durch die gepflogenen Verhandlungen hervorgekommen, daß diese Aufzahlungen weder von dem Wiener Magistrate, noch von der Polizeioberdirection, noch von dem Kreisamte U. W. W. eingehoben worden sind.

Um nun zu bewirken, daß dergleichen Hausirer der gesetzmäßigen Erwerbsteueraufzahlung nicht entgehen, wird, mit Beziehung auf das Hfkzd. v. 11. October 1822, der Polizeioberdirection aufgetragen, immer, bevor sie die Vidirung der Pässe für Händler aus anderen Provinzen, die inner den Linien Wiens hausiren wollen, sie mögen in dem Jurisdictionsbezirke des Magistrates oder anderer Ortsobrigkeiten sich aufhalten, vornimmt, die Besitzer solcher Pässe anzuweisen, daß sie sich bei dem magistratischen Steueramte zu melden, dort die Daraufzahlung zu leisten, und sodann mit der Quittung, oder im Falle solche Hausirer nach ihrem Eintritte in diese Provinz die zu leistende Erwerbsteuerdaraufzahlung etwa bereits bei einer andern Obrigkeit berichtiget haben sollten, mit der vom magistratischen Steueramte auszustellenden Bestätigung, daß dieselben zu einer Erwerbsteueraufzahlung nicht verpflichtet seien, zur Polizeioberdirection zurückzukehren haben, worauf dann die Polizeioberdirection erst die Pässe dieser Händler, wenn sonst keine Anstände obwalten, zu vidiren haben wird.

Ueber solche Hausirer, deren Pässe die Vidirung der Polizeioberdirection erhalten haben, hat die Polizeioberdirection monatlich der Regierung ein Namensverzeichniß vorzulegen.

(Schluß für den Magistrat.) Die von dergleichen Hausirern eingehobenen Daraufzahlungen hat der Magistrat monatlich der Regierung sammt einem hierüber verfaßten Namensverzeichnisse zu überreichen (Reggs. Vdg. v. 14. Mai 1823, Z. 21944, Prov. G. S. N.-Oe. 5. Thl. Nr. 105). [**680.**]

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß Hausirer aus Böhmen, welche nach Oberösterreich kommen, von dort aus dem Grunde zurückgewiesen werden mußten, weil sie zwar mit Hausirpässen, nicht aber auch mit den erforderlichen Erwerbsteuerscheinen versehen waren.

Um diese Leute nicht unverschuldet in Unkosten und Zeitverlust zu versetzen, wird den Kreisämtern die Gub. Vdg. v. 12. März 1813, gemäß welcher jeder Hausirer nebst dem Hausirpasse auch mit dem Steuerscheine versehen sein und sich damit ausweisen

muß, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht (Gub. Vdg. v. 9. November 1824, Z. 58131, Prov. G. S. Böhm. Bd. 6 Nr. 232). [**681.**]

Es ist hervorgekommen daß mehrere Kreisämter den tiroler und ungarischen Unterthanen das Hausiren in ihren Kreisen durch Vidirung ihrer Pässe gestatten, ohne von denselben die mit Hfkzd. v. 11. October 1822 und der Gublvdg. v. 29. Februar 1828 angeordnete Nachzahlung der in Böhmen für Hausirer bestimmten Erwerbsteuer abzufordern. Nicht nur, daß durch diese Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften der Erwerbsteuerfond bevortheilt wird, sondern es wird auch dadurch auf jene kgl. Kreisämter, welche sich die Beobachtung der bestehenden Vorschriften nicht angelegen sein lassen, ein schiefes Licht geworfen. Die kgl. Kreisämter werden daher angewiesen, sich in Zukunft genau nach den oben bemerkten Anordnungen zu benehmen (böhm. Gub. Vdg. v. 29. April 1833, Prov. G. S. Böhm. 135). [**682.**]

Ueber die Anfrage, wie sich bei Ausfertigung von Hausirpässen und Erwerbsteuerscheinen für fremde Hausirer, wenn dieselben mit ungestempelten Hausirpässen erscheinen, und die Entrichtung der Erwerbsteuer und Stempelgebühren mit der Angabe, daß sie in Oesterreich den Hausirhandel nicht betreiben, verweigern, oder ihre Pässe gar nicht abholen, zu benehmen sei, wird erinnert:

Jedermann, der in Niederösterreich den Hausirhandel betreiben will, muß nach den bestehenden Hausir- und Erwerbsteuervorschriften mit einem Hausirpaß und Erwerbsteuerschein versehen sein.

Kommt nun ein Hausirer aus einer fremden Provinz, der mit diesen beiden Documenten versehen ist, und er will von seinem Befugnisse in Niederösterreich Gebrauch machen, so ist derselbe nach dem Reggs. Circ. v. 18. April 1817 nur verpflichtet, die Erwerbsteuernachtragszahlung zu leisten, das ist: er hat auf die schon bereits bezahlte Erwerbsteuer so viel darauf zu bezahlen, als nothwendig ist, um die für die Hausirer in Niederösterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer von 5 fl. C. M. zu ergänzen.

Hat ein solches Individuum zwar einen Hausirpaß, aber keinen Erwerbsteuerschein, so ist demselben zufolge des bei Gelegenheit, als mit a. h. Entschl. v. 28. December 1813 den Bewohnern der vormals illyrischen Bezirke der Hausirhandel in den altösterr. Staaten wieder gestattet worden ist, erlassenen Auftrages der Cent.- Fin.-Hfcom. v. 21. Jänner 1814 ein Erwerbsteuerschein gegen Erlag der einjährigen Erwerbsteuer und des Stempels auszufolgen und dessen Hausirpaß zu vidiren. Hat aber ein nach Oesterreich kommendes Individuum weder einen Hausirpaß noch einen Erwerbsteuerschein, sondern blos ein Reisecertificat, worin bestätigt wird, daß er zum Hausirhandel berechtigt ist, so sind demselben, dem Hausirpat. v. 5. Mai 1811, §. 20 gemäß, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer- und Stempelgebühr, Hausirpaß und Erwerbsteuerschein zugleich auszufertigen.

Erklärt aber ein Fremder, welcher einen Hausirpaß in Händen hat, bei der Behörde, daß er den Hausirhandel in Niederösterreich nicht betreiben wolle, so kann derselbe zu keiner Erwerbsteuerentrich-

tung verhalten werden, weil nach dem schon erwähnten Cent.-Fin.-Hcmd. ein fremder Hausirer erst dann zur Entrichtung der Erwerbsteuer verpflichtet ist, wenn er ein Gebiet betritt, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist und wo er von seinem Befugnisse Gebrauch macht.

Der Hausirpaß eines solchen Hausirers ist dann wie ein gewöhnlicher Reisepaß zu betrachten, und blos zum Behufe der weiteren Reise zu vidiren; nur ist, um nach Möglichkeit dem unbefugten Hausirhandel zu steuern, und das Erwerbsteuergefälle vor Beeinträchtigungen zu bewahren, auf jenem Paß die Bemerkung ausdrücklich beizusetzen: „Ist nur als gewöhnlicher Reisepaß zu behandeln, daher dessen Inhaber zum Hausirhandel in Niederösterreich dadurch nicht berechtigt ist."

Ob ein Hausirpaß eines, aus einer anderen Provinz kommenden Hausirers, wo das Stempelpat. nicht in Wirksamkeit ist, nachträglich gestempelt werden soll, hierüber wird die weitere Weisung folgen.

Hienach sind auch die herumziehenden Musikanten und alle übrigen, den Hausirern gleichgestellten Individuen zu behandeln.

Die Pässe, welche von den fremden Hausirern bei dem Magistrate nicht abgeholt werden, sind nach Ablauf der Paßzeit den Ausstellungsbehörden mit dem Ersuchen zu übermitteln, den betreffenden Parteien bei einer neuerlichen Paßausfertigung einzuschärfen, daß sie sich wegen ordnungsmäßiger Vidirung ihrer Pässe, und wegen ihrer eigenen Sicherheit, dieselben abzuholen haben (Reggs. Vdg. v. 4. December 1838, Z. 62191, Prov. G. S. N.-Oe. 20. Thl. Nr. 279). [**683.**]

Nach dem Erw.-Pat. v. 31. December 1812 wäre die Erwerbsteuerpflicht der Hausirer nach der in diesem Patente für Künste und Gewerbe bestimmten Abtheilung und bezüglich des Steuerbetrages nach den für die Provinzialhauptstadt Prag und auf dem Lande nach den für die übrigen nach der Bevölkerung abgetheilten Städte und Orte bestimmten Classen zu beurtheilen, weil das Erwerbsteuerpatent bezüglich der Hausirer nur die einzige ausnahmsweise Anordnung enthält, daß die Hausirer den ganzjährigen Steuerbetrag auf einmal vorhinein zu entrichten haben; allein nach dem späteren Decrete der bestandenen Centralcommission vom 14. Jänner 1813, sind bei den Hausirern die verschiedenen Abstufungen nach der Ortsbevölkerung in keine Betrachtung zu ziehen, sondern die Hausirer ohne Unterschied nach den Bestimmungen der Provinzialhauptstädte zu classificiren. (3 fl., 8 fl., 15 fl., 30 fl., 50 fl.)

Die in früherer Zeit vorgekommene willkürliche Besteuerung der Hausirer von 1 fl. bis 4 fl. hat das Hfkzd. v. 25. September 1817 hervorgerufen, in welchem gesagt wird, daß, da das Erwerbsteuerpatent die geringste Steuerclasse für Künste und Gewerbe in Provinzialhauptstädten mit 3 fl. festgesetzt hat, sich genau an die Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zu halten sei. Das Hfkzd. v. 23. October 1817 verordnet, daß die Bemessung der Erwerbsteuer für die Hausirer in den Provinzen nach den für die Besteuerung der Gewerbe in den Provinzialhauptstädten bestehenden Bestimmungen, und zwar mit dem geringsten Betrage von 3 fl. zu geschehen habe. Dagegen erschien später wieder die Gubernialverordnung vom 21. Februar 1818, welche dahin lautet, daß in Folge des nachträglich herabgelangten Hfkzd. v. 1. Februar 1818 es bei der bisherigen, durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Besteuerungsart der Hausirer in den Provinzen nach den für die Gewerbe in den Provinzialhauptstädten bestehenden fünf Steuerclassen sein Verbleiben habe. Endlich verordnete das Hfkzd. v. 1. Februar 1818, daß ein Hausirer, der bereits in der Provinz 5 fl. oder einen noch

höheren Steuerbetrag entrichtet, bei seinem Eintritte nach Niederösterreich keine Nachtragszahlung zu leisten habe. Dieses Hfkzd. setzte daher auch ausdrücklich voraus, daß die Hausirsteuer in Böhmen nicht durchgehends blos 3 fl. betrage.

Werden diese aufgeführten Verordnungen zusammengehalten und richtig aufgefaßt, so erscheint die Besteuerung aller Hausirer in Böhmen ohne Unterschied ihres besseren oder geringeren Geschäftsbetriebes mit blos jährlichen 3 fl. nicht gesetzlich begründet, und die Gubvdg. v. 7. September 1824 und v. 17. April 1845, welche die Besteuerung der Hausirer mit dem geringsten Erwerbsteuerbetrage der Gewerbsleute in der Provinzialhauptstadt Prag per 3 fl. bezeichnet hat, war nach den primitiven Erwerbsteuervorschriften nur dahin zu deuten, daß eine Besteuerung der Hausirer unter 3 fl. nicht Platz greifen könne.

Wenn die verschiedenen Verhältnisse und Umstände erwogen werden, von denen eine größere oder mindere Ausdehnung des Handels der einzelnen Hausirer abhängt, wenn nach factischen Klagen berücksichtigt wird, welchen nachtheiligen Einfluß in manchen Orten die Hausirer auf das Handelsgeschäft wirklicher, viel höher besteuerter Handelsleute nehmen, so läßt sich auch eine ganz gleiche Besteuerung aller Hausirer und zudem mit einem so geringen Steuersatze, weder im Interesse des Staatseinkommens, noch im Systeme einer gleichmäßigen Besteuerung rechtfertigen.

Welchen Unterschied begründet bei dem Hausirhandel schon der einfache Umstand, ob der Hausirer ein noch kräftiger oder physisch schwacher Mann ist, ob er die Bewilligung zur Haltung eines Trägers besitze oder nicht, da hievon die größere oder mindere Menge und Gattung der Waare, mit der er hausirt, somit sein größerer oder kleinerer Absatz und Erwerb abhängt. Wie verschieden sind nicht auch die Verhältnisse einzelner Bezirke und Orte, in welchen einzelne Hausirer ihren Handel vorzugsweise betreiben, da in einzelnen Bezirken und Orten entweder weniger etablirte Handelsleute oder weniger Hausirer bestehen, somit der Hausirhandel günstiger ist. Ueberhaupt bewährt die Erfahrung den Unterschied im Geschäfte des Hausirhandels dadurch, daß er für manche der Weg zum Reichthum war, während andere Hausirer nur auf der Stufe des Nothenwerbes blieben. Alle diese Rücksichten in Verbindung mit dem wichtigen Umstande, daß dem Hausirhandel durch das a. h. Patent vom 4. September 1852 eine größere Ausdehnung in Bezug auf die Handelsartikel gegeben sind, bestimmen die Finanzlandesdirection, Nachstehendes zu verordnen:

1. Der Hausirhandel ist fernerhin nicht mehr als einzig und allein einer jährlichen Erwerbsteuer von 3 fl. unterliegend anzusehen, sondern es ist an der gesetzlichen Bestimmung festzuhalten, daß die Hausirer nach den für die Gewerbe in der Provinzialhauptstadt Prag bestimmten Steuerclassen zu besteuern sind.

2. Bei der Bestimmung der Steuerclasse ist auf den größeren oder minderen Erwerbsbetrieb des zu besteuernden Hausirers und auf die für denselben nach dem Bezirke und dem Orte seines Handels mehr oder minder günstigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

3. Ist bei der Besteuerung des Hausirhandels innerhalb der obbemerkten Steuerclassen zunächst auch darauf zu reflectiren, wie die in den einzelnen Orten bestehenden wirklichen Handelsleute, mit welchen die Hausirer zunächst concurriren, besteuert sind, und die Steuergebühr nach Maßgabe einer billigen Parification zu ermitteln.

Da 4. einzelne Hausirer auch Märkte besuchen und daselbst sich nicht auf den eigentlichen Handel von Haus zu Haus beschränken, sondern ihre Waaren in offenen Buden oder Kramstellen auslegen, ja des Marktbesuches wegen ihre Waaren selbst auf bespannten Wägen zum Markte bringen und in dieser Hinsicht schon nach der Gubernialvdg. v. 17. April 1845 höher zu

besteuern sind, so ist bei jenen Hausirern, welche Jahrmärkte besuchen und daselbst ihre Waaren in Buden oder offenen Kramstellen auslegen, dieser Handel auf Jahrmärkten als ein besonderer Factor des Besteuerungsmaßstabes anzunehmen, somit dieser Handel auf Jahrmärkten zwar nicht für sich zu besteuern, aber dieses Handels wegen eine höhere Steuerclasse, als eine solche nach dem Umfange des einfachen Hausirhandels entfallen würde, zu bestimmen (böhm. F. L. D. v. 22. September 1853, Z. 23124, in Folge Fin. Min. Erl. v. 13. Febr. 1853, Z. 32471; Norm S. f. Böhmen). [**684.**]

Gottschee'er und Reifnitzer Hausirer. Seine Majestät haben bei den besonderen Verhältnissen der Gottschee'er und Reifnitzer Unterthanen zu gestatten geruhet, daß die Erwerbsteuer für diejenigen, welche den Hausirhandel treiben, mit jährlich Einem Gulden dreißig Kreuzer C. M. bemessen werde, wogegen es bei der gesetzlichen Ausmaß der Stempelgebühr für die Hausirpässe zu verbleiben hat (Hfkzd. v. 25. Jänner 1818, Goutta Bd. 15 S. 25). [**685.**]

Was die Bemessung der Hausirerwerbsteuer betrifft, um welche Frage es sich hier vor Allem handelt, so spricht das Hofdecret von 25. Jänner 1818, sowie auch die diesfalls hier vorfindigen, anruhend beigeschlossenen Gubernialacten zwar nur von den Gottschee'er und Reifnitzer Unterthanen; doch unterliegt es auch hier keinem Zweifel, daß hierunter nicht blos die Unterthanen dieser beiden Dominien, sondern die Bewohner der beiden Bezirke Gottschee und Reifnitz verstanden wurden, und die Bewohner dieser zwei ehemaligen Bezirke factisch die Begünstigung der niederen Erwerbsteuer genossen haben.

Ob den Bewohnern des Bezirkes Pöllandl diese Begünstigung auch zugewendet wurde, ist hier nicht bekannt, doch dürften wahrscheinlich solange die Bezirksobrigkeit in Pöllandl bestand, die Pöllander dieselbe Bevorzugung genossen haben. Gegenwärtig jedoch genießen sie diese Begünstigung nicht, sondern zahlen die volle Erwerbsteuer und nur die Gottschee'er und Reifnitzer sind dieses Vorrechtes theilhaftig.

Durch die Aenderung der politischen Organisirung hat sich jedoch die praktische Anwendung dieser Begünstigung geändert.

Die Behörden I. Instanz scheinen hinsichtlich der Zuwendung dieser Begünstigung nicht mit der gehörigen Sorgfalt vorzugehen.

Es gilt dies insbesondere einerseits hinsichtlich der Bewohner der Ortsgemeinden Stockendorf, Tschermoschnitz, und Pöllandl, welche zum ehemaligen Bezirke Gottschee gehörten, dann der Ortsgemeinden Großlaschitz, St. Gregor und Buscharje, welche zum ehemaligen Bezirke Reifnitz gehörten, welche gegenwärtig, eben, weil zu anderen Bezirken zugeschlagen, von der Begünstigung der niederen Erwerbsteuer ausgeschlossen wurden, während die Bewohner der Gemeinde Skuc, da diese Gemeinde jetzt zum Reifnitzer Gerichtsbezirke gehört, ungerechtfertigt dieselbe genießen, obschon sie ehedem nicht zum Reifnitzer Bezirke gehörten (Schreiben der krain. Landesreg. an das Min. des Inn. v. 3. Februar 1876, Z. 834). [**686.**]

1. Unter den in der a. h. Entschl. v. 17. Jänner 1818 bezeichneten Gottschee'er und Reifnitzer Unterthanen sind im Hinblicke auf die seither geänderten Verhältnisse nur die Bewohner des gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee und der Ortsgemeinden Stockendorf, Tschermoschnitz und Pöllandl, dann die Bewohner des gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug, endlich die Bewohner der Ortsgemeinden Großlaschitz, St. Gregor und Luscharje zu verstehen;

2. die mit dieser a. h. Entschl. den Gottschee'er und Reifnitzer Unterthanen zugestandene Begünstigung des ermäßigten Erwerbsteuersatzes von 1 fl. 30 kr. C. M. hat nur bezüglich des Hausirhandels mit den sub lit. f

des §. 17 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, Nr. 252 R. G. B., aufgezählten Gegenständen*) einzutreten, und

3. mit Rücksicht auf den Wortlaut der a. h. Entschl. und den in dem Hfkzd. v. 27. September 1822, Z. 26317, pol. G. S., in Ansehung der den Gottschee'er und Reifnitzer Unterthanen in Beziehung auf die Steuerpflicht gleichgehaltenen Hausirer von Tirol ausgesprochenen Grundsatz, hat beim Uebertritte der ersteren in ein anderes Kronland zum Behufe des Fortbetriebes des Hausirhandels der hierortige Erlaß v. 29. Mai 1874, Z. 12975, in Anwendung zu kommen hat (Fin. Min. v. 12. Mai 1876, Z. 2313, Krain, Bukow., Linz, Mähr., Vlg.). [**687.**]

Es ist die Frage angeregt worden, ob die besonderen Begünstigungen, welche nach §. 17, lit. f, des Hausirgesetzes v. 4. September 1852, Nr. 252 R. G. B., die Bewohner von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl genießen, nur den Bewohnern der Stadt Gottschee, des Marktes Reifnitz und des Pöllandler Thales zukommen, oder ob die Insassen der ehemaligen Herrschaften Gottschee, Reifnitz und Pöllandl, oder endlich die Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz mit dem Pöllandler Thale, in dieser Weise begünstiget seien.

In Betreff der ersterwähnten, die Besteuerung betreffenden Frage ist von Seite des Fin. Min. an die Fin. L. D. Laibach eine Weisung unterm 12. Mai l. J., Z. 2313, ergangen und sind von dem Inhalte derselben auch die übrigen Finanzlandesbehörden verständiget worden.

Was dagegen den territorialen Umfang der den Bewohnern der Gegenden von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl nach §. 17, lit. f, des Hausirgesetzes zustehenden Begünstigungen betrifft, so eröffne ich der k. k. &c. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn., daß auf diese Begünstigungen nach dem Geiste des erwähnten Gesetzes offenbar alle jene, aber auch nur jene Personen Anspruch haben, welche diese Begünstigungen schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, theils gesetzlich, theils usuell genossen haben, nämlich die Bewohner aller jener Gebietstheile, welche in den Jahren 1814—1849 die politischen Bezirke Gottschee, Reifnitz und Pöllandl bildeten, und über welche die genannten drei Herrschaften in der Eigenschaft als l. f. Bezirksobrigkeiten die Jurisdiction ausübten.

Es sind dies:

a) die Bewohner des ganzen gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee,

b) die Bewohner des heutigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug,

c) die Bewohner der im heutigen Gerichtsbezirke Großlaschitz gelegenen Ortsgemeinden Großlaschitz, St. Gregor und Luscharje,

d) die Bewohner der Ortsgemeinde Stockendorf, ferner jene des ganzen Pöllandlerthales (bestehend aus den gegenwärtigen Ortsgemeinden Altenmarkt, Radenzethal, Tschöplach und Unterberg), endlich jene der Ortsgemeinden Döblitsch, Oberch, Tanzberg und Bulvraj, die sub d angeführten insgesammt im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Tschernembl,

e) die Bewohner der Ortsgemeinden Tschermeschnitz und Pöllandl im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Rudolfswerth.

Dagegen entbehrt die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die sämmtlichen Bewohner der gegenwärtigen Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz, insbesondere auf die Bewohner der Ortsgemeinde Strug im heutigen

---

*) Handel mit Austern, Baumöl, Johannisbrod, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Calamari-Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl.

Gerichtsbezirke Reifnitz aller Berechtigung, indem diese Begünstigung aus einer Zeit datirt, wo die politische und gerichtliche Eintheilung gegenüber der gegenwärtigen eine wesentlich verschiedene war. Das Vorstehende wollen die k. k. . . . . . . den unterstehenden Aemtern als Richtschnur betreffs der Durchführung der in Rede stehenden Gesetzbestimmungen entsprechend zur Kenntniß bringen.

Zusatz für Krain: Insbesondere ist ferner darauf zu achten, daß die Heimathsbehörden 1. Instanz der dergestalt in Gemäßheit des Hausirgesetzes begünstigten Hausirer sich bei Ausfertigung der Hausirpässe mit größter Genauigkeit an die bestehenden Bestimmungen halten, demzufolge stets sorgfältig erheben, ob der betreffende Hausirpaßwerber aus einem Bezirkstheile stamme, dessen Bewohner im Sinne des §. 17, lit. f, des Hausirgesetzes auf die dort normirte, oder etwa außerdem noch auf die in der a. h. Entschl. v. 17. Jänner 1818 begründete Begünstigung Anspruch haben und das Ergebniß dieser Erhebung, eventuell mit der Art der gesetzlichen Begünstigung auf dem Hausirpasse ersichtlich zu machen (Erl. des Hand. Min. v. 17. Juni 1876, Z. 1529, an alle Länderchefs, und Fin. Min. v. 5. Juli 1876, Z. 15229, Krain, O.-Oe., Mähr., Bukow., Blg.). [**688.**]

Durch den Bericht der Land. Reg. Laibach v. 24. November 1882, Z. 5341 ist der Nachweis erbracht worden, daß die Gemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und Gerichtsbezirke Saisenberg in den Jahren 1814—1849 dem Unterthanenverbande der Herrschaft Gottschee angehörte und die Insassen desselben mithin zu jenen Personen zu zählen sind, welche die im §. 17 lit. f des kaiserl. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252, erwähnte Begünstigung schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes theils gesetzlich, theils usuell genossen haben.

Das Hand. Min. fand sich daher im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. bestimmt, zu der im Hand. Min. Erl. v. 17. Juni 1876, Z. 15210, gegebenen taxativen Aufzählung der in der bezeichneten Richtung berechtigten Bewohner hiermit als lit. f die Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und Gerichtsbezirke Saisenberg hinzuzufügen.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon aus dem erwähnten Titel auch auf die mit der a. h. Entschl. v. 17. Jänner 1818 den Gottschee'er und Reifnitzer Unterthanen zugestandene Begünstigung des ermäßigten Erwerbsteuersatzes von 1 fl. 30 kr. C. M. Anspruch haben und auf dieselben die Bestimmungen des Fin. Min. Erl. v. 12. Mai 1876, Z. 2313, gleichfalls Anwendung zu finden haben (Hand. Min. einverständlich mit Min. d. Inn. v. 30. December 1882, Z. 39312, bekannt gegeben mit Fin. Min. Erl. v. 19. Jänner 1883, Z. 532, Blg. O.-Oest. Nr. 1 ex 1883). [**689.**]

Illyrische Hausirer. Nachdem den Bewohnern der vormals Illyrischen Bezirke nunmehr wieder der Hausirhandel in den altösterr. Staaten gestattet ist, fordert die Rücksicht auf die Grundsätze des Besteuerungssystems und die Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsbürger, daß sie auch mit der Erwerbsteuer belegt werden, sobald sie ein Gebiet betreten, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, und wo sie von ihrem Befugnisse Gebrauch machen.

Da die Hausirer nach der den Länderstellen hinausgegebenen Instruction bei demjenigen Kreisamte, welches ihnen den Hausirpaß ertheilet, eine Einjährige Erwerbsteuer von 5 fl. zu erlegen haben und dafür den Erwerbsteuerschein auf Ein Jahr giltig ausgefertiget erhalten, so hat die Landesstelle die Kreisämter anzuweisen, die aus

dem vormaligen Illyrien mit Hausirpässen zur Vidirung derselben sich anmeldenden Hausirer, insoferne sie noch mit keinem Erwerbsteuerscheine versehen wären, zum Erlage einer einjährigen Erwerbsteuer von 5 fl. W. W. zu verhalten und ihnen dafür einen auf Ein Jahr giltigen Erwerbsteuerschein auszufolgen.

Man ertheilt auch der Bankaladministration unter Einem den Auftrag, dafür zu sorgen, daß solche Hausirer gleich bei den Einbruchstationen an das nächste Kreisamt gewiesen werden (Hfkzd. v. 21. Jänner 1814). [**690.**]

Ungarische Hausirer. Man hat beschlossen, die aus Ungarn eintretenden Hausirer mit der Erwerbsteuer von 5 fl. belegen zu lassen. Die Landesstelle und die Bankaladministration wird daher angewiesen, sich hiebei nach den, mit dem hierortigen Erlasse vom 21. Jänner 1814 für die illyrischen Hausirer vorgezeichneten Modalitäten zu benehmen (Hfkzd. v. 13. März 1814). [**691.**]

Inländische Hausirer sind nicht die ungarischen und illyrischen, sondern nur die mähr.-schlesischen, und sind daher auch nur diese mit 3 fl. zu belegen (mähr.-schles. Gub. Vdg. v. 25. April 1823, Z. 11178, Prov. G. S. Mähr., Schles.). [**692.**]

Ueber die von den kgl. Kreisämtern wegen der bisherigen und künftigen Behandlungsart jener ungarischen und croatischen Individuen, welche hierlands mit Victualien Handel treiben, erstatteten Berichte, wird rückerinnert, daß das Gubernium nicht für nothwendig finde, für derlei Fälle neue Anordnungen zu erlassen, und man die kgl. Kreisämter in dieser Beziehung lediglich auf die bestehenden Erwerbsteuervorschriften hinweisen müsse, wonach dieselben in vorkommenden Fällen das Amt zu handeln, jede Beeinträchtigung des Erwerbsteuergefälles sorgsam hintanzuhalten und dafür zu sorgen haben, daß jeder Steuerpflichtige nach Maßgabe, und nach dem Umfange seiner der Erwerbsteuer unterliegenden Beschäftigung, dieser Steuer, den diesfälligen Grundsätzen entsprechend, unterzogen werde (steierm. Gub. Vdg. 18. April 1827, Z. 8374, Prov. G. S. Steiermark 84). [**693.**]

Der Hausirhandel, welchen ungarische Unterthanen in Niederösterreich mit Kotzentuch betreiben, ist daselbst nur mit einer Erwerbsteuer von jährlichen 1 fl. 30 kr. zu belegen (Hfkzd. v. 30. März 1838, Z. 1290, Pol. G. S. Bd. 66 Nr. 42). [**694.**]

Gemäß Hfkzd. vom 6. Februar 1838, Z. 348, wurde angeordnet, und zufolge nachgefolgten Hfkzd. vom 31. März 1838, Z. 1212, definitiv festgesetzt, daß die ungarischen und illyrischen Hausirer gleich allen übrigen behandelt, das ist hierlandes nur mit dem, dem geringsten Steueransatze der Provinzialhauptstadt Brünn gleichkommenden Betrage von 3 fl. C. M. belegt werden sollen (Gub. Decr. v. 13. April 1838, Nr. 13001, Prov. G. S. Mähr., Schles. Bd. 20 Nr. 30). [**695.**]

Hausirer, welche nach Zusatz des Art. XV des mit Ungarn vereinbarten Zoll- und Handelsbündnisses (Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 62 R. G. B., N. 17 V. B., S. 99) auf Grund in Ungarn ertheilter Hausirbewilligungen

ihr Gewerbe in einem der im Reichsrathe vertretenen Länder auszuüben beabsichtigen, haben die volle, in dem betreffenden Lande festgesetzte patentmäßige Erwerbsteuer ohne Rücksicht auf die von ihnen in Ungarn entrichteten Steuern, bezüglich welcher Steuern die Hfkzd. v. 29. März 1817, Pol. G. S. Bd. 45 Nr. 48, und v. 11. October 1822, Pol. G. S. Bd. 50 Nr. 112, keine Anwendung finden können, zu entrichten.

Es wird daher unter Aufhebung des hierortigen Erlasses v. 7. Juli 1871, Nr. 27 V. B., S. 136, und beziehungsweise des Erlasses v. 8. September 1856, Z. 4853,*) angeordnet, bei Bemessung und Einhebung der Erwerbsteuer für solche aus Ungarn übertretende Hausirer gelegentlich der Vidirung des Hausirdocumentes die in Ungarn entrichteten Steuern in Hinkunft nicht mehr in Abzug zu bringen.

Dagegen sind diesen Hausirern bei ihrem allfälligen Uebertritte aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder in das andere die in ersterem bereits entrichteten Erwerbsteuerbeträge den obigen Hofdecreten gemäß gleichwie den inländischen Hausirern anzurechnen (Fin. Min. v. 16. Februar 1881, Z. 33717, V. B. Nr. 7). [**696.**]

Die Bestimmung der Vdg. des bestandenen Min. f. Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 6. October 1855, Z. 6914, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waaren auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, wird aufgehoben, und die Berechtigung der Hausirer auf den Handel im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte beschränkt.

Die weitere Bestimmung der vorerwähnten Vdg., mit welcher die vereinigte Ausübung des Hausirhandels und der Marktfierantie als unzulässig erklärt worden ist, bleibt aufrecht. (Vdg. d. Hand. Min. einverständlich mit den Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 23. December 1881, Nr. 2 R. G. B. v. 1882). [**697.**]

II. Andere im Herumwandern ausgeübte Beschäftigungen. Die Erwerbsteuer von den im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seiltänzer, Inhaber von Schaubuden, Ringspiele u.dgl. ist ebenso, wie dies im Grunde des Pat. mit dem Erlasse v. 2. Februar 1873, Z. 21495, Vlg., bezüglich der eigentlichen Hausirer angeordnet worden ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Licenzbewilligung ganzjährig auf einmal vorhinein nebst Zuschlägen einzuheben.

Jene dieser selbstständigen Beschäftigungen dagegen, deren Ausübung sich auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkt, in welchem der Berechtigte seinen festen Wohnsitz hat, sind hinsichtlich der Besteuerung so, wie die anderen Gewerbsunternehmungen zu behandeln.

Von der Erwerbsteuerentrichtung sind jene herumziehenden Individuen frei zu lassen, welche nachweisen, daß sie das Sammeln von Strazzen, Knochen oder Glasscherben für eine Fabrik besorgen, somit im Dienstverhältnisse zu derselben stehen; ferner die Werkel-, Orgel- oder Leyerspieler,

---

*) Für die aus Ungarn nach Oesterreich übertretenden Hausirer ist bei Bemessung der Erwerbsteuer jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welchen dieselben in dieser Eigenschaft erweislich schon in Ungarn an Personal-, Erwerb- und Einkommensteuer entrichtet haben, daher dieser Steuerbetrag in den Steuerbücheln der Hausirer in Ungarn immer genau ersichtlich gemacht werden wird (Fin. Min. v. 8. December 1856, Z. 4853, Böm., Steierm., Gal., Vlg.; Fin. Min. v. 12. Jänner 1860, Z. 55801, Steierm., Vlg.; Fin. Min. v. 7. Juli 1871, V. Bl.). [**698.**]

dann die Besitzer von Guckkästen u. dgl., welche wegen körperlichen Gebrechen zu einem anderweitigen Erwerbe untauglich sind und die Bewilligung zur Ausübung einer dieser Beschäftigungen nur in dieser Rücksicht erhalten; endlich die Rastelbinder (Häfenbinder).

Herumziehende Personen, welche in einem anderen Lande die Erwerbsteuer für ein ganzes Jahr entrichteten und noch vor Ablauf dieses Jahres die weitere Concession im hierortigen Verwaltungsgebiete erlangten, haben die Erwerbsteuer nicht vom Zeitpunkte der wiedererlangten Concession, sondern erst von jenem nach Ablauf des Jahres, für welches die Steuer bereits bezahlt wurde, zu entrichten.

Ebenso ist von solchen Parteien, welche die Concession auf eine kürzere Dauer als ein Jahr erhielten, die Erwerbsteuer aber für ein ganzes Jahr vorhinein berichtigten, bei der Verlängerung der Concession innerhalb des Jahres, für welches die Steuer bereits geleistet wurde, eine weitere Steuer nicht einzuheben.

Wenn in das hierortige Verwaltungsgebiet herumziehende Personen aus einem Lande übertreten, in welchem ein geringerer Erwerbsteuersatz besteht, so sind sie zur Nachzahlung des entfallenden Mehrbetrages zu verhalten.

Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Sinne des Hfkzd. v. 13. November 1827, Z. 1970, in Beziehung auf die Erwerbsteuerpflicht den Angehörigen dieser Länder gleichzuhalten sind, haben, wenn sie hierlands eine Beschäftigung im Herumwandern auch nur zeitweise ausüben, die Erwerbsteuer ganzjährig auf einmal vorhinein zu entrichten (Fin. Min. Erl. v. 29. Mai 1874, Z. 12975, O.-Oe., Küstld., Gal., Kärnt., Blg.). [**699.**]

Im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. wird bedeutet, daß die Beschäftigung der von Ort zu Ort und nicht von Haus zu Haus herumziehenden Händler mit Waaren unter die Bestimmungen des Hausirpatentes v. 4. September 1852, Nr. 252 R. G. B., sich nicht subsumiren läßt, indem gegenüber der gesetzlichen Definition des Hausirhandels als Handel im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte die fragliche Beschäftigung zweier wesentlicher Criterien entbehrt, und daß auf diese Händler der hohe Erlaß v. 29. Mai 1874, Z. 12976, keine Anwendung findet, weil derselbe die unter lit. g des Art. V des kais. Patentes v. 20. December 1859, Nr. 227 R. G. B., bezeichneten, ausschließend im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen, denen der Handel mit Waaren nicht beigezählt werden kann, zum Gegenstande hat (Fin. Min. Erl. v. 26. Juni 1876, Z. 2655, Küstld., Blg.). [**700.**]

a) Italienische Fenster- und Kesselflicker, Zinngießer, Messerschleifer. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des österr.-ital. Handelsvertrages v. 23. April 1867, und nach dem Schlußprotokolle zu diesem Vertrage (R. G. B. von 1867, Nr. 108 und 110) unterliegt es keinem Anstande, daß den im Lande herumziehenden Fenster- und Kesselflickern (Schwarzklempnern) aus dem ital. Districte Auronzo, insoferne dieselben nach dem Inhalte ihres Reisepasses oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunden zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtigt erscheinen, die Ausübung desselben gestattet werde.

In Bezug auf ihre Erwerbsteuerpflicht sind dieselben ebenso wie die Hausirer und die denselben gleichgehaltenen, im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte, als: Musikanten, Comödianten, Seiltänzer, Strazzensammler, insoferne das Sammeln für eigene Rechnung geschieht u. dgl. zu behandeln (Fin. Min. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, f. Steierm., Kärnten, Krain, O.-Oe.). [**701.**]

Der Fin. Min. Erl. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, findet auch auf die

im Lande herumziehenden Messer- u. Scheerenschleifer ital. Districte Anwendung (Fin. Min. v. 20. Juli 1873, Z. 16922, Kärnt., O.-Oe., Steiermr., Vlg.). [**702.**]

Der Fin. Min. Erl. v. 29. Juli 1871, Z. 34206, findet auch auf die im Lande herumziehenden Zinngießer italienischer Districte Anwendung (Fin. Min. v. 21. März 1875, Z. 6480, Kärnt., Steierm., Krain, Vlg.). [**703.**]

b) Musikanten, Comödianten, Seiltänzer ꝛc. 1. Da die Musikanten zu den Künstlern nicht gehören, anderseits sich aber oft einen bedeutenden Erwerb verschaffen, so sind sie sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande erwerbsteuerpflichtig, und da der Erwerb dieser Leute in seiner Wesenheit dem Hausirhandel gleich kommt, so sind sie auch in Absicht auf die Erwerbsteuer mit den Hausirern auf gleichen Fuß zu behandeln, es ist daher

2. einem jeden herumziehenden Musikanten für seine Person alle Jahre ein neuer Erwerbsteuerschein unter der Benennung als herumwandernden Musikanten durch die Ortsobrigkeit des Bezirkes, in welchem ein solcher Musikant conscribirt ist, bei dem vorgesetzten Kreisamte zu erwirken

3. Dieser Steuerschein hat die Stelle der Musiklicenz zu vertreten, daher es sich von selbst versteht, daß keinem herumziehenden Musikanten die Ausübung der Musik zu gestatten ist, wenn er sich nicht mit einem solchen, für das laufende Jahr giltigen Steuerscheine ausweisen kann, daher es seine Sache ist, sich jedes Jahr um einen neuen Steuerschein bei seiner Conscriptionsobrigkeit zu bewerben.

4. Die Erwerbsteuer selbst ist in dem Betrage zu bemessen, der in jeder Provinz für Hausirer bestimmt ist.

5. Wenn ein solcher Musiker seinen Erwerb in einer Provinz ausübt, wo für die Hausirer ein höherer Steuerbetrag festgesetzt ist, als in jener Provinz, in welcher der Steuerschein ausgefertiget wird, so hat er auf dieselbe Art, wie es bei den Hausirern eingeführt ist, bei seinem Eintritte in eine solche Provinz den abgängigen Mehrbetrag zu erlegen (Hfkzd. v. 24. Nov. 1825, Z. 35369 ab sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalm., Pol. G. S. Bd. 52 Nr. 116). [**704.**]

Die Pässe herumziehender Musikanten, nachdem die letzteren hinsichtlich ihres Erwerbes den Hausirern gleich zu behandeln sind, sind gleich jenen Pässen, welche den Hausirern ausgefertiget werden, von den Kreisämtern zu vidiren. Wenn aber mehrere Musikanten in Gesellschaft herumziehen, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken ihren Erwerb zu suchen, so ist für eine solche Gesellschaft immer nur ein Paß und ein Erwerbsteuerschein auszufertigen, auf welcher Urkunde jedoch, zur Erleichterung der Controle, alle einzelnen Individuen zu verzeichnen sind (Hfkzd. v. 17. August 1826, Z. 23274, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 99). [**705.**]

Es ist vorgekommen, daß ein Dominium auf dem Lande einem Inwohner im Grunde der Circularverordnung vom 7. December 1825 wegen Bestimmung der Erwerbsteuer für herumwandernde Musikanten einen Erwerbsteuerschein auf Musikspieler beim Kreisamte erwirkte, und ihm nachher für ihn, sein Weib und seine Kinder einen Reisepaß

ausfertigte, damit er sich wegen Mangel eines örtlichen Erwerbes in den conscribirten Erbländern durch Werkelspielen Erwerb verschaffen könne.

Dieser Vorgang ist jedoch aus dem Grunde unzulässig, weil unter dem Ausdrucke „Musikanten", wie er im erwähnten Circular vorkommt, keineswegs die Werkeldreher begriffen sein können, weil dieser Ausdruck den Begriff in sich schließt, daß Jemand durch die Bewegung seiner Finger oder seines Athems einem Instrumente harmonische Töne entlocke (Hfkzd. v. 14. September 1826, Z. 23575, Prov. G. S. N.-Oe. 216). [**706.**]

Reisende Musikanten sind mit der Erwerbsteuer gleich den Hausirern nach den in den verschiedenen Provinzen bestehenden Gebühren von 1 fl. 30 kr., 3 fl. und 5 fl. (in Böhmen 3 fl.) nach der unten vorgezeichneten Art zu belegen, und haben bei ihrem Uebertritte in eine Provinz, in welcher für die Hausirer ein höherer Steuerbetrag festgesetzt ist, die nämliche Daraufzahlung zu leisten, welche unter denselben Verhältnissen einen Hausirer treffen würde.

Wenn mehrere Musiker eine Gesellschaft bilden oder zu einer Familie gehören, so genügt die Ausfertigung Eines Passes von Seite der betreffenden Polizeiobrigkeit und somit auch nur Einer und zwar auf das Haupt der Gesellschaft lautenden Erwerbsteuerkarte für Alle, der Paß muß jedoch die Namen- und Personsbeschreibung jedes einzelnen Mitgliedes enthalten, und bei den Kreisämtern zur Vidirung beigebracht werden. Diese Pässe dürfen nur Personen von tadelloser Aufführung ertheilt werden und sowie die Erwerbsteuerscheine, welche bei den kgl. Kreisämtern dem Passe beizuheften sind, immer nur auf die Dauer Eines Jahres lauten. Wenn der Berechtigte den Aufenthalt wechselt, so müssen diese Pässe von den Ortsobrigkeiten und kgl. Kreisämtern jedesmal vidirt werden.

Bei der Belegung der Inhaber von Tanzmusiklicenzen ist folgender Unterschied zu berücksichtigen: entweder sind es Wirthe, Kaffeehausinhaber ꝛc., die nebenbei auch berechtiget sind, Tanzmusiken zu halten, oder diese Berechtigung bildet einen selbstständigen Erwerb.

Im ersten Falle ist das ganze Gewerbe überhaupt mit Beachtung der Vortheile dieser einzelnen Ertragsquelle allenfalls nach einer höheren Classe, im zweiten als eine selbstständige Beschäftigung nach dem Grade der höheren oder minderen Erwerbfähigkeit isolirt zu besteuern.

Reisende Comödianten, Seiltänzer, gymnastische Künstler ꝛc. bedürfen ohnedies jeder Zeit einer besonderen Berechtigung zu ihren Productionen, die ihnen, wenn sie auch höheren Orts erwirkt werden müßte, durch die kgl. Kreisämter, und in der Hauptstadt durch die Polizeidirection intimirt wird. Sie müssen aber auch mit den vorgeschriebenen Pässen versehen sein, und da ihre Beschäftigung, ihr Erwerb, mit jenem der Hausirer verglichen werden kann, so haben sie von nun an ihren Paß bei dem ersten kgl. Kreisamte, dessen Kreis sie betreten, vidiren zu lassen.

Zugleich mit dem Intimationsdecrete, oder bei Gelegenheit der Einholung der ersten Visa eines Kreisamtes ist von dem betreffenden Kreisamte der Erwerbsteuerschein, der auf die Dauer eines Jahres zu lauten hat, auszufertigen.

Dieses hat jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur auf herumziehende Truppen dieser Art die Anwendung, denn bei solchen Schauspielgesellschaften, welche z. B. im Winter einen stabilen Standpunkt haben und nur im Sommer andere Orte beziehen, findet die Besteuerung sowohl des Unternehmers als der einzelnen Glieder der Gesellschaft nach den sonst bestehenden Directiven statt (Hfkzd. v. 22. März 1827, Z. 4487, Pol. G. S. Bd. 55 Nr. 40, an sämmtliche Länderstellen). [**707.**]

Da nach der Hfkz. Vdg. v. 22. März 1827, Z. 7487, für den Fall, als mehrere Musiker eine Gesellschaft bilden, oder zu einer Familie gehören, nur Eine auf das Haupt der Gesellschaft lautende Erwerbsteuerkarte auszufertigen ist, so kann in diesem Falle auch nur eine Erwerbsteuervorschreibung Platz greifen, und die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Erwerbsteuer kann nach dem Grundsatze, welcher mit der Hfkz. Vdg. v. 17. Juli 1827, Z. 1602, für stabile Schauspielergesellschaften festgestellt wurde, nur dem Haupte der Gesellschaft auferlegt werden.

Es versteht sich jedoch, daß bei diesem Verfahren strenge darauf gehalten werden muß, daß, sowie sich eine Gesellschaft in mehrere Gesellschaften trennet, oder einzelne Individuen für sich allein diesen Erwerbszweig betreiben, diese auch mit eigenen Pässen und Erwerbsteuerscheinen versehen seien, wobei wieder für die selbstständige Gesellschaft oder für das allein herumziehende Individuum die vorschriftsmäßige Erwerbsteuerverpflichtung abgesondert Platz greift (Hfkzd. v. 13. November 1827, Z. 3881, Prov. G. S. O.-Oe., Salzb. 19. Th. Nr. 74). [**708.**]

Rücksichtlich der reisenden Musikanten, Seiltänzer, Comödianten &c. hat nur das Haupt der Gesellschaft einen Erwerbsteuerschein zu lösen und gleich den Hausirern eine Erwerbsteuer zu bezahlen.

Da nur das Haupt der Gesellschaft die Befugniß zur Ausübung der Productionen erhält, und die übrigen Mitglieder als Hilfsarbeiter erscheinen, so hat auch nur das Haupt der Gesellschaft die Erwerbsteuer einfach mit 3 fl. C. M. zu entrichten, da die übrigen Mitglieder nach dem §. 2, lit. B, des Erwerbsteuerpatentes dieser Steuer nicht unterliegen (Reggs. Vdg. v. 10. Mai 1828, Z. 12729, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 85). [**709.**]

c) Strazzensammler. Bezüglich der Erwerbsteuerpflicht der Strazzensammler muß unterschieden werden, ob die Sammlung auf die Rechnung des Papierfabrikanten durch einen in seinem Lohne stehenden Arbeiter oder Knecht geschieht, oder ob der Sammelnde solche auf eigene Rechnung und folglich als selbstständigen Erwerb betreibt.

Im ersten Falle ist keine Erwerbsteuer zu fordern, nicht von dem Sammelnden, weil er blos Hilfsarbeiter des Papierfabrikanten, und als solcher nach dem §. 2, lit. b, des Pat. v. 31. December 1812 von der Erwerbsteuer befreit ist, und nicht von dem Fabrikanten selbst, weil die Strazzensammlung mit seiner Hauptbeschäftigung im Zusammenhange steht.

In dem zweiten Falle hat der Strazzensammler für seinen selbstständigen Erwerb eine Erwerbsteuer zu entrichten, bei deren Bemessung er allerdings gleich den Hausirern der geringsten Gattung zu behandeln ist (Hfkzd. v. 3. April 1815). [710.]

Aus den Anordnungen, die Strazzensammler bei Bemessung der Erwerbsteuer den Hausirern gleich zu stellen, folgt keineswegs, daß sie auch Hausirpässe erhalten sollen, die sie nicht bedürfen, da sie keinen Hausirhandel betreiben, und durch die mit Hfd. v. 3. April 1815 ertheilte Weisung nur der Maßstab zur Bemessung der Steuer angegeben wurde.

Da nun in Niederösterreich alle Hausirer mit 5 fl. belegt sind, so folget, daß Strazzensammler, welche dieses Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, ebenfalls mit diesem Betrage umsomehr zu belegen sind, als sie ihren Erwerb nicht an einem einzelnen bestimmten Orte, sondern in einem größeren Bezirke oder in der ganzen Provinz suchen, folglich die Bevölkerung ihres gewöhnlichen Wohnortes nicht zum Maßstabe bei Bemessung der Erwerbsteuer dienen kann (Hfkzd. v. 26. October 1815 N.-Oe.). [711.]

Ueber die von einer Landesstelle hieher gemachte Anfrage, ob jene Strazzensammler, welche dieses Geschäft nicht auf Rechnung der Papierfabrikanten, sondern selbstständig und auf eigene Rechnung betreiben, auch künftighin noch der Erwerbsteuer unterliegen, oder ob die bloße Ausstellung der mit Hfkzd. v. 20. Februar 1823 *) angeordneten Licenzscheine für sie genüge, wurde derselben bedeutet: Strazzensammler, welche diese Beschäftigung selbstständig und auf eigene Rechnung treiben, unterliegen gemäß der beiden Hfd. v. 3. April u. 26. October 1815 auch noch fernerhin der Entrichtung der Erwerbsteuer nach der letzten Classe der Hausirer mit einem Betrage von fünf Gulden. Ebenso haben auch jene, welche

*) Das Hfkzd. v. 20. Februar 1823 lautet: Polizeiliche Rücksichten machen es nothwendig, daß jene Individuen, welche Strazzen sammeln, in gehöriger Evidenz gehalten, und ihnen zu diesem Behufe Licenzscheine ausgefertigt werden. Damit jedoch einerseits durch diese Maßregel der fragliche, für die inländische Papierfabrikation immerhin wichtige, durch das Hofdecret v. 24. October 1785 als frei erklärte Zweig der Beschäftigung keinerdings belastet, anderseits aber auch hierin ein gleichförmiges Verfahren in den altösterr. Provinzen beobachtet werde, hat man aus Anlaß einer von der k. k. Commerzhofcommission anher gemachten Eröffnung festzusetzen befunden, daß in Hinkunft solche Lincenzscheine von den betreffenden Obrigkeiten ohne Stempel und unentgeltlich Jedermann von gutem Wohlverhalten ausgefertigt, und von dem betreffenden Kreisamte vidirt werden.

diese Sammlung nicht auf eigene Rechnung, sondern zu Handen der Papierfabrikanten betreiben, sich vorher um einen Licenzschein hiezu bei der betreffenden Obrigkeit zu bewerben, welcher ihnen, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, unentgeltlich und stempelfrei zu erfolgen ist (Hfkzd. v. 20. Juni 1823, Z. 18596 an sämmtliche Länderstellen, Pol. G. S. Bd. 51 Nr. 77). [**712.**]

Strazzensammler, welche dieses Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, haben die Erwerbsteuer nur in jenem Betrage zu entrichten, welcher für die Hausirer dortlands (Galizien) bemessen ist, und hat der in dem Hfkzd. v. 20. Juni 1823 ausgesprochene Betrag von 5 fl. bloß für die Provinz Niederösterreich zu gelten (Hfkzd. v. 19. Juli 1823, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von N.-Oe. u. Dalm., Pol. G. S. Bd. 51 Nr. 77). [**713.**]

Erwerbsteuerpflichtige Strazzensammler haben in Galizien nur jene Erwerbsteuer zu zahlen, welche dort die Hausirer entrichten (galiz. Gub. Vdg. v. 8. August 1823, Prov. G. S. Galiz.). [**714.**]

Nach den diesfalls bestehenden Vorschriften sind die Erwerbsteuerscheine für die Strazzensammler, welche diesem Erwerbe persönlich und auf eigene Rechnung nachgehen, von der betroffenen Kreisbehörde gegen Erlag der niedrigsten für die Hausirer festgesetzten Erwerbsteuergebühr auszufertigen. Da jedoch nach den vom Ministerium des Innern erflossenen neuerlichen Bestimmungen die durch die Bezirksämter ausgestellten Strazzensammlungslicenzen der Bestätigung durch die Kreisbehörde nicht mehr unterliegen, so hat das Finanzministerium verordnet, daß auch die Vorschreibung der Erwerbsteuer und Ausfertigung der Erwerbsteuerscheine der Strazzensammler den Bezirksämtern übertragen werden (Fin. Min. Erl. v. 16. Jänner 1860, Z. 51474, Böhm., Steierm., Vlg.). [**715.**]

Holzhändler, insoferne sie nicht ausschließend die Erzeugnisse ihres eigenen Waldgrundes verschleißen oder aber den Holzhandel als Inbegriff einer ihnen verliehenen und ohnehin besteuerten Handelsgerechtigkeit betreiben, sind in Erwerbsteuervorschlag zu bringen (Reggs. Decr. v. 2. April 1812). [**716.**]

Hufschmiede sind zwar als Thierärzte, nicht aber auch als Schmiede von der Erwerbsteuer frei (o.-ö. Reggs. Vdg. v. 12. April u. 28. Mai 1813). [**717.**]

Jahrmarkthandel. Eine weitere für den Ertrag der Erwerbsteuer und für die Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung gleich wichtige Angelegenheit ist die Behandlung der auf Jahrmärkten erscheinenden Handelsleute und die Ueberwachung derselben in Bezug auf die Erwerbsteuerpflicht.

Die Handelsleute, welche mit Waaren auf den Märkten erscheinen, lassen sich in drei Kategorien abtheilen, und zwar:

a) Fabrikanten, förmliche befugte Handels- und Gewerbsleute oder Waarenproducenten überhaupt,
b) Hausirer, endlich
c) solche Personen, welche blos der Märkte wegen Waaren einkaufen, mit diesen die Märkte besuchen und daselbst Handel treiben.

Ad a. Die Erstgenannten haben nach den Bestimmungen des Hfkzd. v. 15. Juli 1843 und des herabgelangten Fin. Min. v. 13. Februar 1853, Z. 32471, vorausgesetzt, daß sie in die Erwerbsteuer schon gehörig einbezogen sind, des Marktbesuches wegen keine besondere Erwerbsteuer zu entrichten, und es ist diese Befreiung im Allgemeinen dadurch begründet, daß der Producent für den Absatz, d. i. für den Erwerb, den er aus diesem Absatze

erzielt, mit der Erwerbsteuer belegt wird, somit für den Absatz auf den Märkten nicht noch besonders besteuert werden kann.

Indeß, mit Ausnahme der Fabrikanten, bei deren Besteuerung schon auf ihr ausgedehntes Absatzbefugniß Rücksicht genommen wird, kann doch der Marktbesuch, wenn dieser auch als solcher bei den ad a bemerkten Personen keiner besonderen Erwerbsteuer zu unterliegen hat, nicht ohne alle Beachtung bei Bemessung der Erwerbsteuer bleiben, sondern muß, um Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der Gewerbs- und Handelsleute zu begegnen, gleichfalls als Mitfactor des Besteuerungsmaßes gelten, d. h. es ist sich bei jenen Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Waaren und Erzeugnissen Jahrmärkte besuchen, nicht auf die Bevölkerungszahl ihres stabilen Wohnortes zu beschränken, sondern bei Feststellung der Steuergebühr auch der durch den Besuch der Jahrmärkte sich ergebende größere Absatz mit in Anschlag zu bringen, weil ihr Erwerb nicht auf das Ortsbedürfniß allein beschränkt ist, sie somit unter sonst gleichen Betriebsverhältnissen den Handels- und Gewerbsgenossen ihres Ortes, welche Jahrmärkte nicht besuchen, nicht gleichgestellt werden können, übrigens auch mit den Handels- und Gewerbsleuten der Jahrmarktsorte concurriren.

Ad b. Was die Hausirer betrifft, so ist schon im Vorhergehenden ad 4 verordnet worden, daß der Handel auf Jahrmärkten mit in Anschlag zu bringen sei, denn nach dem Begriffe des Hausirhandels überschreitet ein Hausirer seinen gewöhnlichen Erwerbszweig, wenn er auf offenem Markte Handel treibt.

Da zum freien Markthandel in der Regel kein besonderes Handelsbefugniß erforderlich ist, so kann zwar den Hausirern der Marktbesuch nicht verwehrt werden, aber ihr offener Handel auf Märkten ist eine vom eigentlichen Hausirhandel abgesonderte Beschäftigung und begründet einen besonderen Erwerb, der nicht unberücksichtigt bleiben kann. Auf welchem Wege die Besteuerung dieses besonderen Erwerbes der Hausirer zu controliren sei, wird im Nachfolgenden bestimmt werden.

Ad c. Es erübriget noch, die Besteuerungsfrage für jene Personen zu lösen, welche keine Fabrikanten oder Waarenproducenten, keine stabilen Handels- und Gewerbsleute und keine Hausirer sind, und die blos des Handels auf Jahrmärkten wegen Waaren kaufen und auf Märkten verkaufen.

Daß auch diese Personen der Erwerbsteuer unterliegen, versteht sich von selbst, und der herabgelangte Fin. Min. Erl. v. 13. Februar 1853 enthält darüber nachstehende Bestimmung:

Nach dem §. 9 des Erwerbsteuergesetzes darf ohne einen Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende und von dieser Steuer nicht besonders ausgenommene Beschäftigung betreiben.

Zu den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gehört aber ohne Zweifel auch der selbstständige Geschäftsbetrieb derjenigen, welche Waaren oder Feilschaften an sich bringen, um dieselben mit Gewinn zu veräußern, es möge diese Veräußerung nun durch den Marktbesuch, oder auf anderen Wegen ausgeübt werden. Es handelt sich nur darum, nach welcher Steuerclasse derlei Personen zu besteuern sind, da sie an keinen Standort mit ihrem Erwerbe gebunden sind und auch kein eigentliches Handelsbefugniß besitzen.

Nach der Natur dieses Geschäftes eignet sich solches ganz zu einer Parification mit dem Hausirhandel, nachdem es sich aber von dem Hausirhandel wieder dadurch unterscheidet, daß der Hausirer als solcher seinen Absatz von Haus zu Haus suchen muß, während die in Frage stehenden Markthandelsleute auf dem Jahrmarkte eine große Concurrenz von Käufern vor sich haben, und daß ferner der Hausirer seine Waaren nur auf dem Rücken weiter befördern soll, der Marktfahrer aber in der Regel sich eines

Wagens oder Karrens bedient, so folgt daraus, daß der Marktfahrer in eine höhere Steuerclasse zu fallen hat, als der geringst besteuerte Hausirer. Indes kann auch bei seltenem Besuche der Märkte oder in den Fällen, wo die Waaren gleich den Hausirern nur auf dem Rücken zum Jahrmarkt gebracht werden, oder wenn der Umfang und die Eigenschaft der Waaren unbedeutend ist, auch die unterste Steuerclasse des Hausirhandels in Anwendung treten, und es bleibt diese Bestimmung ebenso, wie die Festsetzung der höheren Gebühren nach Maßgabe der Ausdehnung des Markthandels, Sache der näheren Erhebung und Beurtheilung der Steuerbemessungsbehörde. Als Regel ist aber festzuhalten, daß die für den Hausirhandel geltenden Steuerclassen auch für die hier ad c bemerkten bloßen Marktführer in Anwendung zu treten haben (böhmische Fin. Land. Dir. v. 22. September 1853, Z. 23124, in Folge Fin. Min. Erl. v. 13. Februar 1853, Z. 32471, Norm. S. f. Böhmen). [**718.**]

Kleinhandel in das Ausland. Kleinhändler, welche die im Inlande erkauften Artikel im Auslande absetzen, sind, da sie den durch den Einkauf der Waaren im Inlande und deren Absatz im Auslande erzielten Gewinn hierlands verzehren und auch den Schutz der inländischen Gesetze genießen, überdies der Einkauf der Waaren im Inlande einen Theil ihres Geschäftsbetriebes bildet, allerdings der Erwerbsteuerpflicht zu unterziehen und haben sich in ihrem Grenzverkehre mit den Erwerbsteuerscheinen auszuweisen (böhm. Fin. Land. Dir. v. 14. September 1851, Z. 13623, Norm. S. f. Böhmen). [**719.**]

Künstler. Die erhobenen Zweifel über die Befreiung der bildenden oder freien Künstler von der Erwerbsteuer finden ihre Lösung in den Bestimmungen des Erwerbsteuerpat. v. 31. December 1812 und in den nachträglichen erläuternden Hofverordnungen.

Nach jenem Pat. § 8 lit. e sind alle bildenden oder freien Künstler von der Erwerbsteuer ausgenommen.

Als Motiv dieser Steuerfreiheit ist in dem C. F. H. C. D. v. 14. Jänner 1813 und in der Instr. v. 15. Februar 1813 die besondere Rücksicht angegeben, welche diese der bürgerlichen Gesellschaft ausgezeichnete Vortheile bringenden Beschäftigungen verdienen.

Also alle bildenden und freien Künstler sind steuerfrei, folglich nicht nur alle diejenigen, welche mit Diplomen oder Zeugnissen der Akademie der bildenden Künste versehen sind, weil die bildende und freie Kunst begünstiget werden soll, ohne Rücksicht, ob sie von der Akademie der bildenden Künste den Stempel der Anerkennung an sich trägt oder nicht; denn sonst hätte diese allerdings mit dem §. 60 der a. h. genehmigten Statuten der Akademie der bildenden Künste vom 4. Februar 1812 im Einklange stehende Beschränkung in dem später erschienenen Erwerbsteuerpat. v. 31. December 1812 ausgedrückt werden müssen.

Jener allgemein ausgesprochenen Steuerbefreiung wurde jedoch durch die C. F. H. C. D. v. 9. October, 6. November und 25. December 1813 Ziel und Maß gesetzt.

Die erste Verordnung bezieht sich auf die Bildhauer.

Ueber eine Anfrage der Regierung wegen deren Belegung mit der Erwerbsteuer entschied gedachte Hofcommission, daß, da die bürgerlichen Bildhauer, wenn sie gleich nicht selten zu den Künstlern gezählt werden können, doch nur Gewerbe treiben, da ihr Geschäft sich weniger

auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes beschränkt, als auf eigentliche Bedürfnisse in den verschiedenen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft berechnet ist, dieselben allerdings der Erwerbsteuer zu unterziehen sind.

Die zweite Verordnung bezieht sich auf die Maler.

Ueber eine Anfrage der Regierung, ob Historienmaler und Pastelmaler der Erwerbsteuer unterliegen, erinnerte gedachte Hofcommission, daß sobald die Malerei nicht in Folge eines erworbenen bürgerlichen Gewerbes, sondern als freie Kunst ausgeübt wird, selbe nach dem §. 2 lit. e des Patentes zu behandeln, d. i. von der Erwerbsteuer frei zu lassen sei.

Endlich die dritte Verordnung betrifft die Kupferstecher.

Ueber eine ähnliche Anfrage der Regierung erinnerte gedachte Hofcommission Folgendes:

Wie Bildhauer und Maler in Betreff der Erwerbsteuer zu behandeln sind, sei aus den Erl. v. 9. October und 6. November 1813 zu ersehen. Die dort aufgestellten Grundsätze hätten auch rücksichtlich der Kupferstecher ihre volle Anwendung, worauf daher verwiesen werde.

Da hiernach die C. F. H. C. längst den Grundsatz ausgesprochen hat, daß, wer eine bildende oder freie Kunst nicht in Folge eines erworbenen bürgerlichen Gewerbsrechtes, sondern als freie Kunst ausübet, von der Erwerbsteuer ausgenommen sei, so wird auf diese Hofentscheidungen verwiesen.

Dagegen ist es ganz in Ordnung, daß die Zimmer-, Wappen-, Schilder- und Schriftenmaler, Stickerei-Vorzeichner, Metall- und Steingraveurs, Gilogeurs, Emailleurs, Form- und Modelstecher, Gyps- und Wachsfigurenerzeuger, Kupfer- und Steindrucker u. s. w., sobald sie einen selbstständigen Erwerb betreiben, der Erwerbsteuer unterzogen werden, weil sie, wiewohl mehr Vorbildung voraussetzend, sich doch nur mit einer mechanischen Beschäftigung abgeben und ihr Geschäft sich keineswegs auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes beschränkt, sondern auf eigentliche Bedürfnisse in den verschiedenen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft berechnet ist, auch insbesondere die zuerst genannten Individuen meistens Mitglieder der Innung der bürgerlichen Vergolder und Wappenmaler, die zuletzt genannten aber auf Befugnisse beschränkt sind.

Regvdg. v. 15. Jänner 1835, Z. 1812 (Prov. G. S. N.-Oe., 17. Th. Nr. 18). [**720.**]

Kunstweinerzeugung. Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), desgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschenken bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe

betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin picollo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkelterung (§. 1 des Ges. v. 21. Juni 1880, Nr. 120 R. G. B.). [**721**.]

Ländliche Gewerbe, freie. Es wurde mit dem Centr. Fin Hfcomd. v. 27. Februar 1813, Z. 188, welches zwar in für Parteien rechtsverbindender Art nicht kundgemacht, aber unmittelbar nach dem Inslebentreten des Erwerbsteuerpatentes auch an das galiz. Landesgubernium erlassen worden war, zur Vorbeugung irriger Auslegungen gesagt, daß, da auf dem Lande häufig ungezünftete Gewerbe sich befinden, die bisher keiner besonderen Befugnisse bedurften und die zum Theile in einer größeren Ausdehnung betrieben werden, oder mit einem bedeutenden Handel verbunden sind, die Einbeziehung der freien Gewerbe auf dem Lande in die Erwerbsteuer aus dem Geiste der erflossenen Verordnungen und aus dem Principe des Erwerbsteuerpatentes hervorgehe, da keineswegs die Absicht bestand, die freien Gewerbe auf dem Lande von der Erwerbsteuer auszunehmen.

Diese Erläuterung fand auch nachträglich den legalen Stützpunkt im Pat. v. 22. Jänner 1824, indem nach §. 3 III e dieses Patentes „alle freien Gewerbe, insoferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen", für alle Städte und Orte nach der Bevölkerungsanzahl in der Beschäftigungsabtheilung: „Künste und Gewerbe" als erwerbsteuerpflichtig begriffen worden sind.

Da nun durch dieses Patent keine wesentlichen Neuerungen eingeführt werden wollten, so erachtet der V. G. H., daß auch in den übrigen Provinzen, in welchen das ursprüngliche Erwerbsteuerpatent in Wirksamkeit bestand, durch diese Anordnung des Gesetzgebers die vorerwähnte Centr. Fin. Hfcom. als authentische und rechtsverbindliche Interpretation des Gesetzes angesehen werden müsse, und daß daher auch die Einreihung der freien Gewerbe auch außerhalb der Städte in die dritte Hauptbeschäftigungsabtheilung des Erwerbsteuerpatentes unter Anwendung einer angemessenen Erwerbsteuerclasse gesetzlich gerechtfertiget ist (V. G. H. v. 11. März 1879, Z. 424 B. 444). [**722**.]

Landes-Boden-Creditanstalten, welche von einer Landesvertretung zur Förderung des Realcredites gegründet sind und in Verfolgung dieses Zweckes auf Realitäten im betreffenden Lande Darlehen in Pfandbriefen gewähren, — sind erwerbsteuerpflichtig, insofern sie statutenmäßig Werthpapiere belehnen und den Verkauf der ausgefolgten Pfandbriefe gegen Provision vermitteln, nachdem die Betreibung dieser Geschäfte mit dem Zwecke der Anstalt nicht in nothwendigem und natürlichem Zusammenhange stehen, jedenfalls aber gewinnbringend sind (V. G. H. v. 13. Juni 1882, Z. 1217 B. 1439). [**723**.]

Nach der Bestimmung des Erwerbsteuerpatentes, §. 1, Abs. IV, unterliegt die zeitweise **Ueberlassung von landwirthschaftlichen Maschinen** zur Benützung an andere Grundbesitzer, insoferne sie sich als gewinnbringende Unternehmung darstellt, allerdings der Erwerbsteuer und nach Umständen mit Rücksicht auf die Ausdehnung dieses Geschäftes nach §. 4 des Einkommensteuerpatentes auch der Einkommensteuer; diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn von den Besitzern der landwirthschaftlichen Maschinen bei der zeitweisen Ueberlassung derselben an andere Grundbesitzer kein Gewinn, sondern einzig nur die Vergütung für die Abnützung der Maschinen und für die mit derselben verbundenen Auslagen verlangt wird, wo dann diese Vergütung eben keinen Erwerb für die Besitzer bildet (Fin. Dir. von Linz v. 22. Februar 1875, Z. 1763, O.-Oe., Blg.). [**724**.]

Landschänken und Getränkeschank überhaupt. Die h. Hfkzlei. hatte schon mit Decreten vom 13. und 14. August 1828, Z. 3685 und 3686, dann vom 17. Februar 1829, Z. 493, die Erwerbsteuerpflichtigkeit der emphiteutischen Wirthshausbesitzer, mit jenen vom 17. Februar 1829, Z. 493, und 3. December 1833, Z. 4143, Gubernialintimaten vom 24. April 1829, Z. 9982, und 10. Jän. 1834, Z. 367, die Erwerbsteuerpflichtigkeit der städtischen und beziehungsweise Gemeindeschänker ausgesprochen und geregelt.

Hinsichtlich der Erwerbsteuerpflichtigkeit der Landschänker fehlte es aber bisher an einer bestimmten Norm, daher auch von Seite der Unterbehörden eine verschiedene Behandlung derselben rücksichtlich ihrer Erwerbsteuervorschreibung oder Freilassung eintrat.

Da nun die hohe Hofkanzlei aus einer, alle Verhältnisse der Landschänker eindringend und umständlich nachweisenden Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß hierlandes in der Art und Weise, wie der Ausschank hier und da betrieben zu werden pflegt, analoge Verhältnisse wie in Böhmen bestehen, so hat die hohe Hofkanzlei mit dem Decrete vom 9. September 1835, Z. 2537, die in dieser Beziehung für Böhmen erlassene Vdg. v. 15. April 1828, Z. 1402, auch zur Nachachtung für Mähren und Schlesien vorgeschrieben (Hfkzd. v. 9. September 1835, Z. 2537, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 17. Bd. Prov. G. S. Böhm. 10. Bd. Nr. 83). **[725.]**

Die eine Steuerbefreiung zulassenden ausnahmsweisen Begünstigungen des Hfkzd. v. 15. April 1828 finden keineswegs auch auf solche obrigkeitliche Bierschänker Anwendung, welche das Bier von der Obrigkeit auf eigene Rechnung gegen bare Bezahlung abnehmen, zugleich eigenthümliche Gast- oder Wirthshäuser, für welche von den Besitzern Wirthshauszinse und andere Leistungen entrichtet werden, besitzen, und mit dem Rechte ihrer Schanknahrung auch noch den ihnen zustehenden, gewinnbringenden Vortheil der Beherbergung und Verköstigung der Fremden und die Abhaltung der Tanzmusiken zu verbinden vermögen. Es muß demnach darüber gewacht werden, daß an Orten, wo die Begünstigung des Hfkzd. v. 15. April 1828, Z. 1402, nicht eintritt, die den Bierschank ausübenden Individuen unverweilt zur Erwerbsteuerzahlung zugezogen und die sich derselben Entziehenden nach Maßgabe der Gesetze unnachsichtlich geahndet werden (Cabinetsschreiben v. 25. Mai 1839). **[726.]**

Falls die Bierbrauerei- und Schankgerechtigkeit der ganzen Gemeinde zusteht und der Schank von den einzelnen an der Berechtigung theilnehmenden Gemeindemitgliedern nach einem bestimmten Turnus ausgeübt zu werden pflegt, ist die Erwerbsteuer nur vom Vorstand der berechtigten Gemeinde, auf deren Namen auch der Steuerschein auszufertigen ist, zu fordern, es sei denn, daß die Gerechtsame verpachtet ist, in welchem Falle der Pächter die Erwerbsteuer zu zahlen hat (Hfkzd. v. 17. Februar 1829, Z. 493, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 1. Bd. Nr. 38). **[727.]**

Die ganzen Classen von Bürgern, oder einer ganzen Gemeinde gegenüber der Obrigkeit zustehende Berechtigung zur Erzeugung des

Bieres und Branntweines, dann zum Ausschanke von Wein, Bier oder Branntwein, theils blos zur Erzeugung und zum Ausschanke dieser Getränke, wenn sie auch auf dem Besitze haften, können bei der Besteuerung doch nicht den vereinzelt bestehenden radicirten Gewerben gleichgehalten werden, da sich in jenen Fällen eine allgemeine fortwährende Benützung der in gewissen Grenzen allgemein zustehenden Berechtigung von Seite jedes einzelnen Hausbesitzers, oder die Begründung eines steuerbaren Erwerbes bei allen Berechtigten der Regel nach nicht denken läßt; es seien daher nur jene dieser Hausbesitzer der Erwerbsteuer zu unterziehen, welche das ihnen zustehende Recht zum Schanke, oder zur Bier- und Branntweinerzeugung wirklich ausüben, und zwar diese auch nur für jene Zeit, während welcher das Recht in Ausübung stand, wobei die Erwerbsteuerentrichtung in dem Falle der Verpachtung der Pächter, im Falle des gemeinschaftlichen Betriebes aber die Gemeinschaft, oder die Vertreter derselben, zu treffen hat (Hfkzd. v. 3. December 1833, Z. 4143, Prov. G. S. f. Mähr.-Schles. 16. Bd. Nr. 1). [**728.**]

In Absicht auf die Erwerbsteuer-Behandlung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken, des Ausschanks- und Kleinverschleißes derselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ges. v. 23. Juni 1881 (R. G. B. Nr. 62) wird bemerkt, daß das bezeichnete Gesetz nur die Einführung einer besonderen Abgabe für den Ausschank, den Kleinverschleiß und den Handel mit derlei Flüssigkeiten, keineswegs aber eine Aenderung in der Erwerbsteuer-Behandlung dieser Gewerbe bezweckte. Es sind daher für die Erwerbsteuer-Behandlung der bezeichneten Gewerbe zunächst die §§. 42 und 44 der Gewerbeord. v. 20. December 1859 (R. G. B. Nr. 227) betreffend den Umfang und die Ausübung der Gewerbsrechte und des §. 14 des Erwerbsteuer-Pat. v. 31. December 1812 und §. 10 des C. Fin. Hfkd. v. 14. Jänner 1813 ins Auge zu fassen.

Hiernach hat als Regel zu gelten, daß der Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten als concessionirte Gewerbe und ebenso auch der Handel mit derlei Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt abgesondert der Erwerbsteuer zu unterziehen sind, während in den Fällen, wenn derlei Gewerbe in anderen Städten und Orten in einem nicht an sich schon bedeutenden Umfange mit mehreren anderen Gewerben vereinigt auf demselben Standorte und mit denselben Hilfsarbeitern betrieben werden, gestattet ist, den Erwerbsteuerschein für das Gewerbe zu lösen, welches in der Classification am höchsten belegt ist, eventuell die bereits in Vorschreibung stehende Erwerbsteuer entsprechend zu erhöhen und demgemäß von einer abgesonderten Besteuerung dieser nebenbei betriebenen Gewerbe Umgang zu nehmen.

Inhaber von Gastgewerbs-Befugnissen nach §. 28 der Gewerbeordnung, welche den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur in Verbindung mit den andern im §. 28 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen betreiben, ebenso Besitzer von förmlichen Kaffeehaus-Befugnissen, worunter die Befugnisse lit. d, e und f des §. 28 der Gewerbeordnung verstanden werden, ferner die Zucker- und Mandolettibäcker, welchen seit jeher in Ausübung ihres Gewerbsbefugnisses der Ausschank von Liqueuren gestattet war, und endlich die Gemischt- und Specereiwaaren-Händler, welche in Ausübung ihrer Gewerbsberechtigung den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreiben, sind jedoch für diesen Nebenbetrieb einer besonderen Erwerbsteuer überhaupt nicht zu unterziehen.

Bezüglich der Specerei- und Gemischtwaaren-Händler, welche bereits als solche mit der Erwerbsteuer belegt sind und den Kleinverschleiß mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Sinne des §. 1 des Gesetzes v. 23. Juni 1881 betreiben, wird in Rücksicht dessen, daß der Verschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen (mit Ausnahme von Branntwein) vor Erscheinen dieses Gesetzes an eine besondere Concession nicht gebunden war, gestattet, von der abgesonderten Besteuerung dieses Kleinverschleißes Umgang zu nehmen. Es wird jedoch die Berechtigung zu diesem Kleinverschleiße auf den bezüglichen Erwerbsteuerscheinen ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Einkommensteuer von Specerei- und Gemischtwaaren-Handel Bedacht zu nehmen und eventuell eine Reassumirung der für dieselben in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer einzuleiten sein.

Auf Specerei- und Gemischtwaaren-Handlungen, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes v. 23. Juni 1881 entstanden sind und in denen auch der Kleinverschleiß an gebrannten geistigen Flüssigkeiten betrieben wird, hat die obige ausnahmsweise Gestattung keine Anwendung zu finden.

Für andere als die obbezeichneten Gewerbsleute ist dagegen bei Verleihung der Concession zum Ausschanke oder Kleinverschleiße, ferner bei der Anmeldung des Handels mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein eigener Erwerbsteuerschein zu lösen, soferne nicht, wenn die Geschäftsausübung außerhalb der Landeshauptstadt stattfindet, im Grunde des §. 14 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und des §. 10 des Centr. Fin. Hof-Commiss. Decr. v. 14. Jänner 1813 hievon Umgang genommen werden kann (Fin. Min. v. 23. Juli 1882, Z. 14891, Blg. Buk. 5:1882, Krain, Küstld. 24:1882). [**729.**]

Landwirthschaftliche Nebengewerbe. Nach den Grundsätzen des Erwerbsteuergesetzes und den hierüber erflossenen Erläuterungen können jene freien, daher keiner Concession bedürfenden Beschäftigungen auf dem Lande, welche nur zur Befriedigung des eigenen Bedarfes betrieben werden, oder nur als ein vorübergehender, aus dem Betriebe der Landwirthschaft fließender Nebenerwerb sich darstellen (wie dies namentlich bei der Nebenbeschäftigung der Lohnweberei der Fall ist), und welche ohne Hilfsarbeiter und in einem so geringen Umfang betrieben werden, daß sie allein und in Verbindung mit anderen derlei Erwerbszweigen ein selbstständiges Dasein nicht gewähren, nach genauer Constatirung und sorgfältiger Würdigung dieser Verhältnisse durch die hiezu berufenen Organe von der Einbeziehung zur Erwerbsteuer freigelassen werden (Fin. Min. v. 23. Jänner 1857, Z. 6561, Krakau, Blg.). [**730.**]

Die ansässigen, im Winter mit der Weberei oder einem anderen derlei freien Gewerbe sich beschäftigenden Bauern und Häusler fallen in die dritte Hauptabtheilung ad c, nämlich in die Classe der freien Gewerbe, welche, insoferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, der Erwerbsteuer unterliegen, welches zu beurtheilen der Ortsobrigkeit zusteht, die hienach auch den Antrag auf eine Steuerclasse in den Erwerbsteuertabellen zu machen hat; wenn jedoch die vorgenannten Individuen ihr Gewerbe, insoweit die Betreibung ihrer Feldwirthschaft ihnen die Zeit dazu übrig läßt, betreiben, so sind sie mit der Erwerbsteuer nicht zu belegen, weil §. 6 des Circulares vom 12. März 1813 nicht auf jene unbedeutenden Gewerbe auszudehnen ist, welche eben wegen ihrer Unbedeutendheit und weil sie an und für sich keine selbstständige bürgerliche Existenz gewähren, von der Erwerbsteuer selbst ausgenommen sind (böhm. Gub. Vdg. v. 30. April 1813, Norm-Buch d. b. Landesstelle 119). [**731.**]

Das Min. d. Inn. hat im Einvernehmen mit dem Hand. Min. und nach gepflogener Rücksprache mit dem Fin. Min. den Landesstellen zur Dar-

nachachtung und weiteren Verständigung der unterstehenden politischen Behörden I. Instanz mitgetheilt, daß diejenigen Grundbesitzer, welche nur während eines kürzeren Zeitraumes des Jahres, und zwar nach der Bestellung ihrer Feldwirthschaft, für ihre Bezüge einen Nebenverdienst durch Personentransporte oder durch Verfrachtung von Kohlen, Steinen, Erz u. dgl. nur zeitweise und nicht regelmäßig suchen, und bei denen die landwirthschaftliche Beschäftigung ihren Hauptnahrungszweig bildet, zur Anmeldung des Lohnfuhrgewerbes nicht verpflichtet sind, und daß die Verpflichtung zur Gewerbsanmeldung nur bei dem regelmäßigen Betriebe des Lohnfuhrwerkes eintritt (Fin. Min. v. 10. September 1881, Z. 27566, Blg. f. Bukow. Nr. 6, O.-Oe. Nr. 4, Kärnt. Nr. 16). [**732.**]

Lehrer. Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob die an öffentlichen Schulen angestellten Schullehrer und ihre Gehilfen, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte von der Erwerbsteuer befreit sind, in dem Falle, als sie Privatunterricht ertheilen, derselben zu unterziehen seien, wird bestimmt, daß, obschon diese Frage mit strenger Anwendung des Erwerbsteuerpatentes allerdings zu bejahen wäre, die angeführte Steuerbefreiung doch in Erwägung der dürftigen Umstände der Schullehrer und ihrer Gehilfen und mit Rücksicht auf die Zwecke der Verbreitung des Unterrichtes auch für solche Fälle ausgedehnt werde (E. F. H. C. D. v. 5. Febr. 1814, Pol. G. S. Bd. 42 Nr. 22). [**733.**]

Die Lehrmeister und Hofmeister, welche blos für die Aufsicht und Bildung der Kinder einer Familie aufgenommen sind, und die Ertheilung des Unterrichtes nicht gewerbsmäßig betreiben, sind erwerbsteuerfrei (Hfkzd. v. 10. Juli 1817 und v. 28. Mai 1835). [**734.**]

Lehrer in Privatlehrinstituten, wenn sie nur im Dienstverhältnisse stehen und den Unterricht nicht gewerbsmäßig betreiben, sind erwerbsteuerfrei (Hfkzd. v. 10. Juli 1817). [**735.**]

Alle Seelsorger und Priester, da sie ohnehin stets zum Religionsunterrichte vom fürsterzbischöflichen Consistorium autorisirt werden müssen, haben von Entrichtung einer Erwerbsteuer für diesen Unterricht, er mag nun blos katechetisch oder auch als höhere Wissenschaft, als Zweig der philosophischen Obligatstudien behandelt werden, befreit zu bleiben, wogegen es sich von selbst versteht, daß, wenn solche Geistliche sich mit dem Unterrichte in profanen Wissenschaften gegen Honorar befassen, sie gleich wirklichen Privatdocenten der Erwerbsteuer zu unterliegen haben (n.-ö. Reggs. Vdg. v. 3. April 1834, Z. 17473, Prov. G. S. N.-Oe. 74). [**736.**]

Die Lehrmeister, die in einigen Provinzen von den Ständen bestellt und deren Anstalten zunächst für die Söhne der Landesmitglieder bestimmt sind, unterliegen, auch wenn sie sich nebenbei durch Privatunterricht in ihren Zweigen einen besonderen Erwerb verschaffen, im Sinne des §. 2 des Erwerbsteuerpatentes keiner Erwerbsteuer (Hfkzd. v. 13. Jän. 1835, Z. 26, Pol. G. S. Bd. 62 Nr. 6). [**737.**]

Leyer- und Werkelspieler. Es ist hervorgekommen, daß Individuen aus Böhmen und Mähren, mit von den dortigen Kreisämtern vidirten Pässen auf Werkelorgeln und Leyerspiele herumziehen und damit sogar andere Provinzen betreten.

Da Bewilligungen zu einem derlei Erwerbe nur gebrechlichen, zu einem andern Erwerbe unfähigen, zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nicht geeigneten Menschen ertheilt werden sollen, daher sie auch der Erwerbsteuer nicht unterliegen, und blos auf die Gegend der Heimat der damit Betheilten beschränkt werden müssen, so wird der Landesstelle aufgetragen, hiernach die betreffenden Kreisämter zu belehren, derlei Pässe nicht mehr zu vidiren, und auch die Unterbehörden anzuweisen, derlei Bewilligungen nur unter Beobachtung der oben angeführten Bedingungen zu ertheilen (Hfkzd. v. 8. Juli 1830, Pol. G. S. 58. Bd. Nr. 75 und Fin. Min. v. 8. Juni 1856, Z. 7620, Steierm., Blg.). [**738.**]

Leihbibliotheken. Sowohl die Inhaber der bereits bestehenden Leihbibliotheken, als auch die Befugnißbewerber sind einer angemessenen Erwerbsteuer zu unterziehen (Erl. des Min. f. Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 14. Februar 1848, Nr. 130 R. G. B.). [**739.**]

Leinwanderzeugung unterliegt der Erwerbsteuer. Es sind daher die der Erwerbsteuer nicht unterliegenden Bauern durch die Gemeindevorstände beobachten zu lassen und wenn sie in Erzeugung der Leinwande für fremde Parteien betreten werden sollten, der auf den unbefugten Gewerbsbetrieb gesetzlichen Strafe zu unterziehen (o.-ö. Reggs. Decr. v. 27. Jänner 1816). [**740.**]

Lieferungsunternehmen. Der für Lieferungsunternehmen besteuerte Gewerbsmann muß für den Handel mit Mehl und Getreide einen besonderen Erwerbsteuerschein lösen. Der Verkauf des Getreides auf Borg gegen Wechsel involvirt nicht einen steuerpflichtigen Wechselgeschäftsbetrieb (V. G. H. v. 22. Mai 1877, Z. 625, B. C. 10). [**741.**]

Lottocollectanten sind im Sinne des Centr. Fin. Hfcom. Decr. v. 10. April 1813 erwerbsteuerfrei, wenn sie sich nicht mit dem Verkaufe anderer Artikel befassen (Hfkzd. v. 29. März 1838, Z. 1226, Pol. G. S. Bd. 66 Nr. 41). [**742.**]

Marketender. Die Militärbehörde kann zwar die in den Militärkasernen erforderlichen Marketender bestellen, jedoch ausschließend nur für Militärbedürfnisse. Bei diesen Marketendern und anderen in den Kasernen aufgestellten Händlern ist zu unterscheiden, ob solche eigentliche Militärparteien oder Marketender vom Civile sind, weil die Marketender vom Militärstande nur rücksichtlich ihrer persönlichen Eigenschaft die Befreiung genießen (Hfkzd. v. 8. Oct. 1816, Z. 19646). [**743.**] Die Pächter der Marketendereien in den Kasernen unterliegen hinsichtlich dieser Unternehmungen der Erwerbsteuer.

Es ist im Wege des Hofkriegsrathes zur Kenntniß gekommen, daß gegen die Aufstellung und Verpachtung der Marketendereien und Grieslereien in den Militärgebäuden Anstände erhoben worden sind. Die Hofkanzlei hat schon im Jahre 1814 und 1816 mit dem k. Hofkriegsrathe das Uebereinkommen dahin getroffen, daß das Militär befugt sei, eigene Marketender in den Kasernen aufzustellen, welche für die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse des Militärs sorgen, weil es demselben ebenso, wie jedem Privatmanne, freisteht, sich dieselbe ohne Beschränkung auf Ort und Person zum eigenen Consumo auf beliebige Art zu

verschaffen; allein derlei Marketender sind nur auf den Absatz für das Militär eingeschränkt und dürfen nicht ihre Waaren öffentlich anbieten und eine unumschränkte Nahrung damit treiben, und dieselben sind in die gehörigen Schranken zurückzuweisen, wenn sie in die bürgerliche Nahrung einen Eingriff wagen und ihre Feilschaft an das Civile veräußern wollten.

Doch unterliegen diese Marketender, insoferne sie vom Civile sind, der Erwerbsteuer und sind daher die Namen der Ortsobrigkeit bezüglich der Erwerbsteuerentrichtung namhaft zu machen (Hfkzd. v. 5. Juni 1834, Z. 12845, Böhm. 208, u. Hfkzd. v. 4. October 1836, Z. 24260, Prov. G. S. Galiz. 179). [**744.**]

Mauthpächter, sowie überhaupt Pächter von Aerarial- oder städischen Aufschlägen und Steuergefällen können wegen dieser zeitlichen Unternehmungen, die sich weder als Gewerbe noch als gewinnbringende Unternehmungen im Geiste des dermaligen Gesetzes darstellen, der Erwerbsteuer nicht einbezogen werden (Hfkzd. v. 10. November 1829, Z. 4154, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 230). [**745.**]

Milchhandel. Der Milchverschleiß wird in Wien als ein selbstständiger, gewinnbringender Erwerb in der Art betrieben, daß er sich an diesem Platze nicht als eine rein landwirthschaftliche betrachten und selbst in dem Falle, wo er mit einem Grundbesitze verbunden ist, gegenüber dem eigenthümlichen städtischen Gewerbe, welches ohne Grundbesitz in der Erzeugung und im Verschleiße von Milch inner den Linien Wiens betrieben, von der Erwerbsteuer sich nicht ausnehmen läßt, ohne eine Disparität in der Behandlung derjenigen, welche diesen Erwerbszweig concurrirend betreiben, zu begründen (Hfkzd. v. 16. December 1834, Z. 3797, Prov. G. S. N.-Oe. 16. Th., Nr. 291). [**746.**]

Jene Individuen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, sind hinsichtlich dieser Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und die Veräußerung der hervorgebrachten Erzeugnisse bezieht, nach §. 2, lit. a, des Pat. v. 31. December 1812 von der Erwerbsteuer befreit. Diese Befreiung schließt auch die Erzeugung und Veräußerung des Milchproductes von der mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Viehzucht in sich. Insoferne jedoch Unternehmungen bestehen, welche die Haltung von Nutzkühen oder den Handel mit Milch als ein eigenes Industriegeschäft betreiben, haben dieselben allerdings der Erwerbsteuer zu unterliegen. In diesen Fällen muß die Erwerbsteuer in dem Standorte dieser Industrialunternehmungen nach den für diesen Ort geltenden Bestimmungen bemessen werden, ohne daß es hiezu der Festsetzung eigener Steuerclassen für den Milchhandel bedarf. Dagegen begründet der Umstand, daß die Landwirthe ihr Erzeugniß an Milch zum Verkaufe bringen, die Einbeziehung derselben in die Erwerbsteuer ebensowenig, als dieses bei anderen landwirthschaftlichen Producten, z. B. bei dem von diesen Landwirthen erzeugten und zu Markte gebrachten Getreide 2c. der Fall ist (Fin. Min. Erl. v. 30. Juni 1851, Z. 32193).

Der Betrieb der Milchmeierei und des Milchverschleißes auf einem, wenn auch gepachteten Gute selbst in ausgedehntem Umfange gehört zur erwerbsteuerfreien landwirthschaftlichen Industrie (V. G. H. v. 20. December 1881, Z. 2123, B. 1240). [**747.**]

Mineralöl-Detailhandel. In Anbetracht, daß der Detailhandel mit Mineralölen vor dem Erscheinen des F. M. E. v. 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B., in der allgemeinen Handelsberechtigung der Material-,

Specerei- und Gemischtwaarenhändler begriffen war, und daß der erwähnte Erl., wonach dieser Handel an eine Concession gebunden ist, lediglich den Charakter einer polizeilichen Ueberwachungsmaßregel an sich trägt, wird gestattet, daß von der abgesonderten Besteuerung des Detailhandels mit Petroleum und sonstigen Mineralölen in jenen Fällen, in denen derselbe von bereits besteuerten Specerei- und Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, Umgang genommen werde.

Es wird jedoch für die Zukunft die Berechtigung zu diesem Detailhandel auf dem Erwerbsteuerscheine ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer von Specerei- und Gemischtwaarenhandlungen Bedacht zu nehmen und zu diesem Ende erforderlichen Falles eine Reassumirung der Erwerbsteuerbemessung rücksichtlich der auch mit Mineralöl handelnden, bereits besteuerten Specerei- und Gemischtwaarenhändler vorzunehmen sein (Fin. Min. v. 23. April 1873, Z. 7282, Böhm., O.-Oe., Bukow., Vlg.). [**748.**]

Der Detailhandel mit Mineralölen ist in allen Fällen an eine Concession gebunden, und ist sonach in der allgemeinen Handelsberechtigung der Material-, Specerei- und Gemischtwaarenhändler nicht begriffen (Fin. Min. v. 27. Mai 1873, Z. 13695, O.-Oe., Bukow., Vlg.). [**749.**]

Krämer auf dem flachen Lande, welche sich mit dem Detailhandel von Petroleum befassen, sind dafür nicht abgesondert zu besteuern (Fin. Min. v. 13. Februar 1874, Z. 3342, O.-Oe., Vlg.). [**750.**]

Mühlen. Besitzern landschaftlicher Mühlen kann weder eine Rückvergütung der Erwerbsteuer für die verflossenen Jahre, noch eine Loszählung von der Erwerbsteuerentrichtung für die Zukunft bewilliget werden (Hfkzd. v. 17. Juli 1827, Z. 1756, Prov. G. S. f. Steierm., 9. Th. Nr. 140). [**751.**]

Insoferne die Haus- oder Gemachmühlen den Eigenthümern nur zur Vermahlung der Naturproducte ihres eigenen Hausbedarfes dienen und auf demselben Getreide für Kundschaften nicht vermahlt werden darf, sind sie von der Erwerbsteuer allerdings befreit, weil sie in diesem Falle keinen Erwerbszweig bilden (Reggs. Decr. v. 28. August 1827, Z. 22513, Prov. G. S. f. O.-Oe. und Fin. Min. Erl. v. 17. December 1850, Z. 26829, Salzb. 9. Th. Nr. 174). [**752.**]

Mühlzurichter. Ueber die vorgekommene Anzeige, daß bei den Mühlzurichtern in Absicht auf die Erwerbsteuerbelegung sehr ungleich vorgegangen, und dieselben von einigen Steuerbezirksobrigkeiten besteuert, von andern aber freigelassen werden, wird entschieden, daß die Mühlzurichter, wenngleich dieselben gegen einen bestimmten Taglohn arbeiten, doch nicht als gemeine Taglöhner behandelt werden können, weil dieselben gegenüber dem Arbeitsgeber in keinem untergeordneten Dienstverhältnisse stehen, und weil überhaupt ihre Beschäftigung auch einige technische Kenntnisse voraussetzt.

Da der Betrieb dieser Erwerbsart keine Gewerbsbefugniß voraussetzt, so gehört dieselbe unter die der Erwerbsteuer gesetzlich unterliegenden freien Beschäftigungen, und es sind für diejenigen Mühlzurichter, welche mit einer Erwerbsteuer noch nicht belegt sind, sogleich die Erwerbsteuervorschläge zu überreichen (Reggs. Decr. v. 9. Juli 1841, Z. 18046, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 23. Th. Nr. 130). [**753.**]

Notare. Im Zusammenhalte der Bestimmungen der §§. 1 und 11 der Notariatsordnung v. 29. September 1850 sind die Notare von der höchsten Justizbehörde bestellte und öffentlich beglaubigte Agenten zur Vornahme von Rechtsgeschäften der Parteien, für welche Dienstleistung sie von letzteren nach dem vorgeschriebenen Tarife entlohnt werden. Der Erwerb der Notare ist daher jenen Erwerbsgattungen zuzuweisen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach §. 1 des Pat. v. 31. December 1812, Absatz IV, lit. b, erwerbsteuerpflichtig erklärt sind. Im Grunde der Erwerbsteuerpflicht der Notare ergibt sich auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Einkommensteuer in der I. Classe nach Maßgabe der Bestimmungen des Pat. v. 29. October 1849 (Fin. Min. v. 22. Juni 1852, Z. 5380, Böhm., Tir., Vlg.). [**754.**]

Papierhandel der Stempelmarken-Verschleißer. Mit der hierortigen Verordnung vom 25. Jänner 1855, Z. 612, ist im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei den Verschleißern der Stempelmarken die Bewilligung zum Verkaufe des Papieres in dem, im §. 30 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Formate mit der Beschränkung ertheilt worden, daß die Markenverschleißer zur Verhütung eines anderweitigen Papierhandels verpflichtet sind, auf das von einer Partei gekaufte Papier zugleich die mitgeforderte Marke aufzukleben.

Für den Verschleiß des mit dem gesetzlichen Formate versehenen Papiers, insoweit dasselbe über Aufforderung der Parteien für die Aufklebung der Stempelmarken bestimmt ist, unterliegen die Verschleißer der Stempelmarken nicht der Erwerbsteuer, und sind hievon nach §. 2 d des a. h. Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 ausgenommen. Wenn jedoch die Verschleißer der Stempelmarken das mit dem gesetzlichen Formate versehene Papier nicht blos zum Behufe der Aufklebung von Stempelmarken, sondern auch für einen anderen Gebrauch verkaufen, oder auch mit anderem Papier Handel treiben, so versteht es sich, daß dieselben in einem solchen Falle mit Rücksichtnahme auf die bezüglich des Papierhandels bestehenden gewerblichen Vorschriften der Erwerbsteuer unterliegen, und daß diese nach den diesfalls geltenden allgemeinen Bestimmungen zu bemessen ist (böhm. F. L. D. 13. April 1855, Z. 5698, Böhm., Vlg.). [**755.**]

Pfandleihgewerbe. Der Betrieb des Pfandleihgewerbes unterliegt der Erwerbsteuer nach der dritten Hauptbeschäftigungsabtheilung, nachdem das Pfandleihgewerbe zu den concessionirten Gewerben gehört und demnach gemäß der Bestimmung des Schlußabsatzes im §. 1 IV des Erwerbsteuerpatentes nach der dritten Hauptbeschäftigungsabtheilung der Erwerbsteuer zu unterziehen ist (Fin. Min. v. 31. März 1876, Z. 8223, Böhm. Vlg.). [**756.**]

Pferdehälter unterliegen der Erwerbsteuer, weil der Umstand, daß der Pferdehälter das Fuhrgewerbe nicht auf eigene Rechnung, sondern blos die von Anderen ihm übergebenen Waaren verführt, gleichgiltig ist, indem im Gesetze selbst ein solcher Unterschied nicht vorgesehen ist, und daher auch bei der Besteuerungsfrage nicht in Betracht zu kommen hat (tirol. F. L. D. v. 23. December 1853, Z. 17618, Norm. S. f. Tirol). [**757.**]

Bei Entscheidung der Frage, ob Pferdehälter, welche sich auf das freie Geschäft der Vorspannleistung für Private verlegen, der Erwerbsteuer zu unterziehen seien, muß wohl unterschieden werden, ob derjenige, welcher vorspannt, nur so viele Pferde hält, als er zum ordentlichen Betriebe seiner Wirthschaft benöthiget und seine Wirthschaftspferde nur gelegentlich zum Vorspannen um Geld als bloßen Nebenverdienst zur Erleichterung seiner Bewirthschaftung verwendet; oder aber, ob er zum Behufe des Vorspannens mehr Pferde, als zu seiner

Wirthschaft nothwendig ist, hält und sich auf diese Art planmäßig einen besonderen Erwerb verschafft.

Im ersten Falle ist keine Erwerbsteuer dafür zu entrichten; wohl aber im zweiten Falle, in welchem daher der Unternehmer nach Maßgabe des Erwerbsteuerpatentes zur Erwerbsteuer aufzunehmen und in Antrag zu bringen ist.

Hfkzd. v. 3. November 1831, Z. 23950. (Prov. G. S. N.-Oe. 13. Thl. Nr. 223). [758.]

Photographen. Aus Anlaß einer Anfrage wird erklärt, daß die Erzeugung photographischer Bilder, insoferne sie als eine gewinnbringende Unternehmung betrieben wird, in Ansehung der Besteuerung gleich den übrigen solchen Unternehmungen zu behandeln und daher der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer zu unterziehen kommt (Fin. Min. Vdg. v. 31. Mai 1863, Z. 12391, V. Bl. 25). [759.]

Postmeister und Postexpedienten. Personentransport mittelst Postbotenfahrten. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in Ansehung der Steuerbehandlung der Personentransporte, welche Postmeister oder Postexpedienten für ihre eigene Rechnung mittelst der Postbotenfahrten unternehmen, wird erklärt, daß diese Transporte gleich anderen gewinnbringenden Unternehmungen der Erwerbsteuer (contributo arti e commercio), beziehungsweise der Einkommensteuer unterliegen (Fin. Min. Erl. v. 7. Februar 1865, Z. 40135, V. B. E. S. 28). [760.]

Postmeister sind erwerbsteuerfrei, wenn sie sich nicht mit dem Verkaufe anderer Artikel befassen (F. H. C. D. v. 10. April 1813, Pol. G. S. B. 66, S. 93). [761.]

Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten für die weibliche israelitische Jugend unterliegen der Erwerbsteuer (Studien-Hofcomm. Decr. v. 12. September 1842, Z. 5641, Prov. G. S. Galiz.). [762.]

Daß die sogen. **Privatgeschäftsführungen** (zu welchen keine ordentlichen Berechtigungen oder Ernennungen von Seite der öffentlichen Behörden Platz greifen) gleich allen anderen freien gewinnbringenden Beschäftigungen der Erwerbsteuer unterliegen, ergibt sich aus dem Erwerbsteuerpatente, weil dieses gleich am Eingange einen jeden gewinnbringenden Nahrungszweig der Erwerbsteuer unterworfen erklärt, und weil Beschäftigungen dieser Art im §. 2 des Patentes von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Hfkzd. v. 30. September 1824, Z. 29242, Prov. G. S. Galiz. Nachtr.-Bd. pro 1819—1826 Nr. 201, steir. Gub. Vdg. v. 14. October 1829, Z. 18228, Prov. G. S. Steir. 2. Th. Nr. 160). [763.]

Privilegiumsausübung. Es hat sich gezeigt, daß von den Inhabern ausschließender Privilegien nur sehr wenige mit einer Erwerbsteuer belegt sind.

Dieses veranlaßt die Hofkanzlei der Landesstelle zu ihrer Darnachachtung zu bemerken, daß es nicht recht geschehen wäre, wenn Inhaber ausschließender Privilegien auch dortlandes für den Erwerb, den sie sich bei der Ausübung derselben verschaffen, nicht mit der Erwerbsteuer belegt worden wären, da nach den österr. Steuergrundsätzen

ein jeder Erwerb, der aus einer industriellen Unternehmung entspringt, der Erwerbsteuer unterliegt, und ferner der Wortlaut des §. 18 des Privilegienpat. v. 8. December 1820 sich ausdrücklich auf die Verleihung, nicht aber auf die Ausübung des Privilegiums bezieht.

Die Landesstelle hat daher unverweilt zu erheben, ob Privilegieninhaber bisher außer der Besteuerung geblieben sind. Sollte letzteres wirklich der Fall sein, so hat die Landesstelle diese bisher frei gebliebenen Individuen rücksichtlich ihres dadurch erlangten besonderen Erwerbes nachträglich der Erwerbsteuerpflichtigkeit nach der Beschaffenheit und Ausdehnung der einzelnen Unternehmung zu unterziehen, bei welchen nachträglichen sowohl als künftigen Bemessungen jedoch stets jene Schonung zu beobachten ist, die neue Erfindungen der Hindernisse wegen, mit denen sie zu kämpfen haben, verdienen.

Uebrigens hat die Landesstelle das jährliche Erträgniß der Erwerbsteuer von Privilegieninhabern abgesondert auszuweisen, damit die Staatsverwaltung einen vollständigen Ueberblick erhalte, wie stark das Erträgniß ist, das der Staat nebst den Privilegientaxen, deren besondere Evidenzhaltung bereits eingeleitet ist, von dem bestehenden Privilegiensysteme auch bei obiger Rubrik bezieht (Hfkzd. v. 6. Mai 1824, Z. 13063, Pol. G. S. Bd. 52 Nr. 53). [**764.**]

Zur Beseitigung eines eingetretenen Mißverständnisses wird bemerkt, daß auch die Inhaber ausschließender Privilegien für die Ausübung derselben der Erwerbsteuer unterliegen, und hierüber, wenn sie gleich für ihre sonstigen Gewerbe schon Steuerscheine besitzen, demnach zur Ausübung des Privilegiums einen besonderen Erwerbsteuerschein von der Steuerobrigkeit des Bezirkes, wo sie wohnen, zu überkommen haben (Hfkzd. v. 20. August 1824, Z. 25449, Prov. G. S. N.-Oe. 794). [**765.**]

Für die Entrichtung der Erwerbsteuer hat zunächst der Unternehmer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung zu haften.

Da die Besitzer von Privilegien erwerbsteuerpflichtig sind, und dieser Steuerpflicht auch Ausländer unterliegen, die im österreichischen Kaiserstaate ein Privilegium erwirkt haben, so ist auch bei der Einbringung der dem Ausländer diesfalls obliegenden Steuer ebenso wie bei einer sonstigen, von einem Ausländer zu versteuernden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung vorzugehen.

Befindet sich der Ausländer zur Zeit der Steuerforderung nicht im Bezirke der Steuerbehörde, und ist sein im Inlande aufgestellter Bevollmächtigter zur Entrichtung der Erwerbsteuer nicht ermächtigt, so wird es doch die Sache der Steuerbehörde sein, sich wegen Einbringung der Steuer an die erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu halten, oder wenn dieselbe wegen Nichtbetriebes kein Object für die Sicherstellung der Steuer bietet, den der Behörde allenfalls unbekannten Aufenthaltsort des Privilegiumsbesitzers zu erheben, wo sodann, falls der letztere sich irgendwo im Inlande befindet, die Einbringung der Erwerbsteuer keiner Schwierigkeit unterliegt, im Falle seines Aufenthaltes im Auslande aber die Einzahlung im vorgeschriebenen Wege durch das k. k. Ministerium des Aeußern zu veranlassen und zu bewerkstelligen kommt.

Es werden jedoch die Steuerorgane ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß nach jeder Privilegiumsertheilung an einen Ausländer ohne

Verzug mit dem Bevollmächtigten desselben wegen Bemessung und Berichtigung der Erwerbsteuer die Verhandlung gepflogen werde (Fin. Min. v. 14. November 1855, Z. 20099). [**766.**]

Derjenige (Inländer oder Ausländer), welchem ein österreichisches Privilegium auf eine Erfindung oder Entdeckung im Gebiete der Industrie verliehen wird, ist aus dem Titel der Erlangung des Privilegiums allein zur Entrichtung einer Erwerbsteuer nicht verpflichtet, und es hat daher auch die Bemessung einer Erwerbsteuer aus diesem Titel allein und ohne vorausgegangene Vernehmung der Partei über den beabsichtigten Gebrauch des Privilegiums nicht einzutreten.

Die Steuerbehörde ist aber verpflichtet, den Privilegiumsbesitzer (Inländer oder Ausländer) gleich nach dessen Erlangung zur Erklärung über die Absicht des Betriebes behufs der für den Fall des beabsichtigten Betriebes vorschriftsmäßig zu pflegenden Erwerbsteuerbemessung aufzufordern (Fin. Min. v. 21. Juni 1861, Z. 4063). [**767.**]

Realgewerbe. Auf Realgewerbe ist, solange sie der Grundsteuer unterliegen, immer eine angemessene Rücksicht zu tragen, und besonders auch der Bedacht zu nehmen, bei Bemessung der Erwerbsteuer zwischen den Personal- und Realgewerben die thunlichste Ausgleichung zu treffen (Hfkzd. v. 27. Jänner 1826, Z. 2261, Prov. G. S. Tir Bd. 13 S. 37). [**768.**]

Gemäß Hfkzd. v. 27. Jänner 1826, Z. 2261, war bisher bei Bemessung der Erwerbsteuer von Realgewerben auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß diese Realgewerbe nach dem tirol. Steuerperäquationssystem auch der Grundsteuer unterlagen und der Schätzungsertrag des Realgewerbes schon durch die Realsteuer getroffen wurde, weshalb zwischen den Personal- und Realgewerben hinsichtlich der Erwerbsteuer die thunlichste Ausgleichung zu treffen war.

In der neuen Grundsteuer, welche nach den Bestimmungen des Gesetz v. 24. Mai 1869 (Nr. 88 R. G. B.) bemessen wurde und nach dem Gesetz v. 7. Juni 1881 über die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme v. 1. Jänner 1881 einzuheben kommt, ist der Ertrag der Realgewerbe nicht mehr in Anschlag gebracht, und diese Gewerbe unterliegen daher seit 1. Jänner 1881 der Erwerbsteuer nach den gleichen Grundsätzen des Erwerbsteuerpat. wie die Personalgewerbe.

Es ist daher in Folge des Entfallens der Grundsteuer für radicirte Gewerbe eine entsprechende Reassumirung der Erwerbsteuer für dieselben vorzunehmen.

Die Vorschreibung und Einhebung der sich ergebenden höheren Erwerbsteuer hat jedoch erst vom I. Semester 1882 angefangen stattzufinden, weil zur Zeit des Erscheinens des Ges. über die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme die Einkommensteuer aus dem Einkommen von Realgewerben zumeist schon bemessen war; bei einer allfälligen nachträglichen Erhöhung der bis Ende December 1880 neben der auf den Realgewerben haftend gewesenen Grundsteuer in Vorschreibung gestandenen Erwerbsteuer aber auch an der für das Jahr 1881 bemessenen Einkommensteuer eine verhältnißmäßige Herabsetzung erfolgen müßte.

In jenen Fällen aber, in welchen von der aus dem Einkommen von den Realgewerben pro 1881 bemessenen Einkommensteuer die Einrechnung einer Grundsteuer etwa noch stattgefunden haben sollte, müßte die Reassumirung der fraglichen Einkommensteuerbemessungen vorgenommen werden, indem eine Grundsteuer von Realgewerben nach dem neuen Grundsteuergesetze vom Jahre 1881 angefangen nicht mehr bemessen und vorgeschrieben ist, sohin auch die Einrechnung der nicht mehr bestehenden Grundsteuer in die Einkommensteuer auch nicht mehr Platz greifen kann.

In dieser Beziehung sind daher alle Einkommensteuerbemessungen von Realgewerben pro 1881 einer Ueberprüfung zu unterziehen und eventuell eine neue Einkommensteuerbemessung vorzunehmen (Fin. Min. v. 26. April 1881, Z. 11645 an die F. L. D. Innsbruck). [769.]

Reibsandhandel. Bezüglich des zumeist in Wien und in den Wiener Vororten ortsüblichen Hausirhandels mit Reibsand und sogen. Reibwascheln von Haus zu Haus mittelst Tragens oder mittelst Schubkarren und Handwagen ist zu unterscheiden, ob der Handel nur in der Gemeinde des festen Wohnsitzes des Händlers oder auch in anderen Gemeinden oder politischen Bezirken, also im Herumziehen von Ort zu Ort ausgeübt wird.

Im ersten Falle sind dieselben wie andere Gewerbetreibende zu behandeln. Sie haben das freie Gewerbe des Handels mit Sand anzumelden, sind mit der Erwerbsteuer zu belegen, und können im Grunde des §. 52, Abs. 2 der Gewerbeordnung innerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes den angemeldeten Handel von Haus zu Haus betreiben. Im zweiten Falle aber fällt ihre Beschäftigung gemäß Art. V, lit. g des Kundmachungspat. zur Gewerbeordnung gar nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern sind solche Sandhändler wie Gewerbsleute zu behandeln, welche ihr Gewerbe im Herumziehen von Ort zu Ort ausüben, also z. B. wie Hadernsammler, Scheerenschleifer, Kesselflicker. Sie sind daher in diesem Falle von der politischen Behörde ihres Wohnortes mit Licenz- und Erwerbsteuerscheinen zu versehen und haben gemäß dem h. o. Normalerl. v. 12. März 1877, Z. 37585, die Erwerbsteuer stets ganzjährig im Vorhinein zu bezahlen.

Mit Zugrundelegung dieser Normen sind daher die in Wien den Handel mit Sand betreibenden Individuen zu behandeln, beziehungsweise, wenn sie nicht in Wien domiciliren, an ihre Domicilsbehörde wegen Erwirkung der erforderlichen Licenzscheine zu verweisen.

Dem unbefugten derartigen Handel muß aber insbesonders aus polizeilichen Rücksichten mit allen Mitteln gesteuert werden (n.-ö. Statth. Erl. v. 2. März 1881, Z. 48250, Vdg. Bl. d. Wien. Mag. von 1881, Nr. 4). [770.]

Riethblättererzeugung. Da die Erzeugung der Riethblätter in Böhmen als freie Beschäftigung betrieben wird, und da es ganz gegen den Geist der bei Commercialgewerben bestehenden Grundsätze sein würde, Beschäftigungen, welche der Gegenstand freier, allgemeiner Benützung sind, und wobei eine große Anzahl erwerbsfähiger Individuen ihren Nahrungsverdienst und Nebenerwerb findet, besonderen Beschränkungen zu unterziehen, ohne daß dieses aus besonderen öffentlichen oder sonstigen Rücksichten als nothwendig erscheint, so hat es auch für die Zukunft bei der bisherigen Freiheit, womit Jedermann gegen Erfüllung der in Hinsicht der Erwerbsteuer ihm obliegenden Verpflichtung es unbenommen ist, diese Beschäftigung zu betreiben, zu verbleiben (Hfkzd. v. 26. November 1831, Z. 40492, Prov. G. S. Böhm. 274). [771.]

Sägespännhandel. Parteien, welche Handel mit Sägespänne nach Wien treiben, sind der Erwerbsteuer zu unterziehen (Reggs. Vdg. v. 30. Juni 1825, Z. 32003 (Prov. G. S. N.-Oe. 7. Th. Nr. 149). [772.]

Sägewerke, auch wenn sie sich blos mit Verarbeitung der aus den eigenen Wäldern gewonnenen rohen Holzproducte zu Handelswaaren befassen, unterliegen der Erwerbsteuer, weil nach den bestehenden Vorschriften nur jene landwirthschaftlichen Unternehmungen von der Erwerbsteuer frei bleiben, die sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Rohproducten befassen, zu welchen allerdings das durch die Forstcultur gewonnene, zum Verbrennen

oder Verkohlen bestimmte Holz oder die Erzeugung der zur weiteren Bearbeitung geeigneten Klötze, keineswegs aber jene Erzeugnisse gehören, die aus dem erwähnten Rohproducte auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugt werden, und daher auch als Producte der Industrie betrachtet werden müssen (Fin. Min. v. 28. Oct. 1873, Z. 27466, Steirm., Krain, Vlg. v. 1874). [**773.**]

Salinen. 1. In Absicht auf die Erwerbsteuerpflichtigkeit für die Aerarial-Industrialunternehmungen der k. k. Salinen kömmt es darauf an, ob dieselben allein und ausschließend für den Bedarf und Gebrauch der Salinenwerke bestehen, oder ob sie auch für den Privatverkehr arbeiten, und ihre Producte im Handel und an Parteien absetzen.

Im ersteren Falle sind jene Werke als Hilfsanstalten des Salinenregals von der Erwerbsteuer befreit, im letzteren Falle müssen sie als industrielle Unternehmungen nach dem Umfange ihres industriellen Betriebes der Erwerbsteuer unterzogen werden.

2. Rücksichtlich der Frage über die Erwerbsteuerpflichtigkeit der Schmelzhütte zu Leogang sei sich nach der mit Vdg. v. 4. October 1815, Z. 17903, bekannt gemachten a. h. Entschl. v. 30. September 1815 zu benehmen, wonach alle, aber auch nur jene mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerke, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer freizulassen sind (Hfkzd. v. 3. August 1830, Z. 2744, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 12. Th. Nr. 236). [**774.**]

Salnitergräber. Da die Salnitergräber nicht als selbstständige Gewerbsleute, sondern gleichsam als Factoren der Aerarial-Salniter-Erzeugung anzusehen sind, so können sie der Erwerbsteuer umsoweniger unterworfen werden, als sie durch das Pat. v. 21. December 1807 von allen Abgaben in Beziehung auf ihre Gewerbe befreit worden sind (Hfkzd. v. 2. März 1830, Z. 1773, Prov. G. S. Steir. 12. Th. Nr. 57). [**775.**]

Salpetererzeugung. Die auf eine besondere Ausnahme beruhende frühere Steuerimmunität der Salpetererzeugung besteht nicht mehr und unterliegt vielmehr der fabriks- oder gewerbsmäßige Betrieb dieser Erzeugung der Erwerb- und Einkommensteuer (Fin. Min. Erl. v. 9. December 1853, Z. 39521). [**776.**]

Salzhandel. Salzverschleißer, wenn sie sich blos mit dem Verkaufe dieser Aerarialgüter befassen und nicht auch den Verkauf anderer Artikel betreiben, sind erwerbsteuerfrei (Hfkzd. v. 10. April 1813, Pol. G. S. Bd. 66 Nr. 93). [**777.**]

Salzhandel. Die mit dem frei gegebenen Salzhandel im Großen und Kleinen sich beschäftigenden Individuen sind der Erwerbsteuer zu unterziehen (Hfkzd. v. 14. Juni 1824, Z. 17692, Pol. G. S. Bd. 52 Nr. 75). [**778.**]

Der freie Betrieb des Salzhandels ist nach dem a. h. Pat. v. 31. December 1812 der Erwerbsteuer eigens zu unterziehen, soferne er als ein selbstständiges Gewerbe ausgeübt werden will. Wo derselbe mit einem anderen Gewerbe vereinigt betrieben wird, ist er nach seiner Ausdehnung bei den diesfälligen Steueranträgen mit in Anschlag zu bringen (böhm. Gub. Vdg. v. 16. April 1830, Z. 8262, Prov. G. S. Böhm. 88). [**779.**]

Den Fragnern oder Greislern am Lande ist zwar der Salzverschleiß unter den ihnen ausschließlich zugewiesenen Gewerbszweigen nicht namentlich bewilliget, jedoch dürfen dieselben, sowie Jedermann den frei gegebenen Salzhandel gegen Entrichtung der Erwerbsteuer betreiben. Hiezu benöthigen sie jedoch keines besonderen Erwerbsteuerscheines, sondern es genügt, wenn sie als Greisler und Salzverschleißer zugleich nach Maßgabe des Umfanges des Salzabsatzes zu einer angemessenen Erwerbsteuer in Vorschreibung gebracht werden (n.-ö. Reggs. Decr. v. 10. Mai 1843, Z. 24933, Prov. G. S. N.-Oe. 81). [780.]

Salzverschleißer. Da laut Reggs. Circ. v. 26. Februar 1824, in Folge a. h. Entschl. der Salzverkauf in Niederösterreich freigegeben wurde, und hiedurch die Ursache der früheren Erwerbsteuerbefreiung der Salzverschleißer aufhört: so sind dieselben allerdings, und zwar die schon bestehenden von dem Zeitpunkte des für frei erklärten Salzverkaufes, somit vom 1. Jänner 1824 an, in die Erwerbsteuerbemessung nach den für die Erwerbsteuer bestehenden Vorschriften einzubeziehen, wonach sich das Kreisamt zu benehmen und die Dominien gehörig anzuweisen hat (Reggs. Vdg. v. 4. Juni 1824, Z. 25273, Prov. G. S. N.-Oe. 6. Th. Nr. 131). [781.]

Schächter, israelitische. Die israelitischen Schächter sind für diese Beschäftigung allein, welche dieselben als geistliche Functionäre und größtentheils auch als Schulsänger und Synagogenaufseher ausüben, gemäß des §. 1, Absatz III, lit. e, des Pat. v. 31. December 1812 der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen.

In dem Falle, wo sich die israelitischen Schächter neben dieser Beschäftigung in Folge des erlangten Befugnisses auch noch mit der Viehschlachtung und dem Fleischverkaufe auf eigene Rechnung beschäftigen, hat für dieselben die Erwerbsteuervorschreibung nach den diesfalls vorgeschriebenen Tarifclassen einzutreten (Vdg. böhm. F. L. D. v. 19. August 1856, Z. 23688, Böhm., Blg.). [782.]

Schiffahrt. Es wurde die Anzeige gemacht, daß viele Personen die Moldau- und Elbeschiffahrt betreiben, ohne das Schiffahrtspatent erwirkt zu haben und die Erwerbsteuer zu berichtigen.

Um diesem Mißbrauche zu steuern, hat das Kreisamt sämmtliche Dominien, deren Territorium an dem Stromgebiete liegt, zu beauftragen, streng darüber zu wachen, daß Niemand die Elbe- und Moldauschiffahrt betreibe, der sich nicht mit dem Patent und der berichtigten Erwerbsteuer oder mit einem ämtlichen Certificate, im Dienste eines berechtigten Schiffers zu stehen, ausweisen kann (Gub. Vdg. v. 18. März 1839, Z. 14705, Prov. G. S. Böhm. Bd. 21 Nr. 85). [783.]

Die **Schießpulvererzeuger,** da sie in Folge h. Pat. v. 21. December 1807 das Pulver nur für Rechnung des Landesfürsten erzeugen dürfen, und das verfertigte Materiale in die k. k. Magazine abliefern müssen, sind deswegen auch von aller Steuer, Mauth und Abgabe und namentlich von jeder Gewerbesteuer befreit, und daher nicht als selbstständige Gewerbsleute, sondern als Factoren einer auf Rechnung des

Staates betrieben werdenden Unternehmung angesehen werden müssen, wonach sie gleich den im nämlichen Falle befindlichen Salpetergräbern nach dem mit Vdg. v. 21. Mai 1812 bekannt gemachten C. H. C. Dec. v. 1. Mai 1812 von dieser Steuer frei zu lassen sind (C. H. C. D. v. 26. November 1814). [**784.**]

Schmiede sind nicht als solche, wohl aber in der Eigenschaft als Thierärzte von der Erwerbsteuer frei zu lassen (o.-ö. Reggs.-Decr. 12. April und 28. Mai 1813). [**785.**]

Soldaten. Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten, beim Hause ein Gewerbe treibenden Soldaten sind von der Erwerbsteuer frei, weil sie als Soldaten immer im unmittelbaren Dienste des Staates stehen und überdies niemals sicher sind, von dem Urlaube nicht einberufen zu werden (böhm. Gub. Vdg. v. 30. April 1813, Z. 16483, Norm-Buch d. böhm. Ldst. Bd. 119). [**786.**]

Solange die Landwehrmänner nicht in den activen Kriegs- und Militärdienst übertreten, wird in ihren bürgerlichen Verhältnissen nichts geändert. Insoferne sie daher steuerbare Gewerbsrechte ausüben, oder solche Beschäftigungen treiben, welche der Erwerbsteuer unterliegen, sind sie nach der Vorschrift des Patentes zu behandeln.

Wenn sie aber für den activen Kriegs- und Militärdienst zusammenrücken, so muß unterschieden werden, ob das Gewerbe des Landwehrmannes in seinem Namen, z. B. von seinem Weibe, fortbetrieben werde oder nicht.

Im ersten Falle ist nun kein Grund zur Nachsicht der Erwerbsteuer vorhanden, im zweiten Falle sind jedoch diejenigen halbjährigen Steuerraten abzuschreiben, welche in die Periode fallen, wo der Landwehrmann zum activen Kriegs- oder Militärdienste nach dem X. Abschnitte der Landwehrinstruction berufen wird (Hfkzd. v. 23. Juli 1813, Z. 825, Pol. G. S. Bd. 41 Nr. 11). [**787.**]

Die Landwehrmänner sowie die übrigen Militärpersonen treten, solange noch die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, dadurch, daß sie auf Urlaub entlassen werden, keineswegs noch aus dem activen Kriegs- und Militärdienste in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurück. Es ist daher kein Grund vorhanden, sie für eine blos zeitweise, der Dauer nach von ihrer Willkür ganz unabhängige Betreibung ihres Gewerbes mit der Erwerbsteuer zu belegen, vorausgesetzt, daß sie ihre Gewerbe nicht durch ihre zurückgelassenen Weiber (für welchen Fall die Verordnung v. 13. Juli 1813 die Vorschrift enthält) betreiben lassen. Sollten jedoch Landwehrmänner von ihrer activen Militärdienstleistung enthoben werden, so versteht sich von selbst, daß sie von diesem Augenblicke an der Bezahlung der Erwerbsteuer unterliegen (Hfkz. v. 16. März 1815, Goutta Bd. 10 S. 167). [**788.**]

Den nach §. 6 der Militärjurisdictionsnorm vom 22. December 1851, R. G. B. vom Jahre 1851, mit Ausnahme in Strafsachen in Beziehung auf bürgerliche Rechtssachen der Civilgerichtsbarkeit Unterstehenden, bis zur Einberufung Beurlaubten ist in dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 eine unbedingte Erwerbsteuerbefreiung nicht eingeräumt, sondern steht die-

selbe ihnen nach §. 2, Absatz 6, dieses Patentes nur bezüglich ihrer unmittelbaren Dienstleistung, keineswegs aber auch für, außer ihrer Dienstbestimmung betriebene, sonst der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigungen oder Unternehmungen zu.

Wenn aber ein solcher Beurlaubter zur Militärdienstleistung einberufen wird, so ist demselben, wie mit Hofkanzleidecret vom 23. Juli 1813, Z. 825, bezüglich der Landwehrmänner angeordnet wurde, die Erwerbsteuer für diejenigen halbjährigen Raten, welche in die Periode seiner activen Militärdienstleistung fallen, dann abzuschreiben, wenn das persönliche Gewerbe oder die Beschäftigung, während seiner dienstlichen Abwesenheit ganz ruht und nicht in seinem Namen, z. B. von seinem Weibe fortbetrieben wird (Fin. Min. v. 2. Jänner 1859, Z. 48916, Galiz., Blg.). [**789.**]

Sparkassen, deren nach Auszahlung der Einlagszeichen, Bestreitung der Verwaltungskosten und Dotirung des Reservefondes erübrigenden Ueberschüsse ausschließlich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden, sind erwerbsteuerfrei (Fin. Min. v. 28. Juni 1875, Z. 11771, Küstld. und Bukow., Blg.). [**790.**]

Spielkartenerzeuger. Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung über den ungleichmäßigen Vorgang in Absicht auf die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Betrieb des Spielkartenhandels wird hiermit bemerkt, daß jene Spielkartenhändler, welche den, ein freies Gewerbe bildenden Spielkartenhandel als Hauptbeschäftigung anmelden und betreiben, hiefür nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse selbstständig in die Erwerbsteuer einzubeziehen sind. Gemischtwaarenhändler dagegen, welche schon zufolge ihres Gewerbsbefugnisses auch zum Spielkartenhandel berechtigt erscheinen, sind nur für den Betrieb des Gemischtwaarenhandels, nicht aber auch separat für den Spielkartenhandel zu besteuern.

Bezüglich anderer Handel- und Gewerbetreibender, welche bereits als solche besteuert sind und den von ihnen angemeldeten Spielkartenhandel nur als Nebenbeschäftigung, jedoch nicht in einem solchen Umfange betreiben, daß er ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewährt, wird gestattet, von einer separaten Belegung mit der Erwerbsteuer für den Spielkartenhandel Umgang zu nehmen.

In den letztgedachten Fällen, wenn eine besondere Erwerbsteuer-Vorschreibung für den Spielkartenhandel nicht Platz greift, ist der Betrieb dieser Nebenbeschäftigung auf dem für das Hauptgewerbe ausgefertigten Erwerbsteuerschein wie in dem Erwerbsteuer-Kataster anzumerken und auf den hieraus resultirenden Gewinn bei der Einkommensteuer-Bemessung Bedacht zu nehmen. Die Steuerbehörden I. Instanz werden angewiesen, bei der Besteuerung des Spielkartenhandels nach diesen Bestimmungen vorzugehen (Fin. Min. v. 26. September 1882, Z. 27920, Bd. 64 ex 1882). [**791.**]

Staatseisenbahnen. In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze, nach welchem der Realbesitz der Staatseisenbahnen nach der Analogie der Staatsstraßen von der Realsteuer freigelassen wurde, und in Erwägung, daß diese Anstalten aus höheren Rücksichten vom Staate übernommen und ausgeführt werden, und daher den Staatsmonopolen und Regalien in Ansehung der Besteuerung gleichzustellen sind, hat das Fin. Ministerium über die zur Sprache gekommene Frage der Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen zu erklären befunden, daß dieselben weder der Erwerb- noch der Einkommensteuer zu unterziehen sind.

Es versteht sich jedoch, daß die Bezüge der Angestellten dieser Anstalten nach den Bestimmungen des Gesetzes der Einkommensteuer unterliegen (Fin. Min. v. 23. September 1852, Z. 4091, L. G. B. N.-Oe.,

O.-Oe.-Salzb., Kärnt., Böhm., Steirm. Blg. v. 1854. Norm S. f. N.-Oe., Tirol, Böhm., Galiz.). [792.]

Steinbrüche, wenn sie in industrieller Benützung sind, unterliegen der Erwerbsteuer (Reggs. Decr. v. 21. December 1823, Z. 50247).

Was die Besteuerung der Steinbrüche anbelangt, so ist zwar der Bruchstein als Naturproduct steuerfrei, es unterliegt aber das bearbeitete Materiale, sowie jede industrielle Nutzung nach Maßgabe der Vdgn. vom 7. November 1821, Z. 21264, und 19. Februar 1846, Z. 2349, der Erwerbsteuer (Reggs. Decr. v. 17. December 1846, Z. 34918, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 28. Thl. Nr. 200). [793.]

Die Erzeugnisse der Steinbrüche sind als landwirthschaftliche Urproducte anzusehen, welche nach §. 2 des Erwerbsteuerpatents der Erwerbsteuer nicht unterzogen werden können und in Folge dessen auch der Einkommensteuer nicht unterliegen. Nur in dem Falle, wenn diese Urproducte durch kunstgerechte Bearbeitung in Verkaufsgegenstände umstaltet werden und mit denselben Handel getrieben wird, ist eine solche Unternehmung erwerbsteuerpflichtig und unterliegt auch der Einkommensteuer (Fin. Min. v. 6. Jänner 1852, Z. 15718 Norm S. f. Böhm.). [794.]

Stellfuhrbetrieb. Seine Majestät haben mit Entschl. v. 12. April 1824 und v. 25. Jänner 1828, Prov. G. S. Böhm. Bd. 19, S. 367, anzuordnen geruht, daß bei Verleihung der Stellfuhrenbefugnisse sich nur nach den bestehenden Gewerbsvorschriften zu benehmen sei, und sind die betreffenden Stellfuhreninhaber in polizeilicher Hinsicht sorgfältig zu überwachen und nach Maßgabe der Ausdehnung dieses Gewerbes zu besteuern.

Da nun den Postmeistern mit Commerzhofcommissionsdecrete vom 2. Juli 1821, H. Z. 1537, Gub. Z. 34684, Prov. G. S. f. Böhmen, Bd. 3, S. 408, der Betrieb bürgerlicher Gewerbe neben der Verwaltung des Postamtes gestattet, und mit dem unterm 13. Juli 1827, G. Z. 29191, kundgemachten Hofkammerdecrete vom 29. Mai 1827, Z. 14897, Prov. G. S. f. Böhm., Bd. 9, S. 344, entschieden ist, daß die Postmeister das Gewerbe eines Lohnkutschers betreiben dürfen, indem sie immer in der Verbindlichkeit bleiben, für den Postdienst den nöthigen fundus instructus zu unterhalten, sich keine Vernachlässigung des Dienstes zu Schulden kommen zu lassen, und ohnedies im letzteren Falle die Ahndung und Bestrafung nach den Vorschriften einzutreten habe, so unterliegt es keinem Anstande, daß die Postmeister das Gewerbe der Stellfuhrenhaltung gleich einem jeden anderen Gewerbsunternehmer betreiben können, wenn sie das Stellfuhrenbefugniß ordnungsmäßig erwirkt, und dieses Unternehmen nach Maßgabe des Umfanges des Gewerbsbetriebes der Besteuerung unterzogen haben (böhm. Gub. Vdg. v. 18. August 1831, Prov. G. S. 38). [795.]

Die Postmeister dürfen das Stellfuhrgewerbe neben dem Postamt gleich jedem anderen Gewerbsunternehmer betreiben, wenn sie das Stellfuhrenbefugniß ordnungsmäßig erwirkt, und dies Unternehmen

nach Maßgabe des Umfangs des Gewerbsbetriebes der Besteuerung unterzogen haben (Hfkzd. v. 29. Mai 1817, Z. 14897). [**796.**]

Ueber ein neuerliches Gesuch der Postmeister haben Seine k. k. Majestät unterm 25. Jänner 1828 zu entschließen geruht, daß kein Grund vorhanden sei, von dem a. h. Erkenntnisse vom 12. April 1824 abzugehen, daß die Postmeister daher mit ihrer Vorstellung zurückzuweisen, jedoch strenge darauf zu sehen sei, daß nicht allein bei Verleihung der Stellfuhr-Gewerbe dieser früheren a. h. Entschließung Genüge geschehe, sondern daß auch fernerhin die betreffenden Stellfuhreninhaber in polizeilicher Hinsicht sorgfältig überwacht und ein jeder Unternehmer nach dem Maße der Ausdehnung seines Gewerbes besteuert werde (Hfkzd. v. 28. Jänner 1828, Z. 2294, Prov. G. S. N.-Oe. 10. Th. Nr. 23, Steierm. 10. Th. Nr. 18, Laib. 10. Bd. Nr. 21). [**797.**]

Da die Unternehmung von Stellfahrten durch die Postmeister weder von der Postverwaltung zugestanden wird, noch mit ihrer Anstellung verbunden ist, sondern dieselben eben so wie andere Private die Befugniß zu derlei Unternehmungen bei der Ortsobrigkeit anzusuchen haben, und da die von einem Jeden, der das Befugniß zu Stellfahrtunternehmungen erhält, an die Postverwaltung zu entrichtende Abgabe blos zur Entschädigung für das Postregale dient, so hat die Hofkanzlei über einen vorgekommenen Fall eröffnet, daß die Postmeister, welche solche Befugnisse erlangten, nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatents §. 1, sub IV, lit. c. der Erwerbsteuer unterliegen (Hfkzd. v. 31. August 1841, Z. 24526, Pol. G. S. 69. Bd. Nr. 104). [**798.**]

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in Ansehung der Steuerbehandlung der Personentransporte, welche Postmeister oder Postexpedienten für ihre eigene Rechnung mittelst den Postbotenfahrten unternehmen, wird erklärt, daß diese Transporte gleich anderen gewinnbringenden Unternehmungen der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer unterliegen (Fin. Min. v. 7. Febr. 1885, Z. 40135, V. Bl. Nr. 7 ex 1865). [**799.**]

Stempelpapierverschleißer sind im Sinne des Hfd. v. 10. April 1813 erwerbsteuerfrei, wenn sie sich nicht mit dem Verkaufe anderer Artikel befassen (Hfkzd. v. 24. October 1828, Z. 4650, Prov. G. S. Tir. 15. Bd. Nr. 65). [**800.**]

Straßenschotterlieferungen und Straßenbauten. Gemäß dem bestehenden Erwerbsteuergesetz unterliegen Lieferungen von Straßenschotter und anderen zum Straßenbau erforderlichen Objecten, welche nicht regelmäßig oder als Capitalspeculation mit Verwendung fremder Frächter betrieben werden, nur als einzelne Nebenverdienst- und Taglohnsacte von den dem Baugewerbe sonst nicht angehörenden und auch nicht als selbstständige Bauunternehmer auftretenden Parteien zeitweilig ausgeführt werden, nicht der Erwerbsteuer (Fin. Min. Erl. v. 11. Juli 1865, Z. 2919, Krain, Vlg.). [**801.**]

Straßenbauunternehmer und Schotterlieferanten. Nur solche Lieferungen von Straßenschotter und anderen zum Straßenbaue erforderlichen Objecten unterliegen der Erwerbsteuer, welche gewerbsmäßig oder als Capitalsspeculation mit Verwendung fremder Frächter betrieben werden (Fin. Min. v. 11. Juli 1865, Z. 7501, Krain, Vlg.). [**802.**]

Subarrendatoren. Die Besteuerung der Subarrendirungsunternehmungen gründet sich auf Pat. v. 31. December 1812, nach welchem jedes gewinnbringende Unternehmen mit einer entsprechenden Steuer zu belegen ist. Es kann nicht bezweifelt werden, daß das Subarrendirungsgeschäft ebenfalls in die Kategorie der gewinnbringenden Unternehmungen zu reihen ist, da ein solches, wie überhaupt alle industriellen Unternehmungen ohne Hoffnung auf Gewinn in der Regel nicht betrieben wird. In Folge dessen sind auch die Subarrendirungsunternehmungen mit dem Erl. des Fin. Min. v. 17. December 1850, Z. 19945, ausdrücklich als erwerbssteuerpflichtig bezeichnet worden, und es kommt rücksichtlich der Erwerbsteuerpflicht nicht darauf an, ob der Gewinn einer Unternehmung mehr oder weniger Wechselfällen ausgesetzt ist.

Die Subarrendirungsunternehmungen werden indes von verschiedenen Personen betrieben, und zwar entweder von solchen, welche die auf eigenem Grund und Boden gewonnenen Rohproducte, oder aber solche Erzeugnisse der Militärverwaltung contractmäßig liefern, die sie zufolge der ihnen verliehenen Gewerbsbefugnisse selbst produciren, oder mit welchen sie als befugte Handelsleute den Handel betreiben; oder es beschäftigen sich damit solche Personen, welche sich entweder gar nicht oder nur zum Theil in einer der bezeichneten Lagen befinden, d. i. welche, ohne Gewerbs- oder Handelsleute zu sein, nur allein oder zum Theile mit fremden Erzeugnissen Lieferungen vermitteln.

Nur diese letzteren sind mit der Erwerbsteuer abgesondert vorzuschreiben, und im Falle sie theils eigene, theils fremde Erzeugnisse liefern, haben sie dieses Verhältniß der Steuerbehörde aufzuklären, jedenfalls ist aber zur Erwerbsteuerbemessung nothwendig, daß das steuerpflichtige Unternehmen oder die Beschäftigung gewerbsmäßig betrieben werde. Bei den oben zuerst erwähnten Personen tritt nach §. 2, lit. a, des Erwerbsteuerpatentes vom Jahre 1812 eine besondere Besteuerung des Lieferungsgeschäftes mittelst der Erwerbsteuer nicht ein, weil diese Personen rücksichtlich ihres Grundertrags bereits von der Grundsteuer getroffen werden, und weil es sich im zweiten Falle um Industrielle und befugte Handelsleute handelt, welche für ihren Gewerbsbetrieb und ihre Handelsunternehmungen ohnedies bereits in die Besteuerung gezogen sind, und insoferne sie verschiedene industrielle Beschäftigungen betreiben oder ihr bestehendes Geschäft ausdehnen, auch mit einer höheren Steuer belegt werden können.

Die Steuerbemessungsbehörden haben daher bei der Besteuerung der Subarrendirungsunternehmungen sich genau nach diesen Normen zu benehmen, dabei aber auch in den einzelnen vorkommenden Fällen auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse und Umstände, insoweit es ohne Beeinträchtigung der bestehenden allgemeinen Steuervorschriften zulässig ist, gehörige Rücksicht zu nehmen (Fin. Min. v. 18. März 1855, Z. 35633, Böhm., Steirm., Blg.). [**803.**]

Tabaktrafikanten u. Tabakverleger sind erwerbsteuerfrei, wenn sie sich blos mit dem Verkaufe dieser Aerarialgüter befassen, wenn sie dagegen, wie dies häufig der Fall ist, zugleich den Verkauf anderer Artikel betreiben, sollen sie allerdings nach den Vorschriften des Erwerbsteuerpatentes in Hinsicht dieses anderen Handels besteuert werden (Hfkzd. v. 10. April 1813, Pol. G. S. 66. Bd. Nr. 41). [**804.**]

Für jene Tabaktrafikanten, welche ihre Tabakverschleißlicenzen vor Beginn der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 erlangt haben, besteht gemäß Art. IV des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 die mit dem Decrete

der Tabak- und Siegelgefällsdirection in Wien v. 28. April 1801, Z. 3692, eingeräumte Berechtigung, wonach es bei dem den Tabaktrafikanten in den erbländischen Provinzen gestatteten Verkaufe der gemeinen Tabaksdosen, Tabakpfeifen und Tabakröhren, dann Zündschwämme und Feuersteine, zu verbleiben habe, noch aufrecht. Daraus folgt, daß

1. die noch vor dem 1. Mai 1860 ernannten Tabaktrafikanten, wenn sie mit anderen als den eben genannten Waaren handeln, und

2. die seit dem 1. Mai 1860 bestellten Tabaktrafikanten, welche den Handel mit anderen Waaren überhaupt als mit Aerarialgütern, also auch, wenn sie den Handel mit den oben angegebenen Artikeln ausüben, von diesem Handel erwerbsteuerpflichtig sind.

Bei der Besteuerung des Handels der Tabaktrafikanten mit anderen Artikeln als Aerarialgütern ist in Anbetracht des hieraus fließenden beschränkten Erwerbes mit der größtmöglichsten Schonung vorzugehen und sind überhaupt höhere als die untersten Erwerbsteuersätze nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, wo dies durch einen größeren Geschäftsumfang begründet wäre (Fin. Min. v. 15. März 1873, Z. 3839, Böhm., Vlg.). [**805.**]

Tanz-, Theater- und dergleichen Licenzenbesitzer. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bisher ein großer Theil von Inhabern von Musik-, Tanz- und dergleichen Licenzen, von Theaterinhabern und Pächtern von den zu Komödien und anderen Spectakeln berechtigten Individuen, sowie auch von Wäschern der Erwerbsteuerbemessung entgangen sind, so hat das Kreisamt Sorge zu tragen, daß diese und ähnliche Unternehmungen und Erwerbszweige mit Berücksichtigung ihres Umfanges nach den Erwerbsteuervorschriften gehörig in die Bemessung einbezogen werden (Hfkzd. v. 3. Juni 1824, Z. 15858, Prov. G. S. N.-Oe. Bd. 6 S. 368). [**806.**]

Theaterunternehmungen unterliegen an und für sich als gewinnbringende Beschäftigungen, wozu die Berechtigung von einem Befugnisse oder Privilegium abhängig ist, schon nach dem a. h. Patente v. 31. December 1812 der Erwerbsteuer. Sie sind der dritten Beschäftigungsabtheilung, welche das Erwerbsteuerpatent unter der Aufschrift Künste und Gewerbe bezeichnet, einzureihen und die Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer ist dem Unternehmer oder dem Haupte der Gesellschaft aufzulegen. Endlich können die einzelnen Mitglieder einer Schauspielergesellschaft als Hilfsarbeiter im Geiste des §. 2 lit. b, des Erwerbsteuerpatentes nicht für erwerbsteuerpflichtig angesehen werden, sie sind aber mit ihrem Einkommen, wie es bisher zu geschehen hatte, der Classensteuer zuzuweisen (Hfkzd. v. 17. Juli 1827, Z. 1602, Pol. G. S. Bd. 55 Nr. 86). [**807.**]

In Absicht auf die Besteuerung der Schauspieler und Operngesellschaften sind die Bestimmungen des Hfkzd. v. 17. Juli 1827, noch immer in Wirksamkeit.

Danach unterliegen derlei Gesellschaften oder Theaterunternehmungen der Erwerbsteuer und ist dieselbe dem Haupte der Gesellschaft, beziehungsweise Theaterunternehmungen vorzuschreiben (Küstld. F. L. D. v. 7. Jänner 1880, Z. 323, Küstld., Vlg.). [**808.**]

Teichnutzungen. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, vermöge welchem die Teichnutzung der Erwerbsteuerbelegung nicht ein-

bezogen worden ist, weil dieselbe ohnehin mit der Grundsteuer belegt wurde, hat die Regierung sich die Ueberzeugung verschafft, daß Teichnutzungen wie Wiesen und Aecker der Grundsteuer bereits einbezogen worden sind.

Es wird demnach zur weiteren Verständigung der Districtscommissariate hiemit erinnert, daß zwar die Teichnutzungen mit der Erwerbsteuer nicht zu belegen, dagegen aber derselben die Fischwässer nach der mit dem hohen Hfkzd. v. 22. October 1821, Z. 1596, eröffneten Allerhöchsten Weisung zu unterziehen seien. Rggs. Decr. v. 20. October 1822, Z. 21862 Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 4. Th. Nr. 207). [**809.**]

Traiterien in Strafanstalten u. s. w. Die von einer christlichen Corporation vertragsmäßig gegen ein Vergütungspauschale übernommene Regie von ärarischen Strafanstalten unterliegt der Erwerbsteuer. Dies zur Wissenschaft mit dem Bemerken, daß von einer Besteuerung rücksichtlich der Vorjahre bis Ende 1867 Umgang zu nehmen, für das Jahr 1868 aber die Steuer vorzuschreiben ist (Fin. Min. Erl. v. 22. Mai 1869, Z. 2651, Gal., Blg.). [**810.**]

Ueber eine Anfrage, ob die Pächter der Bespeisung der Straf- und Versorgungshäuser und der Frohnfesten, dann die Straßenmauthpächter und die Lieferanten für die k. k. Verpflegsmagazine zur Erwerbsteuer beizuziehen seien, wird bemerkt:

Die Pächter der Bespeisung in öffentlichen Anstalten betreiben eigentlich das Gewerbe der Traiterie, und gehören als solche zu den Erwerbsteuerpflichtigen, welche das Patent vom 31. December 1812 in der dritten Abtheilung begreift.

Die Lieferanten für die Verpflegsmagazine betreiben in der That einen Productenhandel, und gehören als solche in die zweite gesetzliche Abtheilung der Erwerbsteuerpflichtigen.

Dagegen können Mauthpächter, sowie überhaupt Pächter von Aerarial- oder städtischen Aufschlägen und Steuergefällen wegen dieser zeitlichen Unternehmungen, die sich weder als Gewerbe, noch als gewinnbringende Beschäftigungen im Geiste des dermaligen Gesetzes darstellen, der Erwerbsteuer nicht unterzogen werden.

Es versteht sich übrigens, daß diejenigen Erwerbsteuerpflichtigen, die von den Behörden im Allgemeinen, als im Gesetze nicht begriffen, aus einer irrigen Anwendung desselben bisher behandelt wurden, nicht nachträglich für die Vergangenheit besteuert, sondern nur für die Folgezeit zur Erwerbsteuer einbezogen werden können (Hfkzd. vom 10. November 1829, Z. 4154. (Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 24. Th. Nr. 119; Mähr.-Schles. 11. Bd. Nr. 130). [**811.**]

Verpflegs-Magazinslieferanten. Die von einem bestimmten Trödler contractlich auf eine bestimmte Zeit übernommene Heu- und Strohlieferung an das Militär-Verpflegsmagazin unterliegt abgesondert der Erwerb- und Einkommensteuer (V. G. H. v. 11. September 1880, Z. 1775, B. 852). [**812.**]

Versatzämter sind ohne Rücksicht auf den Besitzer als gewinnbringende Unternehmungen anzusehen, und unterliegen daher der Erwerbsteuer (Fin. Min. v. 24. Aug. 1875, Z. 16358, Kärnt., Mähr., Bukow., Blg. von 1876). [**813.**]

Versicherungs-Gesellschaftsagenten sind für diese gewinnbringende Geschäftsvermittlung nach dem Maßstabe des ihnen hiedurch zukommenden Gewinnes zur Vorschreibung mit der Erwerbsteuer, jedoch nur dann in Antrag zu bringen, wenn sie nicht zugleich befugte Handels- und Gewerbsleute sind, welche die Agenten blos als eine Nebenbeschäftigung betreiben und solche mit ihren Handels- und Gewerbsunternehmungen schon versteuern. Uebrigens sind die Unterbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Anträgen zur Vorschreibung solcher Handels- und Gewerbsleute, welche diese Agentien als Nebenbeschäftigung betreiben, zur Besteuerung, zugleich auf den Umfang dieser Nebenbeschäftigung Rücksicht zu nehmen, und sie nach Befund in eine höhere Classe der Besteuerung zu versetzen sind (böhm. Gub. v. 9. April 1846, Z. 14929, Prov. G. S. Böhm. 117). [**814.**]

Versicherungsgesellschaften. Bei dem Geschäftsbetriebe einer Assecuranzanstalt ist ein zweifaches Einkommen zu unterscheiden, und zwar das Einkommen der Anstalt selbst, welches in der Form von Ueberschüssen der Prämien und etwaigen sonstigen Eingänge über die ausgezahlten Schadenvergütungen und Regieauslagen zu Tage tritt, dann das Einkommen der für die Zwecke der Anstalt wirkenden Personen, welches denselben als Entlohnung für diese Thätigkeit, sei es in fixen Bezügen (z. B. Gehalte), sei es in variablen Genüssen (z. B. als Pension) von der Anstalt gewährt wird.

Entsprechend diesen zweierlei Steuerobjecten kommen demnach als Steuerobjecte in Betracht in ersterer Beziehung die Hauptunternehmung und die unter dem Namen „General- oder Hauptagentschaften", eventuell auch unter einer anderen Bezeichnung außer dem Sitze der Hauptunternehmung bestehenden, nach Art. 21, 152, 179 und 212 des Handelsgesetzbuches zur Firmaprotokollirung verpflichteten Zweigniederlassungen der Versicherungsgesellschaft, in letzterer Beziehung die Bediensteten derselben und die Agenten.

Daß die Assecuranzanstalten der Erwerbsteuer, und in weiterer Folge der Einkommensteuer in der I. Classe unterliegen, steht im Hinblicke auf §. 1 des Erwerbsteuerpatentes und §. 4 des Einkommensteuerpatentes außer Zweifel. Nur muß dabei festgehalten werden:

1. daß, insoweit es sich um eine Assecuranzanstalt handelt, *welche ihren Hauptsitz und ihre Zweigniederlassungen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern hat*, die Erwerb- und Einkommensteuer im Sinne des unterm 17. October 1873, Z. 23499, mitgetheilten Erlasses des k. k. Fin. Min. v. 13. Juli 1873, Z. 15966, *rücksichtlich des gesammten Geschäftsbetriebes* (sowohl der Hauptunternehmung als auch der Zweigniederlassungen) *vereint* zu bemessen und am *Sitze der Hauptunternehmung* vorzuschreiben ist;

2. daß die Assecuranzanstalten, *deren Hauptsitz sich außerhalb der österr.-ungar. Monarchie befindet*, welche aber, sei es kraft besonderen Privilegs, sei es in Folge des Gesetzes v. 29. März 1873, Nr. 42 R. G. B., *ihren Geschäftsbetrieb auf die ad 1 genannten Länder ausgedehnt haben und daselbst Zweigniederlassungen besitzen, jede* nach den vorstehenden Andeutungen *als Zweigniederlassung anzusehende Haupt- oder Generalagentschaft als einer selbstständigen Unternehmung gleichzuachten, und somit am Betriebsorte für sich abgesondert* der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen ist, daß endlich

3. für die in den, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern befindlichen Assecuranzgesellschaften, welche in den Ländern der

ungarischen Krone Zweigniederlassungen besitzen, in Ansehung dieser letzteren, ferner für die in den erstgedachten Ländern befindlichen Zweigniederlassungen ungarischer Assecuranzgesellschaften das Uebereinkommen v. 18. December 1869 und v. 7. Jänner 1870, Nr. 89 R. G. B. von 1871, und der im Beilagenblatte Seite 6 aufgenommene Erlaß des k. k. Fin. Min. v. 4. Jänner 1872, Z. 2671, maßgebend sind (Fin. Min. v. 9. Jänner 1874, Z. 20904, Böhm., Galiz., O.-Oe., Kärnt., Krain, Küstld., Blg.). [**815.**]

Was die Assecuranzorgane betrifft, so muß unterschieden werden, ob das in Betracht kommende Individuum seine diesbezügliche Thätigkeit nur einer einzigen Anstalt widmet, oder ob dasselbe für mehrere Anstalten zugleich thätig ist.

Im ersteren Falle ist ein Dienstverhältniß anzunehmen, demnach das Individuum, mag dasselbe im unmittelbaren Verbande der Anstalt gegen einen feststehenden Bezug als Beamter oder Diener, oder als Agent gegen eine Provision, für die Anstalt arbeiten, im Sinne des §. 2b des Erwerbsteuerpatentes von der Erwerbsteuer frei zu lassen, und demselben von dem für die besprochene Dienstleistung bezogenen Einkommen, falls dasselbe das nach §. 6 des Einkommensteuerpatentes steuerbare Minimum erreicht, die Einkommensteuer in der II. Classe vorzuschreiben.

Arbeitet dagegen ein Agent für mehrere Versicherungsgesellschaften, so ist derselbe nach der Analogie des §. 50 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (rücksichtlich der Handelsagenten) als selbstständiger Unternehmer aufzufassen, und sohin mit der Erwerbsteuer als Geschäftsvermittler (vierte Beschäftigungshauptabtheilung) und mit der Einkommensteuer in der I. Classe zu belegen.

Würden jedoch die Bezüge, welche einem solchen Agenten als Entlohnung seiner Thätigkeit seitens der Versicherungsgesellschaften zugestanden werden, zusammengenommen nicht jene Höhe erreichen, welcher gegenüber selbst der tarifmäßig vorgeschriebene niederste Erwerbsteuersatz der vierten Hauptbeschäftigungsabtheilung nicht anwendbar erscheint, so sind die Finanzlandesbehörden ermächtiget, einen entsprechenden Satz aus der dritten Hauptbeschäftigungsabtheilung in Anwendung zu bringen.

Diese Begünstigungen können auch den im F. M. Erl. v. 4 Jänner 1872, Z. 2671, erwähnten hierländigen Agenturen ungarischer Assecuranzanstalten zugewendet werden.

Durch vorstehenden Erlaß werden alle früheren Vorschriften, welche mit vorstehenden Grundsätzen nicht im Einklange stehen, aufgehoben (Fin. Min. v. 9. Jänner 1874, Z. 20904, Böhm., Gal., O.-Oe., Kärnt., Krain, Küstl., Blg.). [**816.**]

Versicherungsvereine, wechselseitige. Vereine für wechselseitige Versicherungen gehören nicht zu den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen, auch dann, wenn sie Rückversicherungen übernehmen (V. G. H. vom 6. Mai 1879, Z. 822, B. 482). [**817.**]

Ein lediglich die Versorgung seiner Mitglieder bezweckender Verein kann als solcher nicht unter die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gerechnet werden, zumal wenn außer dem den Mitgliedern nach Ablauf der festgesetzten Frist zufallenden Capitale den Mitgliedern niemals eine Theilnahme am Gewinne der Unternehmung gebührt und das vorhandene Vermögen bei Auflösung des Vereins statutenmäßig zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden ist.

Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß ein solcher Verein seine Einlagen und sein Vermögen überhaupt und insbesonders durch Aus-

---

*) Siehe Erlaß vom 2. November 1856 unter „Agenten“ im 4. Abschnitte.

gabe von Darlehen, und durch Ankauf von Staatspapieren fructificirt (V. G. H. v. 23. Mai 1882, Z. 1023, B. 1414). [818.]

Victualienhandel. Insoferne der Victualienhandel auf Märkten sich auf eigene Erzeugnisse beschränkt, unterliegt er keiner Erwerbsteuer, da es Jedermann gestattet ist, seine selbsterzeugten Feilschaften auf dem hiesigen Markte zum Verkauf zu bringen. Insoweit aber Parteien fremde Erzeugnisse aufkaufen, um dieselben auf dem Wiener Markt zu verkaufen, sind sie allerdings eigentliche Händler, als solche der Erwerbsteuer zu unterziehen und haben die Ortsobrigkeiten darüber zu wachen, daß ihre Insassen, welche als eigentliche Händler die Wiener Märkte besuchen, mit Erwerbsteuerscheinen versehen seien (Vdg. der n.-ö. Reg. v. 31. Mai 1816, Goutta Bd. 36 S. 425). [819.]

Die hinter der Sanitätscordonslinie sich ansiedelnden Victualienhändler, welche bereits besteuert sind, bedürfen an und für sich keines neuen Erwerbsteuerscheines; sie sind den Marktbesuchern gleich zu achten und es kann dieserwegen keine erhöhte Erwerbsteuerforderung an sie gestellt werden.

Falls solche Verkäufer noch keine Erwerbsteuer zahlen, so müssen sie an und für sich nach dem Gesetze, soferne sie nicht die Erzeugnisse des eigenen Grundes und Bodens absetzen, allerdings für diesen neuen Erwerb einen eigenen Erwerbsteuerschein lösen. Rücksichtlich der außerordentlichen Umstände, die hier vorwalten, findet die vereinte Hofkanzlei hier die strenge Anwendung des Steuergesetzes nicht Platz zu greifen, somit von den Verkäufern im Cordon weder eine besondere Lösung noch eine Vorweisung des Erwerbsteuerscheines fordern zu lassen (Hfkzd. 6. Sept. 1831, Z. 3088 Prov. G. S N.-Oe., Pol. G. S. Bd. 59 Nr. 58). [820.]

Geschäftsunternehmer, nämlich Gewerbs- und Handelsleute, die an ihrem stabilen Aufenthaltsorte mit einem Erwerbsteuerschein versehen sind, und es sich zum Geschäfte machen, am Cordon sich einen Absatz für die Producte ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu suchen, bedürfen für diese Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes an und für sich keines neuen Erwerbsteuerscheins und es kann dieserwegen, da sie den Marktbesuchern gleichgehalten werden, keine erhöhte Erwerbsteuerforderung an sie gestellt werden. Diese Verkäufer können aber auch von ihrer früheren Erwerbsteuerpflicht wegen ihres freiwilligen Aufenthaltes nicht losgezählt werden. Verkäufer übrigens, welche sich am Cordon einfinden, die anderswo diesen Erwerb nicht betreiben und dafür keinen Erwerbschein haben, sind am Cordon von der Lösung und Vorweisung eines Erwerbsteuerscheines frei (Hfkzd. v. 6. September 1831). [821.]

Viehmastung. Personen, die sich mit der Viehmastung beschäftigen, unterliegen, insoferne sie aus der Mastung eingekauften und zum Wiederverkaufe bestimmten Viehes ein besonderes Geschäft machen und dabei gewerbsmäßig vorgehen, sowie Viehhändler überhaupt nach der zweiten Hauptbeschäftigungsabtheilung der Erwerbsteuer (Fin. Min. Erl. v. 7. October 1860, Z. 30804, Krakau, Vlg.). [822.]

Vorschußcassen, welche ihren Geschäftsbetrieb nicht statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder, d. i. auf die nach §. 2 des Gesetzes v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., für die Verbindlichkeiten der Vorschußcassen haftenden Genossenschafter beschränken, indem sie nur die im Hinblick auf §. 14 des letzterwähnten Gesetzes nachweisbaren Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Verwaltung übernehmen, und diese nur zu Vorschüssen an Genossenschafter verwenden, sondern auch außer diesen Geschäftsantheilen (Darlehen oder) Spareinlagen entgegennehmen, oder indem sie die Geldeingänge, soweit letztere zu Vorschüssen an Genossenschafter nicht benöthiget werden, durch Vornahme förmlicher Handelsgeschäfte, wie sie die Art. 271 und 272 des Handelsgesetzbuches v. 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. von 1863, definiren, z. B. Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Wechselscomptirung, Effectenbelehnung ꝛc., oder auch nur durch einfache Darlehen an Nichtmitglieder fruchtbringend zu machen suchen, sind erwerbsteuerpflichtig.

Die Erwerbsteuer kommt eintretenden Falles nach den Sätzen der dritten, und bei besonders ausgedehntem Geschäftsbetriebe nach den Sätzen der zweiten Beschäftigungshauptabtheilung zu bemessen, doch wird bei der Wahl des Steuersatzes dem gemeinnützigen Zwecke der Vorschußcassen billige Rechnungen zu tragen sein, und wird insbesondere nach Umständen die F. L. D. hiebei von der mit dem h. o. Erl. v. 16. April 1857, Z. 9599, erhaltenen Ermächtigung zur Anwendung von Mittelsätzen entsprechenden Gebrauch zu machen haben (Fin. Min. v. 28. Mai 1875, Z. 22360, Kärnt., Böhm., Vlg.). [**823.**]

Wasenmeister sind von der Entrichtung der Erwerbsteuer nicht befreit (Hfkzd. v. 23. Jän. 1817, Z. 1351, Prov. G. S. Böhm., 3. Bd. Nr. 223). [**824.**]

Die Landesstelle hat über die Frage, ob die Beschäftigung der Wasenmeister im Allgemeinen erbwerbsteuerpflichtig sei oder nicht, nach vorläufig über den factischen Bestand und Umfang dieses Gewerbes, sowie über die damit in Verbindung stehenden Emolumente eingeholten verläßlichen Notizen zu beschließen befunden, daß die Wasenmeister als zur Handhabung dieses Zweiges der Sanitätspolizei aufgestellt, der Erwerbsteuerpflicht nicht unterliegen, daß dieselben aber, sobald mit der Wasenmeisterei ein anderer Erwerb, außer dem Abholen und Verscharren der gefallenen Thiere, dem Einfangen und Tödten überflüssiger, dann dem Verfolgen wüthender Hunde verbunden ist, nicht aus der diesfälligen Veranschlagung belassen werden dürfen, weil jeder Erwerb, er mag von einem Gewerbe, von einer freien Beschäftigung, oder von was immer für einer Unternehmung herrühren, sobald die letztere nicht gesetzlich befreit ist, der Erwerbsteuer unterzogen werden muß (Gubvdg. v. 17. September 1835, Z. 21284, Prov. G. S. Laib. Gouv. 17. Bd. Nr. 174). [**825.**]

In Betreff der Erwerbsteuerpflicht der Wasenmeister wird erinnert, daß in allen jenen Fällen, wo die Wasenmeisterei als selbstständiges Gewerbe erscheint, sie in der Regel erwerbsteuerpflichtig ist, mithin von dieser Pflicht nur dann gesetzmäßig ausgenommen bleibt, wo selbe auf einem Dienstverhältnisse beruht, oder kein selbstständiges Dasein gewährt (Hfkzd. v. 26. Mai 1846, Z. 16725, Prov. G. S. N.-Oe. 28. Th. Nr. 102, Laib. Gouv. 28. Bd. Nr. 91). [**826.**]

Weberei und dergleichen Gewerbe, mit welchen sich die Bauern und Häusler im Winter beschäftigen, sind erwerbsteuerfrei (böhm. Gub. Vdg. v. 30. April 1830). [**827.**]

Lohnweber, die für steuerpflichtige Fabriken oder Verleger arbeiten, sind erwerbsteuerfrei (böhm. Gub. Vdg. v. 8. Juni 1830 und 20. Jän. 1841). [**828.**]

Nach einer mitgetheilten Anzeige soll eine bedeutende Anzahl Lohnweber ihr Gewerbe, ohne eine Erwerbsteuer zu entrichten, betreiben.

Da wohl jene Lohnweber, welche ihren gänzlichen Unterhalt von Fabrikanten oder sogenannten Verlegern erwerben, von der selbstständigen Bezahlung der Erwerbsteuer als bloße Hilfsarbeiter der Fabrik oder der Verlegung befreit sind, weil ihr Erwerb schon bei der Bemessung der Erwerbsteuer des Fabrikanten oder Verlegers berücksichtigt worden ist, so können doch jene Lohnweber, die ihren Unterhalt durch Leistung von Arbeiten an andere Private verdienen, und bei welchen sonach das in der kundgemachten gedruckten Gub. Vdg. v. 12. März 1813, §. 3, klar ausgedrückte gesetzliche Bedingniß und die in den späteren Vorschriften enthaltene Voraussetzung vorhanden ist, von der Entrichtung der Erwerbsteuer nicht befreit sein, sondern sie haben die Erwerbsteuerscheine zu lösen. In dieser Hinsicht wird den Kreisämtern aufgetragen, die Wirthschaftsämter und Magistrate zur strengsten Ueberwachung der Weber und zur Erwerbsteuervorschreibung aller in die zweite Kategorie fallenden Lohnweber anzuweisen, die genannten Behörden zugleich nach den unterm 14. November 1835, Z. 53961, bekannt gemachten Hfdec. v. 27. October 1835, Z. 3907, wiederholt zu verpflichten, die Weber der erwähnten zweiten Kategorie, wenn sie nicht etwa schon mit der Erwerbsteuer vorgeschrieben wären, nach der Tendenz der am 2. März 1832, Z. 7892 eröffneten a. h. Entschl. v. 4. und Hfdec. v. 15. Februar 1832, Z. 460 ad 5 nicht nur zur Erwerbsteuerbemessung von Amtswegen in Antrag zu bringen, sondern auch gegen dieselben das gesetzliche Verfahren wegen unterlassener Lösung eines Erwerbsteuerscheines gehörig durchzuführen. Gub. Dec. v. 26. April 1839, Z. 23091 (Prov. G. S. Böhm. 21. Bd. Nr. 134). [**829.**]

Es ist der Fall vorgekommen, daß mehrere Weber mit gegenseitigem Einverständnisse Einem aus ihnen, der sich zur Erwerbsteuer bekannt und einen Erwerbsteuerschein behoben hat, Beitragszahlungen geleistet haben, und sich dadurch von der Pflicht, ihr Gewerbe abgesondert zu versteuern und einen eigenen Erwerbsteuerschein zu lösen, für befreit hielten. Obwohl nicht zu besorgen steht, daß Fälle dieser Art häufig vorkommen werden, oder unentdeckt geblieben wären, wenn in Folge der Weisung v. 26. April 1839, Z. 23091, die geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, so findet man doch bei der dem Erwerbsteuerfonde hieraus drohenden Verkürzung und Beeinträchtigung die Aufmerksamkeit der Kreishauptleute auf diesen Gegenstand mit der Aufforderung zu leiten, in den unterstehenden Kreisen über den Bestand solcher Unzukömmlichkeiten die Nachforschungen mit Umsicht zu pflegen und bei dem Vorkommen derselben nach dem Gesetz zu verfahren (Gub. Vdg. v. 5. December 1839, Z. 67453, Prov. G. S. Böhm. Bd. 21 Nr. 341). [**830.**]

Da die Weberei von den sogen. Lohnwebern in den Gebirgsgemeinden des Dominiums Walachisch-Meseritsch, Allod, nur als Nebenbeschäftigung neben anderen Taglohns- und Ackerbauarbeiten betrieben und nur als Nebenerwerb anzusehen ist und der abfallende Lohn bei weitem nicht zureicht, das Dasein der damit Beschäftigten auch nur auf längere Periode zu fristen, so würde die Beiziehung

dieser Lohnweber zur Erwerbsteuer gegen die Grundsätze der Erwerbsteuer verstoßen, welche voraussetzen, daß die mit der Erwerbsteuer zu treffende Beschäftigung zu einem selbstständigen Dasein zureiche; nur in Ansehung jener 21 Lohnweber, welche mit gedungenen Gehilfen arbeiten, ist, wenn in der Dauer und dem Ertrage ihrer Beschäftigung zureichende Momente zur Anwendung eines Steuersatzes gefunden werden, die Steuerverpflichtung der Einzelnen nochmals speciell auszusprechen (Hfkzd. v. 24. December 1846, Z. 28294, Böhm., Mähr.-Schles.). [**831.**]

Die ausnahmsweise Besteuerung der Lohnweber nach der Anzahl der Stühle und zwar mit dem Betrage von 1 fl. C. M. per Stuhl kann nicht zugestanden werden. Dagegen wird den Bezirkshauptmannschaften zur Pflicht gemacht, bei der Besteuerung der Lohnweber sich die mißlichen Erwerbsverhältnisse derselben gegenwärtig zu halten, und mit aller durch die bestehenden Vorschriften gebotenen Schonung vorzugehen (Fin. Min. v. 18. März 1353, Z. 1384, Mähr.-Schles.). [**832.**]

Jede Weberfactorei, welche von den bestehenden Fabriksunternehmungen, wenngleich außerhalb ihres Standortes, jedoch nicht im Grenzbezirke, errichtet wird, ist unter Angabe der Anzahl der beschäftigten Weber oder Lohnarbeiter entweder zum Zwecke der Erwerbsteuervorschreibung für diese Factorei in dem Rayon jenes Steueramtes, wo der Factor als selbstständiger Unternehmer seinen Wohnsitz hat, oder zu dem Ende anzumelden, um über den Umfang der für Rechnung des Hauptunternehmers im Betriebe stehenden Factorei für die Besteuerung der Hauptunternehmung einen sicheren Maßstab zu erlangen. — Sollte es sich daher zeigen, daß die Besteuerung der in dem dortigen Bezirke bestehenden Fabriksunternehmungen mit Berücksichtigung der damit verbundenen Factoreien, oder der dort befindlichen Factoreien als selbstständigen Unternehmungen dem Geschäftsumfange derselben nicht mehr entspräche, oder selbstständige Factoreien unbesteuert wären, so hat die erforderliche Erhebung und Verhandlung über die Erwerbsteuerbemessung der in Frage stehenden Unternehmungen einzutreten und ist die angemessene Besteuerung auszumitteln, zugleich aber das richtige Verhältniß mit anderen derlei Unternehmungen zu beachten (böhm. F. L. D. v. 29. April 1852, Z. 3507). [**833.**]

Weibliche Handarbeiten, d. i. Nähen, Stricken 2c., insoferne sie nicht ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, sind erwerbsteuerfrei (böhm. Gub. Vdg. v. 20. April 1813, Z. 12806, Prov. G. S. Böhm.). [**834.**]

Ziegelbrennereien sind Industrialunternehmungen und von der Urproduction wesentlich verschieden. Sie gehören nicht zur landwirthschaftlichen Industrie, welche zufolge des Erwerbsteuerpatentes nur insoferne von der Erwerbsteuer frei ist, als sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht. Da Ziegel nicht als rohe Producte der Landwirthschaft, welche durch die Grundsteuer getroffen sind, betrachtet werden können, und da die herrschaftlichen Ziegelbrennereien bis zum Jahre 1849 der Ficticialsteuer unterworfen waren, so ist nach Aufhebung dieser Steuer kein Grund vorhanden, die gedachten Industrialunternehmungen von der Besteuerung frei zu lassen. Der Umstand, daß der Eigenthümer der Ziegelbrennerei den Gewinn von ihr durch die Verwendung der Ziegel zu seinen eigenen Bauführungen bezieht, kann weder die Natur der Unternehmung, noch deren Steuerpflicht ändern (Fin. Min. v. 27. Juli 1850, Z. 14496, Böhm., Steierm.). [**835.**]

Zuckererzeugung aus inländischen Urproducten. Nach der a. h. Entschl. v. 11. Jänner 1831 sollen jene industriellen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus

inländischen Urproducten gerichtet sind, durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer losgezählt bleiben. Sollte jedoch mit diesen Unternehmungen zugleich die Raffinerie des Zuckers oder eine Branntweinbrennerei aus den Abfällen in Verbindung gesetzt werden, so hätte, jedoch nur in Ansehung dieser Nebenfabrikation und des aus solcher hervorgehenden besonderen Gewinnes, die ordnungsmäßige Einbeziehung zur Erwerbsteuer einzutreten (Hfkzd. v. 1. Febr. 1831, Z. 147, Pol. G. S. Bd. 59 Nr. 6). **[836.]**

Da der Syrup seiner Natur nach entweder als Zuckerstoff verwendet, oder Zucker daraus bereitet wird, so gehört die Erzeugung desselben aus Kartoffeln zu jenen industriellen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Naturproducten gerichtet sind und denen nach dem Inhalte der a. h. Entschl. v. 11. Jänner 1831 eine 10jährige Befreiung von der Erwerbsteuer zukommt (Hfkzd. v. 13. October 1840, Z. 30830, Prov. G. S. Mähr.-Schles.). **[837.]**

Bei dem Ausspruch zeitlicher Steuerbefreiung wird es sich darum handeln, wann man es mit einer einfachen Zuckergewinnung und wann mit einer Zuckerraffinerie zu thun hat.

Solange der Rohzucker aus dem Auslande bezogen und im Inlande nur raffinirt wurde, war die Grenze bei den Fabrikationsorten nicht schwer zu finden. Als wesentliches Merkmal des Raffinirens galt, daß man schon gewonnenen Zucker zum Behufe der Reinigung (Raffinirung) wieder auflösen mußte.

Seitdem man aber auch im Inlande Zucker erzeugt, ist die Möglichkeit gegeben, vom Processe der Zuckerausscheidung aus den Rüben unmittelbar zu dem der Raffinirung überzugehen, ohne den Rohzucker erst die Mehlform annehmen zu lassen, und es ist daher für jetzt das oben angegebene Criterium nicht mehr maßgebend.

Der Natur der Sache nach hört die Rohzuckererzeugung mit der Gewinnung von Zuckermehl auf. Wer das gewonnene Product, ohne es vorläufig fest werden zu lassen, und wieder aufzulösen, unmittelbar soweit reinigt, daß es in besondere Formen gebracht, darin fest wird (krystallisirt), es mag diese Form was immer für eine sein, — der raffinirt.

Hiemit steht auch im Einklange, was bezüglich des Zollverfahrens für Rohzucker und Raffinade vorgeschrieben ist.

Nur Zuckermehl wird nach derselben als Rohzucker behandelt, Pastern, Lumpen, ja selbst zerflossener Zucker gilt schon als Raffinade.

Der Nachsatz der a. h. Entschl. v. 11. Jänner 1831 zeigt ganz klar, daß die Distinction zwischen Verarbeitung des eigenen erzeugten, oder von auswärts bezogenen Rohzuckers und die Beschränkung der Steuerpflicht auf letzteren Fall ganz irrig ist, und daß es nach der vorstehenden Erörterung auch ganz gleichgiltig sei, von wo der Rohzucker bezogen wurde (Fin. Min. v. 20. Juli 1849, Prov. G. S. Laib. Gouv. Bd. 31 Nr. 179). **[838.]**

VII. Nähere Bestimmungen
über die Erwerbsteuerbemessung von einzelnen Geschäften und Beschäftigungen.

Advocaten. Die Steueradministration wird ermächtigt, Advocaten in Fällen, wo ein sehr geringer Geschäftsbetrieb glaubwürdig nachgewiesen wird, für die Dauer dieses geringen Geschäftsbetriebes ausnahmsweise mit dem Betrage von jährlich 31 fl. 50 kr. vorschreiben, beziehungsweise auf diesen Betrag ermäßigen zu dürfen.

Eine weitere Herabsetzung dieser Steuer darf nicht zugestanden werden (Fin. Min. v. 8. Dec. 1868, Z. 33829, an den Magistrat Wien). [**839.**]

Die Thatsache allein, daß die Ausübung der Advocatur nicht auf den Betriebsort beschränkt ist, rechtfertigt nicht die Vorschreibung der Erwerbsteuer für Advocaten nach den Sätzen der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung; diese Thatsache erscheint aus dem Grunde ohne Belang, weil schon das Just. Hfd. v. 6. September 1800, Nr. 508 J. G. S., Abs. 4, den Rechtskreis der Advocaten zur Parteienvertretung weit über den Standort derselben hinausgezogen hat, daher dieser Umstand bereits bei Erlassung des Erw. P. v. 31. December 1812 der Gesetzgebung zur Erwägung vorlag und gleichwohl dieselbe nicht veranlaßte, die Advocaten in eine höher besteuerte Hauptbeschäftigungsabth. als in die IV. zu reihen (V. G. H. v. 23. Februar 1880, Z. 2552, B. C. Nr. 108). [**840.**]

Aerarische Industrialunternehmungen. Man ist mit der allgemeinen Hofkammer in dem Grundsatze übereingekommen, daß, sowie alles Grundeigenthum des Staates der directen Grundsteuer unterliegt, auch alle industrielle Unternehmungen desselben, sie mögen ausschließend auf Rechnung des Aerariums oder im Antheilsbesitze mit Privaten betrieben werden, der directen Erwerbsteuer einzubeziehen seien. Es werden daher vom laufenden Triennium 1828 bis 1830 angefangen, die bestehenden Erwerbsteuervorschriften auch auf die industriellen Aerarialunternehmungen Anwendung haben, und nur in Beziehung auf die Erwerbsteuerabfuhr wird ein von den bestehenden allgemeinen Vorschriften abweichendes Verfahren rücksichtlich der Manipulation mit den Aerarialgeldern in der Art Platz greifen, daß der auf die Aerarialunternehmung entfallende Steuerbetrag nicht in Barem, sondern durch Quittungsverwechslung an die Perceptionsämter zu berichtigen kommt. In dieser letzteren Beziehung werden der Landesstelle im Anschlusse die Anordnungen bekannt gegeben, welche die allgemeine Hofkammer an die betreffenden industriellen Aerarialunternehmungen erlassen hat, und in Uebereinstimmung mit denselben wird in Ansehung des zu beobachtenden Erwerbsteuerverfahrens Folgendes vorgeschrieben:

1. Die Erwerbsteueraufnahme und der Bemessungsvorschlag wird für jede einzelne Unternehmung, sowie sie als eigenes Object der Erwerbsteuer in dem obrigkeitlichen Bezirke vorkommt, durch die Bezirksobrigkeit in der gesetzlichen Art und Weise zu geschehen haben; die dabei vorausgehende Erwerbsteuererklärung aber wird die aus-

drückliche Bezeichnung enthalten müssen, ob die Unternehmung ausschließlich auf Rechnung des Aerariums, oder ob und in welchen Antheilen sie im Mitbesitze mit Privaten betrieben wird.

2. Die Bemessung der Steuerschuldigkeit erfolgt nach den gesetzlichen Classenabstufungen für jede einzelne Unternehmung in Einem Steuersatze, bei der Steuervorschreibung aber wird der Umstand, daß die Berichtigung des Betrages in Anweisungen an die Provinzialeinnahmscasse zu geschehen hat, ausdrücklich zu bemerken sein, und es wird, wenn die Unternehmung im Antheilbesitze von Privaten steht, der Steuerbetrag nach diesen Antheilen abgesondert vorzuschreiben sein, so zwar, daß der Steuerbetrag, der an der ganzen Schuldigkeit den Aerarialantheil trifft, in Casseanweisungen, derjenige aber, der auf den Privatantheil entfällt, in Barem ausgedrückt wird.

3. Die Berichtigung des Steuerbetrages, sie mag in Anweisungen, oder rücksichtlich der Privatantheile in Barem angeordnet sein, wird von den Verwaltungsämtern an diejenige Perceptionsobrigkeit geleistet, in deren Bezirke die Unternehmung liegt, und in welchem sie zur Erwerbsteuer aufgenommen wurde.

4. Den Perceptionsobrigkeiten endlich wird es obliegen, die erhaltenen baren Beträge sowie die Casseanweisungen an die Sammlungscassen auf die eingeführte Weise abzuführen, wo sodann die weitere Verrechnung nach den Anordnungen der allgemeinen Hofkammer eintreten wird.

Zur Ausführung dieser Bestimmung sind, soweit dortlandes industrielle Aerarialunternehmungen bestehen oder solche künftig in Ausführung kommen, die entsprechenden Einleitungen sogleich vorzukehren.

Es versteht sich übrigens, daß die bestehenden Erwerbsteuervorschriften auf diejenigen Aerarialunternehmungen, die als l. f. Regalien, wie z. B. Tabakfabrikationen, Salzcocturen u. dgl. betrieben werden, keine Anwendung leiden.

Beilage.

Hfkmd. v. Juli 1829, an sämmtliche industrielle Aerarialunternehmungen.

Die allg. Hofkammer hat im Einvernehmen mit der v. Hfkzlei. beschlossen, daß alle Industrialunternehmungen, welche auf Aerarialrechnung betrieben werden, gleich den Privatunternehmungen, der Erwerbsteuer unterliegen, und daß sie folglich nach denselben Gesetzen behandelt, und der ganzen Erwerbsteuermanipulation unterzogen werden.

Diesem gemäß werden die einzelnen Etablissements, so wie sie in den Districten vorkommen, wie jene Objecte der Erwerbsteuer behandelt werden, und die Erwerbsteuer, welche entfällt, ist bei diesen einzelnen Etablissements bei den betreffenden Perceptionsobrigkeiten dieser Abgabe einzuholen.

Die Verwaltungsämter der Etablissements, welche im Allgemeinen der Erwerbsteuer unterstehen, haben sonach die Erwerbsteuervorschriften

genau zu beobachten, und bei der Verfassung ihrer Fassionen so vorzugehen, daß sie die einzelnen Werke aufführen, die zur Bemessung dienenden Daten bei jedem Einzelnen beifügen, und einen Steuerbetrag in Anschlag bringen, der jenen Daten am meisten entspricht.

Produciren übrigens Etablissements Fabrikate oder Manufacte, die erst der weiteren Fabrikation oder Manufactur bedürfen, um kaufrechte Waaren zu werden, so ist dieser Umstand in der einschlägigen Fassion genau anzugeben, damit das unvollendete industrielle Product, mit dem sich das Etablissement beschäftiget, bei dem Ausmaße der Erwerbsteuer berücksichtigt werden könne.

Uebrigens hat sich die vereinigte Hofkanzlei im Falle, als bei dem Ausmaße der Erwerbsteuer im Einzelnen eine Ueberspannung wahrgenommen werden sollte, die Mäßigung des überspannten Ausmaßes vorbehalten.

Damit aber bei der Entrichtung der Erwerbsteuer für Aerarialunternehmungen Geldsummen nicht der Circulation und der Cassemanipulation unnütz entzogen werden, so ist von diesen Unternehmungen der bemessene und anstandslos befundene Steuerbetrag nicht in Barem, sondern durch Quittungsverwechslung an die Perceptionsämter zu berichtigen.

Diese Durchführungsart wird darin bestehen, daß die Staatseinnahmscasse jener Provinz, wo sich die Fabrik oder das Etablissement befindet, von Jahr zu Jahr demselben eine über den bemessenen Erwerbsteuerbetrag auf die Provinzial-Erwerbsteuercasse lautende Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung auszufertigen, die Abfuhrsquittung statt Barem als Verlag dem Etablissement gegen eine Verlagsquittung zu übergeben haben wird.

Die Fabrik oder das Etablissement hingegen wird bei Ueberkommung der Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung über den diesfälligen Betrag der einschlägigen Provinzial-Einnahmscasse eine Verlagsquittung dafür zu übergeben, die besagte Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung aber statt Barem der Erwerbsteuercasse gegen Uebernahme eines bestätigten Erwerbsteuer-Cassescheines abzuführen haben. Die bezügliche Erwerbsteuercasse wird die ihr von dem Etablissement zukommende, von der Provinzialeinnahmscasse ausgefertigte Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung statt Barem annehmen, und demselben dafür den von ihr bestätigten Erwerbsteuerschein übergeben.

Die Verrechnung des diesfälligen Erwerbsteuerbetrages, wofür die Abfuhrsquittung ausgestellt wird, ergibt sich dann von selbst, nämlich:

1. Die Einnahmscasse hat solchen einerseits als Erwerbsteuerabfuhr von der Erwerbsteuercasse, die es betrifft, in Empfang, und als Verlag auf das betreffende Etablissement in Ausgabe zu stellen.

2. Das Etablissement hingegen nimmt den diesfälligen Verlag von der Provinzial-Einnahmscasse in Empfang, und verrechnet denselben als abgeführte Erwerbsteuer auf die Erwerbsteuercasse in Ausgabe.

3. Die Erwerbsteuercasse aber wird diesen Betrag als abgeführte Erwerbsteuer von dem Etablissement, das es betrifft, für das bezeich-

nete Jahr in Empfang, und als Erwerbsteuerabfuhr auf die Provinzial-Einnahmscasse in Ausgabe zu verrechnen haben.

Zum Behufe der erforderlichen Einleitung hinsichtlich dieser Cassendurchführung ist von Jahr zu Jahr gleich nach dem Empfange der betreffenden Erwerbsteuerscheine die diesfällige Schuldigkeit mittelst Vorlegung eines nach dem anliegenden Formulare zu verfassenden Ausweise der allgemeinen Hofkammer anzuzeigen, und zugleich die Bemerkung beizufügen, welcher Steuerbetrag in Anschlag gebracht worden ist, und ob der bemessene nicht überspannt sei.

Hievon wird die Direction zur eigenen Benehmungswissenschaft mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß diese Erwerbsteuerbehandlung mit dem Triennium 1828 bis 1830 zu beginnen habe (Hfkzd. v. 4. August 1829, Z. 2757; Pol. G. S. 57. Bd., 2. Abthlg., Nr. 94; Prov. G. S. N.-Oe. 11. Th. Nr. 200; O.-Oe.-Salzb. 11. Th., 2. Abthlg., Nr. 227; Steirm. 11. Th. Nr. 150; Laib. Gouv. 11. Bd. Nr. 147; Tir. 16. Bd., 2. Th., Nr. 42; Böhm. 11. Bd. Nr. 165; Mähr. u. Schles. 11. Bd. Nr. 98). [**841.**]

Hfkmd. v. 18. Februar 1830, Z. 6125. (Prov. G. S. N.-Oe. 12. Th. Nr. 65). [**842.**]

Für die Folge ist von den montanistischen Aerarialunternehmungen die denselben im gewöhnlichen Wege jährlich zu bemessende Erwerbsteuerquote an die einschlägigen Perceptionsobrigkeiten in Barem zu entrichten und in den Rechnungen der ihnen unterstehenden Cassen in Ausgabe zu stellen (Hfkzd. v. 15. März 1835, Z. 865, Prov. G. S. N.-Oe. 71). [**843.**]

Apotheker. Es entspricht vollständig den Grundsätzen des Erwerbsteuersystems, Gewerbe, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit nicht minder ausgedehnt ist, als jene der Handlungen und Fabriken, den höher classificirten Unternehmungen von bedeutender Gattung gleichzuhalten und dieselben auch einer höheren Steuerclasse zu unterziehen; hienach ist sich rücksichtlich der Apotheker, welche unbezweifelt zu den ausgezeichnetsten und den meisten Gewinn abwerfenden Gewerbsunternehmungen gehören, zu benehmen (Hfkzd. v. 17. März 1825, Z. 8212, Prov. G. S. Gal. 52). [**844.**]

Ausländer. Die Vorschreibung der Steuer für Ausländer hat nach Beschaffenheit der gewinnbringenden Beschäftigung und zwar, wenn die Berechtigung nach Art der Hausirer auf einem Passe beruhet, durch das kgl. Kreisamt, wo derlei Ausländer zuerst ihre Pässe vidiren lassen, nach den für Hausirer bestehenden Grundsätzen zu geschehen.

Setzt hingegen die Beschäftigung des Ausländers ein eigenes Befugniß voraus, so muß solches ohnehin im geeigneten Wege erwirkt werden, und dann liegt die Vorschreibung der Steuer der Localbehörde ob, wo der Ausländer zuerst seine Beschäftigung in Ausübung bringt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die blos in Handlungsangelegenheiten durch Böhmen reisenden Ausländer auf ihren Reisen keiner Erwerbsteuerzahlung unterzogen werden können, weil diese Reisen hauptsächlich nur Anknüpfung von Handelsverbindungen zum Zwecke haben, kein unmittelbarer Absatz eines Waarenartikels erzielt

wird, und hier ein richtiger Maßstab zur Besteuerung gänzlich mangeln würde. Gub. Vdg. v. 29. Februar 1828, Z. 7296 (Prov. G. S. Böhm. 10. Bd. Nr. 38). [**845.**]

Zufolge Hfkzd. v. 1. April 1828, Z. 1185, wurde bezüglich der bayerischen Schiffmeister, die in dem Districte von Kufstein bis Innsbruck mit Getreide Handel treiben, unter Hinweisung auf die Hfkzvdg. v. 13. November 1827; Z. 1970, ferner wurde unter Hinweisung auf diese letztere Verordnung zufolge Hfkzd. v. 2. April 1839, Z. 9074, bezüglich des von Ausländern in den österreichischen Staaten besorgten Einkaufes, Wiederverkaufes und der Verschiffung des Getreides und anderen Verkehres, und endlich wurde zufolge Hfkzd. v. 16. März 1841, Z. 5323, bezüglich der Verführung des Kienrußes nach Böhmen von ausländischen Unterthanen bemerkt, daß wenn der Betrieb dieser Geschäfte regelmäßig geschieht, und nicht blos ein zufälliger oder vorübergehender Besuch von Jahrmärkten ist, folglich den Charakter einer regelmäßigen Unternehmung annimmt, solcher allerdings der Erwerbsteuerverpflichtung zu unterziehen sei, in Beziehung auf das Verfahren aber dasjenige Kreisamt oder jene Behörde, welche in den Fall kömmt, den Paß des Ausländers zu vidiren, und den regelmäßigen Handelsbetrieb zu würdigen, die Ausfertigung des Erwerbsteuerscheines und die Einbringung der fälligen Steuerrate zu bewirken habe, welche, insoferne solche Ausländer keinen bleibenden Aufenthalt im Innern nehmen, oder Niederlagen zur Unterbringung des eingeführten Kienrußes errichten, nach dem Tarifsatze zu bemessen ist, welche für solche Unternehmungen in Orten, deren Bevölkerung 1000 Seelen übersteigt, festgesetzt erscheint.

Gub. Decr. v. 5. Mai 1828, Z. 8392 (Prov. G. S. Tir. 15. Bd. Nr. 53); Gub. Decr. v. 2. Mai 1839, Z. 23229 (Prov. G. S. Böhm. 21. Bd. Nr. 137), und Gub. Decr. v. 1. April 1841, Z. 16528 (Prov. G. S. Böhm. 23. Bd. Nr. 80). [**846.**]

In Beziehung auf das Verfahren hat dasjenige Kreisamt oder jene Behörde, welche in den Fall kommt, den Paß des Ausländers zu vidiren und den regelmäßigen Handelsbetrieb zu würdigen, die Ausfertigung des Erwerbsteuerscheines und die Einbringung der fälligen Steuerrate zu bewirken, welche, insoferne solche Ausländer keinen bleibenden Aufenthalt im Inlande nehmen oder Niederlagen zur Unterbringung der eingeführten Waaren errichten, nach dem Tarifsatze zu bemessen ist, welcher für solche Unternehmungen in Orten, deren Bevölkerung 1000 Seelen übersteigt, festgesetzt erscheint (Hfkzd. v. 16. März 1841, Prov. G. S. Böhm. 80). [**847.**]

Diejenigen Ausländer, welche hierlands einen wiederkehrenden Handel mit solchen ausländischen oder inländischen Producten und Waaren treiben, mit denen Jedermann, ohne eine besondere Befähigung, sondern blos gegen Anmeldung bei der betreffenden Steuerobrigkeit und gegen Lösung des Erwerbsteuerscheines zu handeln berechtigt ist und mit denen überhaupt der Handel sich als eine freie Beschäftigung darstellt, sollen vom Verwaltungsjahre 1848 angefangen, nicht wie es die Hfd. v. 13. November 1827 und v. 2. April 1839 vorschreiben,

durch die Kreisämter, sondern durch die an den Grenzeinbruchsstationen zunächst gelegenen Dominien und Magistrate, die man hiezu eigens bestimmen und ermächtigen wird, mit der Erwerbsteuer vorgeschrieben und mit den Steuerscheinen betheilt werden. Nur jenen Ausländern, die sich mit einem solchen Erwerbsteuerscheine ausweisen, ist hierlands der Betrieb eines Handels zu gestatten, dagegen sind jene Ausländer, welche sich lediglich mit dem Exporte der hierlands erkauften Producte und Waaren, ohne hievon etwas im Inlande abzusetzen, beschäftigen, nach den bestehenden Directiven der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen (Hfkzd. v. 18. Mai 1847, Z. 16253, Prov. G. S. Böhm. 219). [**848.**]

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels, ob bei hierlandes Handel treibenden Ausländern die Erwerbsteuer für die Person des etwa ausgesendeten Handeltreibenden oder für das ausländische in österreichischen Staaten Handel treibende Haus in der Person des Chefs als eigentlichen Handelsmannes giltig sei, und ob, wenn das Handlungshaus mehrere Commissionäre zum Geschäftsabschlusse in die österreichischen Staaten absendet, diese alle durch Vorweisung einer beglaubigten Abschrift des hierlandes gelösten Erwerbsteuerscheines hinlängliche Deckung fänden, wird bedeutet, daß nach dem Sinne des Gub-Decr. v. 12. October 1847, Z. 56970, Prov. G. S. Nr. 219, jedes einzelne hierlandes Handel treibende ausländische Individuum, es mag diesen Handel für eigene oder die Rechnung eines Handlungshauses betreiben, dessen Chef einen Steuerschein bereits gelöst hat, der Erwerbsteuerpflicht unterliege, und einen Steuerschein zu dessen Deckung umsomehr lösen müsse, als sich bei der Ausdehnung des Handlungsgeschäftes mittelst mehrerer Agenten die Besteuerung nicht auf die Geschäftsführung und den Handelsbetrieb eines Agenten oder Commissionärs beschränken kann (Vdg. des Präs. der F. L. D. Böhm., v. 13. Oct. 1850, L. G. B. Böhm., Nr. 177). [**849.**]

Die Bezirkshauptmannschaften haben sich bei der Bemessung der Erwerbsteuer für die hierlands Handel treibenden Ausländer nicht auf die bisher für sie in Anwendung gebrachten drei Classen von 3 fl., 8 fl. und 15 fl. zu beschränken, sondern hiebei in Gemäßheit des Hfkzd. v. 13. November 1827, Z. 1970, nach den allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes und der Instruction vorzugehen, wonach Ausländer, die sich in dem Bereiche des Erwerbsteuergesetzes einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, nach denselben Grundsätzen, welche für die Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen, und nach der Beschaffenheit ihres Erwerbszweiges der betreffenden Beschäftigungsabtheilung eingereiht werden müssen.

Wenn die gewinnbringenden Unternehmungen dieser Ausländer von so ausgebreitetem Umfange sein sollten, daß sie auch bei der Anwendung der nach ihrem Standorte auf sie entfallenden Steuerclasse zu gering sein würden, so ist es nach der Instruction zum Erwerbsteuergesetze die Aufgabe der k. k. Bezirkshauptmannschaft, sie nach der Beschaffenheit der Umstände durch die Gleichstellung mit den Landesfabriken oder den Großhandlungsunternehmungen entsprechend zu belegen (Fin. Min. v. 28. Mai 1852, Z. 8453, L. G. B. O.-Oe., Nr. 446, Steierm. Nr. 263). [**850.**]

Bandel-, Glas- und Schnittwaarenhändler. 1. Wenn die mit den Steuerbeträgen von jährlichen 2 fl. oder 2 fl. 30 kr. bemessenen Krämer (die vermöge ihres Befugnißdecretes ohnehin an bestimmte Standorte gebunden sind) oder derlei Kleinhändler ihre fixen Standorte nicht halten, sondern ihre Waaren von Haus zu Haus ver-

kaufen sollten, so können die vermöge den erwirkten Befugnissen zum Kramerhandel oder zum Handel auf die bestimmten Artikel ertheilten Erwerbsteuerscheine nicht aufrecht erhalten werden, sondern sie sind gleich den Hausirern zu behandeln, die gesetzlich jährlich 3 fl. zu entrichten, und sich den Hausirpaß zu erwirken haben.

2. Die Bandel-, Glas- und Schnittwaarenhändler müssen, wenn sie ihre Waaren von Haus zu Haus zum Verkaufe anbieten, ohnehin den Hausirpaß und den Erwerbsteuerschein bei dem kgl. Kreisamte lösen, folglich auch dort jährlich die Steuer mit 3 fl. bezahlen. Die kgl. Kreisämter haben nur streng darauf zu sehen, daß in Ortschaften von einer Bevölkerung unter viertausend Seelen die Magistrate und Dominien nicht etwa derlei Gewerbsleute als angeblich an fixe Standorte gebundene Händler in den Tabellen zur Steuerbemessung mit 2 fl. oder 2 fl. 30 kr. in Antrag bringen, während sie ihre Waaren eigentlich durch das Hausiren absetzen, und das Steuergefälle hiedurch verkürzen. Die genannten Unterbehörden sind daher anzuweisen, diese Umstände genau zu beachten und die gegen die Vorschriften Handelnden zu ahnden (böhm. Gub. Vdg. v. 13. Juli 1837, Z. 31134, Prov. G. S. Böhm. S. 311). **[851.]**

Branntweinbrennereien und Bierbrauereien. Da die Verzehrungs und die Erwerbsteuer nicht dasselbe Substrat haben, indem erstere die Consumtion, die zweite die Erwerbsfähigkeit besteuert, so können sie auch nicht nach einerlei Maßstab — folglich letztere nicht als Percentualquelle der ersteren bemessen werden, welches auch einen weiteren Uebelstand in dem Zwange finden würde, mit welchem die Bemessung der Erwerbsteuer an jene gebunden wäre, welche die Cameralbeamten, aus einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgehend, für die Verzehrungssteuer aussprechen.

Es erscheint auch nicht räthlich, für die Bemessung der Erwerbsteuer für Bräugewerbe andere Grundsätze festzustellen, als für alle anderen Gewerbe bestehen.

Wenn jedoch kein Grund obwaltet, die Verzehrungssteuer zum alleinigen Maßstabe für die Bemessung der Erwerbsteuer von Bräugewerben zu bestimmen, so unterliegt es indessen von der anderen Seite keinem Anstande, den Betrag der Verzehrungssteuer zur Beurtheilung des Gewerbsumfanges zu benützen, welcher stets ein Hauptmoment der Erwerbsteuerbemessung ist (Hfkzd. v. 14. Februar 1833, Z. 253, Prov. G. S. O.-Oe.-Salzb. 48). **[832.]**

In Bezug auf Brauereien ist von jeher anerkannt worden, daß sie als solche Gewerbe betrachtet werden müssen, die in der Regel nicht nach den Steuerclassen des Ortes, in welchem sie bestehen, behandelt werden können, weil sie sich mit ihren Erzeugnissen größtentheils nicht auf den Ortsbedarf beschränken, und daher nach höheren Classen der dritten Hauptbeschäftigungsabtheilung, oder nach den Steuerclassen für Fabriksunternehmungen veranschlagt werden müssen.

Es mag übrigens das im geeigneten Wege erhobene Erzeugungsquantum unmittelbar oder mittelbar durch die Beachtung der zu entrichtenden Verzehrungssteuer als ein wesentliches Moment zur Beurtheilung des Gewerbsumfanges angenommen werden, so darf doch nicht ausschließend sich an solche

Grundlagen gehalten werden, da es in der Absicht des Erwerbsteuergesetzes liegt, daß alle Bedingungen der Erwerbsteuerfähigkeit, der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes, das verfügbare Betriebscapital, der erleichterte Absatz u. s. f. gehörig beachtet werden.

Wenn man nun empfehlen muß, solche Gewerbe nach so viel als möglich gleichen Grundsätzen in der Besteuerung zu behandeln, so muß doch auch die oftmalige Aenderung des Steuersatzes bei jeder merkbaren Erhöhung des Erzeugungsquantums, den Grundsätzen des Erwerbsteuergesetzes; völlig widersprechen, welches den Fortschritten der Industrie den gehörigen Spielraum und die verdiente Schonung gewährt und nur wesentliche und bleibende oder auf längere Zeit berechnete Aenderungen in den Bedingungen des Gewerbsbetriebes bei Bemessung der Steuerziffer zur Beachtung vorzeichnet (Hfkzd. v. 21. Februar 1848, Z. 1640, Prov. G. S. Steierm.). [**853.**]

Das F. M. hat das böhm. Gub. aufmerksam gemacht, daß in anderen Kronländern bei der Besteuerung der Bierbräuereien der Maßstab in Anwendung stehe, daß die Erwerbsteuer mit 1 fl. C. M. von je 100 Eimern erzeugten Bieres bemessen wird (Fin. Min. v. 27. Juli 1850, Z. 14496, Norm. S. Böhm.). [**854.**]

Ueber eine Anfrage, nach welchen Bestimmungen bei der Bemessung der Erwerbsteuer der Branntweinbrennereien auf die Bevölkerungszahl des Betriebsortes in dem Falle keine Rücksicht zu nehmen ist, wenn die Erzeugnisse und der Absatz des Branntweines nicht blos auf den Bedarf dieses Ortes beschränkt ist, wird auf den Erl. der Cent. Fin. Hfcom. v. 14. Jänner 1813, Z. 42, gewiesen. Nach den im §. 2, Thl. II, angedeuteten Grundsätzen sind ausgebreitete große Gewerbe, deren Erträgnißfähigkeit von der Bevölkerung des Ortes, in welchen sie betrieben werden, fast ganz unabhängig ist, in eine höhere Steuerclasse einzureihen, obschon sie nach der Vorschrift des Patentes in eine geringe Besteuerungsclasse zu fallen hätten. Diese Grundsätze werden durch die von der k. k. . . . . bezogene a. h. Entschließung vom 5. September 1882, wodurch nur die Erwerbsteuerclassen modificirt werden, nicht berührt, und finden daher auch bei der Besteuerung der Branntweinbrennereien ihre Anwendung (F. M. v. 6. September 1862, Z. 34649, Vlg. Krakau). [**855.**]

Eisenbahnunternehmungen (Ges. v. 8. Mai 1869, Nr. 61 R. G. B.). Mit Zustimmung beider Häuser meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Erwerb- und Einkommensteuer der Eisenbahnunternehmungen ist von jener Steuerbehörde, in deren Amtsbereich der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung gelegen ist, zu bemessen.

§. 2. Wenn die Eisenbahnunternehmung sich nur auf das Land beschränkt, wo der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung ist, wird in diesem Lande die Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben.

§. 3. Die Gesammtsumme der von einer nicht unter dem §. 2 begriffenen Eisenbahnunternehmung zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer ist zum Zwecke der Vorschreibung auf die betreffenden Länder in folgender Weise zu vertheilen:

Befindet sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind vorweg 40 Percent der Steuer in diesem Lande in Vorschreibung zu bringen, die restlichen 60 Percent aber auf die sämmtlichen Länder, welche die

Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke zu vertheilen und daselbst vorzuschreiben. Befindet sich aber die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem Lande, welches die Bahn nicht durchzieht, so sind in diesem Lande 10 Percent vorzuschreiben, die restlichen 90 Percent aber in den Ländern, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke in Vorschreibung zu bringen.

Die Vorschreibung hat in der Gemeinde, wo sich der Sitz der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, oder wenn diese außerhalb des Landes sich befindet, wo sich der Sitz der Betriebsleitung im Lande befindet, und falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht bestände, in der Hauptstadt dieses Landes zu geschehen.

§. 4. Der Finanzverwaltung bleibt es unbenommen, die Abfuhr der bei den verschiedenen k. k. Cassen vorgeschriebenen Steuerbeträge bei der Steuercasse am statutenmäßigen Standorte der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, und zwar auf Rechnung der bei den einzelnen Cassen vorgeschriebenen Steuergebühren zu verlangen.

§. 5. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit.

§. 6. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. [**856.**]

Erwerbsunternehmungen, welche an bestimmte Standorte gebunden sind (Ges. v. 29. Juli 1871, Nr. 91 R. G. B.). Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Erwerb- und Einkommensteuer wird bei Fabriken, Bergwerken und anderen Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, dort vorgeschrieben und eingehoben, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten, in welchem die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden, ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelnperson oder einer Gesellschaft betrieben wird.

Insoferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als ein Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern. Im entgegengesetzten Falle sind die Zweigunternehmungen an ihren Standorten zu besteuern.

§. 2. Fällt bei Gesellschaften der Standort der Fabriken, Bergwerke oder anderen Gewerbsunternehmungen mit dem Sitze derselben nicht zusammen, so sind 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer an diesem Orte, die restlichen 80 Percent hingegen dort vor-

zuschreiben und einzuheben, wo sich der Standort der Unternehmung befindet.*)

§. 3. Der Finanzverwaltung bleibt es aber vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die Steuerverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereiche sich diese Geschäftsleitung befindet, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

§. 4. Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Steuern von Eisenbahnunternehmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869.

§. 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Jän. 1872 in Wirksamkeit.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt. [**857.**]

Unter Hinweisung auf den §. 3 des Gesetzes v. 29. Juli 1871, Nr. 91 R. G. B., findet man ausdrücklich zu bestimmen, daß eine Aenderung der bisherigen Competenz der Steuerverwaltungsorgane zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Feststellung der Einkommensteuer von den Unternehmungen der gedachten Art, namentlich jenen, welche das Eigenthum moralischer Personen bilden, nicht einzutreten habe; es wäre denn, daß dies in einzelnen Fällen durch besondere hierortige Anordnungen verfügt würde.

Wegen Ueberweisung der bemessenen Steuern an das zur Vorschreibung und Einhebung berufene Steueramt haben die Steuerbemessungsbehörden im eigenen Wirkungskreise das Nöthige zu verfügen (Fin. Min. v. 7. August 1871, Z. 23446/1946, Nr. 29 V. B.). [**858.**]

Nach der Fassung des §. 1 und der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe nur

I. a) auf Bergwerke, und

b) auf Gewerbe oder industrielle Unternehmungen, welche entweder

1. fabriksmäßig betrieben werden, oder

2. durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einem bestimmten Standorte gebunden sind, Anwendung zu finden hat.

Hieraus folgt, daß die vor dem Erscheinen des Gesetzes v. 29. Juli 1871 erlassenen Gesetze und Vorschriften über den Ort der Besteuerung in Beziehung auf Gewerbe und industrielle Unternehmungen, bei welchen die vorstehend sub 1, 2 erwähnten Bedingungen nicht zutreffen, dann in Beziehung auf die Handelsgeschäfte (mit Ausnahme jener, deren der Art. 272, Punkt 1, des Handelsgesetzbuches erwähnt), wenn rücksichtlich dieser die oben sub 1 und 2 angeführten Bedingungen vorhanden sind, noch gegenwärtig maßgebend sind.

---

*) In den Fällen von Steuertheilungen im Sinne des Gesetzes v. 29. Juli 1871, Nr. 91 R. G. B., ist die Ausfertigung von doppelten Erwerbsteuerscheinen nicht nur wegen der dadurch möglichen Irrungen, sondern auch nach Vorschrift des §. 9 des Erwerbsteuerpat. unstatthaft und sohin für jede steuerpflichtige Unternehmung nur Ein Erwerbsteuerschein von der competenten Bemessungsbehörde auszufertigen, wo hingegen aber in Ansehung der überwiesenen Quoten besondere Zahlungsaufträge auszufertigen sind (Fin. Min. v. 19. October 1875, Z. 27561, Böhm., Vlg.). [**859.**]

Hienach sind die nach den vorstehenden Andeutungen nicht unter das Gesetz v. 29. Juli 1871 fallenden Gewerbe und industriellen Unternehmungen, dann die Handelsgeschäfte im Sinne des §. 16 des Einkommensteuerpatentes und des §. 15 der Vollzugsvorschrift am Wohnorte des Steuerpflichtigen, und insoferne die Gewerbs- und Handelsunternehmung von einer Gesellschaft betrieben wird, am Standorte der Geschäftsleitung der letzteren der Einkommensteuer zu unterziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Gewerbs- und Handelsunternehmungen im Wohnorte des Steuerpflichtigen, beziehungsweise dem Standorte der Geschäftsleitung allein, oder auch anderwärts durch Zweiganstalten, Filialen &c. betrieben werden.

Es sind daher insbesondere Banken, Creditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pfandleihanstalten, rücksichtlich des ganzen Einkommens, welches dieselben am Sitze der Hauptunternehmung oder an anderen Orten durch Vermittlung von Filialen erzielen, am Standorte der Geschäftsleitung zu besteuern (Fin. Min. v. 13. Juli 1873, Z. 15966). [**860.**]

Die Anwendung des Gesetzes v. 29. Juli 1871, Nr. 91 R. G. B., steht unter der Rechtscontrole des Verwaltungsgerichtshofes, der hiebei zunächst darüber zu erkennen hat, ob die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen die Steuerbehandlung der Zweiganstalten abhängt, auf eine ausreichende Art festgestellt worden sind (V. G. H. v. 22. Mai 1877, Z. 674, B. 84). [**861.**]

Wenn bei vorliegender absoluter Unmöglichkeit, auszusprechen, in welcher der zwei darum streitenden Gemeinden sich der Standort des (Bergwerks) Unternehmens befindet, weil die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich über die Gebiete beider Gemeinden erstrecken, so kann in dem Erkenntniß, daß die nach Abzug der bei der Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Gesellschaft befindet, vorgeschriebenen 20% Steuer verbleibenden 80% derselben in beiden Gemeinden zu gleichen Theilen vorzuschreiben seien, eine Verletzung der Rechte einer der Gemeinden nicht erblickt werden (V. G. H. v. 23. November 1880, B. 928.) [**862.**]

Fabriken und diesen gleichkommende, von der Ortsbevölkerung unabhängige Unternehmungen. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, bei den Verhandlungen über Gesuche um eine Landesfabriksbefugniß zugleich auch alle Umstände, deren Kenntniß zur Ausmessung der Erwerbsteuer nothwendig ist, genau zu erheben, in dem über ein solches Gesuch zu erstattenden Gutachten den Steuervorschlag beizufügen, und die gehörig ausgefüllte Gewerbstabelle beizuschließen (n.-ö. Land. Reg. 3. März 1813, Goutta Bd. 8 S. 105). [**863.**]

Da seit einiger Zeit öfters Landesfabriksbefugnisse zurückgelegt werden, und es scheint, daß mehrere hievon ihre Landesfabriksbefugnisse blos darum zurücklegen, um dann als einfache Gewerbsleute mit einer geringeren Steuer belegt zu werden, indes sie fortwährend, wenn auch widerrechtlich, die ihnen nur als Landesfabrikanten zustehenden Rechte, als den kais. Adler und eine eigene Firma zu führen, Niederlagen hier und in der Provinz zu halten, Lehrjungen aufzunehmen und freizusprechen, ausüben, oder doch die sich als Landesfabrikanten erworbenen Bekanntschaften zu Nutzen machen, und hiedurch ihre Beschäftigung auch als blos bürgerliche Gewerbsleute fast mit derselben Ausdehnung, wie früher als Landesfabrikanten betreiben, so ist zu wachen, daß dergleichen Individuen die, nachdem sie die Landesbefugniß anheimgesagt und zurückgelegt haben, solche Rechte, die ihnen nur als Landesfabrikanten zustehen, ausüben, dessenungeachtet

mit der für Landesfabrikanten bestimmten höheren Erwerbsteuerlast zu belegen sind (n.-ö. Land. Reg. v. 29. März 1816, Goutta Bd. 36 S. 230). [**864.**]

Seine Majestät haben zwar mit der a. h., durch das Circ. v. 4. October 1822, Z. 26646, allgemein kundgem. Entschl. v. 5. September 1822 die von hohen Orten angetragene Modificirung einiger Erwerbsteuerclassen genehmigt; jedoch ist hiedurch an den Grundsätzen, nach welchen die Erwerbsteuerbemessung zu geschehen hat, nichts geändert, folglich auch der in der Instruction vom 23. Jänner ad c aufgestellte Grundsatz, daß, wo der Gewerbsbetrieb eine solche Ausdehnung erreicht, daß er sich den Fabriksunternehmungen gleichstellt, er ohne Anstand nach der den Umständen entsprechenden Abth. für die Steueranlage der Fabriken zu classificiren sei, nicht aufgehoben worden (Hfkzd. v. 4. April 1823, Z. 6790, Prov. G. S. Mähr.-Schles. 5. Bd., Nr. 39). [**865.**]

Da nach den bestehenden Vorschriften die Niederlagen der Inhaber von Landesfabriksbefugnissen keiner besonderen Erwerbsteuerbemessung unterzogen werden, dieselben jedoch bei der Bemessung des Fabriksbefugnisses an dem Orte, wo die Fabrik besteht, berücksichtiget werden müssen, so hat das Kreisamt die Dominien anzuweisen, bei der Erwerbsteueraufnahme solcher Befugnisse für das neue Triennium immer genau zu erheben, ob, wie viele, wo und in welcher Ausdehnung die Inhaber derselben Niederlagen in den österr. Provinzen unterhalten. Das Resultat dieser Erhebungen ist bei den diesfälligen Vorschlägen gehörig zu berücksichtigen, und ist dasselbe zur weiteren Würdigung ebenfalls in die Classificationstabellen aufzunehmen (Reggs. Vdg. v. 7. Juni 1824, Z. 26191, Prov. G. S. N.-Oe. 6. Th. Nr. 133). [**866.**]

Nach §. 3 des Reg. Circ. v. 15. Februar 1813 sind auch einfache Gewerbe, welche sich durch Umfang oder Einträglichkeit den Landesfabriken oder Handlungsunternehmungen nähern, auch nach den für einen der beiden letzteren bestimmten Classen zu belegen; Gewerbe auf dem Lande, die ihren Erwerb nicht blos von den Bewohnern des Ortes der Ausübung und der allernächsten Umgebung, sondern aus Bezirken von größerem Umfang, von durchreisenden Besuchern u. dgl. beziehen, sind nicht nach dem Maßstabe der Ortsbevölkerung, sondern nach höheren Classen, mit Beachtung ihrer individuellen Verhältnisse zu bemessen, und bestehen für einzelne Gattungen von Gewerben besondere Maßstäbe, z. B. bei den Mühlen, wo die Bemessung nach der Anzahl der Gänge mit Rücksicht auf die Localität des Absatzes zu geschehen hat (Hfkzd. v. 20. August 1824, Z. 25449, Prov. G. S. N.-Oe. 794). [**867.**]

Da es sich zeigte, daß sich mit Ausnahme Niederösterreichs bei Belegung der Mühlen mit der Erwerbsteuer überall nach den Vorschriften des Erwerbsteuerpatentes und der hienach erlassenen Instructionen benommen werde, und die Maxime, welche von der niederösterr. Regierung bei der Besteuerung der Mühlen damit angenommen und von der Hofkanzlei auch in Recursfällen bestätiget worden ist, daß die

in der Gegend von Wien liegenden Mühlen, wenn die Verhältnisse zu deren Betriebe günstig sind, in der Regel mit 10 fl. für jeden Gang, wenn sie aber ungünstig sind, mit 5 fl. für Einen Gang belegt werden, in den übrigen, der Erwerbsteuer unterliegenden Provinzen nicht wohl angewendet werden kann, weil die Verhältnisse, in denen sich die Mühlen in Niederösterreich und besonders jene in der großen Umgegend von Wien befinden, weil vortheilbringender für diese Gewerbsleute als in den übrigen Provinzen sind, folglich den niederösterr. nicht wohl gleichgehalten werden können, so findet man in Ansehung der Grundsätze, nach welchen die Landesstelle bei der Bemessung der Erwerbsteuer von Mühlen und anderen von der Ortsbevölkerung abhängigen Gewerben vorgeht, nichts zu bemerken, und es hat hiebei auch künftig zu verbleiben (Hfkzd. v. 24. November 1825 an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von N.-Oe. und Dalmat. Prov. G. S.) [**868.**]

Da der Betrieb der Mühlen von der Ortsbevölkerung weniger abhängig ist, so würde eine Mühle von größerer Bedeutung, die sich an einem gering bevölkerten Orte befindet, wenn beim Ausmaß der Erwerbsteuer blos auf die nach der Seelenzahl dieses Ortes festgesetzten Steuerclassen Rücksicht genommen würde, oft sehr unverhältnißmäßig besteuert sein.

Dasselbe gilt auch von den übrigen, von der Ortsbevölkerung unabhängigen Gewerben.

Von diesem Gesichtspunkte wurde bisher immer ausgegangen und daher bei diesen Gewerben für die höhere oder geringere Belegung mit der Erwerbsteuer niemals die Bevölkerung des Standortes allein angenommen, sondern aus der Reichhaltigkeit der dem einzelnen Gewerbsmanne zur Production zu Gebote stehenden Hilfsquellen die eigentliche Classe aufgefunden, nach welcher derselbe in seiner ohnehin schon patentmäßig vorgezeichneten Kategorie zur Erwerbsteuer vorzuschreiben kommt.

In dieser allgemeinen Beziehung wird sonach das Capital in Erwägung gezogen, mit dem das Gewerbe betrieben werden muß oder kann. Ebenso kommt die Art des Gewerbes, der Beschäftigung oder Unternehmung, je nachdem entweder einem strengen Bedürfnisse abgeholfen oder blos die Bequemlichkeit oder der Luxus befördert wird, zu berücksichtigen und endlich auch der Standpunkt, auf welchem das Gewerbe ausgeübt wird und jene Localverhältnisse, welche auf den Betrieb und den hieraus resultirenden Gewinn einwirken (Hfkzd. v. 24. Nov. 1825, Z. 34923, Prov. G. S. Böhm.). [**869.**]

Es ist ein im Geiste und Ausdrucke der Erwerbsteuervorschriften liegender und in anderen Kronländern auch bereits in Anwendung stehender Grundsatz, daß Unternehmungen, welche von der Bevölkerungszahl ihres Ausübungsortes unabhängig, durch die Ausdehnung des Betriebes sich über die gleichartigen Beschäftigungen ihrer Kategorie soweit erheben, daß sie mit dem höchsten Steuersatze der Bevölkerungsabstufung belegt, noch zu gering besteuert erscheinen und dem Betriebe einer Fabrik oder Großhandlung gleichgestellt werden können, auch nach der für derlei Unternehmungen festgesetzten Steuerclasse besteuert werden (Fin. Min. v. 30. Mai 1853, Z. 16403, Küstld., Vlg.). [**870.**]

Bei Bemessung der Erwerbsteuer von Fabriken, von denen es notorisch bekannt ist, daß sich ganz gleichartige Unternehmungen in den Nachbarbezirken oder in anderen Kronländern befinden, ist, sich behufs verhältnißmäßiger Be-

steuerung mit den betreffenden Bemessungsorganen ins Einvernehmen zu setzen (Fin. Min. v. 7. März 1871, Z. 2758). [**871.**]

Sobald es sicher gestellt ist, daß die Unternehmung von der Bevölkerung des Ortes, in welchem sie betrieben wird, ganz unabhängig und eine solche ist, welche mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang und die Ertragsfähigkeit in Beziehung auf die Besteuerung den Fabriks- und Handlungsunternehmungen gleichgeachtet werden kann, erscheint deren Versetzung in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung und die Anwendung der höchsten Erwerbsteuerclasse gerechtfertigt.

Die Entscheidung über die Classe, mit welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblicke auf den individuellen Umfang und die Erträgnißfähigkeit des Unternehmens zu belegen ist, ist gesetzlich dem Urtheile der Steuerbehörden anheimgestellt, und entzieht sich daher die Verhältnißmäßigkeit des auf den einzelnen Unternehmer angewendeten Steuersatzes im Vergleiche mit anderen Unternehmern ähnlicher Kategorien der Cognition des V. G. H. (V. G. H. v. 28. December 1880, Z. 2560, B. 967). [**872.**]

Die Ermächtigung der Steuerbehörden bei Classificirung erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen sich nicht auf die für den Ort, wo sie betrieben werden, bestimmten Steuersätze zu beschränken, sondern die Anwendung eines höheren Steuersatzes auszusprechen, ist nach dem Reg. Dcr. v. 25. Februar 1813 davon abhängig, daß solche Unternehmungen entweder schon nach ihrer Natur vor anderen derselben Gattung oder in Ansehung ihres Umfanges vor den gleichartigen sich auszeichnen (V. G. H. 10. Jän. 1882, Z. 47, B. 1259). [**873.**]

Marktfieranten. Nachdem der Erwerb der Marktfieranten nicht allein auf deren Wohnort beschränkt, sondern auch auf die Umgebung ausgedehnt ist, so kann bei der Bemessung der Erwerbsteuer für dieselben die Seelenzahl ihres Wohnortes nicht maßgebend sein, und es muß daher von den nach der letzteren bestimmten Tarifsätzen, insoferne dieselben den Erwerbsverhältnissen nicht entsprechen, Umgang genommen, und hiefür höhere, obgleich für eine Mehrzahl der Bevölkerung bestimmte Tarifsätze substituirt werden (böhm. F. L. D. 21. März 1852, Z. 3887, Norm. S. Böhm.). [**874.**]

Pfaidlergewerbe. Nur solche Pfaidlergewerbe, die einen Handlungsfond auszuweisen haben, sind als Handlungsunternehmungen zu besteuern, die übrigen aber als einfache Gewerbe mit der Erwerbsteuer zu belegen (Hfkzd. v. 31. Jänner 1823, Z. 3426, Prov. G. S. N.-Oe.). [**875.**]

Privilegien. Ueber die Anfragen:

a) von welchem Zeitpunkte an, und für welche Zeit, und
b) nach welchem Maßstabe sollen die Inhaber ausschließender Privilegien mit der Erwerbsteuer belegt werden, und soll
c) blos der Privilegirte, oder auch jener, welchem ein Privilegium ganz oder theilweise in Pacht oder ins Eigenthum überlassen ist, der Erwerbsteuer unterzogen werden? wird bedeutet:

Ad a. Für den Privilegienbesitzer, insoferne er es nicht verpachtet oder an einen Anderen überträgt, *er mag es ausüben oder nicht, tritt die Erwerbsteuerpflichtigkeit von der Zeit der ihm bekannt gegebenen Privilegienverleihung ein*, indem von diesem Zeitpunkte an für ihn auch die Ausübungsberechtigung beginnt, wie solches in den §§. 9 und 13 der Erwerbsteuerinstr. v. 24. Febr. 1813 und in dem §. 8 der Instr. v. 17. April 1813 auch vorgeschrieben ist.

Dagegen kann aber der Antrag, die Erwerbsteuer für die Privilegienbesitzer alle Jahre neu auszumessen, nicht genehm gehalten

werden, weil hieraus eine Verschiedenheit des Verfahrens in Steiermark und Kärnten gegen jenes in den übrigen Provinzen entstehen würde, die Fassion oder Erklärung des Privilegirten für das ganze Triennium, sowie die Beurtheilung des Umfanges des schon bestehenden Betriebes und die Möglichkeit dessen Ausdehnung bei der Bemessung immer zum Grunde gelegt werden muß, daß mehrere Privilegien nicht immer für den Zeitraum von 3 Jahren gelten, die Steuerbemessung für 3 Jahre nicht wohl hindern kann, weil, wenn der Privilegirte seine erwerbsfähige Erfindung früher aufgibt oder heimsagt, d. i. nicht mehr betreiben will, ihm die Steuer für die Zeit des Nichtbetriebes abgeschrieben werden kann, oder, wenn während des Trienniums der Zeitpunkt eintritt, daß sein Recht zum Alleinbetriebe aufhört, er aber doch seine Erfindung als Erwerb nebst anderen fortbetreibt, seine Steuer auf sein Einschreiten in eine mindere Classe gesetzt werden kann.

Ad b. Ist schon durch Hfd. v. 6. Mai 1824 angeordnet worden, daß die Privilegieninhaber nach Maß des Umfanges des Privilegienbetriebes der Erwerbsteuer zu unterziehen sind. Sie sind daher nach Maßgabe des Objectes des Privilegiums, des Umfanges und des Erfolges ihres Betriebes entweder in die Classe der Fabriken oder Künste und Gewerbe zu setzen. Ebenso richtig ist

ad c die Ansicht, daß, wenn ein Privilegiumsinhaber seine privilegirte Erfindung ganz verpachtet, der Pächter der Erwerbsteuer und der Privilegirte der Classensteuer zu unterziehen sei, wenn aber die Verpachtung oder wohl gar der Verkauf des Privilegiums an einen Anderen nur theilweise geschieht, immer jener, der das Privilegium auf eigene Rechnung ausübt, daher in diesem Falle sowohl der Privilegirte als auch der theilweise Pächter oder Käufer mit Rücksicht auf den getheilten Erwerb zu besteuern sei (Hfkzd. v. 13. Jän. 1825, Prov. G. S. Böhm., Steier., Kärnt.). [**876.**]

Die Unterbehörden haben in Zukunft die Namen der in fremden Provinzen domicilirenden Inhaber ausschließender Privilegien, welche in den Bezirken derselben eine Niederlage ihrer Erzeugnisse errichten, oder auf irgend eine Art dort von ihren Privilegien einen Gebrauch machen, unter Benennung des Privilegiumsgegenstandes von Fall zu Fall den Kreisämtern anzuzeigen, welche Anzeige der Regierung vorzulegen ist, damit hievon die betreffende Landesstelle in die Kenntniß und dadurch in den Stand gesetzt werde, bei Bemessung der Erwerbsteuer solcher Privilegieninhaber auf derlei Niederlagen oder sonstige Privilegiumsausübungen gehörig Bedacht zu nehmen (Hfkzd. v. 5. Sept. 1827, Z. 2948, Prov. G. S. Steier. 171). [**877.**]

Schiffahrtsunternehmungen. 2. Es liegt in der Absicht der mit a. h. Entschließung v. 4. Februar 1832 (Hfkzd. v. 15. Februar 1832, Z. 460) sanctionirten Bestimmungen, durch Erhöhungen von Amtswegen oder Minderungen über Herabsetzungsgesuche eine möglichst gleichmäßige und gerechte Industrialbesteuerung zu erzielen, und es unterliegt daher keinem Anstande, daß die ausnahmsweise Bestimmung des Fin. Min. Erl. v. 19. November 1852, Z. 42243, an die dalmatinische Steuerdirection, nach

welcher auf Grund a. h. Genehmigung in speciellen Fällen in anderen Kronländern sie bisher benommen wurde, auch im Küstenlande in Anwendung gebracht werde.

3. Es ist angemessen und nothwendig, daß insbesondere auch hinsichtlich der Schiffahrtsunternehmungen (Rhederei), für welche bisher die Steuersätze lediglich nach der Ortsbevölkerung angewendet worden sind, nach diesen Grundsätzen vorgegangen und ein entsprechendes Verhältniß in der Besteuerung hergestellt werde.

Zur leichteren Ausführung dieser Bestimmungen wegen der Rhederei findet die Finanzlandesdirection Folgendes zu bemerken:

a) für die Erwerbsteuerbemessung bezüglich der Schiffahrtsunternehmungen ist vorzugsweise der durchschnittliche productive Capitalswerth des Schiffes und das Verhältniß zwischen demselben und dem Ertrag zu berücksichtigen, nebstdem auch: das Alter der Schiffe, ihre Tüchtigkeit, die Gattung der Geschäfte u. s. w.

b) Der mittlere productive Capitalswerth ist mit Rücksicht auf den Tonnengehalt (Tragfähigkeit) nahe zwei Drittel des ursprünglichen Anschaffungswerthes à 100 fl. per Tonne, d. i. per Tonne nahe 66 fl. 40 kr., der rohe Ertrag nahe 20 Percent, der reine Ertrag nahe 5 Percent.

Die Erwerbsteuer nach der Annahme bei der Ermittlung der Steuerclassen nach dem Erwerbsteuerpatent macht 3 Percent des reinen Ertrages und entziffert sich mit nahe 6 kr. per Tonne.

Nach diesen Daten ergibt sich für die Schiffe folgendes Classenschema hinsichtlich der Erwerbsteuer.

c) Dieses Schema ist nicht eine unabweichliche Norm; sondern der Zweck dieses Schema ist nur, als Leitfaden bei der Erwerbsteuerbemessung zu dienen. Es sind dadurch die bei besonderen Umständen gebotenen Abweichungen von demselben nicht ausgeschlossen, zumal in Fällen, wo der Tonnengehalt sich der entscheidenden Grenze nähert.

d) Jedes Schiff ist im Sinne des Erwerbsteuergesetzes als eine eigene Unternehmung zu betrachten.

e) In Fällen, wo mit der Schiffahrt auch eine Handelsunternehmung verbunden ist, ist auch letztere, und zwar in der Regel abgesondert zu besteuern, oder falls beide Unternehmungen von geringerer Bedeutung wären, sind beide nur mit einem, jedoch hohen Steuerbetrag zu belegen.

4. Es ist übrigens auch der wesentliche Unterschied zwischen Erwerb- und Einkommensteuer zu beachten.

Bei der Erwerbsteuer hat die Ertragsfähigkeit einer industriellen Beschäftigung mit Berücksichtigung aller darauf Einfluß nehmenden Momente zur Grundlage der Bemessung zu dienen, und die bemessene Steuer soll als stabile Quote auch für die nachfolgenden Jahre gelten, bis besondere Verhältnisse eine Aenderung rechtfertigen.

Die Einkommensteuer ist dagegen nach dem ermittelten wirklichen Jahreseinkommen zu bemessen (Fin. Min. Erl. v. 30. Mai 1853, Z. 16403, und küstld. F. L. D. v. 20. Juni 1853, Z. 8061, Küstld., Vlg.). [878.]

Als Grundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer bei Seehandelsschiffen wurde von der in Triest bestehenden F. L. D. unterm 20. Juni 1853, Z. 8061, ein Schema vorgezeichnet, in welchem die bei der Besteuerung zu berücksichtigende Tragfähigkeit der Tonnen nach den verschiedenen Größen zum Ausdruck gebracht wurde.

Nach dem Ges. v. 15. Mai 1871, Nr. 43 R. G. B., mußten jedoch

die Seehandelsschiffe neu geaicht werden, wobei das in Großbritannien bestehende Aichungssystem als maßgebend angenommen wird.

Es stellt sich demnach die Nothwendigkeit heraus, den im erwähnten Umlaufschreiben angedeuteten Tonnengehalt in das neue System umzurechnen.

Als Maßstab der Umrechnung des alten Tonnengehaltes in den neuen hat laut §. 27 der Instruction für die Aichung der Seehandelsschiffe die Verhältnißzahl 0·82 zu gelten. Es verhält sich somit eine alte Tonne zur neuen wie 1 : 0·82.

Die mit diesem Maßstabe erhaltenen Resultate sind aber nur annäherungsweise richtig, da ein unwandelbares Verhältniß zwischen dem alten und dem neuen Tonnengehalt nicht aufgestellt werden kann.

Zur leichteren Uebersicht folgt im Nachhange das nach obigem Maßstabe eingerichtete Schema.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen v. 20. Juni 1853 in Kraft zu bleiben (Fin. Min. v. 15. December 1874, Z. 30031, Küstld., Blg.). [**879.**]

Seefahrzeuge, welche mit den Erwerbsteuersätzen von 2 fl. 10 kr., 5 fl. 25 kr. und 8 fl. 40 kr. belegt sind, sind von der Einkommensteuer frei zu lassen und die Anwendung anderer, als der t a r i f m ä ß i g e n Erwerbsteuersätze für Erwerbsteuer-Mittelclassen unzulässig (küstld. Fin. Dir. v. 10. Mai 1875, Z. 5784, Küstld. Blg. 8). [**880.**]

Im Einvernehmen mit dem kgl. ungar. Finanzministerium findet man betreffs Bemessung der Erwerbs- und Einkommensteuer für Schiffe „langer Fahrt" folgendes zu bestimmen:

1. Die Schiffe „langer Fahrt" sind in jenem Gebiete der Monarchie der Steuer zu unterwerfen, in welchem die Eigenthümer domiciliren, welche die meisten Schiffsantheile besitzen.

2. Falls die Antheile des Schiffes in Quoten abgetheilt wären, welche bei in beiden Staatsgebieten der Monarchie domicilirenden Eigenthümern gleich wären, oder auch wenn alle Miteigenthümer im Auslande wohnen, so wird das Schiff in jenem Gebiete der Monarchie der Steuer unterworfen, in dessen Fahnenregister dasselbe eingetragen ist.

3. Als Domicil wird jedenfalls jener Ort angesehen, welcher als solcher im Schema des maritimen Jahresausweises (nella specifica dell' Annuario Marittimo), welcher von der Triester und Fiumaner Seebehörde für das Steuerjahr gemeinsam publicirt wird, verzeichnet erscheint (Fin. Min. v. 30. Juni 1879, Z. 18528, einverständlich mit dem ungar. Fin. Min., Küstld., Blg.). [**881.**]

Um die Abstufungen, nach welchen die Segelschiffe mit Rücksicht auf ihren Tonnengehalt in die einzelnen Erwerbsteuerclassen gereiht werden, gleichmäßiger und dadurch dem aufsteigenden Tonnengehalte der Schiffe proportionaliter zu gestalten, sind in Hinkunft die Segelschiffe bei neuen Erwerbsteuerbemessungen oder bei vorkommenden Gesuchen um Erwerbsteuerherabsetzung unter Anwendung von Erwerbsteuermittelsätzen mit Rücksicht auf ihren Tonnengehalt nach dem am Schlusse mitfolgenden Schema in die Erwerbsteuerclassen einzureihen.

Dampfschiffe sind im Hinblicke auf ihre größere Ertragsfähigkeit wie bisher mit entsprechend höheren Erwerbsteuersätzen zu belegen.

Bei Anwendung dieser Erwerbsteuersätze wird eine größere Gleichmäßigkeit in der Besteuerung erzielt und zugleich die Möglichkeit gegeben sein, die Bemessung der Einkommensteuer auf das höhere Alter der Schiffe und den hiedurch bewirkten geringeren Ertrag derselben entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Schema
über den Tonneninhalt der Segelschiffe, welcher bei Bemessung der Erwerbsteuer zu berücksichtigen ist.

Schiffe mit der Tragfähigkeit in Tonnen von	Erwerbsteuer fl.	Erwerbsteuer kr.	Schiffe mit der Tragfähigkeit in Tonnen von	Erwerbsteuer fl.	Erwerbsteuer kr.
1—5	2	10	401—520	42	—
6—15	3	15	521—650	52	—
16—30	4	20	651—780	63	—
31—50	5	25	781—950	84	—
51—90	8	40	951—1200	105	—
91—140	10	50	1201—1600	157	50
141—200	15	75	1601—2000	210	—
200—280	21	—	über 2000	315	—
281—400	31	50			

(Fin. Min. v. 1. Mai 1882, Z. 57227, Blg. Dalm., Küstld. Nr. 13). [**882.**]

Die Berechtigung zur Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer von Schiffsrhedern, welche im Auslande domiciliren, jedoch zu einer Gemeinde Dalmatiens gehören, falls sie einen istrianischen Hafen als vaterländische Schiffsstation angeben und das Schiff im Triester Schiffsregister eingetragen ist, steht einzig und allein der Steueradministration in Triest zu (Fin. Land. Dir. Zara v. 10. December 1881, Z. 3823, Blg. Dalm. v. 1881, Nr. 31). [**883.**]

Wandernde Handelsgeschäfte. Die Besitzer von sogen. wandernden Handelsgeschäften (Wanderlagern, Bazaren, fliegenden Ausverkäufen &c.) sollen dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes gegenüber unverhältnißmäßig niedrig besteuert sein.

In dem Sitzungsprotokolle der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck v. 25. August 1881 wird diese niedrige Besteuerung theilweise auf den Umstand zurückgeführt, daß den gedachten Unternehmern oft im Sinne der Hfkzd. v. 24. November 1825 und 22. März 1827 Erwerbsteuerscheine für die im Umherwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen ausgestellt werden.

Da sich der Betrieb von sogen. Wanderlagern, Bazaren, fliegenden Ausverkäufen u. s. w. im Sinne der bestehenden Gewerbevorschriften als die, wenn auch nur temporäre Ausübung eines freien Gewerbes mit fester Betriebsstätte darstellt, so können auf den Betrieb dieser Gewerbe die für das Hausiren und die im Umherwandern ausgeübten Beschäftigungen bestehenden Steuernormen nicht in Anwendung gebracht werden.

Die Steuerbemessungsbehörden werden daher beauftragt, bei der Besteuerung der vorgedachten Gewerbe strenge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen (Fin. Min. v. 6. December 1881, Z. 33756, Blg. O.-Oe. von 1882 Nr. 1). [**884.**]

Wandernde Handelsagenten (Vdg. des Hand. Min. v. 5. November 1852, Nr. 220 R. G. B.).

§. 1. Jeder inländische Handelsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines

inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers steht, sowie jeder ausländische Handelsreisende überhaupt, bedarf zum Behufe der Ausübung seines Geschäftes die Bewilligung der berufenen Behörde.

§. 2. Die im §. 1 bemerkte Bewilligung wird auf den Umfang eines bestimmten Kronlandes und von der politischen Landesstelle desselben ertheilt. Die Bewilligung für das Geschäft von Handelsreisenden mit der Ausdehnung auf mehrere Kronländer oder Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorbehalten. Die Militärgrenze wird von der gegenwärtigen Maßregel ausgenommen.

§. 6. Die Erlangung der Agentiebewilligung ist durch die Abstattung einer eigenen, nach Umfang, Dauer und den übrigen einschlägigen Verhältnissen der Berechtigung abgestuften Agentiegebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer einnimmt und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist. Dem Bittsteller wird daher vorerst die diesfällige Gebührenschuldigkeit und die zu deren Einhebung beantragte Steuercasse bekannt gegeben, mit deren Empfangsbestätigung er sich vor Ausfolgung der Bewilligungsurkunde auszuweisen hat.

§. 7. Die Agentiegebühr wird nach der Dauer und der Ausdehnung des beabsichtigten Geschäftsbetriebes berechnet und beträgt auf die Dauer eines Einmonatlichen, sowie auch eines jeden kürzeren Zeitraumes ohne Unterschied:

für die Bewilligung zum Agentiebetriebe in der Haupt- und Residenzstadt Wien — vier Gulden C. M.;

für die Agentiebewilligung im Umfange von Niederösterreich mit Ausschluß von Wien — gleichfalls vier Gulden C. M.;

für die Agentiebewilligung im ganzen Umfange jedes der folgenden Kronländer: Böhmen, Galizien — sechs Gulden C. M.;

für die Agentiebewilligung im ganzen Umfange eines der nachstehenden Kronländer: Mähren, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland — fünf Gulden C. M.;

für die Agentiebewilligung im ganzen Umfange eines der übrigen Kronländer — vier Gulden C. M.

Bei Bewilligungen, die dem Ministerium vorbehalten sind (§. 2), wird die Gebühr auf Grundlage des vorstehenden Ausmaßes berechnet, jedoch der Betrag von zwanzig Gulden C. M. als Maximalbetrag für einen Einmonatlichen oder kürzeren Zeitraum festgesetzt.

§. 9. Die Agentiebewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Committenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden ist nicht das Geschäft eines Agenten.

§. 10. Ein Handelsagent ist nicht berechtigt, Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer als der Vollmacht gebenden Handels- oder Fabrikhäuser und Gewerbsunternehmungen einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Incassogeschäfte nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speciell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen anderen vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören. [**885.**]

Der Erlag der Handelsagentiegebühr (§. 7 des Hand. Min. Vdg. v. 5. November 1852) sammt Zuschlägen hat von dem Bewerber um ein solches Agentiegeschäft bei dem für den Standort der Behörde, bei welcher das Ansuchen um die Bewilligung einzubringen ist (§§. 2 und 3 dieser Vdg.), bestellten Steueramte zu geschehen. Dieses hat die Richtigkeit der Gebühr zu prüfen, dieselbe in dem Empfangsregister der directen Steuern, in einer zu eröffnenden besonderen Colonne zu verrechnen, und dem Erleger eine Quittung zu ertheilen, welche dem Gesuche um Bewilligung der Agentie beizuschließen ist, und ohne welche das Gesuch nicht angenommen werden darf. Von jeder Bewilligung oder Abweisung eines Gesuches ist der Steuerbehörde, welcher das Amt, bei dem der Erlag gemacht wurde, untersteht (für das Steueramt in Wien der Steueradministration), unter Anschluß der beigebrachten Empfangsbestätigung die Mittheilung zu machen, damit die Verständigung des Steueramtes von der Erledigung des Gesuches, die Ueberwachung der Vorschreibung und, wenn sie zu gering gewesen wäre, deren Ergänzung, oder für den Fall des Gegentheiles oder einer gänzlichen Zurückweisung die Zurückstellung des entsprechenden Theiles der Gebühr oder des ganzen Erlages veranlaßt werden kann (Fin. Min. Erl. v. 29. Mai 1864, Z. 16179/496, V. Bl. 29, v. 14. October 1863, Z. 32011, V. Bl. 47, v. 24. August 1860, Z. 46640, V. Bl., und v. 20. October 1860, Z. 57692, V. Bl. 44 u. 53). [**886.**]

Zu der von wandernden Handelsagenten zu entrichtenden Gebühr sind sowohl der mit kais. Vdg. v. 13. Mai 1859 eingeführte und durch das Finanzgesetz für das laufende Verwaltungsjahr auf das Doppelte erhöhte außerordentliche Zuschlag, als auch die Landeserforderniß- und Grundentlastungszuschläge einzuheben (Fin. Min. Erl. v. 16. Jänner 1863, Z. 1578, V. Bl. 5). [**887.**]

VIII. Sonstige Vorschriften über die Manipulation der Behörden beim Erwerbsteuergeschäfte.

Um den Unfugen und Unordnungen vorzubeugen, welche aus der Nichtbeachtung und irrigen Auslegung des Erwerbsteuercirc. v. 15. Februar 1813 und insbesonders der §§. 15 u. 17 entspringen, und welche schon so oft bei einzelnen Fällen in den Regierungserledigungen

an die Kreisämter gerügt worden sind, hat das Kreisamt den sämmtlichen Ortsobrigkeiten und durch sie den Steuerpflichtigen zur genauen Darnachachtung folgende Punkte in Erinnerung zu bringen:

a) Der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes befreit an und für sich noch nicht von der Erwerbsteuer, sondern damit derjenige, der eine Beschäftigung aufgibt, fernerhin keine Erwerbsteuer zu bezahlen habe, muß er, wenn er ein Gewerbe oder Befugniß besitzt, dasselbe ordentlich anheimsagen, oder wenn er eine freie Beschäftigung ausgenutzt hat, so muß er der Ortsobrigkeit ordentlich melden, daß er diese Beschäftigung aufgebe.

Unter Vorlegung dieser Anheimsagung oder Meldung hat sodann die Ortsobrigkeit ohne Verzug die Abschreibung der Erwerbsteuer von dem letzten Steuerratum an, durch Vorlegung der vorgeschriebenen Abschreibungsconsignationen in duplo nachzusuchen.

So lange die erwähnte Anheimsagung oder Meldung bei der Steuerobrigkeit nicht eingebracht ist, so lange ist, ungeachtet des allfälligen Nichtbetriebes, die Erwerbsteuer unnachsichtlich einzutreiben, nachträglichen Angaben aber, daß das Gewerbe nicht betrieben worden sei, ist kein Gehör und keine Folge zu geben.

b) Niemand ist befugt, ein Gewerbe, ein Befugniß oder eine freie Beschäftigung auf den Erwerbsteuerschein eines Anderen zu betreiben.

Wenn daher Jemand den Erwerb eines Anderen übernimmt, welches jedoch nur bei radicirten und verkäuflichen Gewerben, bei Bestandverlassungen derselben oder bei freien Beschäftigungen gesetzlich geschehen darf, so hat der Uebernehmer eines solchen Gewerbes sich zu einer neuen Erwerbsteueraufnahme zu melden und nach dem Zeitpunkte der Uebernahme die neue Steuer zu zahlen.

Sollte er den Erwerb auf den Steuerschein des Vorgängers ausüben, so ist er so zu behandeln und zu bestrafen, als ob er sich die Ausübung ohne allen Steuerschein angemaßt hätte.

Beträge, welche auf fremde Steuerscheine allenfalls entrichtet wurden, sind nicht rückzuvergüten, sondern an die Steuercasse abzuführen.

Derjenige hingegen, der auf erwähnte Art sein Erwerbsrecht auf einen Anderen überträgt, hat, um für die Zukunft von der Erwerbssteuer enthoben zu werden, auf die bei a angegebene Art sich zu benehmen, und, solange er dies nicht gethan hat, muß er seine Erwerbsteuer fortzahlen, wenn auch gleich sein Nachfolger gesteuert hätte.

c) Wenn Jemand eine Beschäftigung mit einer anderen vertauscht, so hat er in Ansehung der neuen Beschäftigung sich neuerdings zur Aufnahme der Erwerbsteuer dafür bei der Ortsobrigkeit zu melden, für die vorige Beschäftigung aber die vorige Steuer so lange fortzubezahlen, bis nicht auf die bei a angegebene Art die Abschreibung erwirkt worden ist.

d) Wenn Jemand zu seinen bisherigen Beschäftigungen einen ferneren Erwerb auf was immer für eine Art übernimmt, so hat er sich in Ansehung desselben zu einer neuen Aufnahme für die Erwerbsteuerbemessung sogleich bei der Ortsobrigkeit zu melden.

e) Die Dominien haben bei eigener Verantwortung sorgfältig zu wachen, daß eine aufgegebene Unternehmung, es mag ein Gewerbe, ein Befugniß oder eine freie Beschäftigung sein, nicht etwa unversteuert oder mit einem fremden Erwerbsteuerscheine betrieben werde. Ein solcher Unfug ist nicht nur als Störerei, sondern auch als Umgehung der Steuerpflicht zu behandeln.

f) Die bestimmten Steuerzahlungsraten, nämlich der Monat Jänner und Juni eines jeden Jahres, sind zuverlässig einzuhalten; zur bleibenden Erinnerung sind diese Fristen auf dem Erwerbsteuerscheine ausdrücklich angedeutet und bis zur allfälligen Uebercommung der Steuerscheine haben die Ortsobrigkeiten Interimsscheine auszufertigen (Reggs. Vdg. v. 3. Juni 1825, Z. 62722, Prov. G. S. O.-Oe. 7. Th. 120). [**888.**]

Es geschieht häufig, daß Parteien die ihnen neu verliehenen Gewerbe anheimsagen, oder die angemeldete Ausübung einer angetretenen oder anzutretenden freien Beschäftigung wieder aufzugeben sich erklären, bevor noch von Seite der Ortsobrigkeit an die höhere Behörde der Erwerbsteuervorschlag für diese Partei abgegeben ist.

Nach der bisherigen Gepflogenheit sollte in einem solchen Falle zugleich mit dem Erwerbsteuervorschlage für eine solche Partei auch die Abschreibungsconsignation überreicht werden, und es wurde dann einer solchen Partei die Erwerbsteuer auch für alle jene Semester desselben Trienniums vorgeschrieben, welche in Gemäßheit der Abschreibungsconsignation gleichzeitig wieder abgeschrieben werden mußten. Zur Vermeidung solcher unnützen Schreibereien und Weitläufigkeiten wird ein- für allemal angeordnet, daß in einem solchen Falle gar keine Abschreibungsconsignation abzufassen sei, sondern es sind dagegen alle jene Daten und Umstände, die in gedrängter Kürze in den Abschreibungsconsignationen bemerkt werden sollten, in den Erwerbsteuervorschlag selbst und zwar in der Rubrik: Abschreibungen und Herabsetzungen der Steuer, anzusetzen, und mit den diese Daten und Umstände beweisenden Acten und Urkunden zu belegen. Wenn hingegen eine Partei ihr Gewerbe anheimsagt, oder eine freie Beschäftigung aufgibt, zu einer Zeit, wo der Erwerbsteuervorschlag für dieselbe von Seite der Obrigkeit bereits abgegeben ist, so muß immerhin eine gehörig abgefaßte Abschreibungsconsignation sammt Erledigungstabelle nachgetragen werden, gleichviel, ob eine Partei inzwischen definitiv bemessen worden ist oder nicht (Reggs. Vdg. v. 13. October 1828, Z. 49853, Prov. G. S. N.-Oe. 10. Th. Nr. 246). [**889.**]

Aus Anlaß eines Falles, daß einige Erwerbsteuerscheine radirt und mit eigenmächtigen Namensänderungen eingesendet wurden, hat sich durch die Untersuchung gezeigt, daß ein Steueramt die von den Gewerbscessanten zurückgelegten Steuerscheine zurückbehalten und sie wieder anderen, neu eintretenden Gewerbsleuten

mit Umänderung ihres Namens, ohne diesfalls die Erwerbsteuerzuwachstabellen einzubringen, eigenmächtig hinausgegeben habe.

Da sich durch diese unzulässige Manipulation unzählige Wege zu verschiedenen Bevortheilungen des a. h. Aerars und zur Umgehung der Steuerpflicht ergeben können, so wird den Kreisämtern aufgetragen, für die Hintanhaltung eines solchen Unfuges strenge zu wachen, und damit die a. h. Directiven zur Beseitigung eines jeden solchen Falles und zur Vermeidung allfälliger lästiger Ersätze um so sicherer von den Kreisämtern gehandhabt werden möchten, werden folgende, bestehenden Directiven angemessene Erinnerungen an die untergeordneten Aemter und Magistrate zur genauen Befolgung hinauszugeben sein.

1. Ist bei der jedesmaligen Steuerabstattung ein jeder Steuerpflichtiger strenge zu verhalten, seinen Erwerbsteuerschein dem Amte vorzuweisen und jeder Steuereinnehmer wiederholt zu verpflichten, jeden eingehobenen Erwerbsteuerbetrag nicht anders, als blos in dem Steuerscheine der betreffenden Partei abzuquittiren; daher jede andere Abquittirung sogleich abzuschaffen und nach Möglichkeit hintanzuhalten ist.

2. Sind immer die Gewerbsleute, welche ein Gewerbe oder Befugniß neu zu betreiben oder wieder zu beginnen gesonnen sind, in die Erwerbsteuerzuwachstabellen nach dem Zeitpunkte des dazu erhaltenen, jedoch zugleich auch schon in Rechtskraft erwachsenen ämtlichen Befugnisses, von welchem jedesmal verläßlich das Datum anzuführen ist, einzubeziehen, und bei den Fremden nur zu bemerken, von welchem Orte und zu welcher Zeit sie dahin übersiedelt sind.

3. Da der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes an und für sich von der Erwerbsteuer nicht befreit, sondern derjenige, der eine Beschäftigung aufgibt, erst dann von der Erwerbsteuer enthoben wird, wenn er auf sein Gewerbe mittelst eines förmlichen Verzichtreverses, unter Zurückstellung seines Steuerscheines, Verzicht leistet; so muß dagegen derjenige, welcher dieses unterläßt, und in subsidium auch die Obrigkeit, wenn ihr Beamter daran die Schuld trägt, die einmal vorgeschriebene Erwerbsteuer solange und selbst in dem Falle, wenn statt desselben ein Nachfolger dieses Gewerbe, jedoch ohne h. o. neue Vorschreibung dieser Erwerbsteuer, folglich auf den alten Namen des Gewerbsführers geführt und versteuert hätte, entrichten.

In dieser Beziehung müssen daher Jene, welche vorgeben, ihren Steuerschein verloren zu haben, sogleich in ein Verzeichniß mit der verläßlichen Postenzahl ihres verloren gegangenen Steuerscheines gebracht, und um die Ausfertigung des Duplicatsteuerscheines das motivirte Einschreiten an die Landesstelle gestellt werden, welches auch bei denjenigen zu gelten hat, deren Steuerscheine so arg beschädigt sind, daß der Gewerbsmann keinen Gebrauch davon machen kann.

Bei Jenen aber, denen die Steuerscheine wegen der daran entdeckten Radirungen oder eigenmächtig vorgenommenen Namensumänderungen sogleich von Amtswegen abgenommen werden müssen, ist eine strenge Untersuchung zu veranlassen, und das weitere Amt zu handeln. Daher auch Jene, welche sich beikommen lassen, unter was

immer für einem Vorwande ihr Gewerbe oder Befugniß auf den Steuerschein eines Anderen, wenn auch seines Vorgängers, auszuüben, sogleich so zu behandeln und zu bestrafen sind, als ob sie die Ausübung ohne allen Steuerschein betrieben hätten.

Nach diesen hier in Erinnerung gebrachten Vorschriften wird den Kreisämtern aufgetragen, sich besonders bei den allmonatlich vorzulegenden Erwerbsteuerzuwachstabellen und Erwerbsteuerabschreibungsanträgen auf das Genaueste zu benehmen (Gub. Vdg. v. 19. Mai 1832, Z. 19831, Prov. G. S. Böhm. 14 Bd. Nr. 107). [**890.**]

Es ist schon mehrmal erinnert worden, daß bei der Erledigung der Erwerbsteuerabschreibungseingaben jede einzelne Eingabe genau geprüft und die Frage reiflich erwogen werden soll, ob nach den bestehenden Vorschriften der Antrag zur Abschreibung der Steuer gehörig begründet sei, und ob die bei dem Einschreiten der Partei schon verfallene letzte Rate der Erwerbsteuer bezahlt und sich hierüber mit dem Erwerbsteuerscheine ausgewiesen werde; ferner ist den Kreisämtern zur Pflicht gemacht worden, alle nicht zulässigen oder schlecht instruirten Eingaben zur Verbesserung zurückzustellen und nur jene der Landesstelle vorzulegen, welche vollkommen directivgemäß instruirt wurden; endlich wurde aber den Kreisämtern die sorgfältigste Ueberwachung durch die Magistate und Aemter anempfohlen, daß die auf den Gewerbsbetrieb Verzicht leistenden Individuen solchen nicht dennoch unversteuert fortsetzen oder seinerzeit, ohne sich zur Versteuerung zu melden, wieder beginnen.

Aus Anlaß eines Hfkzd. vom 15. April 1833, Z. 1062, findet sich die Landesstelle bestimmt, den Kreisämtern die erwähnten Weisungen mit nachstehenden Bemerkungen in Erinnerung zu bringen.

1. Die hervorgekommenen Fälle, wo Individuen ihr Gewerbe unversteuert betrieben haben, deuten nur zu deutlich auf die nachlässige Handhabung der bestehenden Erwerbsteuervorschriften von Seite der Magistrate und Aemter hin, was nicht nur die Beeinträchtigung des Erwerbsteuerfondes, sondern auch selbst für derlei Parteien die nachtheilige Folge herbeiführt, daß dieselben, in dem unversteuerten Gewerbsbetriebe betreten, nicht nur zu der ihnen empfindlich werdenden Nachzahlung der Erwerbsteuer für frühere Jahre, sondern auch zur Entrichtung des gesetzlichen Pönals verhalten werden müssen.

Eine weitere Folge dieser nachlässigen Ueberwachung der Gewerbsleute ist die, daß viele derselben ohne wirklichen Vorsatz ihr Gewerbe aufzugeben, auf den Gewerbsbetrieb verzichteten und die Abschreibung der Erwerbsteuer ansuchen, dessen ungeachtet aber das Gewerbe noch längere Zeit unversteuert und ungestört fortbetrieben.

Um nun diesen Gesetzwidrigkeiten möglichst zu begegnen, haben die Kreisämter die Unterbehörden wiederholt mit allem Nachdrucke anzuweisen, dem Erwerbsteuergeschäfte die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und sich nicht nur die Ueberzeugung zu verschaffen, daß jeder der Erwerbsteuer unterliegende Nahrungszweig derselben auch zur gehörigen Zeit unterzogen und jene Individuen, welchen die Abschreibung der Erwerbsteuer bewilligt worden ist, ihr Gewerbe nur

bis zum Zeitpunkte betrieben, bis zu welchem dasselbe wirklich versteuert worden ist.

2. Ist bei jedem vorkommenden Gesuche um Erwerbsteuerabschreibung auf die Erklärung des Gewerbsverzichtenden zu dringen, wovon derselbe sich zu ernähren gedenke und ist für Jene, welche sich für die Ergreifung eines anderen, der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbszweiges erklären, oder ihr Gewerbe auf einem anderen Dominium betreiben wollen, die Erwerbsteuerabschreibung nur erst nach hergestelltem Beweise, daß sich derselbe bereits in der neuen Vorschreibung befinde, anzusuchen.

3. Geschieht es sehr häufig, daß Parteien die Erwerbsteuerabschreibung ansuchen, ohne die Steuerrate für diejenige Steuerperiode, in welcher auf den Gewerbsbetrieb verzichtet wird, gezahlt zu haben, daher in solchen Fällen immer vorläufig auf die Berichtigung der Erwerbsteuer zu dringen sein wird.

4. Vermißt man in den vorgelegten Erwerbsteuerabschreibungsausweisen sehr häufig die Beobachtung der Gub. Vdg. vom 12. März 1832, Z. 9204, nach welcher derlei Ausweise zu verfassen sind, daher die Kreisämter auf dieses Gebrechen aufmerksam gemacht werden.

5. Werden angetragene Erwerbsteuerabschreibungen oft dadurch verzögert, daß bei Abgang der Erwerbsteuerscheine nicht nachgewiesen erscheint, für welche Zeit die zur Abschreibung angetragene Partei ihre Erwerbsteuer berichtiget hat, daher dieser Umstand jedesmal mittelst einer steuerämtlichen Bestätigung nachzuweisen sein wird.

6. Muß man bei dieser Gelegenheit die Kreisämter auf die sorgfältige Prüfung der von den Unterbehörden eingebrachten Erwerbsteuervorschreibungstabellen aufmerksam machen, da in denselben oft Gewerbsleute, ungeachtet sie das Gewerbsbefugniß schon in früherer Zeit erhalten haben, doch erst für das laufende Jahr zur Versteuerung angetragen werden, was zur Folge hat, daß derlei Tabellen und Auskünfte zurückgestellt werden müssen, wodurch die Geschäfte vermehrt und die Erwerbsteuervorschreibung, dann die Ausfertigung des dem Gewerbsmanne oft so nöthigen Erwerbsteuerscheines verzögert wird.

Kommt daher der Fall vor, daß ein bereits in früheren Jahren licentirtes Individuum zur Steuerbemessung angetragen wird, so ist in der betreffenden Anmerkungsrubrik immer ersichtlich zu machen, warum die Vorschreibung erst dermalen erfolgte, ob nämlich ein solches Individuum früher auf einem anderen Dominium oder auf demselben Dominium unter einer anderen Postenzahl gesteuert, ob dasselbe den Gewerbsbetrieb erst jetzt begonnen und warum es das Gewerbe bisher nicht betrieben habe, wobei nicht unbeachtet zu lassen ist, daß der bloße Nichtbetrieb des Gewerbes, wenn solcher sonst nicht grundhältig gerechtfertigt werden kann, von der Verpflichtung zur Erwerbsteuerentrichtung nicht enthebe, ein solcher Gewerbsmann daher auch für die Zeit des unterlassenen Gewerbsbetriebes zur Versteuerung angetragen werden muß.

In jenen Fällen aber, wo Parteien wirklich in dem unversteuerten Gewerbsbetriebe betreten werden, wird es die Sache der Unterbehörde

sein, nicht nur das Erkenntniß über das Vergehen in I. Instanz zu schöpfen und die befangenen Parteien in den vorzulegenden Erwerbsteuerzuwachstabellen zur nachträglichen Versteuerung in Antrag zu bringen, sondern auch mit dem gesetzlichen Pönale zu bemessen und Letzteres zur h. o. Vorschreibung anzutragen.

In jenen Fällen, wo Magistrate und Wirthschaftsämter mit die Schuld tragen, daß die Gewerbsführer zur Erwerbsteuervorschreibung bei dieser Landesstelle nicht in Antrag gebracht wurden, da muß das erwähnte Erkenntniß von den Kreisämtern selbst geschöpft werden, weil die Ortsobrigkeit als selbst befangen in derlei Fällen der gesetzlichen Strafe selbst unterliegt.

7. Werden der bestehenden Vorschrift zuwider in den Erwerbsteuerzuwachstabellen auch Hausirer und Musikanten zur Vorschreibung mit der Erwerbsteuer angetragen, was in Hinkunft zu unterbleiben hat, da für derlei Individuen die Steuerscheine von den Kreisämtern auszufertigen sind (Gub. Decr. v. 1. Mai 1833, Z. 18563, Prov. G. S. Böhm. Bd. 15 Nr. 137). [**891.**]

Die Hfkzlei hat mit Dec. v. 17. April 1834, Z. 1076, die Ansicht anher eröffnet, daß sich bei der Erwerbsteuer blos durch eine genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften ein reichlicheres Erträgniß erzielen lassen dürfte, da wenn auch nach der a. h. Entschl. v. 4. Februar 1832 keine periodische Erneuerung der Steuerbemessungen stattfinde, die Behörden doch noch ein wichtiges Feld ihrer Wirksamkeit in der Sorge finden würden, daß jeder, der vorschriftsmäßig der Erwerbsteuer unterliegt, derselben auch gehörig unterzogen werde, und zugleich die Landesstellen zur genauen Befolgung des 5. Punktes der in Folge a. h. Entschl. v. 4. Februar 1332 erlassenen Vdg. v. 15. Februar 1832, Z. 460, dringend aufgefordert. Den Kreisämtern werden daher die h. o. im Grunde und im Sinne höherer Aufträge ergangenen ausführliche Weisungen v. 9. Februar 1832, Z. 3303, v. 3 April 1832, Z. 12102, und v. 29. Jänner 1834, Z. 5002, mit folgenden Bemerkungen in Erinnerung gebracht:

1. Ist Seitens der Kreisamtsvorsteher mit besonderer Aufmerksamkeit und eingreifender Strenge darauf zu sehen, daß die Erklärungen neu in Zuwachs kommender Gewerbsleute oder Anträge von Amtswegen auf Erhöhungen der Erwerbsteuergebühr unaufgehalten von den Ortsobrigkeiten an die Kreisbehörden gelangen.

2. Ist den Orts- und Steuerbezirksobrigkeiten der 10. Paragraph des Erw. P. v. 31. December 1812, nach welchem die gegen die Bemessung der Steuer angebrachten Beschwerden in Ansehung der Einbringung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung haben, mit Hinweisung auf den 5. Absatz des Hfd. v. 15. Februar 1832, Z. 460, Gub. Dec. v. 3. April 1832, Z. 12102, mit dem Bedeuten vorzuhalten, daß sie die in dem oberwähnten Hfd. angedrohten Folgen der unterlassenen Einbringung (Haftungs- und Ersatzpflicht) nur sich selbst zuzuschreiben haben würden.

3. Die Zurücklegung der Handlungsbefugnisse und die Abschreibung der auf dieselben gelegten Steuer, wie auch die mit obrigkeit-

licher Gewerbsverleihung erfolgende Ergreifung eines etwa minder besteuerten Gewerbes oder einer freien Beschäftigung, also im ersteren Bezuge auch des Krämergewerbes, ist nach dem §. 11 des Erwerbsteuerpatentes unverwehrt; allein es kann nicht zugegeben werden, daß ein Tuch- oder Schnittwaarenhändler, welcher als solcher seine Befugniß niederlegt, den nämlichen Handel zur offenbaren Umgehung der Erwerbsteuerclasse mit eben demselben Artikel, aber unter dem Titel und in der Eigenschaft als ein minder besteuerter Krämer fortbetreibe, weil das Krämergewerbe mit Commercial-Hofcommissionsdecrete vom 20. Februar 1822, Z. 239, auf den Verkehr mit gewissen Artikeln beschränkt ist, deren Aufzählung aus der Pol. G. S. (50. Bd. S. 38 und 39) beigeschlossen wird.

4. Endlich ist auf die zeitgemäße Einbringung der fälligen Erwerbsteuerraten um so strenger zu sehen, als bei dieser meistens blos auf der Person des Steuerpflichtigen versicherten Steuer der Staatsschatz hierlands sehr oft kein Object vorfindet, aus welchem bei Sterbe- oder sonstigen Unglücksfällen der Steuerrückstand eingebracht werden könnte (Gub. Decr. v. 9. Mai 1834, Z. 27477, Prov. G. S. Galiz. 16. Jahrg. Nr. 77). [**892.**]

Zufolge der a. h. Entschl. v. 4. Februar 1832 sind die zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organe in Fällen, wo bei der bestehenden Bemessung der Erwerbsteuer einzelne zu dieser Steuer Verpflichtete gesetzwidrig begünstigt sind oder von dieser Abgabe ganz losgezählt bleiben, obschon sie das Gesetz dazu beruft, sowie in denjenigen Fällen, wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt oder zur höheren Bemessung derselben nach dermaligem Gesetze neu begründet werden, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen in gehörigem Wege zu veranlassen, und es sollen jene Organe, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, für den Nachtheil, der daraus dem öffentlichen Einkommen zugeht, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit gehalten werden.

Man hat nun seither in den von Jahr zu Jahr dargestellten Erwerbsteuervorschreibungen im Ganzen keine solchen Veränderungen wahrgenommen, welche bestimmt erkennen ließen, daß neben den über die vorkommenden Vorstellungen stattfindenden Herabsetzungen die vollste Aufmerksamkeit fortwährend und allerorts auch in der Tendenz angewendet werde, um nach den bezogenen a. h. Bestimmungen einerseits die der Bemessung entzogenen Steuerpflichtigen zu entdecken und beizuziehen, anderseits aber auch ein richtigeres Verhältniß zum Vortheile des Erträgnisses in jenen Erwerbsteuerbemessungen herzustellen, welche schon in Folge der letzten Erwerbsteueraufnahme zu gering gehalten waren, oder in Folge eingetretener Erweiterungen des Erwerbes eine verhältnißmäßige Erhöhung zulassen.

Man findet daher die Landesstellen zur genauen Erfüllung und Handhabung der bezogenen a. h. Bestimmungen aufzufordern, und man wünscht künftighin das Resultat der diesfälligen Amtshandlungen alljährig bis Ende December für die ganze Provinz nach Bezirken dargestellt zu erhalten.

Hfkzd. v. 27. October 1835, Z. 3907 (Pol. G. S. Bd. 63 Nr. 166, Prov. G. S. N.-Oe. 17. Th. Nr. 361, O.-Oe. 17. Th. Nr. 277, Steir. 17. Th. Nr. 225, Tirol 22. Bd. Nr. 158, Böhm. 17. Bd. Nr. 364, Galiz. Jahrg. 1835 Nr. 265).*) [**893.**]

Um zur genauen Uebersicht aller in Erwerbsteuerangelegenheiten vorgelegten Acten und Beilagen zu gelangen und im Falle wider besseres Verhoffen einzelne Beilagen in Verstoß gerathen sollten, mit Gewißheit auf den Grund dieses Verstoßes und auf die Spur der vermißten Acten gelangen zu können, ist allen mit Beilagen versehenen Berichten in Erwerbsteuerangelegenheiten stets ein verläßliches specificirtes Actenverzeichniß beizulegen (Reg.-Vdg. 29. April 1836, Z. 25244, Prov. G. S. N.-Oe. 18. Th. Nr. 135). [**894.**]

Mit den monatlichen Ausweisen über die angesuchten Erwerbsteuerabschreibungen werden öfter Gewerbsverzichtreverse, die schon vor längerer Zeit ausgestellt sind, vorgelegt und auf der Grundlage dieser früher datirten Verzichtsreverse erst nach Verlauf mehrerer Zahlungstermine die Anträge auf die Abschreibungen verfallener Zahlungsraten gestellt. Ebenso kommen darin Ansuchen um Erwerbsteuerabschreibungen nach Verlauf mehrerer Jahre für Steuerpflichtige vor, die schon längst gestorben, oder anderswohin übersiedelt sind, oder unbekannt, wo sie sich aufhalten, oder endlich bei anderen Steuerbezirksobrigkeiten in der Vorschreibung stehen, welchen Anträgen dann zur Vermeidung jeder Verkürzung des Erwerbsteuerfondes, dann zur Beseitigung der Unordnungen in der Verwaltung dieses Fondes keine Folge gegeben werden kann.

Mit Gub. Vdg. v. 13. Juli 1821, Z. 32323, ist bereits in dieser Beziehung festgesetzt worden, daß ein jeder Erwerbsteuerpflichtige, welcher sein Gewerbe, seine Handlung oder andere steuerpflichtige Unternehmungen aufgibt, solches längstens bis zum nächsten vorgeschriebenen Zahlungstermine seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen und den vorgezeichneten Verzichtsrevers auszustellen habe und daß eine jede nach Verlauf dieses Zeitpunktes beigebrachte früher datirte Verzichtleistung nicht berücksichtigt wird, sondern ein solcher Gewerbs- oder Handelsmann, wenn er auch seinen Erwerbszweig durch längere Zeit nicht betrieben haben sollte, dennoch die fälligen Erwerbsteuerraten unnachsichtig berichtigen müsse.

Weiteres wurde angeordnet, daß die Ortsbehörden über eine jede solche Verzichtleistung die Steuerabschreibung sogleich einzuleiten haben, widrigen Falles die saumseligen Behörden zum Ersatz der fälligen Steuerraten und desjenigen Betrages verhalten werden, der durch die verspätete Eintreibung der Steuerraten dem Erwerbsteuerfonde entgehen würde.

Durch eben diese Vdg. ist ferner den Ortsbehörden zur Pflicht gemacht worden, bei Sterbefällen der erwerbsteuerpflichtigen Individuen,

---

*) Neuerlich eingeschärft mit Hfkzd. v. 29. Mai 1836, Z. 19282, Prov. G. S. N.-Oe. 18. Th. Nr. 157. [**895.**]

deren Gewerbe von der etwa hinterbliebenen Witwe nicht fortbetrieben wird, gleich bei Einhebung der nächsten Zahlungsrate, wo die Behörde von dem Todesfalle und dem ferneren Nichtbetriebe des Gewerbes von der Witwe in die Kenntniß kommen muß, sogleich die Erwerbsteuerabschreibung einzuleiten.

Ein gleiches Verfahren hat bei vorfallenden Uebersiedlungen der Steuerpflichtigen von einem Dominium auf ein anderes oder in eine andere Provinz einzutreten. Die Aenderung in der Erwerbsteuervorschreibung wird den Behörden schon durch die Verhandlung über diese Uebersiedlung bekannt und die Unterlassung des Einschreitens um die Abschreibung kann nur dem Saumsale der Behörden zur Last gelegt werden.

In Fällen, wo ein Steuerpflichtiger sich unbekannt wohin entfernt, ist gleich nach Verfall der nächsten Zahlungsrate, wenn nicht gegründete Vermuthung seiner Rückkehr vorhanden ist, dessen Edictalvorladung zur Steuerzahlung einzuleiten, widrigens diese Unterlassung die Ersatzpflichtigkeit der verfallenen Zahlungsraten nach sich ziehen muß.

Zum weiteren Zwecke, daß Steuerbeträge, deren Einhebung oder Abschreibung an sich kein reelles Hinderniß im Wege steht, unnützer Weise als Reste in der Vormerkung geführt werden, ist überdies mit Gub. Vdg. vom 23. April 1828, Z. 18672, der Grundsatz aufgestellt worden, daß man Gesuche um Abschreibungen, Nachsichten oder Rückzahlungen der Steuerschuldigkeiten, welche erst nach Verlauf von 7 Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstermine eingebracht werden, zurückweisen, und die Ortsobrigkeiten zum Ersatze derselben verhalten wird.

Diese Vorschriften haben die Kreisämter den unterstehenden Dominien und Magistraten zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze abermals in Erinnerung zu bringen, daß die Außerachtlassung derselben die Ersatzleistung der Steuerschuldigkeiten unnachsichtlich zur Folge haben werde.

Damit die vorkommenden Ansuchen um die Abschreibungen verfallener Zahlungsraten, welche nach dieser gegenwärtigen Weisung sich als unzulässig darstellen, nicht mit Zeitversäumniß erst von hier aus beanständet und zurückgewiesen werden müssen; so wird den Kreisämtern streng zur Pflicht gemacht, die monatlich dort einlangenden Eingaben über Erwerbsteuerabschreibungen genau zu prüfen, die verfallenen Zahlungsraten einheben und in den Steuerscheinen gehörig ausquittiren zu lassen und nur gesetzlich zulässige und vorschriftsmäßig instruirte Erwerbsteuerabschreibungen mittelst der monatlichen Ausweise in Antrag zu bringen (Gub. Vdg. v. 1. Juli 1836, Z. 32560, Prov. G. S. Böhm. Bd. 18 Nr. 184). [**896.**]

Es sind die Steuerbezirksobrigkeiten anzuweisen, bei Vorlagen der Erwerbsteuerclassifikationstabellen und Abschreibungsconsignationen die Beilagen mit fortlaufenden Nummern in der Art zu bezeichnen, daß diese numerische Ordnung mit dem durch Reg. Decr. v. 29. April 1836, Z. 25244, vorgeschriebenen Actenverzeichnisse genau überein-

stimmt, dann in den Gutachten und Anträgen zur Bemessung und Abschreibung die bezügliche Beilagennummer genau anzusetzen.

Auch ist den Steuerbezirksobrigkeiten bei dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, daß die Erwerbsteuervorschläge in Fällen der neuen Verleihungen persönlicher Gewerbe oder der Uebertragung von Realgewerben oder des Antrittes freier Beschäftigungen, den bestehenden Vorschriften gemäß, stets mit den Verleihungsacten, den abgeschlossenen Contracten und Anmeldungsprotokollen instruirt, und daß insbesonders bei den Besitzveränderungen der Realgewerbe die Bemessungsvorschläge für die Nachfolger jedesmal mit den Abschreibungsanträgen der Vorgänger gleichzeitig und mit einem Berichte überreicht werden müssen.

Solche Elaborate der Dominien, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, haben die Kreisämter denselben gleich unmittelbar zur Ergänzung und Verbesserung zurückzustellen und auf die vorschriftsmäßige Erwerbsteuergebahrung der Dominien fortwährend ein strenges Augenmerk zu richten (Reg. Vdg. v. 5. October 1836, Z. 57400, Prov. G. S. N.-Oe. 18. Th. Nr. 243). [**897.**]

1. Die Instruction für die Obrigkeiten zur Ausführung der wegen der Erwerbsteuer ergangenen Vdgn. v. 12. März 1813 zeichnet die Grundsätze der Belegung der Industrie umständlich vor, und es liegt nur an den Unterbehörden, durch richtiges Auffassen derselben mit Berücksichtigung aller Erwerbs-, Vermögens- und Localverhältnisse die den verschiedenen Erwerbszweigen angemessenen classenmäßigen Steuerbeträge bei jedem Individuum gewissenhaft in Antrag zu bringen.

2. So möglich es ist, daß sich die bei der ursprünglichen Erwerbsteuerbemessung bestandenen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse in der Zeitfolge verschlimmern, ebenso können sich auch diese Verhältnisse in Folge der Zeit günstiger stellen.

3. Die Dominien und Magistrate haben daher einerseits vorkommende Gesuche um Erwerbsteuerherabsetzungen beim eintretenden ersteren Falle zu unterstützen und im letzteren Falle von Amtswegen auf verhältnißmäßige Erwerbsteuererhöhungen bedacht zu sein und diese mittelst neuer Tabellen in Antrag zu bringen, wozu dieselben strenge zu verpflichten sind.

4. In den vorzulegenden Erwerbsteuerzuwachstabellen haben die Unterbehörden jedesmal sämmtliche darin vorkommende Rubriken verläßlich auszufüllen, vorzüglich auch jene des Betriebscapitals und der Anzahl der Werkstühle und Hilfsarbeiter, dann die Seelenanzahl, weil dies auf die Bestimmung der Classe des Erwerbsteuerbetrages einen wesentlichen Einfluß hat.

5. Um aber auch den Zeitpunkt, von welchem an die Erwerbsteuer von jedem Individuum zu zahlen kommt, in den Tabellen richtig vorschreiben zu können, ist in Letzteren bei den betreffenden Gewerbsführern stets auch der Tag, wann die verliehene Befugniß zu einem Erwerbszweige rechtskräftig geworden ist, bestimmt anzugeben und bei

dessen Bestimmung sich nach dem mit Gub. Vdg. v. 28. Februar 1827, Z. 8316, bekannt gemachten Hfkmd. v. 3. Jänner 1827, Z. 50623, zu richten.

Für jenes halbe Jahr, in welchem die Verleihung eines Erwerbszweiges rechtskräftig geworden ist, tritt die Schuldigkeit zur Steuerzahlung sogleich ein, die Dominien und Magistrate haben dann auch die neu antretenden Steuerpflichtigen ohne weiteren Verzug zur Steuerzahlung mittelst Erwerbsteuerzuwachstabellen von Amtswegen in Antrag zu bringen und sich nicht auf die Anmeldung dieser Individuen zur Steuerzahlung zu verlassen. Der gewöhnliche Vorwand, daß ein Erwerbszweig inzwischen nicht betrieben worden sei, kann von der Steuerzahlung ohne ausdrücklicher Entsagung auf denselben nicht entheben und für die Berichtigung diesfälliger Steuerbeträge bleiben daher die Unterbehörden jedesmal haftend.

6. Tritt der Fall ein, daß ein Steuerpflichtiger, welcher bereits auf einem anderen Dominium oder in einer anderen Stadt mit der Erwerbsteuer vorgeschrieben war, in die Erwerbsteuertabellen einer neuen Steuerbezirksobrigkeit, wohin er übersiedelte, einzubeziehen kommt, so ist darin in der Anmerkungsrubrik jedesmal der Umstand, unter welcher Postenzahl und mit welchem Steuerbetrage er früher vorgeschrieben war, dann bis zu welchem Zeitpunkte er die Erwerbsteuer anderwärts berichtiget hat, nach vorher hierüber sich verschaffter Ueberzeugung kurz und verläßlich anzugeben.

7. Beim Verkaufe radicirter oder verkäuflicher Gewerbe und zu veranlassender Erwerbsteuervorschreibung für den neuen Besitzer ist ebenso immer anzuzeigen, unter welcher Postzahl, mit welchem Betrage und bis zu welcher Zeit der frühere Besitzer jener Gewerbe die Erwerbsteuer bezahlt habe.

8. In Betreff der Verleihung der Handlungsbefugnisse haben sich die Dominien und Magistrate die hierüber bestehenden Directiven stets gegenwärtig zu halten und keine Ueberschreitungen derselben zu erlauben, welches vorzüglich dadurch zu geschehen pflegt, daß der Krämerhandel nicht auf die demselben vermöge der Gub. Vdg. v. 8. März 1822, Z. 10397, zugewiesenen Artikeln beschränkt wird, dann, daß noch immer Bewilligungen zu Classenhandlungen am Lande vorschriftswidrig ertheilt werden.

Die Anträge zur Zahlung der Erwerbsteuer für derlei gesetzwidrig ertheilte Handlungsbefugnisse müssen dann an sich und vorzüglich auch wegen dem Umstande zurückgewiesen werden, weil die mit solchen Befugnissen zu Classenhandlungen betheilten Individuen sich zur Zahlung der höheren Erwerbsteuer, welche in Orten mit einer Bevölkerung von 1000—4000 Seelen für die eigentlich zu verleihenden gemischten Waarenhandlungen mit wenigstens 30 fl. C. M. vorgezeichnet ist, entweder nicht herbeilassen wollen oder nicht können. Zur Vermeidung der schon so oft in dieser Beziehung erlassenen Erinnerungen sind die Dominien und Magistrate zu verpflichten, bei Ansuchen der Erwerbsteuerscheine für die Krämer und Handelsleute stets auch die ihnen ertheilten Licenzen mit vorzulegen

und im Falle gemischte Waarenhändler sich zu der classenmäßigen Erwerbsteuerzahlung nicht gleich erklären sollten, denselben die Führung jener Handlung ohne dieser Versteuerung nicht zu gestatten, sondern sie vielmehr dann für jenen zulässigen Erwerbszweig zur Steuerzahlung in Antrag zu bringen, den dieselben außerdem wählen würden.

9. Ebenso häufig werden Weibspersonen zur Erwerbsteuerzahlung für jene ihnen verliehenen Gewerbs- und Handlungsbefugnisse angetragen, von denen sie gesetzlich ausgeschlossen sind. Den Dominien und Magistraten ist daher auch diesfalls die Befolgung der hierüber ergangenen Anordnungen anzuempfehlen und zugleich aufzutragen, daß im Falle die Weibspersonen als Witwen nach berechtigt gewesenen Gewerbs- und Handlungsleuten diese Erwerbszweige blos fortsetzen, welches ihnen gestattet ist, dieser Umstand in den Erwerbsteuertabellen bei Ansuchung der Steuerscheine für dieselben jedesmal beizufügen sei.

10. Nicht selten wollen Gesetzumgehungen dadurch bezweckt werden, daß für Juden, welche Heirathsconsense auf Gewerbe und Ackerbau erlangt haben, in der Zeitfolge Erwerbsteuerscheine zum Handelsbetriebe erwirkt werden wollen, durch deren Erlangung sie dann die Berechtigung zum Handel erlangt zu haben glauben könnten. Bei Ansuchen der Steuerscheine für Juden zum Handelsbetriebe ist daher von den Unterbehörden in der Anmerkung der Tabelle die Bestätigung, daß die betreffenden Juden die Heirathsbewilligung auf Gewerbe und Ackerbau nicht erhalten haben, stets beizufügen. Für die Richtigkeit dieser Angabe bleiben dieselben aber strenge verantwortlich. Da endlich

11. die Dominien und Magistrate die Befugnisse zu den verschiedenen der Erwerbsteuerzahlung unterliegenden Erwerbszweigen mit Ausnahme weniger selbst ertheilen, somit in der Kenntniß der Steuerpflichtigen sich befinden, so kann es nur einer strafbaren Fahrlässigkeit zugerechnet werden, wenn derlei Individuen nicht in der bestimmten Zeit zur Erwerbsteuervorschreibung in Antrag gebracht werden. Uebrigens sind die Dominien und Magistrate verbunden, im Allgemeinen darauf aufmerksam zu sein, daß ohne erhaltener Befugniß kein Individuum einen zu versteuernden Erwerbszweig ohne Zahlung der Erwerbsteuer betreibe und sie haben die zweckdienlichen Mittel zu wählen, um dieses zur Beseitigung eines Nachtheiles für das a. h. Aerar zu verhindern. In Betreff der vorkommenden Gesuche um Erwerbsteuerabschreibungen wird die Weisung wiederholt, daß die Erwerbsteuerabschreibungen in der mit h. o. Vdg. v. 23. April 1828, Z. 18672, bestimmten Frist jedesmal anzusuchen seien, daß man auf später datirte Verzichtsreverse keine Rücksicht nehmen werde und der an der Verzögerung des Einschreitens um diese Abschreibungen Schuldtragende für die verfallenen Zahlungsraten dem a. h. Aerar den Ersatz zu leisten haben wird. In dieser Beziehung haben sich daher die Dominien und Magistrate, sowie auch das Kreisamt nach der Gub. Vdg. v. 1. Juli 1836, Z. 32560, strenge zu richten.

Uebrigens ist bei Vorlegung der Erwerbsteuerabschreibungen genau darauf zu sehen, daß bei Gewerbs- und Handelsauflassungen die vorgeschriebenen Verzichtsreverse, bei Todesfällen die Todtenscheine, bei abgängigen Erwerbsteuerscheinen die abgesonderten steuerämtlichen Certificate über die bis zum Zeitpunkte der Steuerabschreibung berichtigte Erwerbsteuer, bei Uebersiedlungen die Bestätigung der geschehenen Erwerbsteuervorschreibung für den Uebersiedelnden von seiner neuen Steuerbezirks- und beziehungsweise Jurisdictionsbehörde und bei wirklichen Zahlungsunvermögenheiten die Armuthszeugnisse der Ortsseelsorger jedesmal beigeschlossen und in den einzusendenden Steuerscheinen alle verfallenen Zahlungsraten sammt der Stempelgebühr vollständig und deutlich ausquittirt werden. Die vorkommenden Ansuchen um Rückzahlungen der überzahlten Erwerbsteuerbeträge sind dagegen mit dem Einschreiten um Erwerbsteuerabschreibungen nicht zu vermengen, sondern unter Nachweisung der geschehenen Ueberzahlung mittelst eigenen Berichten anzusuchen. Bei dem Umstande, daß nach der Tendenz des Präsid. Decr. v. 1. April 1827, Z. 1550, bei jedem Kreisamte die Steuerangelegenheiten einem verläßlichen Individuum zugetheilt werden sollen, und demselben vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, diesem ihm anvertrauten das a. h. Aerar unmittelbar angehenden Geschäfte volle Aufmerksamkeit zu widmen, und sich alle hierauf Bezug nehmenden Vorschriften vollkommen eigen zu machen, daß ferner die Kreisämter selbst auf diesen so wichtigen Verwaltungszweig das genaueste Augenmerk zu richten verbunden sind, wird man jede Vorlegung unvollständiger und nicht nach den bestehenden Vorschriften verfaßter diesfälligen Eingaben als eine oberflächliche Behandlung jenes Geschäftszweiges ansehen und strenge rügen müssen (Gub. Vdg. v. 6. December 1836, Z. 59979, Prov. G. S. Böhm. Bd. 18 Nr. 313). [**898.**]

In Erledigung der Berichte über die von dem Wiener Handelsgremium gemachte Vorstellung gegen die übliche Erwerbsteuerbemessung und Ausfertigung eines Erwerbsteuerscheines für den unbefugten Handel wird erinnert, daß nach dem Sinne des Erwerbsteuerpat. und der in Erwerbsteuersachen erflossenen Vdgn. allerdings die unbefugt Handel treibenden Parteien, sowie jeder andere unbefugte Geschäftsbetrieb der Erwerbsteuer unterliegen.

Erwerbsteuerscheine sanctioniren einen unbefugten Geschäftsbetrieb zwar nicht, allein um allfällige Unterschleife zu vermeiden, werden in Zukunft für unbefugte Geschäftsleute keine Erwerbsteuerscheine mehr ausgefertigt, sondern eigene Decrete, auf deren Grundlage sodann der Magistrat die Erwerbsteuer einzutreiben und bei der Abfuhr Amtsquittungen hinauszugeben hat.

Uebrigens wird dem Magistrate insbesondere eingeschärft, auf die bloße Anmeldung von Parteien nie eine Erwerbsteuerbemessung zu veranlassen, sondern dieselben immer anzuweisen, daß sie sich vorerst um eine Berechtigung zu bewerben oder bei der Ausübung einer freien Beschäftigung die Anzeige zu machen haben (Reggs. Vdg. v. 24. Dec. 1836, Z. 73163, Prov. G. S. N.-Oe. 18. Th. Nr. 307). [**899.**]

Um der Anordnung des Hfkzlei Erl. v. 23. April 1837, Z. 1451 zufolge auf diejenigen Bezirksobrigkeiten, bei welchen sich eine Versäumniß in der pflichtmäßigen Ueberwachung und Beachtung der eine neue oder erhöhte Erwerbsteueranforderung begründenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen offenbart, gehörig einzuwirken, wird dem Kreisamte aufgetragen, derlei saumselige Dominien strenge zu überwachen, selbe bei jeder Gelegenheit zur genauen Beachtung der hohen und höchsten Vdgn. in Erwerbsteuersachen zu verhalten und darauf zu sehen, daß jeder bisher unversteuerte selbstständige Erwerb der Erwerbsteuer einbezogen, für jede neue Gewerbsunternehmung oder freie Beschäftigung die erforderlichen Erwerbsteuervorschläge vorgelegt und bei ausgedehnterem Geschäftsbetriebe die angemessenen Erwerbsteuererhöhungsanträge erstattet werden (Reg. Vdg. v. 24. Mai 1837, Z. 29668, Prov. G. S. N.-Oe. 19. Th. Nr. 108). [**900.**]

Bei der Combination der Resultate der Uebersichten über die im V. J. 1836 verfügten Erwerbsteuerabschreibungen, dann über den Erwerbsteuerzuwachs dieses Jahres hat sich ergeben, daß die vorgeschriebene Erwerbsteuerschuldigkeit dieses Jahres durch Herabsetzungen und sonstige Berichtigungen im Wege der Evidenzhaltung gegen den Zuwachs durch neue Bemessungen so geschmälert wurde, daß der Abfall gegen den Zuwachs beinahe 3 Prozent der Schuldigkeit beträgt.

Da dieser Abfall, bei welchem die aus dem Titel der Uneinbringlichkeit bereits bewilligten, oder in Zukunft zu bewilligenden Nachsichten nicht mitgerechnet sind, die Beruhigung nicht gewährt, daß die zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organe die ihnen zufolge a. h. Entschl. v. 4. Februar 1832 obliegende Pflicht zur Wahrnehmung des Interesses des Erwerbsteuerfondes gehörig im Auge behalten haben, so hat die vereinte Hfkzlei mit Decr. v. 18. Jänner 1838 befohlen, die Perceptionsorgane auf diese verantwortliche Pflicht wiederholt aufmerksam zu machen und zugleich aufgetragen, im Ausweise über die Zuwächse zur Erwerbsteuer die Nachweisung der Gesammtsumme der steuerpflichtigen Parteien und der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit zu liefern (Hfkzd. 18. Jänner 1838, Z. 4113, Prov. G. S. N.-Oe. 20. Th. Nr. 19). [**901.**]

Bei jedem auf dem Wiener Platze Handel treibenden Fremden ist sein Geschäftsumfang zu erheben, und wo durch die Erhebungen constatirt wird, daß der fremde Handelsmann auf eigene Rechnung Handel treibt, ist derselbe sogleich, wenn er nicht aus einer Provinz ist, wo ohnehin die Erwerbsteuer besteht, weswegen dann dorthin wegen allfälliger Erwerbsteuererhöhung zu schreiben ist, mit der Erwerbsteuer zu bemessen, wo sich aber ein derlei Fremder unter ein hiesiges Handlungshaus steckt und sein selbstständiger Geschäftsbetrieb nicht erhoben werden kann, ist das hiesige Handlungshaus wegen des auf sich genommenen Commissionshandels mit der Erwerbsteuer zu erhöhen, und bei entdeckten Unterschleifen sind die gesetzlichen Strafsanctionen in Anwendung zu bringen (Hfkzd. v. 28. August 1838, Z. 3010, Prov. G. S. N.-Oe. 211). [**902.**]

Um für die Zukunft eine genauere Uebersicht des Zuwachses und des Abfalles zu erlangen, welchen der Ertrag der Erwerbsteuer durch die in jedem V. J. eintretenden Veränderungen in der Vorschreibung der Erwerbsteuer in Folge neuer Bemessungen, Steuererhöhungen und Herabsetzungen, dann bleibenden Abschreibungen und sonstigen Berichtigungen der vorgeschriebenen Erwerbsteuerbeträge erleidet, hat die vereinte Hfkzl. mit Decr. v. 16. Jänner 1839 anbefohlen, in dem mit Hfkzd. v. 27. October 1835 angeordneten jährlichen Erwerbsteuerveränderungsausweise, welcher nur den Steuerzuwachs berücksichtigt, auch einige neue Rubriken für den Abfall dieser Steuer zu eröffnen, daher jener Ausweis künftighin von V. J. 1839 an sowie bisher kreisweise und in einem Hauptzusammensatze in der anruhenden Form und zwar alljährig bis Ende November vorzulegen sein wird.

Bei Verfassung des neuen Ausweises, zu welchem bereits das obige Formular im Allgemeinen die Anleitung gibt, und zu deren Behufe gleich gegenwärtig die nöthigen Vormerkungen einzuleiten sein werden, haben übrigens noch folgende nähere Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Veränderungen in der Person der Parteien, die einander in dem Betriebe eines erwerbsteuerpflichtigen Geschäftes folgen, sind in dem neuen Ausweise nicht zu berücksichtigen, wenn dieser Wechsel der Steuerpflichtigen im Betrage der für dieses Geschäft vorgeschriebenen Steuer nichts ändert, dagegen ist

2. bei einem solchen Wechsel der Parteien, der eine höhere oder auch niedere Steuervorschreibung für die neu eintretende Partei zur Folge hat, stets der ganze Steuerbetrag der abtretenden Partei in der Rubrik „Abfall durch gänzliche Abschreibung" und ebenso der ganze Steuerbetrag der neu eintretenden Partei in der Rubrik „Zuwachs durch neue Bemessung" darzustellen;

3. bei einer Erhöhung oder Verminderung der Erwerbsteuer einer Partei ist blos der Mehr- oder Minderbetrag der Steuer in der betreffenden Rubrik des Zuwachses oder Abfalles aufzunehmen, endlich

4. zeitliche Steuernachsichten und Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit gehören nicht in diesen Ausweis und sind daher in demselben nicht anzuführen (Hfkzd. v. 16. Jänner 1839, Z. 211, Prov. G. S. N.-Oe. 21. Th. Nr. 10). [**903.**]

1. Zur Herstellung eines gleichförmigen und geregelten Verfahrens sowohl, als zur Erleichterung der Parteien wird im Einverständnisse mit dem Handelsministerium verfügt:

1. Die Gewerbsbehörden haben von Monat zu Monat der Steuerbehörde einen ämtlich bestätigten postenweisen Auszug der Veränderungen mitzutheilen, welche im Verlaufe des Monates in den nach §. 145 der Gewerbeordnung für die concessionirten Gewerbe in abgesonderter Abtheilung zu führenden Gewerbsregistern eingetreten sind. Dieser Auszug hat jene Daten zu enthalten, welche der Steuerbehörde behufs der Steuerbemessung zu wissen nöthig sind, als: Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden, Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes desselben, Angabe des auf das Concessionsgesuch verwendeten Stempels, Datum der Concession.

2. Ueber die Anmeldungen freier Gewerbe und die Aenderungen im Betriebe derselben sind juxtirte Register zu führen und jede Anmeldung und jede Aenderung unter einer besonderen Registerpost einzutragen, deren Bezeichnung mit Nr. 1 zu beginnen und bis Ende des Jahres mit fortlaufenden Nummern zu geschehen hat. Die Juxten dieser Register haben zu enthalten: den Namen und Wohnort der Partei, die Bezeichnung des angemeldeten Gewerbes, den Standort der Gewerbsausübung, den Tag der Anmeldung und den auf die Anmeldung verwendeten Stempel. Die Ausschnitte der Juxten sind mit den entsprechenden Nummern zu versehen und den Parteien als Bestätigung der erfolgten Anmeldung auszufolgen. Mit Ende eines jeden Monates sind die Juxten der Anmeldungsregister für freie Gewerbe, welche bogenweise in Verwendung zu nehmen sind, mit der Fertigung des Vorstehers der Gewerbsbehörde oder seines Stellvertreters versehen der Steuerbehörde gleichzeitig mit dem ad 1 erwähnten Auszuge aus dem Register für concessionirte Gewerbe mitzutheilen.
3. Eine Aenderung in der bisherigen Ausfertigung der Gewerbescheine tritt in Folge der hinauszugebenden Juxtenausschnitte nicht ein.
4. Eine Mittheilung über erfolgte Concessionen, Anmeldungen und Aenderungen im Stande der Gewerbe von Fall zu Fall hat nicht stattzufinden.
5. Jeder Partei, welche ein freies Gewerbe anmeldet oder eine Gewerbsconcession erhält, ist seitens der Gewerbsbehörde von Fall zu Fall bemerklich zu machen, daß eine besondere Meldung bei der Steuerbehörde zwar nicht nothwendig sei, derselben aber die ihr behufs der Steuerbemessung nöthigen Daten über den Geschäftsumfang auf jederzeitiges Verlangen genau anzugeben sind (F. M. E. v. 21. September 1861, Z. 46394, V. Bl. 43). [**904.**]

Ueber das Einschreiten des Magistrates in Graz findet das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft im Einvernehmen mit dem Fin. Min. den genannten Magistrat von den in der Min. Vdg. v. 27. August 1861, Z. 2647, angeordneten Mittheilungen mittelst Juxten über die Anmeldungen freier Gewerbe und über die ertheilten Gewerbsconcessionen von Seite der Gewerbs- an die Steuerbemessungsbehörde loszuzählen.

Nachdem jedoch bei freien Gewerben die Partei nach den Bestimmungen der Gew. O. gleich nach erfolgter Anmeldung des Gewerbes zur Ausübung des angemeldeten Gewerbes berechtigt ist und somit nach den Erwerbsteuervorschriften ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer von jenem Semester des Solarjahres eintritt, in welchem die Anmeldung bei der Gewerbsbehörde erfolgt ist, so ist der Grazer Magistrat verpflichtet, die besondere Mittheilung über die Anmeldung eines freien Gewerbes an sein Steuerbureau behufs der Einleitung der Steuerbemessung nicht erst bei Ausfertigung des Gewerbescheines, sondern sogleich von jeder solchen erfolgten Anmeldung zu machen, da zwischen dieser und der Ausfertigung des Gewerbescheines immerhin ein längerer Zeitraum verstreichen kann, und rücksichtlich dieses Zeitraumes die Partei selbst dann zur Steuerentrichtung verpflichtet wäre, wenn ihr wegen sich ergebender Ausschließungsgründe die Fortsetzung des Gewerbes im Sinne des §. 15 der Gew. O. nicht gestattet worden sein sollte (Min. f. Hand. u. Volkswirthsch. v. 14. Jänner 1863, Z. 10692, bekanntgemacht mit Fin. Min. Erl. v. 11. Febr. 1863, Z. 2781). [**905.**]

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.